

# PLAN FÜR DIE MAISESSION 2022



177239

MONTAG 9. MAI	DIENSTAG 10. MAI	DONNERSTAG 12. MAI	FREITAG 13. MAI
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl eines Ersatzrichters am Kantonsgericht</li> <li>2. Wahl eines Mitglieds des Justizrats</li> <li>3. <b>Eintretensdebatte:</b> Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (<i>erste Lesung</i>)</li> <li>4. <b>Eintretensdebatte:</b> Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (<i>erste Lesung</i>)</li> <li>5. <b>Eintretensdebatte und Lesung:</b> Beschluss über die Vergabe eines Verpflichtungskredits für die erste Etappe der prioritären Massnahme Siders-Grône auf dem Gebiet der Gemeinden St-Leonard und Siders</li> <li>6. <b>Eintretensdebatte und Lesung:</b> Beschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch-Zermatt</li> <li>7. <b>Debatte und Beschluss über die Zweckmässigkeit:</b> Parlamentarische Initiative 2021.12.548: «Zusammenarbeit zwischen neutraler Evaluationskommission und Gesundheitsobservatorium»</li> </ol> <p><b>10.00 Uhr:</b> Letzte Frist zur Hinterlegung der Fragen und der Dringlichkeiten</p> <p>Bürositzung im Anschluss an die Debatten</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Evaluationsbericht des kantonalen Gesetzes über häusliche Gewalt</li> <li>2. <b>Behandlungen DGSK:</b> P2021.05.100, P2021.05.110, P2021.05.152, P2021.05.154, P2021.05.160, P2021.06.165, P2021.06.188, P2021.06.237, P2021.06.238, P2021.09.285, I2021.11.400, I2021.11.451, I2021.11.453, I2021.11.461, I2021.12.505</li> <li>3. <b>Entwicklungen DGSK:</b> P2021.11.392, P2021.11.394, P2021.11.437, M2021.11.441, P2021.11.443, P2021.11.456, P2021.11.459, P2021.11.466</li> <li>4. <b>Entwicklungen DMRU:</b> P2021.11.385, P2021.11.387, P2021.11.442, P2021.11.444, P2021.11.447</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vereidigung eines Ersatzrichters am Kantonsgericht</li> <li>2. Vereidigung eines Mitglieds des Justizrats</li> <li>3. <b>Erste Lesung:</b> Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten</li> <li>4. Bericht der interparlamentarischen Kontrollkommission für die Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde an die Parlamente der Kantone Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura für das Jahr 2020 (IPK As-So)</li> <li>5. <b>Behandlungen DSIS:</b> M2021.05.120, I2021.09.282, I2021.09.302, I2021.09.304, I2021.09.313, I2021.09.362, I2021.09.364, I2021.11.446</li> <li>6. <b>Entwicklungen DSIS:</b> M2021.11.423, M2021.11.430, P2021.11.445, P2021.11.449, P2021.11.452, P2021.11.454, P2021.11.462, P2021.11.463</li> <li>7. Einbürgerungen</li> </ol>	<p><b>08.00 Uhr: Eröffnung der Session</b></p> <p><b>08.15 Uhr: Feierliche Messe in der Kathedrale</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl der Präsidentin des Grossen Rates</li> <li>2. Wahl des 1. Vizepräsidenten des Grossen Rates</li> <li>3. Wahl der 2. Vizepräsidentin des Grossen Rates</li> </ol> <p><b>10 h 00:</b> Fragestunde</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tätigkeitsbericht der Interparlamentarischen Koordinationsstelle für das Jahr 2021</li> <li>2. <b>Behandlungen DFE:</b> P2019.09.334, P2019.09.350, P2020.03.061, P2020.03.077, P2020.11.354, I2021.06.191, P2021.06.193</li> <li>3. <b>Entwicklungen DFE:</b> M2021.11.402, P2021.11.410, P2021.11.418, P2021.11.431, P2021.11.434, M2021.11.465, P2021.12.519, P2021.12.520, P2021.12.524, P2021.12.532, P2021.12.545, P2021.12.552</li> <li>4. <b>Entwicklungen Präsidium:</b> M2021.11.386, P2021.11.458</li> <li>5. <b>Behandlungen Grosser Rat:</b> R2021.11.438, R2021.11.464</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>KOMMISSIONSSITZUNGEN</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Erste Lesung:</b> Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule</li> <li>2. <b>Behandlungen DVB:</b> I2020.11.356, I2020.12.450, I2020.12.458, I2021.02.086, P2021.05.148, I2021.06.204, P2021.06.215, P2021.06.219, P2021.06.224, I2021.06.225, P2021.06.229, I2021.06.240, I2021.09.303, I2021.12.562</li> <li>3. <b>Entwicklungen DVB:</b> P2021.11.408, P2021.11.417, P2021.11.440, M2021.11.457, P2021.12.485</li> <li>4. Dringlichkeiten</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>EMPFANG DER GROSSRATSPRÄSIDENTIN</b></p>

# Wahl eines Ersatzrichters am Kantonsgericht

## Bericht der Justizkommission

### 1. Ablauf der Arbeiten

Die Justizkommission (JUKO) ist am Donnerstag, 24. März 2022 im Sitzungszimmer Nr. 4 im Parlamentsgebäude in Sitten zusammengetreten.<sup>1</sup>

#### Justizkommission

Mitglieder	24.03.2022
GANZER Stéphane, PLR/FDP, Präsident	X
AYMON-CONSTANTIN Charlotte, Le Centre, Vizepräsidentin	X
CIPOLLA Alexandre, UDC, Berichterstatte	X
AMHERD-BURGENER Andrea, CVPO	entschuldigt
CHASSOT Emmanuel, Le Centre	entschuldigt
CRETTON Sandra, Le Centre	X
DESMEULES Jérôme, UDC	X
JÄGER Lukas, SVPO	X
MICHELLOD Mathilde, Les Vert.e.s	X
MOULIN Daria, Les Vert.e.s	X
PERRUCHOUD Sandrine, PS/GC	X
PUTALLAZ Charles-Albert, PLR/FDP	X
RODUIT Christian, PS/GC	X

#### Vertreter der Fraktion CSPO

KALBERMATTER Martin, Fraktionspräsident

#### Parlamentsdienst

WILLINER Sarah, Adjunktin des Chefs des Parlamentsdienstes, Kommissionssekretärin

#### Eingeladene

VOUILLOZ Gonzague, Vizepräsident des Justizrats

HENZEN Monika, Justizrätin, Präsidentin der Wahlkommission

SEPPEY Catherine, Justizrätin, Mitglied der Wahlkommission

### 2. Auftrag

Mit Schreiben vom 3. November 2021 reichte Ersatzrichter François Vouilloz seine Demission ein. Im Einklang mit Artikel 43 Absatz 1 des Reglements des Grossen Rates (RGR) unterbreitet die Justizkommission dem Grossen Rat gestützt auf den Bericht des Justizrats ihre Vorschläge hinsichtlich der Wahl eines neuen Ersatzrichters am Kantonsgericht.

Die JUKO hat den Bericht des Justizrats am 18. März 2022 erhalten. An der Sitzung vom 24. März

<sup>1</sup> Der Lesefreundlichkeit halber wird im vorliegenden Bericht zur Bezeichnung von Frauen und Männern jeweils die männliche Form verwendet.

2022 hat sie sich mit Vertretern des Justizrats getroffen. Gonzague Vouilloz, Monika Henzen und Catherine Seppey erläuterten den Bericht und standen für Fragen der Mitglieder der JUKO zur Verfügung. Anschliessend schritt die JUKO zur Beratung und Abstimmung, dies ohne die Anwesenheit der Vertreter des Justizrats, jedoch in Anwesenheit des Präsidenten der CSPO-Fraktion, die derzeit in der JUKO nicht vertreten ist. An der Abstimmung nahm Martin Kalbermatter nicht teil.

### 3. Bericht des Justizrats

Die Zusammensetzung des Justizrats bei der Prüfung der Kandidaturen, die Ausschreibung und Vorbereitungsarbeiten durch die Wahlkommission, die eingegangenen Bewerbungsdossiers sowie die Anhörung der Kandidaten, die Prüfung der Bewerbungen in Bezug auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Anforderungen an den Leumund und die Zahlungsfähigkeit, die Bewertung der Bewerbungen durch den Justizrat und dessen Beurteilung der Anforderungen an die Repräsentativität können dem Bericht des Justizrats vom 18. März 2022 entnommen werden, der diesem Bericht angehängt ist.

**Von den sechs eingegangenen Bewerbungen erfüllen alle die Wählbarkeitsvoraussetzungen und können vom Grossen Rat gewählt werden (Art. 46 GJR).**

Folgende Personen haben sich für die Stelle als Ersatzrichter beworben:

Name	Jahrgang	Funktion	Region	Partei	Geschlecht
A.	1980	Selbständiger Anwalt	Mittelwallis	FDP	m
Floriane Mabillard	1977	Selbständige Anwältin/Notarin	Unterwallis	CVP	w
B.	1972	Selbständiger Anwalt und Gemeinderichter	Unterwallis	FDP	m
C.	1977	Selbständiger Anwalt	Mittelwallis	Keine	m
D.	1981	Bezirksrichter	Mittelwallis	Grüne	m
E.	1985	Selbständiger Anwalt	Mittelwallis	Keine	m

Der Demissionär François Vouilloz ist aus dem Mittelwallis und ist der CVP zugehörig.

Der Justizrat betont, dass die Priorität des Grossen Rates sein sollte, dem Kantonsgericht unabhängig von den Repräsentativitätskriterien die dringend benötigte Verstärkung zukommen zu lassen.

### 4. Beratungen der JUKO

#### a) Sitzung mit den Vertretern des Justizrats

Der Präsident der JUKO dankt dem Justizrat für den qualitativ hochwertigen Bericht und die wertvolle Arbeit des Justizrats.

Der Vizepräsident des Justizrats legt dar, dass die Form des Berichts vom 18. März 2022 dem letzten Bericht des Justizrats zur Wahl neuer Ersatzrichter entspricht. Wie gewöhnlich enthält er die Einschätzung des Justizrats. In diesem Bericht stimmt die Anzahl Personen, die dem Profil am besten entsprechen, überein mit der Anzahl zu vergebende Stellen. Der Vizepräsident des Justizrats erklärt, dass es sich dabei um eine Zufälligkeit handelt und dass sie denselben Bericht mit derselben Wertung verfasst hätten, auch wenn mehrere Stellen zu vergeben gewesen wären.

Der Kritik des Kantonsgerichts, dass einige Ersatzrichter keine Fälle übernehmen könnten, wurde Rechnung getragen. Der Vizepräsident erklärt, dass die Kandidaten bei den Bewerbungsgesprächen zu ihrer Verfügbarkeit befragt wurden. Sämtliche Kandidaten wurden befragt, ob sie in Kenntnis darüber sind, was ein Kantonsgerichtsurteil ausmacht und wie lange dessen Redaktion dauert. Die Antworten der Kandidaten wurden anschliessend entsprechend gewichtet, das heisst, dass die Person, die angegeben hat, mit ca. einer Woche für eine Urteilsredaktion zu rechnen – was den Gegebenheiten am besten entspricht – höher gewertet wurde. In der Regel sollte ein Ersatzrichter fünf bis sechs Urteile pro Jahr redigieren können. Der Vizepräsident des Justizrats betont, dass das Budget, das dem Kantonsgericht jährlich für die Entschädigung der Ersatzrichter zur Verfügung steht, ausreicht, damit fünf bis sechs Ersatzrichter ordentlich arbeiten, das heisst, sechs bis sieben Urteile redigiert. Das Budget reicht jedoch nicht dafür aus, dass alle zwölf Ersatzrichter in diesem Umfang arbeiten.

Ausserdem war dem Justizrat wichtig, dass die künftigen Ersatzrichter direkt mit der Urteilsredaktion beginnen können. Es wurde festgestellt, dass einige Kandidaten eine Art Ausbildung in Urteilsredaktion vonseiten des Kantonsgericht erwarten, welche es jedoch nicht gibt.

Die Kandidatur von Floriane Mabillard wurde am höchsten gewichtet, weil sie unter anderem weiss, was die Redaktion eines Urteils ausmacht. Sie war mehrere Jahre beim Bundesgericht tätig. Ausserdem verfügt sie über genügend zeitliche Ressourcen, um eine angemessene Anzahl Urteile für das Kantonsgericht redigieren zu können. Ihre Qualifikation als auch ihre zeitliche Verfügbarkeit ist höher als bei den Kandidaten, die weniger hoch eingestuft wurden.

Unter den Kandidaten sind Personen, die sich schon mehrmals beworben haben. Die Bewertung dieser Kandidaturen durch den Justizrat hat sich nicht grundlegend geändert. Für diese Personen wurde der Fragebogen vereinfacht. Sie wurden insbesondere gefragt, ob sich ihre Situation seit dem letzten Gespräch geändert hat.

Ausserdem könnte ein Kandidat seine Tätigkeit als Anwalt dahingehend steuern, dass er über genügend Zeit verfügt, um als Ersatzrichter tätig zu sein. Seine Kandidatur wird vom Justizrat als ebenfalls sehr gut beurteilt, er ist jedoch – im Gegensatz zu Floriane Mabillard – weniger bewandert in der Redaktion von Urteilen. Auf die Frage eines Abgeordneten, ob sich der Kandidat, der sich schon mehrmals beworben hat, nochmals bewerben wird, antwortet der Vizepräsident, dass er vom Justizrat nicht entmutigt wurde und dass er auch angegeben hat, die Kriterien des Justizrats gemäss dem letzten Bericht verstanden zu haben.

Der Vizepräsident des Justizrats betont, dass das Kriterium der zeitlichen Verfügbarkeit und die Fähigkeit, Berichte zu verfassen, die keine grossen Korrekturen erfordern, für den Justizrat derzeit die wichtigsten Kriterien darstellen. Er legt jedoch auch das, dass dies gegebenenfalls eines Tages ändern kann, wenn das Kantonsgericht nicht mehr unter einem solchen Druck steht. Derzeit ist jedoch die Entlastung des Kantonsgerichts am Wichtigsten.

Die Präsidentin der Wahlkommission erklärt, dass die Bewerbungsgespräche ca. 40 Minuten gedauert haben. Für die Besetzung anderer Stellen hatte der Justizrat eine Stunde pro Bewerbungsgespräch vorgesehen, aber gemerkt, dass dies zu viel Zeit ist, da die Bewerber in der Regel nur wenige Fragen zur Stelle haben.

Der Präsident bedankt sich bei den Mitgliedern des Justizrats für ihre Arbeit. Sie verlassen das Sitzungszimmer.

## **b) Beratung der JUKO**

In Anwesenheit des Fraktionspräsidenten der CVPO eröffnet der Präsident die Diskussion über die Kandidaten und den Bericht des Justizrats.

Die JUKO beschliesst, keine weiteren Bewerbungsgespräche zu führen, da aufgrund der Ausführlichkeit des Berichts des Justizrats keine Fragen mehr offen sind.

Gemäss Art. 29 des Gesetzes über die Rechtspflege (RPFIG) müssen die Sprachen, Regionen und politischen Kräfte in den kantonalen Gerichtsbehörden angemessen vertreten sein. Die angemessene Vertretung der Sprachen ist gewährleistet, da ein französischsprachiger Ersatzrichter demissioniert und ein solcher wiedergewählt werden sollte. Sowohl mit der Wahl eines Kandidaten aus dem Mittelwallis als auch mit der Wahl eines Kandidaten aus dem Unterwallis könnend die Regionen weiterhin angemessen vertreten sein. Bei der politischen Vertretung wären sowohl die FDP als auch die CVP mit der Wahl eines Kandidaten ihrer Gesinnung übervertreten, da sie nach dem Weggang von François Vouilloz über je fünf Ersatzrichter verfügen und ihnen gemäss der Berücksichtigung der wichtigsten politischen Kräfte im Grossen Rat (Legislaturperiode 2021-2025) lediglich 2-3 Sitze (FDP) bzw. 4-5 Sitze (CVP) zustünden. Die SVP und die Linke Allianz, denen zwei Ersatzrichterstellen zustünden, haben keine Vertreter. Es haben sich jedoch auch keine Personen mit dieser politischen Gesinnung beworben. Ein Kandidat fühlt sich den Grünen zugehörig, welche ebenfalls nicht vertreten sind, jedoch über eine Ersatzrichterstelle verfügen könnten. Zwei Kandidaten sind parteilos bzw. fühlen sich keiner politischen Partei zugehörig, während sich zwei Kandidaten der FDP und ein Kandidat der CVP zugehörig fühlt.

Schliesslich sollte der Grossen Rat neben den Kriterien gemäss Art. 29 RPFIG das Kriterium der angemessenen Vertretung der Geschlechter berücksichtigen. Nach dem Weggang von François Vouilloz sind unter den Ersatzrichtern neun Männer und zwei Frauen. Beworben haben sich eine Frau und fünf Männer.

Keiner der Kandidaten erfüllt sämtliche Repräsentationskriterien vollumfänglich. Es entsteht deshalb eine rege Diskussion darüber, welchem Kriterium mehr Gewicht beigemessen werden sollte. Um den Anspruch der Grünen auf einen Ersatzrichter erfüllen zu können, wäre ein Kandidat zu wählen, welcher gemäss Klassifizierung des Justizrats dem gesuchten Profil nahekommt. Die politische Repräsentation könnte mit dieser Wahl verbessert werden. Um die Repräsentation der Geschlechter zu verbessern, sollte die einzige weibliche Kandidatin Floriane Mabillard gewählt werden. Selbst mit ihrer Wahl wären die Frauen unter den Ersatzrichtern weiterhin untervertreten.

Neben den Repräsentationskriterien spielt für die JUKO ein weiteres Kriterium mit, welches vom Justizrat als wichtigstes Kriterium für die Wahl hervorgehoben wird: die Verfügbarkeit und die Fähigkeit, umgehend ohne interne Ausbildung mit der Urteilsredaktion beginnen zu können. Gemäss dem Bericht des Justizrats hat Floriane Mabillard genügend Ressourcen, um Urteile redigieren zu können und Erfahrung in der Urteilsredaktion, während ein anderer Kandidat, der eine Stelle als Bezirksrichter zu 100% hat, angibt, die Urteile in seiner Freizeit zu redigieren.

### c) Abstimmung

Obwohl das Kriterium der angemessenen politischen Vertretung für die Justizkommission eine grosse Bedeutung hat, spricht sie sich dennoch einstimmig dafür aus, dem Kriterium der Verfügbarkeit ein grösseres Gewicht beizumessen und Floriane Mabillard für die Wahl als neue Ersatzrichterin vorzuschlagen. Mit ihrer Wahl kann zudem der Frauenanteil unter den Ersatzrichtern erhöht werden.

## 5. Schlussfolgerungen

Die JUKO spricht sich einstimmig für die Wahl von **Floriane Mabillard** als Ersatzrichterin beim Kantonsgericht aus.

Keiner der anderen Kandidaten hält seine Bewerbung aufrecht, nachdem der Präsident der JUKO sie über den Beschluss der Kommission informiert hat.

Die Abgeordneten können das Bewerbungsdossier der verbleibenden Kandidatin auf Voranmeldung beim Parlamentsdienst einsehen.

Veyras / Troistorrents, den 14. April 2022

Der Präsident  
Stéphane GANZER

Der Berichterstatter  
Alexandre CIPOLLA

**Bericht des Justizrates (JR)**  
**zuhanden der Justizkommission (JUKO)**  
**für die Wahl eines Ersatzrichters / einer Ersatzrichterin durch den Grossen Rat**

## 1. Einleitung

*Die Kantonsrichter und die Staatsanwälte, die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft sind, werden auf Vorschlag [der] Justizkommission und aufgrund eines Berichts des Justizrates vom Grossen Rat gewählt. (Art. 46, erster Satz, GJR)*

Am 3. November 2021 hat François Vouilloz seine Demission als Ersatzrichter eingereicht. Unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von sechs Monaten gemäss Art. 34 Abs. 1 RPfIG wird er sein Amt per 31. Mai 2022 niederlegen. An der ersten Sitzung am 10. Dezember 2021 hat der Gesamtrat die Vorbereitungen der Wahlkommission (WK) bestätigt und die Grundsätze festgelegt, nach denen die Ausschreibung und die Prüfung der Bewerbungen für den freien Posten vorgenommen werden.

## 2. Zusammensetzung des JR

Folgende Mitglieder des JR beteiligten sich an der Prüfung der Bewerbungen:

- Carole Melly-Basili, Grossrätin, Präsidentin des JR
- Gonzague Vouilloz, Anwalt, Vizpräsident des JR
- Monika Henzen, Spezialistin Human Resources, Präsidentin der WK
- Romaine Jean, Kommunikationsberaterin, Mitglied der WK
- Pierre Gapany, Bezirksrichter, Mitglied der WK
- Catherine Seppey, Staatsanwältin, Mitglied der WK

## 3. Ausschreibung und Vorbereitungsarbeiten

*Im Vorfeld einer Wahl schreibt der Justizrat die vakante Stelle im Amtsblatt und den wichtigen Tageszeitungen aus. Er kann die Stelle zudem auf anderem Wege ausschreiben. (Art. 47 Abs. 1 GJR)  
In der Anzeige wird angegeben, dass die Bewerbungen innert einer Frist von 30 Tagen beim Justizrat einzureichen sind. (Art. 47 Abs. 2 GJR)*

Die WK war mit der Stellenausschreibung beauftragt. Folgender Text wurde zweimal im Amtsblatt des Kantons Wallis (7. und 14.1.22) sowie im Le Nouvelliste (4. und 11.1.22) veröffentlicht. Ausserdem wurde das Inserat ab dem 4.1.2022 in der Stellenbörse des Kantons Wallis publiziert.

## STELLENAUSSCHREIBUNG

Der Justizrat des Kantons Wallis schreibt folgende Stelle aus:

### **ERSATZRICHTER•IN AM KANTONSGERICHT**

#### **Wählbarkeit**

Inhaber•in eines Anwaltsdiploms. Inhaber•innen eines Lizentiats, Masters oder Doktorats der Rechte oder eines gleichwertigen akademischen Titels sind wählbar, wenn sie den Nachweis einer hinreichenden praktischen Erfahrung erbringen.

Die Kandidat•innen verfügen über sehr gute juristische Kenntnisse in den Bereichen Zivil- und Strafrecht sowie über ausgezeichnete redaktionelle Fähigkeiten.

Die Funktion erfordert Bewerber•innen, die verfügbar und flexibel sind, Fälle in den beiden oben genannten Bereichen selbstständig zu bearbeiten.

#### **Sprache**

Französisch mit guten Kenntnissen der zweiten offiziellen Amtssprache

#### **Stellenantritt**

1. Juni 2022 oder nach Vereinbarung

#### **Aufgaben**

Sie werden hauptsächlich als Einzelrichter•in Entscheide treffen, die Sie selbst verfassen, und/oder wo Sie als Beisitzer•in tätig sind. In diesem Fall sind Sie für die Redaktion des Berichts (Entwurf Entscheid) verantwortlich.

Alle weiteren Aufgaben sowie die Organisation des Kantonsgerichtes sind im Wesentlichen im Gesetz über die Rechtspflege definiert.

Ihr Bewerbungsdossier, bestehend aus Motivationsschreiben, Lebenslauf, Arbeitszeugnissen, Studienabschlüssen, Weiterbildungsdiplomen, aktuellem Strafregisterauszug, aktuellem Betreibungsregisterauszug, Wohnsitzbescheinigung, Formular zur Offenlegung von Interessenbindungen sowie offizielles Bewerbungsformular (letztere beiden Formulare sind abrufbar auf der Website Stellenangebot - Justizrat - vs.ch) ist elektronisch einzureichen bis am **13. Februar 2022** an [postulation@cdm.vs.ch](mailto:postulation@cdm.vs.ch)

Am 13. Februar 2022 prüfte die WK die Dossiers und übermittelte sie mit ihrem Bericht an die anderen Mitglieder des JR, die ebenfalls an diesem Prozess beteiligt sind.



#### 4. Eingereichte Dossiers

Sechs Personen haben innerhalb der vorgegebenen Frist eine Bewerbung eingereicht. Es sind in alphabetischer Reihenfolge:

	Namen	Hauptberufliche Tätigkeit
1.	LEONARD BRUCHEZ	Selbstständiger Anwalt
2.	FLORIANE MABILLARD	Selbständige Anwältin/Notarin
3.	GREGORY MARTINETTI	Selbstständiger Anwalt und Gemeinderichter
4.	GILLES PISTOLETTI	Selbstständiger Anwalt
5.	VALENTIN RETORNAZ	Bezirksrichter
6.	PHILIPPE ROUILLER	Selbstständiger Anwalt

Die Dossiers der sechs Bewerber/-innen entsprachen den formellen Anforderungen der Ausschreibung.

#### 5. Anhörungen

*Bei der Prüfung der Bewerbungen übernimmt der Justizrat folgende Aufgaben: er hört die Kandidaten an, die aufgrund der Dossiers in die engere Auswahl kommen. (Art. 47 Abs. 3 Bst. d GJR)*

Nach Kenntnisnahme des Berichts der WK hat der Gesamtrat entschieden, alle Kandidatinnen und Kandidaten anzuhören.

Die Bewerber/-innen wurden am 4. März 2022 vom Gesamtrat (Zusammensetzung siehe Ziffer 2) auf der Grundlage vorher verabschiedeter Fragen angehört. Die einzelnen Gespräche dauerten zwischen 20 und 30 Minuten. Die Fragen an GREGORY MARTINETTI und GILLES PISTOLETTI wurden angepasst, da sie bereits bei der letzten Stellenausschreibung als Ersatzrichter im August 2021 vom JR angehört wurden.

#### 6. Prüfung der Bewerbungen

##### 6.1. Wählbarkeitsvoraussetzungen, Anforderungen an den Leumund und die Zahlungsfähigkeit

*Bei der Prüfung der Bewerbungen übernimmt der Justizrat folgende Aufgaben: er prüft, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss RPfIG sowie die Anforderungen an den Leumund und die Zahlungsfähigkeit in Zusammenhang mit dem Amt erfüllt sind. (Art. 47 Abs. 3 Bst. a GJR)*

*Als Kantonsrichter, Bezirksrichter, Jugendrichter, Zwangsmassnahmenrichter, Straf- und Massnahmenvollzugsrichter, Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt, Substitut, als Stellvertreter dieser Magistraten oder als Gerichtsschreiber ist nur wählbar, wer Inhaber eines Anwaltsdiploms ist. (Art. 27 Abs. 1 RPfIG) Inhaber eines Lizentiats, Masters oder Doktorats der Rechte oder eines gleichwertigen akademischen Titels sind wählbar, wenn sie den Nachweis einer hinreichenden praktischen Erfahrung erbringen. (Art. 27 Abs. 2 RPfIG)*

Die von den Kandidatinnen und Kandidaten eingereichten Dokumente weisen auf keine Schuldbetreibung, keinen Verlustschein und keine mit dem Amt als Ersatzrichter/-in unvereinbare strafrechtliche Verurteilung auf. Gegen den Kandidaten mit Funktion als Bezirksrichter wurde nie eine disziplinarische Sanktion verhängt und es läuft kein Disziplinarverfahren gegen ihn. Auch die anderen Kandidatinnen und Kandidaten haben angegeben, zum Zeitpunkt der Anhörung nicht Gegenstand einer disziplinarischen Sanktion oder eines Disziplinarverfahrens im Rahmen des Berufs oder der Funktion zu sein.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten sind Inhaber eines Anwaltsdiploms.

Für den JR sind LEONARD BRUCHEZ, FLORIANNE MABILLARD, GREGORY MARTINETTI, GILLES PISTOLETTI, VALENTIN RETORNAZ und PHILIPPE ROUILLER alle als Ersatzrichter/-in am Kantonsgericht wählbar.

## 6.2. Bewertung der Bewerbungen

*Bei der Prüfung der Bewerbungen übernimmt der Justizrat folgende Aufgaben: er bewertet die Bewerbungen (Art. 47 Abs. 3 Bst. c GJR)*

6.2.1. Die vorrangigen Bedürfnisse des Kantonsgerichts (KG) haben sich seit der letzten Wahl von Ersatzrichtern/-innen 2021 nicht verändert: Sie betreffen immer noch die französischsprachigen zivil- und strafrechtlichen Abteilungen. Die Ersatzrichter/-innen sollten nicht nur in der Lage sein, als Beisitzer in einer Abteilung tätig zu sein, sondern auch ein «fertiges Produkt» in Form eines begründeten Entscheids bzw. Berichts abzuliefern, ohne dass dessen Überarbeitung durch eine/-n Gerichtsschreiber/-in erforderlich ist. Die Ersatzrichter/-innen müssen zudem ausreichend verfügbar sein, so dass ihnen fünf bis sieben Fälle pro Jahr als Einzelrichter/-in oder Berichterstatter/-in zugeteilt werden können.

6.2.2. Der JR ist der Ansicht, dass kein/-e Kandidat/-in die oben erwähnten Anforderungen vollumfänglich erfüllt. Er ist jedoch der Ansicht, dass sich die Bewerbungen von FLORIANNE MABILLARD, GILLES PISTOLETTI und VALENTIN RETORNAZ von den anderen abheben.

6.2.2.1 FLORIANNE MABILLARD ist die Kandidatin, die dem gesuchten Profil am besten entspricht:

FLORIANNE MABILLARD, geboren 1977. 2006 erlangte sie im Kanton Bern ihr Anwaltsdiplom. Im Rahmen dieser Ausbildung absolvierte sie Praktika beim Obergericht des Kantons Bern und beim Gerichtskreis II Biel-Nidau. Nach Erhalt des Anwaltsdiploms arbeitete sie 8,5 Jahre am Bundgericht, vorwiegend in der 1. und 2. öffentlich-rechtlichen Abteilung, aber auch in der strafrechtlichen Abteilung. 2016 begann sie parallel zu einer Assistenzstelle in Zivilrecht bei der FernUni die Ausbildung zur Walliser Notarin und erlangte 2019 das Diplom. Seither ist sie zu 80% als selbständige Anwältin/Notarin in einer Kanzlei im Unterwallis tätig. Sie erklärte, dass sie sich für das Amt als Ersatzrichterin interessiert, da sie ihre Kompetenzen in den Dienst der Walliser Justiz stellen und wieder Urteile verfassen möchte. Sie war der Ansicht, dass sie neben ihrer selbstständigen Tätigkeit in Teilzeit fünf bis sieben Entscheide oder Berichte pro Jahr übernehmen könnte, zudem ist sie hauptsächlich als Notarin und beratende Anwältin und weniger als Prozessvertretung tätig.

Neben der Zeit an kantonalen Gerichten war diese Kandidatin über acht Jahre Gerichtsschreiberin beim Bundesgericht. Auch wenn sie diese Funktion seit einigen Jahren nicht mehr ausübt, verfügt sie zweifellos über Erfahrung in der Redaktion von Gerichtsurteilen, sodass sie den Erwartungen des Kantonsgerichts entsprechen würde. Im Übrigen arbeitet sie derzeit als selbständige Anwältin/Notarin in Teilzeit, was eine gewisse Garantie für ihre langfristige Verfügbarkeit ist.

6.2.2.2. Die Kandidaten GILLES PISTOLETTI und VALENTIN RETORNAZ entsprechen dem gesuchten Profil:

6.2.2.2.1. GILLES PISTOLETTI, geboren 1977. Nach Erlangen seines Anwaltsdiploms arbeitete er 2014/2015 während etwas mehr als einem Jahr als Gerichtsschreiber ad hoc beim Kantonsgericht. Anschliessend war er während fünf Jahren bei einer Anwaltskanzlei angestellt. Seit dem 1. Januar 2021 arbeitet er als selbstständiger Anwalt. Er erklärte, dass er das Bedürfnis nach einer abwechslungsreichen Tätigkeit verspüre und es begrüssen würde, seine Aktivität als selbstständiger Rechtsanwalt durch eine «objektivere» Tätigkeit zu ergänzen. Diese würde zudem einen Beitrag zur Verbesserung seiner Fähigkeit leisten, seine Mandanten zu beraten, und ihn auch verpflichten, sich auf dem aktuellsten Stand zu halten. Er vertrat die Auffassung, dass er zwischen fünf und sieben Entscheide oder Berichte pro Jahr verfassen könnte. Längerfristig wäre er sogar bereit, seine Tätigkeit als selbstständiger Anwalt einzuschränken.

Dieser Bewerber verfügt über eine gewisse redaktionelle Erfahrung, die er beim Kantonsgericht erworben hat. Man kann sich fragen, ob er längerfristig zusätzlich zu seiner derzeitigen beruflichen Beschäftigung als Ersatzrichter tätig sein kann. Es stimmt aber, dass er, wie er selbst gesagt hat, im Rahmen seiner selbstständigen Tätigkeit sein Arbeitsvolumen als Anwalt bewusst einteilen kann, um Zeit in die Tätigkeit als Ersatzrichter zu investieren.

6.2.2.2.2. VALENTIN RETORNAZ, geboren 1981. Er verfügt über ein Anwaltsdiplom des Kantons Neuenburg, das er 2006 erhalten hat. 2013 erlangte er einen Dokortitel der Universitäten Neuenburg und Dijon. Parallel zu seiner Doktorarbeit arbeitete er vier Jahre lang als Assistenzjurist am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg. Von 2013 bis 2017 hatte er eine Stelle als beigeordneter Dozent an der Universität Galatasaray in Istanbul. Seit dem 1. September 2017 ist er erstinstanzlicher Richter am Gericht der Bezirke Hérens und Conthey. Zusätzlich zu seiner Doktorarbeit (zum Verbot eines übertriebenen Formalismus in Zivilverfahren) verfasste er zwischen 2006 und 2021 ungefähr 50 juristische Publikationen. Er würde seine Erfahrung gerne in den Dienst des Kantonsgerichts stellen. Er vertrat die Ansicht, dass er sich je nach Relevanz um fünf bis zehn Dossiers pro Jahr kümmern könnte und führte aus, dass er die notwendige Zeit in der Freizeit bereitstellen würde, damit diese Funktion nicht zulasten seiner Tätigkeit als erstinstanzlicher Richter gehen würde.

Dieser Kandidat verfügt über aktuelle Erfahrung als erstinstanzlicher Richter im Wallis und, auch wenn dies bereits etwas länger her ist, als Gerichtsschreiber bei einer Beschwerdebehörde. Er scheint also unmittelbar in der Lage zu sein, das Verfassen von Entscheiden für das Kantonsgericht zu übernehmen. Um die Walliser Justiz sinnvoll zu stärken, darf seine Tätigkeit als Ersatzrichter am Kantonsgericht jedoch nicht zulasten seines Amtes als Bezirksrichter gehen, welches er in Vollzeit ausübt. Es ist bei dieser Stelle nicht möglich, das Arbeitsvolumen zu wählen. Er müsste also, wie er es auch selbst erwähnt hat, seine Freizeit einsetzen, um die vom Kantonsgericht erwartete Anzahl Entscheide zu erreichen.

6.2.2.3. Die Kandidaten LEONARD BRUCHEZ, GREGORY MARTINETTI und PHILIPPE ROUILLER sind weiter vom gesuchten Profil entfernt:

6.2.2.3.1. LEONARD BRUCHEZ, geboren 1980. Von 2005 bis 2010 arbeitete er als diplomierter Assistent an der Universität Lausanne und an der ETH Lausanne. Er ist Inhaber eines CAS in Strafrecht und eines Anwaltsdiploms, das er 2012 im Kanton Waadt erlangt hat. 2018 hat er sich auf Bau- und Immobilienrecht spezialisiert. 2012 begann er als Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei mit Niederlassung in Lausanne und Sitten, in der er seit 2014 Partner ist. Gleichzeitig zu seiner Berufstätigkeit hat er als Gerichtsschreiber, Untersuchungsrichter und später als Auditor (Staatsanwalt) eine Karriere in der Militärjustiz gemacht. Er veröffentlichte zwischen 2006 und 2016 ein Dutzend Artikel in juristischen Zeitschriften. Er erklärte, dass sein

Interesse an einer Tätigkeit als Richter entstanden sei, als er den CAS in Strafrecht gemacht habe. Er möchte diese Ausbildung nun weiterführen. Er sei für ihn möglich, fünf bis sieben Berichte oder Entscheide pro Jahr zu liefern, insbesondere da es bei seiner derzeitigen Tätigkeit mehr um Beratung und juristische Redaktion geht als um Rechtsvertretung.

6.2.2.3.2. GREGORY MARTINETTI, geboren 1972. Er ist selbstständiger Rechtsanwalt und seit 2009 Gemeinderichter und Mitglied einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er erklärte seine Motivation für die Stelle mit dem Wunsch, eine «technischere» juristische Tätigkeit als seine derzeitige auszuüben und in einer Kollegialbehörde zu arbeiten sowie mit seinem Interesse an einer Karriere in der Justiz. Grégory Martinetti erklärte, dass ihm die Tätigkeiten, die er zusätzlich zu seiner traditionellen Ausbildung verfolgt hat, insbesondere im Sportbereich, eine ergänzende Sichtweise auf die Funktionsweise der Justiz vermittele. Er war auch der Meinung, dass er seine Erfahrung im Zivilrecht sowie eine umfassende Sicht auf sämtliche Bereiche in die Funktion einbringen könne. Er war der Meinung, problemlos zwischen fünf und sieben Entscheide oder Berichte pro Jahr liefern zu können.

6.2.2.3.3. PHILIPPE ROUILLER, geboren 1985. Er ist seit 2013 Inhaber eines Genfer Anwaltsdiploms. Im Laufe dieser Ausbildung hat er ein Praktikum bei der Walliser Staatsanwaltschaft gemacht. Er ist seit 2013 als Anwalt tätig, zunächst als Mitarbeiter in einer Kanzlei in Genf, dann als Partner einer Kanzlei, die in Genf und Sitten tätig ist. Seine Aktivität findet hauptsächlich im gerichtlichen und geschäftlichen Rahmen statt. Er erklärte, dass er einen breiten und pragmatischen Ansatz zum Recht und seinen Folgen auf die Rechtssuchenden habe. Er möchte seine Kompetenzen in den Dienst des Gemeinwesens stellen. Er war der Ansicht, dass er über die notwendige Flexibilität verfüge, um ausreichend Zeit für das Amt als Ersatzrichter einsetzen und fünf bis sieben Berichte oder Entscheide pro Jahr für das Kantonsgericht zu verfassen zu können.

Auch wenn alle als Selbstständigerwerbende die Möglichkeit haben, ihre Arbeit selbst zu organisieren, ist es schwierig abzuschätzen, ob diese Kandidaten die Tätigkeit als Ersatzrichter am Kantonsgericht parallel zu ihren anderen Beschäftigungen ausüben können. Insbesondere können sie rasch Urteile verfassen, die den Anforderungen des Kantonsgerichts entsprechen, jedoch dies noch nicht in einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit unter Beweis gestellt haben.

#### 6.2.4. Zusammenfassung der Bewertung der Bewerbungen

Zusammengefasst hat der JR die Bewerbungen der sechs Kandidatinnen und Kandidaten folgendermassen bewertet:

<b>Entspricht dem gesuchten Profil am besten:</b>	FLORIANE MABILLARD
<b>Kommen dem gesuchten Profil nahe:</b>	GILLES PISTOLETTI VALENTIN RETORNAZ
<b>Weiter vom gesuchten Profil entfernt:</b>	LEONARD BRUCHEZ GREGORY MARTINETTI PHILIPPE ROUILLER

### 6.3. Anforderungen an die Repräsentativität

*Bei der Prüfung der Bewerbungen übernimmt der Justizrat folgende Aufgaben: er überprüft den Einfluss jeder Bewerbung auf das Erfordernis der repräsentativen Vertretung gemäss RPfIG. (Art. 47 Abs. 3 Bst. b GJR)*

*Die Sprachen, die Regionen und die politischen Kräfte müssen in den kantonalen Gerichtsbehörden erster und zweiter Instanz und der Staatsanwaltschaft angemessen vertreten sein. (Art. 28 Abs. 1 RPfIG) Im Übrigen trägt die Ernennungsbehörde dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung. (Art. 29 Abs. 2 RPfIG)*

#### 6.3.1. Ausgangslage

Wie bereits in seinem Bericht vom 5. März 2021 zur Wahl von vier Kantonsrichter/-innen erläutert, ist der JR der Ansicht, dass die vom RPfIG vorgegebenen Repräsentativitätskriterien überprüft werden müssen, indem nur die betroffene Kategorie von Magistratinnen und Magistraten berücksichtigt wird, das heisst im vorliegenden Fall die Ersatzrichter/-innen am Kantonsgericht.

Derzeitige Ersatzrichter/-innen am Kantonsgericht (in alphabetischer Reihenfolge):

	Name	Geschlecht	Sprache	Wohnregion	Politische Kraft
1.	Frédéric Addy	männlich	F	Unterwallis	FDP
2.	Jacques Berthouzoz	männlich	F	Mittelwallis	FDP
3.	Jean-Pierre Derivaz	männlich	F	Mittelwallis	FDP
4.	Raphaëlle Favre Schnyder	weiblich	D	Mittelwallis	FDP
5.	Frédéric Fellay	männlich	F	Unterwallis	CVP
6.	Elisabeth Jean	weiblich	F	Mittelwallis	CVP
7.	Nicolas Kuonen	männlich	D	Oberwallis	CVP
8.	Valentin Piccinin	männlich	F	Unterwallis	keine
9.	Frédéric Pitteloud	männlich	F	Mittelwallis	CVP
10.	Stéphane Spahr	männlich	F	Mittelwallis	FDP
11.	François Vouilloz (Demission)	männlich	D	Mittelwallis	CVP
12.	Fernando Willisch	männlich	F	Oberwallis	CVP

#### 6.3.2. Gleichstellung zwischen Frauen und Männern

Mit dem Weggang des Ersatzrichters François Vouilloz kommen derzeit auf neun Männer zwei Frauen.

### 6.3.3. Sprache

Die zu besetzende Stelle ist aufgrund der dringendsten Bedürfnisse des Kantonsgerichts für französischsprachige Magistratinnen und Magistraten vorgesehen.

### 6.3.4. Regionen und politische Kräfte

6.3.4.1. Die Verteilung der Ersatzrichter/-innen entsprechend der Bevölkerungszahl in den drei Regionen des Kantons sieht wie folgt aus:

	Wohnbevölkerung per 31.12.2020	Magistratinnen und Magistraten
Oberwallis	83'813	3
Mittelwallis	138'251	5
Unterwallis	126'439	4
Kanton	348'503	12

Nach dem Weggang des Ersatzrichters François Vouilloz werden zwei Ersatzrichter/-innen im Oberwallis, sechs im Mittelwallis und drei im Unterwallis wohnen.

Die Kandidat/-in wohnen in folgenden Regionen:

Léonard Bruchez	Mittelwallis
Floriane Mabillard	Unterwallis
Grégory Martinetti	Unterwallis
Gilles Pistoletti	Mittelwallis
Valentin Rétornaz	Mittelwallis
Philippe Rouiller	Mittelwallis

6.3.4.2. Nach dem Weggang des Ersatzrichters François Vouilloz werden die wichtigsten politischen Kräfte unter den amtierenden Ersatzrichter/-innen folgendermassen vertreten sein:

	Magistratinnen und Magistraten
CVP-CVPO-CSPO	5
PLR-FDP	5
keine	1
Total	11

Unter Berücksichtigung der wichtigsten politischen Kräfte im Grossen Rat (Legislaturperiode 2021–2024) müsste die Aufteilung der zwölf Ersatzrichter/-richterrinnen folgende sein:

	Sitze im Grossen Rat 21–24	Magistratinnen und Magistraten
CVP-CVPO-CSPO	48	4–5
PLR-FDP	27	2–3
SVP	22	2
LA	20	2
Grüne	13	1
Total	130	12

Die Kandidatinnen und Kandidaten gehören folgenden politischen Kräften an oder haben zumindest ihre Sympathie dafür geäussert:

Léonard Bruchez	FDP
Floriane Mabillard	CVP
Grégory Martinetti	FDP
Gilles Pistoletti	keine
Valentin Rétornaz	Grüne
Philippe Rouiller	keine

6.3.4.3. Der JR ist der Ansicht, dass es derzeit ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Anzahl Frauen und Männer bei den Richter/-innen und Ersatzrichter/-innen am Kantonsgericht gibt.

Zudem wiederholt der JR einmal mehr, dass die Priorität des Grossen Rates sein sollte, dem Kantonsgericht die benötigte Verstärkung zukommen zu lassen, unabhängig von den Repräsentativitätskriterien, die dargelegt wurden, weil der JR dazu gesetzlich verpflichtet ist.

## 7. Übermittlung des Berichts an die JUKO und Veröffentlichung

Der Gesamtrat des JR hat diesen Bericht am 4. März 2022 verabschiedet, die Endversion wurde am 18. März 2022 erstellt.

Der Bericht wird der JUKO übermittelt, damit diese ihrerseits dem Grossen Rat Vorschläge mit Blick auf die Wahl des/der Ersatzrichter/in unterbreiten kann. Gleichzeitig wird der Bericht auf der Website des JR veröffentlicht.

Sitten, 18. März 2022

Die Präsidentin: Carole Melly-Basili

Bericht für die Wahl eines/r Kantonsrichter/-in

# Wahl eines neuen Mitglieds des Justizrats Bericht der Justizkommission

## 1. Ablauf der Arbeiten

Die Justizkommission (JUKO) ist am Freitag, 8. April 2022 im salle de piscine im Château Mercier in Siders zusammengetreten.<sup>1</sup>

### Justizkommission

Mitglieder	08.04.2022
GANZER Stéphane, PLR/FDP, Präsident	X
AYMON-CONSTANTIN Charlotte, Le Centre, Vizepräsidentin	X
AMHERD-BURGENER Andrea, CVPO	X
CHASSOT Emmanuel, Le Centre	entschuldigt
CIPOLLA Alexandre, UDC	X
CRETTON Sandra, Le Centre	X
DESMEULES Jérôme, UDC	X
JÄGER Lukas, SVPO	X
MICHELLOD Mathilde, Les Vert.e.s	X
MOULIN Daria, Les Vert.e.s	X
PERRUCHOUD Sandrine, PS/GC	X
PUTALLAZ Charles-Albert, PLR/FDP	entschuldigt
RODUIT Christian, PS/GC	X

### Parlamentsdienst

WILLINER Sarah, Adjunktin des Chefs des Parlamentsdienstes, Kommissionssekretärin

## 2. Einleitung

Am 9. September 2020 hat der Grosse Rat die sechs zu wählenden Mitglieder des Justizrats gemäss Art. 6 des Gesetzes über den Justizrat (GJR) ernannt. Auf Vorschlag des Walliser Anwaltsverbandes wurde der Anwalt Michel Lochmatter gewählt (Art. 6 Abs. 1 Bst. a GJR). Michel Lochmatter hat am 4. Februar 2022 seinen Demission auf den 20. Mai 2022 eingereicht, da er sein Mandat als Justizrat aufgrund der Heirat mit einer Staatsanwältin gemäss Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten ab diesem Datum nicht mehr ausführen darf.

Der Parlamentsdienst hat sich daraufhin mit dem Walliser Anwaltsverband in Verbindung gesetzt und diese um einen neuen Kandidatenvorschlag gebeten. Das Büro hat das Geschäft am 15. Februar 2022 der Justizkommission (JUKO) zugewiesen.

<sup>1</sup> Der Lesefreundlichkeit halber wird im vorliegenden Bericht zur Bezeichnung von Frauen und Männern jeweils die männliche Form verwendet.



### 3. Vorschlag des Walliser Anwaltsverbandes

Der Präsident des Walliser Anwaltsverbandes teilte dem Parlamentsdienst am 28. März 2022 mit, dass Graziella Walker Salzmann als neues Mitglied des Justizrats vorgeschlagen wird. Graziella Walker Salzmann hatte bereits mehrere juristische Tätigkeiten im Kanton sowie in der Privatwirtschaft inne und war als Anwältin tätig. Sie war von 2005 bis 2012 Gemeindepräsidentin der neuen Gemeinde Riederalp und Grossrätin des Bezirks Östlich-Raron. Seit Mitte 2020 führt sie eine eigene Anwalts- und Notariatskanzlei im Oberwallis.

### 4. Beratung und Abstimmung

Die Mitglieder der JUKO befürworten den Vorschlag des Walliser Anwaltsverbandes, da mit Graziella Walker Salzmann eine Kandidatin mit einem hervorragenden Profil gefunden wurde. Ihre Kandidatur wird von allen Kommissionsmitgliedern unterstützt.

Die JUKO zeigt sich jedoch besorgt über die Schwierigkeit, die es dem Walliser Anwaltsverband bereitet hat, eine Nachfolge für Michel Lochmatter zu finden. Sie hat diese Problematik anlässlich ihres Jahresseminars deshalb auch mit den Vertretern des Justizrats diskutiert und wird sie in ihrem Jahresbericht aufgreifen.

### 5. Schlussbemerkung

Die Mitglieder der Justizkommission schlagen **Graziella Walker Salzmann** zur Wahl als neue Justizrätin gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a GJR vor.

Veyras / Troistorrents, den 14. April 2022

Der Präsident

Stéphane GANZER

Der Berichterstatter

Alexandre CIPOLLA

# **Botschaft betreffend die Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS) vom 14. September 2011**

---

**Der Staatsrat des Kantons Wallis**

**an den**

**Grossen Rat**

Sehr geehrter Herr Präsident des Grossen Rates  
Sehr geehrte Damen und Herren Grossräte

Der Staatsrat hat die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft den Änderungsentwurf des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (GBOS) (SGS/VS 405.3) zu unterbreiten, der infolge des Entscheids des Grossen Rats vom 11. November 2020 zustande kam, mit welchem das von Charlotte Salzmann-Briand und Aron Pfammatter eingereichte Postulat P2020.09.285 vom 10. September 2020 angenommen wurde. Im Postulat wird der Staatsrat aufgefordert, «*den Lehrpersonen die Rückkehr oder den Wiedereinstieg zu vereinfachen, den Abzug der Anlaufstufe von 5 % zu streichen und die Erfahrungsjahre vollumfänglich und auf Grundlage von klar definierten Kriterien anzurechnen*».

## **1. Präambel**

In Artikel 3a GBOS wird für die Lehrpersonen eine Warteklasse wie folgt festgelegt:

**Art. 3a Besoldung in den ersten zwölf Monaten der Unterrichtstätigkeit**

<sup>1</sup> *Bei der ersten Anstellung einer Lehrperson in einer öffentlichen Schule des Kantons wird die Anfangsbesoldung in den ersten zwölf Monaten um fünf Prozent reduziert.*

<sup>2</sup> *Die Erfahrungsanteile werden in diesem ersten Unterrichtsjahr erworben.*

<sup>3</sup> *Stellvertretungen sind von dieser Massnahme nicht betroffen.*

### **1.1 Rückblick**

Die Einführung dieser Gesetzesgrundlage ergab sich aus dem Dekret über die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS1) vom 12. März 2014. Der Staatsrat gab diese Studie in Auftrag, deren Ziel es war, eine vertiefte Analyse des Staatsbetriebs durchzuführen und strukturelle Einsparungen freizulegen. Dank dieser Überprüfung konnte eine grosse Anzahl Massnahmen bestimmt werden, welche wiederum mehrere Gesetzesänderungen mit sich zogen. Der Grosse Rat, der für all diese Gesetzesänderungen zuständig ist, erliess das Dekret «PAS1», das im Übrigen per Abstimmung vom Walliser Volk angenommen wurde. Diese Sparmassnahmen traten am 1. Januar 2015 in Kraft. Die Massnahme bezüglich der Lohnkürzung von 5 % für neue Lehrpersonen während 12 Monaten wird seit dem 1. September 2015 angewendet, was dem administrativen Anstellungsdatum

für Lehrpersonen entspricht, die ihre Tätigkeit zum Schulbeginn 2015/2016 aufgenommen haben.

Das Parlament hat diese Massnahmen in der Folge durch die Verabschiedung des Gesetzes über die Weiterführung der Massnahmen des Dekrets über die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS1) und des Dekrets betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 sowie des Gesetzesentwurfs über die zweite Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS2) am 10. November 2016 angenommen. Letzteres Gesetz trat am 1. Januar 2018 in Kraft und hat damit Artikel 3a GBOS dauerhaft verankert.

Daraus geht hervor, dass der Grundsatz der fünfprozentigen Kürzung der Anfangsbesoldung von Lehrpersonen aus Spargründen eingeführt wurde. Dieser Artikel war zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht Gegenstand einer Studie über die kollateralen Folgen für den Schulbetrieb. Es ist darauf hinzuweisen, dass das für die Bildung zuständige Departement zurzeit insbesondere mit einem Lehrkräftemangel zu kämpfen hat und hierfür Lösungen finden muss. Attraktive Arbeitsbedingungen tragen hierzu sicherlich bei.

## **1.2 Anwendung des Artikels**

Besagte Lohnkürzung erfolgt nicht nur bei der Erstanstellung einer Lehrperson sondern auch bei einem Wechsel der Funktion mit einer Lohnerhöhung. Die Lohnkürzung kann somit im Laufe einer Karriere beim Staat Wallis mehrmals zur Anwendung kommen.

Die Auswirkungen dieser Bestimmung beschränken sich nicht nur auf die ersten zwölf Monatslöhne, sondern betreffen auch die Sozialversicherungen, deren Beitragshöhe vom Lohn abhängt.

## **2. Postulat zur Anregung der Lehrpersonen für eine Rückkehr ins Wallis**

Wie eingangs erwähnt wurde das Postulat von Charlotte Salzmann-Briand und Aron Pfammatter (P2020.09.285 der CVPO) am 11. November 2020 vom Grossen Rat mit 74 Stimmen dafür, 39 Stimmen dagegen und einer Enthaltung angenommen (Zustimmung von 64.9%).

## **3. Argumente für die Gesetzesänderung**

In der Einleitung wurde der Hintergrund für die Schaffung dieses Artikels im GBOS in Erinnerung gerufen. Im Folgenden werden die verschiedenen Argumente, die für die Aufhebung der anfänglichen Lohnkürzung für Lehrpersonen sprechen, näher erläutert.

### **3.1 Sicherstellung der Bildungsqualität im Wallis**

Der Staatsrat entwickelte seine strategische Vision im Regierungsprogramm. Er legt darin Wert auf den Erhalt der erwiesenen Bildungsqualität im Kanton Wallis. Tatsächlich stellt der Staatsrat folgendes fest: *«Die wachsende Heterogenität der Bevölkerung, die ständig schwankenden Schülerzahlen, die Urbanisierung, die Veränderung der Lebensweisen und Familienmodelle wie auch die immer höheren Anforderungen der Wirtschaft in Bezug auf die Qualifizierung der Arbeitskräfte stellen den Bildungssektor vor neue Herausforderungen»*.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe den Internet-Link: [Regierungsprogramm \(vs.ch\) Seite 12](#)

Um diese ehrgeizigen Ziele zu erreichen, muss der Kanton Wallis auf kompetentes und motiviertes Personal zählen können. Hierfür muss der Staat Wallis eine Personalpolitik verfolgen, die attraktive und wettbewerbsfähige Leistungen für seine Lehrpersonen anbietet, damit die Bildungsqualität langfristig gesichert ist. Eine qualitativ hochstehenden Bildung wirkt sich nicht nur auf die Schüler/Studierenden/Lernenden positiv aus, sondern auch auf die Familien und die Gesellschaft im Allgemeinen.

### **3.2 Erhöhung der Attraktivität des Staates Wallis durch die Abschaffung der anfänglichen Lohnkürzung und Förderung der beruflichen Mobilität**

Beim Rekrutierungsverfahren und im Rahmen der Personalpolitik zeigt jeder Arbeitgeber den möglichen Kandidatinnen und Kandidaten seine Vorzüge, indem er die Attraktivität seiner Arbeitsbedingungen hervorhebt. Der Grundsatz der Lohnkürzung während der ersten 12 Anstellungsmonate behindert den Staat Wallis jedoch, da er dadurch als Arbeitgeber positioniert wird, der einen Kürzungsmechanismus ab dem Stellenantritt seines Lehrpersonals einführt.

Das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beginnt zum Zeitpunkt der Anstellung. In dieser Phase erwartet der Arbeitgeber von seinen Mitarbeitenden, dass sie ihre Arbeit unter Berücksichtigung von Erfahrung und Fähigkeiten von Anfang an zu seiner vollsten Zufriedenheit erfüllen. In diesem Sinne kann eine Lohnkürzung während 12 Monaten demotivierende Wirkung haben, da sie impliziert, dass die neuen Mitarbeitenden zu Beginn ihrer Anstellung nicht vollständig anerkannt werden. Wir weisen darauf hin, dass die Anwendung dieser Massnahme eine abschreckende Wirkung haben kann, wenn es darum geht, Kandidatinnen und Kandidaten für Stellen als Lehrpersonen zu gewinnen.

Die Beförderung in eine neue Funktion mit Personalführungsverantwortung (Schulinspektor/in, Sektionschef/in einer Berufsfachschule, Direktor/in einer Mittelschule oder Berufsfachschule, usw.) ist ein starkes Zeichen der Anerkennung der persönlichen, sozialen und beruflichen Kompetenzen des auserwählten Kandidaten. Eine Beförderung zu erhalten, bei der die Besoldung im Zusammenhang mit der neuen Verantwortung im ersten Jahr um 5 % gekürzt wird, ist frustrierend, ja gar demotivierend, da diese Beförderung schlussendlich von einem Mechanismus begleitet wird, der eine Lohnkürzung mit sich führt. Zu beachten ist ausserdem, dass eine Beförderung eine einjährige Probezeit beinhaltet.

### **3.3 Antwort auf die Herausforderungen des Lehrkräftemangels**

In der Praxis sind die Dienststelle für Unterrichtswesen und jene für Berufsbildung regelmässig mit den Schwierigkeiten der Rekrutierung von Lehrpersonen konfrontiert.

Der Mangel ist vor allem in der obligatorischen Schule im Oberwallis spürbar. Um diesem Mangel entgegen zu wirken, hat die pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS) bereits ein Konzept mit dem Titel «Partnerschulen» am Standort Brig ins Leben gerufen. Die PH-VS beschreibt diese Massnahme in ihrem Jahresbericht 2019<sup>2</sup> wie folgt: *«Je zwei Studierende des dritten Studienjahres sind an Oberwalliser Schulen als «Lehrpersonen in Ausbildung» tätig. Sie bilden ein Unterrichtsteam, das den Unterricht seiner Klasse gemeinsam vorbereitet und durchführt. Co-Teaching und Co-Planning bilden die Basis ihrer Arbeit. Darin werden sie [...] unterstützt.»* Diese Massnahmen genügen jedoch nicht, um dem Lehrkräftemangel entgegen zu wirken, der auch bei den Stellvertretungen spürbar ist. Zur Information sind nachfolgend die

---

<sup>2</sup> Internetlink für den Jahresbericht 2019 der PH-VS: [Calaméo - Jahresbericht PH-VS 2019 \(calameo.com\)](http://calameo.com), S. 14

Anzahl der Studierenden der 3. PH-VS aufgeführt, die in den letzten Jahren als «Lehrpersonen im Voraus» in Schulklassen wirkten, sowie die entsprechende Anzahl VZE:

- Schuljahr 2019/2020: 17 Personen (Bellwald, Sonnenberge, Leukerbad, Salgesch, Zermatt und Glis), entspricht 8.59 VZE.
- Schuljahr 2020/2021: 20 Personen (Siders, Leuk, Leukerbad, Turtmann, Zermatt-Täsch-Randa und Naters), entspricht 8.70 VZE.
- Schuljahr 2021/2022: 3 Personen (Randa und Lötschental), entspricht 0.78 VZE.

Darüber hinaus müssen die Schuldirektionen beim Rekrutierungsverfahren im Oberwallis den Kandidatinnen und Kandidaten mit Karrieremöglichkeiten auch ausserhalb des Kantons regelmässig die Wirkung dieser Warteklasse erklären und hierfür nach Argumenten suchen. Leider war es nicht möglich, die Zahl dieser Fälle zu beziffern. Die Oberwalliser Schuldirektionen leiten jedoch diese Art Bemerkungen an die Dienststelle für Unterrichtswesen weiter, welche im Übrigen auch direkt von diesen Kandidaten kontaktiert wird, die sich ab dieser unüblichen und schweizweit einzigartigen Praxis überrascht zeigen.

Der Mangel an Lehrpersonen macht sich auch bei der Suche nach Stellvertretungen bemerkbar. Die mit der Bildung beauftragten Dienststellen bekunden oft Mühe, eine Stellvertretung zu finden. Durch COVID-19 hat sich diese Situation noch zugespitzt.

Diese Schwierigkeiten bei der Rekrutierung können zum Teil damit zusammenhängen, dass der Lohn im Vergleich zum Markt nicht wettbewerbsfähig ist, insbesondere zu Beginn der beruflichen Laufbahn.

Die Abschaffung der anfänglichen Lohnkürzung ist deshalb eine Massnahme, welche die Attraktivität des Lehrerberufs verbessern kann.

### **3.4 Profitieren von einem Return on Investment für das Lehrpersonal, das der Kanton mit ausgebildet hat**

Der Kanton Wallis investiert erheblich in die Ausbildung junger Lehrpersonen.

So haben die Studierenden die Wahl, sich über die von der PH-VS angebotenen unterschiedlichen Studiengänge in mehreren Unterrichtsstufen auszubilden (Primarstufe, Sekundarstufe I und II, Sonderschulwesen und Fachdidaktik) und zwar im Kanton oder in anderen Partner-Bildungseinrichtungen wie der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung mit Standorten in Zollikofen bei Bern (Hauptsitz), Lausanne und Lugano sowie den externen Standorten in Olten und Zürich für die berufsbildende Sekundarstufe II. Und schliesslich ermöglicht der Kanton, die Wettbewerbsfähigkeit der Lehrpersonen auf dem Arbeitsmarkt durch Weiterbildungen aufrecht zu erhalten.

In diesem Rahmen hat das Wallis ein grosses Interesse daran, einen Return on Investment zu erhalten, indem es von den Fähigkeiten und dem Wissen der Personen profitiert, zu deren guter Ausbildung es beigetragen hat. Dank dem Anbieten von marktüblichen Arbeitsbedingungen, vor allem beim Lohn, sollte der Staat Wallis in den verschiedenen Bereichen qualitativ hochstehendes Lehrpersonal und Unterrichtsfachpersonen (z.B. in der pädagogischen Beratung und Fachberatung) anstellen können.

In diesem Zusammenhang kann die Anwendung der Warteklasse den Erhalt von Kompetenzen im Wallis behindern.

### **3.5 Berücksichtigung der Praxis in anderen Kantonen**

In den anderen Kantonen wird der Lohn der Lehrpersonen zu Beginn der Karriere oder bei einer Beförderung nicht gekürzt. Aus diesem Grund schmälert die Lohnkürzung im interkantonalen Vergleich die Attraktivität der Stellen für neue Lehrpersonen oder die Beförderung von Kaderleuten.

## **4. Anpassung der Gesetzesgrundlagen**

Der Staatsrat schlägt somit vor, Artikel 3a des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS) aufzuheben.

Der Staatsrat empfiehlt ein möglichst rasches Inkrafttreten unter Berücksichtigung des Rhythmus des Schuljahrs. Das Rekrutierungsverfahren beginnt normalerweise zu Beginn des Kalenderjahrs mit der Bedarfsanalyse. Die Stellenausschreibungen werden zwischen Januar und März veröffentlicht. Danach finden die Vorstellungsgespräche statt, welche ab April zu Anstellungen für das kommende Schuljahr führen. Diesem Rhythmus folgend, wäre ein Inkrafttreten auf den 1. September 2022 ideal.

Da das Rekrutierungsverfahren für das Schuljahr 2022/2023 bereits begonnen hat, würden die Anstellungsverfügungen oder die Funktionswechsel mit einer Lohnerhöhung von Lehrpersonen für das Schuljahr 2022/2023 gegebenenfalls einen Verweis auf die anfängliche Lohnkürzung gemäss Art. 3a dieses Gesetzes enthalten. Wir haben daher Übergangsbestimmungen eingefügt, die es ermöglichen, dass diese Lohnkürzung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung hinfällig wird.

## **5. Anhörung der Sozialpartner**

Artikel 36 des Gesetzes über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (GPOS) sieht folgendes vor:

### **Art. 36 Vernehmlassung und Information**

*<sup>1</sup> Die pädagogischen Verbände, die als Partner anerkannt sind, werden vom Departement in Angelegenheiten zum Statut des Lehrpersonals vorab angehört und informiert.*

*<sup>2</sup> Das dem vorliegenden Gesetz unterstellte Personal wird von den zuständigen Schulbehörden zu wichtigen schulischen Themen vorab angehört und informiert.*

Die als Partner anerkannten pädagogischen Verbände wurden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vorab angehört. Sie unterstützen diesen Entwurf des Staatsrats einstimmig.

## **6. Finanzielle Aspekte**

Der finanzielle Gesamtaufwand für das für die Bildung zuständige Departement in Zusammenhang mit dieser Änderung wird basierend auf dem Schuljahr 2021/2022

auf CHF 1'200'000 geschätzt. Diese Zahl berücksichtigt die Soziallasten und umfasst alle Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit sowie der allgemein- und berufsbildenden Sekundarstufe II.

## 7. Abschliessende Bemerkungen

Abschliessend lässt sich sagen, dass die Aufhebung von Artikel 3a GBOS das Postulat vom 10. September 2020 «Die Rückkehr ins Wallis für Lehrpersonen attraktiver gestalten» umsetzt und darüber hinaus folgende positiven Auswirkungen hat:

- Den Erhalt der erwiesenen Bildungsqualität im Wallis, deren positive Auswirkungen den Schülern/Studierenden/Lernenden sowie deren Familien und der Gesellschaft im Allgemeinen zugute kommt.
- Die finanziellen Folgen der Abschaffung der Warteklasse werden durch die Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufs weitgehend wettgemacht. Dadurch kann der Bedarf an qualifiziertem Personal besser gedeckt werden, was wiederum die Bildungsqualität stärkt.
- Die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des Staates Wallis als Arbeitgeber wird verbessert. So können mehr Bewerbungen für Lehrer- und Kaderstellen im Bildungswesen generiert werden, was wiederum zu einer Verminderung des Lehrkräftemangels führt. Je mehr Bewerbungen eingereicht werden, desto grösser ist die Auswahl an qualifiziertem und motiviertem Personal, das eingestellt werden kann. Ausserdem würde dadurch auch die Personalverwaltung im Falle von Abwesenheiten erleichtert.
- Der Kanton Wallis kann auf Personal zurückgreifen, das in seinem Hoheitsgebiet tätig ist.
- Die Grundsätze für die Besoldung des Walliser Lehrpersonals bei der Anstellung werden an die Praxis der anderen Kantone angepasst.

In der Hoffnung, dass der beiliegende Entwurf, den wir mit dieser Botschaft unterbreiten, Ihre Zustimmung finden wird, entbieten wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, samt uns, dem Schutze Gottes.

Ort, Datum

Der Präsident des Staatsrats: **Frédéric Favre**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

### Anhang:

- Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS) in Zusammenhang mit dem Postulat vom 10. September 2020 «Die Rückkehr ins Wallis für Lehrpersonen attraktiver gestalten»

## Synopse

### Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS), Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 23.02.2022	Version EBKS
	<p><b>Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS)</b></p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
	<p><b>I.</b></p>	
	<p>Der Erlass Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS) vom 14.09.2011[SGS <a href="#">405.3</a>] (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 3a</b> Besoldung in den ersten zwölf Monaten der Unterrichtstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Bei der ersten Anstellung einer Lehrperson in einer öffentlichen Schule des Kantons wird die Anfangsbesoldung in den ersten zwölf Monaten um fünf Prozent reduziert.</p> <p><sup>2</sup> Die Erfahrungsanteile werden in diesem ersten Unterrichtsjahr erworben.</p>	<p><b>Art. 3a</b> Aufgehoben.</p>	



Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 23.02.2022	Version EBKS
<p><sup>3</sup> Stellvertretungen sind von dieser Massnahme nicht betroffen.</p>		
	<p><b>Titel nach Art. 48 (neu)</b>  <i>T1 Übergangsbestimmungen von der Änderung vom XX.XX.XXXX</i></p>	
	<p><b>Art. T1-1 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Sieht eine Anstellungsverfügung oder ein Entscheid über einen Funktionswechsel, der eine Lohnerhöhung des Lehrpersonals für das Schuljahr 2022/2023 zur Folge hat, eine Kürzung des Anfangslohns im Sinne von Artikel 3a dieses Gesetzes vor, so wird diese Kürzung mit dem Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.XXXX hinfällig.</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. [Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...]</p> <p>Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.</p>	



# Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS) vom 14. September 2011

## Kommissionsbericht

### 1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Erziehung, Bildung, Kultur und Sport (EBKS) ist am Freitag, 25. März 2022, von 10.45 bis 12.00 Uhr im Konferenzraum 1, Espace Porte de Conthey, in Sitten zusammengetreten.

#### Kommission EBKS

Mitglieder	Vertreten durch	25.03.2022
JACQUOD Eric, UDC, Präsident		X
BLATTER Jens, CSPO, Vizepräsident		X
BONVIN Nicolas, Le Centre, Berichterstatter		X
ANÇAY Tarcis, PS/GC		X
DUBUIS Alexandre, Les Vert.e.s	PUSTEL Christine	X
GUALINO Pierre, Le Centre		X
HÉRITIER Alexia, Le Centre		X
IMBODEN Olivier, CVPO		X
KALBERMATTEN Bernd, CVPO		X
MÉTRAILLER Françoise, PLR/FDP		X
MORARD Didier, PLR/FDP		X
REUSE Marie-Josée, PS/GC		X
ROSSIER David, PLR/FDP	CARRUZZO Mathieu	X

#### Parlamentsdienst

DELALOYE Sophie, wissenschaftliche Mitarbeiterin

#### Kantonsverwaltung

BONVIN François, stellvertretender Generalsekretär des Departements für Volkswirtschaft und Bildung (DVB)

LONFAT Jean-Philippe, Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen (DU)

FUX Tanja, Chefin der Dienststelle für Berufsbildung (DB)

DUCROT-BARONI Sandra, HR-Koordinatorin für das Lehrpersonal

## 2. Präsentation des Entwurfs und Eintretensabstimmung

Ergänzend zur detaillierten Botschaft des Staatsrates zum vorliegenden Entwurf werden folgende Punkte hervorgehoben:

Die Abschaffung der Warteklasse ist ein zentrales Element der Bemühungen der Dienststelle für Unterrichtswesen (DU) zur Steigerung der Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber. Der Mangel an Lehrpersonal trifft das Oberwallis besonders hart, aber auch der Rest des Kantons bleibt von dieser Problematik nicht verschont. Die Rekrutierung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gestaltet sich ebenfalls schwierig. Die bislang ergriffenen Massnahmen, wie die Anstellung von PH-Studierenden, erlauben es nicht, diesen Mangel zu kompensieren. Die Warteklasse stellt sowohl für die geografische als auch für die berufliche Mobilität ein Hindernis dar: Zahlreiche im Wallis ausgebildete oder aus dem Wallis stammende Lehrpersonen sind damit konfrontiert, wenn sie im Wallis arbeiten wollen. Zudem wird ihre Motivation, mehr Verantwortung innerhalb der Schule zu übernehmen, unweigerlich gedämpft, da die Warteklasse bei jeder internen Beförderung zur Anwendung kommt. Die zu diesem Änderungsentwurf befragten Vertreter/-innen der Lehrpersonen haben sie einhellig begrüsst. Diese Warteklasse existiert weder in den anderen Kantonen noch für das Gemeindepersonal und die Gründe für ihre Einführung für das Personal des Staates Wallis sind rein wirtschaftlicher Natur.

Ein Kommissionsmitglied möchte von den Vertreterinnen und Vertretern der Kantonsverwaltung wissen, ob diese Massnahme angesichts der Kosten, die für die Rückkehr zur Normalität nach der Covid-19-Krise und für die schulische Integration ukrainischer Kinder anfallen werden, zum richtigen Zeitpunkt kommt. Das Departement ist der Ansicht, dass die Covid-19-Krise ein neues Schlaglicht auf die mangelnde Wertschätzung der Lehrpersonen und die Bedeutung ihrer Arbeit geworfen hat. Der Lehrermangel ist derart gross, dass die DU regelmässig Hilferufe von Schuldirektorinnen und -direktoren erhält, die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Lehrpersonen bekunden. Die Warteklasse ist bei Vorstellungsgesprächen immer wieder ein Thema und schreckt so manche Kandidatinnen und Kandidaten ab. Die Integration neuer Schülerinnen und Schüler zu Beginn des nächsten Schuljahres macht die Abschaffung der Warteklasse umso dringlicher. Überdies kann der für diese Massnahme nötige Betrag von 1,2 Millionen Franken problemlos durch den Restbetrag zwischen Budget und Rechnung kompensiert werden, so dass sie auf den Beginn des Schuljahres 2022/2023 im Rahmen des gewährten Globalbudgets in Kraft treten kann.

Ein anderes Kommissionsmitglied fragt, ob die neuen Lehrpersonen zum Zeitpunkt ihrer ersten Anstellung noch an der PH studieren. Der Chef der DU erklärt, dass die Profile unterschiedlich sind: Die Primarschullehrpersonen haben ihre Ausbildung bereits abgeschlossen, während die Sekundarschullehrpersonen teilweise noch im Studium sind oder aus anderen Kantonen stammen, wo sie mehrere Jahre gearbeitet haben. Dennoch müssen diese Lehrpersonen Lohneinbussen in Kauf nehmen, wenn sie eine Stelle im Wallis antreten.

**Die anwesenden Kommissionsmitglieder sprechen sich einstimmig für Eintreten aus.**

## 3. Detailberatung

**Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS)**

Titel und Erwägungen

Keine Bemerkungen

Ziff. I, Art. 3a Besoldung in den ersten zwölf Monaten der Unterrichtstätigkeit

**Die Aufhebung wird einstimmig angenommen.**

Art. T-1 Übergangsbestimmung

**Die Änderung wird einstimmig angenommen.**

Ziff. II, III, IV

**Anmerkung:** Der Staatsrat wird das Inkrafttreten voraussichtlich bereits auf September 2022 festlegen.

**Die Änderung wird einstimmig angenommen.**

#### **4. Schlussberatung**

Die Kommission fragt sich, ob Studien in Auftrag gegeben werden sollten, um weitere Ursachen für den Lehrermangel aufdecken und zusätzliche Massnahmen ergreifen zu können. Der Chef der DU erklärt, dass die Probleme durchaus bekannt seien und erwähnt in diesem Zusammenhang die zahlreichen Pensionierungen von Lehrpersonen mit einem hohen Beschäftigungsgrad gepaart mit einem starken Trend zur Teilzeitarbeit in den letzten Jahren. Zudem mache die mangelnde Attraktivität des Campus der PH Brig im Vergleich zu jenen in Bern oder Luzern die Sache auch nicht gerade einfacher. Er weist auch darauf hin, dass die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) derzeit allgemeine Überbelegungen zum schweizweiten Lehrermangel anstelle. Angesichts der Überlastung der Dienststelle werde momentan der Problematik rund um die Verbesserung der Attraktivität der PH Brig allerdings Priorität eingeräumt.

#### **5. Schlussabstimmung**

Die **13 anwesenden Mitglieder** der Kommission für Erziehung, Bildung, Kultur und Sport **nehmen** die Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule **einstimmig an**.

Der Präsident

Eric Jacquod

Der Berichterstatter

Nicolas Bonvin

Brämis, März 2022

Siders, März 2022



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## BOTSCHAFT

**Gegenstand** Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten

---

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an

den Grossen Rat

---

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

Wir haben die Ehre, Ihnen diese Botschaft zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe für Opfer von Straftaten vom 10. April 2008 zur Genehmigung zu unterbreiten (AGOHG; SGS/VS 312.5).

### 1. Gesetzgeberische Notwendigkeit

Der erste Teil des vorliegenden Entwurfs bezweckt die Ausführung der Motion 2019.03.038 "*Opferhilfegesetz (OHG): Einführung einer zusätzlichen kantonalen Hilfe für den Restbetrag*", die die Abgeordnete Sonia Tauss-Cornut am 11. März 2019 eingereicht hat. Der Staatsrat hat am 4. März 2020 die Abweisung dieser Motion vorgeschlagen, der Grossrat ist am 9. September 2020 darauf eingetreten (Ziffern 2 bis 5).

Die tägliche Praxis der Hilfe an Opfer von Straftaten hat zudem gezeigt, dass einige Punkte des AGOHG aktualisiert werden müssen. Der Staatsrat schlägt vor, den zweiten Teil des Entwurfs der Revision dieser Punkte zu widmen (Ziffer 6).

### 2. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) vom 23. März 2007 sieht vor, dass der Staat dem Opfer einer Straftat und/oder seinen Angehörigen einen Betrag als Schmerzensgeld bezahlt, wenn der Täter die gerichtlich festgelegte moralische Wiedergutmachung nicht bezahlt (Art. 4 und 22 OHG). Es handelt sich um einen Ersatz für die moralische Wiedergutmachung, der Genugtuung genannt wird.

Der Betrag dieser Genugtuung beträgt höchstens 70'000 Franken für das Opfer und 35'000 Franken für die Angehörigen. Die kantonale Behörde legt die Höhe der Genugtuung unter Bezugnahme auf die oben genannten Obergrenzen nach einer degressiven Skala fest. Sie ist nicht an die durch Zivil- und Strafgerichte zugesprochenen Beträge gebunden.

Gemäss Bundesrecht ist der Betrag der Genugtuung nach OHG, den der Staat zuspricht, grundsätzlich niedriger als die gerichtlich festgelegte moralische Wiedergutmachung. Das ist vom Gesetzgeber so gewollt.

Mit ihrer Motion 2019.03.038 beantragt die Grossrätin Tauss-Cornut, dass die Differenz zwischen der im Urteil festgelegten moralischen Wiedergutmachung und der durch das OHG vorgesehenen Genugtuung durch eine vom Staat ausbezahlte Zusatzleistung aufzuheben sei.

### 3. Zuständigkeit des kantonalen Gesetzgebers

Es stellt sich somit die Frage, ob der kantonale Gesetzgeber über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um die Höhe der nach dem OHG festgesetzten Genugtuung an die vom Zivil- oder Strafrichter festgesetzten moralischen Wiedergutmachung anzugleichen.

Der Bund verfügt im Bereich der Opferhilfe über eine *umfassende* gesetzgeberische Kompetenz, die auf der Bundesverfassung (Art. 124 BV; SR 101) beruht. Diese Kompetenz erlaubt ihm nicht nur, die Richtlinien der Opferhilfe festzulegen, sondern die Materie auch im Detail zu regeln. Das bedeutet, dass der Bund insbesondere zuständig ist, um für die moralische Wiedergutmachung nach OHG eine Obergrenze festzulegen (was er in Art. 23 Abs. 2 Bst. a und b OHG getan hat). Er ist auch für den Erlass von Pauschalbeträgen oder Tarifen zur Genugtuungsleistung nach OHG zuständig (wie es Art. 45 Abs. 2 OHG festlegt).

Die Zuständigkeit des Bundes im Bereich der Opferhilfe ist auch *konkurrierend* mit derjenigen der Kantone. Das bedeutet, dass in Bereichen, in denen der Bund die Gesetzgebung erschöpfend regelt, die gesetzgeberische Zuständigkeit der Kantone ausgeschlossen ist.

Somit hat die kantonale Gesetzgebung keine Möglichkeit, die Bestimmungen zur Opferhilfe zu vervollständigen, da der Bund diese erschöpfend geregelt hat. Der Motion Tauss-Cornut kann somit nicht im Sinne der Motionärin stattgegeben werden.

Es besteht hingegen die Möglichkeit, eine Gesetzesrevision in einem Bereich vorzunehmen, dessen Zweck nicht dem des OHG entspricht, der darin besteht, dem Opfer und/oder seinen Angehörigen Hilfe zu leisten, um die Folgen einer Straftat zu mildern. Das Bundesamt für Justiz (BJ) wurde zu dieser speziellen Fragestellung konsultiert. In seiner Antwort vom 3. Februar 2020 erinnert das BJ insbesondere an die Ausschliesslichkeit des Bundesrechts in diesem Bereich und die Unmöglichkeit der Kantone, hier Gesetze zu erlassen. Die Stellungnahme des BJ ist dieser Botschaft beigelegt (Beilage 1).

In seinem Urteil vom 23. September 2021 (1C\_184/2021, 1C\_185/2021, 1C\_189/2021) erinnerte das Bundesgericht daran, dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beschwerdeberechtigt ist, da das OHG in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Die Bundesbehörde, die über die Beschwerdelegitimation verfügt, ist berechtigt, eine *reformatio in peius* des erstinstanzlichen Entscheids zu verlangen (vgl. BGE 136 II 359 E. 1.2, S. 363; Urteil 1C\_76/2019 vom 28. Februar 2020 E. 1), so dass die vom EJPD gestellten Anträge zulässig sind, soweit sie auf eine Herabsetzung der den Beschwerdegegnern zugesprochenen Entschädigungen abzielen. Das Bundesgericht gab dem EJPD zu verstehen, dass die der Beschwerdeführerin zugesprochene Entschädigung mit Fr. 40'000.— den in Art. 23 Absatz 2 Buchstabe. b OHG vorgesehenen Höchstbetrag von Fr. 35'000.— übersteigt und damit gegen diese Gesetzesbestimmung verstösst, welche die Behörden anzuwenden haben (vgl. Art. 190 BV), während aus der Botschaft keineswegs hervorgeht, dass der Gesetzgeber ihnen die Möglichkeit einräumen wollte, von dieser Bestimmung abzuweichen (E. 4.6). Es legte daher die Entschädigung, die der Beschwerdeführerin als Genugtuung zugesprochen wurde, auf Fr. 35'000.— fest. Schliesslich wies es darauf hin, dass - so unbefriedigend diese Ergebnisse auch erscheinen mögen, insbesondere bei Fällen von solcher Schwere - nur der Bundesgesetzgeber sowie gegebenenfalls der Bundesrat im Rahmen von Artikel 45 OHG die Kompetenz haben, die im OHG vorgesehenen Entschädigungsbeträge in Frage zu stellen (E. 6). Das erwähnte Urteil des Bundesgerichts ist dieser Botschaft beigelegt (Beilage 2).

Herr Beat Rieder, Rechtsanwalt und Notar sowie Ständerat und Mitglied der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, der ebenfalls konsultiert wurde, bestätigte, dass die Motion aufgrund der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Kantons nicht umgesetzt werden könne. Die Stellungnahme des BJ und die Haltung der Gerichte seien diesbezüglich klar und unmissverständlich. Die Stellungnahme ist dieser Botschaft beigelegt (Beilage 3).

### 4. Inhalt des Entwurfs

In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und der Position des BJ schlägt der Staatsrat vor, eine kantonale Hilfe für Begünstigte von staatlich bezahlter Genugtuung einzuführen, deren Ziel es ist, eine zusätzliche Unterstützung durch Leistungen zu gewähren, die nicht durch das OHG gedeckt sind.

Diese neue kantonale Hilfe soll vor allem eine bessere Unterstützung der Opfer ermöglichen. Zum Beispiel durch schulische Unterstützungsleistungen für die ledige Mutter, die sich somit besser um ihre Kinder kümmern kann und die es erlauben, indirekte Folgen der Straftat zu vermeiden.

Konkret handelt es sich um einen Leistungskatalog in verschiedenen Bereichen: Gesundheit, Ausbildung, berufliches und soziales Leben, Verbesserung der Lebensbedingungen (Wohlbefinden, Freizeitgestaltung, Mobilität und Kultur, usw.). Er könnte namentlich die Finanzierung von sportlichen Aktivitäten (z.B. Badminton und Yoga), die Bezahlung von alternativer Medizin, die nicht durch die unmittelbare oder längerfristige Hilfe des OHG gedeckt wird (z.B. Akupunktur, Kunsttherapie), die schulische oder alltägliche Unterstützung (z.B. bei der Betreuung von Kindern), die Finanzierung von Coaching (z.B. Life- oder Imagecoach), die Übernahme von Ausbildungskosten (z.B. Fahrkurse für ein Opfer des Strassenverkehrs, das

nicht mehr wagt, Auto zu fahren) oder die finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung eines Haustieres (welches das Opfer beruhigen und Stress abbauen kann) umfassen.

Diese Leistungen werden von den OHG-Beratungsstellen gewährt, die, nachdem sie den Begünstigten der vom Staat gezahlten Genugtuung empfangen haben, über die zu gewährenden Leistungen auf der Grundlage eines vom Opfer und/oder seinen Angehörigen erstellten Vorschlags entscheiden.

Die nicht durch das OHG gedeckte kantonale Hilfe ist subsidiär zu anderen Leistungen, die nach Bundesrecht erbracht werden, insbesondere zu Leistungen der Opferhilfe oder einer Sozialversicherung.

Der Wert dieser Leistungen darf 50 Prozent des Betrages nicht überschreiten, den der Staat aus Genugtuung nach OHG gewährt. Diese Bedingung ist notwendig, damit der vorliegende Entwurf ähnliche finanzielle Auswirkungen hat wie der Vorschlag der Motionärin.

Um die Lektüre und das Verständnis des Änderungsentwurfs zu erleichtern, ist dieser Botschaft ein Glossar mit den wichtigsten Begriffen aus dem betreffenden Bereich beigelegt worden (Beilage 4).

## **5. Situation in den anderen Kantonen**

Kein anderer Kanton bietet diese nicht durch das OHG gedeckte kantonale Hilfe an. Es handelt sich also um eine Neuheit.

## **6. Andere Änderungen**

Neben einigen geringfügigen Änderungen werden zwei Neuerungen eingeführt, die sich zum einen auf das Verfahren zum Entscheid über längerfristige Hilfe beziehen (Ziffer 6.1) und zum anderen auf die Einschränkung des Rechts des gemäss OHG bezahlten Dritten, den Opfern einen Zuschlag zu verrechnen (Ziffer 6.2).

### 6.1 Verfahren zum Entscheid über längerfristige Hilfe

Neben der Betreuung und Beratung können die OHG-Stellen unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die Betreuung durch Dritte übernehmen (Art. 13 und 14 OHG). Es geht vorrangig um die Kosten für die Unterbringung in einer Notunterkunft, für Psychotherapie sowie um Anwaltskosten.

Bis zum Inkrafttreten des AGOHG am 1. Januar 2009 war die Kommission für die Hilfe an Opfer von Straftaten zuständig für Entscheide betreffend die Finanzierung solcher Hilfen (vgl. Art. 3 Bst. f des Reglements dieser Kommission, SGS/VS 312.501). Dieses System wurde im neuen Ausführungsgesetz nicht übernommen.

Gegenwärtig obliegt die Organisation und die Finanzierung der OHG-Beratungsstellen dem mit dem Sozialwesen betrauten Departement (Art. 5 AGOHG).

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Dienststelle für Sozialwesen für Entscheide über längerfristige Hilfeleistungen zuständig ist. Es sind also nicht mehr die Beratungsstellen. Diese leiten die Gesuche und ihre Stellungnahme an die Entscheidbehörde weiter. Die Entscheide der Dienststelle können, wie diejenigen der Beratungsstellen, Gegenstand einer Einsprache werden.

Die OHG-Beratungsstellen sind weiterhin für die Soforthilfe zuständig, gemäss einem Katalog der durch das mit dem Sozialwesen betraute Departement erstellt wurde. Dieser basiert auf Empfehlungen der schweizerischen Opferhilfekonferenz (SVK-OHG).

### 6.2 Verbot der Erhebung eines Zuschlags

Falls ein Gesuch auf Kostenübernahme für die Hilfe eines Dritten eingereicht wird, bevor die Leistung angeboten wird, wird eine Garantie gewährt. Die Zahlung der angefallenen Kosten erfolgt danach aufgrund einer detaillierten Rechnung. Die Leistungserbringer werden über die Vergütungssätze informiert, die sich aus dem Gesetz, aus Beschlüssen des Staatsrats oder aus Weisungen des Departements ergeben. So verrechnet das OHG Anwaltskosten zum Beispiel zum Tarif für den unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 7 AGOHG), unter sinngemässer Anwendung der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung (Gesetz vom 11. Februar 2009 über die unentgeltliche Rechtspflege [GUR; SGS/VS 177.7] und Gesetz vom 11. Februar 2009 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden [GTar; SGS/VS 173.8]). Die Beträge, die die OHG-Beratungsstelle für die Unterbringung von Gewaltopfern bezahlt, sind in einem Staatsratsbeschluss aus dem Jahr 2019 festgelegt und belaufen sich auf Fr. 90.- pro Nacht für einen Erwachsenen und Fr. 45.- für ein Kind. Die Psychotherapeuten werden nach dem von den Krankenkassen angewandten Satz bezahlt, d.h. Fr. 142.— pro Stunde.

In ihrer am 22. Oktober 2019 verabschiedeten fachtechnischen Empfehlung zur Vereinheitlichung und Konkretisierung der Praxis bezüglich der Übernahme der Kosten für juristische Hilfe Dritter empfiehlt die SVK-OHG in analoger Anwendung der Regeln über die unentgeltlichen Rechtsvertretung, in der jeweiligen Kostengutsprache darauf hinzuweisen, dass die Anwältin oder der Anwalt bei einer Kürzung des

Honorars – sei es aufgrund des Tarifs oder des Aufwandes – die Differenz zwischen dem geltend gemachten Betrag und der Opferhilfeleistung nicht beim Opfer einfordern darf.

Um den Opfern einen besseren Schutz zu bieten und die Folgen der Straftat zu mindern, indem verhindert wird, dass ihnen durch die Straftat Kosten entstehen, erscheint es angebracht, diesen Grundsatz, wie er zum Beispiel auch in der Genfer Gesetzgebung vorgesehen ist, in das kantonale Ausführungsgesetz aufzunehmen und auf alle Drittdienstleister (Psychotherapeut, Rechtsanwalt, Unterbringungszentrum, Übersetzer) auszuweiten.

## **7. Vernehmlassung**

Der Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz und die Dienststelle für Sozialwesen haben gemeinsam einen Vorentwurf ausgearbeitet, der vom 5. Juli bis zum 2. August 2021 einer technischen Vernehmlassung unterzogen wurde, an der die Staatsanwaltschaft, die Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug, die Kantonspolizei, das kantonale Amt für Gleichstellung und Familie, die OHG-Beratungsstellen des französischsprachigen Wallis und des Oberwallis sowie der Verein Unterschulpf teilnahmen.

Der Vorentwurf wurde von allen Teilnehmern begrüsst. Er ermöglicht es nämlich, die Situation der Opfer zu verbessern, indem er zusätzliche kantonale Finanzhilfen bereitstellt und den Leistungserbringern verbietet, einen Zuschlag zu verlangen, wenn der Tarif, nach dem sie vom OHG entschädigt werden, niedriger ist als ihre Tarife. Es wurde vorgeschlagen, dass die Polizei, wenn das Opfer minderjährig ist, automatisch die OHG-Beratungsstelle benachrichtigen sollte, damit diese die Rolle einer Vertrauensperson übernehmen kann. Dieser Vorschlag wurde nicht angenommen, da die Verfahrensrechte der Opfer bereits umfassend im Bundesrecht geregelt sind, im Wesentlichen in der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) und eine unterschiedliche Behandlung je nach Alter des Opfers nicht gerechtfertigt ist.

## **8. Kommentar nach Artikel**

### **Artikel 1**

Die Rechtsgrundlage, für die nicht durch das OHG gedeckte kantonale Hilfe ist im AGOHG verankert; sein Anwendungsbereich sollte daher entsprechend geändert werden.

### **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d**

Der gegenwärtige Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d AGOHG verweist auf Artikel 36 Absatz 1 OHG, der anlässlich des Inkrafttretens der schweizerischen Strafprozessordnung (AS 10 1881, Ziffer. II 10 des Anhangs 1 der StPO) aufgehoben wurde. Dieser Artikel sah vor, dass sich das Opfer durch eine Vertrauensperson begleiten lassen konnte.

Diese Möglichkeit wurde in der schweizerischen Strafprozessordnung übernommen (namentlich in Art. 117 Abs. 1 Bst. b und 152 Abs. 2 StPO), die Formulierung muss entsprechend angepasst werden.

Der Staatsanwalt wies darauf hin, dass der Begriff der Vertrauensperson nicht die Person einschliesst, die im Bereich der geheimen Ermittlungen genannt wird (Art. 285a StPO).

### **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e**

Die OHG-Beratungsstellen sind dafür zuständig, die nicht durch das OHG gedeckte kantonale Hilfe zu gewähren. Sie sind die Institutionen, die den Opfern am nächsten stehen. Sie verfügen damit über die Fähigkeiten und das nötige Knowhow.

### **Artikel 6 Absatz 4**

Das neue Entscheidverfahren ist in einem neuen Absatz 4 festgelegt, der den Prozess festlegt.

### **Artikel 6a**

Es wird ein Artikel eingeführt, um in der Gesetzgebung den Grundsatz zu verankern, dass ein Dritter, der durch die Opferhilfe bezahlt wird, vom Opfer keinen Zuschlag verlangen darf, wenn seine Kosten aufgrund der Reduzierung des anerkannten Tarifs oder der Arbeitszeit nicht vollständig gedeckt sind.

Absatz 2 sieht eine Ausnahme vor, wenn die längerfristige Hilfe aufgrund der guten finanziellen Lage des Opfers reduziert wird (anteilmässige Hilfe, Art. 16 Bst. b OHG)

### **Artikel 8**

Dieser Artikel muss zwecks Einführung des neuen Entscheidverfahrens vervollständigt werden. Die Entscheide der Dienststelle können auch Gegenstand einer Einsprache werden.



## Artikel 9

Da das für die Sicherheit zuständige Departement für den Entscheid über die Gewährung einer Genugtuung nach dem OHG zuständig ist, sollte es in dieser Bestimmung erwähnt werden.

## Artikel 12a

Diese neue Bestimmung befindet sich im Kapitel 3a, das sich ausschliesslich mit der nicht durch das OHG gedeckten kantonalen Hilfe befasst.

Der Anspruch auf Beistand entsteht mit dem Entscheid über die Gewährung einer Genugtuung nach dem OHG, der durch das für die Sicherheit zuständige Departement gefällt wird. Der Begünstigte dieses Entscheids wird dann aufgefordert, sich an die OHG-Beratungsstelle zu wenden, um einen Vorschlag zu erarbeiten, der es ihm erlauben soll, in den Genuss von Hilfeleistungen zu kommen, die nicht durch das OHG oder auf anderen Wegen gewährt werden können.

Der vorliegende Entwurf sieht keine besonderen Übergangsbestimmungen vor. Damit kann die nicht durch das OHG gedeckte kantonale Hilfe gewährt werden, sobald die neuen Bestimmungen in Kraft treten.

Nach Beratung über den Vorschlag erlässt die OHG-Beratungsstelle einen Entscheid, mit welchem Leistungen gewährt werden zur Umsetzung des Vorschlags. Dieser Entscheid kann wie die anderen Entscheide der OHG-Beratungsstelle mittels einer Einsprache angefochten werden (Art. 8 AGOHG).

Der Gesamtwert der gewährten Leistungen darf 50% des durch das Departement als Genugtuung zugesprochenen Betrages nicht übersteigen. Dieser Betrag entspricht ungefähr der Differenz zwischen der durch die Gerichte gewährten moralischen Wiedergutmachung und der als Ersatz gewährten Genugtuung nach dem OHG.

Wie auch die OHG-Leistungen werden die Leistungen der nicht durch das OHG gedeckten kantonalen Hilfe entweder durch die Beratungsstelle oder unter Beizug von öffentlichen oder privaten Dritten, die zu diesem Zweck bezeichnet werden oder anerkannt sind, erbracht.

## Artikel 16

Der gegenwärtige Artikel 16 AGOHG verweist auf Artikel 35 Buchstaben a und b OHG, der anlässlich des Inkrafttretens der StPO aufgehoben wurde. Dieser Artikel sah vor, dass die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität verlangen konnten, in allen Phasen des Verfahrens von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden (Buchstabe a) und dass dem zuständigen Gericht mindestens eine Person des gleichen Geschlechts angehöre (Buchstabe b). Diese besonderen Rechte der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität wurden durch Artikel 153 Absatz 1 StPO (besondere Massnahmen zum Schutz von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität) und Artikel 335 Absatz 4 StPO (Zusammensetzung des Gerichts) übernommen. Somit kommt Bundesrecht zur Anwendung und Artikel 16 AGOHG kann aufgehoben werden.

## 9. Finanzielle Folgen

In den Jahren 2019 und 2020 hat der Staat Wallis über das für die Sicherheit zuständige Departement 32 bzw. 16 Entscheide zur Gewährung einer Genugtuung im Sinne des OHG gefällt, für einen Gesamtbetrag von 376'000 Franken und 107'600 Franken.

Betrachtet man diese beiden Jahre, so kann man feststellen, dass die gewährten Beträge von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich ausfallen.

Die finanziellen Folgen aus diesem Entwurf können sich auf der Grundlage der Jahre 2019 und 2020 auf zwischen 200'000 Franken und 50'000 Franken belaufen (genauer 188'000 Franken für 2019, also 50% von 376'000 Franken und 53'800 Franken für 2020, also 50% von 107'600 Franken).

Ausserdem sind aufgrund einer Schätzung des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur 0.15 zusätzliche VZÄ nötig, damit die OHG-Beratungsstellen die neuen Aufgaben ausführen können.

## 10. Schlussfolgerung

Angesichts der aufgeführten Entwicklung schlagen wir Ihnen vor, sehr geehrter Herr Grossratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte, den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des AGOHG anzunehmen und Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Sitten, den 22. Dezember 2021.

Der Präsident des Staatsrates: **Frédéric Favre**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**



# Stellungnahme BJ

Datum: 3. Februar 2020

Aktenzeichen: 382-586/44

## Spielraum der Kantone bei der Genugtuung nach OHG

### Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag.....	2
2	Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen .....	2
3	Genugtuung nach OHG .....	2
4	Fazit .....	4



## 1 Auftrag

Aufgrund einer Anfrage eines Kantons hat das Bundesamt für Justiz (BJ) geprüft, über welchen Spielraum die Kantone bei der Genugtuung nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG, SR 312.5) verfügen.

## 2 Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen

Nach Artikel 124 der Bundesverfassung (BV, SR 101) sorgen Bund und Kantone dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Die Opferhilfe ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Gemäss der Botschaft vom 9. November 2005 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (im Folgenden «Botschaft»<sup>1</sup>) besagt die gemeinsame Kompetenz, dass dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz zusteht und den Kantonen gleichzeitig – wegen der Nähe der Materie zur Fürsorge – eine eigenständige Aufgabe auferlegt wird und nicht nur die Beteiligung an der Erfüllung einer Bundeskompetenz.<sup>2</sup>

Im Bereich der Opferhilfe hat der Bund eine konkurrierende umfassende Gesetzgebungskompetenz.<sup>3</sup> Er hat diese Kompetenz ausgeschöpft, indem er das OHG sowie die Bestimmungen in der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zum Schutz und zu den Rechten des Opfers im Strafverfahren erlassen hat.

Die Kompetenzen des Bundes ergeben sich aus der Bundesverfassung. Die Aufgaben, die ihm nicht ausdrücklich zugewiesen sind, sind Sache der Kantone (Art. 3 BV).<sup>4</sup> Wenn eine Aufgabe dem Bund übertragen ist, muss sie zuerst abgegrenzt werden, damit klar ist, über welche Kompetenz die Kantone noch verfügen. Wenn der Bund einen Bereich umfassend geregelt hat, dürfen ihn die Kantone nicht mehr regeln, ausser wenn kantonales Recht explizit vorbehalten wird.<sup>5</sup> Allerdings kann ein kantonales Gesetz auch dann bestehen bleiben, wenn die Bundesgesetzgebung als umfassend betrachtet wird. Die Voraussetzung dafür ist, dass es einen anderen Zweck verfolgt als das Bundesrecht.<sup>6</sup> In den Bereichen des öffentlichen Rechts, die der Bund nicht umfassend regeln wollte, behalten die Kantone die Kompetenz zum Erlass von Bestimmungen, deren Zwecke und Mittel mit denjenigen des Bundesrechts übereinstimmen.<sup>7</sup>

## 3 Genugtuung nach OHG

Das OHG enthält keinen Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts und keine Regelung zur Frage, ob die Kantone über das Bundesgesetz hinausgehende Bestimmungen erlassen können. Daher ist durch Auslegung zu bestimmen, ob das Bundesgesetz die Genugtuung umfassend regeln soll.

---

<sup>1</sup> BBl 2005 7265

<sup>2</sup> BBl 2005 7165, hier 7188, Ziff. 1.2.3.

<sup>3</sup> GÖSKU TARKAN, Kommentar zu Art. 124 BV, N 2, in: WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Basel 2015; SCHODER CHARLOTTE, Kommentar zu Art. 124 BV, N 2, in: EHRENZELLER BERNHARD/SCHINDLER BENJAMIN/SCHWEIZER RAINER J./VALLENDER KLAUS A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014.

<sup>4</sup> SCHWEIZER RAINER J., Verteilung der Staatsaufgaben zwischen Bund und Kantonen, in: DIGGELMANN OLIVER/HERTIG RANDALL MAYA/SCHINDLER BENJAMIN (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2020, Bd. 1, III.7, N 1.

<sup>5</sup> BGE 143 I 403 E. 7.1

<sup>6</sup> AUER ANDREA/MALINVERNI GIORGIO/HOTTELIER MICHEL, Droit constitutionnel suisse, Volume I, L'Etat, 3. Aufl., Bern 2013, S. 379 f., N 1106.

<sup>7</sup> AUER ANDREA/MALINVERNI GIORGIO/HOTTELIER MICHEL, Droit constitutionnel suisse, Volume I, L'Etat, 3. Aufl., Bern 2013, S. 382, N 1112.

Im vom BJ im Oktober 2019 veröffentlichten Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach OHG<sup>8</sup> steht dazu namentlich Folgendes:

«Das OHG befasst sich in den Art. 2, 3, 4, 6, 45, 48 und insbesondere in den Art. 22 bis 30 mit der Genugtuung. Die Genugtuung im Sinne des OHG ist ein von der öffentlichen Hand finanzierter Solidaritätsbeitrag zur Anerkennung des vom Opfer erfahrenen Leides. Sie stellt keine Kompensation in der Höhe des erlittenen Leides dar, sondern eine Anerkennung des immateriellen Schadens und der schwierigen Situation des Opfers und seiner Angehörigen. Die vom Staat entrichteten Leistungen, über welche die Begünstigten frei verfügen können, zielen darauf ab, den Schmerz zu lindern. Sind alle opferhilferechtlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Genugtuung (Art. 22 Abs. 1 OHG [...]). Art. 22 OHG verweist auf Art. 47 und 49 des Obligationenrechts (OR [SR 220]) und erklärt diese Bestimmungen als sinngemäss anwendbar. So verlangt das Haftpflichtrecht wie das OHG (Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 OHG) eine schwere Beeinträchtigung. Die Rechtsnatur der Genugtuung im Sinne des OHG unterscheidet sich indessen von derjenigen nach Zivilrecht.<sup>9</sup> Die Genugtuung nach OHG stützt sich auf das öffentliche Recht und ist eine vom Staat entrichtete, plafonierte und symbolische Hilfeleistung. Sie wird nicht von der Täterschaft aus Verantwortlichkeit, sondern subsidiär – als Akt der Solidarität – von der Allgemeinheit bezahlt. Der Gesetzgeber hat folglich bewusst klar tiefere Genugtuungssummen vorgesehen als die gestützt auf das Zivilrecht zugesprochenen Beträge,<sup>10</sup> wenn die Forderung nicht von der Täterschaft eingeholt werden kann. Die Genugtuung nach OHG hat demnach einerseits nicht gleich hoch zu sein wie die zivilrechtliche. Sie kann unter Umständen sogar ganz wegfallen [...]. Andererseits ist die Festsetzung der Genugtuung im Einzelfall von den im Privatrecht gewährten Beträgen unabhängig.<sup>11</sup> Somit sollte die Genugtuung nach OHG nicht als eine «Kürzung» der zivilrechtlichen Genugtuung aufgefasst werden, sondern als eine Leistung eigener Art. Indessen können die nach Privatrecht üblicherweise gewährten Beträge einen Hinweis darauf geben, welche Beeinträchtigungen höhere Genugtuungen rechtfertigen.<sup>12</sup> [...] Es ist demzufolge zwischen der opferhilfe- und der zivilrechtlichen Genugtuung zu unterscheiden und zu berücksichtigen, dass die Genugtuung nach OHG die Genugtuung durch die Täterschaft nicht ersetzt, sondern eine Solidaritätsgeste des Staates darstellt.»<sup>13</sup>

«Die Genugtuung ist seit der Revision des OHG per 1. Januar 2009 durch einen Höchstbetrag beschränkt. Der Höchstbetrag beträgt CHF 70'000 für das Opfer und CHF 35'000 für Angehörige (Art. 23 OHG). Die Höchstbeträge haben zur Folge, dass die Genugtuung nach einer degressiven Skala festzusetzen ist, die von den nach Zivilrecht gewährten Beträgen unabhängig ist.<sup>14</sup> Die Beträge in der Nähe der Höchstbeträge sind aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes den schwersten Fällen vorbehalten.»<sup>15</sup>

Die Plafonierung der Genugtuung ist einer der Schwerpunkte der letzten Revision des OHG. Diesbezüglich wird in der Botschaft auf die Subsidiarität der Opferhilfe verwiesen. Dieser

<sup>8</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home.html> > Startseite BJ > Gesellschaft > Opferhilfe > Hilfsmittel für die rechtsanwendenden Stellen > Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz (Stand: Januar 2020).

<sup>9</sup> GOMM PETER, Die Genugtuung nach dem Opferhilfegesetz, in: Verein Haftung und Versicherung (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2005, Zürich/Basel/Genf 2005, S. 175–215 (176).

<sup>10</sup> BBl 2005 7165, hier 7226, Ziff. 2.3.2; Urteil des BGer 1C\_542/2015 vom 28. Januar 2016 E. 3.2. Schon nach dem OHG vom 4. Oktober 1991 war das Gemeinwesen nicht verpflichtet, gleich hohe Leistungen zu erbringen wie der Täter oder die Täterin (vgl. BGE 132 II 117 E. 2.2.4 mit Hinweisen).

<sup>11</sup> BBl 2005 7165, hier 7226, Ziff. 2.3.2.

<sup>12</sup> Urteil des BGer 1C\_542/2015 vom 28. Januar 2016 E. 3.2.

<sup>13</sup> S. 3 f. des Leitfadens zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz.

<sup>14</sup> BBl 2005 7165, hier 7226, Ziff. 2.3.2.

<sup>15</sup> S. 7 des Leitfadens zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz.

Grundsatz rechtfertige es, «dass der Staat den materiellen oder immateriellen Schaden nicht unbedingt vollumfänglich deckt. Dieses Konzept gilt wie bis anhin bei der Entschädigung, deren Höchstbetrag beschränkt ist (Art. 20 Abs. 3), und wird künftig auch auf die Genugtuung angewendet (Art. 23 Abs. 1).»<sup>16</sup> Schliesslich wird in der Botschaft der Akzent verschiedentlich auf die Gleichbehandlung der Opfer<sup>17</sup> sowie auf die Vereinheitlichung der Zusprechung von Genugtuungen<sup>18</sup> gesetzt.

#### 4 Fazit

Artikel 23 Absatz 2 OHG legt Höchstbeträge für die Genugtuung nach OHG fest. Dadurch wird sie umfassend geregelt, sodass die Kantone in diesem Bereich keine Gesetzgebungskompetenz mehr haben. Die Kantone müssen sich an den Willen des Gesetzgebers halten, dessen Absicht es war, für die Genugtuungen einen Höchstbetrag festzulegen und die Bemessung nach einer degressiven Skala vorzunehmen. Die Kantone sind folglich an die Höchstbeträge gebunden: Sie können weder Rechtsvorschriften zu höheren Höchstbeträgen noch zu Beträgen innerhalb der bestehenden Grenzen erlassen.

Jede andere Lösung würde je nach dem, ob das Bundesgesetz oder das kantonale Gesetz angewandt wird, zu widersprüchlichen Regelungen und Ergebnissen führen. Ausserdem würden sich bei der Bemessung der Genugtuung und der gewährten Beträge grosse Unterschiede zwischen den Kantonen ergeben, was gegen den oben beschriebenen Willen des Bundesgesetzgebers verstiesse. Im Übrigen führte eine systematische Erhöhung der Beträge – auch wenn diese im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge erfolgt – zu einer Ungleichbehandlung der Opfer schwerwiegender Straftaten, denen der Höchstbetrag gewährt wurde. Eine Bestimmung, wonach der Staat die Differenz zwischen der opferhilfrechtlichen und der zivilrechtlichen Genugtuung überweist, schüfe eine Ungleichbehandlung zwischen den Opfern mit einem Urteil zu ihren zivilrechtlichen Ansprüchen und den Opfern ohne solches Urteil. Es ist grundsätzlich zwar nicht ausgeschlossen, dass die Kantone Bestimmungen erlassen können, die über das Bundesrecht hinausgehen. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn der Bundesgesetzgeber die Materie umfassend geregelt hat. Allerdings erscheint es unseres Erachtens nicht ausgeschlossen, dass die Kantone im Rahmen ihrer Kompetenzen auch dann ein kantonales Gesetz erlassen, wenn die Bundesgesetzgebung als umfassend betrachtet wird. Die Voraussetzung dafür ist, dass das kantonale Gesetz einen anderen Zweck verfolgt als denjenigen des Bundesrechts (z. B. die berufliche Wiedereingliederung oder die Bekämpfung der Armut).

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die Kantone im Bereich der opferhilfrechtlichen Genugtuung keine Gesetzgebungskompetenz mehr haben. Sie können namentlich in ihrer kantonalen Gesetzgebung nicht eine Genugtuung vorsehen, die höher ausfällt als der Höchstbetrag gemäss OHG. Sie können auch nicht systematisch eine höhere Genugtuung gewähren als diejenige, die gemäss der degressiven Skala des Bundesgesetzgebers bemessen wird.

---

<sup>16</sup> BBl 2005 7165, hier 7183, Ziff. 1.2.2.

<sup>17</sup> BBl 2005 7165, hier 7223 und 7226, Ziff. 2.3.2.

<sup>18</sup> BBl 2005 7165, hier 7199, Ziff. 1.5, und 7226, Ziff. 2.3.2.

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal



1C\_184/2021, 1C\_185/2021, 1C\_189/2021

**Arrêt du 23 septembre 2021**

**Ire Cour de droit public**

Composition  
MM. et Mme les Juges fédéraux Kneubühler, Président,  
Chaix et Jametti.  
Greffier : M. Tinguely.

Participants à la procédure  
1C\_184/2021  
Département fédéral de justice et police, Office fédéral de la justice, Domaine de direction Droit public, 3003 Berne,  
recourant,

*contre*

A. \_\_\_\_\_, représentée par Me Robert Assaël, avocat,  
intimée,

Instance d'indemnisation LAVI de la République et canton de Genève, p.a. Direction générale de l'action sociale, rue de  
Lyon 89-91, 1203 Genève,

1C\_185/2021  
Département fédéral de justice et police, Office fédéral de la justice, Domaine de direction Droit public, 3003 Berne,  
recourant,

*contre*

B. \_\_\_\_\_, représentée par Me Robert Assaël, avocat,  
intimée,

Instance d'indemnisation LAVI de la République et canton de Genève, p.a. Direction générale de l'action sociale, rue de  
Lyon 89-91, 1203 Genève,

1C\_189/2021  
A. \_\_\_\_\_, représentée par Me Robert Assaël, avocat,  
recourante,

*contre*

Instance d'indemnisation LAVI de la République et canton de Genève, p.a. Direction générale de l'action sociale, rue de  
Lyon 89-91, 1203 Genève.

Objet  
Indemnisation LAVI,

recours contre les arrêts de la Cour de justice de la République et canton de Genève, Chambre administrative, du 23  
février 2021.

**Faits :**

**A.**

**A.a.** Le 24 août 2012, le corps sans vie de C. \_\_\_\_\_, née le 16 février 2000, a été retrouvé à son domicile de  
Carouge (GE), sous le lit de la chambre parentale, dans l'appartement occupé par sa mère, A. \_\_\_\_\_, sa soeur  
B. \_\_\_\_\_, née en 1998, et son frère, D. \_\_\_\_\_, né en 2011.  
La veille, C. \_\_\_\_\_ avait été violée et tuée par strangulation. L'auteur des faits était E. \_\_\_\_\_, alors en couple  
avec A. \_\_\_\_\_.

**A.b.** Pour ces faits notamment, par jugement du 22 juin 2018, le Tribunal criminel de la République et canton de Genève a condamné E. \_\_\_\_\_, pour assassinat, contrainte sexuelle, actes d'ordre sexuel avec des enfants, viol, séquestration, lésions corporelles simples, menaces et violation d'une obligation d'entretien, à une peine privative de liberté de 20 ans, sous déduction de 2'128 jours de détention avant jugement. Il a en outre ordonné l'internement du prénommé. Par ailleurs, E. \_\_\_\_\_ a été condamné à verser à A. \_\_\_\_\_ et B. \_\_\_\_\_ des montants de 100'000 fr. et 60'000 fr. respectivement, avec intérêts à 5% l'an dès le 24 août 2012, à titre de réparation du tort moral. Par arrêt du 3 avril 2019, la Chambre pénale d'appel et de révision de la Cour de justice genevoise, statuant notamment sur l'appel formé par E. \_\_\_\_\_ contre ce jugement, a réformé celui-ci en ce sens que le prénommé est condamné à une peine privative de liberté de 20 ans, sous déduction de 2'413 jours de détention avant jugement, de 180 jours à titre d'indemnisation pour la violation du principe de célérité et de 181 jours à titre d'indemnisation pour la détention subie dans des conditions illicites. Elle a confirmé le jugement pour le surplus. Par arrêt du 25 octobre 2019 (6B\_974/2019), le Tribunal fédéral a rejeté, dans la mesure de sa recevabilité, le recours en matière pénale formé par E. \_\_\_\_\_ contre l'arrêt du 3 avril 2019.

## **B.**

**B.a.** Dans l'intervalle, le 22 août 2017, A. \_\_\_\_\_ et B. \_\_\_\_\_ avaient chacune déposé une requête en indemnisation auprès de l'Instance cantonale d'indemnisation LAVI (ci-après: l'Instance LAVI), concluant à l'allocation de montants de 80'000 fr. et de 50'000 fr. respectivement, à titre de réparation morale (art. 22 s. LAVI).

**B.b.** Par décisions séparées du 3 juin 2020, l'Instance LAVI a constaté notamment que A. \_\_\_\_\_ et B. \_\_\_\_\_ ne pouvaient pas obtenir de E. \_\_\_\_\_, insolvable, les indemnités fixées par l'autorité pénale. Elle leur a dès lors alloué, à titre de réparation morale, des sommes de 40'000 fr. et de 12'000 fr. respectivement.

**B.c.** Par arrêt du 23 février 2021 (ATA/201/2021), la Chambre administrative de la Cour de justice genevoise a rejeté le recours formé par A. \_\_\_\_\_ contre la décision du 3 juin 2020 la concernant. Par arrêt du même jour (ATA/202/2021), elle a en revanche partiellement admis le recours formé par B. \_\_\_\_\_ contre la décision du 3 juin 2020 la concernant. Celle-ci a été réformée en ce sens que l'indemnité était fixée à 24'000 francs.

## **C.**

**C.a.** Par deux actes séparés, datés du 15 avril 2021, le Département fédéral de justice et police (ci-après: le DFJP ou le Département), agissant par l'Office fédéral de la justice (OFJ), forme des recours en matière de droit public au Tribunal contre les arrêts ATA/201/2021 et ATA/202/2021 du 23 février 2021.

**C.a.a.** En ce qui concerne son recours visant l'arrêt ATA/201/2021 (cause 1C\_184/2021), le DFJP conclut principalement à sa réforme en ce sens que l'indemnité allouée à A. \_\_\_\_\_ à titre de réparation morale est réduite à la limite maximale prévue par l'art. 23 al. 2 let. b LAVI, à savoir 35'000 francs. Subsidiairement, il demande l'annulation de l'arrêt et le renvoi de la cause à la cour cantonale pour nouvelle décision. A. \_\_\_\_\_ conclut au rejet du recours.

**C.a.b.** S'agissant de son recours visant l'arrêt ATA/202/2021 (cause 1C\_185/2021), le DFJP demande l'annulation de l'arrêt et le renvoi de la cause à la cour cantonale pour nouvelle décision. B. \_\_\_\_\_ conclut au rejet du recours.

**C.b.** Par acte du 15 avril 2021, A. \_\_\_\_\_ forme également un recours en matière de droit public au Tribunal fédéral contre l'arrêt ATA/201/2021 du 23 février 2021 (cause 1C\_189/2021). Elle conclut à sa réforme en ce sens que l'indemnité qui lui est allouée à titre de réparation morale est fixée à 70'000 francs. Elle sollicite en outre le bénéfice de l'assistance judiciaire. L'OFJ conclut au rejet du recours.

**C.c.** Invitées à se déterminer sur chacun des trois recours, la Chambre administrative et l'Instance d'indemnisation LAVI renoncent à présenter des observations.

## **Considérant en droit :**

### **1.**

S'ils sont dirigés contre deux décisions distinctes concernant respectivement A. \_\_\_\_\_ et B. \_\_\_\_\_, mère et fille, les trois recours portent pour l'essentiel sur le même complexe de faits et soulèvent des griefs similaires, tous relatifs à la quotité des indemnités à titre de réparation morale (art. 22 s. LAVI) auxquelles les prénommées peuvent prétendre en raison des actes commis par E. \_\_\_\_\_. Il se justifie dès lors de joindre les trois causes et, par économie de procédure, de les traiter dans un seul arrêt (art. 24 PCF [RS 273], applicable par renvoi de l'art. 71 LTF).

### **2.**

Le Tribunal fédéral examine d'office la recevabilité des recours qui lui sont soumis (**ATF 141 II 113** consid. 1 p. 116; arrêt 1C\_36/2021 du 3 juin 2021 consid. 1).

**2.1.** Dirigés contre des décisions finales (art. 90 LTF) rendues en dernière instance cantonale (art. 86 al. 1 let. d et al. 2 LTF) dans des causes de droit public (art. 82 let. a LTF), les recours sont en principe recevables comme recours en matière de droit public selon les art. 82 ss LTF, aucune des exceptions mentionnées à l'art. 83 LTF n'étant réalisée.

**2.2.** La recourante A. \_\_\_\_\_, qui a pris part à la procédure devant l'instance précédente (art. 89 al. 1 let. a LTF), est particulièrement touchée par l'arrêt attaqué (art. 89 al. 1 let. b LTF), qui confirme l'allocation en sa faveur d'une indemnité de 40'000 fr., à titre de réparation morale au sens des art. 22 s. LAVI. Elle peut ainsi se prévaloir d'un intérêt

digne de protection à son annulation ou à sa modification (art. 89 al. 1 let. c LTF). Elle bénéficie par conséquent de la qualité pour recourir.

**2.3.** Le DFJP a également qualité pour recourir (art. 89 al. 2 let. a LTF), la LAVI relevant de son domaine d'attributions, en particulier de celui de l'OFJ, unité administrative qui lui est subordonnée (cf. art. 7 al. 1 let. c de l'ordonnance sur l'organisation du DFJP [Org DFJP; RS 172.213.1]; cf. également arrêt 1C\_10/2007 du 12 juillet 2007 consid. 2, non publié aux **ATF 133 II 361**).

Que le DFJP n'ait pas recouru contre les décisions de l'Instance LAVI du 3 juin 2020 est en particulier sans conséquence sur sa qualité pour agir, les conditions de l'art. 89 al. 1 LTF, soit notamment la participation à l'instance précédente (art. 89 al. 1 let. a LTF), n'étant pas applicables au recours des autorités fédérales (cf. **ATF 136 II 359** consid. 1.2 p. 363; arrêts 1C\_270/2020 du 4 mars 2021 consid. 4.3; 1C\_480/2019 du 16 juillet 2020 consid. 2.2). Si l'art. 111 al. 2 LTF confère aux autorités fédérales habilitées à agir devant le Tribunal fédéral la qualité pour recourir devant les instances cantonales, il ne s'agit que d'une possibilité, au sens où la renonciation à recourir devant une instance cantonale ne privera pas l'autorité fédérale de son droit de recourir devant les instances cantonales ultérieures ou devant le Tribunal fédéral (Message du Conseil fédéral du 28 février 2001 concernant la révision totale de l'organisation judiciaire fédérale, FF 2001 ch. 4.1.4.7 p. 4147; cf. BERNARD CORBOZ, in Commentaire de la LTF, 2e éd. 2014, n. 21 ad art. 111 LTF). L'autorité fédérale qui dispose de la qualité pour recourir est du reste fondée à requérir une *reformatio in pejus* de la décision de première instance (cf. **ATF 136 II 359** consid. 1.2 p. 363; arrêt 1C\_76/2019 du 28 février 2020 consid. 1), de sorte que les conclusions formulées par le DFJP sont recevables en tant qu'elles tendent à une réduction des indemnités allouées aux intimés.

**2.4.** Les autres conditions de recevabilité sont réunies, si bien qu'il y a lieu d'entrer en matière sur les recours.

### 3.

Comme déjà relevé, les critiques des recourants se rapportent toutes à la quotité des indemnités allouées, que le DFJP tient pour trop importantes, A. \_\_\_\_\_ estimant pour sa part que le montant qui lui a été accordé est insuffisant.

**3.1.** Aux termes de l'art. 22 al. 1 LAVI, en vigueur depuis le 1er janvier 2009, la victime et ses proches ont droit à une réparation morale lorsque la gravité de l'atteinte le justifie; les art. 47 et 49 du code des obligations s'appliquent par analogie. Le montant de la réparation morale est fixé en fonction de la gravité de l'atteinte (art. 23 al. 1 LAVI). Lorsque l'ayant droit est la victime la réparation ne peut excéder 70'000 fr. (art. 23 al. 2 let. a LAVI), alors qu'elle est de 35'000 fr. au maximum si l'ayant droit est un proche (art. 23 al. 2 let. b LAVI).

Le Conseil fédéral peut adapter ces montants au rapprochement (cf. art. 45 al. 1 LAVI). Il peut également édicter d'autres dispositions, notamment sur les modalités de la réparation morale, en instaurant des forfaits ou des tarifs (cf. art. 45 al. 3 LAVI). Il ne l'a toutefois pas fait à ce jour.

**3.2.** Comme l'a rappelé le Tribunal fédéral à plusieurs reprises, le législateur n'avait pas voulu, en mettant en place le système d'indemnisation prévu par l'ancienne LAVI, assurer à la victime une réparation pleine, entière et inconditionnelle du préjudice qu'elle a subi (**ATF 125 II 169** consid. 2b p. 173 ss; arrêts 1C\_505/2019 du 29 avril 2020 consid. 3.1; 1C\_82/2017 du 28 novembre 2017 consid. 2). Ce caractère incomplet est particulièrement marqué en ce qui concerne la réparation du tort moral, qui se rapproche d'une allocation *ex aequo et bono*. La collectivité n'étant pas responsable des conséquences de l'infraction, mais seulement liée par un devoir d'assistance publique envers la victime, elle n'est pas nécessairement tenue à des prestations aussi étendues que celles exigibles de la part de l'auteur de l'infraction (**ATF 129 II 312** consid. 2.3 p. 315; **128 II 49** consid. 4.3 p. 55). Si le principe d'un droit subjectif à la réparation morale est ancré dans la LAVI (art. 22 LAVI), le plafonnement de l'indemnisation implique que les montants alloués en vertu de cette loi sont nettement inférieurs à ceux alloués selon le droit privé (arrêts 1C\_320/2019 du 23 avril 2020 consid. 4.3; 1C\_583/2016 du 11 avril 2017 consid. 4.3, 1C\_542/2015 du 28 janvier 2016 consid. 3.2; PETER GOMM, in *Opferhilfegesetz*, 4e éd., 2020, n° 4 ad art. 23 LAVI). Sans avoir voulu instaurer une réduction systématique et proportionnelle des montants alloués en vertu du droit privé, le législateur a fixé les plafonds environ aux deux tiers des montants de base généralement attribués en droit de la responsabilité civile (cf. Message du Conseil fédéral du 9 novembre 2005 concernant la révision totale de la LAVI [ci-après: le Message], FF 2005 6683, p. 6744 s.). La fourchette des montants à disposition est ainsi plus étroite qu'en droit civil, les montants les plus élevés devant être réservés aux cas les plus graves (arrêts 1C\_505/2019 du 29 avril 2020 consid. 3.1; 1C\_583/2016 du 11 avril 2017 consid. 4.3). Dans son Message, le Conseil fédéral a proposé les ordres de grandeur suivants s'agissant des indemnités à allouer aux proches de la victime: 25'000 à 35'000 fr. pour tout proche qui a très considérablement réaménagé sa vie pour s'occuper de la victime ou qui a la charge de soins ou d'un accompagnement très importants envers la victime; 20'000 à 30'000 fr. pour la perte du conjoint ou du partenaire; 10'000 à 20'000 fr. pour la perte d'un enfant; 8000 à 18'000 fr. pour la perte du père ou de la mère; 0 à 8000 fr. pour la perte d'un frère ou d'une soeur, aucune réparation morale n'étant en principe versée pour la perte d'autres parents. S'agissant de la fixation de l'indemnité, le Conseil fédéral a encore précisé qu'il y avait lieu de tenir compte de la situation concrète, telle que l'existence d'un ménage commun, l'âge de la victime et l'intensité de la relation (Message, FF 2005 p. 6746).

**3.3.** Les montants précités avaient été repris dans les directives de l'OFJ, contenues dans le Guide relatif à la fixation du montant de la réparation morale à titre d'aide aux victimes d'infractions, publié en octobre 2008. L'OFJ en a établi une nouvelle version, remaniée, en octobre 2019 (ci-après: Guide OFJ).

Il en ressort désormais les montants suivants pour les proches de la victime: 25'000 à 35'000 fr. pour une altération considérable du mode de vie pour s'occuper d'une victime gravement atteinte, lui prodiguer des soins intensifs ou la prendre en charge, autres conséquences dramatiques ou souffrance exceptionnelle; 10'000 à 35'000 fr. pour le décès d'un parent, d'un enfant, d'un conjoint, d'un partenaire enregistré ou d'un concubin; jusqu'à 10'000 fr. pour le décès d'un frère ou d'une soeur lorsque sa relation avec le demandeur était particulièrement étroite ou en cas de ménage commun (cf. Guide OFJ, ch. III.D, p. 17).

Ces directives ne sauraient certes lier les autorités d'application; toutefois, dans la mesure où elles concrétisent une réduction des indemnités LAVI par rapport aux sommes allouées selon les art. 47 et 49 CO, elles correspondent en principe à la volonté du législateur et constituent une référence permettant d'assurer une certaine égalité de traitement, tant que le Conseil fédéral n'impose pas de tarif en application de l'art. 45 al. 3 LAVI (arrêt 1C\_583/2016 du 11 avril 2017 consid. 4.3; GOMM, op. cit., n° 16 ad art. 23 LAVI).



#### 4.

Dans le cadre de son recours contre l'arrêt cantonal fixant à 40'000 fr. l'indemnité allouée à A. \_\_\_\_\_ (1C\_184/2021), le DFJP fait grief à la cour cantonale d'avoir excédé le plafond de l'art. 23 al. 2 let. b LAVI, qui prévoit un montant maximal de 35'000 fr., s'agissant d'une indemnité destinée à un proche de la victime.

Pour sa part, dans son recours (1C\_189/2021), A. \_\_\_\_\_ dénonce une violation de l'égalité de traitement garantie par les art. 8 Cst., 14 CEDH et 26 Pacte ONU II. Elle fait valoir que la souffrance qu'elle a subie est, à tout le moins, comparable à celle d'une victime, si bien que le montant maximal à prendre en considération doit être celui fixé à l'art. 23 al. 2 let. a LAVI, à savoir 70'000 francs. Elle estime dans ce contexte que l'indemnité qui lui est due doit précisément être portée à ce montant de 70'000 fr., lequel correspondrait à environ deux tiers de la créance en tort moral, fixée à 100'000 fr. par l'autorité pénale, dont elle dispose à l'égard de l'auteur des infractions.

#### 4.1.

4.1.1. Se référant notamment au jugement du Tribunal criminel, la cour cantonale a tenu compte de l'intensité de la souffrance psychique subie par A. \_\_\_\_\_ en raison de la perte de sa fille C. \_\_\_\_\_, souffrance qui avait été accentuée par les circonstances ayant entouré l'assassinat de celle-ci. La cour cantonale a ainsi relevé l'atrocité du crime commis par E. \_\_\_\_\_ qui, par un égoïsme absolu et une absence particulière de scrupules, avait fait payer à une jeune fille de 12 ans, en lui ôtant la vie, le fait d'avoir été l'objet de ses pulsions sexuelles.

Les certificats médicaux produits attestaient ainsi que, près de neuf ans après les faits, A. \_\_\_\_\_ restait très affectée par la décès tragique de sa fille, présentant encore un état de stress post-traumatique et un état anxieux. L'auteur ayant été le compagnon de la recourante, celle-ci se sentait responsable de ce qui était arrivé. La négation des faits par l'auteur du crime durant toute la procédure n'avait fait qu'ajouter à sa souffrance. Depuis 2012, elle bénéficiait d'un suivi psychiatrique hebdomadaire et d'un traitement médicamenteux. Ne pouvant pas supporter de vivre dans l'appartement où sa fille avait été assassinée, elle avait ressenti la nécessité de déménager, pour s'installer près du cimetière, de sorte à pouvoir s'adresser tous les jours à son enfant. Si A. \_\_\_\_\_ avait pu reprendre une activité professionnelle au début de l'année 2020 après sept ans d'incapacité de travail, sa vie personnelle, mais aussi celle de ses deux autres enfants, demeuraient très marquées par la disparition de C. \_\_\_\_\_. A. \_\_\_\_\_ craignait sans cesse pour leur vie et n'avait plus confiance en l'humain (cf. arrêt attaqué, consid. 11 p. 11 s.).

4.1.2. La cour cantonale a estimé qu'au regard de ce contexte particulièrement dramatique, l'indemnité devait correspondre au montant maximal prévu par l'art. 23 al. 2 let. b LAVI pour les proches de la victime, soit 35'000 fr., montant qu'il n'était au surplus pas possible de dépasser dès lors que les autorités cantonales étaient tenues d'appliquer les lois fédérales (cf. art. 190 Cst.).

Néanmoins, dans la mesure où l'Instance LAVI s'était pour sa part écartée de ce montant pour fixer l'indemnité à 40'000 fr., et devant l'impossibilité de procéder à une *reformatio in pejus*, l'allocation d'une indemnité à hauteur de ce dernier montant devait être confirmée (cf. arrêt attaqué, consid. 11 p. 12).

4.2. Une décision ou un arrêté viole le principe de l'égalité de traitement lorsqu'il établit des distinctions juridiques qui ne se justifient par aucun motif raisonnable au regard de la situation de fait à régler ou qu'il omet de faire des distinctions qui s'imposent au vu des circonstances, c'est-à-dire lorsque ce qui est semblable n'est pas traité de manière identique et ce qui est dissemblable ne l'est pas de manière différente. Il faut que le traitement différent ou semblable injustifié se rapporte à une situation de fait importante (**ATF 142 I 195** consid. 6.1 et les références).

4.3. L'introduction, directement dans la loi, d'un plafonnement des montants alloués à titre de réparation morale, tant pour la victime que pour ses proches, a constitué un point essentiel de la révision de la LAVI, entrée en vigueur le 1er janvier 2009 (Message, FF 2005 p. 6744). A cet égard, l'instauration d'un plafond moins élevé pour les proches de la victime visait à prendre en considération le fait que la réparation morale revêtait généralement une plus grande importance pour la victime que pour les proches, puisque c'est elle qui subit le plus intensément les conséquences de l'infraction, le droit de la responsabilité civile accordant par ailleurs lui aussi des montants plus faibles aux proches (*ibidem*, FF 2005 p. 6745).

Cette approche avait toutefois fait l'objet de critiques par les participants à la procédure de consultation ainsi que par la doctrine. En particulier, il y a été opposé que les observations issues de la pratique avaient démontré que les proches d'une victime pouvaient être tout autant atteints psychologiquement, si ce n'était davantage que celle-ci, selon la nature et la gravité de l'atteinte. Cela pouvait être le cas pour les proches ayant dû fortement réaménager leur vie pour prendre en charge une victime gravement invalidée (par exemple un conjoint ou un parent devant s'occuper d'une victime devenue tétraplégique) ou des personnes dont le proche (par exemple leur enfant) avait été tué (STÉPHANIE CONVERSE, Aide aux victimes d'infractions et réparation du dommage: de l'action civile jointe à l'indemnisation par l'État sous l'angle du nouveau droit, 2009, p. 286; cf. également GOMM, op. cit., n° 26 ad art. 23 LAVI; BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER, La pratique en matière de réparation morale à titre d'aide aux victimes, in: Jusletter 8 juin 2015, p. 9).

4.4. Pour autant, en tant qu'il renvoie implicitement aux définitions légales des notions de victime et de proche de celle-ci (cf. art. 1 al. 1 et 2 LAVI; cf. également art. 116 al. 1 et 2 CPP), le critère de distinction pris en considération par le législateur à l'art. 23 al. 2 LAVI se rattache en définitive à l'existence d'une *atteinte directe* subie par la victime du fait de l'infraction.

Aussi, au sens de ces définitions, le proche de la victime, à l'inverse de la victime, n'est pas atteint, à tout le moins directement, dans son intégrité physique ou sexuelle en raison de l'infraction, mais subit à cet égard tout au plus une atteinte psychique, résultant elle-même de l'atteinte subie par la victime. Or, au regard des montants habituellement alloués à titre de réparation morale, une victime par hypothèse exclusivement atteinte dans son intégrité psychique, et non dans son intégrité physique ou sexuelle, n'est guère susceptible d'obtenir un montant supérieur à 35'000 fr., soit celui maximal fixé pour le proche par l'art. 23 al. 2 let. b LAVI. En particulier, les études casuistiques publiées postérieurement à l'entrée en vigueur de la LAVI révisée, ne font pas état de l'allocation de montants supérieurs à 15'000 fr., même pour les cas les plus graves d'atteintes psychiques causées à des victimes d'infractions (BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER, op. cit., p. 29 ss; GOMM, op. cit., n° 38 ad art. 23 LAVI). De même, si le Guide OFJ préconise, s'agissant des victimes ayant subi une atteinte à l'intégrité psychique, une fourchette comprise entre 15'000 et 40'000 fr., celle-ci concerne exclusivement les cas les plus graves ("Atteinte à l'intégrité psychique très sévère suite à une violence à l'impact exceptionnel qui a laissé des séquelles psychiques permanentes. Grandes

difficultés à affronter le quotidien, aptitude au travail durablement limitée sinon anéantie "; cf. Guide OFJ, p. 15). Le Guide OFJ cite à cet égard comme exemple le cas d'une " maltraitance sévère pendant plusieurs années durant l'enfance ayant une atteinte grave à l'intégrité psychique (p. ex. avec une aptitude au travail durablement limitée) " (cf. Guide OFJ, ibidem).

**4.5.** En l'espèce, la cour cantonale n'a pas violé le droit fédéral en estimant que, dans la mesure où la recourante A. \_\_\_\_\_ n'avait pas subi d'atteinte directe en raison des infractions en cause, elle devait être considérée comme une proche de la victime, en l'occurrence celle de sa fille décédée en raison des actes commis par E. \_\_\_\_\_. Dès lors que, comme on l'a vu, l'indemnité, à laquelle la recourante aurait pu prétendre pour une atteinte psychique qu'elle aurait subie en tant que victime directe d'une infraction, n'aurait pas été plus élevée que celle maximale de 35'000 fr. prévue par l'art. 23 al. 2 let. b LAVI, on ne discerne pas non plus à cet égard de violation du principe de l'égalité de traitement.

On relèvera encore dans ce contexte que l'indemnité de 70'000 fr. sollicitée, en tant qu'elle correspond à celle maximale susceptible d'être allouée à la victime (art. 23 al. 2 let. a LAVI), doit être réservée, selon le Guide OFJ, aux atteintes les plus graves subies par celle-ci. Il en va ainsi, selon ce même document, " [d']atteintes corporelles gravissimes entraînant une incapacité de travail permanente (par exemple tétraplégie, lésions cérébrales gravissimes, perte des deux yeux; fourchette de 50'000 à 70'000 fr.) " (cf. Guide OFJ, ch. III.A p. 10) ou, s'agissant d'infractions contre l'intégrité sexuelle, " [d']atteinte à la gravité exceptionnelle (par exemple agressions répétées et particulièrement cruelles, actes sexuels à la fréquence ou à l'intensité particulières avec un enfant sur une longue période; fourchette de 20'000 à 70'000 fr.) " (cf. Guide OFJ, ch. III.B p. 12). Or, s'il n'y a en l'occurrence pas matière à remettre en cause le traumatisme psychique et l'importante douleur vécus par la recourante en raison du décès de sa fille dans des circonstances particulièrement tragiques, il n'y a rien d'inconvenant à considérer que les cas mentionnés ci-dessus sont propres à occasionner des atteintes encore plus graves.

**4.6.** Cela étant, il faut donner acte au Département recourant que l'indemnité allouée à la recourante A. \_\_\_\_\_, par 40'000 fr., excède le montant maximal de 35'000 fr. prévu par l'art. 23 al. 2 let. b LAVI, en violation de cette disposition légale, que les autorités sont tenues d'appliquer (cf. art. 190 Cst.), alors qu'il ne ressort nullement du Message que le législateur entendait leur laisser la possibilité de s'en écarter.

Dans la mesure où, contrairement à la cour cantonale, le Tribunal fédéral est en l'occurrence susceptible de statuer *in pejus*, par suite du recours du Département (cf. consid. 2.3 supra), l'indemnité doit ainsi être réduite à 35'000 francs. Si ce montant consacre certes la limite maximale de l'indemnité recommandée pour le décès d'un enfant (cf. Guide OFJ, ch. III.D p. 17), l'allocation d'une telle somme peut en l'espèce être admise, en particulier au regard des circonstances particulièrement tragiques du décès de la fille de la recourante et du grave traumatisme subi par cette dernière.

**4.7.** Enfin, contrairement à ce que plaide la recourante, il n'est pas déterminant que l'indemnité obtenue en application de la LAVI ne s'élève en définitive qu'au tiers environ de celle de 100'000 fr. qui lui a été accordée à titre des art. 47 et 49 CO dans le cadre de ses conclusions civiles par voie d'adhésion au procès pénal, la quotité de cette dernière paraissant de surcroît particulièrement élevée par rapport à celles allouées en droit civil pour l'homicide d'un enfant, dont le montant de base n'excède en principe pas 40'000 fr. (cf. HARDY LANDOLT, Genugtuungsrecht, Systematische Gesamtdarstellung und Kasuistik, 2e éd., 2021, n° 933 ss p. 265; MAX B. BERGER, in: Haftung und Versicherung, 2e éd., 2015, n° 11.53 ss p. 516, qui présentent tous deux un comparatif des montants de base préconisés par différents auteurs en cas d'homicide d'un proche).

## **5.**

Dans son second recours (1C\_185/2021), le DFJP critique l'indemnité allouée à l'intimée B. \_\_\_\_\_ à titre de réparation morale, par 24'000 fr., montant qu'il considère également excessif.

### **5.1.**

**5.1.1.** Se référant au jugement pénal, la cour cantonale a constaté que la souffrance psychique engendrée à l'intimée par la perte de sa soeur C. \_\_\_\_\_ avait été très importante, cette souffrance ayant été d'autant accentuée par l'atrocité du crime commis. En particulier, il a été retenu que, la nuit de l'assassinat, alors que C. \_\_\_\_\_ n'avait pas été retrouvée, l'intimée avait dormi sur le lit de la chambre parentale, sans savoir que le corps de sa petite soeur gisait au-dessous.

Il a du reste été constaté que les deux soeurs étaient très proches, celles-ci n'ayant eu que dix-huit mois d'écart et ayant partagé la même chambre depuis leur plus jeune âge. Si l'intimée avait pu poursuivre sa formation scolaire, sa vie personnelle restait à ce jour marquée par la disparition de sa soeur. Le sentiment de manque et de colère en résultant conservait une incidence importante sur son développement. Tandis qu'elle peinait elle-même à faire confiance à son entourage, en particulier aux hommes, elle avait dû s'occuper de sa mère et de son frère. Au quotidien, elle limitait ses sorties, préoccupée par les angoisses de sa mère et vivant désormais en permanence avec le souvenir de C. \_\_\_\_\_ (cf. arrêt attaqué, consid. 10 p. 10 s.).

**5.1.2.** Dans ce contexte particulièrement dramatique, la cour cantonale a considéré que la situation de l'intimée justifiait exceptionnellement de s'écarter des recommandations contenues dans le Guide OFJ, lequel prévoyait une indemnité jusqu'à 10'000 fr. en raison du décès d'un frère ou d'une soeur. Sous peine que l'indemnité paraisse dérisoire, celle-ci devait être fixée à 24'000 fr., ce qui correspondait au double de celle qui lui avait été allouée par l'Instance LAVI (cf. arrêt attaqué, consid. 10 p. 11).

**5.2.** Il n'est pas remis en cause que les autorités d'indemnisation disposent d'un large pouvoir d'appréciation au moment de fixer le montant de la réparation morale, celles-ci n'étant en particulier pas liées par les directives de l'OFJ (cf. à cet égard consid. 3.3 supra).

Pour autant, sauf à ôter tout caractère prescriptif à ces directives et à compromettre ainsi l'application uniforme du droit fédéral, il ne saurait être admis que l'autorité s'en écarte de manière démesurée, le Guide OFJ devant conserver à cet égard une valeur de référence afin de garantir une égalité de traitement entre les bénéficiaires d'une indemnisation au sens de la LAVI. Il faut en particulier garder à l'esprit que les montants maximaux fixés par le Guide OFJ correspondent déjà à ceux qui, aux yeux du législateur, devraient être octroyés pour les atteintes les plus graves. Tel est le cas en particulier du montant maximal de 10'000 fr. pour le décès d'un frère ou d'une soeur, alors qu'une indemnisation de ces

derniers n'est du reste susceptible d'entrer en ligne de compte que " lorsque la relation avec le demandeur était particulièrement étroite ou en cas de ménage commun " (cf. Guide OFJ, ch. III.D p. 17).

5.3. En l'espèce, en tant qu'elle dépasse de 140% le montant maximal recommandé par le Guide OFJ, l'indemnité allouée à l'intimée par la cour cantonale est excessive.

Certes, il doit être admis que l'autorité puisse s'écarter des recommandations de l'OFJ, ce qui paraît se justifier dans le cas d'espèce compte tenu de l'importante souffrance psychique subie par l'intimée, qui a été exacerbée par les circonstances particulièrement sordides du décès de sa soeur et par les liens forts qui l'unissaient à elle. Cela étant, l'Instance LAVI a exercé à bon droit son pouvoir d'appréciation en fixant l'indemnité à 12'000 fr., consacrant une augmentation, mesurée et adéquate, de 20% du montant maximal recommandé. Il apparaît ainsi qu'un dépassement dans une plus large mesure des montants recommandés par l'OFJ n'aurait pu entrer en considération qu'en présence d'autres circonstances propres à accentuer encore le caractère dramatique du décès, notamment par exemple si l'intimée avait été témoin directe des faits ou si l'atteinte psychique subie avait été si intense au point de nécessiter un traitement à long terme et de l'empêcher de poursuivre sa formation.

Il ne faut au surplus pas perdre de vue que l'Instance LAVI, dont les attributions régulières ont précisément trait à la fixation d'indemnités au sens des art. 22 s. LAVI, dispose d'une vision étendue des montants généralement alloués aux victimes d'infractions: cela confère un poids particulier à cette appréciation et justifie de ne la remettre en cause qu'avec une certaine retenue.

5.4. On observera enfin que, de manière encore plus prononcée que ce qui prévaut s'agissant du montant de 100'000 fr. alloué à la mère de l'intimée (cf. consid. 4.7 supra), l'indemnité de l'intimée à titre des art. 47 et 49 CO, fixée à 60'000 fr. dans le cadre du jugement pénal, excède très largement le montant de base retenu en droit civil, en cas d'homicide, pour un frère ou une soeur, lequel se situe selon la majorité des auteurs entre 5'000 et 12'000 fr. (cf. HARDY LANDOLT et MAX B. BERGER, loc. cit.). Dans ce contexte, on ne saurait considérer que le montant alloué par le juge pénal constitue en l'espèce un élément d'appréciation déterminant.

5.5. Au regard de ce qui précède, l'indemnité allouée à l'intimée doit être réduite à 12'000 francs.

6.

Il est enfin remarqué qu'aussi insatisfaisants que ces résultats puissent paraître, notamment s'agissant de cas d'une telle gravité, seuls le législateur fédéral, ainsi que, le cas échéant, le Conseil fédéral dans le cadre de l'art. 45 LAVI, disposent de la compétence de remettre en question les montants de l'indemnisation prévus par la LAVI.

7.

Les considérations qui précèdent conduisent à l'admission des recours formés par le DFJP et au rejet de celui de A.\_\_\_\_\_. Les arrêts attaqués sont réformés en ce sens que les indemnités allouées à A.\_\_\_\_\_ et à B.\_\_\_\_\_, à titre de réparation morale, sont fixées à 35'000 fr. et à 12'000 fr. respectivement.

La recourante A.\_\_\_\_\_ a déposé une demande d'assistance judiciaire dans le cadre de son recours. Cette demande peut être admise, les conditions décrites à l'art. 64 al. 1 LTF étant réunies. Me Robert Assaël lui sera donc désigné comme avocat d'office, rétribué par la caisse du Tribunal fédéral. Il ne sera au surplus pas perçu de frais judiciaires (art. 30 LAVI) ni alloué de dépens (art. 68 al. 3 LTF).

#### **Par ces motifs, le Tribunal fédéral prononce :**

1.

Les recours du Département fédéral de justice et police (DFJP; causes 1C\_184/2021 et 1C\_185/2021) sont admis. Les arrêts attaqués sont réformés en ce sens que les indemnités allouées à A.\_\_\_\_\_ et à B.\_\_\_\_\_, à titre de réparation morale, sont fixées à 35'000 fr. et à 12'000 fr. respectivement. Ils sont confirmés pour le surplus.

2.

Le recours de A.\_\_\_\_\_ (cause 1C\_189/2021) est rejeté.

3.

Il n'est pas perçu de frais judiciaires.

4.

La requête d'assistance judiciaire formée par A.\_\_\_\_\_ dans la cause 1C\_189/2021 est admise. Me Robert Assaël est désigné comme avocat d'office de la recourante et une indemnité de 2'000 fr. lui est allouée à titre d'honoraires, à payer par la Caisse du Tribunal fédéral.

5.

Le présent arrêt est communiqué aux parties, à l'Instance d'indemnisation LAVI de la République et canton de Genève et à la Cour de justice de la République et canton de Genève, Chambre administrative.

Lausanne, le 23 septembre 2021  
Au nom de la Ire Cour de droit public  
du Tribunal fédéral suisse

Le Président : Kneubühler

Le Greffier : Tinguely

**Von:** Rieder Beat PARL <[beat.rieder@parl.ch](mailto:beat.rieder@parl.ch)>  
**Datum:** 14. Dezember 2021 um 17:00:54 MEZ  
**An:** [Frederic.FAVRE@admin.vs.c](mailto:Frederic.FAVRE@admin.vs.c), [ric.Favre@admin.vs.ch](mailto:ric.Favre@admin.vs.ch)  
**Kopie:** Sophie Huguet <[sophie.huguet@admin.vs.ch](mailto:sophie.huguet@admin.vs.ch)>  
**Betreff:** Vorstoss Opferhilfegesetz

Sehr geehrter Herr Staatsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehme ich abschliessend zu Ihrer Frage wiefolgt Stellung:

Es handelt sich bei der Regelung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz, insbesondere auch bei deren betragsmässigen Deckelung, um eine abschliessende Regelung des Bundesrechts. Die Kantone haben in diesem Punkt keinerlei gesetzlichen Handlungsspielraum. Das Bundesamt für Justiz hat seine Position und Einschätzung seit dem Mail-Verkehr mit dem Kanton Wallis vom 03.02.2020 nicht verändert. Ihre Mitarbeiterin, Fr. Deak, erhielt die entsprechenden rechtlichen Beurteilungen zugestellt. Diesen ist nichts mehr beizufügen.

Die Motion von Frau Sonia Tauss-Cornut lautet:

Loi sur l'aide aux victimes (LAVI): introduire une aide cantonale complémentaire pour le montant résiduel

Die Begründung und die „conclusion“ zielen klar auf eine Abänderung des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz. Die Motionärin verlangt die Ergänzung des Einführungsgesetzes mit einem Art. 4 bis: Aide cantonale supplémentaire comme suit.

Die Motion kann aufgrund fehlender gesetzlicher Kompetenz der Kantone nicht umgesetzt werden. Die Position des BJ wie auch der Gerichte in diesem Bereich ist klar und unzweideutig.

Ob der Kanton unter einem anderen Rechtstitel Opfern von Gewalt bestimmte Entschädigungsansprüche mit einem anderen Ziel, als es das OHG verfolgt, zusprechen möchte bleibt offen, ist aber aufgrund der mir zugänglichen Informationen, nicht Thema dieser Motion. Die Motion kann in dieser Form nur abschlägig beantwortet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Beat Rieder

Ständerat



Datum 30. August 2021

## Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten - Glossar

Längerfristige Hilfe:	Zusätzliche Hilfe durch die OHG-Beratungsstellen oder Dritte, bis sich der Gesundheitszustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind.
Soforthilfe:	Hilfe durch die OHG-Beratungsstellen oder Dritte zur Deckung der dringenden Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen.
Behörde für Entschädigung und Genugtuung:	Sie behandelt die Gesuche um Entschädigung und Genugtuung.
Begünstigte von OHG-Leistungen:	Das OHG-Opfer und/oder seine Angehörigen (Ehepartner, Kinder, Eltern, andere Personen, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahe stehen).
OHG Beratungsstellen:	Sie informieren, beraten und unterstützen die Begünstigten und können bei Bedarf auch finanzielle Hilfe leisten (medizinische, psychologische, soziale, materielle und rechtliche Hilfe sowie bei Bedarf eine Notunterkunft bereitstellen).
Inhalt der Opferhilfe:	Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe durch die OHG-Beratungsstellen, Beteiligung an den Kosten für längerfristige Hilfe durch Dritte, Entschädigung, Genugtuung und Befreiung von Verfahrenskosten.
SVK-OHG:	Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz zum Opferhilfegesetz (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren [SODK]).
Entschädigung:	Gewährung eines Geldbetrags als Ersatz für den vom OHG-Opfer erlittenen Schaden.
Genugtuung:	Gewährung eines Geldbetrags als Wiedergutmachung für die psychischen Schäden und Leiden, die zu einer Verschlechterung der Lebensqualität des OHG-Opfers führen.
OHG-Opfer :	Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.
Vertrauensperson :	Eine Person, die befugt ist, das Opfer in allen Phasen des Verfahrens zu begleiten, zusätzlich zu dessen Anwalt, und deren einzige Aufgabe darin besteht, das Opfer moralisch zu unterstützen; das Opfer kann diese Person auswählen, die ein Angehöriger, ein Familienmitglied, ein Freund, ein OHG-Mitarbeiter oder eine andere Person sein kann.

**Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten, Änderung**

<b>Droit en vigueur</b>	<b>Entwurf des Staatsrates 22.12.2021</b>	<b>Kopie von Entwurf des Staatsrates 22.12.2021</b>
	<b>Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (AGOHG)</b>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absätze 1 und 3 Buchstabe a und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung; eingesehen die Artikel 40 und 43 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG); auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 10.04.2008[SGS <a href="#">312.5</a> ] (Stand 01.01.2009) wird wie folgt geändert:	
<p><b>Art. 1</b> Anwendungsgebiet</p> <p><sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz regelt die Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten.</p>	<p><b>Art. 1 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz regelt die Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten <u>und die nicht durch das OHG gedeckte kantonale Hilfe.</u></p>	
<p><b>Art. 6</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Beratungsstellen erfüllen folgende Aufgaben:</p>	<p><b>Art. 6 Abs. 1, Abs. 4 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beratungsstellen erfüllen folgende Aufgaben:</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 22.12.2021	Kopie von Entwurf des Staatsrates 22.12.2021
<p>d) den in Artikel 36 Absatz 1 OHG vorgesehenen Beistand leisten.</p>	<p>d) <b>(geändert)</b> <del>den in Artikel 36 Absatz 1 OHG vorgesehenen Beistand leisten.</del> <u>die Rolle der Vertrauensperson im Sinne der schweizerischen Strafprozessordnung wahrnehmen;</u></p> <p>e) <b>(neu)</b> die nicht durch das OHG gedeckte kantonale Hilfe gewähren.</p> <p><sup>4</sup> Die Dienststelle fällt die Entscheide betreffend die Übernahme der Leistungen für längerfristige Hilfe, aufgrund einer Stellungnahme der Beratungsstellen.</p>	
	<p><b>Art. 6a (neu)</b> Beiträge an die Kosten für durch Dritte geleistete Soforthilfe und längerfristige Hilfe</p> <p><sup>1</sup> Der Dritte, der zu dem mit der Beratungsstelle vereinbarten und laut diesem Gesetz oder auf Entscheid des Staatsrates festgelegten Tarif vergütet wurde, darf vom Opfer keine zusätzliche Zahlung verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Dies gilt nicht für Fälle in denen die Kosten für Leistungen Dritter gemäss Artikel 16 Buchstabe b OHG anteilmässig übernommen werden.</p>	
<p><b>Art. 8</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die durch die Beratungsstellen gefassten Entscheide können Gegenstand einer Einsprache im Sinne der Artikel 34a und folgende des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) sein.</p>	<p><b>Art. 8 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die durch die Beratungsstellen <u>und durch die Dienststelle des für das Sozialwesen zuständigen Departements</u> gefassten Entscheide können Gegenstand einer Einsprache im Sinne der Artikel 34a und folgende des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) sein.</p>	
<p><b>Art. 9</b> Zuständige Behörde</p>	<p><b>Art. 9 Abs. 1 (geändert)</b></p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 22.12.2021	Kopie von Entwurf des Staatsrates 22.12.2021
<p><sup>1</sup> Das für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Departement (nachstehend: Departement) entscheidet erstinstanzlich über Gesuche um Entschädigung und Genugtuung.</p>	<p><sup>1</sup> Das für den Straf- und Massnahmenvollzug die <u>Sicherheit</u> zuständige Departement (nachstehend: Departement) entscheidet erstinstanzlich über Gesuche um Entschädigung und Genugtuung.</p>	
	<p><b>Titel nach Art. 12 (neu)</b>  <i>3a Nicht durch das OHG gedeckte kantonale Hilfe</i></p>	
	<p><b>Art. 12a (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Wenn das Departement in Anwendung von Artikel 22 und 23 OHG einen Betrag als Genugtuung zuspricht, kann sich der Empfänger des rechtskräftigen Entscheids innert 2 Jahren an die OHG-Beratungsstelle wenden, um in den Genuss von nicht durch das OHG gedeckter kantonaler Hilfe zu gelangen.</p> <p><sup>2</sup> Diese Hilfe wird in Form von Leistungen im Bereich der Gesundheit, der Ausbildung, des beruflichen und sozialen Lebens, der Verbesserung der Lebensbedingungen (des Wohlbefindens, der Freizeitgestaltung, der Mobilität und der Kultur, usw.) erbracht.</p> <p><sup>3</sup> Der Gesamtwert der erbrachten Leistungen darf 50 Prozent des durch das Departement als Genugtuung zugesprochenen Betrages nicht übersteigen.</p> <p><sup>4</sup> Die Beratungsstellen erbringen die nicht durch das OHG gedeckte kantonale Hilfe entweder selbst oder unter Beizug von öffentlichen oder privaten Dritten, die zu diesem Zweck bezeichnet werden oder anerkannt sind.</p>	
		<p><b>Art. 12a<sup>bis</sup> (neu)</b>  Zusätzliche Hilfe in wirtschaftlich schwierigen Situationen</p>



Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 22.12.2021	Kopie von Entwurf des Staatsrates 22.12.2021
		<p><sup>1</sup> Der Kanton bietet dem Opfer und seinen Angehörigen, die sich in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befinden, zusätzliche finanzielle Hilfe, wenn der Täter oder ein anderer Schuldner als Genugtuung keine Leistung oder nur unzureichende Leistungen überweist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des gerichtlichen Entscheids über den Betrag der Genugtuung.</p> <p><sup>2</sup> Die gemäss Artikel 12a überwiesene Hilfe wird bei der Berechnung der zusätzlichen Hilfe berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Der Staatsrat legt die Organisation, die Bedingungen, die Modalitäten und die zusätzlich geleistete Hilfe in einem Reglement fest.</p> <p><sup>4</sup> Der Staat tritt in Höhe der überwiesenen zusätzlichen Hilfe in die Rechte des Opfers und seiner Angehörigen gegenüber dem Täter ein.</p>
<i>5 Schutz und besondere Rechte im Strafverfahren</i>	<b>Titel nach Art. 15</b> <i>5 (aufgehoben)</i>	
<p><b>Art. 16</b> Untersuchung und Urteil der Straftaten gegen die sexuelle Integrität</p> <p><sup>1</sup> Auf Gesuch des Untersuchungsrichters oder des Präsidenten des angegangenen Gerichtes bestimmt das Kantonsgericht einen Richter ad hoc, um die Anwendung von Artikel 35 Buchstaben a und b OHG zu gewährleisten.</p>	<b>Art. 16</b> Aufgehoben.	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 22.12.2021	Kopie von Entwurf des Staatsrates 22.12.2021
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	<p>Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum, mit Ausnahme der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d und 16.[Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...]</p> <p>Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.</p>	
	<p>Sitten, den</p> <p>Der Präsident des Grossen Rates: Manfred Schmid Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro</p>	



# Teilrevision des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (AGOHG)

## Bericht der Kommission IF

### 1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Institutionen und Familienfragen (IF) ist am 25. Januar 2022, von 9.00 bis 14.15 Uhr, und am 21. März 2022, von 14.30 bis 16.00 Uhr, im Grossratsaal in Sitten zusammengetreten.

#### Kommission IF

Mitglieder	Vertreten durch	25.01.2022	21.03.2022
VOEFFRAY BARRAS Chantal, Le Centre, Präsidentin		X	X
REVAZ Damien, PLR/FDP, Vizepräsident		X	X
DUPUIS Emilie, PS/CG		X	X
FLOREY Gilles, CVPO		X	X
FONTANNAZ Blaise, Le Centre		X	X
GASSER Christian, SVPO		X	X
KESSI PRAZ Maude, Les Vert.e.s		X	X
LOGEAN Grégory, UDC		X	X
SCHMID Anja Katharina, CSPO	FURRER Urban (25.01.2022)	X	X
THELER Maud, PS/CG, Berichterstatterin		X	X
TRISTAN Martine, PLR/FDP	CRETTENAND Adeline (21.03.2022)	X	X
WELSCHEN Rafael, CVPO		X	X
WUEST Frédéric, PLR/ FDP		X	X

## Parlamentsdienst

PERRUCHOUD Vaïc, wissenschaftlicher Mitarbeiter

## Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS)

FAVRE Frédéric, Staatsrat, Vorsteher des DSIS

HUGUET Sophie, Chefin des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz (RDSJ)

FAVEZ Jérôme, Chef der Dienststelle für Sozialwesen (DSW)

THIESSOZ Rachel, Mitarbeiterin Opferhilfe-Beratungsstelle

## Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK)

FAVRE Roland, Chef der Koordinationsstelle für soziale Leistungen

*Die in diesem Bericht angegebenen Links wurden zwischen dem 25. Januar 2022 und dem 28. März 2022 aufgerufen. Der Parlamentsdienst hat keinen Einfluss auf die externen Links, die im Laufe der Zeit ihre Gültigkeit verlieren können.*

## 2. Einleitung

Der Staatsrat teilt mit, dass mit diesem Entwurf ein Weg gefunden wurde, der sowohl dem Willen der Motionärin als auch dem Bundesrecht zur Hilfe an Opfer von Straftaten entspricht. Es wird eine umfassendere und sinnvollere Hilfe an Opfer vorgeschlagen. Er erinnert daran, dass das Gesetz keine Barauszahlungen erlaubt und dass das Strafgesetzbuch für alle Kantone gleich ist. Das Departement hat im Rahmen der Erarbeitung dieses Entwurfs mehrere Stellen konsultiert, insbesondere das Bundesamt für Justiz ([BJ](#)) und über den ehemaligen Präsidenten der [Kommission für Rechtsfragen](#), Beat [RIEDER](#), das [Bundesparlament](#). Das Kernelement für den Departementsvorsteher ist es, Hilfe zu bieten, die den Alltag von Opfern von Straftaten verbessert, damit sie nicht sich selbst überlassen werden. Damit die Herausforderungen besser verstanden werden, wurde der Kommission IF ein Überblick über die Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten gegeben und die Urheberin der Motion, Sonia [TAUSS-CORNUT](#), wurde angehört.

## 3. Eintreten

Nach der Einführung zum Entwurf durch den für das Dossier zuständigen Staatsrat eröffnet die Kommissionspräsidentin die Eintretensdebatte.

Ein Abgeordneter ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Entwurf eine wichtige Frage zu den Beziehungen zwischen Exekutive und Legislative aufwirft. Ohne die Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten ([OHG](#)) in Abrede zu stellen, hebt er hervor, dass der [Grosse Rat](#) über die Stellungnahme des [BJ](#) zur Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung informiert worden war und die [Motion 4.0371](#) in voller Kenntnis der Sachlage mit 92 Ja, 17 Nein und 4 Enthaltungen [angenommen hat](#). Er erinnert daran, dass das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten ([GORBG](#)), insbesondere Artikel 110, die Motion definiert. Er ist der Ansicht, dass der Staatsrat vom eigentlichen Inhalt der Motion abweicht, mit der verlangt wurde, dass der Staat die Differenz zwischen der Hilfe nach OHG und dem durch ein Gericht als Genugtuung zugesprochenen Betrag entrichtet. Der Grosse Rat ist souverän, Gesetzestexte anzunehmen oder abzulehnen. Der Staatsrat muss die ihm von der Legislative übertragene Arbeit ausführen, was seiner Meinung nach bei diesem Entwurf nicht geschehen ist. Dadurch würde ein Präzedenzfall geschaffen, was den künftigen Beziehungen zwischen Parlament und Regierung schaden könnte. Deshalb schlägt er vor, den Entwurf an den Staatsrat zurückzuweisen.

Ein Kommissionsmitglied ist der Ansicht, dass der Kanton im Falle einer Rückweisung des Entwurfs durch den Grossen Rat mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht bereit wäre, falls sich eines Tages eine

Gelegenheit auf Bundesebene ergeben sollte. Mit dem Entwurf des Staatsrates werden die Opfer unterstützt und gleichzeitig das geltende Recht eingehalten. So können den Opfern Zusatzleistungen geboten werden, weshalb sich das Mitglied für Eintreten ausspricht.

Ein anderes Kommissionsmitglied merkt an, dass es dem Staatsrat nicht Hand bieten möchte, um sich seinen Pflichten zu entziehen. Es fügt hinzu, dass es jedoch ebenso ungeschickt wäre, einen Entwurf anzunehmen, der im Widerspruch zum Bundesrecht steht. Zusätzliche Rechtsgutachten wären hilfreich gewesen, um festzustellen, ob die Situation wirklich so klar ist, wie es im Entwurf dargestellt wird. Das Mitglied erinnert daran, dass es in manchen Fällen um Nuancen geht. Es kommt vor, dass das [Bundesgericht](#) mit drei Richtern gegen zwei entscheidet. In manchen Fällen kann es zu einer Praxisänderung führen, wenn weitergehende Überlegungen zugelassen werden.

Der Departementsvorsteher erinnert an Artikel 110 GORBG:

#### *Artikel 110 Definition*

*Die Motion ist ein Antrag, durch den der Staatsrat verpflichtet wird, einen Entwurf zu einem Verfassungsartikel, gesetzgeberischen Erlass oder Beschluss, der in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt, zu unterbreiten.*

Er argumentiert, dass der Staatsrat dem Grossen Rat im Zusammenhang mit der [Motion 4.0371](#) einen Erlassentwurf vorgelegt hat. Wenn er dies nicht gemacht hätte, dann wäre die Situation tatsächlich rechtswidrig gewesen. Der Entwurf des Staatsrates kann von der Kommission vollständig geändert werden, wenn sie dies möchte. Der Vorsteher des Departements ist der Ansicht, dass Eintreten nicht bedeuten würde, die Büchse der Pandora zu öffnen, da keine Unregelmässigkeit vorliegt. Er anerkennt die Souveränität der Legislative voll und ganz. Er erinnert jedoch daran, dass er als vom Volk gewähltes Mitglied der Exekutive sicherzustellen hat, dass die vorgeschlagenen Entwürfe dem geltenden Bundesrecht entsprechen.

Die Forderungen der [Motion 4.0371](#), die nachfolgend aufgeführt werden (Schlussfolgerung), sind seiner Meinung nach mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt.

#### *Kapitel 4bis Zusätzliche kantonale Hilfe*

*Als zusätzliche kantonale Hilfe entrichtet der Kanton den Opfern von Straftaten die Differenz zwischen der im OHG vorgesehen und der im Urteil zugesprochenen Genugtuung.*

*Für diesen zusätzlichen Betrag gehen die Ansprüche des Opfers auf den Kanton über.*

Der indirekte Weg über Leistungen, um der geltenden Gesetzgebung zu entsprechen, ermöglicht es, diese Ziele zu erreichen. Die Konsultation von Beat RIEDER hat ergeben, dass der Kanton keine Möglichkeit mehr hat, Bestimmungen zu erlassen, die in den Themenbereich des OHG fallen. Der Kommission ist jedoch freigestellt, die gewünschten Änderungen vorzunehmen. Das Departement steht ihr zur Verfügung, um die Folgen der Anträge zu prüfen. Mit dem vorliegenden Entwurf nimmt der Kanton Wallis eine Vorreiterrolle im Bereich der Hilfe an Opfer von Straftaten ein und hält sich gleichzeitig an das Bundesrecht. Deshalb ruft er die Kommissionsmitglieder auf, auf den Entwurf einzutreten.

Ein Kommissionsmitglied schlägt vor, einzutreten, ohne die Behandlung des Entwurfs am gleichen Tag abzuschliessen, um zu einem späteren Zeitpunkt Sonia TAUSS-CORNUT, Urheberin der Motion 4.0371, anhören zu können. Die Kommission könnte so sicherstellen, dass der Entwurf im Sinne der Urheberin ist.

Ein Kommissionsmitglied zeigt sich überrascht von den Vorbehalten einiger Mitglieder, auf den Entwurf einzutreten. Die vom Parlament angenommene Motion verstösst offensichtlich gegen Bundesrecht. Der Staatsrat hat sein Möglichstes getan, um einen Entwurf vorzulegen, der den Bedürfnissen

der Praxis und der geltenden Gesetzgebung entspricht. Das Mitglied würde gerne die Meinung von Personen hören, die Opfer von Straftaten betreuen.

Der Chef der Dienststelle für Sozialwesen ([DSW](#)) betont, dass die einzige Frage, die sich in der Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz ([RDSJ](#)) wirklich gestellt hat, war, wie die Situation für Opfer von Straftaten verbessert werden kann. Unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzgebung konnte ein Kompromiss gefunden werden. Vermutlich erfüllt der Entwurf die Motion nicht ganz, insbesondere, da keine finanzielle Hilfe geboten wird, ermöglicht es aber, konkret für Menschen in einer Notlage aktiv zu werden. Der Entwurf ist innovativ, der Kanton Wallis ist einer der ersten oder sogar der erste Kanton, der in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig wird. Diese Innovation könnte mittelfristig zu weitergehenden Anpassungen der Bundesgesetzgebung führen.

Die Mitarbeiterin der Opferhilfe-Beratungsstelle erklärt, dass ein Opfer, das bis zur Etappe der Entschädigung gelangt, häufig bereits einen mehrjährigen Hindernislauf hinter sich hat. Die Opfer sind sich durchaus bewusst, dass der Staat keine Haftpflichtversicherung für die Straftäter ist. Es handelt sich um eine Geste der Allgemeinheit für Fälle, in denen die Straftäter ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können. Dadurch sollen Konsequenzen ihrer Verfehlungen für die Opfer vermieden werden. Vor diesem Hintergrund begrüsst das Personal aus der Praxis jede Verbesserung der Bedingungen für die Opfer und der vorliegende Entwurf wird als Schritt in die richtige Richtung betrachtet.

Der RDSJ erinnert daran, dass sich die Genugtuung gemäss OHG von jener im Zivilrecht unterscheidet. Diese stützt sich auf das öffentliche Recht und ist eine begrenzte und symbolische Hilfeleistung des Staates. Sie ist nicht Ausdruck der Verantwortlichkeit des Täters, sondern ein Akt der Solidarität des Staates. Der Bundesgesetzgeber hat für die Genugtuung gemäss OHG geringere Beiträge vorgesehen als für die zivilrechtliche Genugtuung, wenn diese nicht vom Täter beglichen werden kann. Deshalb sollte die Genugtuung gemäss OHG nicht als eingeschränkte Wiedergutmachung der zivilrechtlichen Genugtuung aufgefasst werden, sondern als eine Leistung eigener Art. Der Entwurf wurde mit dem Schwerpunkt verfasst, die Opfer zu unterstützen, wie von der Motionärin gewünscht. Den Opfern wird ein Budget in Form von Leistungen zur Verfügung gestellt, aber ohne Geldauszahlung. Der Entwurf wird vom BJ unterstützt.

Ein Kommissionsmitglied, das regelmässig mit Opfern zu tun hat, weist darauf hin, dass ihre Begleitung durch das Angebot von Zusatzleistungen nach einem manchmal langen und hindernisreichen Weg hilfreicher sein kann als eine Geldsumme.

Ein Abgeordneter hebt den Balanceakt hervor, mit dem der Staatsrat versucht, die Forderungen der Motion zu erfüllen. Er ist der Ansicht, dass der Inhalt berücksichtigt wird, die Form hingegen nicht. Er unterstützt den Vorschlag, die Motionärin an eine der nächsten Sitzungen einzuladen.

Ein Kommissionsmitglied gibt zu bedenken, dass die Motion 4.0371 vom Parlament angenommen wurde und entsprechend nicht mehr nur das Vorhaben einer Abgeordneten ist. Deshalb sei es nicht nötig, die Motionärin einzuladen. Die [Antwort](#) des Staatsrates in der Debatte und die Nichtkonformität mit dem Bundesrecht wurden klar dargelegt. Die Regierung hat einen Weg aufgezeigt, jetzt muss über die grundsätzliche Frage entschieden werden: Möchte die Kommission zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, um Opfer von Straftaten zu unterstützen?

Ein Kommissionsmitglied findet, dass eine Anhörung es ermöglichen würde, gewisse Punkte zu klären, damit das Geschäft in einer einzigen Lesung behandelt werden kann und ausführliche Diskussionen in der Session vermieden werden.

Ein Abgeordneter würde diese Vorgehensweise ausdrücklich begrüßen, um das Dossier zu vervollständigen und Verwirrung während der Session zu vermeiden. Diesbezüglich wäre eine zusätzliche externe Stellungnahme zur juristischen Situation hilfreich. Bei der Lektüre des BJ-Berichts stellt er fest, dass auch nicht vom OHG abgedeckte Massnahmen hätten verabschiedet werden können. Insbesondere hätte eine Art Vorschuss oder Inkasso, je nach Situation des Opfers, eingeführt werden können und dies nicht mit dem Ziel, das Opfer einer Straftat zu unterstützen, sondern um die Armut zu bekämpfen.

**Mit 12 Ja und 1 Enthaltung spricht sich die Kommission IF für Eintreten aus.**

#### 4. Detailberatung

Art.1 und 6 AGOHG

Keine Wortmeldung.

Art. 6a AGOHG

Ein Abgeordneter fragt, wie sich die Massnahmen auf die Angehörigen der Opfer auswirken. Der RDSJ verweist auf Artikel 1 Absatz 2 [OHG](#), gemäss dem der Ehegatte, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen, Anspruch auf Opferhilfe haben. Die DSW fügt an, dass die Angehörigen der Opfer gleich behandelt werden wie die Opfer. Es ist nicht notwendig, dies in der kantonalen Gesetzgebung auszuführen, da es bereits in der Bundesgesetzgebung definiert ist.

Art. 8 und 9 AGOHG

Keine Wortmeldung.

Art. 12a AGOHG

Ein Kommissionsmitglied möchte wissen, was die Gründe für eine Frist von zwei Jahren sind. Die Dienststelle antwortet, dass sie weder eine zu kurze noch eine zu lange Frist vorgeben wollte, insbesondere, um die Begleitung zu erleichtern. Ein Opfer kann sein Leben wiederaufbauen und hat gleichzeitig eine klare Frist, nach der es keinen Anspruch auf Unterstützung mehr hat, so kann vermieden werden, dass die Situation Jahre lang offen bleibt.

Die Verwaltung führt aus, dass der in diesem Artikel enthaltene Leistungskatalog unbestimmt ist, damit die Fachpersonen über Handlungsspielraum verfügen. Dadurch können sie dem Opfer an seine Situation angepasste Leistungen vorschlagen. Das Departement ist sich jedoch bewusst, dass gewisse Leistungen, die in diesem Artikel aufgeführt sind, in der breiten Öffentlichkeit auf Unverständnis stossen könnten. Der Staatsrat wollte hier im Sinne der Motion einen grossen Handlungsspielraum lassen. Er vertraut den Fachpersonen, dass diese Leistungen nicht ins Absurde abgleiten.

Gemäss einem Kommissionsmitglied wäre es wünschenswert, dass die den Opfern angebotenen Leistungen soweit möglich auf Walliser Boden erbracht werden. Wird beispielsweise Skifahren vorgeschlagen, würde dies idealerweise in einem Walliser Skigebiet stattfinden. Auf diese Weise würden die Wirtschaftskreise des Kantons unterstützt und das Geld des Steuerzahlers würde in seine eigene Wirtschaft zurückfliessen. Die DSW antwortet, dass sie diesen Wunsch berücksichtigen und vermutlich eine entsprechende Richtlinie verfassen wird. Sie möchte sich dafür aber etwas Zeit lassen, um klarer zu sehen, welche Leistungen eingeschlossen werden müssten.

Ein Kommissionsmitglied wünscht genauere Informationen dazu, wie die Berechnungen angestellt werden, da der Gesamtwert 50 Prozent des durch das Departement als Genugtuung zugesprochenen Betrages nicht übersteigen darf. Der RDSJ erwidert, dass man der Absicht der Motionärin nachkommen wollte, die verlangt hat, dass der Kanton die Differenz zwischen der im OHG vorgesehenen und der im Urteil zugesprochenen Genugtuung entrichtet. Wenn ein Opfer im Rahmen des Strafurteils beispielsweise 10'000 Franken Genugtuung zugesprochen erhält und der Täter nicht in der Lage ist, diesen Betrag zu zahlen, stellt es ein Gesuch um Genugtuung an das Departement. Gemäss Entscheid des Bundesgerichts vom 23.09.2021 ([BGE 1C 184/2021](#), Erwägungsgrund 3.2) sowie der Botschaft des Bundesrates ([05.078](#), BBl 2005 6683) werden die Obergrenzen bei ungefähr zwei Dritteln der Grundbeträge festgelegt, die in der Regel im Haftpflichtrecht gesprochen werden. Das Opfer könnte entsprechend gegen 7'000 Franken erhalten. Gemäss der in Artikel 12a Absatz 3 AGOHG vorgeschlagenen Massnahme könnte die DSW in diesem spezifischen Fall bis zu 3'500 Franken (50 % von 7'000 Fr.) ergänzen, wodurch die ursprünglich festgelegten 10'000 Franken erreicht werden könnten. Nach dem Verständnis der Verwaltung geht dieser Vorschlag in die von der Motionärin gewünschte Richtung.

Ein Kommissionsmitglied beabsichtigt, in Artikel 12a Absatz 3 eine Obergrenze vorzusehen, damit die bezogene Summe den ursprünglich durch die Gerichte gewährten Betrag nicht überschreitet. Der RDSJ gibt zu bedenken, dass nicht allen Fällen ein Strafurteil vorliegt. Die an ein Urteil gebundene Einführung einer Obergrenze würde einen Teil der Opfer ausschliessen, wovon die Dienststelle abrät. Der Vorsteher des Departements führt aus, dass diese Hilfe in Form von Leistungen und nicht als Geldbetrag bezogen werden muss.

Ein Abgeordneter verlangt Ausführungen zu den «öffentlichen oder privaten Dritten». Die DSW fügt an, dass insbesondere Therapeuten in diese Kategorie fallen.

Ein Kommissionsmitglied fragt sich, wie gross die Nachfrage nach solchen Leistungen ist. Die DSW erwidert, dass bei jedem neuen Leistungsangebot Unsicherheit herrscht. Sie ist jedoch überzeugt, dass die Opfer durch diesen Entwurf besser unterstützt werden können.

#### Art.12abis AGOHG

Ein Abgeordneter ist der Ansicht, dass mit Blick auf die Armutsbekämpfung eine konkretere Formulierung vorgeschlagen werden könnte. Er bezieht sich auf den Bericht des BJ, den das Departement weitergeleitet hat. Darin wird die Armutsbekämpfung als mögliche Entwicklungsachse genannt. Er schlägt vor, einen zusätzlichen Artikel aufzunehmen.

#### **12abis Armutsbekämpfung**

<sup>1</sup> Wenn sich eine Person infolge einer Straftat, deren Opfer sie wurde, in einer prekären Situation befindet, weil sie die von einem Gericht als Schadenersatz zugesprochenen Leistungen von Dritten nicht erhält, unterstützt der Kanton sie zusätzlich.

<sup>2</sup> Die Unterstützung kann in Form einer Inkassohilfe der von einem Gericht als Entschädigung zugesprochenen Beträge oder eines Vorschusses erfolgen.

<sup>3</sup> Die Dienststelle erlässt eine Verfügung.

<sup>4</sup> Der Staatsrat legt die Bedingungen, Modalitäten und Grenzen für die zusätzliche geleistete Hilfe fest. Die gemäss Artikel 12a des vorliegenden Gesetzes erbrachten Leistungen werden bei der Berechnung der Grenzen berücksichtigt.

<sup>5</sup> Der Kanton tritt in Höhe der gewährten Vorschüsse in die Rechte des Gläubigers ein.

Ein Kommissionsmitglied stellt fest, dass bei einer Kumulation von zu vielen Entschädigungen die Gefahr besteht, dass Sozialhilfeempfänger aufgrund des Maximalbeitrags, den sie beziehen dürfen,



benachteiligt werden könnten. Die Dienststelle fügt an, dass das Subsidiaritätsprinzip mit dem vorgeschlagenen Wortlaut nicht erfüllt sein könnte. Im Hinblick auf Absatz 1 dieses Artikels merkt sie an, dass der Nachweis einer Kausalität zwischen Prekarität und der Tat gegen ein Opfer schwierig ist.

Ein Kommissionsmitglied hebt hervor, dass es unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips wahrscheinlich ist, dass die Invalidenversicherung wie auch alle anderen Versicherungen davon ausgehen würden, dass der Staat zahlen muss. Der Urheber des Artikels erwidert, dass es in den meisten Fällen keine subsidiäre Hilfe des Staates geben würde. Das Risiko, dass es den Staat teuer zu stehen kommt, ist gering, mit diesem Artikel könnten jedoch die Fälle gedeckt werden, die es derzeit nicht sind.

Die Dienststelle weist darauf hin, dass die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgeschlagene Unterstützung bereits im OHG enthalten ist. Er müsste deshalb aus dem Entwurf gestrichen werden. Sie stellt ausserdem fest, dass die Gefahr besteht, dass Personen in prekären Situationen durch diesen Artikel stigmatisiert würden. Es würde eine Ungleichbehandlung zwischen Opfern, die etwas erhalten, und jenen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation nichts erhalten, eingeführt. Dies widerspreche der Idee von Genugtuung, die unabhängig von der finanziellen Situation der betroffenen Person gewährt werden soll. Die DSW sieht bei der Umsetzung des vorgeschlagenen Artikels insgesamt mehrere Schwierigkeiten.

Nach den Diskussionen vom 25. Januar 2022 legt der Urheber des Vorschlags eine neue Formulierung vor:

**Art. 12abis Zusätzliche Hilfe in wirtschaftlich schwierigen Situationen**

<sup>1</sup> *Der Kanton bietet dem Opfer und seinen Angehörigen, die sich in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befinden, zusätzliche finanzielle Hilfe, wenn der Täter oder ein anderer Schuldner als Genugtuung keine Leistung oder nur unzureichende Leistungen überweist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des gerichtlichen Entscheids über den Betrag der Genugtuung.*

<sup>2</sup> *Die gemäss Artikel 12a überwiesene Hilfe wird bei der Berechnung der zusätzlichen Hilfe berücksichtigt.*

<sup>3</sup> *Der Staatsrat legt die Organisation, die Bedingungen, die Modalitäten und die zusätzlich geleistete Hilfe in einem Reglement fest.*

<sup>4</sup> *Der Staat tritt in Höhe der überwiesenen zusätzlichen Hilfe in die Rechte des Opfers und seiner Angehörigen gegenüber dem Täter ein.*

Ein Kommissionsmitglied ist der Ansicht, dass mehr finanzielle Hilfe aufgrund der geltenden Bundesgesetzgebung nicht möglich ist und es nicht erstrebenswert ist, darauf zu setzen, dass es zu keiner Beschwerde kommt.

Der Urheber des Vorschlags ist der Ansicht, dass Hilfen im Zusammenhang mit prekären Situationen möglich sind. Er weist darauf hin, dass mit Absatz 2 sichergestellt wird, dass der gewährte Betrag eine Obergrenze nicht übersteigt. Er hält es für unwahrscheinlich, dass sich Bern einmischt, wenn der Kanton Wallis zusätzliche Hilfen gewähren würde. Mit diesem Vorschlag könnte der Auftrag der Motion erfüllt werden, trotz den Widersprüchen zum Bundesrecht, und der Grosse Rat könnte sich in voller Kenntnis der Sachlage äussern.

Die Verwaltung führt aus, dass dieser Vorschlag keinen Zusammenhang mit einer Straftat vorsieht und er ohne diesen Kausalzusammenhang nicht mehr unter das OHG fällt. Zudem besteht ein ethisches Problem: Am stärksten von prekären Situationen betroffene Personen könnten diese Hilfen nicht in Anspruch nehmen oder könnten profitieren, allerdings auf Kosten eines Rückbehalts bei der Sozialhilfe. Personen oberhalb der Armutsgrenze hätten wiederum vollumfänglich Anspruch darauf.

Aus Sicht des Staates ist eine Kumulation der Artikel 12a und 12abis nicht wünschenswert. Von den als Genugtuung vom Gericht akzeptierten 10'000 Franken würde der RDSJ 7'000 Franken überweisen, hinzu kämen 3'500 Franken gemäss Artikel 12a, wodurch Artikel 12abis Absatz 2 seinen Sinn verlieren würde, da der Betrag bereits über 10'000 Franken liegt.

Der Urheber präzisiert, dass er den Zusammenhang zwischen Prekarität und Straftat entfernt hat, die Verbindung zwischen Genugtuung und Straftat jedoch bestehen bleibe. Es sei klar, dass eine allfällige Leistung des Staates im Zusammenhang mit der Genugtuung aus der Straftat stehen müsse.

Die Verwaltung verweist auf ein Dokument ([18.09.2018: Grundlagenpapier der Schweizerischen Verbindungsstellen- Konferenz Opferhilfe \(SVK- OHG\) und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe \(SKOS\), Opferhilfe und Sozialhilfe](#)) der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, in dem steht, dass klar beurteilt werden kann, ob die finanzielle Notlage direkt mit der Straftat zusammenhängt oder nicht.

Ein Kommissionsmitglied stellt fest, dass die Diskussionen zu diesem Thema heftig sind. Angesichts deren Reichweite fügt er an, dass er sich bei diesem Antrag enthalten oder dagegen stimmen werde, da keine deutsche Version vorgelegt wurde.

**Die Kommission nimmt diesen Antrag mit 6 Ja, 1 Nein und 6 Enthaltungen an.**

## **5. Anhörung von Sonia TAUSS CORNUT**

Die Umsetzung der Motion ist in Anbetracht der geltenden Bundesgesetzgebung, die dem eingereichten Vorstoss zuwiderläuft, komplex. Die Kommission IF hat die Position der Urheberin der Motion im Rahmen einer Anhörung zur Kenntnis genommen.

Sonia TAUSS CORNUT hält fest, dass der Entwurf nicht dem Sinn der Motion entspricht. Sie erinnert daran, dass in Artikel [23 OHG](#) steht, dass es nicht möglich ist, mehr als 70'000 CHF zu gewähren, wenn die berechtigte Person das Opfer ist, und dass der Grosse Rat die Motion in voller Kenntnis der Sachlage angenommen hat.

Mit ihrer Motion möchte sie die Differenz zwischen dem, was das OHG tatsächlich gibt, und dem, was ein Zivilgericht in einem Urteil als Genugtuung zugesprochen hat, ausgleichen. Es geht in keiner Weise darum, über die im Gesetz festgelegten Obergrenzen hinauszugehen.

Ein Opfer, dem ein Betrag gewährt würde, würde einen Teil dieser Hilfe wahrscheinlich als Magic Pass, Yogakurs oder Reitstunde erhalten. Die im Entwurf vorgeschlagenen Leistungen scheinen ihr unangemessen. Sie ist der Ansicht, dass die Opfer das Recht haben, zu entscheiden, wie sie die ihnen gewährte Unterstützung nutzen, und dass der Staat keinen Leistungskatalog vorgeben sollte. Es könnte auch sein, dass das Einführen dieser Massnahmen eine Personalerhöhung bedingt, was sie nicht wünscht.

Die Motionärin schlägt vor, ein einschlägiges kantonales Gesetz zu verfassen, das es dem Kanton erlauben würde, den Opfern von Straftaten mit einer Geldleistung zu helfen. Sie nennt die Einführung von Mindestlöhnen im Kanton Neuenburg, bei der das Bundesgericht entschieden hat, dass die Kantone grosszügiger sein dürfen als der Bund, wenn sie dies möchten ([BGE 143 I 403](#))<sup>1</sup>. Sie weist darauf hin, dass im Bundesparlament vor kurzem die Motion [22.3194](#) eingereicht wurde, um den Kantonen im Bereich der Hilfe an Opfer von Straftaten mehr Spielraum zu geben<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Der Fall der Mindestlöhne unterliegt dem privaten Arbeitsrecht und dem öffentlichen Recht. Hilfe an Opfer von Straftaten fällt hingegen unter das OHG. Ein Vergleich zwischen diesen beiden sehr unterschiedlichen Fällen ist mit Vorbehalt zu geniessen.

<sup>2</sup> Bis zum 25.03.2022 war die Motion im Bundesparlament noch nicht behandelt worden. Es gilt das derzeit gültige OHG.

Die Verwaltung führt aus, dass es nicht möglich ist, ein spezifisches Gesetz zu erlassen, da dieser Themenbereich in jedem Fall durch das OHG geregelt wird. Sie erinnert daran, dass das OHG eingeführt wurde, um dafür zu sorgen, dass der Täter für sein Verfehlen bezahlt. Das Gesetz ermöglicht es dem Kanton, nach dem Grundsatz des Übergangs von Ansprüchen auf den Kanton anstelle des Opfers seine Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen (Art. 7 [OHG](#)).

Die Motionärin hält fest, dass in der Walliser Praxis nur selten eine Genugtuung von über 40'000 CHF gesprochen wird. Es gibt nur wenige Fälle, in denen der Täter nicht zahlen kann. Sie nennt einen Tötungsfall, der zu einer Genugtuung von 30'000 Franken geführt hat. Die Verwaltung fügt an, dass die Täter in mehreren Fällen im Gefängnis sind und über kein Einkommen verfügen, das es ihnen ermöglichen würde, zu zahlen.

## 6. Schlussberatung

Mehrere Kommissionsmitglieder wollen sich enthalten, um Raum für einen allfälligen Abänderungsantrag durch die Urheberin der Motion zu lassen, der auch die Kommission zufrieden stellen könnte.

Ein Abgeordneter bedauert es, dass ein Änderungsantrag von Kommissionsmitgliedern in nur einer Sprache vorgelegt wurde.

## 7. Schlussabstimmung

**Die Kommission nimmt** die Teilrevision des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten mit 6 Ja, 0 Nein und 6 Enthaltungen (12 Stimmen) **an**.

Sitten, 31.03.2022

Die Präsidentin  
Chantal VOEFFRAY BARRAS

Die Berichterstatterin  
Maud THELER

# Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten: Opferhilfegesetz (OHG)

Präsentation an die Kommission für IF  
21. März 2022



# Ziel des OHG

- ▲ Unterstützung des Opfers bei der Bewältigung der unmittelbaren und längerfristigen Folgen der Straftat
- ▲ Verstärkung der Rechte des Opfers im Rahmen des Strafverfahrens
- ▲ Leistung einer finanziellen Wiedergutmachung für den erlittenen Schaden (Entschädigung oder Genugtuung)

# Opfer OHG (Art. 1 OHG)

## ▲ Bedingungen für die OHG-Betreuung:

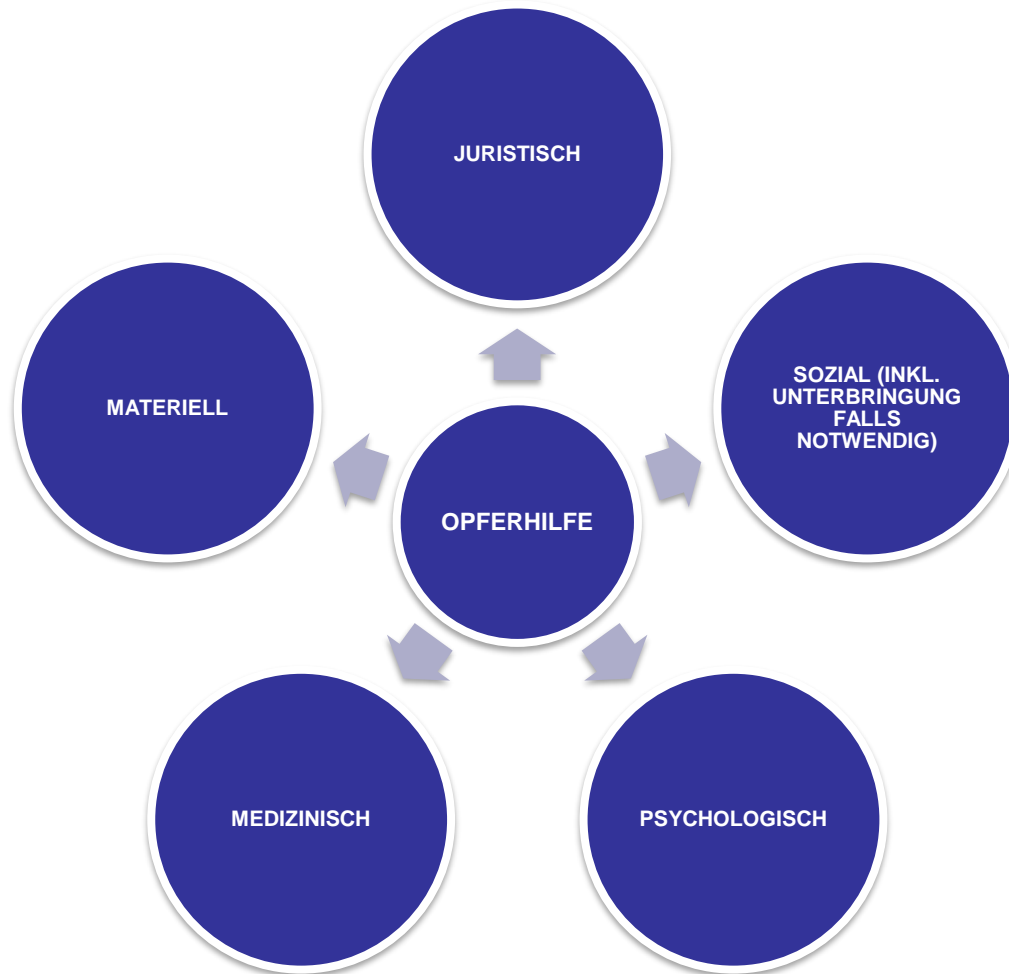
- 1) Eine bestimmte **natürliche Person**
  - 2) Vorliegen einer **Straftat** nach dem Schweizer Strafgesetzbuch
  - 3) Unmittelbare und erhebliche Beeinträchtigung der **physischen, psychischen oder sexuellen Integrität**
  - 4) Bestehen eines **Kausalzusammenhangs** zwischen der Straftat und der Beeinträchtigung
- ▲ Auch die Angehörigen des Opfers (Ehegattin, Ehegatte / Kind / Vater / Mutter) haben Zugang zu den Leistungen der Beratungsstellen.
- ▲ Die Einreichung einer Strafanzeige ist keine notwendige Voraussetzung für den Anspruch auf OHG-Leistungen.

# Grundsätze des OHG

- ▲ Das Prinzip der Subsidiarität (Art. 4 OHG)
  - Das Opfer muss glaubhaft nachweisen, dass es keinen (oder nur einen unzureichenden) Betrag direkt vom Täter, von anderen Schuldern (Sozial- und Privatversicherungen) oder auf andere Weise (Juristische Hilfe oder eigene Mittel) erhalten kann.
- ▲ Das Prinzip des Übergangs von Ansprüchen (Art. 7 OHG)
  - Das OHG ermöglicht es dem Staat, seine Ansprüche gegenüber Dritten anstelle des Opfers geltend zu machen.

# Leistungen der OHG-Beratungsstellen

## ▲ Soforthilfe und längerfristige Hilfe (Art. 14 OHG)





# Soforthilfe (Art. 13 Abs. 1 OHG)

## ▲ Ziele:

- Deckung der dringendsten Bedürfnisse, die sich aus der Straftat ergeben
- Kein automatisches Recht: muss beantragt und von der OHG-Beratungsstelle bewertet werden
- Keine Bedingungen betreffend Ressourcen

## ▲ Die Soforthilfe umfasst mindestens, je nach Bedarf:

- 35 Tage Notunterkunft und finanzielle Nothilfe (entspricht den Sozialhilfepauschalen)
- 4 Stunden Beratung durch einen Rechtsanwalt zum Tarif der Rechtshilfe
- 10 Sitzungen Psychotherapie (empfohlener UVG-Tarif = Fr. 142.-/Stunde)
- Erste medizinische Versorgung
- Kosten für unerlässliche Transporte, Reparaturen und die Sicherheit
- Kosten für Übersetzungen

# Längerfristige Hilfe (Art. 13 Abs. 2 OHG)

- ▲ Längerfristige Hilfe kommt zur Anwendung, wenn die Soforthilfe nicht ausreicht, um die Folgen der Straftat zu beseitigen
  - Dieselben Leistungen wie bei der Soforthilfe
  - Immer in Verbindung mit der Straftat
  - Bis zur Stabilisierung des Gesundheitszustands (einzige Begrenzung)
  - Prüfung, ob die beantragte Hilfe notwendig, geeignet und verhältnismässig ist
  - Abhängig von der finanziellen Situation des Opfers gemäss den in der OHV-Verordnung festgelegten Berechnungen (in Verbindung mit dem ELG)

# Juristische Hilfe

- ▲ Verfahren, bei denen die Anwaltskosten nach OHG übernommen werden können (vorbehaltlich der Rechtshilfe) :
  - Strafverfahren
  - Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen
  - Zivilverfahren (Verantwortlichkeitsklage)
  - Verfahren im Zusammenhang mit Sozialversicherungen
  - Verfahren im Zusammenhang mit der Erneuerung von Aufenthaltsgenehmigungen (ausländische Opfer von häuslicher Gewalt)
  - Betreibungsverfahren
  - ...
- ▲ Auch Übernahme von Verfahrenskosten (z.B. Kosten für Rekurse, Zahlungsbefehle)

# Entschädigung (Art. 19 Abs. 1 OHG) und Genugtuung (Art. 22 Abs. 1 OHG)

## Entschädigung

Übernahme der durch die Straftat verursachten Kosten durch den Staat

(z.B. Verlust der Aktivität => Einkommensverlust)



## Genugtuung

Finanzieller Ausgleich durch den Staat für die Folgen der Straftat => Geste der Solidarität ≠ vollständige Wiedergutmachung

(= „Schmerzensgeld“)



Sie sind subsidiär zum Verursacher oder einem anderen Schuldner (z.B. Sozial- und Privatversicherungen).

# Entschädigung und Genugtuung

## ▲ Zuständige Behörde

- Entschädigungsinstanz: Kanton, in welchem die Straftat begangen worden ist (Art. 26 Abs. 1 OHG)
- Im Wallis: Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz (RDSJ)

## ▲ Fristen für die Einreichung eines Gesuchs nach OHG (Art. 25 OHG)

# Entschädigung

## ▲ Abdeckung:

- Nur Personenschäden + Kostenrückerstattung:
  - Lohnausfall
  - Verlust von Unterstützung
  - Haushaltschaden (bei tatsächlichen finanziellen Schäden)
  - Bestattungskosten
- Entsprechend der finanziellen Situation des Opfers
- Minimum Fr. 500.- und maximal Fr. 120'000.- (Art. 20 Abs. 3 OHG)

## ▲ Vorschüsse (Art. 21 OHG)

- Finanzielle Nothilfe
- Provisorischer Charakter

# Genugtuung

- ▲ Solidarische Geste des Staates zur Linderung des Schmerzes und nicht zur vollständigen Wiedergutmachung
- ▲ Nur in Abhängigkeit von der Schwere der Beeinträchtigung (Art. 23 Abs. 1 OHG) bemessen
  - Art. 47 und 49 des Obligationenrechts sind sinngemäss anwendbar
  - Unabhängig von der finanziellen Situation, der Nationalität und dem Wohnsitz des Opfers
- ▲ Begrenzungen:
  - Max. Fr. 70'000.- für das Opfer (Art. 23 Abs. 2 Bst. a OHG)
  - Max. Fr. 35'000.- für Angehörige (Art. 23 Abs. 2 Bst. b OHG)
- ▲ Abzüge von durch Dritte geleistete Genugtuungsleistungen (Art. 23 Abs. 3 OHG)

# Herabsetzung oder Ausschluss der Entschädigung und der Genugtuung zugunsten des Opfers oder eines Angehörigen (Art. 27 OHG)

- ▲ Die staatlich gewährte Unterstützung kann herabgesetzt werden:
  - Wenn das Opfer zur Entstehung der Beeinträchtigung beigetragen hat
  - Wenn das Opfer die Beeinträchtigung verschlimmert hat
  - Unter Berücksichtigung der niedrigeren Lebenshaltungskosten bei einem ausländischen Wohnsitz des Opfers
- ▲ Nur für Entschädigung und Genugtuung
  - Gilt nicht für Soforthilfe und längerfristige Hilfe



# Koordination zwischen OHG-Leistungen und der Sozialhilfe

- ▲ OHG und Sozialhilfe können in bestimmten Situationen miteinander konkurrieren, was eine Koordination erfordert
- ▲ Grundsätze:
  - Wenn es einen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen einer Straftat und einer Notlage gibt => OHG
  - Wenn es keinen Kausalzusammenhang gibt => Sozialhilfe

	Opferhilfe	Sozialhilfe	Anwendungshinweis
<b>Kausalität und Finalität</b>  Wie begründet sich der Anspruch auf die Leistung?	<b>Kausalität</b>  Natürlicher <u>und</u> adäquater Zusammenhang zwischen Straftat und Notlage nötig:  - Natürlicher Kausalzusammenhang: Delikt ist eine unabdingbare Voraussetzung für den Schaden oder die Kosten (d.h. ohne die Straftat wäre der Schaden nicht entstanden).  - Adäquater Kausalzusammenhang: Delikt ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, die geltend gemachten Schäden oder Kosten zu bewirken.	<b>Finalität</b>  Ursache für Notlage nicht relevant, sondern Tatsache dass eine solche besteht und die Person sie nicht aus eigener Kraft überwinden kann	<b>a) Besteht eine natürliche wie auch adäquate Kausalität zwischen einer Straftat und einer Notlage, dann fällt die Leistung in die Zuständigkeit der Opferhilfe.</b>  <b>b) Fehlen entsprechende Zusammenhänge, ist grundsätzlich die Sozialhilfe zuständig.</b>  Für die Beantwortung der Frage nach der adäquaten Kausalität zwischen einem Delikt und geltend gemachten Schäden oder Kosten braucht es eine wertende Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls. Es ist zu prüfen, ob eine bestimmte Notlage resp. ein bestimmtes Unterstützungsbedürfnis nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung auf eine Straftat zurückgeführt werden kann.

Vgl. [Grundlagenpapier](#) SVK-OHG und SKOS – Opferhilfe und Sozialhilfe

# Beispiele

## ▲ Notunterkunft

- Soforthilfe (35 Tage) => OHG
- Wenn die Unterbringung fortgesetzt werden muss:
  - Wenn immer noch eine täterbezogene Gefahr besteht und die Beherbergung immer noch auf die Straftat zurückzuführen ist => OHG
  - Wenn sie aus sozialen Gründen fortgesetzt wird (Wohnungsmangel, mangelnde Integration, hoher Pflegebedarf usw.) => Sozialhilfe

# Beispiele

- ▲ **Finanzielle Nothilfe (Deckung der Grundbedürfnisse)**
  - **Soforthilfe => OHG**
    - Zeit, um die Situation zu klären, die Dokumente zusammenzustellen und mit dem zuständigen SMZ Kontakt aufzunehmen
  - **Danach, im Prinzip => Sozialhilfe**
    - Ausser, wenn die Notlage in direktem Zusammenhang mit der Straftat steht
      - ▲ Z.B. Täter der Wohnung verwiesen, ohne dem Opfer Zugang zum Eigentum des Paares zu gewähren (keine Kreditkarte oder Bargeld) => OHG
      - ▲ Oft ist die Verbindung nur indirekt: Die Gewalt ist die Ursache der Trennung, aber nur die Trennung und die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten (und nicht die Gewalt selbst) führen zu einer finanziellen Notlage => Sozialhilfe
    - Oder um zu vermeiden, dass bei vorübergehender Bedürftigkeit, die schnell behoben werden kann, Sozialhilfe beansprucht werden muss
  - **Bei Erwerbsausfall (Einkommensminderung) aufgrund der Straftat (z.B. Arbeitsunfähigkeit, die nicht durch eine Versicherung gedeckt ist) => Möglichkeit, ein Gesuch für Vorschuss einzureichen**

## **Botschaft**

### **Zum Beschlussentwurf betreffend die Vergabe eines Verpflichtungskredits für die erste Etappe der prioritären Massnahme Siders-Grône auf dem Gebiet der Gemeinden St.-Leonard und Siders**

---

**Der Staatsrat des Kantons Wallis**

**an den**

**Grossen Rat**

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft den Beschlussantrag betreffend die Bereitstellung eines Verpflichtungskredits zur Finanzierung der ersten Etappe der prioritären Massnahme Siders-Grône auf den Gemeindeterritorien von St. Leonard und Siders zu unterbreiten. Der Einfachheit halber wird diese Massnahmen in der Folge mit «PM I Siders-Grône» bezeichnet. Diese Massnahme ist Bestandteil der Prioritären Sektoren des Generellen Projekts der 3. Rhonekorrektur (GP-R3).

#### **1. Ausgangslage und Gegenstand des Beschlusses**

Der Kanton Wallis hat, zusammen mit dem Kanton Waadtland, ein Flussbauprojekt für die Rhone ausgearbeitet (das Generelle Projekt, kurz: GP-R3), das allen Personen und Gütern auf den über 160 km von Gletsch bis zum Genfersee dauerhafte Sicherheit garantieren soll. Das Projekt wurde gestützt auf die Erfahrungen aus neueren Hochwasserereignissen in der Schweiz erstellt und nach einer Vernehmlassung des Dossiers und darauffolgender Aktualisierung vom Walliser Staatsrat am 2. März 2016 und vom Waadtländer Staatsrat am 29. Juni 2016 genehmigt. Die Finanzierung wurde im Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3) geregelt, welches Ende 2018 von Grossen Rat verabschiedet wurde.

Die Kostenschätzung des GP-R3 (3.6 Milliarden für VD und VS) wurde im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 5. Dezember 2019 konsolidiert. Der Bund hat für die nächste Phase der 3. Rhonekorrektur einen Gesamtkredit für Subventionen von über einer Milliarde Franken gesprochen. Dieser Rahmenkredit hat die Regeln und Grundsätze für die Projektierung, die bauliche Umsetzung sowie den Landerwerb festgelegt.

Die PM I Siders-Grône ist Bestandteil dieses Bundesbeschlusses betreffend den Gesamtkredit zur Umsetzung der 2. Phase der 3. Rhonekorrektur. Es bedarf folglich heute eines kantonalen Verpflichtungskredits für dieses Objekt.

Im Einvernehmen mit der kantonalen Finanzverwaltung wurde für die Anträge von Verpflichtungskrediten für prioritäre Objekte, welche 100 Millionen Franken an Bruttoinvestitionen übersteigen, folgende Vorgehensweise festgelegt:

- Verpflichtungskredit für die 1. Etappe:  $\frac{1}{4}$  der geschätzten Gesamtkosten der Massnahmen.
- Verpflichtungskredit für die 2. Etappe: Abrechnung der 1. Etappe und Verpflichtungskredit für den Restbetrag basierend auf dem Kostenvoranschlag der öffentlich aufgelegten und genehmigten Massnahme nach Behandlung der Einsprachen und Rekurse.

Mit dieser Vorgehensweise kann einerseits gewährleistet werden, dass der notwendige Kredit (1. Etappe) für die Erarbeitung der Aufgabendossiers bereitgestellt wird, damit ein gütlicher Landerwerb, vorgezogene landwirtschaftliche Begleitmassnahmen sowie Sofortmassnahmen bei passender Gelegenheit erfolgen können.

Andererseits ermöglicht die Trennung mit der 2. Etappe eine klare Vision der definitiven Kosten. Im Anschluss an die öffentliche Auflage können die Kosten ggf. nach oben oder unten angepasst werden. Mit diesem Ablauf in zwei Etappen kann die Kostenkontrolle in der Bauphase garantiert werden

Das Ziel des vorliegenden Kreditantrags umfasst folglich die 1. Etappe der PM I Siders-Grône. Der Betrag des vorliegenden Kreditantrags ist Teil der integrierten Mehrjahresplanung (IMP) der Dienststelle Naturgefahren DNAGE.

## **2. Präsentation der prioritären Massnahme Siders-Grône**

Im GP-R3 sind die Prioritäten zur Ausführung der einzelnen Massnahmen festgelegt. Die PM I Siders-Grône beinhaltet die prioritären Massnahmen von Grône und von Siders, welche im GP-R3 enthalten sind und sich durch die Fussion von St.-Leonard bis Siders erstreckt (von km 72.4 bis km 80.7 der Rhone) also auf mehr als 8 km.

Im Sektor Siders-Grône sind mehr als 670 Hektar durch Rhônehochwasser überflutungsgefährdet. Etwa 200 Hektar liegen in der Zone mit hoher Gefahr (rot). Dieser Gefahrensituation entspricht einem Schadenspotenzial von rund 590 Millionen Franken, das sich hauptsächlich auf die Agglomerationen Granges, Noës und Chalais konzentriert.

Mit der Realisierung der PM I Siders-Grône wird in diesem Sektor die im GP-R3 definierte definitive Sicherheit erreicht und damit die Gebiete mit hohem Schadenspotenzial zwischen St-Léonard und Siders geschützt.

## **3. Kreditbetrag**

Aufgrund der Kostenschätzung des generellen Projekts werden die Gesamtkosten der PM I Siders-Grône auf rund CHF 165 Millionen Franken veranschlagt. Die vorliegende 1. Etappe umfasst 25% der Gesamtkosten der Massnahme, das ergibt gerundet CHF 41.25 Millionen, welche Gegenstand des vorliegenden Kreditantrags bilden.

## **4. Finanzierung, Subventionssätze und Kantonsanteil**

### **4.1 Beteiligung des Bundes (65.7% der Gesamtkosten)**

Das ASTRA beteiligt sich entsprechend den Angaben im neuen Rahmenkredit des Bundes an der Finanzierung der 3. Rhonekorrektur zu dessen Massnahmen auch die PM I Siders-Grône gehört. Erwartet wird eine Beteiligung von 2%, die jedoch erst zum Zeitpunkt des entsprechenden Bundesbeschlusses, wenn das Dossier in Rechtskraft erwachsen ist, bestätigt wird.

Das BAFU subventioniert den Walliser Anteil an den Studien und Arbeiten der 3. Rhonekorrektur mit einem maximalen Ansatz von 65%. Dieser ausserordentliche Ansatz liegt 20% höher als für andere Kantone aufgrund der Tatsache, dass die Ausgaben des Wallis zum Schutz vor Naturgefahren mit mehr als dem Vierfachen des gesamtschweizerischen Mittels ausserordentlich hoch sind. Es gilt anzumerken, dass dieser Ansatz jederzeit angepasst werden kann, wenn die Massnahmen der 3. Rhonekorrektur (und damit auch die entsprechenden Investitionen) nicht wie geplant umgesetzt werden.

Für die vorliegende Massnahme wird die Beteiligung des BAFU's derzeit auf 65% (maximaler Ansatz) geschätzt, weil angenommen wird, dass die von der Massnahme betroffenen Gemeinden zum Zeitpunkt des Subventionsantrags die Gefahrenzonen auf ihren Territorien homologiert haben. Der definitive Subventionssatz wird zum Zeitpunkt des Subventionsentscheids vom BAFU festgesetzt. Er bezieht sich auf den verbleibenden Betrag nach Abzug der Subvention des ASTRA's (2%). Der Subventionsanteil des BAFU's beläuft sich demnach auf 65% von 98%, das sind 63.7%

Insgesamt wird die Bundesbeteiligung (BAFU + ASTRA) somit derzeit auf insgesamt 2 % + 63.7 %, das sind 65.7%, geschätzt. Das sind für diese erste Etappe insgesamt CHF 36.792 Millionen.

### **Auszug aus der Botschaft betreffend den Gesamtkredit für die Realisierung der zweiten Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3):**

*«Für den Hochwasserschutz beträgt der nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (WBV) vorgesehene Minimalsatz 35 Prozent. Entsprechend dem Gefahrenpotenzial, der umfassenden Risikobetrachtung sowie dem Umfang und der Qualität der Massnahmen kann der Subventionssatz bis maximal 45 Prozent erhöht werden.*

*Wenn ein Kanton durch ausserordentliche Schutzmassnahmen erheblich belastet wird, sieht Artikel 2 Absatz 3 WBV die Zuteilung einer zusätzlichen Subvention vor. Im Handbuch NFA wird genauer angegeben, dass eine zusätzliche Subvention gewährt wird, wenn der Kanton ungleich höheren Belastungen im Vergleich zu anderen Kantonen ausgesetzt ist, wenn die Projekte Verzögerungen erfahren könnten und wenn eine Gesamtsicht der geplanten und priorisierten Projekte verfügbar ist. Die Belastung eines Kantons aufgrund der gesamten Gefahrenpräventionsleistungen ist massgebend für das Ausrichten einer zusätzlichen Subvention. Ist diese Belastung viermal grösser als der schweizerische Mittelwert, erarbeiten die Kantone (im vorliegenden Fall Obwalden, Nidwalden, Uri und Wallis) ein mehrjähriges Programm der prioritären Projekte.*

*Gestützt auf seine mehrjährige Belastung hat der Kanton Wallis Anspruch auf eine zusätzliche Subvention, die bis 20 Prozent der abgeltungsberechtigten Kosten für die Schutzmassnahmen gemäss dem Bundesgesetz über den Wasserbau betragen kann. Die Subvention beläuft sich somit auf maximal 65 Prozent. Jedes Projekt wird einzeln geprüft, und es kommt ein variabler Satz der zusätzlichen Subvention zur Anwendung in Abhängigkeit der ausserordentlichen Projektcharakteristik, die sich aus dem Projektausmass ergibt. »*

Die Finanzierung des Bundes erfolgt, wenn das Dossier in Rechtskraft erwachsen ist, das heisst erst nach der öffentlichen Auflage, der Behandlung allfälliger Einsprachen, Rekurse beim Kantons- oder Bundesgericht und somit voraussichtlich frühestens ab 2031. Bis dahin erfolgt die Vorfinanzierung durch den Kanton.

#### **4.2 Beteiligung der Gemeinden und Dritten (2% des Kantonsanteils)**

Das per 1. Mai 2019 in Kraft gesetzte Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3) legt die Beteiligung der Gemeinden auf 2% fest. Basierend auf dem Entscheid des Bundesgerichtes vom 17. März 2020 strebt der Staatsrat eine einvernehmliche Festlegung der Kostenbeteiligung der Bahngesellschaften an. Diese hat keinen Einfluss auf die Kostenbeteiligung der Gemeinden, sondern senkt den Nettoanteil des Kantons.

#### **4.3 Zusammenfassung der erwarteten Nettokosten für den Kanton**

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beteiligung von Bund und Gemeinden werden die anerkannten Restkosten zulasten des Kanton Wallis wie folgt veranschlagt:

Kreditbetrag für die 1. Etappe		CHF 41'250'000.-
-/- Subventionen ASTRA und BAFU	: 65.7% von CHF 56'000'000.-	CHF 27'101'250.-
-/- Anteil Walliser Gemeinden	: 2% von CHF 56'000'000.-	CHF 825'000.-
<b>Nettoanteil VS</b>	<b>:</b>	<b><u>CHF 13'323'750.-</u></b>

Der Nettoanteil zulasten des Kanton Wallis wird somit auf 32.3 % **der Gesamtkosten dieser 1. Etappe** veranschlagt.

Die Beträge geben die aktuelle Situation wieder und werden bei neuen Bundes- oder Kantonsbeschlüssen angepasst.

#### **5. Status des Entscheids**

Laut dem Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 ist der Rhone-Wasserbau Aufgabe des Kantons. Zudem sind Projekte, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben, zu Werken des öffentlichen Nutzens erklärt, welche somit, ungeachtet ihres Umfangs, ordentliche Ausgaben darstellen.

Im Übrigen entspricht es der gängigen Praxis des Staatsrats und des Grossen Rats, Wasserbauprojekte an den Seitengewässern sowie die prioritären und vorgezogenen Massnahmen der 3. Rhonekorrektur als ordentliche Ausgaben anzusehen. Folglich ist dieser vorliegende Beschluss nicht dem fakultativen Referendum unterstellt.

#### **6. Schlussbemerkungen**

Die prioritäre Massnahme Siders-Grône hat die definitive Sicherung der Rhone auf diesem Abschnitt zum Ziel, damit die Personen und Sachwerte vor der Hochwassergefährdung des Flusses geschützt werden. Angesichts der zugesicherten Bundemittel gilt es nun die Finanzierung durch den Kanton zu konsolidieren.

In Anbetracht der Wichtigkeit der auszuführenden Arbeiten hoffen wir sehr, dass der vorliegende Kreditantrag die Zustimmung des Grossen Rats finden wird.

Somit schliessen wir mit der Bitte, den vorliegenden Beschlussentwurf zu genehmigen und entbieten Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident des Grossen Rates, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, samt uns, dem Machtschutze Gottes.

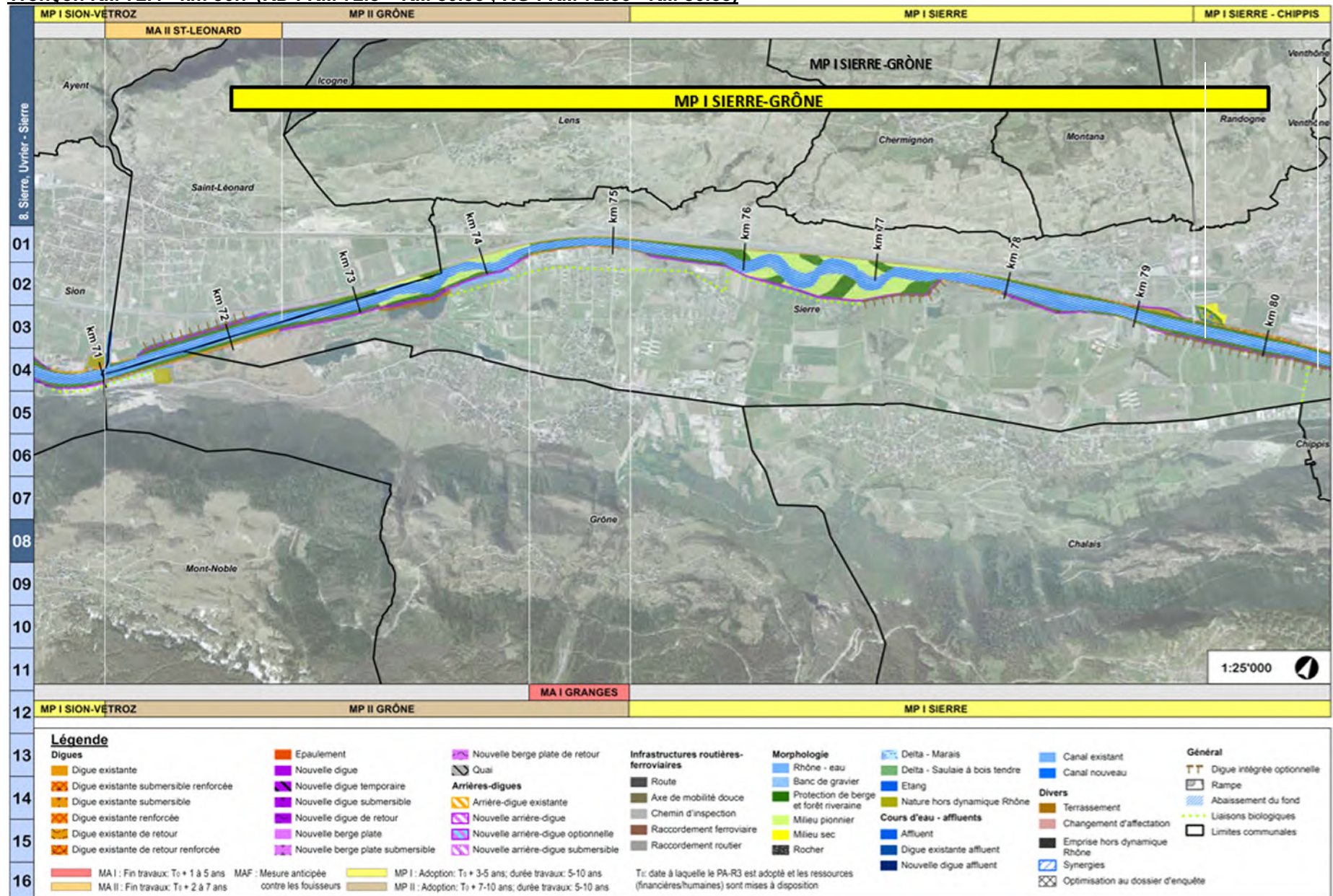
Sitten, den

Der Präsident des Staatsrats: **Frédéric Favre**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Anhang: Situationsplan

# Situationsplan

Tronçon KM 72.4 - km 80.7 (RD : KM 72.8 – KM 80.53 ; RG : KM 72.36 - KM 80.65)



**Beschluss über die Vergabe eines Verpflichtungskredits für die erste Etappe der prioritären Massnahme Siders-Grône auf dem Gebiet der Gemeinden St-Leonard und Siders**

Entwurf des Staatsrates 23.02.2022	Entwurf der Kommission BV 17.03.2022
<p><b>Beschluss über die Vergabe eines Verpflichtungskredits für die erste Etappe der prioritären Massnahme Siders-Grône auf dem Gebiet der Gemeinden St-Leonard und Siders</b></p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 der Kantonsverfassung;  eingesehen das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 und dessen  Verordnung vom 5. Dezember 2007;  eingesehen den Genehmigungsentscheid des Staatsrats vom 2. März 2016 zum  Generellen Rhoneprojekt (GP-R3);  eingesehen die Artikel 16 und folgende des Gesetzes über die Geschäftsführung  und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980  (FHG);  eingesehen das Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur vom 15.  November 2018 (GFinR3);  eingesehen den Bundesbeschluss betreffend den Rahmenkredit des Bundes für  die Realisierung der ersten Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3) in den Jahren  2009–2014 vom 10. Dezember 2009;  eingesehen den Bundesbeschluss betreffend den Gesamtkredit für die Realisie-  rung der zweiten Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3) vom 5. Dezember 2019;  auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p><b>I.</b></p>	
<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die prioritäre Massnahme Siders-Grône wird als Werk öffentlichen Nutzens er-  klärt.</p>	
<p><b>Art. 2</b></p>	



<b>Entwurf des Staatsrates 23.02.2022</b>	<b>Entwurf der Kommission BV 17.03.2022</b>
<p><sup>1</sup> Für die Umsetzung der ersten Etappe der prioritären Massnahme Siders-Grône wird ein Verpflichtungskredit über 41'250'000 Franken gewährt. Er deckt die geplanten Ausgaben für die Erstellung des Auflagedossiers, den freihändigen Land-erwerb bei sich bietenden Gelegenheiten, die vorgezogene Umsetzung von land-wirtschaftlichen Begleitmassnahmen beziehungsweise der Realisierung von Vor-arbeiten auf dem Gebiet der Gemeinden von St. Leonard und Siders.</p> <p><sup>2</sup> Da der Kanton Wallis die Gesamtleitung der Massnahme sicherstellt, deckt der vorliegende Kreditantrag sämtliche Bruttokosten bis das Dossier in Rechtskraft erwachsen ist.</p>	
<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Der zu erwartende Subventionssatz des Bundes beläuft sich auf 65,7 Prozent der anerkannten Kosten.</p> <p><sup>2</sup> Unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Gesetzes über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3) per 1. Mai 2019 wird eine Beteiligung der Gemeinden von 2 Prozent berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Diese Subventionsanteile entsprechen dem heutigen Stand der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. Seinen Subventionsanteil wird der Bund in ei-nem diesbezüglichen Beschluss festlegen.</p> <p><sup>4</sup> Die schlussendlich zu Lasten des Staats Wallis anfallenden Kosten werden auf 32,3 Prozent von 41'250'000 Franken geschätzt, was 13'323'750 Franken ent-spricht. Sie werden aus dem Fonds R3 und dem Finanzierungsfonds für die grossen Infrastrukturprojekte des 21. Jahrhunderts finanziert.</p>	
<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zahlungen erfolgen gemäss dem Fortschritt der Planungs- und Bauarbei-ten.</p> <p><sup>2</sup> Mit den Planungs- und Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem sie in das Investitionsprogramm des Staatsrates aufgenommen worden sind und sofern es die verfügbaren Budgetmittel erlauben.</p>	

Entwurf des Staatsrates 23.02.2022	Entwurf der Kommission BV 17.03.2022
<b>Art. 5</b>  <sup>1</sup> Der Staatsrat kann teuerungsbedingte Zusatzkredite gewähren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom Oktober 2021.	
<b>II.</b>	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
<b>III.</b>	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
<b>IV.</b>	
Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.	
Sitten, den  Der Präsident des Grossen Rates: Manfred Schmid Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro	

## Prioritäre Massnahme Siders–Grône

### Bericht der Kommission für Bau und Verkehr

#### 1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Bau und Verkehr (KBV) ist am 17. März 2022 von 8.30 bis 11.30 Uhr im Grossratssaal in Sitten zur Behandlung mehrerer Gegenstände zusammengetreten.

Mitglieder	Vertreten durch	17.03.2022
CRETTENAND David, PLR/FDP, Präsident		X
JUON Urs, CVPO, Vizepräsident		X
MARQUIS David, Le Centre, Berichterstatter		X
CHAPPOT Florian, PS/GC		X
D'ANDRES Grégory, PLR/FDP		X
BARRAS Lucien, Les Vert.e.s		X
REY Sébastien, PLR/FDP		X
REY Serge, UDC		X
ROTEN Vincent, Le Centre		X
SALZMANN Pascal, SVPO	SQUARATTI Daiana	X
SECCO Anne-Laure, PS/GC		X
SIERRO Sophie, Les Vert.e.s		X
WENGER Frank, CSPO		X

#### Parlamentsdienst

PERRUCHOUD Vaïc, wissenschaftlicher Mitarbeiter

#### Kantonsverwaltung

RUPPEN Franz, Staatsrat, Vorsteher des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU)

PESCH Rudolf, Adjunkt des Chefs der Dienststelle für Naturgefahren (DNAGE)

*Die in diesem Bericht angegebenen Links wurden zwischen dem 28. und 31. März 2022 aufgerufen. Der Parlamentsdienst hat keinen Einfluss auf die externen Links, die im Laufe der Zeit ihre Gültigkeit verlieren können.*

## 2. Einleitung

Am 1. Januar 2022 wurde die Dienststelle Hochwasserschutz Rhone in die neue Dienststelle für Naturgefahren ([DNAGE](#)) integriert, die von Raphael MAYORAZ geleitet wird.

### Rückblick

Im September 2000 gab der Grosse Rat grünes Licht für die Durchführung der [3. Rhonekorrektur](#). Zwischen 2005 und 2008 wurde ein [Generelles Projekt für die Rhone](#) (GP-R3) in die öffentliche Vernehmlassung geschickt, was damals für diese Art von Projekten ein Novum war. 2011 wurde eine weitere Vernehmlassung für die Gefahrenzonen durchgeführt, um Baublockaden in den roten Zonen zu vermeiden. 2012 wurde das GP-R3 überarbeitet, um die Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu verringern. 2015 wurde über die Finanzierung des Projekts abgestimmt, das ein Jahr später von den Regierungen der Kantone Wallis und Waadt angenommen wurde. Das Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur ([GFinR3](#)) wurde 2018 vom Grossen Rat verabschiedet. Der Bund hat [für dieses Projekt 1 Milliarde Franken an Beiträgen](#) gesprochen. In der Novembersession 2021 gewährte der Grosse Rat Verpflichtungskredite für die prioritären Massnahmen [Sitten-Vétroz](#) und [Chablais](#). In der Märzsession 2022 tat er dies schliesslich für die prioritäre Massnahme [«Knie von Martinach»](#).

## 3. Präsentation

Gemäss Dienststelle erstreckt sich die prioritäre Massnahme zwischen Siders und Grône über eine Länge von rund acht Kilometern. Auf einer Länge von 5,8 Kilometern sind eine Gerinneaufweitung sowie eine Dammverstärkung geplant. Die vorgezogene Massnahme Granges wurden 2020 abgeschlossen. An den Dämmen sollen Arbeiten durchgeführt werden, um die Dammböschungen abzuflachen. Die Verwaltung will überdies Auswirkungen auf die [Deponie von Pramont](#) und den belasteten Standort des Unternehmens Normpack vermeiden.

Veränderungen des Flussbetts führen allerdings unweigerlich zu Schwankungen des Grundwasserspiegels. Die Dienststelle führt zahlreiche Messungen durch, um den Nullpunkt zu bestimmen, der dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. Sie möchte die Auswirkungen der Arbeiten begrenzen und nachträglich kontrollieren, ob dieses Ziel erreicht wurde, weshalb nach den Bauarbeiten Messungen und Vergleiche durchgeführt werden. Es ist geplant, den «Lac de la Brèche» teilweise zu füllen und 16 Hektar in der Landwirtschaftszone zu nutzen, wobei die entsprechende Fläche nach Möglichkeit begrenzt werden soll.

Im Rahmen der von der Dienststelle beantragten Verpflichtungskredite sollen 25 Prozent der Mittel für die Planung und die öffentliche Auflage verwendet werden, die sich über einen Zeitraum von rund vier Jahren erstrecken. Im Anschluss an diese Phase müssen die Genehmigungen bestätigt und die Einsprachen behandelt werden. Der Startschuss für die Arbeiten dürfte 2032 fallen.

#### 4. Fragen und Bemerkungen

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass die geplanten Massnahmen im Zusammenhang mit dem bei der Bevölkerung sehr beliebten «Lac de la Brèche» für Unmut sorgen könnten. Die von der Dienststelle präsentierten Pläne sind über sieben Jahre alt und wurden nicht aktualisiert.

*Warum sind diese Pläne nicht auf dem neuesten Stand?*

Die Vertreter der Kantonsverwaltung erklären, dass für diese Präsentation die genehmigten Pläne des GP-R3 aus den Jahren 2013–2014 verwendet wurden. Sie dürfen vor Beginn der Detailplanung nicht mehr geändert werden. Erst in diesem Rahmen wird es wieder möglich sein, gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen, insbesondere für den «Lac de la Brèche».

*Welche Vorsichtsmassnahmen werden für die belasteten Standorte im betroffenen Abschnitt ergriffen?*

Die Dienststelle für Umwelt ([DUW](#)) ist für die belasteten Standorte zuständig. Die DNAGE arbeitet mit der DUW zusammen, trägt aber nicht die Verantwortung für diese Projekte. Die Standorte Pramont und Normpack waren 2021 Gegenstand von Gesprächen mit dem Departementsvorsteher. Die Kantonsverwaltung steht in Kontakt mit den betroffenen Stellen. Die Dienststellen für Naturgefahren und für Landwirtschaft werden ihrerseits Gespräche mit den Landwirtschaftskreisen führen.

Im Zusammenhang mit den belasteten Standorten weist die Dienststelle darauf hin, dass die Arbeiten in Visp keine Auswirkungen auf die Deponie Gamsenried hatten, da sie unterhalb des fraglichen Standorts stattfanden. Die Kantonsverwaltung ist insbesondere dabei, das in der Nähe der Deponie Gamsenried abgepumpte Grundwasser zu untersuchen, um zu vermeiden, dass verschmutztes Wasser in die Rhone eingeleitet wird.

*Warum wurden nicht alle prioritären Massnahmen gebündelt, um sie gemeinsam behandeln zu können?*

Die Listen mit den Details wurden vorbereitet, um den Beginn der Studien und das Timing für die einzelnen Verpflichtungskreditbegehren festzulegen. Die Dienststelle hat sich für eine Differenzierung der Massnahmen entschieden, um dem Grossen Rat die Details zu den einzelnen Abschnitten präsentieren zu können.

*Befinden sich die verschiedenen prioritären Massnahmen allesamt im selben Stadium?*

Nein. Die prioritäre Massnahme Siders–Grône dürfte eine der einfachsten Massnahmen sein. Auf einigen Abschnitten wurden bereits vorgezogene Massnahmen durchgeführt, insbesondere in Sitten, wo bereits Grundstücke gekauft wurden. Der Fortschritt ist von Massnahme zu Massnahme sehr unterschiedlich. Die Unterhaltsarbeiten an der Rhone, für welche die Dienststelle zuständig ist, werden auf dem gesamten Flusslauf durchgeführt und zwar unabhängig vom Fortschritt der prioritären Massnahmen.

*Hat sich die Aufteilung von 25 Prozent für die öffentliche Auflage und 75 Prozent für die Arbeiten bestätigt?*

Die Dienststelle erklärt, dass sie sich auf die Erfahrungen im Rahmen der Massnahme Visp gestützt hat, die ihrerseits noch nicht abgeschlossen ist. Diese Aufteilung scheint sich zu bestätigen, wobei es für eine definitive Aussage noch zu früh ist. Zahlreiche Faktoren, insbesondere der Zustand bestimmter belasteter Standorte, können die Kosten der durchzuführenden Massnahmen beeinflussen.

*Welche Phasen werden durch das vorliegende Kreditbegehren abgedeckt?*

Laut Kantonsverwaltung deckt dieser Kredit den Landerwerb und kleinere Arbeiten ab, die im Vorfeld nötig sind.

*Zu welchem Zeitpunkt wird die Bundesbeteiligung ausgezahlt?*

Der Bund entrichtet seine Beteiligung nach Genehmigung der öffentlich aufgelegten Pläne und Projekte. Der Kanton schiesst die bis dahin benötigten Gelder vor. Wird das Projekt nicht zu Ende geführt, geht der Kanton leer aus. Die Einspruchsphasen müssen also erfolgreich gemeistert werden, um die Bundesbeteiligung zu erhalten.

*Wie ist die Gemeindebeteiligung geregelt?*

Die Gemeindebeteiligung ist in den Artikeln 12 bis 14 des Gesetzes über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur ([GFinR3](#)) geregelt.

*Plant die Dienststelle Massnahmen infolge der im Februar 2022 veröffentlichten [Prüfung](#) durch die Eidgenössische Finanzkontrolle ([EFK](#))?*

Diese Prüfung betraf in erster Linie das Bundesamt für Umwelt ([BAFU](#)) als die für die 3. Rhonekorrektur zuständige Bundesbehörde. Die Dienststelle weist darauf hin, dass die für den Landerwerb gezahlten Preise nie infrage gestellt wurden. Der Kanton hat einige Beiträge früher als vereinbart erhalten. Es ist möglich, dass der Bund einen Teil dieser Beiträge zurückfordert, um sie dann zum vereinbarten Zeitpunkt wieder zu entrichten.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde insbesondere der Kauf von Grundstücken ausserhalb des vom Kanton Wallis festgelegten Projektperimeters kritisiert. Einige Eigentümer wollen ihre Grundstücke nicht verkaufen, sind aber an Landabtäuschen interessiert. Folglich kauft der Staat Grundstücke ausserhalb des Projektperimeters, um diese gegen Grundstücke innerhalb des Projektperimeters eintauschen zu können. Auf diese Weise können insbesondere beim Kulturland zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden: Die Eigentümer können ihre Aktivitäten fortsetzen und die Arbeiten im Rahmen der dritten Rhonekorrektur geraten nicht ins Stocken. Der Kanton möchte Enteignungen möglichst vermeiden.

## Eintreten

Im Anschluss an die Fragen im Zusammenhang mit der Präsentation eröffnet der Kommissionspräsident die Eintretensdebatte. Es kommt zu keinen Wortmeldungen.

Die Kommission spricht sich **einstimmig für Eintreten** aus.

## 5. Detailberatung

### Art. 2

Das Projekt wurde der Verständlichkeit halber Siders–Grône genannt, obwohl das Gebiet der Gemeinde Grône von dieser prioritären Massnahme nicht betroffen ist. Aus diesem Grund wird sie in diesem Artikel auch nicht erwähnt.

### Art. 5

Die Dienststelle weiss nicht, welche Auswirkungen der Krieg in der Ukraine auf den schweizerischen Baupreisindex haben könnte. Aus Sicht der Planung kann gesagt werden, dass sich die verwendeten Preise normalerweise nicht ändern. Der Index wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage herangezogen, um die Preise zu bestimmen.

## 6. Schlussberatung und Abstimmung

Der Kommissionspräsident eröffnet die Schlussberatung. Die Kantonsverwaltung weist auf einen Fehler in der deutschen Version der Botschaft hin. Der nachstehend unterstrichene Betrag sollte sich auf CHF 41'250'000 belaufen, wie dies in der französischen Version der Botschaft der Fall ist.

### 4.3 Zusammenfassung der erwarteten Nettokosten für den Kanton

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beteiligung von Bund und Gemeinden werden die anerkannten Restkosten zulasten des Kanton Wallis wie folgt veranschlagt:

Kreditbetrag für die 1. Etappe		CHF 41'250'000.-
-/- Subventionen ASTRA und BAFU	: 65.7% von CHF <u>56'000'000.-</u>	CHF 27'101'250.-
-/- Anteil Walliser Gemeinden	: 2% von CHF <u>56'000'000.-</u>	CHF 825'000.-
<b>Nettoanteil VS</b>	<b>:</b>	<b><u>CHF 13'323'750.-</u></b>

Die **Kommission für Bau und Verkehr** nimmt den Beschlussentwurf ohne jegliche Änderungen **einstimmig an**.

Sitten, 31. März 2022

Der Präsident  
David CRETENAND

Der Berichterstatter  
David MARQUIS

## Botschaft

**über die Genehmigung der Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch – Zermatt zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesamt für Verkehr), dem Kanton Wallis (Staatsrat) sowie der Einwohnergemeinde Zermatt vom 24./25. Juni / 6. Juli 2020**

---

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Grossräte

Wir erlauben uns, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft die Vereinbarung sowie den Nachtrag des Bundesamtes für Verkehr über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch – Zermatt zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesamt für Verkehr), dem Kanton Wallis (Staatsrat) sowie der Einwohnergemeinde Zermatt vom 24./25. Juni / 6. Juli 2020 zu unterbreiten.

### 1. Ausgangslage

Die Realisierung des Ausbaus der Bahnverbindung Täsch – Zermatt (Tunnel Unnerchriz) soll im Rahmen des STEP-Ausbauschrittes 2035 erfolgen. Die Botschaft des Bundesrates zum Ausbauschnitt 2035 des strategischen Entwicklungsprogramms Eisenbahninfrastruktur vom 31. Oktober 2018 (Bundesblatt BBL, Seite 7419) enthält im ersten Abschnitt betreffend dieses Tunnelprojekts Unnerchriz - es handelt sich um einen einspurigen Eisenbahntunnel – folgende Ausführungen: *«Der rund 100 Meter lange doppelspurige Herdtunnel liegt direkt unter dem Heliport Zermatt. Mit der Aufnahme der Massnahme «Tunnel Unnerchriz» in den AS 2035 ist ein Ausbau des Herdtunnels nicht mehr notwendig. Zur Sicherung der Investition wird vereinbart, dass die Einschränkung der Strassennutzung gemäss heute weitergeführt wird und dass die Strassenverhältnisse nicht verbessert werden».*

Im Verlauf der ständerätlichen Debatte zum Strategischen Entwicklungsprogramm Eisenbahninfrastruktur, Ausbauschnitt 2035, vom 7. März 2019 hat die zuständige Bundesrätin auf eine entsprechende Frage insbesondere ausgeführt: *«... Es ist im Zusammenhang mit dem Bahnausbau Täsch-Zermatt in der Tat so, dass die Strasse, die ja, ..., heute schon eine wichtige Rolle für den Güterverkehr spielt, trotz dieses Bahnausbaus in der Substanz erhalten bleiben und dass auch der Schutz vor Naturgefahren sichergestellt werden soll. Verstehen Sie die Aussagen des Bundesrates auch in der Botschaft so, dass der Charakter der Strasse erhalten bleiben soll. Wir sind uns aber selbstverständlich bewusst, welche Bedeutung diese Strasse hat - ... -, insbesondere für den Güterverkehr. Man wird gerade das in der Vereinbarung mit dem Kanton und den Gemeinden dann auch so festlegen. Diese Aussage möchte ich ... machen».*



## **2. Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch – Zermatt / Finanzielle Eventualverpflichtung des Kantons**

Aufgrund des Entscheides des Bundesparlamentes (Schlussabstimmungen vom 21. Juni 2019 von National- und Ständerat) hat das Bundesamt für Verkehr (BAV) im Jahre 2019 die Ausarbeitung der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Wallis und der Einwohnergemeinde Zermatt zur Sicherstellung der Investition des Tunnels Unnerchriz von 327 Millionen Franken lanciert. Diese Investitionen werden vollständig über den Bahninfrastrukturfonds (BIF) des Bundes finanziert. Ein Teil davon, nämlich 147 Millionen Franken würden bei der Sanierung der heute bestehenden Strecke anfallen (sogenannte ohne-hin-Kosten).

Die im Jahre 2020 für dieses Bahntunnelprojekt veranschlagten Kosten beliefen sich auf 327 Millionen Franken wovon die 147 Millionen Franken wie erwähnt als "ohne-hin-Kosten" betrachtet wurden.

Die in der Zwischenzeit von Bund, Kanton und Gemeinde unterzeichnete Vereinbarung sieht unter Ziffer 5.5 einen Rückzahlungsmechanismus pro rata temporis der vom Bund vorgenommenen Investitionen vor, sollte der Kanton seine Verpflichtungen nicht einhalten (Nichtzustimmung zur Vereinbarung bzw. Aufhebung der funktionellen Verkehrsbeschränkung der Strasse NG13 Täsch – Zermatt).

In Berücksichtigung der beiden vorgenannten Beträge von 327 Millionen Franken (Gesamtinvestition des Bundes in den Bau des Tunnels Unnerchriz) und von 147 Millionen Franken (ohne-hin-Kosten), welche von den Gesamtinvestitionen in Abzug gebracht würden, beläuft sich der potenzielle Rückzahlungsbetrag des Kantons auf 180 Millionen Franken. Dieser Betrag kann jedoch noch stark variieren, da zum jetzigen Zeitpunkt die Detailstudien noch im Gange sind. Aus diesen Überlegungen ist zum heutigen Zeitpunkt von einem potenziellen maximalen Rückzahlungsbetrag von 180 Millionen Franken, +/- 30% auszugehen, falls der Kanton Wallis seine Verpflichtungen nicht einhalten sollte.

Für die verbleibenden (heute geplant) ca. CHF 180 Millionen wird zudem eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI) und dem BAV ausgearbeitet.

Um die Vorgaben des Bundes einzuhalten, wurde eine Begleitgruppe sowie eine Arbeitsgruppe gebildet, in denen jeweils das BAV, der Kanton Wallis und die Einwohnergemeinde Zermatt beteiligt waren. Während ca. 1 Jahr hatten die beiden Gruppen intensiv an der Ausarbeitung der Vereinbarung vom 24./25. Juni / 6. Juli 2020 gearbeitet. Dabei wurden einerseits die Vorgaben des Bundes sowie die Anliegen des Kantons und der Gemeinde integriert.

Für das BAV waren vor allem zwei Punkte klare Vorgaben. Einerseits die Beibehaltung und gleichzeitige Aktualisierung des Staatsratsbeschlusses aus dem Jahre 1978 zur Einschränkung des Motorfahrzeugverkehrs auf der Strasse Täsch – Zermatt (funktionelle Verkehrsbeschränkung) und andererseits die Festlegung der finanziellen Konsequenzen für den Kanton bei einer Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung.

Das Hauptthema war, dass aus Sicht des BAV die Wirtschaftlichkeit der Investition für den Bau des Tunnels Unnerchriz durch eine Strassenöffnung während der Gültigkeit der Vereinbarung (25 Jahre nach Inbetriebnahme des Tunnels Unnerchriz) in Frage gestellt wird.

Die Kernpunkte der Vereinbarung finden sich in Ziffer 4 sowie 5.5 der Vereinbarung (Auszug nachfolgend):

#### **4. Verpflichtungen**

##### **4.1 Bund**

###### **4.1.1 Bau des Bahntunnels "Unnerchriz"**

*Der Bund verpflichtet sich, im Rahmen des Ausbaus der Bahninfrastruktur den Bahntunnel "Unnerchriz" zwischen Täsch und Zermatt zu finanzieren.*

*Im Rahmen der Realisierung des Projektes Tunnel "Unnerchriz" ist eine effiziente Anbindung des Güterumschlags in Zermatt an die Bahn sicherzustellen.*

*Der Bund unterstützt eine Strategie des Kantons für den Gütertransport auf der Schiene bspw. in Form eines regionalen Güterverkehrskonzepts.*

##### **4.2 Kanton VS**

###### **4.2.1 Substanzerhalt Strasse**

*Der Kanton führt die nötigen Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie den Unterhalt gemäss jeweils gültigen Kriterien (gemäss Anhang 1) für den entsprechenden Strassenabschnitt aus.*

###### **4.2.2 Schutz vor Naturgefahren**

*Der Kanton wird dem Grossen Rat bis November 2021 die Verpflichtungskredite der beiden Lawinenschutzgalerien «Lüegelti» und «Schusslowina» und deren Realisierungsplan unterbreiten. Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieser Verpflichtungskredite durch den Grossen Rat.*

###### **4.2.3 Fahrbewilligungen**

*Gestützt auf den Beschluss des Staatsrates vom 24.06.2020 betreffend die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Strasse Täsch – Zermatt (vgl. Anhang 2)*

###### **4.2.4 Güterverkehr**

*Der Kanton Wallis beteiligt sich aktiv mit den Partnern (MGB, BAV und Dritte) an einer Ausarbeitung eines Güterverkehrskonzeptes in der Region und wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass der Güterverkehr der Matterhorn Gotthard Bahn kostendeckend betrieben werden kann.*

###### **4.2.5 Genehmigung durch den Grossen Rat**

*Der Staatsrat verpflichtet sich, dem Grossen Rat die jeweiligen Beschlüsse:*

- a) zur Gewährung eines Verpflichtungskredits zur Realisierung der beiden Lawinenschutzgalerien «Lüegelti» und «Schusslowina» (Ziffer 4.2.2);*
- b) zur Kenntnisnahme und Genehmigung des Staatsratsbeschlusses der Anpassung seines Beschlusses der funktionalen Verkehrsbeschränkung auf der NG 13 Täsch–Zermatt (Ziffer 4.2.3);*
- c) zur Kenntnisnahme und Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung;*

*bis November 2021 mittels Botschaft und Beschluss-Entwurf zu unterbreiten.*

### 4.3 Gemeinde Zermatt

#### 4.3.1 Zermatt innerorts autofrei

Südlich des Quartiers Spiss wird Zermatt auch langfristig für den motorisierten Individualverkehr gesperrt bleiben. Entsprechend finden sich auch keine Parkplätze auf privaten Liegenschaften ausserhalb des Raums Spiss. Mit einer gemeindeweiten Begegnungszone soll dem Fussverkehr vortritt gewährt werden.

#### 4.3.2 Nutzungskonzept Spiss

Mit einer Anpassung des Quartierplans sollen die Nutzungen für Ent- und Versorgung (Güterumschlag) priorisiert werden. Das Ziel ist eine Aufwertung des gesamten Quartiers Spiss. Die Eigentümer im Spiss sind fast ausschliesslich Private - entsprechend müssen raumplanerische Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Privaten erarbeitet werden.

Die Gemeinde verpflichtet, sich den kombinierten Verlad der Güter mit dem DLZ Grüebe zu optimieren und das Gebiet Spiss mit folgenden Projekten im Sinne der Abstimmung von Siedlung und Verkehr aufzuwerten: neue Verkehrsführung Spiss, Verlagerung Bauleistik nach Zum Biel (Projekt „Schaller Zum Biel“), Umnutzung der alten KVA, des alten Schlammgebäudes für EWZ, Werkhof und öffentliche Nutzungen. Die Projekte werden prioritär angegangen.

## 5.5 Nichteinhaltung der Verpflichtungen

Falls der Kanton Wallis seine Verpflichtungen gemäss Ziff. 5.1 nicht einhält, wird folgende Regelung vereinbart:

- a) Falls der Grosse Rat des Kantons Wallis der Vereinbarung nicht zustimmt, wird das Projekt durch den Bund sistiert. Der Kanton Wallis verpflichtet sich, in Anwendung der finanziellen Kompetenzen gemäss kantonalem Finanzhaushaltsgesetz alle angefallenen Planungskosten zu übernehmen.
- b) Falls der Kanton Wallis nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vereinbarung durch den Grossen Rat bis zur Inbetriebnahme des Tunnels Unnerchriz seine Verpflichtungen nicht einhalten kann, verpflichtet sich der Kanton, die vollständig anrechenbaren Investitionskosten zu übernehmen. Die Abrechnung und Rechnungsstellung durch den Bund erfolgen nach Inbetriebnahme des Tunnels und mittels formeller Verfügung.
- c) Falls der Kanton Wallis nach Inbetriebnahme des Tunnels Unnerchriz bis zum Ablauf der Gültigkeit der Vereinbarung seine Verpflichtungen nicht einhalten kann, verpflichtet sich der Kanton zu einer anteilmässigen Beteiligung an den effektiven Investitionskosten gemäss folgenden Modalitäten: Der effektiv anrechenbare Investitionskostenbetrag ist pro rata temporis der abgelaufenen Betriebszeit des Tunnels Unnerchriz bis zur Nichteinhaltung der Vereinbarung im Verhältnis zur verbleibenden Geltungsdauer der vorliegenden Vereinbarung zu reduzieren (somit Bsp.: Auflösung nach 15 Jahren (Effektiv anrechenbare Investitionskosten / 25) x 10).
- d) Definition des effektiv anrechenbaren Betrags gemäss Bst. b und c hiavor: Grundinvestition bzw. effektive Investitionskosten abzüglich Betrags wegfallende Erneuerungsinvestitionen (147 Mio. Franken, ohne-hin-Kosten).

Die nachfolgenden Dokumente wurden als integrierende Bestandteile der Vereinbarung erklärt:

- Charakteristik der Kantonsstrasse NG13 Täsch – Zermatt (Anhang 1)
- Beschluss zur Verkehrsbeschränkung für Motorfahrzeuge auf der Strasse NG13 Täsch – Zermatt (Anhang 2).

Anlässlich der Staatsratssitzung vom 24. Juni 2020 hat der Staatsrat der Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch – Zermatt mit den beiden integrierenden Anhängen und dem neuen Beschluss betreffend die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Kantonsstrasse NG13 Täsch – Zermatt genehmigt. Die Vereinbarung wurde in der Folge von allen drei Parteien (Bundesamt für Verkehr, Gemeinde Zermatt und Kanton Wallis) unterschrieben (24./25. Juni und 6. Juli 2020).

### **3. Nachtrag Bundesamt für Verkehr (BAV) vom 28. Okt. 2020**

Mit Datum vom 28. Oktober 2020 hat das BAV die Dienststelle für Mobilität des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt informiert, dass es auf das Zustimmungsrecht betreffend Anhang 1 und 2 gemäss der Ziffer 6 «Schlussbestimmungen» der Vereinbarung ausdrücklich und entgegen seiner bisherigen Haltung verzichtet. Die Nutzung der Strasse NG13 Täsch - Zermatt könne somit neu auch ohne die Zustimmung des BAV geändert werden, so wie auch die Strasse neu ohne Zustimmung des BAV für den Verkehr freigegeben werden oder ausgebaut werden könnte. Das BAV erwartet jedoch im Falle eines solchen Beschlusses, über diesen unverzüglich orientiert zu werden.

Ziffer 6 der Vereinbarung lautet aufgrund dieser einseitigen Abänderung des BAV neu:

*Die Anhänge 1 und 2 sind integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen eine Information aller Parteien.*

Das BAV weist in seinem Schreiben vom 28. Oktober 2020 aber ausdrücklich auf die finanziellen Folgen hin. Sofern die Strasse für den Verkehr freigegeben würde, hätte der Kanton Wallis für die aufgelaufenen Investitionskosten für den Tunnel Unnerchriz zwischen Täsch und Zermatt aufzukommen und würde somit dem Bund gegenüber für diese aufgelaufenen Investitionskosten ersatzpflichtig (s. Ausführungen zu Ziffer 2 hiervoor).

### **4. Beschluss betreffend die Beschränkung des Motorfahrzeugverkehrs auf der Strasse NG13 Täsch - Zermatt**

Aufgrund der neuen Ausgangslage wurde der oben aufgeführte und integrierender Bestandteil der Vereinbarung bildende Staatsratsbeschluss vom 24. Juni 2020 mit neuem Staatsratsbeschluss vom 23. Februar 2022 angepasst und gleichzeitig vereinfacht.

Im Wesentlichen entfällt im Art 1, Abs 3 die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h. Die Höchstgeschwindigkeiten werden jeweils von der Dienststelle für Mobilität gemäss den technischen Normen und den eidgenössischen Rechtsgrundlagen festgelegt.

Die Homologation der Signalisation der Höchstgeschwindigkeit fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Kommission für Strassensignalisation (KKSS). Zudem ermöglicht dies eine erhöhte Flexibilität in Bezug auf mögliche Sicherheits- oder Umweltauflagen, wie sie in der Bundesgesetzgebung vorgesehen sind.

## 5. Notwendiger Beschluss des Grossen Rates

In Anwendung von Artikel 13, 16, 15, 17, 29 sowie 31a des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG; Verpflichtungskredit im Sinne einer finanziellen Eventualverpflichtung in der Finanzkompetenz des Grossen Rates) unterbreitet der Staatsrat dem Grossen Rat mittels Beschlusses folgende voneinander abhängige und zusammenhängende Teil-Entscheide:

I.

Art. 1

1 Die Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch – Zermatt, zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesamt für Verkehr), dem Kanton Wallis (Staatsrat) und der Einwohnergemeinde Zermatt sowie der einseitige Nachtrag des Bundesamtes für Verkehr werden im Sinne einer finanziellen Eventualverpflichtung (Verpflichtungskredit) gemäss Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) genehmigt.

Art. 2

1 Der maximale Gesamtbetrag der anfallenden finanziellen Eventualverpflichtung des Kantons wird gestützt auf Ziffer 5.5 der Vereinbarung auf 180'000'000 Franken (+/-30%) - Grundinvestition bzw. effektive Investitionskosten des Bundes abzüglich des Betrages der wegfallenden «ohne-Hin-Kosten» - geschätzt.

Art. 3

1 Der Beschluss des Grossen Rates vom 18. November 2021 über den Bau der Galerien Schusslauri und Lüegelti auf der Nebenstrasse im Gebirge NG13, Täsch – Zermatt, Strecke Bielbrücke – Lüegelbach, auf Gebiet der Gemeinde Zermatt wird als integrierender Bestandteil der Vereinbarung erklärt.

Art. 4

1 Die technische Analyse "Charakteristik der Kantonsstrasse N13 Täsch–Zermatt" sowie die Änderung vom 23. Februar 2022 des Staatsratsbeschlusses betreffend die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Kantonsstrasse NG13 Täsch–Zermatt vom 24. Juni 2020 (SGS/VS 741.109) werden zur Kenntnis genommen. Diese werden als integrierende Bestandteile der Vereinbarung genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum.

Er tritt sofort in Kraft.

## 6. Finanzielle Auswirkungen

Die (allfälligen) finanziellen Auswirkungen einer Nichtgenehmigung der Vereinbarung bzw. der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Kantons Wallis aus der Vereinbarung finden sich in Ziffer 5.5 der Vereinbarung.

Falls der Grosse Rat des Kantons Wallis der Vereinbarung nicht zustimmt, wird das Projekt des Tunnels Unnerchriz durch den Bund sistiert. Der Kanton Wallis verpflichtet sich, in Anwendung der finanziellen Kompetenzen gemäss kantonalem Finanzhaushaltsgesetz alle angefallenen Planungskosten zu übernehmen. Der Kanton Wallis müsste in diesem Fall für die aufgelaufenen, zum heutigen Zeitpunkt geschätzten, Planungskosten über einen Maximalbetrag von 4 Millionen aufkommen. Dieser Betrag liegt gemäss den Bestimmungen des FHG im Kompetenzbereich des Staatsrates.

Falls der Kanton Wallis jedoch nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vereinbarung durch den Grossen Rat bis zur Inbetriebnahme des Tunnels Unnerchriz seine Verpflichtungen nicht einhalten kann, verpflichtet sich der Kanton, die vollständig anrechenbaren Investitionskosten zu übernehmen. Die Abrechnung und Rechnungsstellung durch den Bund erfolgen nach Inbetriebnahme des Tunnels und mittels formeller Verfügung.

Falls der Kanton Wallis nach Inbetriebnahme des Tunnels Unnerchriz bis zum Ablauf der Gültigkeit der Vereinbarung seine Verpflichtungen nicht einhalten kann, verpflichtet sich der Kanton zu einer anteilmässigen Beteiligung an den effektiven Investitionskosten gemäss folgenden Modalitäten: Der effektiv anrechenbare Investitionskostenbetrag ist pro rata temporis der abgelaufenen Betriebszeit des Tunnels Unnerchriz bis zur Nichteinhaltung der Vereinbarung im Verhältnis zur verbleibenden Geltungsdauer der vorliegenden Vereinbarung zu reduzieren (somit Bsp.: Auflösung nach 15 Jahren (Effektiv anrechenbare Investitionskosten / 25) x 10).

Für die Definition des effektiv anrechenbaren Betrags gemäss Bst. b und c hiervor wurde folgende Berechnungsmethode festgelegt: Grundinvestition bzw. effektive Investitionskosten abzüglich Betrags wegfallende Erneuerungsinvestitionen (147 Mio. Franken, ohne-hin-Kosten).

Aus den vorangehenden Ausführungen ist ersichtlich, dass sich die finanzielle Eventualverpflichtung des Kantons auf 180 Millionen Franken (+/- 30%) beläuft. Der Maximalbetrag dieser finanziellen Eventualverpflichtung begründet somit in Anwendung der Bestimmungen des FHG die Zuständigkeit des Grossen Rates zur Zustimmung dieser Vereinbarung.

Die maximale finanzielle Eventualverpflichtung gilt im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Bst. c FHG als gebundene und somit ordentliche Ausgabe, da sich diese aus dem Vollzug eines Vertrages ergeben würde, der durch das zuständige Organ genehmigt wurde.

## **7. Referendumsrecht**

Die finanzielle Eventualverpflichtung des Kantons Wallis in der Höhe von 180 Millionen Franken (+/- 30%) gelten gestützt auf Art. 13 Abs. 4 Bst. a sowie Art. 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) weder als ausserordentlicher Aufwand noch als ausserordentliche Investitionsausgaben.

Sofern der Kanton Wallis seinen Verpflichtungen gemäss der Vereinbarung nicht nachkommt, erscheint es als selbstverständlich, dass der Kanton Wallis die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Bund übernehmen müsste. In diesem Fall ist also bereits heute mit möglichen finanziellen Ausgaben zu rechnen und der "ausserordentliche" Charakter der erwähnten möglichen finanziellen Verpflichtung ist somit nicht erfüllt.

Somit gilt der Betrag der vorgenannten Eventualverpflichtung als ordentliche Ausgabe oder Investition und unterliegt in der Folge und in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 Bst. b der Kantonsverfassung nicht dem fakultativen Referendum (s. Ziffer 6 hiervor).

## 8. Schlussfolgerungen

In der Hoffnung, dass der Grosse Rat der Vereinbarung samt deren integrierenden Bestandteilen sowie dem Nachtrag zur Vereinbarung zustimmen wird, entbieten wir Ihnen, sehr geehrter Herr Grossratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Sitten, 9. März 2022

Der Präsident des Staatsrats: Frédéric Favre

Der Staatskanzler: Philipp Spörri

Anhang Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch – Zermatt, abgeschlossen am 24./25. Juni und 6. Juli 2020 (samt Anhänge)  
Nachtrag zur Vereinbarung vom 28. Oktober 2020  
Staatsratsbeschluss vom 23. Februar 2022 betreffend die Beschränkung des Motorfahrzeugverkehrs auf der Kantonsstrasse NG13 Täsch - Zermatt



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Verkehr BAV**

Referenz/Aktenzeichen: BAV-232-00006/00001/00008/00003/00005/00012

## VEREINBARUNG

# über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch- Zermatt

.....  
zwischen

### **der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das Bundesamt für Verkehr (BAV), Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
(Postadresse: Bundesamt für Verkehr BAV, CH-3003 Bern), im Eidgenössischen  
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), im Folgenden  
bezeichnet als BAV

und

### **dem Kanton Wallis**

vertreten durch den Staatsrat, dieser wiederum vertreten durch den Präsidenten des  
Staatsrates und den Staatskanzler, Regierungsgebäude, Place de la Planta 3, 1950 Sitten

und

### **der Einwohnergemeinde Zermatt**

vertreten durch den Gemeinderat, dieser durch dessen Präsidentin und den Stv. Leiter der  
Verwaltung

.....



## 1. Ausgangslage

### 1.1 Bahn

#### 1.1.1 Ausbauschnitt (AS) 2025

Mit dem AS 2025 wurde die Realisierung des Herdtunnels kurz vor Zermatt beschlossen. 2017 wurde das am 18.01.2016 verfügte Projekt sistiert, damit ein Abgleich der Anforderungen aus den Programmen AS 2025 und 2035 zwischen Täsch und Zermatt sowie den Substanzerhaltungsmassnahmen der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI) in Zermatt und der Anbindung eines kombinierten Güterumschlagsterminals von Schiene, Strasse und Luft erfolgen kann. Die Investitionskosten für den Herdtunnel betragen gemäss Vereinbarung BAV-MGI 31.6 Mio. Franken.

#### 1.1.2 Bisherige Investitionen

In den letzten 20 Jahren wurden für den Substanzerhalt (inkl. Schutzbauten) der Strecke Visp-Zermatt über die Leistungsvereinbarungen (LV) bedeutende Mittel investiert. Zwei Vorhaben sind dabei hervorzuheben:

- Ende 2006 konnte der erneuerte Bahnhof Täsch mit dem Parkhaus Täsch (Matterhorn Terminal Täsch) in Betrieb genommen werden. Dieses Projekt kostete insgesamt rund 75 Mio. CHF, wovon rund 30 Mio. CHF vom Bund bereitgestellt wurden. Die Finanzierungsmodalitäten gemäss eidgenössischer Gesetzgebung durch den Bund wurden mittels Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Wallis und der MGI vom 26.06.2004 festgelegt.
- Zur Sicherung der schienengebundenen Güterversorgung von Zermatt wurde der 2013 eröffnete Güterterminal Bockbart in Visp erstellt. Dieser kostete rund 28 Mio. CHF und wurde vollumfänglich mit Mitteln der LV finanziert.

#### 1.1.3 Leistungsvereinbarungen 2017-2020ff

Aufgrund des Entscheids des eidgenössischen Parlaments, dass der Tunnel «Unnerchriz» realisiert wird, entfallen bereits in der LV 17-20 einige Substanzerhaltungsprojekte. In der Zeit von 2021-2030 entfallen dank dem neuen Tunnel Erneuerungskosten von rund 146.5 Mio. CHF auf der bestehenden Strecke. Gemäss Unterhaltsplanung der MGI werden bis zur Inbetriebnahme des neuen Tunnels nur die notwendigen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen.

Nebst dem Tunnel «Unnerchriz» sind im Raum Bahnhof Zermatt mittel- bis langfristig weitere wichtige Projekte geplant, welche eine leistungsfähige und attraktive öV-Erschliessung von Zermatt ermöglichen.

#### 1.1.4 AS 2035

Mit dem Beschluss zum Ausbauschnitt 2035 der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2019 hat das eidgenössische Parlament die Finanzierung eines neuen Bahntunnels

zwischen Täsch und Zermatt beschlossen unter der Bedingung, dass der aktuelle Charakter der Strasse nicht verändert werden darf.

Der Auslöser dieser Vereinbarung ist der in der Botschaft zum AS 2035 des Bundesrats vom 31. Oktober 2018 festgelegte Passus: "*Zur Sicherung der Investition wird vereinbart, dass die Einschränkung der Strassennutzung gemäss heute weitergeführt wird und dass die Strassenverhältnisse nicht verbessert werden.*"

Im Rahmen der Planung wurde die Variante "Unnerchriz Lang" empfohlen. Diese sichert einen wintersicheren Bahnbetrieb zu. Die Kosten betragen 327 Mio. Franken. Der AS 2035 trägt mit 180 Mio. Franken zu diesem Projekt bei. Die restlichen 147 Mio. Franken sind Erneuerungsinvestitionen und werden gestützt auf die Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und MGI 2021ff finanziert.

#### 1.1.5 *Dienstleistungszentrum (DLZ) Grüebe*

Der Güterumschlag in Zermatt soll im Spiss neu organisiert und zentral abgewickelt werden können. Dazu ist ein DLZ in der Grüebe geplant. Es umfasst den Güterumschlag von der Strasse, der Bahn und aus der Luft auf die Elektro-Fahrzeuge (EFZ) für die Feinverteilung in Zermatt. Die weitere Planung soll 2020 gestartet werden.

### 1.2 *Kantonsstrasse Täsch – Zermatt NG 13*

#### 1.2.1 *Vorbemerkung*

Die Nebenstrasse im Gebirge 13, NG 13 Täsch–Zermatt, ist für den Durchgangsverkehr nicht geöffnet, mehrheitlich einspurig befahrbar sowie winters stark lawinengefährdet. Für sie gilt ein Sonderstatus, indem sie nur mit einer von der Kantonspolizei erteilten Bewilligung befahren werden darf. Der derzeit anwendbare Beschluss des Staatsrates betreffend die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Strasse Täsch – Zermatt vom 4. Oktober 1978 legt gestützt auf das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz sowie das dazugehörige kantonale Ausführungsgesetz die funktionale Verkehrsbeschränkung für die NG 13 Täsch – Zermatt und die Anspruchsberechtigung auf eine Bewilligung fest.

#### 1.2.2 *Strassenzustand*

Aufgrund der intensiven Nutzung der Strasse insbesondere durch den Schwerverkehr ist der heutige Zustand der Strasse teilweise mangelhaft. Aufgrund dieser Ausgangslage werden in den nächsten Jahren weitere Investitionen für Erneuerung und Instandsetzung der Strasse notwendig sein.

#### 1.2.3 *Beschränkung des Motorfahrzeugverkehrs auf Strasse Täsch–Zermatt*

Die derzeit gültige Beschränkung basiert auf folgenden Grundlagen:

- Beschluss des Staatsrates des Kantons Wallis betreffend die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Strasse Täsch-Zermatt vom 04.10.1978, GS/VS 741.109

- Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Wallis und der MGI vom 26.02.2004

Die geltende Bewilligungspraxis gemäss dem vorgenannten Beschluss ermöglicht es Ortsansässigen, Pendlern, Zweitwohnungsbesitzer, Lieferanten und Taxibetrieben sowie weiteren Personen mit einem begründeten Gesuch eine Jahresbewilligung zu erhalten.

Im Fall eines Unterbruchs der Bahnverbindung hat die MGB ein Bahnersatzkonzept mit Bussen erstellt, damit der Transport der öV-Kunden gewährleistet bleibt.

#### 1.2.4 *Unterhalt der Strasse*

Der Unterhalt und der Winterdienst erfolgen regelmässig und werden den Anforderungen angepasst. Für den Bau sowie den Erhalt der Substanz sind präventive und regelmässige Investitionen vorgesehen.

Anhand der Risikosituationen werden Lawinensprengungen ausgelöst.

#### 1.2.5 *Sicherheit*

- Naturgefahren

Um in der aktuellen Situation die Strasse vor Naturgefahren zu schützen, müssen regelmässig Strassensperrungen (Lawinengefahr/Steinschlag) angeordnet werden. Vor allem betrifft es die beiden Lawinenzüge Lüegelti und Schusslowina, welche direkt über die Strasse führen. Dadurch ist eine permanente Erschliessung auf der Strasse für berechnigte Fahrzeuge immer wieder eingeschränkt und eine nach Möglichkeit vollständige Nutzung durch Blaulichter nicht gewährleistet. Die Bahn ist davon in der Regel nicht betroffen.

- Verkehrssicherheit

Sicherheitsmängel bestehen vor allem auf den einspurigen Streckenabschnitten.

### 1.3 *Raumplanung Zermatt*

#### 1.3.1 *Nutzung Spiss*

Das Gebiet Spiss ist für Zermatt einerseits Ankunftsort auf der Strasse aber vor allem auch Standort für die umfassenden Logistikbedürfnisse. Gleichzeitig ist es Arbeits- und Wohnort. Der Platz ist auf Grund der natürlichen Gegebenheiten (Naturgefahren, Vispa) stark beschränkt und nicht wesentlich erweiterbar. Die Parkierungsflächen machen über 50% der bestehenden Nutzfläche aus. Ebenso werden im Spiss über 60% der Güter für Zermatt umgeschlagen. Die Grundstücke befinden sich fast vollumfänglich im Privatbesitz.

### 1.3.2 *Innerortsverkehr*

Im Anschluss an das Quartier Spiss ist Zermatt für den motorisierten Individualverkehr gesperrt. Die Höchstgeschwindigkeit für alle fahrberechtigten Fahrzeuge beträgt 20 km/h. Die Elektrofahrzeuge dürfen maximal 1.40 m breit und 4.0 m lang sein.

Privatpersonen erhalten für Elektrofahrzeuge keine Fahrbewilligungen. Dies wie auch die im Verkehrsreglement verankerte Priorisierung der Fussgänger tragen zum speziell beruhigten und nachhaltigen Verkehrsverhalten bei.

## 2. Zweck und Gegenstand

Diese Vereinbarung legt die Rahmenbedingungen für die Realisierung des Ausbaus der Strecke Täsch–Zermatt im Rahmen des AS 2035 (Tunnel Unnerchriz) unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen an einer möglichst sicheren Strassenverbindung fest. Grundlage dafür ist die Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 2018 über den Ausbauschritt 2035 der Eisenbahninfrastruktur.

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll die Erreichbarkeit von Zermatt über die Bahn und die Strasse langfristig geregelt werden.

## 3. Ziele

### 3.1 *Übergeordnetes Ziel*

Zermatt ist über eine sichere Bahnverbindung sowie über eine in der Nutzung eingeschränkte, möglichst sichere Strassenverbindung erreichbar. Auf Grund der heutigen Situation wird eine allgemeine Öffnung der Strasse nicht angestrebt (vgl. Art. 5).

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit braucht es eine verfügbare und sichere Verbindung über mindestens einen Verkehrsträger (Redundanz). Der Güterverkehr auf der Strasse wie auch auf der Schiene soll auch in Zukunft gewährleistet werden, wobei der Güterverkehr auf der Schiene gestärkt werden soll. Die Vertragsparteien unterstützen die Erarbeitung eines gemeinsamen Güterverkehrskonzepts, wobei der Schienengüterverkehr gefördert wird.

Die Investitionen von Bund (Bahninfrastruktur), Kanton (Strasseninfrastruktur und Schutz gegen Naturgefahren) und Gemeinde Zermatt (Strasse, Raumplanung, Verkehrsführung, usw.) müssen effizient und wirtschaftlich eingesetzt werden.

Dabei sind die naturräumlichen Gegebenheiten besonders zu berücksichtigen. Im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden sind Verkehrsträger zu fördern, welche eine grosse Raumeffizienz aufweisen.

### 3.2 *Bund*

Die Wirtschaftlichkeit der Bundesinvestition zum Ausbauschritt 2035 zwischen Täsch und Zermatt wird durch eine räumliche und verkehrsübergreifende Abstimmung sichergestellt. Die Wettbewerbsfähigkeit der Bahn in der Güterversorgung von Zermatt wird durch einen optimalen Güterumschlag in Visp und Zermatt erhöht.

### 3.3 *Kanton*

Der Strassenunterhalt und der Winterdienst erfolgen weiterhin regelmässig und werden den Anforderungen angepasst. Für den Bau sowie den Erhalt der Substanz sind nach wie vor präventive und regelmässige Investitionen vorgesehen.

Zudem sind in den nächsten Jahren Investitionen in Infrastrukturen der Strasse (Galerien, Lawinendämme, Sprenganlagen, etc.) geplant.

Der heutige Charakter der Strasse als NG 13, Täsch–Zermatt soll erhalten bleiben, doch sollen die derzeit geplanten Massnahmen gemäss Anhang 1 umgesetzt werden können.

Die notwendigen Verpflichtungskredite zur Realisierung der Lawinenschutzgalerien «Lüegelti» und «Schusslowina» sind in Berücksichtigung der finanziellen Kompetenzen gemäss den Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes durch den Grossen Rat des Kantons Wallis zu genehmigen.

Da die Genehmigung der Verpflichtungskredite dieser beiden Lawinenschutzgalerien eng mit dem Beschluss des Staatsrats zur Beibehaltung der funktionellen Verkehrsbeschränkung auf der Strasse Täsch – Zermatt sowie der vorliegenden Vereinbarung zusammenhängen, unterbreitet der Staatsrat diesen dem Grossen Rat ebenfalls zur Kenntnisnahme und Genehmigung.

### 3.4 *Gemeinde Zermatt*

Die räumliche Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung im Spiss wird gefördert. Der Eintritts-, Arbeits- und Lebensraum Spiss ist aufzuwerten.

Bei den Nutzungen sind die Ent- und Versorgung (Güterumschlag) zu priorisieren. Auch die Sicherung von genügend Lagerflächen und Gewerbeflächen ist wichtig für die langfristige Weiterentwicklung der Destination. Erst nachdem diese Anforderungen erfüllt sind, sollen restliche Flächen für andere Nutzungen verwendet werden können.

## 4. Verpflichtungen

### 4.1 *Bund*

#### 4.1.1 *Bau des Bahntunnels "Unnerchriz"*

Der Bund verpflichtet sich, im Rahmen des Ausbauschnitts 2035 der Bahninfrastruktur den Bahntunnel "Unnerchriz" zwischen Täsch und Zermatt zu finanzieren.

Im Rahmen der Realisierung des Projektes Tunnel "Unnerchriz" ist eine effiziente Anbindung des Güterumschlags in Zermatt an die Bahn sicherzustellen.

Der Bund unterstützt eine Strategie des Kantons für den Gütertransport auf der Schiene bspw. in Form eines regionalen Güterverkehrskonzepts.

## 4.2 *Kanton VS*

### 4.2.1 *Substanzerhalt Strasse*

Der Kanton führt die nötigen Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie den Unterhalt gemäss jeweils gültigen Kriterien (gemäss Anhang 1) für den entsprechenden Strassenabschnitt aus.

### 4.2.2 *Schutz vor Naturgefahren*

Der Kanton wird dem Grossen Rat bis November 2021 die Verpflichtungskredite der beiden Lawinenschutzgalerien «Lüegelti» und «Schusslowina» und deren Realisierungsplan unterbreiten. Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieser Verpflichtungskredite durch den Grossen Rat.

### 4.2.3 *Fahrbewilligungen*

Gestützt auf den Beschluss des Staatsrates vom 24.06.2020 betreffend die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Strasse Täsch – Zermatt (vgl. Anhang 2)

### 4.2.4 *Güterverkehr*

Der Kanton Wallis beteiligt sich aktiv mit den Partnern (MGB, BAV und Dritte) an einer Ausarbeitung eines Güterverkehrskonzeptes in der Region und wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass der Güterverkehr der Matterhorn Gotthard Bahn kostendeckend betrieben werden kann.

### 4.2.5 *Genehmigung durch den Grossen Rat*

Der Staatsrat verpflichtet sich, dem Grossen Rat die jeweiligen Beschlüsse:

- a) zur Gewährung eines Verpflichtungskredits zur Realisierung der beiden Lawinenschutzgalerien «Lüegelti» und «Schusslowina» (Ziffer 4.2.2);
- b) zur Kenntnisnahme und Genehmigung des Staatsratsbeschlusses der Anpassung seines Beschlusses der funktionalen Verkehrsbeschränkung auf der NG 13 Täsch–Zermatt (Ziffer 4.2.3);
- c) zur Kenntnisnahme und Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung;

bis November 2021 mittels Botschaft und Beschluss-Entwurf zu unterbreiten.

## 4.3 *Gemeinde Zermatt*

### 4.3.1 *Zermatt innerorts autofrei*

Südlich des Quartiers Spiss wird Zermatt auch langfristig für den motorisierten Individualverkehr gesperrt bleiben. Entsprechend finden sich auch keine Parkplätze auf privaten Liegenschaften ausserhalb des Raums Spiss. Mit einer gemeindeweiten Begegnungszone soll dem Fussverkehr vortritt gewährt werden.

#### 4.3.2 Nutzungskonzept Spiss

Mit einer Anpassung des Quartierplans sollen die Nutzungen für Ent- und Versorgung (Güterumschlag) priorisiert werden. Das Ziel ist eine Aufwertung des gesamten Quartiers Spiss. Die Eigentümer im Spiss sind fast ausschliesslich Private - entsprechend müssen raumplanerische Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Privaten erarbeitet werden.

Die Gemeinde verpflichtet, sich den kombinierten Verlad der Güter mit dem DLZ Grüebe zu optimieren und das Gebiet Spiss mit folgenden Projekten im Sinne der Abstimmung von Siedlung und Verkehr aufzuwerten: neue Verkehrsführung Spiss, Verlagerung Baulogistik nach Zum Biel (Projekt „Schaller Zum Biel“), Umnutzung der alten KVA, des alten Schlammgebäudes für EWZ, Werkhof und öffentliche Nutzungen. Die Projekte werden prioritär angegangen.

### 5. Gültigkeit der Vereinbarung

#### 5.1 Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Wallis in Kraft. Die Vereinbarung endet 25 Jahre nach Inbetriebnahme des Tunnels Unnerchriz.

#### 5.2 Anpassung der Vereinbarung vom 26.02.2004

Gestützt auf die vorliegende Vereinbarung und deren Anhänge kommen die Parteien überein, dass Art. 16 der Vereinbarung vom 26.02.2004 nicht mehr anwendbar und somit obsolet geworden ist.

#### 5.3 Monitoring Verkehr

Die Anzahl der Fahrten zwischen Täsch und Zermatt werden mit einem Verkehrsmonitoring überwacht. Es wird ein maximaler Wert festgelegt, der nicht überschritten werden soll.

Der Wert wird wie folgt festgelegt: Als Basis dienen die Verkehrsmessungen des Kantons Wallis aus dem Jahre 2019. Im Jahresdurchschnitt beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) ca. 1'200 Fahrten pro Richtung. Der Wert wird jährlich, gemäss den Verkehrsperspektiven 2040 des ARE, mit einem Verkehrswachstum von 0.6% pro Jahr angepasst. Für das Jahr 2055 ergeben sich so maximal 1'450 Fahrten pro Tag und Richtung im Jahresdurchschnitt.

Übersteigt das Wachstum der Anzahl der Bewilligungsberechtigten das Verkehrswachstum von 0.6% pro Jahr, kann der DTV nach Absprache mit den Vertragsparteien angepasst werden.

Für das Monitoring ist der Kanton Wallis zuständig. Er informiert die beteiligten Vertragsparteien jährlich über das Monitoring.

#### 5.4 Überprüfung der Vereinbarung

Erstmals 10 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung führen die Parteien eine Neubeurteilung der Vereinbarung durch. Sie berücksichtigen die eingetretenen Entwicklungen, die bestehende Situation und die Aussichten. Danach findet eine Neubeurteilung jeweils alle 5 Jahre statt. Auf Antrag einer Partei kann ausserordentlich eine Neubeurteilung erfolgen. Anpassungen der Vereinbarung bedürfen das Einverständnis aller drei Parteien.

#### 5.5 Nichteinhaltung der Verpflichtungen

Falls der Kanton Wallis seine Verpflichtungen gemäss Ziff. 5.1 nicht einhält, wird folgende Regelung vereinbart:

- a) Falls der Grosse Rat des Kantons Wallis der Vereinbarung nicht zustimmt, wird das Projekt durch den Bund sistiert. Der Kanton Wallis verpflichtet sich, in Anwendung der finanziellen Kompetenzen gemäss kantonalem Finanzhaushaltsgesetz alle angefallenen Planungskosten zu übernehmen.
- b) Falls der Kanton Wallis nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vereinbarung durch den Grossen Rat bis zur Inbetriebnahme des Tunnels Unnerchriz seine Verpflichtungen nicht einhalten kann, verpflichtet sich der Kanton, die vollständig anrechenbaren Investitionskosten zu übernehmen. Die Abrechnung und Rechnungsstellung durch den Bund erfolgt nach Inbetriebnahme des Tunnels und mittels formeller Verfügung.
- c) Falls der Kanton Wallis nach Inbetriebnahme des Tunnels Unnerchriz bis zum Ablauf der Gültigkeit der Vereinbarung seine Verpflichtungen nicht einhalten kann, verpflichtet sich der Kanton zu einer anteilmässigen Beteiligung an den effektiven Investitionskosten gemäss folgenden Modalitäten: Der effektiv anrechenbare Investitionskostenbetrag ist pro rata temporis der abgelaufenen Betriebszeit des Tunnels Unnerchriz bis zur Nichteinhaltung der Vereinbarung im Verhältnis zur verbleibenden Geltungsdauer der vorliegenden Vereinbarung zu reduzieren (somit Bsp.: Auflösung nach 15 Jahren (Effektiv anrechenbare Investitionskosten / 25) x 10).
- d) Definition des effektiv anrechenbaren Betrags gemäss Bst. b und c hiervor: Grundinvestition bzw. effektive Investitionskosten abzüglich Betrag wegfallende Erneuerungsinvestitionen (147 Mio. Franken, Ohne-hin-Kosten).

## 6. Schlussbestimmungen

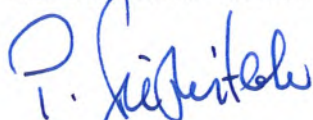
Die Anhänge 1 und 2 sind integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Diese dürfen nur mit Zustimmung aller Parteien verändert werden.

Die Vereinbarung wird in drei Originalfassungen ausgefertigt, je eine für die Vertragspartner.



.....  
Ittigen, den 6. Juli 2020

Bundesamt für Verkehr



Peter Füglistaler, Direktor

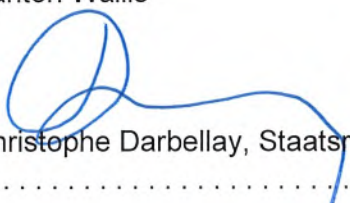
Bundesamt für Verkehr  
Abteilung Infrastruktur




Anna Barbara Remund, Vizedirektor

.....  
Sion, den 24. Juni 2020

Kanton Wallis

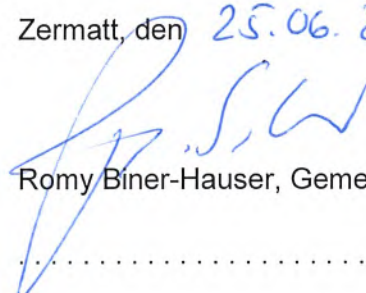


Christophe Darbellay, Staatsratspräsident

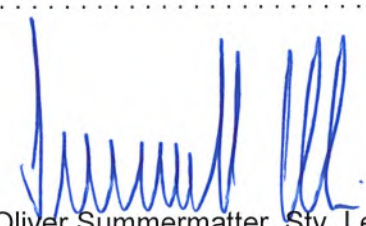


Philippe Spörri, Staatskanzler

.....  
Zermatt, den 25.06.2020



Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin



Oliver Summermatter, Stv. Leiter  
Verwaltung

.....  
**Beilagen:**

- Anhang 1: Charakteristik der Strasse NG 13 Täsch - Zermatt
- Anhang 2: Beschluss zur Verkehrsbeschränkung für Motorfahrzeuge auf der Strasse NG 13 Täsch - Zermatt vom 24.06.2020

# Anhang 1 zur Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch–Zermatt zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Wallis und der Einwohnergemeinde Zermatt vom 24.06.2020

## Charakteristik der Kantonsstrasse NG13 Täsch – Zermatt

---

### 1. Kontext

Die Erschliessung des Mattertals, d. h. also des Tals von Zermatt, von der Ebene her erfolgt über die Schweizerischen Hauptstrassen (SHS) H212, von Visp bis Illas, und dann über die H213, von Illas bis Täsch. Das obere Talende wird durch die Kantonsstrasse NG13 Täsch – Zermatt erschlossen.

### 2. Verkehrsbeschränkung

Auf diesem letzten Streckenabschnitt ist der Verkehr eingeschränkt, gestützt auf den Beschluss des Staatsrates vom 4. Oktober 1978 sowie auf den vom Kanton Wallis neu zu erstellenden Beschluss betreffend die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Strasse Täsch – Zermatt. Im ersten Artikel dieses Beschlusses heisst es, «*nur die Fahrzeughalter, die im Besitze einer speziellen Bewilligung sind, dürfen dieses Strassenteilstück befahren*».

### 3. Bestimmung des Strassencharakters der NG13

#### 3.1. Strassenkategorie: eine Nebenstrasse im Gebirge (NG)

Das kantonale Strassengesetz vom 3. September 1965 (StrG) teilt die Kantonsstrassen in zwei Kategorien ein: in Hauptstrassen und in Nebenstrassen. Gemäss Definition in Art. 5 dieses Gesetzes ist die NG13, da sie der Verbindung zweier Ortschaften und ausserdem einer Ortschaft mit einer Bahnstation dient, als eine Nebenstrasse einzustufen. Art. 6 StrG unterscheidet auch zwischen Kantonsstrassen, die dem Strassennetz der Rhoneebene und solchen die dem Strassennetz im Gebirge angehören. Somit ist die Kantonsstrasse Täsch – Zermatt im Sinne des StrG als Nebenstrasse im Gebirge klassiert.

#### 3.2. Leistungsniveau

##### Lichtraumprofil

Die Breite der Strasse variiert auf ihrem Verlauf, entspricht aber insgesamt dem Lichtraumprofil einer Nebenstrasse im Gebirge, so wie dieses von der Dienststelle für Mobilität (DFM) auf der Grundlage der SN-Norm 640 201 «Geometrisches Normalprofil – Grundabmessungen und Lichtraumprofil der Verkehrsteilnehmer» festgelegt wurde.

##### Baulinien

Die Baulinien werden vom kantonalen Strassengesetz festgelegt. Sie sind somit auf 12 Meter festgelegt (jeweils 6 m ab der Achse der Fahrbahn).

#### 3.3. Dienstniveau

In Übereinstimmung mit dem vom Staatsrat 2018 genehmigten Kantonalen Mobilitätskonzept 2040 (KMK 2040) wurde das Zielniveau für die Fahrbahnqualität in Abhängigkeit der Unterhaltspolitik (Aufteilung zwischen Investitionen und Betrieb) festgesetzt. Der Strasse NG13 wird das in folgender Tabelle festgesetzte Dienstniveau zugewiesen.

Verkehrsbeschränkung			
Zugang	mit Bewilligung	ja	Verkehrsbeschränkung gemäss dem Verkehrsführungsziel in Anhang 2
Sicherheit der Strasseninfrastrukturen			
Tragfähigkeit	Tonnagebeschränkungen	ja (28 Tonnen)	Zugangsbeschränkungen für bestimmte Fahrzeugkategorien
	Abstände zwischen Lkw	nein	
Verkehrsführung	Wechselverkehr einspuriger Verkehr/ ...	nein	

Verkehrsfluss und Benutzerkomfort			
Lichttraumprofile Fahrzeuge	Geschwindigkeitsreduktion, Verkehrsführung, Beschilderung	ja	Zugangsbeschränkungen für bestimmte Fahrzeugkategorien
Strassendimensionen	Geschwindigkeitsreduktion, Verkehrsführung, Beschilderung		
▪ Fahrbahnbreite		ja	
▪ Höhe		ja	
Linienführung	Geschwindigkeitsreduktion, Verkehrsführung, Beschilderung		
▪ Im Grundriss (Kurven)	Radiusbeschränkungen	nein	
▪ Im Längsprofil	punktueller Schliessungen, Ausrüstungsbedarf	ja	Bei winterlichen Bedingungen, z. B. für Lkw
Verschiedene Benutzer (gemischte Nutzung) der öffentlichen Strasse	Trottoir, Radstreifen, Fussgängerstreifen ...	ja	mögliche Benutzungseinschränkungen für alle Benutzer gleichermaßen
Umwelt			
Gefahrgütertransport		ja	bewilligungspflichtig
Winterdienst			
Schneeräumung (Häufigkeit)		100%	
Salzstreuung (Häufigkeit)		100%	
Instandhaltungs-/Unterhaltsniveau			
Kunstabauten		100%	
Fahrbahn		100%	
Ausrüstungen		100%	

### 3.4. Naturgefahren

Die zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Erreichbarkeit von Zermatt, insbesondere für Blaulichtfahrzeuge, geplanten Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren sind Massnahmen, die ausserhalb des Strassenraumprofils realisiert werden (Gewässer, Schutzwald, Steinschlag, Lawinen, Bergstürze). Am Streckenabschnitt selber sind zwei bauliche Massnahmen geplant (Einzelheiten zu den Projekten s. Pkt. 4.5 unten).

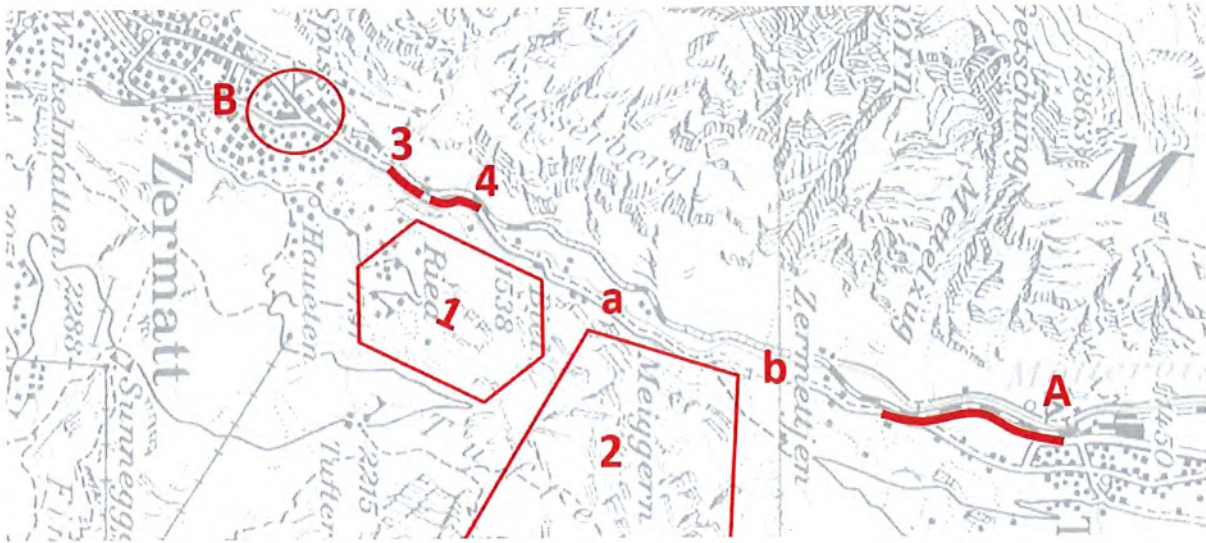
Sicherung gegen Naturgefahren			
Schutz der Infrastrukturen	Schutzmassnahmen (Konstruktive, Präventive)	K/P	als Konstruktive sind ausschliesslich die beiden Lawinenschutzgalerien (Schusslauri und Lüegelti) geplant. alle anderen Massnahmen sind präventiv.
Schutz der Benutzer	Punktueller Schliessungen	ja	zeitliche Zugangsbeschränkungen möglich
	Längere Schliessungen (z. B. über Winter)	nein	
	Verkehrsführung (Ampel, manuell)	ja	z. B. Niveauübergänge

### 3.5. Einzelheiten zu den Interventionen auf dem Streckenabschnitt

Neben den Unterhaltsarbeiten zur Erhaltung der Strassensubstanz können im Rahmen dieser Vereinbarung nur die in nachstehender Tabelle aufgeführten Projekte realisiert werden. Alle zehn Jahre kann der Kanton eine Aktualisierung dieser Projekte vorschlagen, je nach der klimatischen und technologischen Entwicklung.

Beschreibung		Ortsbezeichnung	Kostenschätzung [in Mio. CHF]	Planung Realisierung
Naturgefahren				
1	Aktiver und passiver Lawinenschutz (automatische Sprengungen sowie Damm, um die Lawinenströme über die bestehende Galerie zu lenken)	Täschwang	2.0-3.0	2020-2023
2	Steinschlagschutz	Schnabel	2.0-3.0	2023-2025
3	Lawinenschutzgalerie (Länge 222 m)	Lüegelti	13.0-15.6	2026-2028
4	Lawinenschutzgalerie (Länge 174 m)	Schusslauri	10.6-12.7	2023-2026
Schnittstellen				
A	Begradigung der Streckenführung am Ortsausgang Täsch im Rahmen der Aufhebung der heutigen Schienenstrecke	Täsch-Mettelsand	unbekannt	nach 2025
B	Optimierung des möglichen Güterverlade- Terminals am Ortseingang von Zermatt	Spiss	unbekannt	unbekannt
Substanzunterhalt				

a	Sanierung der Strasse	Zum Biel	2.0-3.0	2021-2022
b	Sanierung der Strasse	Schlangengrube	6.0-7.0	2023-2026





CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei



2020.02977

## Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen den Artikel 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG);

eingesehen den Entscheid des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 2019 zum Ausbauschnitt AS 2035 der Eisenbahninfrastruktur sowie die dazugehörige Botschaft des Bundesrates vom 30. September 2017;

eingesehen das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987;

eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;

eingesehen den Artikel 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;

eingesehen den Beschluss betreffend die Beschränkung des Motorfahrzeugverkehrs auf der Strasse Täsch – Zermatt vom 4. Oktober 1978;

eingesehen die Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Wallis und der MGI vom 26. Juni 2004 bezüglich dem Top Terminal Täsch (TTT);

eingesehen das durch den Staatsrat am 11. April 2018 genehmigte kantonale Mobilitätskonzept 2040 und die daraus resultierenden Projekte auf der Kantonsstrasse NG 13 Täsch – Zermatt der Dienststelle für Mobilität;

eingesehen die Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch – Zermatt mit den beiden Anhängen (Charakteristik der Kantonsstrasse NG13 Täsch – Zermatt und Beschluss betreffend die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Kantonsstrasse NG13 Täsch – Zermatt) zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Wallis und der Einwohnergemeinde Zermatt;

eingesehen den Bericht der Dienststelle für Mobilität, Sektion Verkehr vom 6. Juni 2020;

auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt,

### **entscheidet der Staatsrat**

1. Der neue Beschluss betreffend die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Kantonsstrasse NG 13 Täsch – Zermatt wird genehmigt und ersetzt den bisherigen Beschluss betreffend Beschränkung des Motorfahrzeugverkehrs auf der Strasse Täsch – Zermatt vom 4. Oktober 1978.
2. Die Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch – Zermatt mit den beiden integrierenden Anhängen dieser Vereinbarung (Charakteristik der Kantonsstrasse NG13 Täsch – Zermatt und neuer Beschlusses betreffend die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Kantonsstrasse NG13 Täsch – Zermatt) zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Wallis und der Einwohnergemeinde Zermatt wird genehmigt.
3. Der Präsidenten des Staatsrates und der Staatskanzler werden beauftragt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

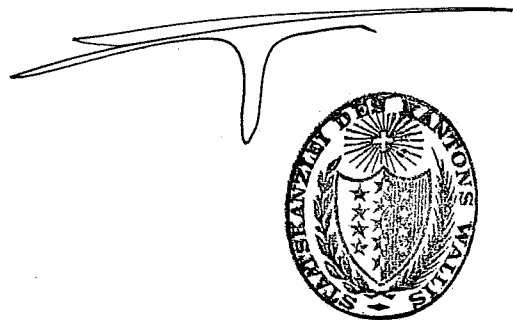
4. Bis November 2021 unterbreitet der Staatsrat dem Grossen Rat mittels Beschlusses und Botschaft folgende voneinander abhängige und zusammenhängende Vorlagen:
  - a. Zur Genehmigung:
    - des Verpflichtungskredits samt Botschaft der beiden Lawinenschutzgalerien «Lüegelti» und «Schusslowina» und deren Realisierungsplan;
  - b. Zur Kenntnisnahme und Genehmigung:
    - der Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch – Zermatt zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Wallis und der Einwohnergemeinde Zermatt;
    - des Staatsratsbeschlusses vom ... betreffend die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Kantonsstrasse NG 13 Täsch – Zermatt.
5. Im Falle der Nichtgenehmigung der Vereinbarung durch den Grossen Rat die angefallenen Kosten der eingeleiteten Planungsarbeiten (zwischen Juli 2020 und November 2021) durch die Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI) von maximal 4 Millionen Franken für den Tunnel Unnerchriz zu leisten.
6. Im Falle der Nichteinhaltung der Vereinbarung durch den Kanton finden im Übrigen die in Ziffer 5.5 der Vereinbarung festgelegten Modalitäten Anwendung.

Sitzung vom

**24. Juni 2020**

Für getreue Abschrift,  
**Der Staatskanzler**

**Verteiler** 3 Ex. DMRU  
1 Ex. KFV  
1 Ex. FI  
1 Ex. Bundesamt für Verkehr (BAV)  
1 Ex. Einwohnergemeinde Zermatt





Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

REÇU 29 OCT. 2020

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV  
Direktor

3003 Bern  
BAV, mah

POST CH AG

**Einschreiben**

Frau Romy Biner-Hauser  
Gemeindepräsidentin  
Gemeindehaus  
Kirchplatz 3  
Postfach 345  
3920 Zermatt

**Einschreiben**

Monsieur Vincent Pellissier  
Chef de service  
Service de la Mobilité  
Rue des Creusets 5  
1950 Sion

Aktenzeichen: buc/BAV-212.3-7/33/4/7/3  
Ittigen, 28. Oktober 2020

**Nachtrag zur Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch - Zermatt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die «Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch - Zermatt» zwischen dem Bundesamt für Verkehr, dem Kanton Wallis und der Einwohnergemeinde Zermatt, abgeschlossen am 2./25.6. und 6.7.2020.

Das Bundesamt für Verkehr teilt hiermit Ihnen als Vertragspartner mit, dass es auf sein Zustimmungsrecht betreffend Anhang 1 und Anhang 2 gemäss Ziffer 6 "Schlussbestimmungen" des Vertrages ausdrücklich verzichtet. Die Nutzung der Strasse kann somit auch ohne die Zustimmung des BAV geändert werden, so wie auch die Strasse ohne Zustimmung des BAV für den Verkehr freigegeben oder ausgebaut werden kann. Jedoch erwarten wir im Falle eines solchen Beschlusses, über diesen unverzüglich orientiert zu werden.

Die Ziffer 6 lautet neu:

*Die Anhänge 1 und 2 sind integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen eine Information aller Parteien.*

*Die Vereinbarung wird in drei Originalfassungen ausgefertigt, je eine für die Vertragspartner.*

Bundesamt für Verkehr BAV  
Christophe Mayor  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 465 87 74, Fax +41 58 462 55 95  
christophe.mayor@bav.admin.ch  
<https://www.bav.admin.ch/>



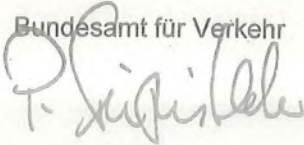
Aktenzeichen: BAV-212.3-7/3314/7/3

Zudem weisen wir ausdrücklich auf die finanziellen Folgen hin: In diesem Fall würde Ziffer 5.5 Vertrages greifen, wonach der Kanton Wallis für die aufgelaufenen Investitionskosten ersatzpflichtig werden würde.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

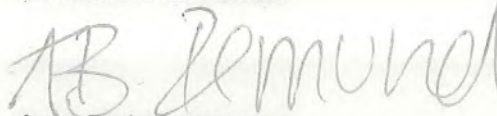
Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr



Dr. P. Füglistaler  
Direktor

Bundesamt für Verkehr



Anna Barbara Remund  
Vizedirektorin

Interner Zeiger an:

– koe/re, dew/pl, mah/pl



# **Beschluss betreffend die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Kantonsstrasse NG 13 Täsch – Zermatt**

Änderung vom 23.02.2022

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **741.109**  
Aufgehoben: –

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen den Artikel 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen den Artikel 3 Absätze 2 und 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG);

eingesehen den Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des Ausführungsgesetzes über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 (AGSVG);

eingesehen den Artikel 230 Absatz 1 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG);

auf Antrag des für die Mobilität zuständigen Departements,

*beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass Beschluss betreffend die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Kantonsstrasse NG 13 Täsch - Zermatt vom 24.06.2020<sup>1)</sup> (Stand 17.07.2020) wird wie folgt geändert:

---

<sup>1)</sup> SGS [741.109](#)

**Ingress (geändert)**

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG);

eingesehen den Artikel 1 des Ausführungsgesetzes über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 (AGSVG);  
eingesehen den Artikel 230 Absatz 1 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG);

eingesehen die Vereinbarung vom 24. Juni 2020 und das Schreiben vom 28. Oktober 2020, in denen die zwischen Bund, Kanton und Einwohnergemeinde Zermatt vereinbarten Bedingungen für den Ausbau der Bahnverbindung Täsch – Zermatt präzisiert werden;

auf Antrag des für die Mobilität zuständigen Departements,

beschliesst:

**Art. 1 Abs. 3** (aufgehoben)

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 2 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

<sup>1</sup> Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen sowie Ausnahmetransporte dürfen die Kantonsstrasse NG 13 Täsch – Zermatt nur benutzen, wenn sie über eine von der für die Mobilität zuständigen Dienststelle erteilte Spezialbewilligung verfügen.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

c) *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Die Bewilligung für das Befahren der Kantonsstrasse NG 13 Täsch – Zermatt mit einem Motofahrzeug mit einem Gewicht von unter 3,5 Tonnen wird von der Kantonspolizei ausgestellt.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt die Höhe der Bewilligungsgebühr mittels separatem Beschluss fest.

**Art. 3**

*Aufgehoben.*

**Art. 4 Abs. 1**

<sup>1</sup> Eine Bewilligung zum Befahren der Kantonsstrasse NG 13 Täsch - Zermatt mit Motorfahrzeugen kann erteilt werden an:

- b) (geändert) kantonale Organe, die Einwohnergemeinden und die Bürgergemeinden von Täsch und Zermatt;
- e) (geändert) Einwohner im Besitze einer Wohnsitzbestätigung der Gemeinde Täsch, deren Hauptwohnsitz an der Kantonsstrasse NG 13 Täsch – Zermatt, nach der signalisierten Verkehrsbeschränkung, und auf dem Gebiet der Gemeinde Täsch liegt;
- g) (geändert) Halter von Landwirtschaftsfahrzeugen für Einsätze auf Gebiet der betreffenden Gemeinden;

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Sitten, den 23. Februar 2022

Der Präsident des Staatsrates: Frédéric Favre  
Der Staatskanzler: Philipp Spörri

## Spezial-Synopse

**Beschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch – Zermatt zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesamt für Verkehr), dem Kanton Wallis (Staatsrat) sowie der Einwohnergemeinde Zermatt vom 24./25. Juni / 6. Juli 2020**

Entwurf des Staatsrates 09.03.2022	Entwurf der Kommission BV 17.03.2022
<p><b>Beschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch–Zermatt zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesamt für Verkehr), dem Kanton Wallis (Staatsrat) sowie der Einwohnergemeinde Zermatt vom 24./25. Juni / 6. Juli 2020 (Beschluss Täsch–Zermatt)</b></p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;  eingesehen die Artikel 13, 15, 16, 17, 29 sowie 31a des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle 24. Juni 1980(FHG);  eingesehen das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 (AGSVG);  eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965 (StrG);  eingesehen die Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch–Zermatt zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesamt für Verkehr; unterzeichnet am 6. Juli 2020), dem Kanton Wallis (Staatsrat; unterzeichnet am 24. Juni 2020) sowie der Einwohnergemeinde Zermatt (Gemeinderat; unterzeichnet am 25. Juni 2020);  eingesehen den einseitigen Nachtrag vom 20. Oktober 2020 des Bundesamtes für Verkehr (BAV) betreffend Ziffer 6 der Vereinbarung und den erneuten Hinweis auf die finanzielle Eventualverpflichtung des Kantons Wallis gemäss Ziffer 5.5 der Vereinbarung;  eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 18. November 2021 über den Bau der Galerien Schusslauri und Lüegelti auf der Nebenstrasse im Gebirge NG13, Täsch–Zermatt, Strecke Bielbrücke–Lüegelbach, auf Gebiet der Gemeinde Zermatt;  eingesehen die Änderung vom 23. Februar 2022 des Staatsratsbeschlusses betreffend die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Kantons-</p>	

Entwurf des Staatsrates 09.03.2022	Entwurf der Kommission BV 17.03.2022
<p>strasse NG13 Täsch–Zermatt vom 24. Juni 2020; auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p><b>Ingress</b>  <u>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</u>  <u>eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;</u>  <u>eingesehen die Artikel 13, 15, 16, 17, 29 sowie 31a des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle 24. Juni 1980(FHG);</u>  <u>eingesehen das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 (AGSVG);</u>  <u>eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965 (StrG);</u>  <u>eingesehen die Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch–Zermatt zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesamt für Verkehr; unterzeichnet am 6. Juli 2020), dem Kanton Wallis (Staatsrat; unterzeichnet am 24. Juni 2020) sowie der Einwohnergemeinde Zermatt (Gemeinderat; unterzeichnet am 25. Juni 2020);</u>  <u>eingesehen den einseitigen Nachtrag vom 20. Oktober 2020 des Bundesamtes für Verkehr (BAV) betreffend Ziffer 6 der Vereinbarung und den erneuten Hinweis auf die finanzielle Eventualverpflichtung des Kantons Wallis gemäss Ziffer 5.5 der Vereinbarung;</u>  <u>eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 18. November 2021 über den Bau der Galerien Schusslauri und Lüegelti auf der Nebenstrasse im Gebirge NG13, Täsch–Zermatt, Strecke Bielbrücke–Lüegelbach, auf Gebiet der Gemeinde Zermatt;</u>  <u>eingesehen die Änderung vom 23. Februar 2022 des Staatsratsbeschlusses betreffend die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Kantonsstrasse NG13 Täsch–Zermatt vom 24. Juni 2020;</u>  <u>auf Antrag des Staatsrates;</u>  <i>beschliesst:</i></p>	<p><b>Ingress (geändert)</b>  Der Grosse Rat des Kantons Wallis  eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;  eingesehen die Artikel 13, 15, 16, 17, 29 sowie 31a des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle 24. Juni 1980(FHG);  eingesehen das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 (AGSVG);  eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965 (StrG);  eingesehen die Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch–Zermatt zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesamt für Verkehr; unterzeichnet am 6. Juli 2020), dem Kanton Wallis (Staatsrat; unterzeichnet am 24. Juni 2020) sowie der Einwohnergemeinde Zermatt (Gemeinderat; unterzeichnet am 25. Juni 2020);  eingesehen den einseitigen Nachtrag vom <del>20</del><sup>28</sup>. Oktober 2020 des Bundesamtes für Verkehr (BAV) betreffend Ziffer 6 der Vereinbarung und den erneuten Hinweis auf die finanzielle Eventualverpflichtung des Kantons Wallis gemäss Ziffer 5.5 der Vereinbarung;  eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 18. November 2021 über den Bau der Galerien Schusslauri und Lüegelti auf der Nebenstrasse im Gebirge NG13, Täsch–Zermatt, Strecke Bielbrücke–Lüegelbach, auf Gebiet der Gemeinde Zermatt;  eingesehen die Änderung vom 23. Februar 2022 des Staatsratsbeschlusses betreffend die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Kantonsstrasse NG13 Täsch–Zermatt vom 24. Juni 2020;  auf Antrag des Staatsrates,  beschliesst:</p>
<p><b>Art. 1</b></p>	

Entwurf des Staatsrates 09.03.2022	Entwurf der Kommission BV 17.03.2022
<p><sup>1</sup> Die Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch–Zermatt, zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesamt für Verkehr), dem Kanton Wallis (Staatsrat) und der Einwohnergemeinde Zermatt sowie der einseitige Nachtrag des Bundesamtes für Verkehr werden im Sinne einer finanziellen Eventualverpflichtung (Verpflichtungskredit) gemäss Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) genehmigt.</p>	
<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Der maximale Gesamtbetrag der anfallenden finanziellen Eventualverpflichtung des Kantons wird gestützt auf Ziffer 5.5 der Vereinbarung auf 180'000'000 Franken (+/-30%) - Grundinvestition bzw. effektive Investitionskosten des Bundes abzüglich der "ohne-hin-Kosten" geschätzt.</p>	
<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Der Beschluss des Grossen Rates vom 18. November 2021 über den Bau der Galerien Schussloui und Lüegelti auf der Nebenstrasse im Gebirge NG13, Täsch–Zermatt, Strecke Bielbrücke–Lüegelbach, auf Gebiet der Gemeinde Zermatt wird als integrierender Bestandteil der Vereinbarung erklärt.</p>	
<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die technische Analyse "Charakteristik der Kantonsstrasse N13 Täsch–Zermatt" sowie die Änderung vom 23. Februar 2022 des Staatsratsbeschlusses betreffend die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf der Kantonsstrasse NG13 Täsch–Zermatt vom 24. Juni 2020 (SGS/VS 741.109) werden zur Kenntnis genommen. Diese werden als integrierende Bestandteile der Vereinbarung genehmigt.</p>	
<p><b>II.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p><b>III.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

<b>Entwurf des Staatsrates 09.03.2022</b>	<b>Entwurf der Kommission BV 17.03.2022</b>
<b>IV.</b>	
Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum.  Er tritt sofort in Kraft.	
Sitten, den  Der Präsident des Grossen Rates: Manfred Schmid Der Chef des Parlamentssdienstes: Nicolas Sierro	



## Beschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch–Zermatt zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Wallis sowie der Einwohnergemeinde Zermatt vom 24./25. Juni / 6. Juli 2020

### Bericht der Kommission für Bau und Verkehr

#### 1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Bau und Verkehr (KBV) ist am 17. März 2022 von 8.30 bis 11.30 Uhr im Grossratssaal in Sitten zur Behandlung mehrerer Gegenstände zusammengetreten.

Mitglieder	Vertreten durch	17.03.2022
CRETENAND David, PLR/FDP, Präsident		X
JUON Urs, CVPO, Vizepräsident		X
MARQUIS David, Le Centre, Berichterstatter		X
CHAPPOT Florian, PS/GC		X
D'ANDRES Grégory, PLR/FDP		X
BARRAS Lucien, Les Vert.e.s		X
REY Sébastien, PLR/FDP		X
REY Serge, UDC		X
ROTEN Vincent, Le Centre		X
SALZMANN Pascal, SVPO	SQUARATTI Daiana	X
SECCO Anne-Laure, PS/GC		X
SIERRO Sophie, Les Vert.e.s		X
WENGER Frank, CSPO		X

#### Parlamentsdienst

PERRUCHOUD Vaïc, wissenschaftlicher Mitarbeiter

#### Kantonsverwaltung

RUPPEN Franz, Staatsrat, Vorsteher des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU)

PELLISSIER Vincent, Chef der Dienststelle für Mobilität (DFM)

ZUMSTEIN Adrian, Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des DMRU

KARLEN Anton, Adjunkt bei der DFM

*Die in diesem Bericht angegebenen Links wurden zwischen dem 28. und 31. März 2022 aufgerufen. Der Parlamentsdienst hat keinen Einfluss auf die externen Links, die im Laufe der Zeit ihre Gültigkeit verlieren können.*



## 2. Einleitung

Am 18. November 2021 hat der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit in Höhe von 27 Millionen Franken für den Bau der Galerien Schusslauri und Lüegelti [angenommen](#). Dieser Gegenstand, der Beschluss betreffend die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs zwischen Täsch und Zermatt und die Vereinbarung zwischen dem Bund, dem Kanton und der Gemeinde Zermatt sind miteinander verknüpft und können nur gemeinsam umgesetzt werden.

Der Bundesrat hat verlangt, dass für die Kantonsstrasse zwischen Täsch und Zermatt eine Verkehrsbeschränkung erlassen wird. Der Staatsrat hat diese Vereinbarung angenommen, die einer Genehmigung durch den Grossen Rat bedarf (Punkt 5.1 der Vereinbarung).

Der Bau der Galerien und die daraus resultierende Komplementarität Schiene/Strasse werden die ganzjährige Erreichbarkeit von Zermatt sicherstellen und gleichzeitig den Schutz vor Naturgefahren wie Steinschlag oder Lawinen verbessern. Dank der Kapazitätssteigerung kann der Personen- und Güterverkehr auf der Schiene ausgebaut werden.

Die wichtigsten Punkte werden im Rahmen einer Präsentation erläutert (diesem Dokument beigelegt).

## 3. Fragen und Bemerkungen

*Würde eine Ablehnung dieser Vereinbarung bedeuten, dass die Projekte der Galerien Schusslauri und Lüegelti auf Eis gelegt würden?*

Ja.

*Sind Massnahmen vorgesehen für den Fall, dass die Gemeinde Zermatt ihren Verpflichtungen nicht nachkommt?*

Das Bestreben der Gemeinde Zermatt, dieses Projekt voranzutreiben, ist offensichtlich. In der Vereinbarung sind jedoch keine Sanktionsmechanismen gegenüber der Gemeinde vorgesehen. Es ist ausserdem nicht denkbar, die Befugnisse der Gemeinde in Sachen Raumplanung einzuschränken. Der einzige mit Blick auf die Einhaltung der Bedingungen vorgesehene Anreiz ist ein Betrag von 180 Millionen Franken (+/-30 %), zu dessen Überweisung sich der Kanton gemäss der Regelung unter Punkt 5.5 der Vereinbarung verpflichtet.

*Fallen die Beschlüsse in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates?*

Die Beschlüsse fallen in den Zuständigkeitsbereich des Staatsrates. Da die Vereinbarung jedoch mit dem Beschluss verknüpft ist, wird dieser dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

*Ist es üblich, dass der Bundesrat in einer Botschaft des Staatsrats zitiert wird?*

Die Beibehaltung der Einschränkung der Strassennutzung ist eine unerlässliche Voraussetzung des Bundes für die Eisenbahninvestition im Rahmen dieser Vereinbarung. Die Aussagen des Bundesrats stammen aus seiner Botschaft an die eidgenössischen Räte. Deshalb wurden sie in die Botschaft des Staatsrates aufgenommen.

*Welche Auswirkungen wird die Vereinbarung auf den Güterterminal Visp haben?*

Die Vereinbarung hat keine direkten Auswirkungen auf den Güterterminal Visp. Für diese Art von Infrastruktur bestehen bereits spezifische Rechtsgrundlagen, insbesondere das Eisenbahngesetz ([EBG](#)).

*Wie will der Kanton den Strassenverkehr überwachen und wenn nötig einschränken?*

Die Kontrolle erfolgt derzeit über die Ausstellung von Bewilligungen (auf Papier). Für Herbst 2022 ist die Einsetzung einer Arbeitsgruppe geplant, um ein optimales Monitoring festzulegen. Diese Arbeitsgruppe wird auch Mitglieder der Kantonspolizei umfassen, die über umfangreiche Erfahrungen in diesem Bereich verfügen. Es werden automatisierte Verkehrskontrollen in Betracht gezogen.

Bei einer Überschreitung des Grenzwertes wird der Verkehr eingeschränkt. Die Klassierung der Strasse als Nebenstrasse im Gebirge bleibt unverändert. Punktuell sind jedoch Anpassungen der Geschwindigkeitsbegrenzungen möglich.

*Wie steht der Staatsrat zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Gültigkeitsdauer von 25 Jahren?*

Der Staatsrat hat die Vereinbarung 2020 unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates genehmigt. Die 25 Jahre beginnen mit Inbetriebnahme des Eisenbahntunnels. Die Vereinbarung lässt die Türe für eine intensivere Nutzung der Strasse einen Spalt breit offen, allerdings unter Einhaltung der einschränkenden Bedingungen unter Punkt 5.5 der Vereinbarung. In Anbetracht der Beträge, die für diesen Fall aufgewendet werden müssten, erachtet der Departementsvorsteher einen Kurswechsel für eher unwahrscheinlich.

*Mit der Vereinbarung wird eine Transportart (Schiene) gegenüber einer anderen (Strasse) deutlich bevorzugt. Ist das üblich?*

Der Kanton und die Gemeinde Zermatt möchten dem Personen- und Güterverkehr auf der Schiene den Vorzug geben. Die Einschränkung des Strassenverkehrs ist die vom Bund festgelegte Voraussetzung, um die Rentabilität der Investition in die Bahninfrastruktur langfristig sicherzustellen.

Diese Situation ist ähnlich wie jene in der Gemeinde Leysin, mit welcher der Bund ebenfalls Gespräche über eine Vereinbarung führt. Diese Vorgehensweise ermöglicht es dem Bund, die Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur zu sichern und gleichzeitig die Sektoralpolitik zu koordinieren.

**Die Kommission stimmt einstimmig für Eintreten.**

## 4. Detailberatung

Legende: **Angenommen** **Abgelehnt** zurückgezogen/Diskussion ohne Änderung

### Ingress und Überschriften

Die Verwaltung weist auf ein falsches Datum im Text hin. Der Kommissionspräsident übernimmt diese Korrektur und lässt darüber abstimmen.

*eingesehen den einseitigen Nachtrag vom 20. 28. Oktober 2020 des Bundesamtes für Verkehr (BAV) betreffend Ziffer 6 der Vereinbarung und den erneuten Hinweis auf die finanzielle Eventualverpflichtung des Kantons Wallis gemäss Ziffer 5.5 der Vereinbarung;*

**Die Kommission nimmt diesen Antrag stillschweigend an.**

### Art. 2

Ein Kommissionsmitglied merkt an, dass die Abweichung von plus/minus 30 Prozent beträchtlich ist. Die Dienststelle für Mobilität erklärt, dass diese Bandbreite für Vorprojekte in den SIA-Normen vorgesehen ist. Die Erfahrung zeigt, dass es bei Tunnelprojekten tendenziell eher plus statt minus 30 Prozent sind.

## 5. Schlussberatung und Abstimmung

Der Kommissionspräsident eröffnet die Schlussberatung. Es kommt zu keinen Wortmeldungen. Die Kommission nimmt eine einzige formelle Änderung vor.

**Die Kommission für Bau und Verkehr nimmt den Entwurf einstimmig an.**

Sitten, 31. März 2022

Der Präsident  
David CRETENAND

Der Berichterstatter  
David MARQUIS

# INITIATIVE

<b>Urheber</b>	Pierre Contat und Cynthia Trombert, UDC und Frédéric Carron und Sophie Sierro, Les Vert.e.s
<b>Gegenstand</b>	Zusammenarbeit zwischen neutraler Evaluationskommission und Gesundheitsobservatorium
<b>Datum</b>	17/12/2021
<b>Nummer</b>	2021.12.548

Mit dieser Initiative fordern wir die Abänderung der Artikel 10 und 43 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GG) vom 12. März 2020, um einen pragmatischen und effizienten Umgang mit einer Pandemie, wie wir sie nun schon seit zwei Jahren durchmachen, sowie mit anderen Gesundheitskrisen zu ermöglichen.

Infolge der Impfung gegen Covid-19 haben weltweit Hunderttausende von Personen mit Nebenwirkungen zu kämpfen. So wurden beispielsweise auf der offiziellen Webiste EudraVigilance (<https://www.adrreports.eu/de/search.html>) nicht weniger als 1'207'119 Fälle, darunter fast 30'000 Todesfälle in der EU gemeldet (Stand am 27. November 2021). Diese Zahlen steigen täglich, auch in der Schweiz, wie die Daten des nationalen Pharmakovigilance-Zentrums von Swissmedic zeigen.

Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) plädiert für eine aktive Überwachung, also eine methodische Ermittlung der unerwünschten Ereignisse mithilfe eines kontinuierlichen Prozesses. In diesem Sinne hat der in Genf ansässige Rat für Internationale Organisationen der medizinischen Wissenschaft (CIOMS) einen Leitfaden für die aktive Überwachung von Impfkampagnen veröffentlicht.

Bei einer Pandemie wie auch bei anderen Gesundheitskrisen müssen klinische Daten rasch gesammelt und ausgewertet werden können. Es ist unerlässlich, dass die Entwicklung der Gesundheitssituation beobachtet und die Massnahmen angepasst werden. Die Wirksamkeit ergriffener Massnahmen und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung müssen möglichst genau evaluiert werden.

Zu diesem Zweck muss Artikel 43 GG dahingehend geändert werden, dass die «beratende» Kommission effektiv zu einer «evaluierenden» Kommission wird. Dabei muss eine relevante und transparente Evaluation ermöglicht werden, wobei es folgende Punkte zu beachten gilt:

- Die Kommission muss paritätisch aus Experten mit unterschiedlichen Ansichten zusammengesetzt sein, was eine Gegenüberstellung unterschiedlicher wissenschaftlicher Argumente ermöglicht.
- Allfällige Interessenbindungen und -konflikte der Mitglieder müssen klar dargelegt und veröffentlicht werden.
- In die Kommission müssen auch praktizierende Gesundheitsfachpersonen aufgenommen werden, um neutrale und objektive Vergleichsanalysen zu ermöglichen, die frei von finanziellen, wirtschaftlichen oder politischen Interessen sind.
- Der Entscheidungsprozess sowie die Dokumente, auf die sich die Kommission bei der Erstellung ihrer Bilanz stützt, müssen veröffentlicht werden.

Diese wesentlichen Punkte sind in Artikel 43 Absatz 2bis GG zu verankern.

Um eine grösstmögliche Zustimmung der Bevölkerung zu den ergriffenen Massnahmen zu erreichen, muss ihr

Vertrauen gewonnen werden. Für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist es wichtig, dass sich die Minderheit nicht ausgegrenzt fühlt.

Gleichzeitig muss der Kantonsarzt ein monatliches Register der Nebenwirkungen einer Impfung oder jeder anderen flächendeckenden therapeutischen Behandlung führen, um die Entwicklung möglichst zeitnah mitverfolgen zu können. Artikel 10 Absatz 6 GG ist entsprechend zu ergänzen.

Dieses Register wird die Grundlage für die Evaluationsaufgaben der Kommission gemäss Artikel 43 GG bilden, wobei diese mit dem Walliser Gesundheitsobservatorium (Art. 14 GG) zusammenarbeitet. Die so erreichte Kohärenz wird das Vertrauen in die ergriffenen Gesundheitsmassnahmen stärken.

### **Schlussfolgerung**

Wir fordern den Staatsrat auf, das kantonale Gesundheitsgesetz (GG) vom 12. März 2020 wie folgt zu ändern:

#### Änderung von Artikel 43: Kantonale beratende Kommission

Änderung des Titels: Kantonale Evaluationskommission. Änderung des Artikels gemäss folgendem Vorschlag:

1 Die kantonale Evaluationskommission für Patientensicherheit und Versorgungsqualität (KPSVQ) ist dafür zuständig, dem Departement in Abstimmung mit den Partnern aus dem Gesundheitsbereich und mit dem Walliser Gesundheitsobservatorium Strategien für die Analyse und Entwicklung der Qualität und Wirksamkeit des Gesundheitssystems vorzuschlagen, insbesondere in Bezug auf die Struktur, die Prozesse und die Ergebnisse.

2 Der Staatsrat ernennt die Mitglieder der KPSVQ. Er regelt ausserdem auf dem Verordnungsweg die Kompetenzen und die Aufgaben der KPSVQ.

2bis Die KPSVQ setzt sich paritätisch aus Vertretern der Befürworter und Gegner des bei Auftreten einer Gesundheitskrise zu evaluierenden Gegenstands zusammen.

2ter Bei Auftreten einer Gesundheitskrise überprüft die KPSVQ das monatliche Register der Nebenwirkungen von Impfungen oder anderen flächendeckenden Medikationen. Dieses vom Kantonsarzt geführte und aktualisierte Register wird veröffentlicht.

3 Die KPSVQ erstellt einen jährlichen Bericht zuhanden des Departements. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

#### Änderung von Artikel 10: Kantonsarzt

1 Der Kantonsarzt befasst sich mit sämtlichen medizinischen Fragen im Bereich des Gesundheitswesens und gehört zur Direktion der Dienststelle für Gesundheitswesen. Er ist bei der Ausübung seiner Tätigkeiten unabhängig. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter beiziehen, namentlich Schulärzte und einen Vertrauenszahnarzt.

2 Der Kantonsarzt kann für bestimmte spezifische Aufgaben wie übertragbare Krankheiten stellvertretende Kantonsärzte oder Adjunkten der Kantonsärzte beiziehen.

3 Er kann auch Bezirksärzte beiziehen, die ihm bei seinen Aufgaben zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, bei seinen gerichtsmedizinischen Aufgaben oder bei allen anderen Fragen im Zusammenhang mit

der öffentlichen Gesundheit helfen.

4 Er berät die Departemente und die Dienststellen der Kantonsverwaltung in diesen Bereichen.

5 Die Dienststellen der Kantonsverwaltung arbeiten für alle gesundheitsbeeinflussenden Aspekte mit dem Kantonsarzt zusammen, insbesondere der Kantonschemiker, der Kantonstierarzt sowie die für den Umweltschutz zuständige Dienststelle.

6 Der Kantonsarzt erfüllt die übrigen Aufgaben, die ihm von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung übertragen werden und ist insbesondere für die Führung eines monatlichen Registers der Nebenwirkungen von Impfungen oder anderen flächendeckenden Medikationen bei Auftreten einer Gesundheitskrise zuständig.



# Parlamentarische Initiative 2021.12.548 «Zusammenarbeit zwischen neutraler Evaluationskommission und Gesundheitsobservatorium»

## Bericht der Kommission über die Prüfung der Zweckmässigkeit

### 1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Gesundheit, Sozialwesen und Integration (GSI) ist am Montag, 14. März 2022, von 8.30 bis 10.30 Uhr, im Grossratssaal, in Sitten zusammengetreten.

#### Kommission GSI

Mitglieder	Vertreten durch	17.02.2022
CONSTANTIN Patricia, PS/GC, Präsidentin		X
BAYARD Marcel, Le Centre, Berichterstatter		X
SAVIOZ Jean-Michel, PLR/FDP		X
GARCIA Ilan, UDC		X
RIME Fabien, PLR/FDP	DECAILLET PACCOLAT Anne-Laure, PLR/FDP	X
AMOOS Patrick, CSPO		X
MELLY Jean-Daniel, Les Vert.e.s		X
MICHAUD Delphine, Le Centre		X
RIEDER Christian, CVPO		X
STOESSEL Dieter, PLR/FDP		X
PERROUD Bruno, UDC		X
REY Laurent, Le Centre		X
SEIPELT WEBER Christine, PS/GC		X

#### Parlamentsdienst

DELALOYE Sophie, wissenschaftliche Mitarbeiterin

#### Kantonsverwaltung

FOURNIER Victor, Chef der Dienststelle für Gesundheitswesen

**Eingeladene**

Initiativkomitee: CARRON Frédéric, SIERRO Sophie, CONTAT Pierre

Dr. AMBORD Christian, Kantonsarzt

Prof. TROILLET Nicolas, stellvertretender Kantonsarzt

**2. Verfahren zur Behandlung einer parlamentarischen Initiative**

Die im Dezember 2021 eingereichte parlamentarische Initiative 2021.12.548 «Zusammenarbeit zwischen neutraler Evaluationskommission und Gesundheitsobservatorium» wurde von vier Abgeordneten verfasst: Pierre Contat (UDC), Cynthia Trombert (UDC), Sophie Sierro (Les Vert.e.s) und Frédéric Carron (Les Vert.e.s). In seiner Sitzung vom 15. Februar 2022 hat das Büro des Grossen Rates beschlossen, die Kommission für Gesundheit, Sozialwesen und Integration (GSI) gemäss Artikel 131 des Reglements des Grossen Rates (RGR) mit der Behandlung dieser Initiative zu betrauen.

Gemäss Artikel 131 RGR erfolgt die Behandlung einer parlamentarischen Initiative in zwei Phasen:

**1. Phase: Prüfung der Zweckmässigkeit**

- Die Kommission hat die Aufgabe, den Staatsrat anzuhören und eine Vormeinung über die Zweckmässigkeit der Erheblicherklärung abzugeben.
- In der Praxis kommen dabei in der Regel folgende Kriterien zur Anwendung:
  - Kriterium der Angemessenheit: Ist es sinnvoll und vernünftig, eine Debatte über diese Frage zu eröffnen? Mit anderen Worten: Ist die Idee überhaupt prüfenswert?
  - Kriterium des Zeitpunkts: Ist es der richtige Zeitpunkt für eine Diskussion über das von der parlamentarischen Initiative aufgeworfene Thema?
  - Kriterium der Form: Ist die Form der parlamentarischen Initiative geeignet, um das von den Initiantinnen und Initianten angestrebte Ziel zu erreichen?
- Verweigern die Kommission und anschliessend der Grosse Rat die Zweckmässigkeit, wird die Initiative abgeschrieben.

**2. Phase: vertiefte Prüfung**

Wird die Zweckmässigkeit von der Kommission und anschliessend vom Grossen Rat bejaht, wird die Initiative zwecks eingehender Prüfung an die gleiche Kommission überwiesen.

Sie prüft namentlich:

- a) den Stand der Arbeiten des Grossen Rates oder der Verwaltung zu einem gleichen Gegenstand;
- b) die eventuelle Übereinstimmung der Initiative mit der integrierten Mehrjahresplanung oder mit einer angemeldeten oder eingereichten Volksinitiative;
- c) die Möglichkeit einer Umwandlung der Initiative in eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation.

Die Kommission kann in diesem Rahmen:

- a) die Initiative ablehnen;
- b) Ziel, Tragweite und Text der Initiative mit der Zustimmung ihres Urhebers abändern;
- c) einen Gegenentwurf unterbreiten.



Zwecks Ausarbeitung ihrer Anträge kann die Kommission:

- a) einen Experten oder das zuständige Departement um Unterstützung ihrer Arbeit angehen, wobei der Staatsrat nicht an die Meinung des Departements gebunden ist;
- b) beim Staatsrat die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens verlangen.

Vor Abschluss ihrer Beratungen unterbreitet die Kommission das Ergebnis ihrer Arbeiten dem Staatsrat zur Stellungnahme.

Nach Abschluss ihrer Arbeiten, aber spätestens innerhalb von zwei Jahren, unterbreitet die Kommission dem Grossen Rat und dem Staatsrat ihre Anträge zusammen mit einem Bericht. Letzterer muss den gleichen Anforderungen entsprechen wie eine Botschaft, die einen Entwurf für einen gesetzgeberischen Erlass begleitet.

Der Grosse Rat berät über den Entwurf der Kommission in gleicher Weise wie über einen Entwurf, der vom Staatsrat kommt. In den Beratungen nimmt der Staatsrat zum Gegenstand der Initiative und den Anträgen der Kommission Stellung.

### **3. Präsentation der parlamentarischen Initiative durch die Urheber**

Die parlamentarische Initiative zielt auf die Änderung von Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 43 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (SGS/VS 800.1) ab. Artikel 10 regelt die Aufgaben des Kantonsarztes. Gemäss Initiative soll im Gesundheitsgesetz präzisiert werden, dass der Kantonsarzt bei Auftreten einer Gesundheitskrise ein monatliches Register der Nebenwirkungen von Impfungen oder anderen flächendeckenden Medikationen zu führen hat. Dies würde sowohl bei einer Pandemie als auch bei lokalen Ereignissen wie Vergiftungen oder Naturkatastrophen gelten. In Artikel 43 des Gesundheitsgesetzes sollen der kantonalen beratenden Kommission für Patientensicherheit und Versorgungsqualität (KPSVQ) neue Aufgaben übertragen werden: Sie würde zu einer Evaluationskommission, die mit dem Walliser Gesundheitsobservatorium zusammenarbeitet und unter anderem für die Überprüfung des vom Kantonsarzt geführten monatlichen Registers zuständig ist. Dieses Register soll veröffentlicht werden.

Diese aus Expertinnen/Experten und Praktikerinnen/Praktikern mit unterschiedlichen Sichtweisen zusammengesetzte Kommission hätte folgende Aufgaben:

- Bei Auftreten einer Gesundheitskrise würde sie auf der Grundlage lokaler Daten kantonsspezifische Analysen und Beurteilungen erstellen, die von den Akteuren des Gesundheitswesens und den Exekutivbehörden genutzt werden können.
- Durch die Veröffentlichung ihrer Erwägungen würde sie dazu beitragen, dass die Auswirkungen der Massnahmen oder Entscheide der Regierung besser verstanden und akzeptiert werden.

Im Übrigen weisen die Initiantinnen und Initianten darauf hin, dass ihre Initiative die gleiche Stossrichtung verfolgt wie das neue Gesetz über die kantonale öffentliche Statistik, das vom Grossen Rat in der Märzsession verabschiedet wurde. In der Tat sieht dieses Gesetz ein externes Audit vor, mit dem die verwendeten Auslegungsmethoden regelmässig überprüft werden sollen. In diesem Sinne möchten die Initiantinnen und Initianten die Aufgaben des kantonalen Gesundheitsobservatoriums erweitern.

Als Beispiel für Probleme, die dank ihrer Initiative behoben werden könnten, nennen die Initiantinnen und Initianten Fälle, in denen Ärzte junge Patientinnen und Patienten ohne Begleiterkrankungen, die

mit Interkostalschmerzen in die Notfallstation kamen, einfach wieder nach Hause geschickt haben. Später wurde bei diesen Patientinnen und Patienten allerdings eine Perikarditis oder eine Myokarditis diagnostiziert und es stellte sich heraus, dass es sich dabei um eine der anerkannten Nebenwirkungen der Covid-19-Impfung handelte. In diesem wie auch in anderen Bereichen, in denen gewisse Probleme dank statistischer Analysen antizipiert werden können, ist es nach Ansicht der Initiantinnen und Initianten wichtig, danke einer umfassenden Erhebung über die richtigen Daten zum richtigen Zeitpunkt zu verfügen. Hätten die Ärzte über diese Daten verfügt, wären diese Patientinnen und Patienten direkt einem Herzultraschall unterzogen worden, was wiederum Komplikationen verhindert hätte.

#### **4. Standpunkt des Staatsrates**

Der Staatsrat teilt zwar die Anliegen der Initiantinnen und Initianten, ist jedoch der Meinung, dass zwischen Pandemien und lokalen Gesundheitskrisen unterschieden werden muss. Für den globalen Kontext einer Pandemie hat sich das derzeitige System durchaus als effizient erwiesen. Auf lokaler Ebene führen die Gesundheitsorgane ein wissenschaftliches Monitoring durch, um die öffentliche Gesundheit zu gewährleisten, was sich ebenfalls bewährt hat.

Das in der Schweiz und auf internationaler Ebene vorherrschende Pharmakovigilanz-System funktioniert gut; es beschränkt sich nicht auf die Führung von Statistiken, sondern umfasst auch eine passive und eine aktive Überwachung. Hat ein Medikament oder ein Impfstoff die klinischen Versuche erfolgreich durchlaufen und von Swssmedic die Zulassung erhalten, müssen die Medizinalpersonen gemäss Heilmittelgesetz (SR 812.21) alle unerwünschten Wirkungen im Zusammenhang mit Impfungen und Medikamenten melden. Patientinnen und Patienten können ihrerseits unerwünschte Wirkungen direkt Swissmedic melden. Im Rahmen der aktiven Überwachung werden anschliessend zusätzliche Studien durchgeführt. So war es denn auch möglich, einen Zusammenhang zwischen der Covid-19-Impfung und den im Rahmen der passiven Überwachung entdeckten und durch zusätzliche Studien anlässlich der aktiven Überwachung bestätigten Herzmuskelentzündungen und Thrombosen herzustellen. Die Risiken im Zusammenhang mit diesen seltenen unerwünschten Wirkungen sind jedoch deutlich geringer als jene, die von einer Coronavirus-Infektion ausgehen. Um solche Probleme zu erkennen, bedarf es einer kritischen Datenmenge, welche die Kantonsebene bei weitem übersteigt. Überdies werden Statistiken immer erst nach den Ereignissen erstellt, weshalb es schwierig ist, sie proaktiv zu nutzen.

Auf Kantonsebene erhebt und analysiert das Walliser Gesundheitsobservatorium gesundheitsrelevante Daten und ist mit der Erstellung von eidgenössischen und kantonalen Statistiken in diesem Bereich betraut. Es stellt die gesammelten Informationen den Behörden, den Fachpersonen und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Es setzt sich bereits aus Praktikerinnen/Praktikern und Fachpersonen aus dem Gesundheits-, Pflege-, Rechts- und Statistikbereich zusammen. Im Übrigen schreibt Artikel 139 des Gesundheitsgesetzes die Führung von Gesundheitsregistern, beispielsweise in den Bereichen Onkologie und Diabetes, vor. Die Gesetzesgrundlage für die Führung solcher Register besteht also bereits und kann bei Bedarf auf andere Bereiche ausgeweitet werden.

#### **5. Diskussion**

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass das Departement die Anliegen der Initiantinnen und Initianten zwar zu teilen scheint, diese Initiative jedoch für Gesundheitsfragen, welche über die lokale

Ebene hinausgehen, nicht zielführend ist. Die Vermarktung von Impfstoffen und Medikamenten wird durch das Bundesrecht geregelt und fällt nicht in die Zuständigkeit der Kantone. Das Kommissionsmitglied gibt allerdings zu bedenken, dass der Staatsrat nicht kategorisch gegen eine Erweiterung der Kompetenzen des kantonalen Gesundheitsobservatoriums ist und die Kommission im Falle einer Annahme der Zweckmässigkeit die Möglichkeit hat, einen Gegenentwurf zu verfassen oder den Text zu überarbeiten, um eine bessere Koordination der Informationen, welche die Dienststelle für Gesundheitswesen erhält, zu gewährleisten.

Ein anderes Kommissionsmitglied ist der Ansicht, dass der Kantonsarzt und der Staatsrat von der Zweckmässigkeit dieser Initiative nicht überzeugt sind. Seiner Meinung nach kann eine Pandemie nicht mit Statistiken bewältigt werden und die Tatsache, dass die Initiative von einer Massenimpfung ausgeht, ist in seinen Augen problematisch. Überdies sei das Vorsorgeprinzip bei der Bewältigung der Coronavirus-Pandemie bereits zur Anwendung gekommen.

Ein weiteres Kommissionsmitglied hält die Initiative nicht für zweckmässig, da sie sich mit Anliegen befasst, die das Bundesrecht betreffen. In formeller Hinsicht wäre seiner Ansicht nach ein Postulat, mit dem zusätzliche Informationen über die Möglichkeiten zur Erweiterung der Kompetenzen des Gesundheitsobservatoriums verlangt werden, besser geeignet als eine parlamentarische Initiative.

Mehrere Kommissionsmitglieder weisen zudem darauf hin, dass der Initiativtext inkohärent und schwammig ist. Die Vermischung von Anliegen betreffend Covid-19-Pandemie mit lokalen Gesundheitsereignissen ist ihrer Meinung nach nicht vertretbar.

## **6. Abstimmung über die Zweckmässigkeit**

Mit 2 Ja gegen 11 Nein spricht sich die Kommission GSI gegen die Zweckmässigkeit dieser parlamentarischen Initiative aus und empfiehlt dem Grossen Rat, ihr zu folgen und die Initiative somit abzuschreiben.

Die Präsidentin

Patricia CONSTANTIN

Der Berichterstatter

Marcel BAYARD

## Interparlamentarische Koordinationsstelle



### Tätigkeitsbericht 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich unterbreite Ihnen den Tätigkeitsbericht der Interparlamentarischen Koordinationsstelle (BIC) für das Jahr 2021. Gemäss Artikel 7 Abs. 2 des Reglements der BIC wird dieser Tätigkeitsbericht den Parlamenten aller Mitgliedskantone des Vertrags vom 5. März 2010 über die Mitwirkung der Kantonsparlamente (ParlVer) zugestellt.

Die BIC wurde 2011 durch den ParlVer (Art. 4–6 ParlVer) ins Leben gerufen und ersetzte das Forum der Präsidenten der Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten der Westschweizer Kantone, das aus der Zeit der «Convention des Conventions» hervorgegangen war<sup>1</sup>. Es handelt sich damit um den Tätigkeitsbericht zum 11. Tätigkeitsjahr.

#### 1. Zusammensetzung der Koordinationsstelle und Änderungen 2021

Die BIC setzt sich aus einem ordentlichen Mitglied und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter pro Vertragskanton zusammen. Diese werden aus den Reihen der kantonalen Parlamentarierinnen und Parlamentarier gewählt und gemäss der im jeweiligen Kanton geltenden Gesetzgebung ernannt. Gemäss dem bestehenden kantonalen Turnus, laut dem jeder Kanton der Reihe nach das Präsidium besetzen darf, wurde das Präsidium für die Jahre 2021-2022 vom Kanton Neuenburg sichergestellt und wird 2023-2024 vom Kanton Genf sichergestellt werden. Die Vizepräsidium geht für die Periode 2023-2024 an den Kanton Wallis über.

Während des Jahres 2021 gab es vier Änderungen bei der Zusammensetzung der BIC:

- *Kanton Neuenburg*

Als neue Präsidentin der Kommission für auswärtige Angelegenheiten (KAA) folgt Annie Clerc-Birambeau auf Julien Spacio als ordentliches Mitglied und Präsidentin der BIC. Arnaud Durini folgt auf Jean-Claude Guyot als Stellvertreter bei der BIC, als neuer Vizepräsident der KAA.

- *Kanton Jura*

Als neue Präsidentin der Kommission für auswärtige Angelegenheiten und Ausbildung trat Géraldine Beuchat-Willemin die Nachfolge von Philippe Rottet als Amtsinhaber in der BIC an und Claude Gerber, Vizepräsident der Kommission, folgte auf Ernest Gerber als Stellvertreter in der BIC.

- *Kanton Wallis*

Als neuer Präsident der Delegation für Auswärtige Angelegenheiten (DA) tritt Pierre Gualino die Nachfolge von Flavien Sauthier als Amtsinhaber im BIC an, und Tristan Martine, als Vizepräsidentin der Delegation, folgte auf Raymond Borgeat als Stellvertreterin im BIC.

---

<sup>1</sup> Für die Beschreibung der Koordinationsstelle, ihrer Aufgaben und ihr Funktionieren sei auf den Tätigkeitsbericht aus dem Jahr 2011 verwiesen ([http://ge.ch/grandconseil/data/divers\\_publication\\_pdf/bic\\_rapport\\_2011.pdf](http://ge.ch/grandconseil/data/divers_publication_pdf/bic_rapport_2011.pdf))

- *Kanton Freiburg*

Als neuer Präsident der Kommission für auswärtige Angelegenheiten (KAA) folgt Nicolas Pasquier auf Gabrielle Bourguet als Amtsinhaberin in der BIC, und Bernhard Altermatt folgt auf Nicolas Pasquier als Vizepräsident der KAA und somit als Stellvertreter in der BIC.

Am 31. Dezember 2021 setzte sich die BIC wie folgt zusammen:

	Mitglieder	Stellvertreterinnen/Stellvertreter
VD	Pierre Zwahlen	Laurent Miéville
FR	Nicolas Pasquier	Bernhard Altermatt
VS	Pierre Gualino	Martine Tristan
NE	Annie Clerc-Birambeau <i>Präsidentin für die Jahre 2021-2022</i>	Arnaud Durini
GE	Raymond Wicky <i>Vizepräsident für die Jahre 2021-2022</i>	Grégoire Carasso
JU	Géraldine Beuchât-Willemin	Claude Gerber

Tina Rodriguez, wissenschaftliche Kommissionssekretärin im Generalsekretariat des Genfer Grossen Rates, führt das Sekretariat der BIC. Stefano Gorgone, ebenfalls wissenschaftlicher Kommissionssekretär, übernimmt die Stellvertretung im Sekretariat der BIC und führt die Protokolle der Sitzungen der BIC.

## 2. Die fünf Sitzungen der BIC im Jahr 2021

### *Sitzung vom 1. Februar 2021 per Videokonferenz*

Folgende Traktanden wurden behandelt:

- Prüfung und Genehmigung des Tätigkeitsberichts 2020;
- Diskussion zum Treffen mit der WRK;
- Diskussion über die Vereinbarungen und andere interkantonale Aktivitäten auf der Grundlage von Tabellen, die von den Parlamentssekretariaten aktualisiert und von der BIC konsolidiert wurden.

### *Sitzung vom 15. März 2021 per Videokonferenz*

Folgende Traktanden wurden behandelt:

- Klärung der Lage im Hinblick auf die Sitzung der BIC mit der WRK;
- Treffen mit der WRK und Diskussion über die Mechanismen des ParlVer.

### *Sitzung vom 11. Juni 2021 per Videokonferenz*

Folgende Traktanden wurden behandelt:

- Genehmigung der Jahresrechnung 2020 der BIC;
- Genehmigung des Budgetentwurfs der BIC für das Jahr 2022;
- Diskussion über die interparlamentarischen Aufsichtskommissionen;
- Diskussion der Vereinbarungen und anderer interkantonaler Aktivitäten.

### *Sitzung vom 27. September 2021 in Freiburg*

Folgende Punkte wurden behandelt:

- Diskussion über die interparlamentarischen Aufsichtskommissionen;
- Diskussion der Vereinbarungen und anderer interkantonalen Aktivitäten.

### *Sitzung vom 22. November 2021 per Videokonferenz*

Folgende Traktanden wurden behandelt:

- Validierung des Vernehmlassungsschreibens im Zusammenhang mit den interparlamentarischen Aufsichtskommissionen;
- Validierung von Standard-Briefen im Rahmen der ParlVer-Mechanismen.

## **3. Zirkulation der Informationen über die Vereinbarungen, die sich in Aushandlung befinden**

Das Thema der Zirkulation der Informationen über die Vereinbarungen, die sich in Verhandlung befinden, wird von der BIC mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt. Im Jahr 2021 gab es keinen Anlass, eine vorberatende interparlamentarische Kommission (IPK) mit einer Delegation von 7 Mitgliedern pro Kanton einzurichten.

Die BIC nimmt die Vereinbarungen, die sich in Verhandlung befinden, unterschiedlich und teilweise ziemlich informell zur Kenntnis. Die Regierungen und Konferenzen müssen noch besser Bescheid wissen über die interkantonalen Vernehmlassungsverfahren. Um die Regierungen für diese Problematik zu sensibilisieren, traf sich die BIC am 15. März 2021 mit der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK), wobei aufgrund der gesundheitlichen Umstände eine Videokonferenz abgehalten wurde.

Das Ziel des Treffens war es, herauszufinden, wie der Informationsaustausch im Zusammenhang mit interkantonalen Vereinbarungen zwischen dem Sekretariat der BIC und der WRK verstärkt werden kann, zu verstehen, warum die Mechanismen des ParlVer bei einer landesweit geltenden interkantonalen Vereinbarung nicht immer korrekt angewendet werden, und Lösungen zu finden, damit die Vernehmlassung in den Parlamenten im Rahmen der Vernehmlassung der Regierungen erfolgen kann.

Im Anschluss an dieses Treffen und auf Empfehlung der WRK hat die BIC einen Brief an die sechs Staatskanzleien der Westschweiz gerichtet, um die sechs Regierungen der Westschweiz über die Mechanismen des ParlVer zu informieren. Es scheint, dass die mangelnde Vernehmlassung der Parlamente im Zusammenhang mit der Schaffung oder Änderung landesweit geltender interkantonalen Vereinbarungen manchmal auf ein Unkenntnis des ParlVer auf der Ebene der Exekutiven zurückzuführen ist, weshalb die BIC an diese Verfahren erinnern wollte.

## **4. Website der Koordinationsstelle**

Die 2012 geschaffene Website der BIC läuft noch immer über die Web-Infrastruktur des Grossen Rats des Kantons Genf.

Sie ist unter folgenden Adressen zugänglich:

[ge.ch/grandconseil/gc/intercantonale\\_fr/coparl](https://www.ge.ch/grandconseil/gc/intercantonale_fr/coparl) (französisch)

[ge.ch/grandconseil/gc/intercantonale\\_de/parlver](https://www.ge.ch/grandconseil/gc/intercantonale_de/parlver) (deutsch)

Die Website enthält Informationen zum ParlVer, zur BIC, zur Prüfung der interkantonalen Vereinbarungen und zur interparlamentarischen Aufsicht. Die wichtigsten Dokumente, welche die ParlVer und die BIC betreffen, sind ebenfalls auf der Website zu finden.

## 5. Interparlamentarische Aktivitäten

### ***In der BIC im Laufe des Jahres 2021 behandelte Themen:***

#### *Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung ISV)*

Diese Vereinbarung betrifft Kinder, die ausserhalb ihres Heimatkantons ins Spital eingeliefert werden. Die BIC wurde vom Sekretariat des Grossen Rates des Kantons Freiburg informiert, dass die Bildungsdirektion des Kantons Freiburg die Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Grossen Rates (KAA) eingeladen hatte, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen, das vom 15. Juni bis zum 15. Dezember 2021 durchgeführt wurde ([https://www.edk.ch/de/dokumentation/vernehmlassungen?set\\_language=de](https://www.edk.ch/de/dokumentation/vernehmlassungen?set_language=de)).

Ist für die Schaffung oder Änderung einer landesweit geltenden interkantonalen Vereinbarung die parlamentarische Zustimmung in mindestens zwei Mitgliedskantonen der ParlVer (Art. 7 Abs. 1 ParlVer *kum.* Art. 14 ParlVer) erforderlich, so wird in der Regel eine vorberatende Interparlamentarische Kommission eingesetzt, es sei denn, die Parlamente verzichten einstimmig auf eine solche.

Im vorliegenden Fall wurden die BIC und die Parlamente von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht formell damit befasst, obwohl diese Vereinbarung a priori der Genehmigung durch einige Grosse Räte unterliegen wird, falls ein Beitritt von den Westschweizer Regierungen gewünscht wird. Da die Frist für die mögliche Einsetzung einer vorberatenden IPK zur Überprüfung jedoch zu kurz war, wurde den Westschweizer Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten vorgeschlagen, ihre Regierung um Informationen über diese Vernehmlassung zu bitten und sich eventuell an ihr zu beteiligen.

So hat sich die KAA des Kantons Freiburg im Rahmen dieser Vernehmlassung auf Einladung des Kantons geäußert und ihre Position wurde in die Antwort der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) an die EDK aufgenommen.

Auch die entsprechende Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Kantons Waadt (CTAE) äusserte sich nach der Präsentation durch das Département de la formation, de la jeunesse et de la culture (DFJC) des Kantons Waadt. Die CTAE richtete ihre Antwort direkt an die EDK, und erwähnte darin, dass die Informationen direkt von der BIC kamen, die das von der EDK eröffnete Vernehmlassungsverfahren weitergeleitet hatte.

In Genf hat sich die Commission des affaires communales, régionales et internationales (CACRI) im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht formell geäußert, hatte aber Gelegenheit, ihre Fragen und Anmerkungen in zwei Sitzungen zu übermitteln, in denen ein Vertreter des Erziehungsdepartements des Kantons Genf (DIP) das Abkommen und seine Herausforderungen sowie die Antwort des DIP, die im Rahmen dieser Vernehmlassung an die EDK gerichtet wurde, erläuterte.

#### *Interkantonale Vereinbarung über die Digitalisierung des Gesundheitswesens (eHealth)*

Das Sekretariat des BIC wurde Ende Januar 2021 vom Sekretariat des Grossen Rates des Kantons Wallis über diese neue Vereinbarung informiert. Seitdem hat die BIC keine weiteren Informationen zu diesem Thema erhalten.

Die Vereinbarung legt die Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen den Partnerkantonen im Bereich der Digitalisierung des Gesundheitswesens, deren Organisation und Finanzierung. In ihr werden auch die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPD / EPDG; Bundesgesetz über das Elektronische Patientendossier) festgelegt. Es wurde ein Vorentwurf der Vereinbarung ausgearbeitet, wobei eine erste interne Vernehmlassung bei den Kantonen stattfand, um den Kantonsregierungen eine konsolidierte

Fassung zukommen zu lassen. Anschliessend wird eine breitere Vernehmlassung eingeleitet, um die Vereinbarung bis Ende 2021 abzuschliessen. Es folgt die Gesetzgebungsphase mit dem Ziel, die Vereinbarung Anfang 2023 zu unterzeichnen und zu ratifizieren und im Juni 2023 in Kraft zu setzen (VS, FR, GE, JU, VD).

#### Neue interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV II)

Eine vorberatende IPK wurde gebildet, um den Text zu prüfen. Sie ist am 27. November 2017 unter dem Präsidium von Raymond Borgeat (VS) zusammengetreten und hat ihren Bericht im Rahmen der Vernehmlassung im Januar 2018 der EDK unterbreitet. Die erwähnte Vernehmlassung richtete sich an die kantonalen Regierungen und an diverse Partner und wurde am 31. Januar 2018 abgeschlossen. Der Bericht der EDK vom 30. Mai 2018 ist auf der Webseite der EDK verfügbar und fasst die Resultate des Vernehmlassungsverfahrens mit den Antworten der angehörten Einheiten zusammen. Die EDK hat an ihrer Plenarversammlung vom 27. Juni 2019 die vollständig revidierte Interkantonale Universitätsvereinbarung mit 18 von 24 Stimmen genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Regierungsvertreter von FR, GE, NE und VD dagegen und die Vertreter von BL und BS hatten sich der Stimme enthalten. Nachdem das Konkordat die für seine Annahme erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht hatte, war es den Kantonen zur Ratifizierung übermittelt worden.

Da vorgesehen wird, dass die revidierte Vereinbarung ab dem Beitritt von 18 Kantonen in Kraft tritt, wird die neue interkantonale Universitätsvereinbarung am 1. Januar 2022 in Kraft treten, denn 19 Kantone sind ihr beigetreten, darunter in der Westschweiz die Kantone Wallis und Waadt.

#### Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

Der stellvertretende Generalsekretär des Grossen Rates des Kantons Freiburg informierte die BIC, dass eine Vernehmlassung mit den Regierungen zur Änderung dieser Vereinbarung im Gange sei. In Freiburg wurde die Kommission für auswärtige Angelegenheiten im Vorfeld angehört. Sie beschloss daraufhin, nicht Position zu beziehen und schlug den Partnerkantonen vor, auf die Einrichtung einer vorberatenden Interparlamentarischen Kommission zu diesem Thema zu verzichten. In den Kantonen Jura, Wallis, Genf und Neuenburg wurde der endgültige Entwurf der Totalrevision dieser Vereinbarung den parlamentarischen Kommissionen vorgelegt. Die der Kantone Jura, Wallis, Freiburg und Neuenburg haben die Änderungen genehmigt. Andererseits lehnte der Genfer Grosse Rat die Vorlage zur Genehmigung der Änderung dieser Vereinbarung ab, weil vorgängig keine Vernehmlassung im Sinne des ParlVer erfolgte.

Der Genfer Staatsrat reichte in Absprache mit der Commission des affaires communales, régionales et internationales des Grossen Rates erneut einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf ein, und dieser zweite Gesetzesentwurf zum Beitritt zur Änderung der IVSE wurde im November 2021 angenommen.

#### Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI)

Das Sekretariat der BIC wurde vom Generalsekretär des Grossen Rates des Kantons Waadt informiert, dass eine Vernehmlassung zu dieser interkantonalen Vereinbarung auf Ebene Regierungen im Gange sei. Die BIC fragte die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) an, ob die Parlamente der französischsprachigen Schweiz im Rahmen dieser Vernehmlassung im Sinne der ParlVer formell einbezogen worden seien. Die zuständige Konferenz antwortete, dass es Sache der Kantone sei, ihre Parlamente in den Vernehmlassungsprozess einzubeziehen, und dass eine formelle Einbindung der Kantone über die BIC nicht vorgesehen sei. Die Vernehmlassungsunterlagen sowie der oben erwähnte Austausch wurden an die Mitglieder des BIC weitergeleitet, damit jeder Kanton nach dem Verfahren, das auf kantonaler Ebene



vorgesehen ist, vorgehen konnte. Die Sachbereichskommission für auswärtige Angelegenheiten des Kantons Waadt hat ihre Stellungnahme über ihr Büro abgegeben. In Freiburg wurde der Grosse Rat nicht direkt angehört, sondern es fanden in diesem Rahmen Austausche statt. Es scheint, dass diese interkantonale Vereinbarung in den meisten Kantonen in der Verantwortung der Exekutive liegt.

In Genf fällt dieses Abkommen ebenfalls in die Zuständigkeit des Staatsrats, doch fand im März 2021 in der Commission des affaires communales, régionales et internationales zu Informationszwecken eine Präsentation statt.

#### Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über das Spital Riviera-Chablais (HRC)

Da die Inbetriebnahme des neuen Spitals in Rennaz das HRC in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten brachte, forderten die Staatsräte der Kantone Waadt und Wallis das Spital auf, einen Plan zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts seines Betriebs vorzulegen. Dieser Plan, der eine Rückkehr zu einer ausgeglichenen Rechnung im Jahr 2026 vorsieht, wird von einer beträchtlichen finanziellen Unterstützung der beiden Kantone in Höhe von 125 Millionen Franken über 15 Jahre begleitet. Dieser Schritt erfolgt gleichzeitig mit der endgültigen Regularisierung der Garantien, die dem HRC gewährt wurden und es ihm ermöglichen, sein Bau- und Renovierungsprojekt zu vollenden. Eine Überarbeitung dieser Vereinbarung ist notwendig, damit sie der aktuellen Realität entspricht und den künftigen Herausforderungen und Aufgaben gerecht wird. Durch diese Änderung werden auch die Zuständigkeiten der beiden Departemente für die Gesundheit genauer festgelegt. Jede Änderung einer interkantonalen Vereinbarung, die dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt wird, muss den üblichen Prozess des ParlVer durchlaufen. Daher wurde eine vorberatende IPK mit 7 Vertreterinnen und Vertretern des Kantons Waadt und 7 Vertreterinnen und Vertretern des Kantons Wallis gebildet, um die Änderungen am Freitag, 27. November 2020, zu prüfen. Sie legte ihren Bericht am 3. Dezember 2020 den Regierungsvertreterinnen und -vertretern der Kantone Waadt und Wallis vor.

Seitdem sind die vorgeschlagenen Änderungen in Kraft getreten, und der Grosse Rat des Kantons Waadt hat beschlossen, eine parlamentarische Untersuchungskommission zu diesem Spital einzusetzen.

#### Änderungsentwurf zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

Im Rahmen der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Entwurf zur Änderung der IVöB haben die Westschweizer Parlamente eine vorberatende Kommission eingesetzt. Diese Kommission ist am 23. April und am 7. Mai 2015 unter dem Präsidium von Gabriel Barrillier (GE) zusammengetreten. Der Kommissionsbericht wurde dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen im Mai 2015 übermittelt. Das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen hat seinen Vernehmlassungsbericht am 17. September 2015 abgegeben. Die Revision dieser interkantonalen Vereinbarung hängt mit der Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen zusammen. Der Nationalrat hat die Revision des BöB am 13. Juni 2018 verabschiedet. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat, ohne Gegenvorschläge zu formulieren, entschieden, auf die Revision einzutreten. Sie setzte die artikelweise Diskussion über das BöB am 8. Oktober 2018 fort und prüfte den Entwurf am 1. November 2018 erneut. Die Arbeiten der eidgenössischen Räte wurden im Juni 2019 abgeschlossen, und im Sommer wurde eine Vernehmlassung zur IVöB bei den Kantonsregierungen durchgeführt. Da die Fristen für die Vernehmlassung extrem kurz waren, konnte eine allfällige neue Vernehmlassung im Sinne des ParlVer mit der Einsetzung einer IPK nicht stattfinden. Um weitere Informationen zu diesem Thema zu erhalten, empfing die BIC in ihrer Sitzung vom 20. Mai 2019 Jean-François Steiert, Freiburger Staatsrat, zuständig für die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) und Mitglied des politischen Lenkungsausschusses AURORA der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), Gueric Riedi, kantonaler

Delegierter des Projekts AURORA und verantwortlich für das Kompetenzzentrum für das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Waadt, und Regina Füeg, stellvertretende Generalsekretärin der BPUK. Die Vertreterinnen und Vertreter der BPUK präsentierten die Entwicklung und die Herausforderungen in der Entwicklung der IVöB. So konnten die parlamentarischen Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten einige Informationen im Zusammenhang mit dieser interkantonalen Vereinbarung erhalten, insbesondere dank der von der BIC unternommenen Schritte. Einige von ihnen konnten sich so auf kantonaler Ebene organisieren, um ihre Position zu dieser Vereinbarung weiterzugeben. Am 15. November 2019 hat die BPUK die revidierte IVöB (IVöB 2019) in einer ausserordentlichen Plenarversammlung verabschiedet. Im Anschluss an diese Verabschiedung wurde der Ratifizierungsprozess in den Kantonen eingeleitet, wobei ein Inkrafttreten ab dem Beitritt von zwei Kantonen möglich ist.

Die IVöB 2019 trat am<sup>1</sup>. Juli 2021 für die Kantone Aargau und Appenzell Innerrhoden in Kraft. Die Vereinbarung vom 15. März 2001 gilt für die anderen Kantone, die der IVöB 2019 nicht beigetreten sind, weiterhin.

### ***Vor 2021 behandelte Gegenstände:***

#### ***Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSKK) und Entwurf zur Vereinbarung über das Westschweizer Geldspielkonkordat (CORJA)***

Im Anschluss an eine ILK-Konferenz zum Thema Glücksspiel und Lotterien hatte die BIC am 26. Oktober 2016 ein Schreiben an die Conférence romande de la loterie et des jeux (CRLJ) gerichtet, um die Vernehmlassungsmechanismen des ParlVer in Erinnerung zu rufen, da es sich um interkantonale Konkordate handelt, um sich zu versichern, dass die Parlamente in nützlicher Frist in die Vernehmlassung einbezogen werden. Damals wurde der BIC mitgeteilt, dass die Parlamente wahrscheinlich schon in der zweiten Jahreshälfte 2017 in die Vernehmlassung einbezogen würden. Nach der vorgängigen Diskussion hat Jean-Luc Moner Banet, Generaldirektor der Loterie Romande, an der Oktobersitzung 2017 der BIC eine Präsentation über die bevorstehenden Gesetzesänderungen im Geldspielbereich gehalten. Im November 2017 fand erneut ein schriftlicher Austausch mit dem Sekretariat der CRLJ statt, um den Zeitplan der verschiedenen Schritte zu klären. Die BIC wurde informiert, dass zwischen dem 1. Juni und dem 15. Oktober 2018 eine zweite Vernehmlassung zum interkantonalen Konkordat und zu den regionalen Vereinbarungen (einschliesslich derjenigen zur Loterie Romande) vorgesehen sei; das Inkrafttreten der Texte wurde für den 1. Juli 2020 geplant. Die BIC hatte auch festgestellt, dass das Referendum gegen das Geldspielgesetz des Bundes (BGS) auf dem Weg zum Erfolg war. Nachdem das Referendum zustande kam, wurde das Geldspielgesetz des Bundes vom 10. Juni 2018 dem Volk zur Abstimmung unterbreitet und angenommen. In der Folge verschiedener schriftlicher Austausche konnte die BIC in ihrer Sitzung vom Oktober 2018 erneut vom Besuch von Jean-Luc Moner Banet, Generaldirektor der Loterie Romande, profitieren. Er wurde dabei von Albert von Braun, Sekretär der CRLJ, und von Danielle Perrette, Direktorin Kommunikation und nachhaltige Entwicklung der Loterie romande, begleitet. Letztere nahm eine Bestandesaufnahme der Vernehmlassung zu den interkantonalen Konkordaten vor, die sich aus dem Bundesgesetz über Geldspiele ergibt, das per 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Die BIC erinnerte dann die CRLJ regelmässig daran, dass die kantonalen Parlamente rechtzeitig in den Vernehmlassungsprozess einbezogen werden sollten. Der Entwurf des Konkordats für die französischsprachige Schweiz wurde schliesslich am 22. Mai 2019 formell an die BIC übermittelt, um eine interparlamentarische Vernehmlassung im Sinne des ParlVer durchzuführen. Der BIC wurden nur die Dokumente zu CORJA übermittelt, aber die CRLJ wies darauf hin, dass die Vernehmlassung formell das GSK (Konkordat von nationaler Tragweite) und das CORJA (Konkordat von regionaler Tragweite) betraf. Die französischsprachigen Kantone wünschten die Einsetzung einer vorberatenden IPK zur Prüfung beider Texte; die entsprechenden Sitzungen fanden am 2. September und 3. Oktober 2019 in Lausanne statt. Die vorberatende IPK wurde von Raymond Wicky, einem Genfer Mitglied der BIC, geleitet und übermittelte am 31. Oktober 2019 einen Abschlussbericht mit seinen Beobachtungen und Vorschlägen an die zuständigen Konferenzen (FDKL für die GSK und CRLJ für die CORJA). Die BIC erhielt von der CRLJ positives Feedback zu den

Beobachtungen, welche die BIC während dieser beiden Plenarsitzungen gemacht hatte. Dabei konnte die BIC feststellen, dass das von der CORJA eingeführte interparlamentarische Verfahren für die interkantonalen Konkordate der Westschweiz insgesamt zufriedenstellend funktioniert, für die Konkordate von nationaler Tragweite aber schwieriger anzuwenden ist. Die beiden interkantonalen Vereinbarungen sind von den Parlamenten der Westschweiz ratifiziert worden und treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die für die CORJA zuständige Interparlamentarische Aufsichtskommission wird am 31. Januar 2022 zum ersten Mal zusammentreten.

*Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht, Bewilligung sowie die Ertragsverwendung und -verteilung der Lotterierträge von interkantonalen und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW)*

Genauso wie die Vereinbarung über die Loterie Romande (künftige CORJA) war die IVLW Gegenstand eines landesweit gültigen Änderungsentwurfs (künftiges GSK). Um die Präsenz der Lotterie- und Wettkommission (ComLot) bis zum Inkrafttreten der Vereinbarungen aufrechtzuerhalten, wurde von den Kantonsregierungen und den Parlamenten, gemäss dem Verfahren jedes Kantons, eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen. Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt hat ihren Mitgliedern für die Verabschiedung eine Frist bis zum 31. Dezember 2018 gesetzt.

*Vereinbarungsentwurf zum interkantonalen Unterhaltsdienst für das Nationalstrassennetz der Kantone Freiburg, Waadt und Genf (SIERA)*

Die Parlamentsdienste der von dieser Vereinbarung betroffenen Kantone wurden im Frühjahr 2018 von der mit der Erstellung des Vereinbarungsentwurfs betrauten Behörde im Rahmen der Ausarbeitung der Vereinbarung angehört (territoriale Einheit II). So konnte das interparlamentarische Verfahren im Sinne von Art. 12 ParlVer eingesetzt werden. Die Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten wurden angehört und verzichteten einstimmig auf die Einsetzung einer vorberatenden IPK zur Prüfung des Sachverhalts. Wie in der SIERA-Vereinbarung vorgesehen, wurde eine Interparlamentarische Aufsichtskommission mit drei Grossrätinnen und Grossräten aus jedem Vertragskanton eingerichtet.

*Änderung des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz*

Ende 2013 haben die Parlamentsbüros der Kantone Freiburg, Genf, Jura, Wallis und Waadt beschlossen, eine Interparlamentarische Kommission für die Prüfung der Änderungen des Konkordats vom 10. Oktober 1988 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz einzusetzen. Der Text wurde den Regierungen zum Beitritt unterbreitet. Das Konkordat ist in der ganzen Westschweiz gültig.

*Änderung des Konkordats vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin).*

Im September 2014 überwies die Lateinische Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren (LKJPD) der BIC den Entwurf zur Änderung der Vereinbarung vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin). Gemäss dem Verfahren, das mit dem ParlVer geschaffen wurde, wurden die Mitgliedskantone gebeten, sich zur Einsetzung einer vorberatenden IPK zu äussern. In Übereinstimmung mit Artikel 12 ParlVer wurde festgehalten, dass die Westschweizer Parlamente die Schaffung einer solchen IPK wünschten, um den Entwurf zur Änderung des Konkordats zu prüfen. Die IPK ist am 5. Februar 2015 unter dem Präsidium von Nicolas Mattenberger (VD) zusammengetreten. Der Bericht der Kommission wurde im März 2015 der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz (LKJPD) überwiesen. Der Text wurde inzwischen von den entsprechenden Parlamenten verabschiedet und trat am 1. Juli 2018 in Kraft.

## 6. Sekretariat der Koordinationsstelle

### *Budget 2022*

Gemäss ParlVer werden die Kosten des Sekretariats zwischen den Vertragskantonen aufgeteilt. Der Aufteilungsschlüssel wird nach der Bevölkerungszahl jedes Kantons berechnet. Für die Aufteilung zwischen den Kantonen beschloss die BIC, sich ab 2012 für vier Rechnungsjahre auf die Bevölkerungsdaten 2009 zu stützen. Seit dem Budget 2016 werden die kantonalen Beiträge aufgrund der neuen Zahlen, die vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht werden, berechnet.

	<i>Bevölkerung</i>	<i>in %</i>	<i>in Franken</i>
Freiburg	318 653.00	14,41	7206.07
Genf	499 332.00	22,58	11 291.97
Jura	73 401.00	3,32	1659.90
Neuenburg	176 807.00	8,00	3998.34
Wallis	343 850.00	15,55	7775.88
Waadt	798 962.00	36,14	18 067.85
<b>Total</b>	<b>2'211'005.00</b>	<b>100,00</b>	<b>50 000.00</b>

Im Budget 2022, das von der BIC in ihrer Sitzung vom 11. Juni 2021 genehmigt wurde, sind 3000 Franken immer noch unter dem Posten «sonstige Kosten» aufgeführt, der bis zum Budget 2020 1000 Franken vorsah, was vom BIC für das Budget 2021 und folgende geändert wurde. Dieser Posten entspricht dem Anteil des Budgets, der für die Kosten der vorberatenden IPK bereitgestellt wird. Die Höhe der anderen Posten bleibt unverändert und das Budget besteht hauptsächlich aus den Gehältern und Sozialabgaben für das Personal.

Der jeweilige Anteil am Sekretariatsbudget wird in die Voranschläge der einzelnen Kantone aufgenommen.

### *Übersetzung*

Die wichtigsten Unterlagen der BIC, namentlich das Reglement, das Pflichtenheft des Sekretariats und die Tätigkeitsberichte, werden auf Deutsch übersetzt. Dasselbe gilt für die Seiten auf der Website.

Die BIC hat vorgesehen, dass die Übersetzungen abwechselnd von den zweisprachigen Parlamentssekretariaten der Kantone Wallis und Freiburg ausgeführt werden.

Die BIC musste im Jahr 2019 ausnahmsweise einige Übersetzungsrechnungen für die Interparlamentarische Aufsichtskommission HES-SO im Jahr 2019 übernehmen. In diesem Zusammenhang möchte sie daran erinnern, dass sie nicht für die Kosten der interparlamentarischen Aufsichtskommissionen, sondern nur für die Kosten der vorberatenden Kommissionen aufkommt.

## 7. Interkantonale Legislativkonferenz (ILK)

Die interkantonale Legislativkonferenz (ILK) hat im September 2016 entschieden, eine Arbeitsgruppe zu bilden, um ihre Aufgaben und ihre Organisation zu analysieren. Die Arbeitsgruppe ist an folgenden Daten zusammengetreten: 4. November 2016, 13. Januar, 10. März und 9. Juni 2017. Die BIC wurde vom Präsidium, vom Vizepräsidium und vom Sekretariat vertreten. Die Arbeitsgruppe hat insbesondere Inhalt und Form des Informationsaustauschs sowie das Austauschverfahren behandelt. Es wurde auch überlegt, die ILK durch die Einrichtung eines besonderen Büros zu stärken. Die Überlegungen wurden der BIC zusammengefasst vorgelegt. Auf dieser Grundlage hat Letztere die Kommission für auswärtige Angelegenheiten der Mitglieder dazu befragt. Beim Informationsaustausch ging

aus den Befragungen hervor, dass zusätzliche Informationen zur genauen Umsetzung gewünscht werden, insbesondere was die Harmonisierung der Praxis der beteiligten Kantone und die Vertraulichkeit der Daten angeht. Für eine eigene Koordinationsstelle der ILK werden insbesondere weitere Informationen zum Formalisierungsgrad, zur repräsentativen Vertretung, zu den Kompetenzen und zur Funktionsweise erwartet. Auch die eventuell zusätzlichen Ausgaben, die von dieser Entwicklung verursacht werden, geben Anlass zur Sorge. Im Übrigen ist die BIC der Auffassung, der Arbeitsgruppe alle nützlichen Informationen zur Verfügung gestellt zu haben und geht davon aus, dass es ausreicht, wenn an den künftigen Sitzungen nur ihr Sekretariat anwesend ist. Ein Reglementsentwurf, in dem die Einrichtung einer Koordinationsstelle und einen finanziellen Beitrag der Kantone, die Mitglied der ILK werden wollen, vorgesehen wird, wurde dann der BIC übermittelt, um die Stellungnahme der Vertreter der Westschweizer Parlamente zu den gewünschten Änderungen einzuholen. Die BIC hat kommuniziert, an einem Meinungs austausch interessiert zu sein, nicht aber an der Entwicklung der ILK, wie sie aktuell vorgesehen ist. Sie erinnerte auch daran, dass ihre eigene Rechtsstruktur auf dem ParlVer beruht, einem interkantonalen Vertrag, der von den Parlamenten und Regierungen der Westschweiz angenommen wurde und der BIC Vorrechte verleiht und ihre Stellungnahmen legitimiert. Am 21. September 2018 fand in Bern eine ILK-Versammlung statt, an welcher der Präsident der BIC die Position der Mitglieder der BIC darlegte. Die ILK entschied schliesslich, die Form eines Vereins anzunehmen, und hat sich entsprechende Statuten gegeben. Diese wurden am 7. Juni 2019 verabschiedet. Sie sehen eine finanzielle Beteiligung eines jeden Kantons, der Mitglied der ILK sein möchte, vor, ebenso ist die Schaffung eines Koordinationsbüros vorgesehen, welchem die Aufgabe obliegt, Aktivitäten der Entität zu organisieren. Gründungsmitglieder sind die Kantone Bern, Zürich, Aargau, Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Die Mitgliedsparlamente der BIC sind nicht Mitglieder der ILK, aber jedes Kantonsparlament kann frei entscheiden, ob es Mitglied des Vereins werden möchte oder nicht. Die Versammlungen der ILK fanden am 8. März und 29. November 2019 statt. Im Jahr 2020 erhielt das BIC-Sekretariat keine besonderen Informationen von der ILK, doch am 4. Dezember fand eine Videokonferenz statt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hörten sich Vorträge über die Handlungsfähigkeit der Behörden im Umgang mit der Gesundheitskrise an.

Es wurde ein ILK-Seminar mit dem Titel «Wie viel Föderalismus erträgt die Krise? Parlamente und Regierungskonferenzen in stürmischen Zeiten» durchgeführt; darin ging es namentlich darum, wie die kantonalen Parlamente durch die Gesundheitskrise kommen. Das Seminar fand am 1. Oktober 2021 in Zürich statt. Das BIC-Mitglied aus dem Kanton Waadt nahm an diesem Seminar teil und gab der BIC ein Feedback zu diesem Thema.

## **8. Möglicher Beitritt des Kantons Bern zum ParlVer**

Die BIC hatte, auf deren Anfrage vom 4. September 2020 hin, die Gelegenheit, Hervé Gullotti, Präsident des Grossen Rates des Kantons Bern, und Patrick Trees, Generalsekretär des Grossen Rates des Kantons Bern, zu treffen. Das Treffen war ursprünglich für den 18. Juni 2020 in Bern geplant, wurde aber aufgrund der Gesundheitssituation verschoben. Bei dieser Gelegenheit äusserten Hervé Gullotti und Patrick Trees den Wunsch, mit der BIC Informationen austauschen zu können, um die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen der Romandie und der Deutschschweiz zu verstärken. Die derzeitigen Mitglieder der BIC möchten betonen, dass sie im Hinblick auf einen möglichen Beitritt Berns zum ParlVer, durchaus offen für Gespräche mit dem Kanton Bern sind. Der ParlVer bestimmt jedoch in Artikel 5, dass Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit interkantonalen Angelegenheiten nur den Vertragskantonen, d. h. den Kantonen, die dem ParlVer angehören, zugänglich gemacht werden. Die BIC kann ihre Dokumente daher nicht frei verbreiten. Ende Dezember 2020 wurde daher Hervé Gullotti und Patrick Trees eine entsprechende Nachricht mit diesen Überlegungen zugestellt.

2021 wurde die BIC über den Wunsch des Büros des bernischen Grossen Rates und der bernischen Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) informiert, dem

ParlVer beizutreten. 2022 wird die BIC weiterhin aufmerksam verfolgen, ob im Kanton Bern ein Beitrittsverfahren in Gang kommt.

### **Ausblick 2022**

Für das Jahr 2022 werden insbesondere die folgenden wichtigen Aktivitäten ins Auge gefasst:

- Fortführen und Verstärkung der Entwicklung von Beziehungen mit den kantonalen und interkantonalen Partnern (insbesondere der WRK), um sicherzustellen, dass der BIC die konkordatspezifischen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stehen, um die Umsetzung der vom ParlVer vorgesehenen Verfahren zu ermöglichen.
- Es geht namentlich darum, im Rahmen künftiger Vernehmlassungen in Zusammenhang mit landesweit gültigen interkantonalen Vereinbarungen sicherzustellen, dass die vorgesehenen Mechanismen des ParVer umgesetzt werden können.

Annie Clerc-Birambeau



Präsidentin BIC

Genf, 31. Dezember 2021

Der Tätigkeitsbericht wurde von der BIC an ihrer Sitzung vom 17. Januar 2022 angenommen.

**Urheber** [PDCC, E8080429]  
**Objekt** Tödliche Masten  
**Datum** 10/09/2019  
**Nummer** 2019.09.334

«Bubo bubo» lautet der lateinische Name des Uhus und das Wallis hat das Glück, eine kleine Population dieser Vogelart aufzuweisen. Diese Population war schon immer sehr gering und beläuft sich aktuell auf weniger als zehn Paare auf dem gesamten Kantonsgebiet. Während die Population in der übrigen Schweiz wächst, stagniert bzw. nimmt sie im Wallis sogar ab. Die häufigsten Todesursachen für die Vögel sind nicht natürlicher Art: Kollisionen im Strassen- und Schienenverkehr, Stromtod auf Bahn- und anderen Leitungsmasten (insbesondere Mittelspannung). Seit Beginn des Jahres wurden mindestens zwei Fälle von Vögeln gemeldet, die durch einen Stromschlag an einem SBB-Masten getötet wurden (im Februar in Saint-Léonard und im März im Chablais).

## **Schlussfolgerung**

Die Bundesverordnung über elektrische Leitungen sieht den Ersatz der als gefährlich eingestuften Masten vor. Der diesbezügliche Artikel der Verordnung ist allerdings nicht verbindlich und lässt viel Interpretationsspielraum. Wir fordern den Kanton Wallis auf, proaktiv zu handeln, indem er den Ersatz der als gefährlich eingestuften Masten nicht erst nach einem Stromschlag anordnet und abwartet, bis die Vogelpopulation dezimiert wird. Das zuständige Departement wird aufgefordert, eine Liste der als gefährlich eingestuften Masten zu erstellen und diese möglichst rasch zu ersetzen.



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Mathieu Gachnang (Suppl.), PDCC, und Yannick Ruppen (Suppl.), PDCB
<b>Gegenstand</b>	Tödliche Masten
<b>Datum</b>	11.09.2019
<b>Nummer</b>	2019.09.334 (ehem. 1.0318) <i>in Zusammenarbeit mit dem DMRU</i>

---

Die Urheber des Postulats weisen zu Recht darauf hin, dass die Bundesverordnung über elektrische Leitungen (LeV) den Ersatz von Masten vorsieht, die für Vögel als gefährlich eingestuft werden. Artikel 30 dieser Verordnung (Vogelschutz) besagt denn auch Folgendes: «Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, sind auf den Tragwerken Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.» Folglich fordern die Postulanten den Kanton Wallis auf, proaktiv zu handeln, eine Liste der gefährlichen Masten zu erstellen und alles zu unternehmen, damit diese so schnell wie möglich ersetzt werden.

Erstens gilt es darauf hinzuweisen, dass dieses Postulat vor allem die Bundesgesetzgebung über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie (vgl. Art. 91 BV) betrifft, deren Anwendung Sache der Bundesbehörden und insbesondere des eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) ist. Diese Bundesgesetzgebung sieht als Grundsatz die primäre Verantwortung der Inhaber von Starkstromanlagen vor. In diesem Zusammenhang erinnern wir auch an die Petition «Stopp dem Stromtod von Uhu und anderen Greifvögeln», die von der Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie am 30. September 2019 bei der Staatskanzlei eingereicht wurde und sich unter anderem an die Strom- und Eisenbahnunternehmen und insbesondere an die SBB richtet.

Zweitens übertragen die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Schutz von wildlebenden Vögeln und Säugetieren dem Kanton Verantwortung mit Blick auf die Erhaltung und Förderung des Uhus. Vor diesem Hintergrund hat die kantonale Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Vogelwarte mehrere thematische Treffen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), sämtlichen Stromverteilern und -unternehmen des Kantons, dem Vertreter der Produzenten und einem auf die Stromschlagprävention spezialisierten Unternehmen organisiert. Dadurch konnten insbesondere mehrere Dossiers zur Erdverlegung kleinerer Stromleitungen deblockiert und für die Erhaltung der Vogelwelt des Kantons wichtige Standorte gesichert werden. Die DJFW fördert die Erdverlegung kleinerer Stromleitungen im Rahmen von Neubauten oder fordert diese sogar.

Bei allen Vormeinungen im Zusammenhang mit Stromleitungen stellt die DJFW verbindliche Bedingungen für die Sicherung gefährlicher Masten (z. B. Sicherung gefährlicher Stellen mittels Isolierschläuchen oder Vogelabweisern).

Der Kanton hat die SBB schriftlich aufgefordert, die im Postulat erwähnten Masten in Saint-Léonard und im Chablais zu sanieren. Die SBB erarbeitet derzeit ein nationales Konzept zur Sicherung oberirdischer Strominfrastrukturen. Die Massnahmen müssen grossflächig umgesetzt werden, da die problematischen Infrastrukturen weitverzweigt sind und zu einer Zeit erstellt wurden, in der die Kenntnisse und Anforderungen in Sachen Stromschlagschutz für Vögel nur begrenzt oder gar nicht vorhanden waren.



Drittens gibt es bereits eine Datenbank mit den gefährlichen Masten, die spezifisch für den Uhu erstellt wurde. Die Erstellung einer solchen Datenbank durch das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU) erübrigt sich also. Sie wird von der Schweizerischen Vogelwarte geführt und in Zusammenarbeit mit der DJFW anhand der Informationen der Stromverteiler sowie der Feststellungen vor Ort regelmässig aktualisiert. Diese Datenbank ist ein unverzichtbares Instrument für den Vogelschutz in unserem Kanton und dient der Verminderung der Stromschlag- und Kollisionsrisiken.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass der Kanton Wallis im Bereich der Sicherung von Masten, die für die Vogelwelt gefährlich sind, durchaus proaktiv ist. Er wird die Massnahmen zur Sanierung der betroffenen Infrastrukturen weiterhin vorantreiben, insbesondere was die Sicherung der SBB-Leitungen anbelangt.

Das Postulat wird zur Abschreibung empfohlen, da es bereits verwirklicht ist.

Auswirkungen Finanzen:	keine
Auswirkungen Personal (VZE):	keine
Auswirkungen NFA:	keine
Auswirkungen Bürokratie:	keine

**Ort, Datum**     Sitten, 2. Februar 2022

**Urheber** [Les Verts, E3802796]  
**Objekt** Energieland Wallis – aber wann?  
**Datum** 13/09/2019  
**Nummer** 2019.09.350

Im April 2019 hat der Staatsrat den Bericht «Energieland Wallis – Gemeinsam zu 100 % erneuerbarer und einheimischer Versorgung» genehmigt. Darin werden verschiedene Herausforderungen und Perspektiven aufgeführt, mit denen der Kanton in den kommenden Jahrzehnten im Energiebereich konfrontiert sein wird. Für 2035 wurden klare Ziele definiert und für 2060 wird sogar eine Selbstversorgungsgrad von 100 % angestrebt (2015 lag er bei 24 %).

Bei diesem ehrgeizigen Projekt handelt es sich um die kantonale Version der Energiestrategie 2050, die im Mai 2017 vom Volk angenommen wurde und insbesondere darauf abzielt, schrittweise aus der Kernenergie auszusteigen, den Strom- und Endenergieverbrauch zu senken, die erneuerbaren Energien zu fördern und die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu verringern. 2015 wurden 60 GWh Solarstrom aus Photovoltaikanlagen in das Walliser Netz eingespeisen. Für 2035 wird eine jährliche Solarstromproduktion aus Photovoltaikanlagen von 900 GWh angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, müssten laut Bericht jährlich 1'400 Anlagen zu 50 m<sup>2</sup> installiert werden.

Diese energetische Herausforderung ist nur zu meistern, wenn alle Bürgerinnen und Bürger mithelfen. Um diese Wende herbeizuführen, gibt es verschiedene Möglichkeiten in Form von Ausbildung und Sensibilisierung, finanziellen Anreizen, Regulierung, insbesondere gesetzlicher Art, oder beispielhaftem Verhalten. Auf Bundesebene besteht ein Förderprogramm für erneuerbare Energien, doch können die im kantonalen Bericht genannten Ziele ohne kantonale Massnahmen nicht erreicht werden.

Zudem lassen die aktuell tiefen Preise für Elektrizität und Energie allgemein eine Verhaltensänderung seitens der Bürgerinnen und Bürger, Institutionen und Unternehmen illusorisch erscheinen, was natürlich den Return on Investment verzögert.

Mit dem vorliegenden Postulat wird die Erarbeitung eines Energieprogramms gefordert. Dadurch könnten finanzielle Anreize für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden, damit sie sich aktiv an der Energiewende beteiligen. Das Programm würde das Gebäudeprogramm ergänzen, das auf thermischen und nicht auf energetischen Massnahmen beruht.

## **Schlussfolgerung**

Die Postulanten fordern die Erarbeitung eines kantonalen Energieprogramms, das finanzielle Anreize für Investitionen in die Produktion erneuerbarer Energien bietet.



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Mathieu Clerc, Les Verts, Fabian Girard, PLR, Maxime Moix (Suppl.), PDCC, und Francesco Walter, CVPO
<b>Gegenstand</b>	Energieland Wallis – aber wann?
<b>Datum</b>	13.09.2019
<b>Nummer</b>	2019.09.350 (ehem. 1.0321)

---

Die Postulanten fordern die Erarbeitung eines kantonalen Energieprogramms, das finanzielle Anreize für Investitionen in die Produktion erneuerbarer Energien bietet. Bei näherer Betrachtung scheint dieses Postulat allerdings nicht auf die Produktion erneuerbarer Energien im weitesten Sinne, sondern vielmehr auf die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, insbesondere mittels Photovoltaikanlagen, abzielen.

Zunächst gilt es darauf hinzuweisen, dass es im Bereich der Energiepolitik eine Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen gibt. Die Stromversorgung wird hauptsächlich vom Bund geregelt, während die Kantone für die Wärme in Gebäuden zuständig sind. Aufgrund dieser Aufgabenteilung ist die Förderung der Stromproduktion in erster Linie Sache des Bundes.

Im Rahmen des vom Bund ins Leben gerufenen Förderprogramms wurden zwischen 2009 und 2020 über 90 Millionen Franken gewährt, was im Wallis den Bau von mehr als 4'000 Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von über 100'000 kWh ermöglichte.

Um die Winterstromproduktion weiter zu erhöhen, hat der Bundesrat ab dem 1. Februar 2022 einen Bonus für integrierte Photovoltaikanlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad eingeführt. Überdies werden für Anlagen ohne Eigenverbrauch ab 2023 Beiträge von bis zu 60 Prozent der Investitionskosten (derzeit maximal 30 Prozent) gewährt.

Ausserdem tragen verschiedene Faktoren dazu bei, dass die Photovoltaik für Gebäudeeigentümer im Wallis interessant ist: sinkende Preise für Photovoltaikanlagen, vom Bund entrichtete Einmalvergütung in Höhe von rund 30 Prozent der Investition, Steuerabzug für die Installation von Solaranlagen auf bestehenden Gebäuden, überdurchschnittliche Sonneneinstrahlung.

Da das Fördersystem des Bundes allerdings zu wenig Anreize für Gebäudeeigentümer schafft, um die Dächer auf einer grösstmöglichen Fläche mit Sonnenkollektoren auszustatten, hat das Departement für Finanzen und Energie beschlossen, ein kantonales Förderprogramm zu starten, das sich derzeit in Ausarbeitung befindet. In erster Linie handelt es sich hierbei um eine zusätzliche Förderung von Photovoltaikanlagen, welche die gesamte Dachfläche bedecken und gut integriert sind. Im Budget 2022 ist hierfür ein Betrag von 4,5 Millionen Franken vorgesehen.

Das Postulat wird zur Abschreibung empfohlen, da es bereits verwirklicht ist.

Auswirkungen Finanzen:

spezifisches Budget für 2022 in Höhe von 4,5 Millionen Franken

Auswirkungen Personal (VZE):	hängt von der Ausgestaltung des Förderprogramms und der Möglichkeit zur Auslagerung bestimmter Aufgaben ab
Auswirkungen NFA:	keine
Auswirkungen Administration:	hängt von der Ausgestaltung des Förderprogramms ab

**Ort, Datum** Sitten, 2. Februar 2022

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	PLR, durch Thomas BIRBAUM
<b>Gegenstand</b>	Mobile ID: Mehrwert für die digitale Beziehung zwischen Bürger und Staat
<b>Datum</b>	09/03/2020
<b>Nummer</b>	2020.03.061

Bei der Mobile ID, einer gemeinsamen Lösung der Schweizer Mobiltelefonanbieter, handelt es sich um eine der weltweit sichersten Zwei-Faktoren-Authentifizierungsmethoden. Sie ermöglicht eine gesicherte Verbindung und eine digitale Unterschrift. Für die Mobile ID sind keine Hilfsgeräte oder Apps erforderlich, das Mobiltelefon und eine ID-fähige SIM-Karte genügen. Gemäss dem Wunsch der Regierung, die Verwaltung zu digitalisieren, bringt die Mobile ID mit Blick auf das digitale Dienstleistungsangebot des Staates einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger. Für die Verwaltung ermöglicht sie neue konkrete Anwendungen und vereinfacht unter anderem verschiedene Prozesse: - Login: Es gibt heute bereits Authentifizierungssysteme mit Benutzernamen und Passwort, doch ein System wie die Mobile ID bietet zwei Vorteile: - Es muss kein Benutzerkonto erstellt werden. Auf einem Regierungsportal kann einfach eine Schaltfläche «Login mit Mobile ID» eingerichtet werden. - Die Dienststelle für Informatik muss keine geheimen Nutzerdaten (z. B. Passwörter) in einer Datenbank speichern, die gehackt werden kann. - Unterzeichnung von Dokumenten: Muss ein offizielles Dokument von einer Bürgerin oder einem Bürger unterschrieben werden, kann anstelle einer handschriftlichen Unterschrift (die leicht imitiert werden kann und schwer überprüfbar ist) auf einem ausgedruckten/gescannten/per Post verschickten PDF-Dokument dank der Mobile ID eine digitale, mathematisch überprüfbare Unterschrift angebracht werden. - Ermächtigungen: Für den Fall, dass bestimmte, von einem öffentlichen Dienst aufbewahrte Dokumente von einem anderen öffentlichen oder privaten Dienst benötigt werden (z. B. Auszug aus dem Strafregister), muss die Bürgerin / der Bürger diese selbst anfordern und sie weiterleiten, da die Stelle, welche die Dokumente verlangt, nicht dazu berechtigt ist, sie direkt einzufordern. Die digitale Unterschrift mittels Mobile ID würde es ermöglichen, eine «Ermächtigung zu unterschreiben» und so ohne menschliches Zutun bzw. ohne Frist einen vorübergehenden und einmaligen Zugriff auf diese Dokumente zuzulassen. Zahlreiche institutionelle und private Partner wie Banken, Mobiltelefonanbieter, der Kanton Zürich, verschiedene Unternehmen usw. setzen diese Technologie bereits ein.

## Schlussfolgerung

Die Postulanten fordern den Staatsrat auf, dieses technologische Hilfsmittel im Rahmen des Digitalisierungsprozesses der Kantonsverwaltung zu prüfen und seine Verwendung durch die Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	PLR/FDP, durch Thomas Birbaum
<b>Gegenstand</b>	Mobile ID: Mehrwert für die digitale Beziehung zwischen Bürger und Staat
<b>Datum</b>	9. März 2020
<b>Nummer</b>	2020.03.061

---

Mit diesem Postulat wird der Staatsrat aufgefordert, im Rahmen der Digitalisierung der Kantonsverwaltung die Einführung einer Mobile-ID-Lösung zu prüfen.

Die von der Swisscom entwickelte und von den anderen Telefonieanbietern übernommene Mobile-ID-Technologie bietet simkartenbasierte Identitäts-, Authentifizierungs- und Signaturdienste. Diese Lösung, wie auch die meisten vergleichbaren Lösungen, ist für die Endbenutzer/-innen gratis, da die Kosten vom «Anbieter» der Dienstleistung, im vorliegenden Fall von der Kantonsverwaltung, getragen werden müssen.

Die Mobile-ID-Lösung (wie auch die meisten Konkurrenzlösungen) deckt drei unterschiedliche Bereiche ab:

- **Identitätsdienst:** ermöglicht – nach einer Identitätsprüfung – die Ausstellung eines elektronischen Identifikators (eID)
- **Authentifizierungsdienst:** ermöglicht die Authentifizierung bei einem Online-Dienst mithilfe eines elektronischen Identifikators
- **Signaturdienst:** ermöglicht die digitale Signatur elektronischer Dokumente anstelle einer handschriftlichen Unterschrift

Der Staat Wallis verwendet bereits seit mehreren Jahren eine interne Informatiklösung, die einen authentifizierten Zugang zu seinen Online-Dienstleistungen ermöglicht. Im Rahmen ihrer eID-Strategie will die Kantonsverwaltung bestimmte Identifikatoren von Drittanbietern zulassen, sofern diese eine hohe Sicherheit gewährleisten. Dabei handelt es sich insbesondere um Lösungen, die vom Bund für eine Verwendung im Rahmen des Gesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) zertifiziert wurden. Die Ablehnung des Bundesgesetzes über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) durch das Volk im März 2021 stellt die Identifizierungsmittel im Rahmen des elektronischen Patientendossiers nicht direkt infrage, da ihre Zertifizierung in einem Spezialgesetz (EPDG) geregelt ist.

Mobile ID könnte eine der möglichen Lösungen für den Zugang zu staatlichen Online-Dienstleistungen darstellen, sofern eine Zertifizierung auf höchster Ebene gewährleistet ist.

Der Staatsrat spricht sich also – unter Verweis auf die rechtlichen Vorbehalte im Zusammenhang mit der Ablehnung des E-ID-Gesetzes durch das Volk – für die Annahme dieses Postulats aus und wird mittelfristig die Einführung von Mobile ID als zusätzliche Identifizierungs- und Authentifizierungslösung für den Zugang zu den Online-Dienstleistungen des Staates Wallis prüfen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Annahme dieses Postulats könnten durch Einsparungen in Bezug auf die anderen in Betracht gezogenen Lösungen ausgeglichen werden. Eine eingehendere Analyse wird es ermöglichen, die technologischen, sicherheitstechnischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der verschiedenen Lösungen in diesem sich stetig wandelnden Bereich zu beurteilen.

Das Postulat wird zur Annahme empfohlen.

Auswirkungen Finanzen: später zu bestimmen

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Auswirkungen Administration: Entlastung

**Ort, Datum** Sitten, 9. Februar 2022

# POSTULAT

**Urheber** PLR, durch Xavier MOTTET  
**Gegenstand** Berücksichtigung der Parkgebühren bei den Fahrkosten  
**Datum** 12/03/2020  
**Nummer** 2020.03.077

Seit einem Jahrzehnt wird für die als Berufsunkosten abziehbaren Fahrkosten eine Pauschale von 70 Rappen pro Kilometer angewendet. Die Parkgebühren am Arbeitsort können nicht vom Einkommen abgezogen werden, da sie bereits in der Pauschale von 0,70 Franken pro Kilometer enthalten sind. Die diesbezügliche Weisung von März 2010 wurde nicht aktualisiert, obwohl die Parkgebühren in sämtlichen Walliser Städten in die Höhe geschneit sind. In gewissen Gemeinden haben sich die Tagesparkgebühren in den letzten zehn Jahren verdreifacht oder sogar viervierfacht. Es wäre daher sinnvoll, den Pauschalabzug pro Kilometer zu erhöhen, um der Zunahme der Parkgebühren, welche die Walliser Automobilisten berappen müssen, Rechnung zu tragen.

## **Schlussfolgerung**

Mit diesem Postulat wird der Staatsrat aufgefordert, die Weisung zu den Fahrkosten anzupassen, indem der Pauschalabzug von 70 Rappen erhöht wird, um der Zunahme der Parkgebühren Rechnung zu tragen.





Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	PLR, durch Xavier Mottet
<b>Gegenstand</b>	Berücksichtigung der Parkgebühren bei den Fahrkosten
<b>Datum</b>	12. März 2020
<b>Nummer</b>	2020.03.077

---

Der Pauschalabzug für die Benützung des Privatfahrzeugs beläuft sich zurzeit auf 70 Rappen pro Kilometer. Der Urheber verlangt, dass dieser Abzug erhöht wird, um dem Anstieg der Parkgebühren am Arbeitsplatz Rechnung zu tragen.

In Sachen **direkte Bundessteuer** verfügt der Kanton über keinerlei Gesetzgebungsbefugnis. Gemäss der Berufskostenverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements beträgt der Pauschalansatz 70 Rappen pro Kilometer (Art. 3 und Anhang). Der Steuerpflichtige kann einen höheren Betrag abziehen, wenn er nachweisen kann, dass das Fahrzeug, mit dem er seinen Arbeitsweg zurücklegt, höhere Kilometerkosten verursacht. Seit dem 1. Januar 2016 kann der Steuerpflichtige seine Fahrkosten (ÖV oder Privatfahrzeug) jedoch nur bis zu einem Maximalbetrag von 3'000 Franken abziehen (Art. 26 Abs. 1 Bst. a Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer). Der Bund bereitet derzeit eine Revision der Steuergesetzgebung vor mit dem Ziel, den Abzug von Berufskosten zu vereinfachen und stärker zu pauschalisieren. Unseres Wissens ist auf Bundesebene keine Erhöhung der Abzüge für Fahrkosten geplant.

Mehrere Kantone haben zudem eine Obergrenze für die kantonalen und kommunalen Steuern festgelegt (St. Gallen, Basel-Stadt, Genf usw.). Der **Kanton Wallis** hat jedoch auf eine Obergrenze verzichtet, um Steuerpflichtige nicht zu benachteiligen, die für berufliche Zwecke ihr Privatfahrzeug benützen müssen oder an Orten mit schlechten ÖV-Verbindungen wohnen.

In der kantonalen Gesetzgebung ist die Höhe des Pauschalabzugs nicht festgelegt. Gemäss der ständigen Rechtsprechung der kantonalen Steuerrekurskommission kann die Berufskostenverordnung bei den kantonalen und kommunalen Steuern dennoch sinngemäss angewendet werden. In der Praxis beläuft sich der Abzug also ebenfalls auf 70 Rappen pro Kilometer. Der Steuerpflichtige kann jedoch trotzdem den Nachweis für höhere Kosten erbringen (Art. 22 Abs. 2 Steuergesetz).

Der Touring Club Schweiz erstellt jedes Jahr eine Schätzung der Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeugs. In seine Berechnung berücksichtigt er auch die Kosten für einen Parkplatz oder die Parkgebühren. 2019 beliefen sich die Kosten für ein Fahrzeug mit einem Neupreis von 35'000 Franken bei einer jährlichen Fahrleistung von 15'000 Kilometern im Jahr auf 71 Rappen pro Kilometer. 2017 und 2018 waren es 70 Rappen pro Kilometer. Für das Jahr 2020 wird von denselben Kosten ausgegangen; die Kosten für eine Garage oder einen Parkplatz sind inbegriffen. Diese Berechnung zeigt, dass die Parkgebühren kein Grund für eine Erhöhung der Pauschale von 70 Rappen sein können.

Zudem sind die Versicherungsprämien 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 11 Prozent gesunken. Technische Verbesserungen, die Wahl des Treibstoffs oder eine bessere Energieeffizienz tragen ebenfalls dazu bei, die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeugs zu senken. Gemäss TCS ist der Kilometerpreis zwischen 2017 und 2020 stabil geblieben.

Im Sinne der Kohärenz des Systems empfiehlt sich deshalb bei den direkten Bundessteuern und den kantonalen und kommunalen Steuern ein identischer Betrag. Dem Steuerpflichtigen hat nach wie vor die Möglichkeit, höhere Kosten als die 70 Rappen pro Kilometer geltend zu machen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass eine Erhöhung der Pauschale von 70 auf 80 Rappen pro Kilometer einen Rückgang der Steuereinnahmen um 3'451'000 Franken zur Folge hätte.

Folglich wird das Postulat zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Finanzen:	3'451'000 Franken, falls das Postulat angenommen wird.
Auswirkungen Personal (VZE):	keine
Auswirkungen NFA:	keine
Auswirkungen Administration:	keine

**Ort, Datum** Sitten, 9. Februar 2022

# POSTULAT

**Urheber** PLR, durch Dorian FARQUET  
**Gegenstand** Die Schalter der Kantonspolizei müssen modernisiert werden.  
**Datum** 09/11/2020  
**Nummer** 2020.11.354

Es ist schlicht und einfach inakzeptabel, dass heutzutage, insbesondere angesichts der Corona-Situation, an den Schaltern der Kantonspolizei ausschliesslich Barzahlungen möglich sind.

## **Schlussfolgerung**

Wir fordern den Staatsrat auf, rasch dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Schalter der Kantonspolizei so ausgerüstet werden, dass Zahlungen mit modernen digitalen Zahlungsmitteln (insbesondere Bankkarten und Twint) möglich sind.



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

**Urheber** PLR, durch Dorian Farquet  
**Gegenstand** Die Schalter der Kantonspolizei müssen modernisiert werden  
**Date** 9. November 2020  
**Nummer** 2020.11.354

---

Nach Meinung des Postulanten ist es inakzeptabel, dass heutzutage, insbesondere angesichts der Corona-Situation, an den Schaltern der Kantonspolizei ausschliesslich Barzahlungen möglich sind. Folglich fordert er den Staatsrat auf, rasch dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Schalter der Kantonspolizei so ausgerüstet werden, dass Zahlungen mit modernen digitalen Zahlungsmitteln (insbesondere Bankkarten und TWINT) möglich sind.

Die Schalter und Einheiten der Kantonspolizei, unter anderem die mobilen Einheiten und die Spezialeinheiten, sind bereits mit Lesegeräten für Debit- und Kreditkarten ausgerüstet. Diese bargeldlose Zahlungsmöglichkeit wird bereits seit einigen Jahren angeboten. Bei der Kantonspolizei sind mehr als 40 Kartenlesegeräte in Betrieb.

Aufgrund der von den Anbietern für jeden Zahlungsvorgang erhobenen Gebühren und des administrativen Aufwands auf Ebene der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Zahlungssystembetreibern ist jedoch nicht vorgesehen, Zahlungssysteme wie TWINT, PayPal, Apple Pay und andere einzuführen.

Dank der getroffenen Vorkehrungen können die Kundinnen und Kunden, von denen die meisten mindestens eine Debit- oder Kreditkarte besitzen, bereits heute sowohl in bar als auch mit Karte zahlen. Die Forderung des Postulanten nach alternativen Zahlungsmöglichkeiten an den Schaltern der Kantonspolizei wurde also bereits umgesetzt.

Das Postulat wird zur Abschreibung empfohlen, da es bereits verwirklicht ist.

Auswirkungen Finanzen:	keine
Auswirkungen Personal (VZE):	keine
Auswirkungen NFA:	keine
Auswirkungen Bürokratie:	keine

**Ort, Datum** Sitten, 9. Februar 2022

# INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	PLR/FDP, durch Arnaud Schaller
<b>Gegenstand</b>	Wiederankurbelung der Wirtschaft dank gezielter Strategie in Sachen Steuerabkommen
<b>Datum</b>	07/06/2021
<b>Nummer</b>	2021.06.191

Die Steuerpolitik im Bereich der juristischen Personen ist für die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Wallis von zentraler Bedeutung und daher ein wichtiges Wirtschaftsförderungsinstrument. Dank einer wirksamen Strategie kann der Kanton in bestimmten Wirtschaftsbereichen eine Vorreiterrolle einnehmen oder sich für schwierige Zeiten rüsten.

Gemäss Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b des Konkordats zwischen den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen sind Steuererleichterungen für neu gegründete Industrieunternehmen zulässig, deren Förderung für den Kanton von wirtschaftlichem Interesse ist. Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes über die kantonale Wirtschaftspolitik (GkWPoI) besagt seinerseits, dass die Wirtschaftspolitik des Kantons drei hauptsächliche Stossrichtungen umfasst, darunter insbesondere die Verbesserung der Rahmenbedingungen. Die Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen werden in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführt, wobei die Fiskalität unter Buchstabe c genannt wird. Die strategische Stossrichtung 1 der Wirtschaftsentwicklungsstrategie des Staatsrates strebt dasselbe Ziel an.

Covid-19 hat unserer Wirtschaft arg zugesetzt und es ist an der Zeit, dass wir dieses steuerliche Instrument (verstärkt) nutzen, um der kantonalen Wirtschaft wieder auf die Beine zu helfen, neue Unternehmen anzulocken und Arbeitsplätze zu schaffen, die mit den neuen Wirtschaftsmodellen kompatibel sind. Mehr denn je müssen wir heute eine klare Strategie im Zusammenhang mit diesen Steuerabkommen definieren und diese auch als Wiederankurbelungsmassnahme betrachten. Überdies müssen wir Schlüsselsektoren festlegen und eine Kommunikations- und Promotionsoffensive starten.

## **Schlussfolgerung**

Wir möchten vom Staatsrat Folgendes wissen:

- Verwendet der Kanton Wallis dieses Steuerinstrument?
- Wenn ja, wie hoch ist der Anteil der begünstigten Unternehmen im Wallis?
- Wie sieht die Strategie für die Auswahl der betroffenen Branchen aus?
- Welche Kriterien kommen bei der Auswahl der begünstigten Unternehmen zur Anwendung?
- Wurde infolge der Coronakrise eine spezifische Strategie erarbeitet?



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

**Urheber** PLR/FDP, durch Arnaud Schaller  
**Gegenstand** Wiederankurbelung der Wirtschaft dank gezielter Strategie in Sachen Steuerabkommen  
**Datum** 07.06.2021  
**Nummer** 2021.06.191

*in Zusammenarbeit mit dem DVB*

Der Urheber der Interpellation weist zu Recht darauf hin, dass die Steuerpolitik von zentraler Bedeutung sein kann – wenngleich sie bei Weitem nicht das einzige Instrument ist –, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Wallis zu stärken, und die Rahmenbedingungen zu verbessern und so der kantonalen Wirtschaft nach der Covid-19-Krise wieder auf die Beine zu helfen, neue Unternehmen anzulocken und Arbeitsplätze zu schaffen. Er verlangt vom Staatsrat insbesondere die Gewährung von Steuererleichterungen.

Zunächst ist festzuhalten, dass eine Firma bei der Wahl ihres Standortes nicht einzig steuerliche Aspekte berücksichtigt, sondern vor allem die Rahmenbedingungen, die ihr in einer Region geboten werden. Die Nähe zu den Märkten, die Qualifikation der Mitarbeitenden, die bestehenden akademischen und technologischen Forschungszentren, die Raumplanung, die Qualität der Verkehrsverbindungen, die Kosten für Arbeitskräfte und die Lebensqualität sind nach wie vor entscheidende Kriterien für die Ansiedlung von Unternehmen. Trotz einiger Wettbewerbsnachteile bleibt das Wallis auf interkantonaler und internationaler Ebene attraktiv.

In steuerlicher Hinsicht sieht das Konkordat zwischen den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen in der Tat die Möglichkeit vor, neu gegründeten Industrieunternehmen, deren Förderung für den Kanton von wirtschaftlichem Interesse ist, Steuererleichterungen zu gewähren. Der Kanton Wallis greift regelmässig auf diese Möglichkeit zurück, indem er gemäss Artikel 238 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (StG) Steuerbefreiungen gewährt.

Die Gewährung einer **Steuerbefreiung** wird im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) geregelt. Im Allgemeinen kann neu eröffneten Unternehmen, die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, während maximal zehn Jahren eine Steuerbefreiung gewährt werden. Zudem wird nur dann eine Steuerbefreiung gewährt, wenn das Unternehmen kein anderes Unternehmen des Kantons auf dem Walliser Markt konkurrenziert.

Um zudem die wirtschaftlichen Auswirkungen der Ansiedlung von Hochschulen (HES-SO und EPFL) zu verstärken und **Forschung und Entwicklung zu unterstützen**, wurde im Steuergesetz der Grundsatz verankert, dass innovative Unternehmen aus dem Umfeld von im Kanton Wallis ansässigen Hochschulen während fünf Jahren eine vollständige Steuerbefreiung erhalten können (Art. 238 Abs. 5 StG). Diese Massnahme ist Teil der Strategie zur Diversifizierung des regionalen Wirtschaftsgefüges, die der Staatsrat fördern möchte; sie bietet einen günstigen wirtschaftlichen Rahmen für Start-ups und fördert vor allem den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und innovativen Unternehmen in Bereichen mit hoher Wertschöpfung.

Es sei auch daran erinnert, dass der Kanton Wallis im Rahmen der **Unternehmenssteuerreform** (STAF-VS) mehrere Massnahmen ergriffen hat, die den Erhalt und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit seiner Wirtschaft ermöglichen, insbesondere durch die Gewährung von zusätzlichen Abzügen für Forschung und Entwicklung sowie für Patente (Patentbox). Der Gewinnsteuersatz für kleine und mittlere Unternehmen ist mit 11,89 Prozent schweizweit der niedrigste.

Der Staatsrat kann die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen wie folgt beantworten:

1. Gemäss der geltenden gesetzlichen Bestimmung wird die Steuerbefreiung regelmässig als Förderinstrument zur Ansiedlung neuer Unternehmen eingesetzt.
2. Zurzeit kommen **rund 20** in verschiedenen Branchen tätige Unternehmen in den Genuss davon.
3. In Bezug auf die **Strategie für die Auswahl der betroffenen Branchen** sei daran erinnert, dass eine Steuerbefreiung grundsätzlich nur einem neuen Unternehmen gewährt werden kann. Als neues Unternehmen gilt ein neu gegründetes Unternehmen oder die Schaffung einer neuen Abteilung oder eines neuen Betriebszweigs für ein bestehendes Unternehmen. Bestehende Unternehmen, die belegen können, dass sie Entwicklung betreiben, Investitionen tätigen und neue Arbeitsplätze schaffen, können von einer teilweisen Steuerbefreiung profitieren.
4. Die Gewährung einer Steuererleichterung hängt von verschiedenen **Kriterien** ab, insbesondere von einem innovativen Geschäftsplan, fehlender Konkurrenz im Kanton, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Höhe der Investitionen.
5. Die Walliser Wirtschaft hat sich während der **Covid-19-Pandemie** als widerstandsfähig erwiesen. Folglich wird die Strategie des Staatsrats in Bezug auf die Ansiedlung neuer Unternehmen nicht geändert. Er wird weiterhin innovativen Bereichen mit hoher Wertschöpfung den Vorzug geben und gleichzeitig die Rahmenbedingungen für sämtliche Unternehmen weiter verbessern.

**Ort, Datum** Sitten, 9. Februar 2022

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	PLR/FDP, durch Alexandre Georges
<b>Gegenstand</b>	Für ein einheitliches E-Government-Portal
<b>Datum</b>	07/06/2021
<b>Nummer</b>	2021.06.193

Mit der Schaffung einer Dienststelle für die digitale Verwaltung und mehrjährigen Krediten in der Grössenordnung von 100 Millionen Franken bekundet der Kanton Wallis endlich den Willen, eine echte E-Government-Strategie zu verfolgen und seinen Rückstand in diesem Bereich wettzumachen. Auf Gemeindeebene scheint allerdings jeder sein eigenes Süppchen zu kochen und es zeigen sich bereits deutliche Unterschiede.

Entwicklung, Sicherung und Betrieb eines kantonalen E-Government-Portals sowie von 122 kommunalen Portalen werden umfangreiche Investitionen erfordern und es ist mehr als wahrscheinlich, dass einige Gemeinden, insbesondere die kleinsten, aus Kostengründen darauf verzichten werden.

Die Vielzahl solcher Portale stellt auch ein erhebliches Risiko auf Ebene der Sicherheit und des Datenschutzes dar. Sie sind für Hacker ein gefundenes Fressen.

Aus all diesen Gründen halten wir es für unabdingbar, dass der Kanton die Bemühungen im Bereich des E-Governments koordiniert. Ziel muss die Schaffung eines einheitlichen Portals für die Kantonsverwaltung und die Gemeindeverwaltungen sein, das zu gleichen Teilen von Kanton und Gemeinden finanziert wird.

Die Entwicklung eines solchen Portals böte nicht nur erhebliches Einsparungspotenzial, sondern würde es auch ermöglichen:

- über eine einzige Anlaufstelle für die Kantonsverwaltung und die Gemeindeverwaltungen zu verfügen und somit unseren Bürgerinnen und Bürgern das Leben deutlich zu erleichtern;
- die automatische Übermittlung der elektronischen Dossiers zwischen verschiedenen Verwaltungen und Diensten, zwischen Kanton und Gemeinden – und warum inskünftig nicht auch anderen Kantonen und dem Bund – zu fördern;
- die Transparenz und die Nachverfolgung der administrativen Schritte und der Dossierbehandlung zu verbessern;
- zu gewährleisten, dass sämtliche Gemeinden unabhängig von ihrer Grösse die gleichen E-Government-Dienstleistungen bieten können;
- den Bürgerinnen und Bürgern, die von einer Walliser Gemeinde in eine andere umziehen möchten, die Möglichkeit zu bieten, ihr Benutzerkonto auf dem Portal zu behalten, um Adressänderungen zu vereinfachen;



- die personellen, technischen und finanziellen Anstrengungen auf ein einziges System zu konzentrieren, um ein höchstmögliches Mass an Sicherheit und Datenschutz gewährleisten zu können.

Die Bündelung der Dienstleistungen auf einem einzigen Portal würde es den Gemeinden auch ermöglichen, ihre Anstrengungen auf die Modernisierung ihrer IT-Systeme, die Schulung ihres Personals und gegebenenfalls die Anpassung oder Entwicklung spezifischer, in das einheitliche Portal integrierter Dienstleistungen zu konzentrieren.

Die Schaffung dieses Portals im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft, welche die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen bedingt, würde es auch ermöglichen, vom Know-how unserer lokalen Unternehmen zu profitieren.

### **Schlussfolgerung**

Wir fordern den Staatsrat auf, in seiner Digitalisierungsstrategie die Schaffung eines einheitlichen E-Government-Portals für die Kantonsverwaltung und die Gemeindeverwaltungen vorzusehen.



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

**Urheber** PLR/FDP, durch Alexandre Georges  
**Gegenstand** Für ein einheitliches E-Government-Portal  
**Datum** 07.06.2021  
**Nummer** 2021.06.193

---

Die Urheber/-innen dieses Postulats attestieren dem Kanton Wallis den Willen, eine ehrgeizige E-Government-Strategie zu verfolgen. Sie stellen auch fest, dass Entwicklung, Sicherung und Betrieb eines kantonalen E-Government-Portals sowie von 122 kommunalen Portalen umfangreiche Investitionen erfordern werden und es mehr als wahrscheinlich ist, dass einige Gemeinden, insbesondere die kleinsten, aus Kostengründen darauf verzichten werden. In ihren Schlussfolgerungen fordern die Postulantinnen und Postulanten den Staatsrat schliesslich auf, in seiner Digitalisierungsstrategie die Schaffung eines einheitlichen E-Government-Portals für die Kantonsverwaltung und die Gemeindeverwaltungen vorzusehen.

2019 informierte der Staatsrat über seine Ambitionen im Bereich der Digitalisierung: Er möchte insbesondere die nötige Infrastruktur bereitstellen, um der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Wallis den Zugang zu digitalen Dienstleistungen zu erleichtern. Die Einrichtung und der Betrieb eines **gemeinsamen Portals** für Kanton und Gemeinden, auf dem Dienstleistungen beider institutioneller Ebenen angeboten werden, ist eines der Ziele, die im Plan zur Umsetzung der kantonalen E-Government-Strategie angestrebt werden.

In Ermangelung eines gemeinsamen Portals könnte der Kanton den Gemeinden **Basisdienstleistungen** zur Verfügung stellen, wie beispielsweise ein einheitliches Bürgerkonto und Mechanismen zur digitalen Identifizierung, Unterschrift oder Zahlung.

Die Finanzierung dieses Portals oder dieser Dienstleistungen sowie die Kosten für den Betrieb und den Benutzersupport werden im künftigen Gesetz über die digitalen Dienste festgelegt.

Gegenwärtig werden die verschiedenen Dokumente (Gesetz, Strategie und Umsetzungsplan) vorbereitet. Diese werden anschliessend zusammen mit den Gemeinden erörtert und danach von den zuständigen Behörden verabschiedet. Zu diesem Zweck arbeiten Vertreter/-innen der Walliser Gemeinden mit dem Kanton zusammen, insbesondere im Rahmen des Lenkungsausschusses und der technischen Kommission. Der Staatsrat verfolgt also das erklärte Ziel, E-Government im öffentlichen Dienst flächendeckend einzuführen – ein Ziel, das er in Zusammenarbeit mit den Gemeinden möglichst rasch erreichen will. Alles steht und fällt allerdings mit dem Willen der Gemeinden, diese grosse und wichtige Herausforderung Hand in Hand mit dem Kanton anzunehmen.

Das Postulat wird zur Annahme empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen: hängen vom gewählten Modell ab  
Personelle Auswirkungen (VZE): hängen vom gewählten Modell ab  
Auswirkungen NFA: hängen vom gewählten Modell und dessen Finanzierung ab  
Auswirkungen Administration: keine

**Ort, Datum** Sitten, 9. Februar 2022

<b>Urheber</b>	PLR/FDP, durch Richard Nanchen
<b>Gegenstand</b>	Gemeinsam schaffen wir die Energiewende
<b>Datum</b>	15/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.402

Das neue Energiegesetz wird gerade überarbeitet und demnächst einer Parlamentskommission und anschliessend dem Grossen Rat unterbreitet. Es ist hinlänglich bekannt, dass die Wärmeerzeugung mehr als 40 Prozent des Energieverbrauchs in unserem Kanton ausmacht. Dies wird auch in Zukunft so bleiben. Die Schweiz hat sich dazu verpflichtet, ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen drastisch und nachhaltig zu reduzieren und der Bundesrat will die Emissionen bis 2050 auf netto null senken.

Die Elektrizität ist heute der Energieträger der Wahl. In unserem Kanton kann sie besonders effizient aus erneuerbaren Ressourcen (Wasser, Sonne usw.) gewonnen werden. Gewiss, die Stromproduktion hat in unserem Kanton einen hohen Stellenwert, aber reicht sie aus, um das gesteckte Ziel zu erreichen? Und werden wir im Winter in der Lage sein, den Elektrizitätsmangel zu kompensieren? Es ist ein offenes Geheimnis, dass wir neue Mittel und Wege zur Speicherung der Elektrizität brauchen, um Produktions- und Verbrauchsschwankungen auszugleichen. Die saisonale Speicherung bleibt jedoch eine grosse Herausforderung. Wir müssen daher alle verfügbaren erneuerbaren Energien und Energieträger berücksichtigen, um die überschüssige Sommerenergie im Winter nutzen zu können.

Mit der Inbetriebnahme eines Methanisierungsreaktors in Sitten hat die Gasindustrie gezeigt, dass sie durch die Verwertung von Grünabfällen und Biomasse ihren Beitrag zur Energiewende leisten will. Ihr bestehendes Verteilnetz wird künftig den Transport einer sauberen Energie aus erneuerbaren und klimaneutralen Quellen zu ihren Kundinnen und Kunden erleichtern. Überdies kann überschüssige Sommerenergie im Winter genutzt werden, indem durch die Kombination von Wasserstoffproduktion und CO<sub>2</sub>-Abscheidung synthetisches Gas hergestellt wird. Im Entwurf des neuen Energiegesetzes wird eine umfassende, effiziente und nachhaltige Nutzung des Energieträgers «Gas» allerdings nicht ermöglicht.

Die Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus folgenden Bestimmungen:

Artikel 3 Absatz 4: «Thermische oder elektrische Energie, welche aus erneuerbaren Quellen stammt, darf nur als erneuerbare Energie angerechnet werden, falls sie direkt am jeweiligen Standort erzeugt oder von einem Fernwärmenetz geliefert wird.»

Artikel 3 Absatz 5: «Auf Walliser Gebiet erzeugtes erneuerbares Gas kann berücksichtigt werden, wenn Herkunftsnachweise im Rahmen der Versorgung eines Fernwärmenetzes verwendet werden.» Es kann also nur die Walliser Produktion berücksichtigt werden.

Im Energiebereich kann unser Kanton nicht sein eigenes Süppchen kochen. Vielmehr müssen wir auch auf nationaler oder sogar internationaler Ebene planen, zusammenarbeiten und uns austauschen, um den ökologischen und wirtschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden. Mit den verschiedenen miteinander verbundenen Netzen bleibt der Energietransport effizient und essenziell.

Um die Klimaerwärmung zu begrenzen, müssen wir die ganze Palette an verfügbaren erneuerbaren Energien und Energieträgern nutzen. Nur so können wir rasch Ergebnisse erzielen und die gesteckten Ziele erreichen. Gazenergie mit ihren 170'000 Walliser Kundinnen und Kunden kann schon morgen einen Beitrag zu dieser Energiewende leisten, indem sie Biogas oder synthetisches Gas aus erneuerbarer Produktion im Wallis oder in

der Schweiz liefert.

Mit der Anerkennung von Biogas und synthetischem Gas als Energieträger werden wir auch in der Lage sein, die überschüssige Stromproduktion zu speichern, damit tägliche und insbesondere saisonale Produktions- und Verbrauchsschwankungen ausgeglichen werden können.

Um die Versorgung unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger zu gewährleisten, müssen wir optimale Rahmenbedingungen für diese Energiewende schaffen. Dies auf einfache, wirtschaftlich praktikable Weise und vor allem unter Berücksichtigung sämtlicher Energieträger, die zu dieser Energiewende beitragen können.

### **Schlussfolgerung**

Die Vernehmlassung zum Entwurf des neuen Energiegesetzes ist mittlerweile abgeschlossen. In Anbetracht der weltweiten Situation und der Vorschläge, die im Rahmen dieses neuen Energiegesetzes angebracht wurden, muss sich das Parlament zu den Möglichkeiten zur Nutzung sämtlicher Energieträger aus sämtlichen erneuerbaren Ressourcen äussern.

Daher fordern wir den Staatsrat auf:

- \* bei der Umsetzung dieses neuen Gesetzes sämtliche auf dem Markt verfügbaren erneuerbaren Energien und Energieträger, die zur Energiewende beitragen können, zu berücksichtigen und zu analysieren;
- \* die Möglichkeiten zur interkantonalen oder sogar internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Versorgung unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger mit erneuerbaren Energien zu prüfen;
- \* das Gesetz an die Möglichkeit anzupassen, erneuerbare Energien an anderen Standorten als dem Verbrauchsstandort zu produzieren, und die gesamte Palette an Energieträgern zu nutzen.

# POSTULAT

**Urheber** CVPO, durch Stefan Diezig und Iwan Eyholzer  
**Gegenstand** Wasserstoffstrategie für den Kanton Wallis!  
**Datum** 15/11/2021  
**Nummer** 2021.11.410

Das EU-Forschungsprojekt «Promoteo» hat eine nachhaltige Produktion von Wasserstoff zum Ziel, welches von der Europäischen Kommission mit 2.5 Mio gefördert wird. Die EPFL Valais-Wallis ist Teil dieses europäischen Konsortiums. Die EPFL Valais-Wallis forscht derzeit an alternativen Elektrolyse-Verfahren in Kombination mit Solarenergie. Sollten die Optimierungen gelingen und der Energiebedarf gesenkt werden, liesse sich der Herstellungsprozess von Wasserstoff mit gespeicherter Energie aus erneuerbaren Quellen bewerkstelligen.

Aus diesen Gründen hat Wasserstoff das Potenzial bei der Dekarbonisierung des Verkehrs inskünftig eine wichtige Rolle einzunehmen. Andererseits kann die Wirkungsfähigkeit von Wasserstoff bei der saisonalen Speicherung von Strom und damit auch für die Versorgungssicherheit in der Schweiz im Winter und für die Netzstabilität der Strominfrastruktur von Bedeutung sein. Dem Aufbau eines flächendeckenden Netzes an Wasserstoff-Tankstellen durch private Akteure ist ebenfalls ein Augenmerk zu schenken: Wie kann ein solcher Aufbau gefördert werden?

Auf Bundesebene sind bereits Abklärungen für künftige Wasserstoffinfrastrukturen im Gange. In diesem Zusammenhang drängt sich ebenfalls die Frage auf, wie sich der Kanton Wallis hier einbringen und positionieren kann. Zuletzt geht es auch um Genehmigungsfragen. Gerade die Planung und Realisierung von Wasserstoff-Tankstellen ist im Bereich des Brandschutzes mit Herausforderungen verbunden.

Auch gestützt auf das einleitend erwähnte laufende Forschungsprojekt «Promoteo», in welchem auch die EPFL Valais-Wallis Teil davon ist - und das Wallis somit bereits europäisch eine Rolle spielt - wird der Staatsrat aufgefordert, für den Kanton Wallis eine Wasserstoffstrategie zu erarbeiten. Dabei sollen die Potentiale dieser Technologie - sowohl auf der Produktionsseite (erneuerbarer Strom für grünen Wasserstoff als Speichermedium) als auch auf der Anwendungsseite (Industrie, Mobilität, Wärmenutzung) - für den Kanton Wallis wie auch die damit zusammenhängenden Infrastrukturfragen (z.B. Wasserstofftankstellen) aufgezeigt werden.

Der Bericht des Staatsrates soll sich somit darüber aussprechen, welche Rolle Wasserstoff bei der Dekarbonisierung des Kantons Wallis inskünftig spielen kann. Auch Regulierungs- inkl. genehmigungsrechtliche Fragen sollen thematisiert werden, damit ein allfälliger Handlungsbedarf frühzeitig erkannt werden kann. Sicher darf das Potential von Wasserstoffnutzung nicht durch aufwändige Genehmigungsverfahren oder Regulierungsfragen behindert werden!

## **Schlussfolgerung**

Mit diesem Postulat fordern wir den Staatsrat auf eine Wasserstoffstrategie zu erarbeiten und dessen Potential für den Kanton Wallis aufzuzeigen. Des Weiteren ist die zukünftige Entwicklung für eine Wasserstoffwirtschaft zu fördern und gegebenenfalls auch auf den Bund einwirken, wenn es um übergeordnetes Recht geht.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	CVPO, durch Mischa Imboden
<b>Gegenstand</b>	Einführung einer sicheren Datenplattform für den Grossen Rat bzw. die Kommissionen
<b>Datum</b>	16/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.418

Dank der Einführung des digitalen Parlaments arbeiten die Mitglieder des Parlaments in den thematischen Kommissionen und den Oberaufsichtskommissionen mit einer Vielzahl von digitalen Dokumenten. Diese werden erstellt und überarbeitet und verschiedene Versionen der unterschiedlichen Berichte, Gesetze und anderer Texte werden zwischen den Mitgliedern hin und her geschickt.

Jedes grössere Unternehmen arbeitet dabei heutzutage mit modernen elektronischen Plattformen, welche ein gemeinsames Arbeiten verschiedener Personen am gleichen Dokument und den gegenseitigen Datenaustausch einfach und sicher zulassen.

Leider ist eine solche Zeit und Kosten sparende Arbeitsweise im Grossen Rat des Kantons Wallis und in dessen Kommissionen bis heute technisch nicht möglich.

## **Schlussfolgerung**

Wir fordern den Staatsrat dazu auf die technischen Möglichkeiten zu überprüfen und eine digitale Plattform einzurichten, welche den Parlamentsmitgliedern und insbesondere den Kommissionen einen zeitgemässen und effizienten Datenaustausch ermöglicht. Selbstverständlich muss diese den Sicherheitsanforderungen eines kantonalen Parlaments genügen.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	PDCVr, durch Myriam Roduit, Patricia Meylan und Edouard Rey
<b>Gegenstand</b>	Aktionsplan gegen einen Blackout
<b>Datum</b>	16/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.431

Das Scheitern des institutionellen Rahmenabkommens mit der EU könnte schwere Folgen auf die Energieversorgung haben. Ohne ein Stromabkommen mit der EU droht der Schweiz 2025 ein Blackout. Das Wallis muss sich unbedingt auf eine solche Situation vorbereiten.

Im vergangenen Mai hat der Bundesrat die Verhandlungen mit der EU über ein institutionelles Abkommen abgebrochen. Es ist durchaus möglich, dass es nicht rechtzeitig zum Abschluss eines Stromabkommens kommen wird.

Die Schweiz ist Dreh- und Angelpunkt des europäischen Stromnetzes. Sie spielt eine wichtige Rolle bei der Übertragung von Strom zwischen den Nachbarländern. Diese Stromflüsse (geplant oder ungeplant) erfordern eine umfassende Regulierung. In einem unlängst veröffentlichten Bericht des BFE steht: «Die Schweiz kann als Drittland ohne Stromabkommen nicht bei der Festlegung dieser Regeln mitreden.» Spätestens ab dem 31. Dezember 2024 müssen die Betreiber dieses Übertragungsnetzes mindestens 70 Prozent der grenzüberschreitenden Netzkapazitäten für den Stromhandel innerhalb der EU freihalten.

Der Bund hat verschiedene Szenarien geprüft. Im schlimmsten Fall könnte es Ende März 2025 zu einem zweitägigen Blackout kommen. Unter extremen Umständen «könnte die Versorgung sogar während bis zu 500 Stunden unterbrochen sein», heisst es im Bericht.

Ein mehrtägiger Blackout hätte schwerwiegende Folgen für die Bevölkerung und die Wirtschaft des Kantons. Dies käme einem flächendeckenden Stillstand gleich. Betroffen wären unter anderem Filteranlagen/Pumpstationen für Trinkwasser und Abwasser, Betriebe, Transaktionen, Beleuchtung, Heizung, Signalisation, öffentlicher und privater Verkehr, Informationsmedien, Kommunikation und Telekommunikation. Ganz zu schweigen vom Zugang zum Gesundheitssystem und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

## **Schlussfolgerung**

Die vom BFE angekündigte ernste Lage erfordert dringende Massnahmen. Deshalb fordern wir den Staatsrat auf, unverzüglich einen Aktionsplan zu erarbeiten, um sich gegen einen Blackout zu wappnen.



# POSTULAT

<b>Urheber</b>	PLR/FDP, durch Alexandre Georges und David Crettenand
<b>Gegenstand</b>	Anreize für die Installation von Ladestationen in Mietobjekten
<b>Datum</b>	16/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.434

Mieterinnen und Mietern, insbesondere in Überbauungen, stehen heute selten Ladestationen für ihre Elektrofahrzeuge zur Verfügung, und es kann schwierig sein, die Vermieter/-innen dazu zu bewegen, solche Ladestationen zu installieren.

Tatsächlich sind die Kosten für die Installation von Ladestationen in Mehrfamilienhäusern um einiges höher als in Einfamilienhäusern. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die verfügbare Leistung in einem Mehrfamilienhaus oft deutlich erhöht oder ein automatisiertes System eingerichtet werden muss, um die Leistung auf verschiedene Ladestationen zu verteilen. Für diese Arbeiten können schnell Kosten von mehreren Zehntausend Franken anfallen.

Ein/-e Eigentümer/-in kann sich zwar zu diesem Schritt entscheiden – sei es aus persönlicher Überzeugung, um die Attraktivität des Mietobjekts auf dem Markt zu steigern oder auf Wunsch der Mieter/-in –, ist aber nicht dazu verpflichtet. Eine solche Verpflichtung scheint uns übertrieben, vor allem weil es heute für die Eigentümer/-innen von Mietobjekten nur wenige Anreize zur Installation von Ladestationen gibt.

Allerdings gibt es heute interessante Steuerabzüge im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen, einschliesslich jener, die auf Neubauten installiert werden.

Neben Solaranlagen tragen auch Elektrofahrzeuge zur Verringerung unserer CO<sub>2</sub>-Emissionen bei. Diese müssten auch für Mieter/-innen allgemein zugänglich gemacht werden, falls wir unsere diesbezüglichen Ziele erreichen wollen.

Unserer Ansicht nach sollten nicht nur Investitionen im Bereich der Photovoltaik, sondern auch jene im Bereich der Installation von Ladestationen abzugsfähig sein, um sie den Eigentümer/-innen schmackhaft zu machen.

## **Schlussfolgerung**

Um die Zahl der Ladestationen in Mietobjekten rasch zu steigern, fordern wir den Staatsrat auf, entsprechende Massnahmen zu prüfen, insbesondere die steuerliche Abzugsfähigkeit der diesbezüglichen Investitionen.

<b>Urheber</b>	CVPO, durch Aron Pfammatter und Urs Juon
<b>Gegenstand</b>	Beschleunigte Verfahren zur Erreichung der Energiewende - Kantonalen Spielraum nutzen!
<b>Datum</b>	19/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.465

Die Realisierung von Wasser-, Wind- und Solarprojekten entscheidet mit darüber, ob die bislang utopische Energiewende geschafft werden kann. Es braucht hier offensichtlich viel griffigere Instrumente und wesentlich beschleunigte Verfahren. Effektiver Klimaschutz kann nur mit neuen Investitionen in industrielle Produktionsprozesse und Infrastruktur erreicht werden. Wenn aber die Planungs- und Bewilligungsverfahren für diese Investitionen über mehrere Jahre dauern, sind die Klimaschutzziele schlichtweg nicht zu erreichen. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Wir müssen es schaffen, Verfahren und Prozesse zu entbürokratisieren und entscheidend zu beschleunigen. Der Bau von entsprechenden Infrastrukturen muss für Projektierer planbarer, wirtschaftlicher und damit attraktiver werden.

Ein grossflächiges Blackout mit einer darauf folgenden sogenannten Strom-Mangellage stellt gemäss Risikoexperten eines der grössten und potenziell folgenreichsten Katastrophenszenarien dar, denen die Schweiz in den nächsten Jahrzehnten ausgesetzt ist.

Bei der Interessenabwägung zwischen Energieproduktion und Umweltschutz muss der Energieproduktion im Zweifelsfall der Vorrang eingeräumt werden. Es müssen klarere gesetzliche Bewertungskriterien geschaffen werden und die potenziellen Standorte für entsprechende Infrastruktur sind proaktiv zu erfassen.

Auch kantonal besteht ein Spielraum, um die diesbezüglichen Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Diesen Spielraum müssen wir umgehend ausnutzen.

## **Schlussfolgerung**

Es sind die notwendigen gesetzlichen Grundlagen anzupassen, um die Bewilligungsverfahren für die Produktion erneuerbarer Energien massiv zu beschleunigen.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Claudia Alpiger, Clément Borgeaud, Sarah Constantin und Dina Studer, PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Fragen durch den Kanton Wallis als Aktionärin der SNB an der nächsten GV der SNB
<b>Datum</b>	14/12/2021
<b>Nummer</b>	2021.12.519

Die SNB ist gemäss diesjährigen Recherchen über ihre Investitionen mit mindestens 5.5 Milliarden Franken in fossile Energieunternehmen wie Duke Energy, Exxonmobil Enbridge oder Chevron beteiligt (Stand: Juni 2021; Quelle:

[https://www.sec.gov/Archives/edgar/data/1582202/000158220221000002/xslForm13F\\_X01/InfoTable\\_Q12021.xml](https://www.sec.gov/Archives/edgar/data/1582202/000158220221000002/xslForm13F_X01/InfoTable_Q12021.xml)). Damit finanziert sie konservativ geschätzt beinahe so viele CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Jahr, wie die ganze Schweiz im Inland ausstösst (

<https://artisansdelatransition.org/agir-avec-nous/desinvestir/rapport-bns>). Die genannten Energieunternehmen heizen durch ihre Tätigkeiten nicht nur die Klimakrise an, sondern verursachen auch gravierende Umweltschäden oder verletzen grundlegende Menschenrechte. Unterdessen kündigen immer mehr Nationalbanken an, solche Investitionen in den kommenden Jahren auszuschliessen - wie z.B. die Banque de France (<https://www.reuters.com/business/sustainable-business/french-central-bank-exit-coal-cap-oil-gas-investments-2021-01-18/>). Solche Entscheide basieren immer je mehr auch auf wirtschaftlichen Überlegungen, da kohlenstoffintensive Vermögenswerte vermehrt erhebliche Risiken bergen. Auch das SNB Portfolio wird vermehrt Transitionsrisiken ausgesetzt sein.

Gemäss Bundesverfassung (BV; SR 101) Art. 99 und Nationalbankgesetz (NBG; SR 951.11) Art. 5 soll die SNB eine Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führen. Ihre aktuelle Investitionspolitik unterstützt gegenwärtig jedoch weiterhin einen Erwärmungspfad von 4-6 Grad bis zum Jahr 2100 (

<https://artisansdelatransition.org/agir-avec-nous/desinvestir/rapport-bns>), welcher auch für unser Land wirtschaftlich und sozial verheerende Auswirkungen hätte. Gerade die Schweiz, und insbesondere Bergregionen wie in unserem Kanton, werden überdurchschnittlich stark von der Erderhitzung betroffen sein. Laut Bundesamt für Umwelt hat sich die Schweiz seit Messbeginn 1864 mit über 2 Grad bereits doppelt so stark wie der weltweite Durchschnitt erwärmt (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/mitteilungen.msg-id-81144.html>).

Aus diesen Gründen ist es angebracht und dringend, der SNB im Namen des Kantons eine Frage zur dringenden strategischen und öffentlich nachverfolgbaren Überprüfung, welche alle relevanten Bereiche, darunter auch der Einfluss von Klima- und Biodiversitätsrisiken auf die Finanzstabilität, miteinschliesst, vor der nächsten Generalversammlung im April 2022 zu übermitteln.

## Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird aufgefordert, die Rechte des Kanton Wallis als Aktionärin der SNB in dem Sinne

wahrzunehmen, dass bei der nächsten Generalversammlung der SNB die Frage nach einer dringenden strategischen und öffentlich nachverfolgbaren Überprüfung traktandiert wird, welche alle relevanten Bereiche, darunter auch der Einfluss von Klima- und Biodiversitätsrisiken auf die Finanzstabilität, miteinschliesst.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Nicolas Bonvin und Anthony Lamon, PDCVr, Adeline Crettenand, PLR/FDP und Blaise Melly, UDC
<b>Gegenstand</b>	«Data is the new soil»: Bereitstellung von Verwaltungsdaten
<b>Datum</b>	14/12/2021
<b>Nummer</b>	2021.12.520

Die Bereitstellung von Verwaltungsdaten (Open Government Data) ist heute wichtiger denn je und ein Schlüsselfaktor für Innovation. Die umliegenden Länder und Kantone haben dies erkannt und verfolgen ehrgeizige Ziele in diesem Bereich. Auch der Bund verfügt über eine «Open-Government-Data»-Strategie und bereitet ein entsprechendes Gesetz vor. Die Stadt Zürich hat unlängst diesbezügliche Schritte unternommen, indem sie der Öffentlichkeit Verwaltungsdaten, die keine besonders schützenswerten Informationen enthalten, kostenlos zur Verfügung stellt. In diesem Bereich, in dem der Grosse Rat und der Verfassungsrat eine der wenigen Ausnahmen darstellen, hinkt unser Kanton leider hinterher.

Verschiedene Argumente sprechen für die Bereitstellung von Verwaltungsdaten. Über den Mehrwert in Sachen Transparenz hinaus sorgt dieses Vorgehen auch für mehr Qualität und Effizienz staatlicher Dienstleistungen. Zudem werden dadurch umfangreiche Einsparungen erzielt, die beispielsweise für die EU für den Zeitraum 2016–2020 auf 1,7 Milliarden Euro geschätzt wurden.

Durch die Bereitstellung von Verwaltungsdaten werden ausserdem Innovation und Wirtschaftswachstum gefördert. Für das Jahr 2020 schätzte die Europäische Kommission denn auch, dass europaweit rund 100'000 Arbeitsplätze mit Open Data zusammenhängen. Der europäische Markt für Open Data wird auf 76 Milliarden Euro geschätzt, wovon 22 Milliarden Euro auf die von den Behörden frei zur Verfügung gestellten Daten (Open Government Data) entfallen, um die es in diesem Postulat geht. Unter Berücksichtigung des indirekten Marktes (Nutzung von Dienstleistungen, die auf diesen Daten basieren) schnellst das Marktpotenzial für 2020 sogar auf 300 Milliarden Euro hoch. Im Wallis könnten durch die Bereitstellung von Verwaltungsdaten auch im digitalen Bereich tätige Unternehmen mit hoher Wertschöpfung angelockt werden, was einem der Ziele der Wirtschaftsentwicklungsstrategie des Staatsrates entspricht.

Überdies stünde diese Bereitstellung von Verwaltungsdaten voll und ganz im Einklang mit der Digitalisierungsstrategie des Kantons. In der Tat haben der Staat Wallis, The Ark, der Techno-Pôle Siders, die HES-SO Valais-Wallis und die Stadt Siders unlängst das Swiss Digital Center aus der Taufe gehoben. Dieses interdisziplinäre Kompetenzzentrum soll die Walliser Wirtschaft beim digitalen Wandel begleiten. Die Bereitstellung von Verwaltungsdaten würde diesen digitalen Wandel beschleunigen.

Eine konkrete Anwendung dieser Daten könnte beispielsweise darin bestehen, Touristen im Falle von Bauarbeiten über ihr Navigationsgerät Ausweichrouten vorzuschlagen. Frei verfügbare Stadtplanungsdaten würden wiederum die Arbeit von Architektinnen und Architekten erleichtern oder es Personen mit eingeschränkter Mobilität ermöglichen, sich über den barrierefreien Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu informieren. Dank der Daten über den Wasserstand in Flüssen könnten die Unwetter-Alarmsysteme verbessert

werden. Das Potenzial ist enorm und die Kosten für den Staat wären vernachlässigbar, zumal diese Daten ja bereits erhoben werden und teilweise zur Verfügung gestellt werden könnten. Dies im Einklang mit Artikel 11 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG), das sich momentan in der Vernehmlassung befindet.

### **Schlussfolgerung**

Mit diesem Postulat fordern wir den Staatsrat auf, eine Strategie zur Bereitstellung von staatlichen Datensätzen in einem offenen, zukunftsorientierten und weiterverwendbaren Format zu erarbeiten.

<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/64429.pdf>

[https://www.stadt-zuerich.ch/content/prd/de/index/statistik/publikationen-angebote/publikationen/ssz-magazin/2021-11-25\\_Offene-Verwaltungsdaten-jetzt-Open-by-Default.html](https://www.stadt-zuerich.ch/content/prd/de/index/statistik/publikationen-angebote/publikationen/ssz-magazin/2021-11-25_Offene-Verwaltungsdaten-jetzt-Open-by-Default.html) <https://data.europa.eu/en/highlights/benefits-and-value-open-data>

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Magali Di Marco und Amandine Rey, Les Vert.e.s, David Crettenand, PLR/FDP und Jérôme Desmeules, UDC
<b>Gegenstand</b>	Digitaler Fussabdruck: das Wallis als Vorreiter in Sachen nachhaltige und ethische Digitalisierung
<b>Datum</b>	14/12/2021
<b>Nummer</b>	2021.12.524

Die Digitalisierung ist allgegenwärtig und aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken: Kommunikation, Freizeit, Kultur, Mobilität, Gesundheit, Konsum – alle Bereiche sind betroffen. Die digitale Transformation schreitet unaufhaltsam voran. Sie ermöglicht neue Arbeitsformen (Stichwort Homeoffice), die Vernetzung zahlreicher Akteure und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Auch die Walliser Kantonsverwaltung hat sich der digitalen Transformation verschrieben.

Die digitale Transformation der Gesellschaft bringt jedoch eine Reihe von ökologischen Herausforderungen mit sich. Die Digitalisierung ist denn auch mit einem grossen Energie- und Ressourcenverbrauch verbunden. Zur Veranschaulichung: Jede Sekunde werden weltweit 40 neue Smartphones gekauft und jeden Tag werden 280 Milliarden E-Mails verschickt. 2019 haben sich sage und schreibe 53 Millionen Tonnen Elektroschrott angehäuft, von denen nur gerade 17 Prozent recycelt wurden. Im Durchschnitt verbraucht ein Büroangestellter pro Arbeitstag (8 Stunden) 600 Watt, was dem Verbrauch von zwei Heizkörpern entspricht. Jedes Jahr produziert jede und jeder von uns über 4'000 GB an Daten.

Die Herstellung von elektronischen Geräten, Computern, Telefonen und anderen vernetzten Geräten ist äusserst ressourcen- und materialintensiv. So benötigt man beispielsweise 200 kg Material, um ein 5,5-Zoll-Smartphone herzustellen und ganze 800 kg für einen Computer. Für die Herstellung elektronischer Geräte werden Plastik, Glas und Metalle benötigt, die fast nirgendwo auf der Erde mehr zu finden sind. Überdies wird viel Wasser verbraucht und bei der Produktion von Seltenerdmetallen fallen grosse Mengen an giftigen Abfällen an.

Weltweit verursacht der digitale Bereich 3,8 Prozent der Treibhausgasemissionen und übertrifft damit sogar die Zivilluftfahrt. In der Schweiz entfallen 10 Prozent des Stromverbrauchs auf den digitalen Bereich (Rechenzentren und Server von Unternehmen, professionelle Endgeräte, Stromnetz sowie Haushaltsgeräte). Im Vergleich dazu ist der Stromverbrauch des ÖV (Züge, Trams, Busse) mit 7,7 Prozent schon fast bescheiden.

Laut Prognosen dürfte das Datenvolumen in den nächsten fünf Jahren durchschnittlich um fast 40 Prozent pro Jahr zunehmen. Die zunehmende Verbreitung von vernetzten Gegenständen und der Ausbau von 5G-Netzen sind die wichtigsten Treiber dieser Datenlawine.

Um die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 zu erreichen, müssen wir uns dieser Problematik bewusst werden und konkrete Schritte für eine verantwortungsvolle und ethische Digitalisierung unternehmen. Diese Schritte werden sich nicht nur positiv auf das Image unseres Kantons auswirken, sondern auch Energie- und Ressourceneinsparungen ermöglichen. Die Stadt Genf oder auch verschiedene grosse Schweizer

Organisationen haben bereits entsprechende Labelisierungsverfahren eingeleitet.

### **Schlussfolgerung**

Wir fordern den Staatsrat deshalb auf:

- eine Charta für eine verantwortungsvolle Digitalisierung (bewährte Vorgehensweisen für eine nachhaltige und haushälterische digitale Nutzung, z. B. Recycling von Geräten, Datenspeicherung) einzuführen und innerhalb der Kantonsverwaltung anzuwenden
- ein Labelisierungs- oder Zertifizierungsverfahren im Bereich der verantwortungsvollen und ethischen Digitalisierung in Angriff zu nehmen
- langfristig eine Informations- und Präventionsplattform zum Thema verantwortungsvolle Digitalisierung für Gemeinden und Bürger/-innen einzurichten



# POSTULAT

<b>Urheber</b>	PDCVr, durch Fabien Schafeitel
<b>Gegenstand</b>	Bündelung der kantonalen Photovoltaikanlagen
<b>Datum</b>	15/12/2021
<b>Nummer</b>	2021.12.532

In einer Medienmitteilung vom 2. November 2021 kündigte der Staatsrat seine Absicht an, die Gebäude der Kantonsverwaltung rasch mit Photovoltaikanlagen auszustatten und dafür die nötigen Mittel einzusetzen. Es ist daher denkbar, dass der Kanton in rund zehn Jahren über eine beträchtliche installierte Leistung verfügt, die seinen Eigenbedarf übersteigt.

Die Bündelung der kantonalen Photovoltaikanlagen zu einem Produktionspool würde also ein beachtliches Produktionsvolumen gewährleisten, das koordiniert vermarktet werden sollte.

So würde eine installierte Leistung von insgesamt 15 MW im gesamten Kanton eine theoretische Produktion von rund 22 GWh ermöglichen, die der Kanton als Produzent vermarkten könnte, ohne auf einen lokalen Stromversorger angewiesen zu sein. Dies würde es ihm auch erlauben, die Möglichkeiten des Marktes für Energie und Systemdienstleistungen optimal zu nutzen.

## **Schlussfolgerung**

Mit diesem Postulat schlagen wir dem Staatsrat vor, die Vorteile einer Bündelung der kantonalen Photovoltaikanlagen zu analysieren.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Paola Riva Gapany und Emilie Teixeira, PS/GC, Romaine Duc-Bonvin, PDCVr und Alexandre Dubuis, Les Vert.e.s
<b>Gegenstand</b>	Geeignete Stillräume bei der Kantonsverwaltung
<b>Datum</b>	16/12/2021
<b>Nummer</b>	2021.12.545

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und UNICEF empfehlen Müttern weltweit, ihre Säuglinge in den ersten sechs Lebensmonaten ausschliesslich zu stillen, um ein optimales Wachstum, eine gute Entwicklung und einen einwandfreien Gesundheitszustand zu gewährleisten. Zahlreiche Frauen hören jedoch vor den empfohlenen sechs Monaten mit dem ausschliesslichen Stillen auf, insbesondere weil sie wieder zur Arbeit gehen müssen. Gemäss den geltenden und diesbezüglich revidierten eidgenössischen Rechtsgrundlagen sind stillenden Müttern die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten freizugeben. Die dafür aufgewendete Zeit wird im ersten Lebensjahr des Kindes in einem gewissen Mass als bezahlte Arbeitszeit angerechnet (Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz). Überdies muss der Arbeitgeber Müttern, die stillen oder abpumpen, geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, wo sie sich hinlegen und ausruhen können (Art. 34 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz).

## **Schlussfolgerung**

Stillen ist eine Frage der öffentlichen Gesundheit. Wir müssen den Schutz von Kindern und Müttern gewährleisten und es Letzteren ermöglichen, Berufs- und Familienleben sowie Interessen und Entwicklung des Kindes unter einen Hut zu bringen. Gemeinsam müssen wir in allen Bereichen der Gesellschaft für optimale Bedingungen für das Stillen sorgen. Als wichtiger Arbeitgeber muss der Staat Wallis die berufliche Karriere der Frauen fördern und gleichzeitig die geltende Gesetzgebung einhalten. Wir fordern den Staatsrat deshalb auf, in jeder Einrichtung der Kantonsverwaltung und auch im Kantonsparlament geeignete Räumlichkeiten im Sinne der einschlägigen Regelungen einzurichten, damit dort arbeitende Mütter stillen oder abpumpen können. Überdies muss er sicherstellen, dass dies auch in Einrichtungen geschieht, die finanziell vom Kanton unterstützt werden.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	CVPO, durch Aurel Schmid und Stefan Diezig
<b>Gegenstand</b>	Rechtliche Stolpersteine der Digitalisierung ausmerzen!
<b>Datum</b>	17/12/2021
<b>Nummer</b>	2021.12.552

Die Corona-Krise hat uns den Rückstand bei der Digitalisierung aufgezeigt. Das Potenzial digitaler Dienstleistungen ist gross, und zwar nicht nur im Privaten, sondern insbesondere auch im Verkehr zwischen Privaten, Firmen und Behörden. Selbst technisch sehr einfach umsetzbare Digitalisierungsprojekte können aber sehr schnell an den rechtlichen Hürden scheitern. Nämlich dann, wenn die rechtlichen Grundlagen nicht nach dem Motto «digital first» ausgestaltet sind, sondern einen medienbruchfreien digitalen Vollzug verhindern (wenn bspw. Formulare und Gesuche in Papierform bei der Verwaltung eingereicht werden müssen).

Bei der vom Bund geforderten Umsetzung der Open Government Data Strategie sind die Probleme ähnlich gelagert. Hier ist es vor allem ein falsch verstandener Datenschutz, der (abgesehen von den technischen Hürden) die Umsetzung behindert.

Viele dieser Hindernisse sind auf Verordnungsstufe angesiedelt, wo sie von der Regierung in eigener Kompetenz behoben werden könnten. Auf Gesetzesstufe könnten entsprechende Hindernisse durch den Grossen Rat beseitigt werden, sofern keine bundesrechtlichen Vorgaben dagegensprechen.

Um die rechtlichen Stolpersteine aus dem Weg räumen zu können, müssen diese aber zuerst ausfindig gemacht werden. Dazu braucht es ein gezieltes Screening der gesetzlichen Grundlagen der gesamten Verwaltung, damit diese nach den Prinzipien «digital only» und «open-by-default» denken und arbeiten kann.

## Schlussfolgerung

Im Sinne einer proaktiven und umsichtigen Herangehensweise möchten wir daher den Staatsrat dazu einladen, einen Bericht zu erstellen, der die folgenden Fragen klärt:

1. Welche Erlasse (Gesetze, Verordnungen und Reglemente) einen medienbruchfreien und ausschliesslich digitalen Vollzug verhindern, weil sie einen unmittelbaren Kontakt und/oder explizit eine nicht-elektronische Publikation, Dokumentation oder Signatur verlangen. Gesetze, bei denen dies auf einer bundesrechtlichen Vorgabe beruht, sind entsprechend zu kennzeichnen
2. Welche Erlasse angepasst werden müssten, um die von Verwaltung und angegliederten Institutionen erhobenen Daten und Statistiken der Öffentlichkeit grundsätzlich öffentlich und maschinenlesbar zugänglich zu machen (Open Data Konzept)
3. Wie und in welcher Frist der Staatsrat sicherstellt, dass die Grundlagen, die einen digitalen Vollzug verhindern oder erschweren, angepasst werden
4. Wie der Staatsrat bei neuen Gesetzen sicherstellt, dass ein digitaler Vollzug ermöglicht bzw. erleichtert

wird.

## MOTION

<b>Urheber</b>	CVPO, durch Olivier Imboden
<b>Gegenstand</b>	Neben dem Datenschutz braucht der Kanton Wallis auch ein Informationsschutz!
<b>Datum</b>	14/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.386

Im aktuellen Newsletter 8/2021 aus dem Büro des Grossen Rats wird einmal mehr darauf hingewiesen, dass Informationen aus den Sitzungen des Büros des Grossen Rats und der Kommissionen nicht öffentlich sind und man sich als strafbar macht, weil eben eine Amtsgeheimnisverletzung vorliegt.

Dieser Umstand ist korrekt. Jedoch ist anzumerken, dass Parlamentsdienste und Parlamentarier teilweise sehr fahrlässig mit eigenen und fremden Daten umgehen. Dies auf Grund der technisch eingesetzten IT-Mittel und deren Sicherheitslücken.

Cyber-Kriminalität ist heute allgegenwärtig. Fast täglich lesen wir von irgendwelchen Cyberattacken. Nicht selten bezahlen betroffene Firmen Geld um ihre Daten wieder zu erhalten.

Die Daten aus dem Parlamentsdienst sind teils öffentlich, teils aber auch halböffentlich oder gar geheim. Der Schutz kann heute nicht oder schwer gewährleistet werden. Um dem entgegenzuwirken müsste der Staat ein eigentliches Informationssicherheitsreglement oder -gesetz erlassen. Auf Bundesebene wurde ein solches Gesetz im Dezember 2020 verabschiedet. Das neue Gesetz regelt die sichere Bearbeitung der Informationen, für die der Bund zuständig ist, sowie den sicheren Einsatz der Informatikmittel. Dabei werden unterschiedliche öffentliche Interessen geschützt. Namentlich die äussere und innere Sicherheit der Schweiz und insbesondere auch die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Behörden und Organisationen des Bundes. Dabei muss man den Schutzbedarf klassifizieren. Welche Daten sind vertraulich, sollen verfügbar sein, welche Daten sollen bearbeitbar sein. In diesem Zusammenhang gibt es drei Klassifizierungsstufen: Interne Informationen, vertrauliche Informationen und geheime Informationen. Das Informationssicherheitsgesetz regelt genau den Umgang mit eben solchen Daten und Informationen.

Ein solches im Kanton Wallis zu erstellende Regelwerk wäre die Voraussetzung für eine vollständige digitale Verwaltung. Ohne dies geht es nicht. In diesem Sinne braucht es auf kantonaler Ebene neben dem Datenschutz auch ein Informationsschutz.

### **Schlussfolgerung**

Die CVPO-Fraktion fordert den Staatsrat auf ein Informationsschutzreglement oder gar ein Informationsschutzgesetz, wie es der Bund für seinen Parlamentsdienst verabschiedet hat, zu injizieren und umzusetzen.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	PLR/FDP, durch David Crettenand
<b>Gegenstand</b>	Bezeichnung einer Ansprechperson für parlamentarische Vorstösse
<b>Datum</b>	19/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.458

Bei der Ablehnung des Postulats 2020.03.088 «Transparenz und Transversalität der Antworten auf parlamentarische Vorstösse» erklärte der Staatsrat, dass die Antworten auf parlamentarische Vorstösse das Ergebnis einer Zusammenarbeit verschiedener Stellen seien und im Einklang mit dem Regierungsprogramm stünden. Diese Antworten seien also nicht lediglich eine Zusammenfassung von Stellungnahmen und der Staatsrat könne den Abgeordneten daher nicht alle Antworten der konsultierten Organe auf einfache Anfrage hin zur Verfügung stellen.

Im Sinne der Transparenz versicherte der Staatsrat jedoch, dass die Dienststellen des Staates Wallis den Grossratsmitgliedern für zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit den Antworten auf parlamentarische Vorstösse jederzeit zur Verfügung stünden. Ein solches Vorgehen muss allerdings erleichtert werden und es sollte vermieden werden, dass sich die Abgeordneten unnötigerweise an Mitarbeitende der Kantonsverwaltung, die mit der jeweiligen Angelegenheit nicht vertraut oder davon betroffen sind, oder an andere konsultierte Stellen wenden. Wir schlagen deshalb vor, dass innerhalb der Verwaltung jeweils eine Ansprechperson für Zusatzfragen der Abgeordneten im Zusammenhang mit parlamentarischen Vorstössen bezeichnet wird.

## **Schlussfolgerung**

Wir fordern den Staatsrat auf, in jeder seiner Antworten auf parlamentarische Vorstösse die jeweilige Ansprechperson zu nennen, die den Abgeordneten bei Bedarf zusätzliche Informationen (insbesondere über die konsultierten Stellen, die durchgeführten Studien, die eingeholten Rechtsgutachten usw.) liefern kann.

# RESOLUTION

<b>Urheber</b>	Kommission IPK_HES-SO durch Tarcis Ançay, PS/GC, Valériane Grichting, PLR/FDP, Alexandre Maret, PDCVr und Marceline Gemmet, CVPO
<b>Gegenstand</b>	Horizon Europe. Für eine rasche Rückkehr zum Rahmenabkommen mit der EU
<b>Datum</b>	16/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.438

Vorstoss der Walliser Delegation der interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO:  
Resolution Horizon Europe

Gemäss den ihr in Artikel 16 ParlVer (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente) übertragenen Kompetenzen hat die interparlamentarische Aufsichtskommission über die HES-SO (nachfolgend die Kommission) in ihrer Plenarsitzung vom 28. Juni 2021 den Grundsatz verabschiedet, eine Resolution Horizon Europe einzureichen. Damit wird im Wesentlichen vom Regierungsausschuss verlangt, aktiv zu werden und alles zu unternehmen, damit die Schweizer Institutionen rasch wieder voll an Horizon Europe assoziiert sind.

Die Kommission hat darüber diskutiert, dass die Schweiz nicht zu den Ländern gehört, die für die Jahre 2021 bis 2027 am Forschungsprogramm Horizon Europe assoziiert sind. Dies hängt höchstwahrscheinlich mit dem Abbruch der Verhandlungen über das Rahmenabkommen mit der EU zusammen.

Die Folgen dieser Nicht-Assoziierung der Schweiz sind katastrophal für die Schweizer Forschung und Innovation. Für die laufenden Ausschreibungen wird die Schweiz automatisch in die Kategorie der Drittstaaten eingeteilt. Es sei daran erinnert, dass ein Drittstaat keine Projekte koordinieren und keine europäische Finanzierung erhalten kann, ausser er zählt zu den Entwicklungsländern. Die Beteiligung an Projekten ist möglich, aber nur als untergeordneter Partner. Entsprechend laufen die Schweizer Institutionen Gefahr, aus den Konsortien ausgeschlossen zu werden, und zudem auch dort, wo sie noch teilnehmen können, nicht mehr über den gleichen Status zu verfügen, was im Vergleich zur derzeitigen Situation einen bedeutenden Rückschritt darstellt. Diese Situation ist sehr problematisch für die Schweizer Hochschulen, darunter die HES-SO, und insbesondere für das Wallis. Die Beteiligung an europäischen Projekten ist unabdingbar für den Aufbau von Kooperationsnetzwerken und die Förderung der Wissenschaft. In diesen Bereichen sind die Schweizer Hochschulen hervorragend und haben einen guten Ruf.

Die Kommission unterstreicht einstimmig, dass eine aktive Teilnahme am europäischen Forschungsprogramm einer der Schlüssel zum Erfolg unserer akademischen Institutionen in Sachen Innovationskapazität sowie internationale Ausstrahlung und Attraktivität ist. Zudem zielen die europäischen Programme immer stärker auf eine Anwendung der Forschungsergebnisse in der Gesellschaft ab, was einen idealen Rahmen für die Beteiligung der FH bietet. Zu den Neuheiten des Programms Horizon Europe zählt eine Unterstützungsmassnahme für Industrie und KMU im Bereich Forschung und Entwicklung sowie Innovation. Zu dieser wird die HES-SO mit dem Status als Drittland nicht einfach Zugang haben.

Die HES-SO hatte durch die Beteiligung am Programm Horizon 2020 ungefähr 18 Millionen Euro erhalten, wobei 10 Millionen Euro direkt durch die Europäische Union finanziert wurden. Dies entspricht 6 bis 7 Prozent der gesamten Drittmittel der Institution. Die seit 2017 akzeptierten Horizon-2020-Projekte betreffen für die HES-SO insgesamt 167 private oder öffentliche Partner aus der Praxis. 10 Prozent der Projekte haben zu neuen Unternehmen geführt.

Die Schweiz hätte auch keinen Zugang zu den Einzelstipendien des Europäische Forschungsrats (ERC) und den

Marie-Curie-Stipendien mehr, was die Attraktivität unserer Hochschulen für den hochqualifizierten Schweizer und ausländischen Nachwuchs gefährden würde (Marie-Curie-Stipendien sind auch für die FH offen).

Die Kommission begrüsst die im Herbst vom Bundesrat getroffenen Entscheide, im Bereich der Schweizer Innovation tätige Forscher und Unternehmerinnen zu unterstützen. Besonders begrüsst sie den Entscheid vom 17. September 2021, Übergangslösungen umzusetzen, um die finanzielle Unterstützung von Einzelprojekten, die Anfang Jahr und im Hinblick auf die Ausschreibungen 2022 eingereicht wurden, zu gewährleisten, und den Entscheid vom 20. Oktober, einen Kredit in Höhe von rund 400 Millionen Franken für das Jahr 2021 zur Finanzierung von Schweizer Beteiligungen an Horizon Europe bereitzustellen. Gleichzeitig geht der Entscheid der Bundeskammern vom 30. September, die Zahlung der «Kohäsionsmilliarde» freizugeben, in die richtige Richtung, da die EU dies zur zwingenden (wenn auch nicht ausreichenden) Voraussetzung für die Assoziation der Schweiz ans Forschungsprogramm gemacht hat.

Die Kommission stellt fest, dass diese Massnahmen partiell und/oder zeitlich beschränkt sind und zudem die grundlegenden Aspekte von Horizon Europe nicht ausgleichen wie der Verlust der Wettbewerbsfähigkeit des akademischen Standorts und die Hochrisikofinanzierung von KMU.

Schliesslich möchte die Kommission ein weiteres wichtiges Programm der EU im Zusammenhang mit den Hochschulen nennen: Das wohlbekanntes Programm Erasmus+. Die Beteiligung daran ist grundlegend, um im Bereich der Lehre innovative Projekte zu entwickeln. Schliesslich tragen diese Austauschmöglichkeiten zur Spitzenleistung der Absolventinnen und Absolventen der HES-SO bei und es ist auch bedauernd, dass dieses Programm von den aktuellen Debatten über unsere Beteiligung am europäischen Hochschulraum ausgeschlossen ist. Es ist zu hoffen, dass mit Brüssel eine Gesamtlösung für Horizon Europe und Erasmus+ gefunden werden kann.

## **Schlussfolgerung**

### Resolution Horizon Europe

Ausgehend von den oben stehenden Erwägungen ist die interparlamentarische Aufsichtskommission sehr beunruhigt über den Ausschluss der Schweizer Hochschulen, darunter die HES-SO, vom Forschungsprogramm Horizon Europe. Die Kommission verlangt vom Regierungsausschuss, beim Bundesrat aktiv zu werden, damit dieser alle erforderlichen Massnahmen ergreift, mit dem Ziel, dass die Schweizer Institutionen rasch wieder voll an Horizon Europe assoziiert sind. In der Zwischenzeit verlangt die Kommission, dass die Direktfinanzierung der Schweizer Forschenden in den Verbundprojekten durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gewährleistet wird, bis die Schweiz offiziell in der Liste der Länder, die vom Übergangsabkommen profitieren, aufgeführt ist. Eine solche Finanzierung sollte auch für Verbundprojekte in den Marie-Curie-Aktionen gelten, deren Einzelstipendien für die FH offen stehen. Die Kommission fordert den Regierungsausschuss auch auf, sich beim Bundesrat für die Vollasoziiierung an das Programm Erasmus+ einzusetzen.

Für die Walliser Delegation

durch den Präsidenten

Tarcis Ançay



# RESOLUTION

**Urheber** CVPO, durch Aron Pfammatter und Urs Juon  
**Gegenstand** Standesinitiative - Beschleunigte Verfahren zur Erreichung der Energiewende  
**Datum** 19/11/2021  
**Nummer** 2021.11.464

Die Realisierung von Wasser-, Wind- und Solarprojekten entscheidet mit darüber, ob die bislang utopische Energiewende geschafft werden kann. Es braucht hier offensichtlich viel griffigere Instrumente und wesentlich beschleunigte Verfahren. Effektiver Klimaschutz kann nur mit neuen Investitionen in industrielle Produktionsprozesse und Infrastruktur erreicht werden. Wenn aber die Planungs- und Bewilligungsverfahren für diese Investitionen über mehrere Jahre dauern, sind die Klimaschutzziele schlichtweg nicht zu erreichen. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Wir müssen es schaffen, Verfahren und Prozesse zu entbürokratisieren und entscheidend zu beschleunigen. Der Bau von entsprechenden Infrastrukturen muss für Projektierer planbarer, wirtschaftlicher und damit attraktiver werden.

Ein grossflächiges Blackout mit einer darauf folgenden sogenannten Strom-Mangellage stellt gemäss Risikoexperten eines der grössten und potenziell folgenreichsten Katastrophenszenarien dar, denen die Schweiz in den nächsten Jahrzehnten ausgesetzt ist.

Bei der Interessenabwägung zwischen Energieproduktion und Umweltschutz muss der Energieproduktion im Zweifelsfall der Vorrang eingeräumt werden. Es müssen klarere gesetzliche Bewertungskriterien geschaffen werden und die potenziellen Standorte für entsprechende Infrastruktur sind proaktiv zu erfassen.

## **Schlussfolgerung**

Der Kanton Wallis fordert das Bundesparlament auf, die notwendigen bundesrechtlichen Grundlagen zu schaffen, um die Bewilligungsverfahren für die Produktion erneuerbarer Energien massiv zu beschleunigen.

## **Bericht**

# **Evaluation des kantonalen Gesetzes über häusliche Gewalt vom 18. Dezember 2015 (SGS/VS 550.6)**

---

*Der Staatsrat des Kantons Wallis*

*an den*

*Grossen Rat*

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Zusammenfassung**
- 2. Ursprung und Zweck der Evaluation**
- 3. Ausgangslage**
  - 3.1 Eidgenössischer und kantonaler Gesetzesrahmen**
  - 3.2 Ausmass häuslicher Gewalt im Wallis**
- 4. Gegenstand der Evaluation**
  - 4.1 Methodik**
    - 4.1.1 Laufende Evaluation**
    - 4.1.2 Stand der Dinge 2018 und Aktionsplan 2019**
    - 4.1.3 Vernehmlassung beim kantonalen Netzwerk**
- 5. Artikelweise Evaluation des GhG**
  - 5.1 Allgemeine Bestimmungen zum Zweck und zu den Definitionen**
  - 5.2 Organisation und Behörden**
  - 5.3 Zusammenarbeit zwischen Behörden**
  - 5.4 Massnahmen**
  - 5.5 Schlussbestimmungen**
- 6. Feststellungen und Empfehlungen**

### **1. Zusammenfassung**

Das 2017 in Kraft getretene kantonale Gesetz über häusliche Gewalt (GhG) hat ermöglicht, dass der Staat verstärkt gegen dieses Phänomen vorgehen kann. Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes hat der Kanton anerkannt, dass häusliche Gewalt ein gesellschaftliches Problem ist und dass die Behörden und öffentlichen

Stellen und Ämter dafür sorgen müssen, häusliche Gewalt zu verhindern, die Massnahmen zur Reduzierung von Wiederholungstaten zu verstärken und die Betroffenen besser zu unterstützen. Die Notunterkunft für Opfer und die Opferbetreuung wurden in allen Regionen des Kantons verstärkt – allerdings kann mit dem aktuellen Finanzierungsmodus nicht gewährleistet werden, die betroffenen Unterkunftsmöglichkeiten und Stellen auf die Dauer am Leben zu erhalten (auf 80 % des Defizits begrenzte Finanzierung).

Durch das Gesetz wurden Personen, die in ihrer Familie oder Beziehung gewalttätig sind und aus ihrer Wohnung ausgewiesen wurden, zur Teilnahme an einem sozialtherapeutischen Gespräch verpflichtet. Durch diese Neuerung konnten spezialisierte Beratungen und Programme entwickelt werden, an denen freiwillig oder auf gerichtliche Anordnung hin teilgenommen werden kann. Mittlerweile gehen die Überlegungen dahin, die Zahl der obligatorischen sozialtherapeutischen Gespräche im Falle einer Ausweisung zu erhöhen, aber auch andere Möglichkeiten vorzusehen, um gewaltausübende Personen zur Teilnahme an solchen Gesprächen zu verpflichten. Weitere Überlegungen werden zur Finanzierung dieser spezialisierten und durch das GhG verlangten Beratungen angestellt.

Durch das GhG wurde ein neues Dispositiv zur Meldung von Situationen, in denen ein erhöhtes Risiko zum Begehen einer Tat häuslicher Gewalt besteht und durch die jemand gefährdet ist, geschaffen. Auf diese Weise soll das Einschreiten besser koordiniert werden können. Die Umsetzung dieses Artikels hat viele Fragen aufgeworfen – damals wie heute. Risikoeinschätzung und Bedrohungsmanagement haben im Bereich der häuslichen Gewalt durchaus ihren Sinn und Zweck – die im GhG vorgesehenen Arbeitsabläufe vermögen dies aber nur teilweise umzusetzen. Es sollte unbedingt eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, um diese im wesentlichen operativen Fragen aufmerksamer zu beurteilen.

Mit dem Gesetz wurde die Schaffung eines «Ereignisregisters häusliche Gewalt» vorgesehen. Diese Gesetzesgrundlage ermöglicht, bei den betroffenen öffentlichen und privaten Institutionen statistische Daten zu erheben. Doch die Zerstückelung der verschiedenen Leistungen für Betroffene, die Vielzahl der involvierten Akteure und die Unterschiedlichkeit der Daten erschweren die Erstellung dieses Registers. Die Zahlen lassen einen grossen Interpretationsspielraum offen. Bevor im Hinblick auf eine Anpassung der nötigen Massnahmen ein Register geführt werden kann, muss der entsprechende Arbeitsablauf also noch optimiert werden.

In der vorliegenden Evaluation werden einige Feststellungen zum aktuellen GhG aufgezeigt. In den Schlussfolgerungen finden sich zudem mittel- bis langfristige Empfehlungen.

## 2. Ursprung und Zweck der Evaluation

Das [kantonale Gesetz über häusliche Gewalt](#)<sup>1</sup> (nachstehend: GhG) wurde am 18. Dezember 2015 verabschiedet und ist zusammen mit seiner [Ausführungsverordnung](#)<sup>2</sup> (nachstehend: VhG) am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Gemäss Artikel 23 GhG unterbreitet der Staatsrat dem Grossen Rat innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Evaluationsbericht über dessen Umsetzung. In dieser Klausel wird dem Staatsrat in Bezug auf die Umsetzung freie Hand gelassen. Die Evaluation wurde folglich dem Kantonalen Amt für Gleichstellung und Familie (nachstehend: KAGF) als Koordinationsorgan im Sinne des GhG (Art. 5) übertragen. Es wurde dabei von der [Kantonalen Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt](#)<sup>3</sup> (nachstehend: KKHG) unterstützt. Es ist zu betonen, dass es sich hierbei um eine Evaluation «von innen her» handelt, da das KAGF im Zentrum der Umsetzung des GhG steht – in bestimmten Bereichen auf strategischer und operativer Ebene (Information, Prävention, Ausbildung, Finanzierung, koordiniertes Bedrohungsmanagement) – und da die Mitglieder der

<sup>1</sup> SGS 550.6 - [https://lex.vs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/550.6](https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/550.6)

<sup>2</sup> SGS 550.600 - [https://lex.vs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/550.600](https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/550.600)

<sup>3</sup> <https://www.egalite-famille.ch/de/kantonales-amt-fur-gleichstellung-und-familie/uber-uns/kantonale-konsultativkommission-gegen-hausliche-gewalt-3524/>

KKHG die wichtigsten von der Problematik betroffenen Stellen und Organisationen vertreten.

Der Evaluationsbericht bezweckt Folgendes:

- ▶ Evaluation der Umsetzung des Gesetzes (was wurde in fünf Jahren erreicht?)
- ▶ Identifizierung der Lücken und Schwierigkeiten
- ▶ Formulierung von Verbesserungsansätzen und Empfehlungen

### 3. Ausgangslage

#### 3.1 Eidgenössischer und kantonaler Gesetzesrahmen

Als das GhG 2015 verabschiedet wurde, verfügten erst wenige Kantone über ein Gesetz zum Thema häusliche Gewalt<sup>4</sup>. In den Kantonen mit einem solchen Gesetz war es meist nur darauf ausgerichtet, das Verfahren zur Anwendung von Artikel 28b des [Schweizerischen Zivilgesetzbuches](#)<sup>5</sup> (nachstehend: ZGB), der die sofortige Ausweisung der Tatperson aus der Wohnung ermöglicht, zu regeln. Seither hat nur der Kanton Waadt ein spezifisches Gesetz erlassen<sup>6</sup>.

Auf Bundesebene gibt es kein spezifisches Gesetz zum Thema häusliche Gewalt, obschon diese durch verschiedene Gesetzesbestimmungen verboten ist. Einige Taten wie Drohung, Tötlichkeiten, Körperverletzung, Vergewaltigung usw. gelten als strafbare Handlungen und werden folglich durch das [Schweizerische Strafgesetzbuch](#)<sup>7</sup> (nachstehend: StGB) geahndet. Einfache Körperverletzung (Art. 123, Ziff. 2, Abs. 3 bis 5 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126, Abs. 2, Bst. b bis c StGB) und Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB) werden von Amtes wegen verfolgt, wenn diese Vergehen zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern sowie hetero- oder homosexuellen Lebenspartnern (die auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen) während des Zusammenlebens oder innerhalb des Jahres, das auf die Scheidung, die gerichtliche Auflösung oder die Trennung folgt, begangen werden. Andere strafbare Handlungen wie sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) oder Vergewaltigung (Art. 190 StGB) werden unabhängig der Verbindung zwischen Tatperson und Opfer ebenfalls von Amtes wegen verfolgt.

Ausserdem sind im eidgenössischen Zivilrecht Schutzmassnahmen für Opfer von Gewalt und Belästigung in Form eines Kontakt- und/oder Rayonverbots (Art. 28b ZGB) vorgesehen, die unter gewissen Voraussetzungen seit dem 1. Januar 2022 durch eine elektronische Überwachung ergänzt werden können (neuer Artikel 28c ZGB). Diese Neuerung ist Teil des [Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 14. Dezember 2018](#)<sup>8</sup>. Die meisten Bestimmungen dieses Gesetzes sind am 1. Juli 2020 in Kraft getreten. Dazu gehört insbesondere die Änderung von Artikel 55a StGB, welche die Einstellung des Verfahrens betrifft, wenn es sich bei den involvierten Personen um «Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer» handelt. Diese Bestimmung sieht vor, dass das Verfahren bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung sistiert werden kann, wenn das Opfer darum ersucht und wenn die Sistierung geeignet erscheint, um die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern. Die Strafbehörde kann die beschuldigte Person dazu verpflichten, während der Sistierung ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Sie informiert die nach kantonalem Recht für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle über die getroffenen

<sup>4</sup> Genf, Neuenburg, Zürich, Obwalden.

<sup>5</sup> SR 210 - [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233\\_245\\_233/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de)

<sup>6</sup> BLV 211.12; [Loi d'organisation de la lutte contre la violence domestique \(LOVD\) du 26 septembre 2017](#)

<sup>7</sup> SR 311.0 - [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757\\_781\\_799/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de)

<sup>8</sup> AS 2019 2273; <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2019/432/de>

Massnahmen. Im Wallis wurde diese Stelle noch nicht bezeichnet, zwischen den betroffenen Stellen findet jedoch ein Austausch statt.

Auf Ebene des internationalen Rechts ist das [Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#)<sup>9</sup>, die sogenannte Istanbul-Konvention, in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten. Das Schweizer Recht erfüllt zum Grossteil bereits die Anforderungen dieser Konvention. Nichtsdestotrotz müssen bestimmte Aspekte, namentlich die Umsetzung eines umfassenden Ansatzes für eine koordinierte Betreuung, noch ausgebaut und verstärkt werden.

### 3.2 Ausmass häuslicher Gewalt im Wallis

Da häusliche Gewalt ein Vergehen ist, das in der Schweiz seit 2004 von Amtes wegen verfolgt wird, zieht ein Einschreiten der Polizei im Allgemeinen eine Anzeige nach sich. Allerdings wird davon ausgegangen, dass nur auf 20 % der Fälle häuslicher Gewalt eine Strafanzeige folgt. Das tatsächliche Ausmass des Phänomens wäre also fünfmal grösser als die erfassten Fälle vermuten lassen. Nichtsdestotrotz erlangt die Polizei meist Kenntnis von schweren strafbaren Handlungen. Jahr für Jahr gibt es in der Schweiz 20 bis 30 Todesfälle infolge häuslicher Gewalt zu verzeichnen. Übertragen auf die Gesamtzahl der Tötungsdelikte, die in unserem Land begangen werden, macht das einen Anteil von 40 bis 50 % aus. Hinzu kommen noch zwischen 40 und 50 versuchte Tötungen im häuslichen Bereich.<sup>10</sup> Eine der Besonderheiten von häuslicher Gewalt ist, dass sie im Geheimen abläuft, ein Tabu darstellt – teils sogar innerhalb der betroffenen Familien. Die Statistiken, über die wir aktuell – auch auf Schweizer Ebene – verfügen, werden von der Polizei und von den Opferhilfe-Beratungsstellen erstellt. Diese Statistiken umfassen die Fälle häuslicher Gewalt, die gemeldet werden und von denen diese Stellen folglich Kenntnis erlangen. «Sie widerspiegeln lediglich einen Bruchteil der tatsächlichen Gewaltbetroffenheit: Opferbefragungen zeigen, dass sich zwischen 10 und 22 % der Betroffenen von häuslicher Gewalt an die Polizei wenden (FRA 2014: 59f.; Killias et al. 2012: 18; GFS Bern 2019: 16). Gewalt und Drohungen werden von der Bevölkerung allgemein wenig zur Anzeige gebracht, wobei die Hemmschwelle dafür besonders hoch scheint, wenn eine Bekanntschaft oder Beziehung zwischen Opfer und beschuldigter Person besteht (BFS 2018: 37).»<sup>11</sup>

#### a) Zahlen der Kantonspolizei

Im Wallis kommt es durchschnittlich zu einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt pro Tag. 2020 wurde dieser Durchschnitt mit insgesamt **417 Polizeieinsätzen**<sup>12</sup> überschritten. Diese Zahl nimmt seit 2017 stetig zu. In 61 % der Fälle kam es schon früher zu Gewalt in der Beziehung oder Familie. In 27 % der Fälle ordnete die Polizei die sofortige Ausweisung der Tatperson aus der Wohnung an. Haftmassnahmen kommen selten vor und machen im Wallis rund 4 % der Fälle aus. Die vorläufige Festnahme der Tatperson (Untersuchungshaft) wird vom Dienstoffizier oder von der Dienstoffizierin beziehungsweise vom Staatsanwalt oder von der Staatsanwältin (wenn diese/r bei schweren Vergehen sofort oder später nach Eingang des Polizeirapports hinzugezogen wird) angeordnet. Eine solche Massnahme muss immer verhältnismässig sein. Sie wird nur als Ultima Ratio angeordnet, wenn alle anderen Massnahmen ausgeschöpft wurden und um das Risiko einer Flucht, Kollusion oder Wiederholungstat zu verhindern, oder wenn zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen

<sup>9</sup> AS 2018 1119; <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/168/de>

<sup>10</sup> Schweizerische Kriminalprävention (SKP) - <https://www.skppsc.ch/de/themen/gewalt/haeusliche-gewalt/> - Die SKP ist eine interkantonale Fachstelle im Bereich Prävention von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht. Sie wird von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) getragen.

<sup>11</sup> [Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz](#), Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Informationsblatt A4, Juni 2020, S. 3.

<sup>12</sup> Statistiken der Kantonspolizei 2020.

auszuführen, wahrmachen (Art. 221 StPO). Die Regel ist eher die Ausweisung der gewalttätigen Person aus der Wohnung. Gewahrsam als Ultima Ratio, wie sie vom Bundesgesetzgeber angeordnet wurde, kann bei häuslicher Gewalt fragwürdig sein, vor allem wenn ein hohes Risiko besteht, dass die Tat erneut ausgeübt wird. Die statistische Rückfallquote bei häuslicher Gewalt beträgt nämlich 50 % und mehr und gehört damit zu den höchsten im Bereich von Straftaten.<sup>13</sup> Bei einer Ausweisung der Tatperson aus der Wohnung erhalten das Opfer und die Kinder, die zu Hause bleiben, keinerlei Schutz. Einige Tatpersonen schrecken nicht davor zurück, die Fernhaltemassnahme zu missachten und das Opfer zu belästigen, zu terrorisieren und zu bedrohen und die Kinder unter Druck zu setzen. Von Gesetzes wegen haben diese Missachtungen oftmals keine weitere Konsequenz als eine Busse wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB), obschon dieses Verhalten dazu führen kann, dass sich das Opfer bei einer Anhörung durch die Polizei aus Angst vor Repressalien nicht traut, alles zu erzählen, obwohl das Opfer im Allgemeinen unmittelbar nach dem Einschreiten der Polizei oder innert kürzester Frist zum ersten Mal angehört wird. Nach dieser Anhörung geht das Opfer nach Hause, wo niemand für seinen Schutz sorgen kann. Die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) empfiehlt, dass die Kollusionsgefahr (Druck auf Partner und Kinder), die Wiederholungsgefahr und die Ausführungsgefahr vertieft zu prüfen seien, bevor von der Anordnung einer Untersuchungshaft abgesehen wird.<sup>14</sup> Es gibt nicht viele solcher Fälle – doch es gibt sie. Nur in diesen Fällen könnte nach Überprüfung bestimmter Kriterien (Vorakten, Missachtung behördlicher Verfügungen usw.) eine Haftmassnahme anstelle einer Fernhaltemassnahme ins Auge gefasst werden. Das könnte auch der Fall sein, wenn die Tatperson die Fernhaltemassnahme missachtet. Sogenannte Ersatzmassnahmen wie ein Kontakt- oder Rayonverbot können ausserdem anstelle von Gewahrsam angeordnet werden. Bei Missachtung dieser Massnahmen kommt die Tatperson in Untersuchungshaft.

	2017	2018	2019	2020
<b>Polizei-Einsätze</b>	328	350	366	<b>417</b>

Es ist zu betonen, dass 2020 insgesamt 89 % der Polizeieinsätze Gewalt innerhalb eines Paares oder Ex-Paares betrafen. Gewalt in der Paarbeziehung kommt gegenüber Gewalt in anderen Arten familiärer Beziehungen also deutlich häufiger vor. Häusliche Gewalt zwischen Eltern und Kindern machen 11 % aller Fälle aus. In diesem Kontext ist «Kind» im Beziehungssinne zu verstehen: Kind der anderen involvierten Person – nicht unbedingt im rechtlichen Sinne von Kind als minderjährige Person. Tatsächlich war fast ein Viertel (24 %) der «Kinder» volljährig.

2020 wurden von der Kantonspolizei 1'002 strafbare Handlungen, die unter den Bereich der häuslichen Gewalt fielen, erfasst.<sup>15</sup>

	2017	2018	2019	2020
<b>Total Straftatbestände</b>	<b>913</b>	<b>904</b>	<b>921</b>	<b>1'002</b>
<b>Tötungsdelikte</b>	1	3	0	1
<b>Versuchte Tötungsdelikte</b>	3	1	1	3

<sup>13</sup> [EBG \(Hrsg.\): Tatpersonen häuslicher Gewalt. Ein delinquenzbezogenes Handlungsmodell für Behörden, Institutionen und Fachpersonen.](#) Daniel Treuthardt, lic. phil. hum., Fachpsychologe Rechtspsychologie / FSP, MAS Forensic-Science IOT / UZH Bern, 2017.

<sup>14</sup> Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) – Werkzeugkasten Häusliche Gewalt. 3.2.3. - [https://www.ssk-cps.ch/sites/default/files/werkzeugkasten\\_haeusliche\\_gewalt.pdf](https://www.ssk-cps.ch/sites/default/files/werkzeugkasten_haeusliche_gewalt.pdf)

<sup>15</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2020, BFS.

<b>Einfache Körperverletzung</b>	146	140	106	137
<b>Tätlichkeiten</b>	226	231	275	262
<b>Beschimpfung</b>	198	193	216	234
<b>Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung</b>	11	20	19	24

2020 waren 75.1 % der wegen häuslicher Gewalt beschuldigten Personen Männer, mehrheitlich im Alter zwischen 25 und 49 Jahren. 69.4 % der Geschädigten waren Frauen. Auch hier war die Mehrheit zwischen 25 und 49 Jahre alt. Minderjährige machten 24.8 % der Geschädigten aus.

### b) Zahlen der Opferhilfe-Beratungsstellen

Das [Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten](#)<sup>16</sup> (nachstehend: OHG) besagt: «Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).» (Art. 1 OHG). Im Wallis gibt es zwei Opferhilfe-Beratungsstellen – die eine in Brig, die andere in Sitten.

Die Opferhilfe-Beratungsstellen bieten den Opfern materielle und moralische Unterstützung wie:

- Hilfe zur Deckung der Wohnkosten im Falle einer Notunterkunft / vorübergehenden Wohnmöglichkeit,
- persönliche Hilfe und Beratung,
- Übernahme der Verfahrenskosten oder Befreiung davon,
- kostenlose Dienstleistungen der Opferhilfe-Beratungsstellen.

2020 haben die Walliser Opferhilfe-Beratungsstellen 615 neue Dossiers zu häuslicher Gewalt eröffnet. Diese Zahl ist seit einigen Jahren relativ stabil. 2020 haben die Opferhilfe-Beratungsstellen 2'278 Dienstleistungen erbracht. Die wichtigsten davon waren Rechtsberatungen (923, 40.5 %), psychologische Unterstützung (728, 32 %) und Sozialhilfe (289, 12.7 %).

<b>Neue OHG-Dossiers zu häuslicher Gewalt</b>				
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Total</b>	<b>502</b>	<b>565</b>	<b>645</b>	<b>615</b>
<b>Frauen</b>	301	319	367	405
<b>Männer</b>	18	36	25	20
<b>Kinder</b>	183	210	253	220

Bei den Kindern handelt es sich um Fälle direkter Misshandlung und um Minderjährige, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind und damit als direkte Opfer gelten. Straftatbestände aus dem Bereich der häuslichen Gewalt machen durchschnittlich 50 % der Dossiers der Opferhilfe-Beratungsstellen aus.

### c) Notunterkunft für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder

Die Notunterkünfte (vorübergehende Wohnmöglichkeit) für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, und für deren Kinder sind oftmals ein sicherer Hafen vor schwerer Gewalt, welche die Sicherheit und Gesundheit dieser Personen bedroht. Sie bieten für einige Tage oder Wochen einen ruhigen, sicheren Ort und

<sup>16</sup> SR 312.5 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/232/de>

Unterstützung, damit die Frauen die weiteren administrativen und rechtlichen Schritte in die Wege leiten, ihren Alltag wiederaufbauen und aus der Gewaltspirale ausbrechen können.

2020 haben die vier Notunterkünfte im Wallis 61 Personen aufgenommen, darunter 38 Erwachsene und 23 Kinder. Insgesamt hatten sie 1'098 Übernachtungen von Erwachsenen und 765 Übernachtungen von Kindern zu verzeichnen. Nicht selten muss eine Notunterkunft eine Anfrage ablehnen – sei es aus Platzmangel oder weil die hilfesuchende Person Betreuung, vor allem medizinische Versorgung, benötigt, welche die Notunterkunft ihr nicht bieten kann. Gegenwärtig verfügen wir über keine genauen Daten über die Anzahl Personen, die nicht aufgenommen werden konnten. Die Situation wird aber gerade überprüft.

#### **4. Gegenstand der Evaluation**

Das GhG ist in fünf Teilen aufgebaut:

- 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zum Zweck und zu den Definitionen
- 2. Abschnitt: Organisation und Behörden
- 3. Abschnitt: Zusammenarbeit zwischen Behörden
- 4. Abschnitt: Massnahmen
- 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Das GhG bezweckt eine Verstärkung und Koordination der Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Es zielt darauf ab, die gewaltbetroffenen Personen («Opfer») zu schützen und die Massnahmen zur Betreuung der Tatpersonen zu unterstützen. Um diese Ziele zu erreichen, sind im GhG Massnahmen auf verschiedenen Ebenen vorgesehen: Unterstützung von Projekten und Organisationen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, Information und Prävention, Ausbildung, Betreuung der Opfer, Schutz des Kindes, sofortige Ausweisung der Tatperson aus der gemeinsamen Wohnung durch die Polizei für eine Dauer von 7 bis 14 Tagen, ein obligatorisches sozialtherapeutisches Gespräch für ausgewiesene Personen, Betreuung von gewaltausübenden Personen, Betreuung bei innerfamiliärer Gewalt sowie Ereignisregister. Ausserdem sind im GhG die Organisation der Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen Behörden geregelt, namentlich die Risikoeinschätzung und das koordinierte Bedrohungsmanagement sowie das Auskunftsrecht.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes wurde unter der Koordination des KAGF mit der Ausarbeitung der entsprechenden Verordnung begonnen, was interdisziplinär von der KKHG bewerkstelligt wurde, die bereits am Gesetzesentwurf mitgearbeitet hatte. Die Verordnung über häusliche Gewalt (VhG) wurde am 14. September 2016 angenommen. Sie enthält die Ausführungsbestimmungen zu den neuen, im GhG vorgesehenen Massnahmen:

- Unterstützung der Aufnahmeeinrichtungen und der Leistungen für die Opfer häuslicher Gewalt und deren Familien;
- Verpflichtung für Personen, die wegen häuslicher Gewalt von der Polizei aus der gemeinsamen Wohnung ausgewiesen wurden, zu einem sozialtherapeutischen Gespräch zu gehen;
- Entwicklung und Unterstützung von Programmen zur Betreuung von gewaltausübenden Personen;
- Erarbeitung eines Ereignisregisters, das dazu dienen soll, das Ausmass des Phänomens im Wallis zu beurteilen und die nötigen Massnahmen anzupassen.

##### **4.1 Evaluationsmethode**

Das GhG und seine Ausführungsverordnung wurden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2017 schrittweise und kontinuierlich über verschiedene Kanäle, die nachstehend aufgezeigt werden, evaluiert. 2020 hat das KAGF im Hinblick auf die Erstellung des vorliegenden Berichts beim Netzwerk der Stellen,



Institutionen und anderen von häuslicher Gewalt betroffenen Partnern eine Vernehmlassung durchgeführt.

#### **4.1.1 Laufende Evaluation**

Das KAGF als kantonales Koordinationsorgan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt steht eng und regelmässig mit den Stellen und Fachleuten vor Ort im Kontakt, namentlich über die kantonale Kommission und die regionalen Gruppen gegen häusliche Gewalt. Der Austausch innerhalb dieser Instanzen ermöglicht dem KAGF, die Anliegen und die angetroffenen Schwierigkeiten zu erfassen (und diese auf politische Ebene weiterzutragen). Durch diese Koordinationsrolle kann das KAGF konstant die Umsetzung des GhG evaluieren.

Das KAGF wird vom Netzwerk als kantonale Ansprechstelle in Bezug auf die Bekämpfung häuslicher Gewalt wahrgenommen und erhält auch regelmässig Bemerkungen und Inputs aus den verschiedenen Berufsbereichen (Justiz, Opferhilfe, Asyl usw.) zum Gesetz und zu dessen Umsetzung. Das hat ihm ermöglicht, einen Austausch über spezifische Problematiken wie Täter- und Täterinnenarbeit, häusliche Gewalt bei Personen aus dem Asylbereich, Opfer von Gewalt in der Beziehung und Aufenthaltsbewilligungen, Gewalt in der Beziehung und Elternschaft usw. zu organisieren.

Parallel zum regelmässigen Austausch innerhalb der KKHG und der regionalen Gruppen hat das KAGF auch Kooperationen mit einem erweiterten Netzwerk (Anwälte/Anwältinnen, Amt für Straf- und Massnahmenvollzug, Walliser Verband für Mediation usw.) entwickelt, die ihm ermöglichen, die Praktiken und Schwierigkeiten bei den Interventionen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt besser zu kennen.

#### **4.1.2 Stand der Dinge 2018 und Aktionsplan 2019**

2018 hat ein externer Experte die bestehenden Angebote und vorhandenen Lücken erfasst. Gestützt auf diese Grundlage und auf die Empfehlungen aus dem Bericht der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt ([SKHG](#)<sup>17</sup>) über die Umsetzung der Istanbul-Konvention hat der Staatsrat 2019 einen Aktionsplan angenommen. Die ausführliche Beschreibung dazu findet sich im Kommentar zu Artikel 3 GhG weiter unten, der den Staatsrat betrifft.

#### **4.1.3 Vernehmlassung beim kantonalen Netzwerk**

Ursprünglich war die KKHG gebildet worden, um an einem Gesetzesentwurf zu arbeiten. Nach der Verabschiedung des Gesetzes hat sie sich an der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfs beteiligt. Dieses interdisziplinäre Organ, das aus kantonalen Vertretern und Vertreterinnen der wichtigsten in die Bekämpfung häuslicher Gewalt involvierten Organisationen zusammengesetzt ist, hat sich auch aktiv an der Durchführung dieser Evaluation beteiligt.

Im März 2021 ist das KAGF die Mitglieder der regionalen Gruppen und das erweiterte Netzwerk angegangen, damit sie sich über einen Fragebogen an der Evaluation des Gesetzes beteiligen.

Das KAGF hat 45 ausgefüllte Fragebogen zurückerhalten. Einige Organisationen waren der Ansicht, nicht über die nötigen Kenntnisse zu verfügen, um den Fragebogen auszufüllen. Die eingegangenen Antworten decken jedoch die wichtigsten betroffenen Kreise ab: Justiz (3), Gemeindepolizei, regionale Polizei und Kantonspolizei (9), Gesundheitswesen (4), Opferhilfe und Notunterkünfte (5), Anlaufstellen für Tatpersonen (1), Sozialmedizinische Zentren (nachstehend: SMZ) (3), Gemeinden (11), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (nachstehend: KESB) (4), Jugend (2), Integration (3). Ihre Antworten und Vorschläge werden im folgenden Teil wiedergegeben, in dem die Gesetzesbestimmungen einzeln evaluiert werden.

---

<sup>17</sup> <https://csvd.ch/de/>

## 5. Artikelweise Evaluation des GhG

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1 GhG: Zweck

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz bezweckt die Verstärkung und Koordination der Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt.

<sup>2</sup> Es zielt darauf ab, Personen, die Opfer von häuslicher Gewalt sind, zu schützen sowie begleitende Massnahmen für die Urheber zu unterstützen.

Diese Bestimmung wird in der Evaluation des Gesetzes in seiner Gesamtheit beurteilt, insbesondere im Abschnitt über die Massnahmen. Als konkretes Beispiel zur Verstärkung der Unterstützung von Opfern kann man erwähnen, dass durch die Unterstützung des Staates im Chablais eine neue Betreuungseinrichtung für Opfer eröffnet werden konnte, was von den dortigen Akteuren schon lange gefordert worden war. Im Bereich Prävention lässt sich beispielsweise das Präventionsprogramm «Herzsprung» für Jugendliche erwähnen, das verbreitet und angepasst wurde und seit Schulbeginn 2021 auf der Sekundarstufe II allgemein angeboten wird.

Aus den Vernehmlassungsergebnissen ging hervor, dass die Mehrheit der Ansicht ist, der Zweck des Gesetzes würde die aktuellen Bedürfnisse widerspiegeln. Es wurde vorgeschlagen, dass die Betreuung der Opfer und der betroffenen Kinder sowie die Information über die Folgen häuslicher Gewalt ebenfalls in diesem Artikel aufgeführt werden sollten. Ausserdem wurde angemerkt, wie wichtig es sei, psychische Gewalt und die zentrale Rolle der Prävention zu berücksichtigen. Eine KESB weist an dieser Stelle darauf hin, dass der Elternteil – Opfer oder Tatperson (sobald diese Bemühungen zur Verhaltensänderung unternommen hat) – unbedingt vor dem «Parental Alienation Syndrom» (induzierte Eltern-Kind-Entfremdung) geschützt werden müsse. Die Kantonspolizei merkt an, dass die Betreuungsmöglichkeiten für gewaltausübende Personen noch deutlicher in den Vordergrund gerückt werden sollten. Die KKHG weist darauf hin, wie wichtig es sei, den Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, im Zweck des GhG ebenfalls zu erwähnen. Sie merkt an, dass an dieser Stelle auch die Umsetzung eines umfassenden Ansatzes der Betreuung der Betroffenen erwähnt werden könnte, wie es in der Istanbul-Konvention verlangt wird.

In diesem umfassenden Ansatz wird der Fokus auf die Gewalt und das Verhalten, nicht aber auf die Personen gelegt. In diesem Sinne könnte es angebracht sein, die Begriffe «Opfer» und «Urheber/in» durch «gewaltbetroffene Person» und «gewaltausübende Person» zu ersetzen. Das ist eine Empfehlung des [Fachverbands Gewaltberatung Schweiz](http://www.fvgs.ch/home.html)<sup>18</sup> (FVGS). Durch die Verwendung dieser Terminologie wird die Verantwortung der Person für ihre Taten oder die Wahl, die sie zur Änderung ihres Verhaltens trifft, nicht geschmälert. Das ändert auch nichts an ihrer Bezeichnung als Beschuldigte im Rahmen eines Strafverfahrens, gleich wie die Bezeichnung des Opfers im Sinne des OHG. Im Rahmen des GhG, das die Bekämpfung häuslicher Gewalt als gesellschaftliches Phänomen bezweckt, ist es wichtig, die von dieser Gewalt betroffenen Personen nicht allein auf ihr Verhalten zu reduzieren. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass Veränderung möglich ist und dass die Betreuung der gewaltbetroffenen und der gewaltausübenden Personen ein entscheidendes Element zur Verringerung häuslicher Gewalt ist. Ausserdem ermöglicht diese Formulierung, die Situationen zu berücksichtigen (die gar nicht mal so selten sind), in denen eine symmetrische Gewaltbeziehung vorliegt, das heisst in denen gewaltbetroffene und gewaltausübende Person wechseln können. Auf Deutsch ist es bereits gängig, «gewaltausübende Person» statt «Urheber» zu verwenden.

---

<sup>18</sup> <http://www.fvgs.ch/home.html>

## Artikel 2 GhG: Definitionen

<sup>1</sup> Man versteht unter:

a) *häusliche Gewalt: jede Verletzung oder Androhung einer Verletzung der körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Integrität einer Person, die ihrer Gesundheit, ihrem Überleben, ihrer Entwicklung oder ihrer Würde tatsächlich oder potenziell schadet, ausgeübt durch eine andere Person, mit der diese durch Familie, Ehe, eingetragene Partnerschaft oder freie Beziehung verbunden ist, während des Zusammenlebens oder innerhalb des Jahres, das auf die Scheidung, die gerichtliche Auflösung oder die Trennung folgt;*

b) *von häuslicher Gewalt betroffene Personen: die Opfer und die Urheber von häuslicher Gewalt sowie die Kinder und Verwandten aus der häuslichen Umgebung.*

Die Mehrheit der Vernehmlasser (20) ist der Ansicht, dass nicht zusammenlebende Paare ebenfalls berücksichtigt werden sollten. Damit wird das **Kriterium des Zusammenlebens** infrage gestellt. Paare leben heutzutage nicht mehr unbedingt unter demselben Dach – vor allem jüngere nicht. Andererseits kommt es häufig vor, dass die Gewalt nach einer Trennung anhält oder sich gar verschlimmert. Ausserdem erstreckt sich häusliche Gewalt auch über andere Beziehungskonstellationen (Kind – Eltern – Grosseltern, erweiterte Familie, Patchworkfamilie usw.) und kann in allen Altersklassen vorkommen. Betroffene leben nicht immer, oder nicht mehr, im gleichen Haushalt. Die Komponente, die häusliche Gewalt bezeichnet, ist das Vertrauensverhältnis, die Loyalität, die zwischen der gewaltbetroffenen und der gewaltausübenden Person besteht. Es ist diese besondere Verbindung, welche die beiden in der sogenannten Gewaltspirale gefangen hält und welche sie daran hindert, Hilfe aufzusuchen.

Der Satzteil **«innerhalb des Jahres, das auf die Scheidung, die gerichtliche Auflösung oder die Trennung folgt»** in der aktuellen Definition wird ebenfalls von zahlreichen Mitgliedern des Netzwerks infrage gestellt. Einerseits scheint dies eine kurze Frist zu sein – andererseits ist die Zweckmässigkeit nicht klar, vor allem bei getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamen Kindern. In diesen Situationen kommt es häufig vor, dass die Gewalt im Rahmen der Trennung anhält oder erst dann auftritt, vor allem im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht. Die Fachleute für die Unterstützung von Opfern, welche für die Streichung der zeitlichen Begrenzung sind, weisen darauf hin, dass ein Opfer, eine Tatperson oder ein Zeuge / eine Zeugin einige Jahre nach den schlimmen Ereignissen Unterstützung beantragen kann und dass sich Situationen nach der Trennung verschlimmern können.

Als das Gesetz damals ausgearbeitet wurde, war die zeitliche Begrenzung in Anlehnung an die Bestimmungen des Strafrechts, das eine Verfolgung von Amtes wegen nur innerhalb des ersten Jahres nach der Scheidung, Trennung oder gerichtlichen Auflösung vorsieht, auf ein Jahr festgesetzt worden. Die Unterstützung der Betroffenen – ob Opfer oder Tatperson – hängt jedoch nicht von allfälligen laufenden Strafverfahren ab. Daher sind wir der Ansicht, dass diese Erwähnung im Rahmen des GhG nicht zweckmässig sei und aus der Definition gestrichen werden könnte, ohne dass dies einen Einfluss auf die Praxis haben würde.

Seit der Verabschiedung des GhG ist am 1. April 2018 in der Schweiz die Istanbul-Konvention in Kraft getreten. Gemäss Artikel 3 Buchstabe b dieser Konvention *«bezeichnet der Begriff 'häusliche Gewalt' alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.»*

In dieser Definition ist weder vom Kriterium des gemeinsamen Haushalts (Zusammenleben) noch von einer zeitlichen Begrenzung die Rede.

Im [Waadtländer Gesetz über die Organisation der Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt](#)<sup>19</sup> (loi vaudoise d'organisation de la prévention et de la lutte contre les violences domestiques, LOVD, 2017) wird die Definition auf Gewalt in einer aktuellen oder früheren Beziehung – jedoch ohne zeitliche Begrenzung – beschränkt.

In diesen beiden Definitionen ist auch nicht von «**schadet**» die Rede. In der Praxis hat dieser Begriff nämlich kaum Bedeutung für die Anwendung des GhG. Tatsächlich ist es nämlich erwiesen, dass häusliche Gewalt mittel- bis langfristig Auswirkungen auf die (körperliche und/oder psychische) Gesundheit und das Wohlbefinden hat. Diese Auswirkungen können ausserdem das gesellschaftliche und berufliche Leben der Betroffenen negativ beeinträchtigen. Ausserdem muss für die Strafverfolgung kein Schaden bewiesen werden, damit eine strafbare Handlung berücksichtigt wird.

## **5.2 Organisation und Behörden**

### **Artikel 3: Staatsrat**

*Der Staatsrat:*

- a) *gibt die Leitlinien im Kampf gegen häusliche Gewalt vor;*
- b) *gewährt im Rahmen seiner ordentlichen Finanzkompetenzen finanzielle Hilfe;*
- c) *erlässt die Ausführungsbestimmungen.*

Wie weiter oben erwähnt, hat der Staatsrat seit der Verabschiedung des GhG die zugehörige Ausführungsverordnung (VhG) angenommen und 2019 im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention einen kantonalen Aktionsplan genehmigt. Dieser Plan enthält neun Interventionsachsen, nämlich: umfassender Ansatz bei Situationen häuslicher Gewalt, Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, Aufnahme und Betreuung von Opfern und Familien, Täter- und Täterinnenarbeit, Sensibilisierung und Schulung von Fachpersonen, Prävention und Information, medizinische Versorgung, Unterstützung von Migranten und Migrantinnen sowie Sicherheit der Opfer. Diese neun Handlungsachsen sind in 12 allgemeine Ziele unterteilt, die ihrerseits in 26 spezifische Ziele aufgeteilt sind.<sup>20</sup>

### **Artikel 4: Departement**

<sup>1</sup> *Das Departement, dem das kantonale Amt für Gleichstellung und Familie angegliedert ist, wird mit der häuslichen Gewalt betraut (nachstehend: Departement).*

<sup>2</sup> *Es hat zur Aufgabe:*

- a) *Massnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zu koordinieren und umzusetzen;*
- b) *im Rahmen seiner ordentlichen Finanzkompetenzen finanzielle Hilfen zu gewähren.*

Dem für häusliche Gewalt zuständigen Departement ist auch die Dienststelle für Sozialwesen, namentlich die Opferhilfe-Beratungsstellen, angegliedert. Durch diese Konstellation konnte die Zusammenarbeit mit dem KAGF optimiert werden, insbesondere bei der finanziellen Unterstützung der Notunterkünfte für gewaltbetroffene Personen.

Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) konnte auch eng mit dem Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS) zusammenarbeiten, namentlich bei der Durchführung von Sensibilisierungskampagnen und beim Angebot von Ausbildungen für die Mitarbeitenden der KESB und der Polizei. Bei einigen spezifischen Dossiers konnte sich das DGSK an Arbeitsgruppen beteiligen, zu denen Mitarbeitende der Dienststelle für die Jugend, der Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte gehörten.

<sup>19</sup> BLV 211.12; [Loi d'organisation de la lutte contre la violence domestique \(LOVD\) du 26 septembre 2017](#)

<sup>20</sup> <https://www.violences-domestiques.ch/de/hausliche-gewalt-117.html>

## Artikel 5: Kantonales Amt für Gleichstellung und Familie

<sup>1</sup> Das kantonale Amt für Gleichstellung und Familie (nachstehend: Amt) ist das Koordinationsorgan im Sinne des vorliegenden Gesetzes und hat insbesondere zur Aufgabe:

- a) die vom Staatsrat und vom Departement anvertrauten Aufgaben zur Bekämpfung häuslicher Gewalt auszuführen;
- b) vernetztes Arbeiten zu fördern und die effiziente Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden und öffentlichen oder privaten Einrichtungen, welche häusliche Gewalt bekämpfen, zu unterstützen;
- c) bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen und bei wichtigen Entscheiden in Sachen Bekämpfung häuslicher Gewalt mitzuarbeiten;
- d) Präventions- und Sensibilisierungsprogramme einzuführen;
- e) im Rahmen seiner ordentlichen Finanzkompetenzen finanzielle Hilfen zu gewähren;
- f) den Fachleuten mit Hilfe und Informationen zur Verfügung zu stehen und sie an die spezialisierten Organisationen weiterzuleiten.

<sup>2</sup> Der Staatsrat legt seine Aufgaben und Kompetenzen auf dem Verordnungsweg fest.

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes war das KAGF, das damals noch «Sekretariat für Gleichstellung und Familie» hiess, bereits in den Bereichen häusliche Gewalt und Ausbildung des Netzwerks tätig, namentlich über die regionalen Gruppen (nachstehend: RG) und die Organisation von Ausbildungsgängen. Unter seiner Federführung konnte eine erste Arbeitsgruppe und danach die KKHG ernannt werden. Mit dem Inkrafttreten des GhG wurde seine Rolle als kantonale Koordinationsstelle formalisiert und das KAGF konnte mehr Mittel zur Bekämpfung häuslicher Gewalt einsetzen, indem es Projekte und Organisationen unterstützt und die Information und Prävention ausbaut. Mittlerweile hat sich das KAGF bei den betroffenen Fachleuten und Institutionen ganz klar als Informations- und Koordinationsstelle etabliert.

Das KAGF ist Mitglied der [Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt](#)<sup>21</sup> (SKHG) und der *Commission latine contre la violence domestiques* (CLVD). Die Chefin des KAGF, Isabelle Darbellay, hat 2020 das Präsidium der CLVD übernommen und ist für zwei Jahre (2020-2021) Co-Präsidentin der SKHG.

Am 27. Mai 2020 hat der Staatsrat beschlossen, das KAGF als kantonales Koordinationsorgan für die Umsetzung der Istanbul-Konvention zu bezeichnen. Das könnte zu Artikel 5 Absatz 1 GhG hinzugefügt werden. Auf der Grundlage der Anforderungen der Istanbul-Konvention schlägt die KKHG vor, zu den Aufgaben des KAGF hinzuzufügen, dass es dafür zuständig sei, die Organisationen und Stellen bei der effizienten Zusammenarbeit hinsichtlich der Umsetzung eines umfassenden Ansatzes zu unterstützen.

## Artikel 6: Kantonale Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt

<sup>1</sup> Der Staatsrat ernennt eine kantonale Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt (nachstehend: Kommission), welche sich aus 9 bis 15 Mitgliedern aus den von der Thematik betroffenen Berufsgruppen zusammensetzt.

<sup>2</sup> Die Kommission hat zur Aufgabe, das Amt zu unterstützen, insbesondere indem sie eine Vormeinung zu Projekten abgibt und Empfehlungen ausarbeitet.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Funktionsweise der Kommission auf dem Verordnungsweg fest.

Die KKHG zählt aktuell 14 Mitglieder:

- Isabelle Darbellay – Chefin des KAGF – Präsidentin

---

<sup>21</sup> <https://csvd.ch/de/>

- Christian Nanchen – Chef der Kantonalen Dienststelle für die Jugend
- Jérôme Favez – Chef der Dienststelle für Sozialwesen
- Maria Locher – Chefin der Kriminalpolizei Kreis Mittelwallis – kantonale Koordinatorin für häusliche Gewalt – Kantonspolizei
- Frédéric Gisler – Staatsanwalt – kantonaler Koordinator für häusliche Gewalt – Staatsanwaltschaft
- Camille Rey-Mermet – Richterin beim Kantonsgericht
- Caroline Monnet – Adjunktin des Chefs der Dienststelle für Bevölkerung und Migration
- Sonia Golay – kantonale Koordinatorin der Opferhilfe-Beratungsstellen
- Alice Stucky – Psychologin-Psychotherapeutin beim Spital Wallis – Leiterin der Opferhilfe-Beratungsstelle Oberwallis (Unterschlußpf)
- Alexandre Antonin – Direktor der Caritas Valais Wallis – Alternative-Violence
- Sophie Pasquier – Verantwortliche des Bereichs «Alternative-Violence»
- Christian Bayard – Verantwortlicher für die Täter- und Täterinnenarbeit im Oberwallis (Gewaltberater der Berner Interventionsstelle)
- Alain Berthoud – Präsident der KESB des Bezirks Monthey
- Patrick Theler – Präsident der KESB des Bezirks Leuk-Westlich Raron

Die meisten Mitglieder vertreten die Stellen, die im Bereich der häuslichen Gewalt direkt intervenieren (Polizei, Staatsanwaltschaft, Opferhilfe-Beratungsstellen, KESB, Stellen für Täter- und Täterinnenarbeit, Dienststelle für die Jugend). Die anderen Mitglieder haben kein spezifisches Mandat in diesem Bereich, sind aber wesentliche Anlaufstellen für Information und Hilfe; in diesem Sinne sind sie bedeutende Partner bei der Bekämpfung dieses Phänomens. Das Walliser Interventionsnetz besteht aus all diesen Akteuren. Der Austausch innerhalb der KKHG, der die Koordination zwischen diesen Partnern ermöglicht, ist für die Umsetzung des GhG und eines wahrhaft umfassenden Ansatzes unverzichtbar.

Seit dem Weggang einer Vertreterin aus dem psychiatrischen Bereich des Spital Wallis ist der medizinische Bereich des Mittel- und Unterwallis nicht mehr in der KKHG vertreten. Im Juni 2021 wurde im Spital Wallis die Abteilung für Gewaltmedizin eröffnet; die verantwortliche Ärztin dieser Abteilung wird für die Amtsperiode 2022-2025 Mitglied der KKHG werden. Die KKHG wird ausserdem durch die Ernennung einer Kinder- und Jugendärztin der Gruppe für Kinderschutz des Spital Wallis ergänzt werden, womit die Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, besser berücksichtigt werden können. Ausserdem wird der Chef des Amts für Sanktionen und Begleitmassnahmen (ASB) auf Vorschlag der aktuellen Mitglieder der KKHG für die Amtsperiode 2022-2025 ebenfalls in die Kommission ernannt werden. Es fanden nämlich regelmässig Diskussionen und ein Austausch mit dem ASB in Bezug auf die Betreuung der strafrechtlich wegen häuslicher Gewalt belangten Personen und in Bezug auf die Frage der elektronischen Überwachung im Rahmen der zivilrechtlichen Fernhaltungsmassnahmen (Art. 28c ZGB) statt. Mit dieser Entwicklung stellt sich die Frage, ob die maximale Anzahl Mitglieder bei 15 belassen werden sollte. Es könnte nötig sein, sie für einen etwas grösseren Spielraum zu erhöhen.

Zur Arbeitsweise der KKHG: Sie tritt durchschnittlich dreimal jährlich zusammen (darunter die jährliche Netzwerktagung) und sie wird regelmässig vom KAGF über die laufenden Projekte und Entwicklungen auf nationaler Ebene informiert. Das KAGF geht die Mitglieder der KKHG auch regelmässig als Ansprechpersonen zu spezifischen Punkten an. Die Kommission ermöglicht ihren Mitgliedern, Problematiken und Schwierigkeiten anzugehen und ist darauf ausgerichtet, gemeinsam Lösungen auf strategischer Ebene zu finden. Manchmal wurden Unter-Arbeitsgruppen gebildet, um an der einen oder anderen spezifischen Frage zu

arbeiten, wie beispielsweise die Kommunikation zwischen der Polizei, der Staatsanwaltschaft, den KESB und dem Amt für Kinderschutz (nachstehend: AKS), wenn Kinder der häuslichen Gewalt ausgesetzt sind.

Aus der Vernehmlassung ging hervor, dass mehr Verbindungen zur Kantonalen Kommission gegen die Misshandlung und sexuelle Ausbeutung von Kindern, die der Kantonalen Dienststelle für die Jugend (KDJ) angegliedert ist, geknüpft werden könnten. Es sei angemerkt, dass es solche Verbindungen schon gibt – sowohl auf Ebene der beiden kantonalen Kommissionen als auch der betreffenden regionalen Gruppen. Die Präsidentin der KKHG ist denn auch Mitglied der Kantonalen Kommission gegen die Misshandlung und sexuelle Ausbeutung von Kindern und umgekehrt ist der Chef der KDJ Mitglied der KKHG. Des Weiteren ist das AKS in den drei RG gegen häusliche Gewalt vertreten und die Opferhilfe-Beratungsstellen, die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft sind in den beiden Bereichen, teils mit denselben Personen, vertreten. Die Handlungsfelder der KKHG und der Kantonalen Kommission gegen die Misshandlung und sexuelle Ausbeutung von Kindern haben mit dem Thema häusliche Gewalt nämlich einen gemeinsamen Nenner, da Minderjährige entweder direkt oder indirekt, indem sie häusliche Gewalt zwischen Erwachsenen miterleben müssen, Opfer davon sind. Die Kommission, die der KDJ angegliedert ist, behandelt allerdings auch Misshandlung von Minderjährigen ausserhalb von familiären Beziehungen. Situationen häuslicher Gewalt hingegen, bei denen nur Erwachsene involviert sind, fallen in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der KKHG. Die Schnittmenge dieser beiden Kommissionen ist also im Wesentlichen die wichtige Problematik der Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. Mehrheitlich handelt es sich dabei um Gewalt in der Beziehung. Dieser Punkt wird in der Evaluation von Artikel 16, Schutz des Kindes, angegangen werden.

Aus der Vernehmlassung ging ausserdem hervor, dass die Arbeit der KKHG zu wenig bekannt ist. Es könnte also zweckmässig sein, wenn sie deutlicher hervortritt (z.B. durch Kommunikation), um ihre Arbeit und Anliegen sichtbar zu machen.

## **Artikel 7: Regionale Gruppen gegen häusliche Gewalt**

*<sup>1</sup> Der Staatsrat ernennt auf Vorschlag der Kommission die Mitglieder von drei regionalen Gruppen gegen häusliche Gewalt (nachstehend: regionale Gruppen), welche sich aus Fachpersonen zusammensetzen, die beruflich mit von häuslicher Gewalt betroffenen Personen arbeiten. Er kann seine Zuständigkeit an das Amt delegieren.*

*<sup>2</sup> Sie haben insbesondere zur Aufgabe, koordinierte Interventionsstrategien zu entwickeln und die Fachpersonen multidisziplinär zu unterstützen.*

*<sup>3</sup> Der Staatsrat legt die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Funktionsweise der regionalen Gruppen auf dem Verordnungsweg fest.*

Die Mitglieder der drei RG sind mit der Zusammensetzung und Funktionsweise der Gruppen zufrieden. Sie berichten, dass die Instanzen und Partner vor Ort gut in den RG vertreten seien, der Sitzungsrhythmus gut und der Austausch produktiv sei. Die Mitglieder sind involviert und aktiv. Sie nutzen die Gelegenheit, Schwierigkeiten mit den anderen Organen zu teilen und Anliegen via KAGF an die KKHG und an die betroffenen Departemente weiterzuleiten. Aktuell sind in den RG folgende Organe vertreten: Opferhilfe-Beratungsstellen, Kantonspolizei, Notunterkunft für Opfer, Staatsanwaltschaft, KESB, Amt für Kinderschutz (nachstehend: AKS), Gerichte, Stellen für Täter- und Täterinnenarbeit, Hilfsvereinigungen für Opfer, SMZ, SIPE-Zentrum, Integration, Anwälte/Anwältinnen und Spital.

Laut den Antworten aus der Vernehmlassung sind die Existenz und Zusammensetzung der RG in allen Kreisen, die einen Informationsbedarf in Sachen häusliche Gewalt haben könnten, nur schlecht bekannt. Es sollten nämlich Fachleute aus diesem Bereich angegangen werden können. Für die Erneuerung 2022-2025 werden die RG durch Vertreter und Vertreterinnen der Gemeindepolizei und aus dem medizinischen Bereich verstärkt werden.

## Artikel 8: Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden arbeiten am Vollzug des vorliegenden Gesetzes mit, namentlich im Bereich der Information und Prävention.

<sup>2</sup> Sie sind in den regionalen Gruppen vertreten.

Die Involvierung der Gemeinden bei der Umsetzung des GhG ist eine komplexe Sache. Einerseits geht es sie alle etwas an, da häusliche Gewalt jeden betreffen kann – andererseits wird die Thematik im Allgemeinen den SMZ und KESB überlassen. In den RG sind die Gemeinden eben gerade über die SMZ, die KESB, manchmal die Gemeindepolizei oder auch den Delegierten oder die Delegierte für Integration einer Region oder Stadt vertreten. Dadurch wird eine gewisse Berücksichtigung der Thematik in der Arbeit dieser Organe ermöglicht, was aber nicht unbedingt bedeutet, dass die Gemeindebehörden die Problematik in die Hand nehmen. In einigen Gemeinden haben Mitarbeitende an den Kursen des KAGF teilgenommen (Information über Zwangsheirat, Module zur Sensibilisierung für häusliche Gewalt). Einige Gemeinden leisten einen direkten Beitrag, indem sie Vereine, Projekte oder eine Notunterkunft für Opfer auf ihrem Gebiet unterstützen. Zwischen dem KAGF, dem Netzwerk und den Gemeinden könnten Kooperationen gebildet werden, indem beispielsweise angeboten wird, Präventions- und Informationsprojekte auf die Beine zu stellen.

### 5.3 Zusammenarbeit zwischen Behörden

#### Artikel 9: Risikoeinschätzung und koordiniertes Bedrohungsmanagement

<sup>1</sup> Das Departement achtet darauf, dass eine Risikoeinschätzung und ein koordiniertes Bedrohungsmanagement gewährleistet sind.

<sup>2</sup> Wer in der Ausübung seiner amtlichen Funktion ein erhöhtes Risiko zum Begehen einer Tat von häuslicher Gewalt, die eine Person gefährdet, feststellt, muss dies der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachstehend: KESB) melden, die unverzüglich das Amt informiert. Diese Personen sind vom Amtsgeheimnis entbunden.

<sup>3</sup> Wer in der Ausübung seines Berufs ein solches Risiko feststellt, kann dies der zuständigen KESB melden, die unverzüglich das Amt informiert. Diese Personen sind vom Berufsgeheimnis entbunden.

<sup>4</sup> Besteht ein erhöhtes Risiko, dass eine Tat von häuslicher Gewalt begangen wird, die eine Person gefährdet, kann das Amt im Einvernehmen mit der zuständigen KESB:

a) von der zuständigen KESB und den betroffenen Stellen alle nützlichen Informationen für das koordinierte Management des Falles verlangen;

b) eine Fallbesprechung einberufen, indem die zuständige KESB sowie die vom besagten Fall betroffenen Stellen und Fachpersonen eingeladen werden, um die Risiken einzuschätzen und sich zu vergewissern, dass koordinierte Massnahmen ergriffen werden.

<sup>5</sup> Die Personen, die an der Besprechung eines Falls teilnehmen, sind vom Amts- oder Berufsgeheimnis entbunden, um die nötigen Informationen für die Risikoeinschätzung bekannt zu geben.

<sup>6</sup> Die für die Risikoeinschätzung und das koordinierte Management des Falles gesammelten Personendaten und besonders schützenswerten Daten werden vom Amt gemäss der eidgenössischen und kantonalen Datenschutzgesetzgebung behandelt.

<sup>7</sup> Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten sind vorbehalten.

<sup>8</sup> Der Staatsrat legt das anwendbare Verfahren auf dem Verordnungsweg fest.

Der Entwurf von Artikel 9 GhG hat im Grossen Rat zu den hitzigsten Diskussionen geführt. 2015 war dieser Artikel nämlich ein Vorreiter in diesem Bereich und der vorgesehene Arbeitsablauf mit den KESB und dem KAGF konnte vor der Verabschiedung des Gesetzes nicht «getestet» werden. Die Debatte hat sich im



Zusammenhang mit dem Amts- und dem Berufsgeheimnis auch weitgehend auf die Meldemöglichkeit/Meldepflicht der Personen, die eine amtliche Funktion ausüben, einerseits und der Fachleute andererseits bezogen.

Der Zweck dieser Bestimmung, die durch die Artikel 4-5 und 6 VhG ergänzt wird, besteht darin, den Fachleuten und Stellen, die von einer besorgniserregenden Situation häuslicher Gewalt Kenntnis erlangen (Grauzone oder wiederholte Gewalt), zu ermöglichen, ihre Informationen zu teilen, um die Interventionen zu optimieren und zu koordinieren. Aus der Vernehmlassung geht hervor, dass diese Bestimmungen nicht klar genug sind. Sie werden teils so verstanden, dass alle Fälle an das KAGF übermittelt werden müssen. Die Rolle des KAGF besteht in der Koordination und Unterstützung der involvierten Stellen. Das GhG überträgt ihm keinerlei Kompetenzen oder Entscheidungsbefugnis bei gemeldeten Fällen.

#### a) Definition von «erhöhtes Risiko»

Die erste Schwierigkeit bei der Umsetzung liegt in der Definition von **«erhöhtes Risiko, dass eine Tat von häuslicher Gewalt begangen wird, die eine Person gefährdet»**. In Artikel 5 Absatz 1 VhG wird präzisiert, dass das in folgenden Fällen zutrifft:

- a) *es bestehen ernsthafte Gründe anzunehmen, dass eine Tat häuslicher Gewalt, die eine Person gefährdet, begangen wurde und dass neue Gewalttaten zu befürchten sind;*
- b) *ein Fall von häuslicher Gewalt, die eine Person gefährdet, ist bekannt, doch die getroffenen Massnahmen scheinen nicht ausreichend zu sein, um das Risiko zu vermindern. (Wiederholte Gewalt)*

Diese Formulierung basiert teilweise auf Artikel 28 der Istanbul-Konvention, der darauf ausgerichtet ist zu verhindern, dass die Vorschriften über Vertraulichkeit für die Fachleute und Institutionen, die schwere Gewalttaten vermuten, ein Hindernis darstellen:

#### *Art. 28 Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen*

*Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften über die Vertraulichkeit, die nach dem internen Recht für Angehörige bestimmter Berufsgruppen gelten, diesen Personen nicht die Möglichkeit nehmen, unter gegebenen Umständen eine Meldung an die zuständigen Organisationen und Behörden zu machen, wenn sie ernsthafte Gründe für die Annahme haben, dass eine schwere in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttat begangen worden ist und weitere schwere Gewalttaten zu erwarten sind.*

Hieraus wird klar ersichtlich, wie schwierig es ist, in Gesetzesbestimmungen zu definieren, wann man es im Bereich der häuslichen Gewalt mit einem erhöhten Risiko zu tun hat. Diese Definition kann je nach Blickwinkel ändern. Wenn von einer Situation die Rede ist, «die eine Person gefährdet», handelt es sich dann um eine Gefährdung ihres Lebens, ihrer körperlichen oder psychischen Integrität, ihrer Entwicklung...? Aus der Vernehmlassung ging hervor, dass die Artikel 9 GhG und 5 VhG auf verschiedene Weise ausgelegt werden können.

#### b) Risikoeinschätzung

Wie bereits in Artikel 51 der Istanbul-Konvention präzisiert, liegt die Risikoeinschätzung («Gefährdungsanalyse») im Bereich der häuslichen Gewalt in der Zuständigkeit aller «einschlägigen Behörden» in allen «Abschnitten der Ermittlung»:

#### *Art. 51 Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement*

*<sup>1</sup> Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen*

*einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.*

*<sup>2</sup> Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmassnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter beziehungsweise die Täterin einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.*

Gleich wie die Risikoeinschätzung nicht in den Zuständigkeitsbereich einer einzigen Behörde fällt, ist es nötig, dass sich jede intervenierende Person zu dem Zeitpunkt, in dem sie mit einer Situation häuslicher Gewalt zu tun hat, formell die Frage der Gefahr für die Betroffenen stellt und gegebenenfalls sicherstellt, dass die Information mit den relevanten Partnern geteilt wird, um die Interventionen zu beurteilen und zu koordinieren.

Die Einschätzung des Kriminalitätsrisikos, namentlich von häuslicher Gewalt, ist eine heikle Angelegenheit und fällt unter verschiedene Bereiche (Psychiatrie, Kriminologie, Medizin, Wirtschaft usw.). Hierfür wurden auf einem Algorithmus basierende Tools entwickelt, die von gewissen Stellen teils als Entscheidungshilfe genutzt werden. Die Einschätzung des Rückfallrisikos lässt sich wie folgt definieren: *«Ein Prozess, über den die Fachleute gestützt auf wissenschaftliche und fachliche Kenntnisse Auskünfte über Personen sammeln und zusammenstellen»<sup>22</sup>*. Mit dieser Einschätzung soll das Risiko beurteilt werden, dass diese Personen erneut ein straffälliges Verhalten an den Tag legen. Ausserdem sollen die besten Möglichkeiten festgelegt werden, um zu verhindern, dass es erneut zu einer Gewalttat kommt.

Artikel 9 GhG sowie die Artikel 5 und 6 VhG bieten eine Gesetzesgrundlage zur Entbindung vom Amts- und/oder Berufsgeheimnis, womit das Einholen von Informationen (Identifizierung), die Besprechung zwischen den betroffenen Akteuren (Evaluation) und der Vorschlag koordinierter Massnahmen (Management) ermöglicht werden. Nichtsdestotrotz ist in diesen Bestimmungen nicht vorgesehen, sich an eine oder mehrere Fachpersonen für die Einschätzung des Kriminalitätsrisikos zu wenden.

### **c) Umsetzung**

#### **- Rolle der KESB und Zusammenarbeit mit dem KAGF**

Vor dem Inkrafttreten des GhG im Jahr 2017 liess das KAGF allen KESB ein spezifisches Informationsschreiben zu Artikel 9 GhG und zu dessen Umsetzung zukommen. Beim KAGF wurde eine spezielle E-Mail-Adresse eingerichtet, um die Meldungen der KESB im Sinne des GhG entgegenzunehmen. Das KAGF ging die KESB an, um über ihre Zusammenarbeit zu sprechen und um Fragen und Schwierigkeiten zu behandeln. Es wurde vorgebracht, dass dieses erleichterte Meldeverfahren (Entbindung vom Berufs- und Amtsgeheimnis) darauf ausgerichtet sei, rascher und koordinierter gegen Gewalt vorgehen zu können, nicht aber, um gegenseitig die Arbeit voneinander zu beurteilen.

Im Mai 2018, nach einem Jahr praktischer Umsetzung, hat das KAGF zuhanden der KESB die Ausführungsmodalitäten von Artikel 9 GhG präzisiert. Zunächst wurde daran erinnert, dass nicht alle der bei den KESB eingegangenen Meldungen zu häuslicher Gewalt systematisch unter die Bestimmungen von Artikel 9 GhG fallen würden, insbesondere nicht wenn Artikel 5 VhG zur Anwendung kommt, mit dem Situationen unmittelbarer Gefahr und bereits angemessen betreute Situationen ausgeschlossen werden. Ausserdem hat das KAGF das Ziel des Gesetzgebers in Erinnerung gerufen, im Voraus und rascher intervenieren zu können. Die fraglichen Situationen betreffen persönliche und besonders schützenswerte Daten. Daher hat

---

<sup>22</sup> Guay, J.-P., Benbouriche, M., & Parent, G. (2015). L'évaluation structurée du risque de récidive des personnes placées sous main de justice: méthodes et enjeux. *Pratiques psychologiques*

das KAGF verlangt, dass die KESB ihm bei der Meldung einer potenziell unter Artikel 9 GhG fallenden Situation diese zunächst einmal ohne Bekanntgabe der persönlichen Daten darlegen solle. Wenn ein erhöhtes Risiko bestätigt wird und die aktuellen Interventionen nicht auszureichen scheinen, wird der Fall erfasst und als eine Meldung im Sinne des GhG behandelt werden.

2019 hat das KAGF ein Treffen mit den Präsidenten und Präsidentinnen der Ober-, Mittel- und Unterwalliser KESB organisiert, um den Stand der Dinge zu ermitteln.

Die Rolle der KESB als Empfängerin der Meldungen im Sinne des GhG wurde häufig infrage gestellt. Einerseits stellen die ungleichen Ressourcen der verschiedenen KESB, ihre Arbeitsbelastung und ihre Anzahl momentan ein Hindernis für ein einheitliches Funktionieren der GhG-Meldungen dar. Andererseits sind einige der Ansicht, dass häusliche Gewalt, wenn keine Kinder involviert sind, nicht in den Zuständigkeitsbereich der KESB fallen sollte, auch wenn diese über ein Mandat zum Schutz von Kindern **und** Erwachsenen verfügen. Nach fünf Jahren praktischer Umsetzung verläuft die Zusammenarbeit zwischen dem KAGF und den KESB im Allgemeinen gut, aber sehr heterogen. Die Thematik wird mit dem KESB-Vertreter in der KKHG und mit der Präsidentin der Mittel- und Unterwalliser KESB regelmässig behandelt. Mit den Oberwalliser KESB findet eher ein gelegentlicher Austausch statt. Mehrere KESB halten in der Vernehmlassung fest, dass sie nicht über die nötigen Ressourcen verfügen würden, um rasch handeln und auf die Dauer mit den betroffenen Personen arbeiten zu können. Eine der KESB erwähnt das Beispiel des Beratungszentrums «Les Boréales» des Waadtländer Universitätsspitals CHUV vor, das gewaltbetroffene Familien und Paare sowie Familien oder Jugendliche, die ihm unter richterlicher Anordnung wegen Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch zugewiesen werden, berät.

Die KESB sind und bleiben in Situationen häuslicher Gewalt unumgängliche Partnerinnen, doch es stellt sich die Frage, ob sie die Anlaufstelle für Situationen mit einem erhöhten Risiko, die ein rasches Handeln erfordern, bleiben sollten. Unter Berücksichtigung der laufenden Professionalisierung im Rahmen der kompletten Neugestaltung der KESB ab Mitte Juni 2022 scheint es angebracht zu sein, die neue Struktur und Arbeitsweise abzuwarten, bevor die Rolle der KESB im Rahmen des GhG geändert wird.

#### - **Teilnahme der betroffenen Personen an der Fallbesprechung**

Zunächst einmal ist zu präzisieren, dass die betroffenen Personen, zumindest die Opfer, über die Meldung und den Austausch innerhalb des Netzwerks und über deren Zweck (Risikoeinschätzung und koordiniertes Bedrohungsmanagement) informiert werden. Gemäss Artikel 7 Absatz 3 VhG müssen das Opfer und die Tatperson nämlich informiert werden. In der Praxis wird die gewaltausübende Person aufgrund des Risikos von Repressalien nicht immer zum selben Zeitpunkt informiert. Im Allgemeinen sind es die Behörden oder Stellen, die mit den Betroffenen im Kontakt sind, die ihnen das Schreiben des KAGF erläutern und übermitteln. Ist das nicht möglich, kontaktiert das KAGF das Opfer direkt. Dadurch kann es das Opfer nicht nur informieren, sondern ihm auch in einem ruhigeren Moment als beim Einschreiten der Polizei erneut die bestehenden Hilfsangebote erklären und präzisieren, wie wichtig es sei, nicht auf sich allein gestellt zu bleiben.

Zu Beginn der Umsetzung dieses Artikels waren einige Opfer bei den Fallbesprechungen im Netzwerk zugegen, wobei sie im Allgemeinen von einer Mitarbeiterin der Opferhilfe-Beratungsstelle und/oder von einem Anwalt oder einer Anwältin begleitet wurden. Später haben einige KESB und Gerichtsbehörden aufgrund des laufenden Verfahrens und wegen der Abwesenheit der anderen Partei Vorbehalte gegenüber der Teilnahme des Opfers an diesem Treffen zwischen den Fachleuten geäussert. Seither wurde die Praxis geändert und es wurde zum Grundsatz, dass die Fallbesprechung innerhalb des Netzwerks ausschliesslich zwischen den Fachleuten stattfindet (die nicht von einem eventuellen hängigen Strafverfahren betroffen sind), und dass diese Fachleute die Betroffenen (Opfer und Tatperson) daraufhin informieren – es sei denn, das würde eine Strafuntersuchung

oder ein anderes Verfahren behindern (Art. 7 Abs. 2 VhG). Im Rahmen der Vernehmlassung haben einige Kreise, insbesondere der Bereich der Opferhilfe, geäußert, dass sie der Ansicht seien, die betroffenen Personen sollten in die Besprechungen miteinbezogen werden. Die Staatsanwaltschaft weist darauf hin, dass die verfügbare Information oftmals nur bruchstückhaft sei, wenn nicht alle Parteien (und Fachleute) dabei seien, was die Situationsbeurteilung und die Risikoeinschätzung nur noch heikler machen würde.

- **Anzahl Meldungen im Sinne von Artikel 9 GhG**

Jede Meldung, die von einer KESB an das KAGF übermittelt wurde, war Gegenstand eines Informationsaustausches zwischen den direkt von der Situation betroffenen Stellen und Fachleuten. Dieser Informationsaustausch hat ermöglicht, dass alle intervenierenden Parteien die ganzheitliche Situation besser verstehen und dass die Massnahmen angepasst werden können. In den meisten Fällen wurde eine Fallbesprechung nicht als zweckmässig beurteilt.

Jahr	Total Meldungen	Mittel- und Unterwallis	Oberwallis	Fallbesprechungen	Bemerkungen
2017	12	12	0	3	Darunter ein Treffen mit dem Opfer an einem Workshop
2018	9	9	0	2	+ 4 Situationen, die mit der KESB besprochen wurden, ohne Meldung (anonym)
2019	5	5	0	1	+ 1 Situation, die mit der KESB besprochen wurde, ohne Meldung
2020	7	7	0	1	+ 1 Situation, die mit der KESB besprochen wurde, ohne Meldung
2021 bis zum 29.11	4	4	0	1	+ 1 Situation, die mit der KESB besprochen wurde, ohne Meldung

Dass es im Oberwallis keine Meldungen gab, lässt sich teilweise durch die geringere Bevölkerungszahl, aber auch durch ein kleineres Netzwerk von Fachleuten erklären, was einen regelmässigen Austausch vereinfacht. Nichtsdestotrotz konnten zwischen dem KAGF und den Oberwalliser KESB nicht die gleichen Beziehungen aufgebaut werden wie es im Mittel- und Unterwallis der Fall war.

#### d) Überlegungen zum Arbeitsablauf und laufende Entwicklungen

Zum Vergleich: Im Waadtländer Gesetz über die Organisation der Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt ([loi vaudoise d'organisation de la prévention et de la lutte contre les violences domestiques](#)) (LOVD, Ende 2018 in Kraft getreten) ist nicht vorgesehen, dass die Meldung von Situationen häuslicher Gewalt über die KESB laufen soll. Dieses Gesetz besagt, dass die staatlichen Dienststellen und die beauftragten Organisationen, die Situationen häuslicher Gewalt mit einem erhöhten Risiko bearbeiten, Informationen austauschen können, um eine koordinierte Betreuung der Tatpersonen, Opfer und Betroffenen zu entwickeln. Im zugehörigen Ausführungsreglement wird präzisiert, dass auf Antrag einer dieser Personen eine Plattform zur koordinierten Betreuung von Situationen mit einem erhöhten Risiko aktiviert werden kann, wenn diese Betreuung nicht ausreichend zu sein scheint. Diese Plattform besteht aus der Kantonspolizei, der Dienststelle für Jugendschutz, der Opferhilfe-Beratungsstelle, dem Betreuungszentrum für Opfer und der Beratungsstelle für Tatpersonen.

Dieses Modell, das nicht auf der KESB basiert, scheint ein rascheres Handeln zu ermöglichen. Diese Behörden müssen allerdings über die Situationen häuslicher Gewalt informiert bleiben, um dies in ihren Verfügungen – namentlich zum Besuchsrecht und zum persönlichen Verkehr zwischen Kindern und Eltern – berücksichtigen zu können.

Die kantonale Koordination der Opferhilfe-Beratungsstellen berichtet, im Wallis mehrere Situationen gemeldet zu haben, die eine Risikoeinschätzung erforderten. In einigen Fällen haben die Besprechungen ermöglicht, die Informationen zirkulieren zu lassen und sich besser abzusprechen. In anderen Fällen fühlte sich die Opferhilfe-Beratungsstelle bei der Unterstützung der Betroffenen relativ machtlos.

Unter der Federführung des Staatsanwaltes, der in der KKHG einsitzt, hat die Walliser Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft der (systematischen) Informationsübermittlung an die KESB Priorität verliehen. Davon betroffen sind alle Personen, die Gewalt ausgesetzt sind, auch bei Kindsmisshandlung. Das Projekt befindet sich gegenwärtig im Stadium der IT-Implementierung des verwendeten Formulars. Seit November 2019 hat die Walliser Kantonspolizei das Management von Wiederholungstaten im Bereich der häuslichen Gewalt verschärft und wird seine Bemühungen fortführen, indem es das Bedrohungsmanagement und die Überwachung von gewalttätigen oder auffälligen Personen weiter ausbaut. Das ist nämlich eine wichtige Thematik in der Arbeit der Kantonspolizei. Laut der [Schweizerischen Kriminalprävention](#) (SKP) hat die Polizei Handlungsmöglichkeiten, auch wenn die Gewalt erst angedroht wurde und noch nichts Weiteres passiert ist. Viele Polizeikorps haben ein Bedrohungsmanagement, das der Erkennung, Einschätzung und Entschärfung von Bedrohungslagen und Gefährdungssituationen dient. Das erlaubt eine Ansprache der mit Gewalt drohenden Person, bevor diese zur Tat schreitet, und im Idealfall kann mit geeigneten Massnahmen die Bedrohungslage entschärft werden.<sup>23</sup>

Die Staatsanwaltschaft weist darauf hin, dass unbedingt eine Arbeitsgruppe (mindestens aus der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft und den KESB bestehend) eingesetzt werden sollte, um diese im Wesentlichen operativen Fragen eingängiger zu prüfen. Je nach Schlussfolgerungen dieser Arbeitsgruppe wird es wahrscheinlich nötig sein, die Gesetzesgrundlagen, welche den Informationsaustausch zwischen operativen Stellen ermöglichen, auszubauen.

#### Artikel 10: Auskunftsrecht

*<sup>1</sup> Die Angestellten der Dienststellen des Staates und die zur Erfüllung von Aufgaben von öffentlichem Nutzen beauftragten Organisationen, die sich in Ausübung ihrer Funktion mit Situationen von häuslicher Gewalt befassen, können auf Anfrage hin den Justiz- und Strafbehörden und den zuständigen Dienststellen des Staates nützliche Auskünfte erteilen, wenn es das Interesse der betroffenen Personen erfordert.*

<sup>23</sup> <https://www.skppsc.ch/de/themen/gewalt/haeusliche-gewalt/>

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten sind vorbehalten.

Die Staatsanwaltschaft, die in erster Linie von dieser Bestimmung betroffen ist, erinnert daran, dass diese unverzichtbar sei. Die Bestimmung fördert den Informationsaustausch zwischen den Organisationen für Täter- und Täterinnenarbeit und den Justizbehörden (Polizei/Staatsanwaltschaft/KESB/Gerichte), mit der Pflicht zur Dokumentierung der Besprechungen durch einen kurzen Bericht oder Rapport, der von den Justizbehörden eingefordert werden könnte – auch später bei einer Wiederholungstat.

### **Artikel 11: Gemeinde- und Kantonspolizei**

<sup>1</sup> Wenn die Gemeindepolizei in Situationen von häuslicher Gewalt eingreift, welche von Amtes wegen verfolgt werden, verständigt sie unverzüglich die Kantonspolizei.

<sup>2</sup> Bei Interventionen, die auf Antrag hin verfolgt werden, lässt sie der Kantonspolizei eine Kopie des Interventionsberichts zukommen.

In den meisten Fällen werden die Situationen häuslicher Gewalt bei einem Einsatz der Kantonspolizei (66 %) oder der Gemeindepolizei (13 %) infolge eines Notrufs von Familienmitgliedern oder des Umfelds (Nachbarschaft, Angehörige usw.) festgestellt. Ungefähr jeder vierte Fall war Gegenstand einer Anzeigerstattung ausserhalb eines Polizeieinsatzes (21 %).<sup>24</sup>

Auf ihrem Gebiet fungiert die Gemeindepolizei als erste Anlaufstelle und ist daher in die Betreuung von Situationen häuslicher Gewalt involviert. Sobald der Begriff «Wiederholungstat» auftritt, muss sie für das weitere Verfahren die Walliser Kantonspolizei auffordern (Absatz 1). Bei Einsätzen, in denen das Vergehen keine Wiederholungstat darstellt und auch nicht von Amtes wegen zu verfolgen ist, erstellt die Gemeindepolizei einen Tatbestandsbericht (von der Walliser Kantonspolizei erarbeitetes und zur Verfügung gestelltes Formular). Der Walliser Kantonspolizei ist in jedem Fall eine Kopie davon zuzustellen (Absatz 2).

Aus der Vernehmlassung geht hervor, dass die Zusammenarbeit zwischen der Kantons- und der Gemeindepolizei gut funktioniert. Einige Mitglieder der Gemeindepolizei haben angegeben, dass sie von der Kantonspolizei gerne Informationen über die weitere Bearbeitung des Falls erhalten würden, sollte sie erneut wegen demselben Paar oder derselben Familie auf Platz gerufen werden. Zwischen den Gemeindepolizeien und der Walliser Kantonspolizei wurden Vereinbarungen abgeschlossen. Darin geht es um den Informationsaustausch sowie um die Modalitäten der Zusammenarbeit, die Interventionsformen usw. (Art. 76 PolG). Die Gemeindepolizeien bekommen, was ihre Region betrifft, von der Kantonspolizei einen Auszug aus dem Polizeijournal. In diesem Auszug steht eine Zusammenfassung des Einschreitens wegen häuslicher Gewalt. Die Gemeindepolizei ist auch dafür zuständig, sich über den weiteren Verlauf nach dem Polizeieinsatz zu erkundigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der erste Reflex der einschreitenden Behörden (inkl. Gemeindepolizei) grundsätzlich darin besteht – wenn möglich vor dem Einschreiten – zu überprüfen, ob die Involvierten bereits aktenkundig sind. Ausserdem sind die Datenbanken, die insbesondere über die Einsatzzentrale der Walliser Kantonspolizei abgerufen werden, für alle Polizeien die gleichen (Gemeindepolizei oder Kantonspolizei).

Die Staatsanwaltschaft ist für die Beibehaltung und Verstärkung der Pflicht der Gemeindepolizei, die Kantonspolizei über Fälle häuslicher Gewalt, von denen sie Kenntnis erlangt, ins Bild zu setzen – und dies ungeachtet dessen, ob ihr Einschreiten weiterverfolgt wird beziehungsweise ob die Fakten von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin verfolgt werden.

Einige Fachleute der Justiz sind der Ansicht, dass Situationen wiederholter häuslicher Gewalt, die ein mehrfaches Einschreiten der Polizei in demselben

---

<sup>24</sup> Daten, die zur Erstellung des kantonalen Ereignisregisters erhoben wurden (Art. 22 GhG).

Haushalt erforderlich machen, wegen der Gefahr für das oder die Opfer besonders aufmerksam beobachtet werden sollten. Alle Polizeibeamten und -beamtinnen durchlaufen eine Schulung zu strafbaren Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden. Im Zweifelsfall müssen sie sich bei der Einsatzzentrale der Walliser Kantonspolizei erkunden.

Die Fachleute aus dem Sozialwesen, welche die betroffene Familie oder Person begleiten, möchten von der Polizei eine kurze Information erhalten, wenn es zu einem Einschreiten wegen häuslicher Gewalt kommt. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei unterstehen allerdings dem Amtsgeheimnis und können ohne das Einverständnis der betroffenen Person oder der Strafbehörde keine Dritte ausser die Behörden informieren. Es wäre eine gesetzliche Grundlage nötig, um sie unter gewissen Bedingungen und nur für bestimmte Informationen dazu zu ermächtigen. Beispielsweise könnte der Fachperson, die eine involvierte Person – Opfer oder Tatperson – bei einer Spitaleinlieferung versorgt, eine kurze Information zum Kontext der häuslichen Gewalt gegeben werden, damit sie die eingelieferte Person möglichst angemessen versorgen kann. Wie von den Asyl- und Integrationskreisen betont wurde, wäre es auch wichtig, dass der Sozialarbeiter oder die Sozialarbeiterin, der oder die für die betroffene Familie zuständig ist, kurz über das Einschreiten der Polizei informiert werden würde. Für Personen mit Migrationshintergrund ist es nämlich häufig schwieriger, die Situation, die Folgen und die vorhandenen Hilfsangebote zu verstehen. Ausserdem sind diese Personen häufig eher auf sich allein gestellt.

Da häusliche Gewalt einen bedeutenden Teil der Polizeiarbeit ausmacht, ist es wichtig, dass die Schulungen sowohl für die Gemeindepolizei als auch für die Kantonspolizei beibehalten werden. Das ist vor allem äusserst wichtig, um die Opfer und Tatpersonen bei einem Einsatz qualitativ hochstehend informieren zu können und um ein Opfer, das auf dem Polizeiposten Anzeige erstattet, angemessen zu empfangen. Alle Mitarbeitenden der Polizei (Walliser Kantonspolizei und Gemeindepolizeien) durchlaufen in Savatan eine identische Grundausbildung zu häuslicher Gewalt (über 30 Stunden). Seit Herbst 2021 wurden vier zusätzliche Stunden Praxis hinzugefügt.

Die Richtlinien der Walliser Kantonspolizei wurden dahingehend präzisiert, dass eine Anzeige systematisch aufgenommen werden muss, wenn die betroffene Person sie am Schalter erstattet. Sobald eine Person auf einem Polizeiposten angehört werden muss, ist sie für die formelle Aufnahme ihrer Aussage in einen speziellen Raum zu bringen. Wenn es sich um häusliche Gewalt handelt, darf am Schalter eines Polizeipostens keine schriftliche Aussage gemacht werden, da das Opfer zuerst seine Rechte zur Kenntnis nehmen muss usw., was immer in einem Einvernahmerraum geschehen muss. Es sei angemerkt, dass der diensthabende Polizist oder die diensthabende Polizistin am Empfang auf jeden Fall zunächst einmal über eine Befragung des Opfers die Situation beurteilen muss. Damit sich das Opfer nicht verurteilt, unglaublich oder entmutigt fühlt, muss es unbedingt verstehen, worin die Arbeit der Polizei besteht – nämlich die Fakten klar zu erfassen. Es ist noch zu präzisieren, dass häusliche Gewalt im Allgemeinen von der Gendarmerie bearbeitet wird. Die gerichtliche Polizei kommt nur zum Einsatz, wenn es sich bei einer Situation häuslicher Gewalt um sexuelle Gewalt oder um schwere Körperverletzung handelt.

#### **5.4 Massnahmen**

##### **Artikel 12: Unterstützung von Projekten und Organisationen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt**

*<sup>1</sup> Der Staat unterstützt die Projekte und Organisationen, die häusliche Gewalt bekämpfen.*

*<sup>2</sup> Er kann im Rahmen der gewährten Kredite per Entscheid finanzielle Hilfen für Projekte zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen gewähren.*

*<sup>3</sup> Der Staatsrat legt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Ausrichtung von finanziellen Hilfen auf dem Verordnungsweg fest.*

<sup>4</sup> Die Bedingungen für die Anerkennung und Finanzierung von spezialisierten Institutionen werden durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

Der Kanton kann finanzielle Hilfen in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen gewähren. Das Gesuch für ein spezifisches Projekt ist an das KAGF zu richten. Verkaufsfördernde Projekte oder Projekte, die von einer Struktur mit ebendiesem Zweck eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden. In der Praxis können Projekte von professionellen Strukturen wie einer Arztpraxis, einer psychosozialen Beratungsstelle oder eines Kommunikationsunternehmens nicht unterstützt werden.

Das KAGF konnte bereits eine finanzielle Unterstützung für punktuelle Projekte der Notunterkünfte für Opfer gewähren (Schaffung einer «Kinderecke», Sicherheitsvorkehrungen usw.), für Projekte zur Sensibilisierung an Schulen (Patouch, Unterschlupf usw.), an den Verein *Violence que faire*, der gewaltbetroffenen Personen eine spezialisierte Onlineberatung anbietet, sowie für Projekte zur Betreuung von Opfern und Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind (As'Trame).

Ganz allgemein vertritt das Netzwerk die Meinung, dass Projekte von Organisationen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt unbedingt weiter unterstützt und ausgebaut werden sollten, indem insbesondere die Prävention verstärkt wird. Das Netzwerk ist der Ansicht, dass häusliche Gewalt im öffentlichen Bereich noch nicht genügend thematisiert wird und dass man der Behandlung der Thematik in den Medien besondere Beachtung schenken sollte. Es wird gefordert, dass die Information zu den Unterstützungsmöglichkeiten verbessert wird.

Ausserdem berichten die Notunterkünfte, dass sie punktuell Projekte lancieren würden, um die Betreuung der aufgenommenen Personen zu untermauern. Selbst wenn nur gelegentlich um eine Unterstützung ersucht wird, müssen diese Stellen unbedingt leicht und direkt von den Behörden A-fonds-perdu-Beiträge beziehen können, da das Sammeln von Geldern zeitaufwändig ist und Personal erfordert, das ihnen häufig fehlt.

Es wird insbesondere betont, wie sinnvoll die Projekte zur Sensibilisierung an den Schulen seien. Es wird vorgeschlagen, dem Lehrpersonal Kurse anzubieten, damit das Thema häusliche Gewalt im Unterricht behandelt werden kann. Ausserdem wird vorgeschlagen, Projekte für Tatpersonen zu entwickeln.

### **Artikel 13: Information und Prävention**

<sup>1</sup> Das Amt führt Informations- und Präventionskampagnen zu häuslicher Gewalt bei der Bevölkerung und bei Fachpersonen durch, die mit von häuslicher Gewalt betroffenen Personen in Kontakt sind.

Hier die wichtigsten Aktionen, die das KAGF seit dem Inkrafttreten des GhG 2017 durchgeführt hat:

- Neues [Informationsmaterial zu häuslicher Gewalt](#) (Broschüre, mehrsprachiger Flyer und neue Netzwerkkarte)
- Jährliche Veranstaltung für die breite Bevölkerung rund um den 25. November – Internationaler Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen
- Website <https://www.haeuslichegewalt-vs.ch> über häusliche Gewalt und das Walliser Netzwerk
- Kampagne 2018 für die breite Bevölkerung (Plakate, Social Media, Printmedien)
- Tagung zum Thema Zwangsheiraten 2019



- Mehrsprachige Broschüre zur Verhinderung von Zwangsheirat «[Wer entscheidet, wen du heiratest?](#)»
- Entwicklung des Programms Herzsprung/SEESR im Wallis (das seit Schulbeginn 2021 auf der Sekundarstufe II zum Schulprogramm gehört)
- Social Media Kampagne 2020 «[#Justsayit](#)» für Jugendliche
- Ausstellung «[Stärker als Gewalt](#)» 2021-2022 in allen Regionen des Kantons
- Regelmässige Interventionen und Präsentationen des KAGF bei den verschiedenen Partnern (AKS, ZET, Richter/innen, Vereinigungen, Integrationsdelegierte, Netzwerk «Consensus parental», Pflegefachschule usw.)

Aus den Vernehmlassungsergebnissen geht hervor, dass diese Kampagnen und vor allem die verschiedenen Verbreitungskanäle von Netzwerk sehr geschätzt werden und dass die Kampagnen wiederholt werden sollten. Ganz allgemein ist die Information auf allen bestehenden Trägern, vor allem im IT-Bereich, weiter auszubauen. Es wird erwähnt, wie wichtig es sei, die Kinder und Jugendlichen mit Information und Prävention zu erreichen, indem beispielsweise auch über die internationalen Kinderrechte kommuniziert wird. Einige Fachleute schlagen vor, etwas zu unternehmen, um die Frauenrechte erneut in den Fokus zu rücken, namentlich in den Bildungszentren. Um die Bevölkerung mit Migrationshintergrund zu erreichen, wird vorgeschlagen, die informellen Netzwerke zu nutzen und die Präventionsbotschaften über Ansprechpersonen der verschiedenen Gemeinschaften verbreiten zu lassen. Es werden Präventionskampagnen zum Thema Zwangsheirat gefordert.

Ausserdem wird darauf hingewiesen, wie wichtig es sei, die Information der Fachleute regelmässig zu wiederholen, da es immer wieder zu Personalwechseln kommt. Die Information der medizinischen und therapeutischen Kreise könnte verstärkt werden.

Für mehr Sichtbarkeit wird vorgeschlagen, die wichtigsten Kontakte auf den Websites der Gemeinden aufzuführen. Das könnte eine Anwendung von Artikel 8 GhG sein.

#### **Artikel 14: Ausbildung**

*<sup>1</sup> Das Amt unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen, die mit von häuslicher Gewalt betroffenen Personen in Kontakt sind.*

Die Unterstützung des kantonalen Netzwerks gegen häusliche Gewalt in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung hat schon 2010, also vor dem Inkrafttreten des GhG, mit einer jährlichen Tagung begonnen. Das KAGF stellt regelmässig Aus- und Weiterbildungen auf die Beine und wiederholt diese. Im Allgemeinen werden sie auf Deutsch und Französisch angeboten. Ausserdem kann das KAGF auf Anfrage spezifische Ausbildungen für die Fachleute des Netzwerks finanzieren, vor allem für Personen, die in Vereinen tätig sind. Hier einige Beispiele:

- Finanzierung der Grundausbildung zum umfassenden Ansatz von Gewalt in der Beziehung und deren Auswirkungen auf die Familie – für die Mitglieder des Netzwerks, in Malley Prairie, Waadt (3 Tage)
- Entwicklung einer Ausbildung zu Zwangsheiraten und Finanzierung von 15 Weiterbildungshalbtagen für die Fachleute des Netzwerks
- Seit 2018 Entwicklung eines Sensibilisierungsmoduls, das gänzlich vom KAGF finanziert wird, für alle Personen aus den Fachbereichen und Vereinen, die potenziell mit häuslicher Gewalt zu tun haben könnten. Zwischen 2018 und 2020 haben 211 Personen aus dem Oberwallis und 486 Personen aus dem Mittel- und Unterwallis dieses Modul besucht. Es wurden verschiedene Kreise sensibilisiert: Kantons- und Gemeindepolizei,

Schulkrankenschwestern, KESB, Asyl, Rettungssanitäter, Justiz, SMZ, Integration usw.

- Finanzierung der deutschen Übersetzung des methodologischen Leitfadens DOSAVI (Methodik zur Erkennung von Gewalt in der Beziehung und begleitete Weiterweisung) in Zusammenarbeit mit der HES-SO
- Unterstützung einer Ausbildung der Stiftung Kinderschutz Schweiz zu Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind

Es wird gefordert, dass diese Angebote besser sichtbar und zugänglich gemacht werden.

Im Migrationsbereich ist es wichtig, dass die Schulungen und Ausbildungen zu häuslicher Gewalt nicht die Stereotype bestimmter Kulturen verstärken. Der sozioökonomische Faktor ist bei der Analyse der Statistiken nämlich nicht zu vernachlässigen. Es wird beobachtet, dass einige Fachleute tendenziell anders reagieren, wenn sie mit einer Situation häuslicher Gewalt in einer Familie mit Migrationshintergrund konfrontiert werden, als sie es in einer ebensolchen Situation in einer Schweizer Familie tun würden.

### **Artikel 15: Betreuung der Opfer**

*<sup>1</sup> Die für häusliche Gewalt, für das Sozialwesen und für die Jugend zuständigen Departemente achten darauf, dass das zur Verfügung stehende Angebot an notfallmässigen Aufnahme- und Betreuungseinrichtungen für Opfer und deren Kinder dem Bedarf entspricht.*

*<sup>2</sup> Zu diesem Zweck können sie öffentlichen oder privaten Organisationen Leistungsaufträge erteilen.*

*<sup>3</sup> Das für die Gesundheit zuständige Departement achtet darauf, dass eine spezifische Betreuung im Spitalbereich gewährleistet ist.*

### **Aufnahme- und Betreuungseinrichtungen (Notunterkünfte für Opfer und deren Kinder)**

Vor dem Inkrafttreten des GhG gab es im Wallis schon drei Aufnahme- und Betreuungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Sie waren in den 1990er-Jahren im Oberwallis und Anfangs des 21. Jahrhunderts im Mittel- und Unterwallis auf private Initiative von Personen, die im Sozial- und Gesundheitsbereich tätig sind, hin entstanden. Obschon sie als gemeinnützig anerkannt sind, hängen ihre Leistungen von Spendern und Gönnern ab und ihre Finanzierung ist von Jahr zu Jahr unsicher. Die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) übernimmt die Übernachtungskosten von Opfern im Sinne des OHG. Wenn die Opfer keinen Anspruch auf OHG-Leistungen haben (Gewalt, die keine strafbare Handlung darstellt), werden die Übernachtungskosten manchmal vom SMZ übernommen. Das Inkrafttreten des GhG hat dem KAGF ermöglicht, diese Einrichtungen vor allem finanziell zu unterstützen. Anfangs hatte das KAGF mit jeder dieser Einrichtungen Leistungsaufträge abgeschlossen – parallel zu den Aufträgen der DSW für die Übernachtungen im Sinne des OHG. Später haben die DSW und das KAGF mit den Einrichtungen für die Übernachtungen, aber auch für die Betreuung der Frauen und ihrer Kinder einen tripartiten Leistungsauftrag abgeschlossen. Durch die Formalisierung dieser Aufträge konnten diese Einrichtungen auch in den Genuss von Ausbildungen kommen und ihre Leistungen vereinheitlichen. Ihre Finanzierung ist und bleibt jedoch ein fragiles Gebilde, da die Unterstützung durch den Staat jedes Jahr in den Budgets genehmigt werden muss. Diese Situation ist fragwürdig, da im GhG einerseits verlangt wird, dass diese Einrichtungen und Leistungen existieren und dem Bedarf entsprechen, der Staat durch den aktuellen Finanzierungsmechanismus aber andererseits keine Konsolidierung und keine Sicherung des Fortbestehens dieser Einrichtungen ermöglicht. Es geht nicht darum, eine als gemeinnützig anerkannte Aktion punktuell zu unterstützen. Es geht darum, dass es die Aufgabe des Staates ist, dafür zu

sorgen, dass diese Einrichtungen fortbestehen und den Anforderungen in Sachen Verfügbarkeit und Qualität entsprechen können.

2021 gibt es im Wallis vier Aufnahme- und Betreuungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder: [Unterschluß](#) im Oberwallis, [Accueil Aurore](#) im Mittelwallis, [Point du jour](#) in der Region Martinach und [Foyer l'EssentiElles](#) im Walliser Chablais. Der Verein Unterschluß bietet eine dezentralisierte Notunterkunft in Wohnungen, verteilt über das ganze Oberwallis, an. Das Foyer l'EssentiElles, das 2020 eröffnet wurde, ist keine Notunterkunft, sondern ein Aufnahme- und Übergangsort für gewaltbetroffene Frauen. Eine solche Unterkunft war schon viele Jahre lang ein Bedürfnis im Walliser Chablais. Das Foyer konnte dank der Unterstützung durch das KAGF im Rahmen eines Pilotprojekts, das von Jahr zu Jahr zu erneuern ist, seine Türen öffnen. Auch das ist eine unsichere Situation. Gegenwärtig wird eine Studie durchgeführt, um die Unterbringungsmöglichkeiten im Wallis zu beurteilen. Das Management der Anzahl Aufnahmeplätze für Gewaltopfer ist eine komplexe Sache, da die Nachfrage stark schwankt. Die Einrichtungen können zeitweise kaum in Anspruch genommen werden und müssen zeitweise Personen wegen Platzmangels abweisen. Die Anzahl Personen und Übernachtungen lässt sich nicht vorhersagen, sodass man beispielsweise spontan die Zimmer-/Bettzahl erhöhen könnte.

Bei der Vernehmlassung haben die Partner aus diesem Bereich darauf hingewiesen, dass es im Wallis keine Aufnahme- und Betreuungseinrichtung für gewaltbetroffene Männer und deren Kinder gibt. Das gibt es im Kanton tatsächlich nicht. Ausserdem gibt es keine angepasste Aufnahmeeinrichtung für Jugendliche oder Volljährige, die zu Hause Gewalt ausgesetzt sind oder bei denen es zum Bruch mit der Familie kam, vor allem infolge einer Schwangerschaft oder eines Coming-out (LGBTIQ). Ganz allgemein merken mehrere Partner an, dass es in den bestehenden Einrichtungen nicht genügend Plätze hätte und dass auch in den Rand- und Bergregionen Angebote geschaffen werden sollten.

### **Betreuung der Opfer**

Ein Gewaltopfer kann sich an eine Opferhilfe-Beratungsstelle wenden. Wie unter Punkt 3.2 b) erläutert wurde, handelt es sich dabei um eine spezialisierte, in einem Bundesgesetz vorgesehene Beratung für Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurden. Im Mittel- und Unterwallis gibt es eine Opferhilfe-Beratungsstelle und im Oberwallis hat der Kanton dem Verein Unterschluß den Auftrag übertragen, als Opferhilfe-Beratungsstelle zu fungieren.

Stellt die Gewalt keine strafbare Handlung dar, kann die betroffene Person im Oberwallis an den Verein [Unterschluß](#) und im Mittel- und Unterwallis an die [Stiftung l'EssentiElles](#) weitergeleitet werden. Rund um dieses gewaltspezifische Dispositiv gibt es im Wallis noch andere Möglichkeiten zur Betreuung und Unterstützung gewaltbetroffener Personen: das sozial-medizinische Netzwerk, die SIPE-Zentren (spezifisch bei sexueller Gewalt), der Verein ESPAS usw.

Bei jedem Einschreiten der Polizei wird die Situation beurteilt. Im Zentrum dieser Beurteilung steht der Schutz der Kinder und des Opfers – auch wenn gesetzlich eine Ausweisung der Tatperson aus der Wohnung oder eine Fernhaltungsmassnahme vorgesehen ist. Das Opfer wird in jedem Fall über die Existenz des OHG und dessen Bestimmungen informiert, ebenso wie die Tatperson darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass es eine Organisation oder Stelle zur Betreuung von gewaltausübenden Personen gibt. Jeder involvierten Person wird ein Flyer mit nützlichen Adressen ausgehändigt. Nach dieser Information kann die Polizei die Kontaktangaben der Betroffenen mit deren Einverständnis direkt den entsprechenden Beratungsstellen (Opfer / Tatpersonen) übermitteln. Nachdem die Polizei einer Opferhilfe-Beratungsstelle die Kontaktangaben des Opfers übermittelt hat (mit dessen Einverständnis), kontaktiert diese Stelle das Opfer direkt, damit es diesen Schritt nicht selbst unternehmen muss. Die involvierten Personen (Tatperson und Opfer) werden bei der Bearbeitung des Strafverfahrens, das einige Stunden nach dem Einschreiten der Polizei eingeleitet wird, erneut auf die Existenz dieser

Bestimmungen hingewiesen. Bei dieser Gelegenheit wird das Opfer auf seine besonderen Rechte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nach [Schweizerischer Strafprozessordnung](#) (StPO)<sup>25</sup> und [OHG](#)<sup>26</sup> aufmerksam gemacht. Es erhält eine Kopie seiner Rechte. Auch bei dieser Gelegenheit bietet die Polizei dem Opfer an, seine Kontaktangaben der Opferhilfe-Beratungsstelle zukommen zu lassen, was sie aber nur mit dem Einverständnis des Opfers machen wird. Jedes Opfer wird zudem darauf hingewiesen, bei drohender Gefahr die Nummer 117 zu wählen.

Wenn es der gewaltbetroffenen Person noch schwer fällt, sich direkt an eine Betreuungseinrichtung zu wenden, kann sie online ([www.violencequefaire.ch](http://www.violencequefaire.ch)), telefonisch oder im Chat ([143 – die Dargebotene Hand](#) oder [147 – Pro Juventute](#)) Informationen, Unterstützung und Beratung finden.

Die besondere Verbindung zwischen der gewaltausübenden Person und dem Opfer (Paar, Ex-Paar, Eltern, Geschwister, andere familiäre Beziehung usw.) bedeutet, dass es für beide sehr schwierig ist, das Thema Gewalt Dritten, einer angehörigen Person oder einer Fachperson gegenüber anzusprechen und um Hilfe zu ersuchen. Die Enthüllung dieses Geheimnisses wird nämlich irreversible Auswirkungen auf die ganze Familie haben. In Wirklichkeit sind es aber schon die häusliche Gewalt und das Tabu, welche gravierende Auswirkungen auf die Betroffenen haben. Sowohl die gewaltausübende Person als auch das Opfer sind in der sogenannten Gewaltspirale gefangen, die sich immer und immer wiederholt und mit der Zeit nur noch schlimmer wird. Eine Vielzahl von Faktoren (Angst, Scham, finanzielle Situation, Aufenthaltsbewilligung, Angst, die Kinder zu verlieren, usw.) hält sie davon ab, mit jemandem über die Situation zu sprechen und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Vor allem das Opfer kann durch Herabwürdigung, Beschimpfung und Bedrohung an mangelndem Selbstvertrauen und an den Auswirkungen auf die psychologische Gesundheit leiden. Wenn Männer die Opfer sind, hält ein noch grösseres Tabu sie davon ab, Hilfe zu suchen. Den Fachleuten zufolge befürchten Männer, dass ihnen nicht geglaubt wird und dass sie ihre Kinder nicht mehr sehen können.

Im Gesetz ist vorgesehen, dass es Erwachsenen freisteht, allenfalls jemanden um Hilfe zu ersuchen. Doch wie weiter oben ausgeführt, kann sich das Opfer aufgrund des Gewaltkontexts ohnmächtig fühlen, für sich selbst und seine Kinder eine spezialisierte Beratung in Anspruch zu nehmen. Kommen die Opfer anderswo unter, erhalten sie auch leichter Unterstützung mit ihren Kindern. Das wiederum verschafft ihnen Zeit, um die nötigen Schritte einzuleiten, zu Terminen zu gehen, medizinische oder juristische Hilfe aufzusuchen usw. Bleibt das Opfer jedoch zu Hause, ist es auf sich allein gestellt, auch wenn die Polizei eingeschritten ist und die Tatperson aus der Wohnung ausgewiesen hat. Das Opfer hat von der Polizei in diesem Moment alle nötigen Informationen erhalten. Wenn es diese unter Schock aber nicht verstanden oder aufnehmen konnte, wenn es denkt, dass alles von allein besser werden würde, wenn es sich zu schlecht fühlt, um einen Termin zu vereinbaren, so wird es keinerlei Hilfe bekommen.

Die Ausweisung der Tatperson durch die Polizei zieht ein obligatorisches sozialtherapeutisches Gespräch mit einer Fachperson nach sich, an dem die Tatperson an das Gesetz erinnert wird und ihr die Hilfsangebote für Tatpersonen aufgezeigt werden – für das Opfer und seine Kinder wird jedoch kein solch automatischer Prozess in Gange gesetzt. In der Vernehmlassung bezog sich eine Frage auf die Idee, nach dem Einschreiten der Polizei (mit oder ohne Ausweisung der Tatperson) ein systematisches Gespräch für das Opfer (und seine Kinder) einzuführen. Dieses könnte eventuell zu Hause stattfinden. Während der systematische Charakter eines solchen Gesprächs von der Mehrheit abgelehnt wird, ist die Idee einer proaktiven Kontaktaufnahme in den Folgetagen (wenn der Druck etwas nachgelassen hat), um ein Gespräch anzubieten eine Option, die als interessant und von einigen gar als absolut notwendig erachtet wird. Mehrere warnen allerdings vor der Gefahr, die Kinder in einen Loyalitätskonflikt gegenüber

<sup>25</sup> SR 312.0 - <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/267/de>

<sup>26</sup> SR 312.5 - <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/232/de>

ihren Eltern zu verstricken. Es würde gewiss Sinn machen, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich mit einem freiwilligen Dispositiv auseinandersetzen würde, bei dem allen Opfern oder Familien in den Tagen nach dem Einschreiten der Polizei proaktiv ein Gespräch angeboten wird.

Einige Akteure aus dem Netzwerk weisen darauf hin, dass die Priorität in einer Bündelung der Kräfte in diesem Bereich bestehen sollte, statt die Zahl der aktiven Partner im Mittel- und Unterwallis weiter erhöhen zu wollen (siehe Bericht Bestandsaufnahme häusliche Gewalt Wallis, 2018).

Mehrere Fachleute, deren Auftrag auf häusliche Gewalt ausgerichtet ist, weisen auf das Beratungszentrum [Les Boréales](#) im Waadtländer Universitätsspital CHUV hin. Die Beratung dieses Zentrums richtet sich an alle Personen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Betagte), die im familiären Rahmen Gewalt und/oder sexuellen Missbrauch erfahren oder ausgeübt haben. Sie richtet sich also an Familien/Paare, in denen es zu Gewalt kommt, sowie an Familien oder Jugendliche unter richterlicher Anordnung wegen Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch. Im Wallis gibt es keine solche Einrichtung. Ihre Nützlichkeit besteht darin, dass alle Familienmitglieder in einem therapeutischen Rahmen betreut werden können, in dem sich alle involvierten Fachleute austauschen und koordiniert arbeiten. Das gilt sowohl für Situationen häuslicher Gewalt als auch für den Bereich Kinderschutz.

Für die spitalmedizinische Versorgung von Opfern scheint die Notfallstation die erste Anlaufstelle zu sein. Aus der Vernehmlassung geht hervor, dass das Spital ein guter Ort für die Aufnahme und Weiterweisung an die spezialisierten Stellen ist. Hierzu muss aber das Personal, das häufig wechselt, regelmässig auf das Netzwerk aufmerksam gemacht und darüber informiert werden.

Wie weiter oben erläutert, zählen zur KKHG und zu den RG auch Vertreter und Vertreterinnen des Spital Wallis. Dabei handelt es sich um Fachleute der Notfallstation, Pädiatrie, Gynäkologie, Psychiatrie und der Abteilung für Gewaltmedizin, die im Juni 2021 eröffnet wurde. Die Abteilung für Gewaltmedizin bietet den Opfern die Möglichkeit, nach den erforderlichen Kriterien zum Einleiten eventueller rechtlicher Schritte eine medizinische Verletzungsdokumentation erstellen zu lassen. Allerdings gilt es dafür zu sorgen, dass die Ressourcen dieser Abteilung angepasst werden, um dem Bedarf der Opfer zu entsprechen. An dieser Stelle ist zu präzisieren, dass es im Interkantonalen Spital von Rennaz ebenfalls eine Abteilung für Gewaltmedizin gibt, die vom [Westschweizer Universitätszentrums für Rechtsmedizin](#)<sup>27</sup> geleitet wird.

## Artikel 16: Schutz des Kindes

*<sup>1</sup> Das für die Jugend zuständige Departement ergreift die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Kindern, die in Situationen von häuslicher Gewalt involviert sind, im Einklang mit dem Jugendgesetz.*

Für die Fachleute, namentlich aus dem Gesundheitswesen, gelten Kinder und Jugendliche, die im Kontext häuslicher Gewalt aufwachsen, mittlerweile weitgehend als Opfer. In [einer Studie von 2020 der Abteilung für Gewaltmedizin des CHUV über Kinder, die Gewalt zwischen ihren Eltern ausgesetzt sind](#), werden das stark traumatisierende Potenzial dieser Gewalt für Kinder und die beträchtliche und dauerhafte Gefährdung, die daraus resultiert, beschrieben.<sup>28</sup> In dieser Studie wird insbesondere empfohlen, Kinder nicht länger als «Zeugen» zu bezeichnen, die

<sup>27</sup> <https://www.curml.ch/unite-de-medecine-des-violences-umv>

<sup>28</sup> Enfants exposés à la violence dans le couple parental, Etude rétrospective des données récoltées auprès de 430 mères et pères de 654 enfants âgés de 0 à 17 ans, lorsque ces parents avaient consulté l'Unité de médecine des violences du CHUV suite à un événement violent dans le couple survenu entre 2011 et 2014, Jacqueline De Puy, Virginie Casellini-Le Fort et Nathalie Roman-Glassey. (Anm. d. Übers.: französische Studie zum Thema Kinder, die Gewalt zwischen ihren Eltern ausgesetzt sind. Die Daten wurden bei 430 Müttern und Vätern von 654 Kindern im Alter von 0 bis 17 Jahren erhoben, als diese Eltern zwischen 2011 und 2014 die Abteilung für Gewaltmedizin des Waadtländer Universitätsspitals CHUV aufsuchten.)

Früherkennung zu verbessern und die Fachleute dafür zu sensibilisieren und zu schulen, Kinder und Jugendliche, die Gewalt ausgesetzt sind, zu erkennen und zu betreuen. Den Eltern, die Opfer sind, zu helfen, bedeutet laut dieser Studie, ihren Kindern zu helfen. Ausserdem würde die Trennung von den Eltern die Kinder oftmals nicht schützen. Gewalt zwischen den nahen Bezugspersonen ausgesetzt zu sein, zieht manchmal schwere Folgen bis ins Erwachsenenalter nach sich. Bei Gewalt in der Beziehung muss gleichzeitig von einer Gefährdung des Kindeswohls gesprochen werden, was ein rasches und angemessenes Einschreiten erforderlich macht. Um den Kindern und Jugendlichen, die Opfer sind, zu helfen, ist es auch wesentlich, dass alle involvierten Stellen eng zusammenarbeiten und dass Massnahmen zur Verstärkung der erzieherischen Fähigkeiten der Eltern ergriffen werden.<sup>29</sup>

Im Wallis wird der Schutz von Kindern vor Missbrauch und bei Gefährdung der Kindesentwicklung im [kantonalen Jugendgesetz](#) (JG)<sup>30</sup> geregelt. Das JG ist gegenüber dem GhG eine *lex specialis*. Das GhG ergänzt das JG in Bezug auf den Schutz und die Unterstützung von Minderjährigen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, ohne dass diese Gewalt direkt gegen sie gerichtet wäre. Seit dem Inkrafttreten des GhG hat sich unter den Fachleuten, bei den Behörden und auf politischer Ebene nach und nach ein Bewusstsein über die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Kinder – selbst wenn nicht von direkter Misshandlung die Rede ist – entwickelt. Das KAGF sensibilisiert regelmässig die betroffenen Behörden und Stellen dafür, den Kontext der häuslichen Gewalt zu berücksichtigen, wenn im Rahmen einer Trennung oder Scheidung hinsichtlich des Sorge- und Besuchsrecht eine Entscheidung gefällt werden muss oder Empfehlungen abzugeben sind. Die nötigen Massnahmen zum Schutz der Kinder müssen systematisch überprüft werden, um ihnen eine Mindestunterstützung bieten zu können. Im Idealfall geht es darum, für die Eltern Massnahmen und für die Kinder Unterstützung einzuführen oder anzuordnen (Opferhilfe-Beratungsstelle, As'Trame, AKS, Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (nachstehend: ZET), Therapeuten und Therapeutinnen usw.). Das KAGF legt den Gerichten und den KESB nahe, Artikel 273 Absatz 2 ZGB<sup>31</sup> anzuwenden, um gewaltausübende Eltern zur Teilnahme an einem spezifischen Programm zum Ablegen ihres Gewaltverhaltens zu verpflichten.

Beim Einschreiten der Polizei besteht der Grundsatz darin, das Kind im Falle einer Gefährdung zu betreuen und an einem sicheren Ort unterzubringen (in Zusammenarbeit mit dem AKS als Behörde für eine notfallmässige Platzierung und auf dessen Verfügung hin). Nur das AKS über seine diensthabende Ansprechperson ist dazu berechtigt, eine Platzierung anzuordnen. In der Praxis bedeutet das, dass die Polizei die Aufgabe hat, eine Situation festzustellen, sie zu beurteilen und sich an den Pikettdienst des AKS zu wenden, um diesem die Situation darzulegen, damit das AKS entscheiden kann, ob das Kind allenfalls ausserfamiliär unterzubringen ist. Ordnet es eine Platzierung an, so wird diese Verfügung von der Polizei ausgeführt. Diese Beurteilung durch die Polizei ist nicht immer leicht.

Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei wurde im Rahmen der KKHG in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Dienststelle für die Jugend und den KESB eine Arbeitsgruppe geschaffen, um der Informationsübermittlung zwischen den Behörden einen klaren Rahmen zu geben und sie zu verbessern, wenn Kinder direkt oder indirekt häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. Nachdem die aktuelle Situation in den Nachbarkantonen analysiert wurde, haben die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei ein Formular erstellt und zufriedenstellend getestet, mit dem die KESB über jedes Einschreiten der Polizei aufgrund von häuslicher Gewalt sofort informiert wird, insbesondere wenn Kinder im selben Haushalt leben. Dieses Dispositiv soll 2022 umgesetzt werden. Eine Arbeitsgruppe ist dafür zuständig, diese neue Vorgehensweise vorzubereiten und zu begleiten.

---

<sup>29</sup> [Informationsblätter des EBG über häusliche Gewalt](#), B3. Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Juni 2020.

<sup>30</sup> SR 850.4 - [https://lex.vs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/850.4](https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/850.4)

<sup>31</sup> SR 210 - [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233\\_245\\_233/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de)

2021 wurden die Opferhilfe-Beratungsstellen des Kantons (60% Oberwallis und 80% Mittel- und Unterwallis) für die spezialisierte Begleitung von Kindern verstärkt. Fortan können nicht nur die direkt, sondern auch die indirekt von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder besser unterstützt werden.

Die Opferhilfeberatung Oberwallis – Verein Unterschlupf hat 2021 ein neues Konzept für eine bessere Betreuung von Kindern, die Gewalt ausgesetzt sind (indirekt betroffene Kinder), entwickelt. Im Mittel- und Unterwallis unterstützt das KAGF das Projekt [Mon histoire compte](#) der Westschweizer Stiftung As'Trame. Dadurch wird von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern angeboten, an Gruppengesprächen teilzunehmen, an denen sie ihren Emotionen und Gefühlen, die sie zu Hause haben, Ausdruck verleihen können.

Im Unterwallis wurde 2020 ein Pilotprojekt lanciert, mit dem Kinder in konfliktgeladenen Trennungen geschützt werden sollen. Im Rahmen dieses Projekts [Consensus parental](#) («elterlicher Konsens») wurden vom interdisziplinären Netzwerk aufeinander abgestimmte institutionelle Lösungen im Interesse der Kinder entwickelt, bei denen alle richterlichen Aspekte, namentlich häusliche Gewalt, berücksichtigt werden.

Das Spital Wallis hat intern eine Gruppe zum Schutz von Kindern eingesetzt. In diesem Rahmen wird Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, besondere Beachtung geschenkt. Die Eltern werden über die Auswirkungen von Gewalt zwischen den Erwachsenen auf die Kinder informiert. Es findet ein Austausch zwischen den Kinderschutzbehörden und der Staatsanwaltschaft statt. Dasselbe gilt für das Spital Riviera-Chablais, das vor Kurzem in Rennaz eröffnet wurde.

Gegenwärtig werden mit den wichtigsten betroffenen Stellen und Partnern Überlegungen zur bestehenden Betreuung von Kindern, die Gewalt ausgesetzt sind, und zur eventuellen Entwicklung einer neuen Leistung angestellt. Es wird die Idee eines automatischen Gesprächs mit dem Kind, wenn es zu einem Einschreiten der Polizei kommt, vorgebracht. Es müssen vertiefte Überlegungen mit den betroffenen Fachleuten und Stellen angestellt werden, um zu gewährleisten, dass mindestens eine Unterstützungsmassnahme für Kinder eingeführt wird, wobei dafür zu sorgen ist, die Zahl der Gespräche und intervenierenden Personen möglichst gering zu halten und den Loyalitätskonflikt des Kindes gegenüber seinen Eltern nicht zu verschärfen.

## **Artikel 17: Ausweisung des Urhebers**

<sup>1</sup> *Der diensthabende Beamte der Kantonspolizei ist die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), um die sofortige Ausweisung des Urhebers aus der gemeinsamen Wohnung anzuordnen.*

<sup>2</sup> *Lebt ein Kind im Familienkreis, informiert die Kantonspolizei die kantonale Dienststelle für die Jugend, wenn es das Interesse des Kindes erfordert.*

<sup>3</sup> *Der Staatsrat legt das anwendbare Verfahren auf dem Verordnungsweg fest.*

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 VhG kann die Kantonspolizei die Ausweisung der Tatperson während 7 bis 14 Tagen anordnen.

Die sofortige Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung durch die Polizei bei Gewalt gab es schon vor dem Inkrafttreten des GhG, da sie auf dem ZGB (Art. 28b) beruht. Die früheren kantonalen Anwendungsbestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei wurden in das GhG übernommen, das 2015 verabschiedet wurde. 2016 wurde auf die Initiative einer Arbeitsgruppe (bestehend aus der Polizei, den Opferhilfe-Beratungsstellen und der Staatsanwaltschaft) hin der Gendarmerie, der Gemeindepolizei, den Dienstoffizieren und dem Personal der Einsatzzentrale im gesamten Wallis eine Schulung zu häuslicher Gewalt erteilt. Dieser Kurs bezog sich einerseits auf die Besonderheiten häuslicher Gewalt und deren Auswirkungen und andererseits auf die Kriterien der Fernhaltungsmassnahmen und die Erinnerung an die Möglichkeit, die Tatperson in Gewahrsam nehmen zu können. Mit dem GhG und der VhG wurde die Mindestdauer der Ausweisung von drei Tagen auf sieben Tage

erhöht, was insbesondere von den Opferhilfe-Beratungsstellen begrüsst wurde. Das Opfer verfügt so über mehr Zeit, um Vorkehrungen zu treffen und eventuell seinen Auszug aus der Wohnung zu organisieren, wenn es sich dort nicht sicher fühlt.

2020 wurden unter den 417 Einsätzen der Polizei wegen häuslicher Gewalt 111 Personen aus ihrer Wohnung ausgewiesen. Diese Zahl nimmt seit 2017 stetig zu.

	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Ausweisungen</b>	69	88	90	105	111

Mit der sofortigen Ausweisung aus der Wohnung wird vor allem bezweckt, das oder die Opfer zu schützen und die Situation zu entschärfen. Ausserdem geht es darum zu verhindern, dass ein Opfer, das sich in Gefahr wähnt, dazu gezwungen wird, die Wohnung zu verlassen. Es muss vielmehr klar die Botschaft vermittelt werden, dass es die gewaltausübende Person ist, die gehen muss. Diese Ausweisung ermöglicht dem Opfer (und eventuell seinen Kindern) nämlich, zu Hause zu bleiben und weiterhin leicht zur Arbeit, zur Schule usw. zu kommen. Die Opfer, die zum eigenen Schutz ihre Wohnung verlassen, stossen nämlich oftmals auf Schwierigkeiten, ihr soziales und berufliches Leben aufrechtzuerhalten – vor allem wenn ihre vorübergehende Wohnmöglichkeit weit weg von ihrem Zuhause liegt. Wie in Artikel 15 GhG ausgeführt, werden diese Opfer systematischer unterstützt und in ihren Vorkehrungen begleitet, sei es durch Angehörige, bei denen sie unterkommen, oder durch die Teams der Notunterkünfte, die mit dem Netzwerk zusammenarbeiten (Opferhilfe-Beratungsstelle, SMZ, Gesundheitswesen usw.). Bei einem Einschreiten der Polizei, mit oder ohne Ausweisung, wird das Opfer über die Möglichkeit informiert, die Opferhilfe-Beratungsstelle kontaktieren zu können oder von ihr kontaktiert zu werden (siehe weiter oben, Evaluation von Art. 15 GhG, S. 25). Diese Information wird dem Opfer allerdings direkt im Anschluss an die Gewalteskalation gegeben. Es kann unter Schock stehen oder nicht in der Lage sein zu beurteilen, ob es Hilfe annehmen will oder nicht. Für die gewaltausübenden Personen ihrerseits gibt es ein obligatorisches sozialtherapeutisches Gespräch. Eine Leistung, die den Opfern in den Tagen nach dem Einschreiten der Polizei systematisch angeboten wird, könnte als Pendant zu diesem Gespräch ins Auge gefasst werden.

## **Artikel 18: Sozialtherapeutisches Gespräch**

*<sup>1</sup> Die im Sinne von Artikel 28b ZGB ausgewiesene Person ist verpflichtet, innerhalb von drei Werktagen seit Zustellung des Ausweisungsentscheids mit einer zur Betreuung von Urhebern häuslicher Gewalt befugten Organisation oder Fachperson Kontakt aufzunehmen und ein Gespräch zu vereinbaren.*

*<sup>2</sup> Sie ist verpflichtet, zu diesem Gespräch zu erscheinen. Diese Pflicht wird im Ausweisungsentscheid unter Androhung der in Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafe erwähnt.*

*<sup>3</sup> Das Gespräch zielt darauf ab, der ausgewiesenen Person bei der Einschätzung ihrer Situation behilflich zu sein. Sie erhält bei dieser Gelegenheit sozialtherapeutische Informationen.*

*<sup>4</sup> Die Kosten des sozialtherapeutischen Gesprächs gehen zulasten des Urhebers, mit Ausnahme von Fällen, die in der Verordnung festgelegt sind. Subsidiär kann das Departement die Leistung finanzieren.*

*<sup>5</sup> Das Departement kann öffentlichen oder privaten Organisationen Leistungsaufträge erteilen.*

*<sup>6</sup> Der Staatsrat erstellt die Liste der Organisationen und Fachpersonen, die zur Betreuung von Urhebern häuslicher Gewalt befugt sind und legt das anwendbare Verfahren auf dem Verordnungsweg fest.*

Gemäss VhG muss die ausgewiesene Person innert drei Werktagen die zuständige Stelle kontaktieren. Mit dem sozialtherapeutischen Gespräch soll der ausgewiesenen Person ermöglicht werden, sich ihrer Situation bewusst zu werden.



Ausserdem soll sie über die Folgen häuslicher Gewalt für das Opfer, die Angehörigen (vor allem die Kinder) und sich selbst informiert werden. Das Gespräch muss spätestens sieben Werktage nach der Ausweisung geführt werden. Erscheint die Tatperson nicht zu diesem Gespräch, kann sie mit einer Busse bestraft werden. Die Kosten des obligatorischen Gesprächs gehen zulasten der ausgewiesenen Person, ausser wenn sie sich in der Grundausbildung befindet oder Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezieht.

Zur Umsetzung der Artikel 18 und 19 GhG sowie 14 bis 17 VhG hat der Kanton eine Ausschreibung zur Einführung der obligatorischen Gespräche für ausgewiesene Personen und zum Angebot eines Betreuungsprogramms für Personen, die in ihrer Beziehung und/oder innerhalb der Familie gewalttätig sind, lanciert. Eine solche spezifische Leistung (Täter- und Täterinnenarbeit) gab es bis dato im Wallis nämlich nicht. Auf der Grundlage der eingegangenen Angebote hat der Kanton entschieden, den Auftrag an Fachleute aus dem psychosozialen Bereich mit Erfahrung im Bereich der innerfamiliären Gewalt zu erteilen. Die Kantone Waadt ([Centre de Prévention de l'Ale](#)) und Bern ([Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt](#)) beispielsweise haben dieselbe Wahl getroffen. In einigen Kantonen wie Neuenburg wird diese Leistung vom Spital angeboten ([Centre Neuchâtelois de Psychiatrie – Service pour Auteur-e-s de Violence Conjugale](#)). Ausserdem gibt es in den Spitälern einiger Kantone spezialisierte Beratungen für gewaltbetroffene Familien (z.B. Beratungsstelle [Les Boréales](#) im CHUV, Interdisziplinäre Abteilung für Gewaltmedizin und -prävention [[UIMPV](#)] im Universitätsspital Genf HUG). Der Vorteil dieses Angebots aus dem medizinischen Bereich liegt darin, dass die Leistungen vom KVG übernommen werden. Das Nebeneinander von zwei Arten von Angeboten – medizinisch und psychosozial – ist ein Vorteil, um den verschiedenartigen Bedürfnissen der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen und Familien zu entsprechen. Ausserdem hat der Kanton Neuenburg kürzlich Interesse am Walliser System der Zusammenarbeit mit der Caritas Valais Wallis gezeigt. Selbstverständlich gibt es im Wallis Therapeuten/Therapeutinnen und Ärzte/Ärztinnen, die auf innerfamiliäre Gewalt spezialisiert sind. Allerdings gibt es keine Konsultation, die spezifisch als solche identifiziert wird.

2016 hat der Staat dieses Mandat zwei Organisationen übertragen: MK Bildung und Beratung GmbH im Oberwallis und AEMO im Mittel- und Unterwallis. Im Laufe von 2017 wurde das [Oberwalliser Angebot](#) von der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt übernommen. 2018 hat die Caritas Valais Wallis das Mandat für das Mittel- und Unterwallis übernommen und unter der Verantwortung des Fachmanns, der das Angebot innerhalb der AEMO entwickelt hatte, die spezialisierte Beratung «[Alternative-Violence](#)» geschaffen. 2022 wird die Caritas Valais Wallis das Mandat für den gesamten Kanton übernehmen, womit die Täter- und Täterinnenarbeit besser harmonisiert werden kann.

Seit dem Inkrafttreten des GhG haben die Polizei und die Stellen für Täter- und Täterinnenarbeit die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit nach und nach präzisiert. In der Praxis schickt die Kantonspolizei der fraglichen Stelle eine Kopie der Verfügung und häufig nimmt diese Stelle proaktiv mit der ausgewiesenen Person Kontakt auf, um einen Termin für das obligatorische Gespräch zu vereinbaren. Hält die betroffene Person ohne triftigen Grund diesen Termin nicht ein oder kann die Stelle sie nicht erreichen, wird sie bei der Kantonspolizei angezeigt. Die Staatsanwaltschaft wird daraufhin darüber befinden, ob eine Busse ausgesprochen wird (Art. 18 Abs. 2 VhG). Die meisten Fachleute und Stellen sind der Ansicht, dass diese Sanktion zweckmässig sei. Die Staatsanwaltschaft findet es absolut notwendig, dass ein selbstverschuldetes Fernbleiben von diesem Gespräch bestraft wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung ein anerkannter Risikofaktor ist. Die Polizei erwähnt, dass jährlich sieben bis zehn Personen nicht zum obligatorischen sozialtherapeutischen Gespräch erscheinen. Die Sanktion scheint also nötig zu sein. Die Busse kann bei Personen ohne Einkommen, bei denen finanzieller Druck keinen Einfluss hat, allerdings wirkungslos bleiben. Ausserdem fällt die finanzielle Belastung durch eine Busse manchmal auch

auf das Opfer oder die gesamte Familie zurück. Wäre es allenfalls sinnvoll, eine Alternative mit gemeinnütziger Arbeit ins Auge zu fassen?

2020 haben 94 Personen – 79 Männer und 15 Frauen – im Rahmen von Massnahmen, um etwas gegen ihr Gewaltverhalten zu unternehmen, an einem obligatorischen sozialtherapeutischen Gespräch teilgenommen (teils gefolgt von weiteren freiwilligen Gesprächen). Die Polizei hat bei der Staatsanwaltschaft zehn Verzeigungen eingereicht, weil die Pflicht zur Teilnahme an einem sozialtherapeutischen Gespräch missachtet wurde.

### **Anzahl obligatorischer Gespräche**

Im Gesetz ist für den Fall einer Ausweisung ein einziges obligatorisches sozialtherapeutisches Gespräch vorgesehen. Zum Vergleich: Im Waadtländer Gesetz (LOVD) ist mindestens ein obligatorisches Gespräch vorgesehen, zwei weitere können der Tatperson aber ebenfalls auferlegt werden, wenn die Ziele nicht erreicht werden. Ob die Ziele des Gesprächs als erreicht gelten oder nicht, entscheidet die Stelle für Täter- und Täterinnenarbeit. Aus den Antworten auf die Vernehmlassung geht hervor, dass der Grundsatz eines einzigen obligatorischen Gesprächs infolge einer Ausweisung, ohne längerfristige Betreuung, infrage gestellt wird. Ein Gespräch allein reicht noch lange nicht aus, um sich der Situation und seines Verhaltens wirklich bewusst zu werden. Dazu ist weit mehr Arbeit erforderlich. Es wird erwähnt, dass acht bis zehn Gespräche notwendig seien, um das Verhalten einer Person langfristig zu ändern. Es geht darum, sich in ein Projekt einzubringen und dessen Entwicklung zu verfolgen. Konkret wird vorgeschlagen, vor der Rückkehr nach Hause ein zweites obligatorisches Gespräch sowie generell mindestens drei obligatorische Gespräche vorzusehen. In einer Antwort auf die Vernehmlassung wurde erwähnt, dass ein Gespräch bei einer ersten Ausweisung ausreichen würde, nicht aber bei einer Wiederholungstat. Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass ein erstes Einschreiten der Polizei nicht bedeutet, dass nicht schon vorher Gewalt ausgeübt wurde. Ganz im Gegenteil: Häusliche Gewalt lässt sich nicht auf eine Tat beschränken, sondern ist ein ganzer Mechanismus innerhalb eines Paares oder einer Familie. Die Gewalt wiederholt sich und wird mit der Zeit immer schlimmer. Ein Aufgebot der Polizei erfolgt im Allgemeinen erst nach mehreren Gewaltepisoden. Laut Alternative-Violence könnten drei obligatorische Gespräche in bestimmten Abständen stattfinden: eines innerhalb der ersten sieben Tage, eines nach dem Ende der Ausweisungszeit und eines nach einem Monat. Die Staatsanwaltschaft ist für eine Erhöhung der Anzahl obligatorischer Gespräche (z.B. am Vorbild des Kantons Bern), aber auch für einen Informationsaustausch (Art. 10 GhG) zwischen der Stelle für Täter- und Täterinnenarbeit und den Justizbehörden (Polizei/Staatsanwaltschaft/KESB/Gerichte), mit der Pflicht zur Dokumentierung dieser Gespräche durch einen kurzen Bericht oder Rapport, der von den Justizbehörden selbst später bei einer Wiederholungstat eingefordert werden könnte.

Die Zahl der obligatorischen Gespräche könnte durch eine Änderung des GhG erhöht werden.

### **Erweiterung des Kreises der Personen, die an einem obligatorischen Gespräch teilnehmen müssen**

Recherchen haben ergeben, dass die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholungstat hoch ist, wenn von aussen nichts unternommen wird. Ohne Intervention von aussen wird rund jede zweite Person erneut gewalttätig.<sup>32</sup>

Im Hinblick auf eine Verringerung der Wiederholungsgefahr könnte der Kreis der Personen, die an einem oder mehreren obligatorischen Gespräch/en teilnehmen müssen, erweitert werden – beispielsweise auf die Personen, die einer zivilgerichtlichen Fernhaltungsmassnahme oder einem ebensolchen Kontaktverbot unterworfen sind (Art. 28b ZGB) sowie auf jede beim Einschreiten der

---

<sup>32</sup> [Informationsblätter des EBG über häusliche Gewalt](#), B7. Interventionen bei gewaltausübenden Personen.

Polizei wegen häuslicher Gewalt involvierte erwachsene Person, mit oder ohne Ausweisung. Es wurde nämlich auf die Ungerechtigkeit hingewiesen, dass eine Person, über die wegen Belästigung oder Gewalt eine zivilrechtliche Massnahme verhängt wurde, nicht auch zu einem obligatorischen Gespräch verpflichtet werde – gleich wie eine von der Polizei aus demselben Grund aus der Wohnung ausgewiesene Person. Zu diesem Punkt befragt, hat sich die Mehrheit der Vernehmlasser zugunsten einer solchen Erweiterung ausgesprochen. Ausserdem werden Fernhaltungsmassnahmen häufig im Rahmen einer Trennung ausgesprochen, also in einer Zeit, in der die Gewaltbereitschaft potenziell zunehmen kann. Eine spezialisierte Beratung zu diesem Zeitpunkt könnte ermöglichen, der betroffenen Person zu erklären, welches Interesse sie an einer Respektierung der Fernhaltungsmassnahme hat. Ausserdem könnte ihr das Betreuungsangebot vorgestellt werden. Ab dem 1. Januar 2022 wird das Zivilgericht eine Fernhaltungsmassnahme durch eine elektronische Überwachung ergänzen können (neuer Art. 28c ZGB). In den Diskussionen auf Ebene der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) über diese neue Möglichkeit wurde darauf hingewiesen, dass eine Betreuung der Tatperson während dieser Zeit ausschlaggebend sei, um das Risiko einer Wiederholungstat zu verringern. Es ist daran zu erinnern, dass es sich momentan um eine rein passive elektronische Überwachung handelt, die keine unmittelbare Intervention gewährleistet. Sie soll in erster Linie eine abschreckende Wirkung haben und könnte im Falle einer Missachtung der Fernhaltungsmassnahme als Beweismittel angeführt werden.

Eine Beratung von Amtes wegen für alle Familien infolge eines Einschreitens der Polizei wäre eine Möglichkeit, um frühzeitig zu handeln und Unterstützung anzubieten (vor allem für die Kinder, die der Gewalt ausgesetzt sind) und um das Risiko einer Wiederholungstat zu verringern. Die statistische Rückfallquote bei häuslicher Gewalt beträgt nämlich 50 % und mehr und gehört damit zu den höchsten im Bereich von Straftaten.<sup>33</sup> Hierzu müsste man eine Stelle «Häusliche Gewalt» bezeichnen können, ohne die Konnotation ‚Opfer‘ oder ‚Tatperson‘ zu tragen, die eine systematische frühzeitige Information und wenn nötig eine Weiterweisung ermöglichen würde (zur Unterstützung von Kindern/Jugendlichen, an eine Opferhilfe-Beratungsstelle, an das Foyer l'EssentiElles, an Unterschupf usw.).

### **Kosten des obligatorischen Gesprächs zulasten der ausgewiesenen Person**

Im GhG ist vorgesehen, dass die Kosten des obligatorischen sozialtherapeutischen Gesprächs zulasten der ausgewiesenen Person gehen. Einzige Ausnahme bilden die Fälle gemäss VhG (Art. 18 Abs. 4 GhG). Gemäss Artikel 17 VhG wird *«das sozialtherapeutische Gespräch dem Urheber zum Tarif und gemäss den im Leistungsauftrag zwischen dem Departement und der befugten Organisation oder Fachperson festgelegten Modalitäten in Rechnung gestellt. Befindet sich der Urheber in der Grundausbildung oder ist er Bezüger von Sozialhilfeleistungen oder AHV/IV-Ergänzungsleistungen, so wird das Gespräch dem Departement fakturiert.»*

Der Grundsatz der Beteiligung der ausgewiesenen Person an den Kosten des Gesprächs wird in den Vernehmlassungsergebnissen im Allgemeinen nicht infrage gestellt. Man sieht darin ein Interesse am Hervorrufen von Verantwortungsbewusstsein und am Wert dieser Leistung. Einige stellen allerdings die negativen Auswirkungen auf die Motivation der betroffenen Person infrage, nach diesem obligatorischen Gespräch weiter an einem Programm teilnehmen zu wollen. Führt es nicht zu einer zusätzlichen, kontraproduktiven Belastung, die ausgewiesenen Personen zur Kasse zu bitten? Es handelt sich nämlich um ein sozialtherapeutisches Gespräch, in dem sich die Tatperson ihres Verhaltens bewusst werden soll und das sie dazu motivieren soll, an einem Programm teilzunehmen und damit das Risiko einer Wiederholungstat zu verringern. Es handelt sich nicht um eine Sanktion. Die Kosten des Gesprächs betragen gegenwärtig Fr. 220.-. Das kann für viele Familien und Paare eine hohe finanzielle Belastung sein. Sie wird nicht nur Auswirkungen auf die ausgewiesene Person, sondern auch auf das Opfer haben. Zum Vergleich: Im Waadtländer Reglement zum

---

<sup>33</sup> Op. cit. Fussnote 13

LOVD (Art. 16 RLOVD) ist vorgesehen, dass die obligatorischen Gespräche bei einer Ausweisung gratis sind. Sie werden gemäss Artikel 5 LOVD vom Departement finanziert, das dafür zuständig ist, das Angebot in Bereich der Täter- und Täterinnenarbeit und Therapie sicherzustellen. Ohne über die Kostenlosigkeit sprechen zu wollen, stellt sich doch die Frage einer Kostenbeteiligung durch den Staat. Alternative-Violence findet, dass der Tarif ähnlich hoch wie bei den Betreuungsgesprächen sein könnte, das heisst mindestens CHF 20.-.

### Zahlenmässige Entwicklung nach Art von Gespräch

Da das obligatorische Gespräch eine Gelegenheit ist, die Tatperson zur Teilnahme an einem freiwilligen Betreuungsprogramm zu motivieren, ist in der nachstehenden Tabelle die Entwicklung aller Arten von Gesprächen für gewaltausübende Personen aufgeführt. 2018 wurde beschlossen, nach dem obligatorischen Gespräch ein kostenloses Erstgespräch anzubieten, um das Programm vorzustellen und die Motivation anzuregen. Seit 2019 bezahlen die Teilnehmenden im Allgemeinen CHF 20.- pro freiwilliges Betreuungsgespräch. Durch diesen Beschluss des Departements konnte die Zahl der Personen, die an einem Programm teilnehmen, deutlich erhöht werden, da die Kosten nun kein Hindernis mehr darstellen.

	2017	2018	2019	2020
<b>Obligatorische Gespräche</b>	61	62	74	68
Mittel- und Unterwallis	56	55	56	55
Oberwallis	5	7	18	13
<b>Kostenloses freiwilliges Erstgespräch</b>	2017 noch nicht eingeführt	45	55	53
Mittel- und Unterwallis	-	34	49	43
Oberwallis	-	11	6	10
<b>Kostenpflichtige freiwillige Gespräche</b>	19	78	151	162
Mittel- und Unterwallis	16	39	67	72
Oberwallis	3	39	84	90
<b>Gespräche Total</b>	<b>80</b>	<b>185</b>	<b>280</b>	<b>283</b>

Es ist auch interessant, sich die Zahlen der Frauen und der Männer, die an einem Gespräch für gewaltausübende Personen teilgenommen haben, anzuschauen. Ab 2019 wurde auch die Zahl der Gespräche von Paaren erfasst. In Prinzip handelt es sich dabei um Personen, die zugeben, in ihrer Beziehung körperliche und/oder psychische Gewalt anzuwenden, und die zusammenbleiben möchten.

	2017	2018	2019	2020
<b>Männer</b>	54	77	104	106
<b>Frauen</b>	3	8	10	17
<b>Paare</b>	-	-	8	11

## **Artikel 19: Betreuung der Urheber**

<sup>1</sup> Die für häusliche Gewalt, für die Gesundheit und für das Sozialwesen zuständigen Departemente achten darauf, dass die notwendigen Massnahmen zur Betreuung von Urhebern häuslicher Gewalt ergriffen werden.

<sup>2</sup> Sie achten insbesondere darauf, dass das Angebot an Notunterkünften für ausgewiesene Personen im Sinne von Artikel 28b ZGB und therapeutischer Betreuung dem Bedarf entspricht.

Wie weiter oben ausgeführt, wird beim obligatorischen sozialtherapeutischen Gespräch ein weiteres, kostenloses Gespräch angeboten, um das Betreuungsprogramm vorstellen zu können. Wenn es wegen häuslicher Gewalt zu einem Einschreiten der Polizei kommt, die gewaltausübende Person aber nicht aus der Wohnung ausgewiesen wird, bietet die Polizei ausserdem immer an, die Daten dieser Person an die Stelle für Täter- und Täterinnenarbeit zu übermitteln, damit der Kontakt hergestellt und ein eventuelles kostenloses Erstgespräch vereinbart werden kann. Die Betreuung von Personen, die in ihrer Beziehung und/oder Familie Gewalt ausüben, erfolgt in erster Linie auf freiwilliger Basis.

Seit 2017 haben einige Behörden (Staatsanwaltschaft, KESB, Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug [DSMV]) allerdings eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen entwickelt, um die Tatpersonen entweder zur Teilnahme an einem Programm zu verpflichten oder es ihnen wärmstens zu empfehlen. Die KESB und die Zivilgerichte können einen Elternteil beispielsweise dazu verpflichten, gestützt auf Artikel 273 Absatz 2 ZGB an einem solchen Programm teilzunehmen. Die Staatsanwaltschaft kann eine Person, die der Ausübung häuslicher Gewalt beschuldigt wird, bei Sistierung des Verfahrens auch dazu verpflichten, gestützt auf Artikel 55a StGB ein Programm zu befolgen. Ausserdem können gewaltausübende Personen von Sozialdiensten, Ärzten/Ärztinnen, Vereinen oder anderen Fachleuten an ein Programm verwiesen werden. Aus der Vernehmlassung beim Netzwerk ging hervor, dass der Bekanntheitsgrad der Stellen für Täter- und Täterinnenarbeit bei den Fachleuten und bei der breiten Bevölkerung gesteigert werden muss. Alternative-Violence stellt fest, dass die schriftlichen Anfragen um Kontaktaufnahme, wenn es nicht zu einer Ausweisung gekommen ist, rückläufig sind.

### **Unterbringung der ausgewiesenen Personen**

Bei der Mehrheit der Fälle gibt die Polizei an, dass die Betroffenen keine Probleme bekunden, während der Dauer der Ausweisung irgendwo unterzukommen – sei es bei ihrer Familie oder bei Freunden. In einigen Fällen gehen sie ins Hotel. Bei Chez Paou in Sitten wird manchmal eine ausgewiesene Person aufgenommen. Der Aufenthalt ist grundsätzlich aber auf vier Nächte beschränkt und die Person darf tagsüber nicht im Haus bleiben. Aus den sozialtherapeutischen Gesprächen ist hervorgegangen, dass die ausgewiesene Person in seltenen Fällen im Auto geschlafen hat. Da eine Ausweisung bis zu 14 Tage dauern kann, stellt das Netzwerk fest, dass die ausgewiesene Person manchmal vor Ablauf dieser Frist nach Hause zurückkehrt – die Partnerin oder der Partner akzeptiert das oder traut sich nicht, dem zu widersprechen. Die betroffenen Kreise bekunden ein Interesse an einem spezifischen Ort für gewaltausübende Personen, an dem diese während der Dauer der Ausweisung Unterstützung finden, ohne unbedingt dort unterkommen zu können. Einige Stellen aus dem Oberwallis merken an, dass es in dieser Region keine Notunterkunft für gewaltausübende Personen gibt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass eine ausgewiesene Person, die plötzlich auf sich allein gestellt ist, gegenüber dem Opfer erneut gewalttätig werden könnte, weil es in ihren Augen die Schuld des Opfers ist, dass sie die Wohnung verlassen musste. Dieses Risiko muss berücksichtigt werden. Das Suizidrisiko ist ebenfalls nicht zu vernachlässigen, da sich die ausgewiesene Person in einer Notlage befindet und sich hilflos fühlen kann. Vor allem Personen mit Migrationshintergrund, die im Laufe ihrer Migration häufig sehr negative Erfahrungen mit den Behörden und der Polizei gemacht haben, können überhaupt nicht verstehen, was passiert und fälschlicherweise glauben, dass die Ausweisung endgültig sei und/oder dass sie ihre Familie nicht mehr

wiedersehen dürfen. In diesen Fällen wäre es nützlich, wenn die Polizei direkt die Sozialarbeit einschalten könnte. Wie weiter oben ausgeführt, stellt das Amtsgeheimnis ohne Einverständnis der betroffenen Person oder der Strafbehörde jedoch ein Hindernis für diese Kommunikation dar.

## **Artikel 20: Betreuung bei innerfamiliärer Gewalt**

*<sup>1</sup> Um eine spezialisierte Betreuung der Familien zu gewährleisten, achten die für häusliche Gewalt, für die Gesundheit und für die Jugend zuständigen Departemente darauf, dass das Angebot an Familientherapien dem Bedarf entspricht.*

Gegenwärtig kann eine Person, die im Wallis wegen innerfamiliärer Gewalt Hilfe sucht, nicht einer eindeutigen Stelle zugewiesen werden. Die Betreuung der verschiedenen Familienmitglieder erstreckt sich über das gesamte Netzwerk, was die Koordination und die Kohäsion teils verkomplizieren kann. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt. Die Trennung der Sektoren Opfer, Tatpersonen und Kinder stellt für einen umfassenden Ansatz, bei dem das Gewaltverhalten in den Mittelpunkt gestellt wird und eine kohärente Betreuung aller Familienmitglieder angestrebt wird, allerdings manchmal ein Hindernis dar. Ein interdisziplinäres Zentrum, in dem alle Fachleute vereint sind, würde ermöglichen, die individuelle Unterstützung, die Unterstützung als Paar und/oder als Familie zu organisieren und die Entwicklung der Situation nachzuverfolgen. Les Boréales im CHUV (siehe weiter oben) ist ein gutes Beispiel für ein solches Angebot.

## **Artikel 21: Finanzierung der Betreuung der Urheber und der spezialisierten Betreuung der Familien**

*<sup>1</sup> Alle Kosten der Massnahmen, die in den Artikeln 19 und 20 vorgesehen sind, und die nicht durch das eidgenössische Krankenversicherungsgesetz (KVG) gedeckt werden, gehen zulasten der Begünstigten.*

*<sup>2</sup> Der Staat kann diese Massnahmen unterstützen.*

*<sup>3</sup> Hierzu können die für häusliche Gewalt, für die Gesundheit, das Sozialwesen und die Jugend zuständigen Departemente öffentlichen oder privaten Organisationen Leistungsaufträge erteilen.*

*<sup>4</sup> Der Staatsrat legt das anwendbare Verfahren auf dem Verordnungsweg fest.*

Gemäss Artikel 18 VhG kann der Staat mit Organisationen und/oder Fachleuten Leistungsaufträge zu einem maximalen Satz von 80 % der anerkannten Kosten abschliessen, um die Umsetzung von Massnahmen zur Betreuung der Tatpersonen und die spezialisierte Betreuung der Familien zu unterstützen.

Wie in Artikel 18 ausgeführt (S. 31-32), hat der Staat Leistungsaufträge für die obligatorischen sozialtherapeutischen Gespräche für ausgewiesene Personen und für die Betreuungsprogramme für gewaltausübende Personen erteilt. Gegenwärtig gibt es kein eindeutiges Zentrum für die spezialisierte Betreuung von Familien, in denen häusliche Gewalt vorkommt (vgl. Art. 20 weiter oben). Die betroffenen Personen können einen Therapeuten / eine Therapeutin oder einen Psychiater / eine Psychiaterin aufsuchen. Die Kosten werden von der Krankenversicherung (Grund- oder Zusatzversicherung) übernommen. Wie weiter oben erwähnt, wäre ein interdisziplinäres Kompetenzzentrum für häusliche Gewalt gewiss ein Vorteil für die Umsetzung einer koordinierten Betreuung aller Familienmitglieder. Gegenwärtig gibt es keine Finanzierung für ein solches Zentrum.

Gleich wie bei der Unterbringung und Betreuung der Opfer muss der Staat auch hier einerseits sicherstellen, dass das Angebot existiert und dem Bedarf entspricht – andererseits stellt er die Finanzierung dieses Angebots aber nicht sicher (maximal 80 % des Defizits). Einige Kreise sind der Ansicht, dass die Grenze von 80 % des Defizits gestrichen werden sollte.

## Artikel 22: Ereignisregister

<sup>1</sup> Zur Ermöglichung der Identifizierung und zur Umsetzung von nützlichen und effizienten Massnahmen führt das Amt ein zentralisiertes und anonymes Register der Ereignisse von häuslicher Gewalt. Es koordiniert die Erhebung und Bearbeitung der Daten.

<sup>2</sup> Die öffentlichen oder privaten Institutionen, die Kontakt zu Personen haben, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, müssen die notwendigen Daten an das Ereignisregister übermitteln.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt die Liste der betroffenen öffentlichen oder privaten Institutionen auf dem Verordnungsweg fest.

In der Botschaft zum GhG war ein Register vorgesehen, das ein strategisches Instrumentarium ist, das die Möglichkeit vorsehen muss:

- Fälle zu erfassen, unabhängig davon, um welche gewaltausübenden Personen es sich handelt und welche Institutionen involviert sind;
- ausreichende und an die von allen Strukturen festgestellten Fakten angepasste Mittel umzusetzen;
- interkantonale und internationale Vergleiche anzustellen;
- gezielte und effiziente Präventionsmassnahmen durchzuführen.

Gemäss Artikel 21 VhG sind die öffentlichen oder privaten Institutionen, welche die nötigen Informationen für die Führung des Ereignisregisters übermitteln müssen, insbesondere:

- die Opferhilfe-Beratungsstellen;
- die Kantonspolizei;
- die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden;
- die Spitäler;
- die psychiatrischen Einrichtungen;
- die Kantonale Dienststelle für die Jugend;
- die Betreuungseinrichtungen für Opfer und Tatpersonen;
- die sozialmedizinischen Zentren;
- die KESB;
- die zur Betreuung von Tatpersonen befugten Organisationen (Stellen für Täter- und Täterinnenarbeit).

Wie bei Punkt 3.2 erwähnt, ist es ein sehr komplexes Unterfangen, Statistiken zu häuslicher Gewalt zu erstellen. Die verfügbaren Zahlen stammen von der Kantonspolizei und von den Opferhilfe-Beratungsstellen. Allerdings muss immer berücksichtigt werden, dass ein Grossteil dieser Gewalt gar nicht erst bekannt wird. Einige Opfer begeben sich ins Spital oder zu einem Arzt oder einer Ärztin, ohne explizit von Gewalt zu sprechen. Eltern, die im Rahmen einer Trennung oder Scheidung von den Behörden empfangen werden und gegenüber denen häusliche Gewalt angesprochen wird, gehen nur selten auf dieses Thema ein.

2016 hat der Staat die HES-SO Valais-Wallis damit beauftragt, ein Ereignisregister im Sinne einer aggregierten Statistik auf Ebene der in Artikel 21 VhG erwähnten Institutionen zu konzipieren. Die Idee bestand darin, sich einen möglichst breiten und vollständigen Überblick über das Phänomen der häuslichen Gewalt im Wallis zu verschaffen. Es war zeitaufwändig und es mussten viele Besprechungen geführt werden, um sich mit den verschiedenen Institutionen zu treffen, an Zusammenarbeitsprotokollen zu arbeiten und den Institutionen bei Bedarf ein geeignetes Erfassungstool zur Verfügung zu stellen.

Konkret ging es um folgende Aufgaben: Identifizierung der in den Institutionen verfügbaren Daten, Definition einer statistischen Einheit (Ereignis vs. Person vs. Verfahren), der Variablen (Geschlecht, Alter, Vergehen, Massnahmen), der Kategorien, sowie Ausrichtung der Daten nach den Variablen und Kategorien, Organisation der Datenerhebung und Zentralisierung der Daten. Danach ging es darum, diese Daten auszuwerten und einen Bericht zu erstellen.

Diese Arbeit hat ermöglicht, mit mehreren Institutionen Protokolle zu erstellen. Einige laufen noch – vor allem aus technischen Gründen. Mit den Institutionen, die in der Opferbetreuung tätig sind, namentlich mit den Notunterkünften, wurde ein System zur Datenerfassung und -übermittlung entwickelt. Für das Spital Wallis wurde ein Meldeformular erstellt. Obschon es von den potenziell betroffenen Abteilungen nicht einheitlich benutzt wird, hat es schon eine Art von Sensibilisierung des Personals ermöglicht, insbesondere auf der Notfallstation. Es hat aber auch ermöglicht, gewisse Informationen über die Personen zu erhalten, die wegen häuslicher Gewalt ein Spital aufsuchen. Gemäss den ersten Kontakten mit der Abteilung für Gewaltmedizin, die im Juni 2021 eröffnet wurde, wird diese spezialisierte Beratung stichhaltige Daten liefern können.

2020 wurde mit den Zahlen von 2019 ein Bericht «0» erstellt. Diese Ergebnisse wurden der KKHG vorgestellt, es wurde aber beschlossen, den Bericht nicht zu veröffentlichen. Es braucht nämlich noch einige Zeit, um sicherzustellen, dass die erhobenen Daten möglichst klar dargestellt werden, dass Interpretationsfehler vermieden werden und dass man sich auf die Zahlen beziehen kann, um konkrete Massnahmen zu ergreifen.

Die Zahlen 2020 wurden dem KAGF übermittelt und es wurde eine erste Version des Berichts erstellt. Diese Version ist von den verschiedenen betroffenen Institutionen noch zu revidieren, bevor der Bericht fertiggestellt werden kann.

Letztendlich wird das KAGF die Möglichkeit prüfen, für das Ereignisregister häuslicher Gewalt mit dem Walliser Gesundheitsobservatorium zusammenzuarbeiten. Das Spital Wallis und die anderen Akteure aus dem Gesundheitswesen sind nämlich einerseits wichtige Partner für die Erfassung von Daten zu häuslicher Gewalt und andererseits finden es die Experten für häusliche Gewalt wichtig, dieses Phänomen als ein Problem des öffentlichen Gesundheitswesens zu betrachten.<sup>34</sup>

## **5.5 Schlussbestimmungen**

### **Artikel 23: Evaluierung des Gesetzes**

*Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes legt der Staatsrat dem Grossen Rat einen Evaluierungsbericht über die Umsetzung des Gesetzes vor.*

Der vorliegende Bericht wird dem Grossen Rat im Dezember 2021 unterbreitet. Die Frist wird eingehalten.

### **Artikel 24: Anwendungsbestimmungen**

*Der Staatsrat erlässt die Anwendungsbestimmungen des vorliegenden Gesetzes.*

Seit der Verabschiedung des GhG am 18. Dezember 2015 hat die KKHG am Entwurf einer Verordnung gearbeitet. Der Staatsrat hat die [Verordnung über häusliche Gewalt](#)<sup>35</sup> (VhG) am 14. September 2016 angenommen.

### **Artikel 25: Abänderung geltenden Rechts**

<sup>1</sup>*Das Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei vom 28. Juni 1984 wird abgeändert.*

<sup>2</sup>*Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953 wird abgeändert.*

### **Artikel 26: Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup>*Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.*

<sup>2</sup>*Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest*

Diese beiden Schlussbestimmungen bedürfen keiner Evaluation.

---

<sup>34</sup> Op. cit. Fussnote 28

<sup>35</sup> SGS/VS 550.600 - [https://lex.vs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/550.600](https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/550.600)



## 6. Feststellungen und Empfehlungen

Durch die Ergebnisse aus der Evaluation des GhG, namentlich durch die Vernehmlassung bei der KKGH und beim Netzwerk, konnten gewisse Feststellungen gemacht und die folgenden hauptsächlichen Empfehlungen abgegeben werden.

Zur Umsetzung des GhG war viel Arbeit nötig – es wurden neue Leistungen eingeführt und die bestehenden wurden ausgebaut. Wie vom GhG verlangt, wurden eine Beratung und Programme für Tatpersonen entwickelt. Die Angebote für die Opfer wurden vereinheitlicht und der Kanton hat ihre Entwicklung und Professionalisierung unterstützt. Es wurden Mittel gewährt, um zu informieren, zu sensibilisieren und um Ausbildungen anzubieten. Die Einrichtungen, Stellen, Behörden und anderen Organisationen, die zum Netzwerk gehören, haben keine Mühen gescheut, um die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Interesse aller Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind – Opfer, Tatpersonen und insbesondere Kinder, die diese Art von Gewalt miterleben müssen – zu festigen. Diese Arbeit wird noch fortgeführt.

Die Umsetzung von Artikel 9 GhG hat die operativen Schwierigkeiten aufgezeigt, die das vorgesehene Dispositiv zur Meldung eines erhöhten Risikos häuslicher Gewalt mit sich bringt. Es muss unbedingt eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die Überlegungen zur **Risikoeinschätzung und zum koordinierten Bedrohungsmanagement bei häuslicher Gewalt** anstellt. Diese Arbeitsgruppe sollte mindestens aus der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft und den KESB bestehen.

Die **Art und Weise zur Finanzierung der Betreuungseinrichtungen für Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind** (Opfer, Tatpersonen und Kinder), muss Gegenstand von gemeinsamen Überlegungen der betroffenen Departemente bilden, damit die Existenz dieser Einrichtungen auf die Dauer gesichert werden kann.

Einige von häuslicher Gewalt betroffene Paare und Familien suchen aus verschiedenen Gründen (Angst vor Repressalien, Tabu, Schuld usw.) keine professionelle Hilfe auf. Es stellt sich als nötig heraus, mit dem Interventionsnetzwerk die Möglichkeiten zu prüfen, **dem Paar oder der Familie auf proaktive Weise ein Gespräch anzubieten**, insbesondere nach einem Einschreiten der Polizei.

Der **Schutz der Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind**, muss eine Priorität bilden. Die im Rahmen der KKHG angefangene Arbeit muss fortgeführt werden, um gestützt auf die Empfehlungen aus der Studie der Abteilung für Gewaltmedizin des CHUV von 2020<sup>36</sup> aufeinander abgestimmte Lösungen zu finden. In dieser Hinsicht sind auch die Information der Bevölkerung und insbesondere die Prävention bei Jugendlichen zu verstärken.

Aufgrund verschiedener Feststellungen aus dem vorliegenden Evaluationsbericht drängt sich eine **Revision des GhG** auf, namentlich zu folgenden Punkten: Definitionen, Finanzierung der Hilfs- und Betreuungseinrichtungen für Betroffene, obligatorisches sozialtherapeutisches Gespräch und Programm für Tatpersonen, Risikoeinschätzung und Bedrohungsmanagement sowie Harmonisierung mit den neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen. Wir schlagen also vor, das Revisionsverfahren für das GhG in die Wege zu leiten.

Sitten, 22. Dezember 2021

Der Präsident des Staatsrates: **Frédéric Favre**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

---

<sup>36</sup> Op. cit. Fussnote 28



# Bericht über die Evaluation des Gesetzes über häusliche Gewalt

## Bericht der Kommission IF

### 1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Institutionen und Familienfragen (IF) ist am 21. März 2022, von 13.30 bis 14.30 Uhr, im Grossratsaal in Sitten zusammengetreten.

#### Kommission IF

Mitglieder	Vertreten durch	21.03.2022
VOEFFRAY BARRAS Chantal, Le Centre, Präsidentin		X
REVAZ Damien, PLR/FDP, Vizepräsident		X
DUPUIS Emilie, PS/CG		X
FLOREY Gilles, CVPO		X
FONTANNAZ Blaise, Le Centre		X
GASSER Christian, SVPO		X
KESSI PRAZ Maude, Les Vert.e.s		X
LOGEAN Grégory, UDC		X
SCHMID Anja Katharina, CSPO		X
THELER Maud, PS/CG, Berichterstatterin		X
TRISTAN Martine, PLR/FDP	CRETTENAND Adeline	X
WELSCHEN Rafael, CVPO		X
WUEST Frédéric, PLR/ FDP		X

#### Parlamentsdienst

PERRUCHOUD Vaïc, wissenschaftlicher Mitarbeiter

#### Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK)

REYNARD Mathias, Staatsrat, Vorsteher des DGSK

DARBELLAY METRAILLER Isabelle, Chefin des kantonalen Amtes für Gleichstellung und Familie (KAGF)

REICHENBACH Stéphanie, Juristin beim KAGF

CURDY Camille, Sachbearbeiterin, Stabseinheit des DGSK

*Die in diesem Bericht angegebenen Links wurden zwischen dem 25. und 28. März 2022 aufgerufen. Der Parlamentsdienst hat keinen Einfluss auf die externen Links, die im Laufe der Zeit ihre Gültigkeit verlieren können.*

## 2. Einleitung

Das kantonale Gesetz über häusliche Gewalt (GhG) wurde Ende 2015 [verabschiedet](#) und trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Gemäss Artikel 23 dieses [Gesetzes](#) muss dem Grossen Rat innerhalb von fünf Jahren nach dessen Inkrafttreten ein Evaluationsbericht vorgelegt werden. Vor diesem Hintergrund wird dem Parlament dieser Bericht vorgelegt.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 2015 war das Wallis einer der wenigen Kantone, die über ein spezifisches Gesetz über häusliche Gewalt verfügten. Das [GhG](#) hat es insbesondere ermöglicht:

- ein gesellschaftliches Problem anzuerkennen;
- die Betreuung und Unterbringung der Opfer zu verbessern;
- die Tatpersonen zur Teilnahme an einem sozialtherapeutischen Gespräch zu verpflichten;
- ein Ereignisregister in Sachen häusliche Gewalt einzuführen.

Dieses Register wurde ursprünglich von der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) geführt. Neu ist das Walliser Gesundheitsobservatorium ([WGO](#)) dafür zuständig.

Was die finanziellen Massnahmen anbelangt, so wurde die finanzielle Unterstützung für die Aufnahme- und Betreuungseinrichtungen im Rahmen der [Beratungen](#) über das Budget 2022 erhöht.

Im geltenden Gesetz ist vorgesehen, dass die Tatpersonen an einem sozialtherapeutischen Gespräch teilnehmen müssen. Das KAGF möchte die Zahl dieser obligatorischen Gespräche erhöhen, da in einem einzigen Gespräch nur begrenzte Fortschritte erzielt werden können. Diese Gespräche werden von CARITATS im Rahmen der [Gewaltberatung](#) durchgeführt, für die ein Leistungsauftrag mit dem Kanton abgeschlossen wurde.

In einem nächsten Schritt plant das Departement eine Teilrevision des GhG, bei der die Feststellungen und Empfehlungen des Evaluationsberichts berücksichtigt werden sollen.

## 3. Antworten auf die Fragen der Kommission IF

*Welcher Finanzierungsmodus müsste angepasst werden?*

Gemäss Artikel 18 der Verordnung über häusliche Gewalt ([VhG](#)) kann das Departement mit Organisationen und/oder Fachleuten Leistungsaufträge abschliessen. Sollte CARITAS nicht mehr bereit sein, die obligatorischen Gespräche durchzuführen, wäre es für das KAGF schwierig, einen neuen Partner zu finden. Ganz allgemein würden mehr Mittel eine bessere Betreuung in komplexen Situationen ermöglichen. Im Gesetz ist für den Fall einer Ausweisung allerdings nur gerade ein obligatorisches sozialtherapeutisches Gespräch vorgesehen. Um das Verhalten einer Person nachhaltig zu ändern, sind allerdings mehrere Gespräche nötig, insbesondere bei Rückfällen. Die Finanzierung der Aufnahme- und Betreuungseinrichtungen ist auf 80 Prozent des Defizits begrenzt, was es nicht ermöglicht, deren Fortbestand zu sichern. Für die restlichen 20 Prozent müssen sie Spender finden.

*Werden die Informationsmöglichkeiten von den Schulen genutzt?*

Ja, das GhG ermöglicht es dem KAGF, die Schulen zu unterstützen. Man ist dabei auf mehrere Fälle gestossen. Die Verbindung wird insbesondere über die [kantonale Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt](#) hergestellt, in der ein Vertreter der Dienststelle für die Jugend Einsitz hat.

*Wird die Polizei ausreichend für die Problematik der häuslichen Gewalt sensibilisiert und geschult?*

Das KAGF kontaktiert den Polizeikommandanten jedes Mal, wenn die Kantonsverwaltung negative Rückmeldungen erhält. Daher ist es wichtig, dass die Partner Probleme melden, um eine kontinuierliche Verbesserung zu ermöglichen. Das Amt bietet ein Schulungsmodul über häusliche Gewalt an, das sich an Unternehmen und öffentliche Institutionen richtet. Die Kantonspolizei sowie die meisten Regionalpolizeien haben an diesen Schulungen teilgenommen. Ziel des KAGF ist es, dass dieses Modul in die obligatorische Polizeiausbildung integriert wird. Im Rahmen der polizeilichen Grundausbildung wird dem Thema häusliche Gewalt mehr Zeit gewidmet und die diesbezüglichen Rückmeldungen sind sehr positiv.

*Hat auch ein Vertreter aus dem Notfallbereich in der kantonalen Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt Einsitz?*

Das KAGF hat den Walliser Verband der Notfallpsychologen ([AVPU](#)) kontaktiert. Dieser ist allerdings, wie auch die Kantonale Walliser Rettungsorganisation ([KWRO](#)), nicht in der Kommission vertreten. Die Konsultativkommission führt kein Ereignisregister, dies ist Sache des WGO. Das KAGF war darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Vertreter des Notfallbereichs die Fälle von häuslicher Gewalt nicht melden müssen, da diese ohnehin von den Spitälern erfasst würden. Die Mitglieder des AVPU hatten die Möglichkeit, das von der Kantonsverwaltung angebotene Schulungsmodul über häusliche Gewalt zu absolvieren.

Im Spital Wallis wurde unlängst die [Abteilung für Gewaltmedizin](#) aus der Taufe gehoben. Aufgabe dieser Abteilung ist es, Opfer von Gewalt, insbesondere häuslicher Gewalt, zu betreuen.

Die Opferhilfeteams wurden durch die Anstellung von Fachleuten im Bereich der Kinderbetreuung verstärkt.

Ein Arzt der Abteilung für Gewaltmedizin und ein verantwortlicher Arzt der Gruppe für Kinderschutz des Spital Wallis werden für den Zeitraum 2022–2025 in der kantonalen Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt Einsitz nehmen.

*Wurde die kantonale Konsultativkommission über die Praxis der Staatsanwaltschaft im Bereich der häuslichen Gewalt informiert?*

Im Ereignisregister wird die häusliche Gewalt klar definiert – eine Definition, auf die sich auch die Polizei stützt. Tötlichkeiten, Tötungsdelikte oder Drohungen werden zu häuslicher Gewalt, wenn die Verbindung zwischen Tatperson und Opfer erwiesen ist. Allerdings ist häusliche Gewalt derzeit kein Straftatbestand. Aus diesem Grund nehmen Staatsanwaltschaft und Gerichte keine Unterscheidung vor. Bei der Staatsanwaltschaft musste eine neue Rechtsnatur geschaffen werden, um eine Verbindung herstellen und die Fälle häuslicher Gewalt für das Register erfassen zu können. Da die übermittelten Daten im Bereich der häuslichen Gewalt anonymisiert werden, kann der Leidensweg der Opfer nicht vollständig nachgezeichnet werden.

*Trägt der intern verfasste Bericht den Rückmeldungen der Opfer häuslicher Gewalt Rechnung?*

Die Rückmeldungen der Opfer werden insbesondere über die kantonale Kommission einbezogen, deren Mitglieder tagtäglich vor Ort tätig sind. Die vom Kanton beauftragten Partner geben ebenfalls Rückmeldungen zu den angebotenen Leistungen, zum Verbesserungspotenzial und zu den wesentlichen Punkten.

Die Rückmeldungen von CARITAS zu den obligatorischen Gesprächen haben sich als sehr wertvoll erwiesen. Ursprünglich wurde der Grundpreis für ein Gespräch auf 220 Franken festgelegt, wobei er je nach Einkommenssituation auch tiefer ausfallen konnte. Allerdings hat dieser Betrag zahlreiche Tatpersonen abgeschreckt. Folglich hat das Amt einen Grundpreis von 20 Franken getestet, mit einer einkommensabhängigen Erhöhung. So konnten die Teilnehmerzahlen erhöht werden.

Das KAGF ist der Ansicht, dass die Durchführung von Umfragen bei Opfern und Tatpersonen ins Auge gefasst werden könnte.

*Wie rege sind die Rückmeldungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ([KESB](#)) und des Amts für Kinderschutz ([AKS](#)) im Zusammenhang mit Artikel 9 GhG?*

Dies hängt von den KESB ab. Für das KAGF war es wichtig, sie zu informieren. Die Strukturen, mit denen das Amt in Kontakt stand, konnten eine angemessene Weiterverfolgung gewährleisten.

*Wie wird die Rückkehr nach Hause begleitet?*

Im Evaluationsbericht wird ein zweites obligatorisches Gespräch kurz vor der Rückkehr nach Hause vorgeschlagen, da dies ein entscheidender Zeitpunkt ist. Die Gesundheitsfachleute haben ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Begleitung verstärkt werden muss.

Das Amt möchte insbesondere die Begleitung der Familien ausbauen. Idealerweise sollte nach jedem Polizeieinsatz ein Besuch stattfinden, um eine angemessene Begleitung zu gewährleisten. Solche Besuche werden allerdings nicht vom Amt, sondern vielmehr von den Strukturen vor Ort durchgeführt.

Auf Seite 9 des [Regierungsprogramms](#) ist die Einrichtung eines sozialmedizinischen Notfalldienstes (SAMU social) vorgesehen. In den kommenden Monaten wird in der Region Sitten ein diesbezügliches Pilotprojekt mit einer mobilen Einheit bestehend aus einer Gesundheits- und einer Sozialfachperson gestartet.

## 4. Schlussfolgerung

Für 2023 ist eine Teilrevision des Gesetzes über häusliche Gewalt geplant. Mit dieser Teilrevision sollen gewisse im Evaluationsbericht aufgezeigte Mängel behoben werden:

- Anpassung des Finanzierungsmodus für spezialisierte Beratungen und Notunterkünfte;
- Verbesserung der Unterstützung für betroffene Kinder;
- Ausbau der obligatorischen Gespräche für Tatpersonen;
- Anpassung der Risikoeinschätzung;
- Harmonisierung mit den neuen nationalen und internationalen Gesetzgebungen.

Sitten, 31. März 2022

Die Präsidentin

Chantal VOEFFRAY BARRAS

Die Berichterstatterin

Maud THELER

**Rapport  
d'évaluation de la  
loi sur les  
violences  
domestiques du 18  
décembre 2015**

21 mars 2022

**Bericht  
Evaluation des  
kantonalen  
Gesetzes über  
häusliche Gewalt  
vom 18. Dezember  
2015**

21. März 2022

# Abriss

1. Warum eine Evaluation?
2. Methodik
3. Wichtigste  
Schlussfolgerungen
4. Ausblick



# 1. Warum eine Evaluation des GhG?

## ▲ Rechtliche Anforderung aus dem GhG

*Art. 23      Evaluierung des Gesetzes*

*Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes legt der Staatsrat dem Grossen Rat **einen Evaluierungsbericht über die Umsetzung des Gesetzes** vor.*

## ▲ Zweckmässigkeit eines neuen Gesetzes sicherstellen

- GhG konnte vor seiner Verabschiedung nicht getestet werden
- Neuerungen auf operativer Ebene wurden eingeführt
- Interesse daran zu evaluieren, was in 5 Jahren geleistet wurde
- Identifizierung von Lücken oder Schwierigkeiten
- Verbesserungsansätze

## 2. Evaluationsmethode

- ▲ Gesetz enthält keine Präzisierung zur Methode
- ▲ **Evaluation vom KAGF mit der Unterstützung der Kantonalen Kommission gegen häusliche Gewalt (KKHG) durchgeführt** (Evaluation «von innen her»)
  - Kontinuierliche Evaluation seit 2017
  - Erfassung des kantonalen Dispositifs 2018
  - Vernehmlassung beim kantonalen Netzwerk (Fragebogen)
  - Berücksichtigung der Entwicklung des Kontexts (neue Bestimmungen auf nationaler und internationaler Ebene)

# 3. Wichtigste Schlussfolgerungen

## ▲ **Sehr positive Globalbilanz**

- Festigung des Bestehenden
- Einführung neuer Leistungen
- Deutlicher Fortschritt bei der Berücksichtigung des Phänomens

## ▲ Nach 5 Jahren Praxis: **Anpassungen nötig**

- Einige Finanzierungsmodi sind anzupassen
- Verbesserung der Unterstützung von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind
- Verstärkung der verpflichtenden Hilfe für Tatpersonen
- Umsetzung des Modells der Risikoeinschätzung und des Bedrohungsmanagements zu revidieren
- Einbindung der neuen Anforderungen des Bundesrechts und der Istanbul-Konvention

# 4. Ausblick

## ▲ Revision des GhG und der VhG

- Aufnahme der Arbeit mit der KKHG gestützt auf den Evaluationsbericht
- Vorentwurf der Gesetzesrevision erstellen

## ▲ Interdisziplinäre Arbeitsgruppen für einige spezifische Elemente

- Kommunikation zwischen den Behörden des Straf- und des Zivilrechts wegen des Kindesschutzes
- Risikoeinschätzung und Bedrohungsmanagement
- Sistierung des Strafverfahrens (Art. 55a StGB)

## ▲ Erweiterte **Vernehmlassung** durchführen



# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Guillaume Sonnati, Emilie Dupuis und Sarah Constantin, PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Mögliche Verschlechterung der körperlichen und/oder geistigen Gesundheit der Walliser Bevölkerung
<b>Datum</b>	02/05/2021
<b>Nummer</b>	2021.05.100

Seit einem Jahr muss die Bevölkerung lernen, mit Covid-19 zu leben und sich insbesondere ständig an die von den Behörden vorgegebenen Gesundheitsmassnahmen anpassen, sowohl privat als auch beruflich. Diese dauernden Änderungen waren nicht gerade erholsam. Ganz ehrlich: Die Massnahmen haben uns allen aufs Gemüt geschlagen, mehr oder weniger, je nach unseren Lebensumständen, unserem beruflichen Alltag oder auch unseren eigenen Ressourcen.

Genauso wie die breite Bevölkerung müssen auch psychisch erkrankte Personen seit über einem Jahr mit den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Folgen der Gesundheitskrise leben. Sie haben ihre zahlreichen Ressourcen mobilisiert, um diese schwierige Zeit bestmöglich zu überstehen und konnten dabei in unterschiedlichem Ausmass auf die Unterstützung ihrer Angehörigen oder von Fachpersonen zählen (Sozialarbeitende, Psychiater/innen, Pflegepersonen, Physiotherapeuten und -therapeutinnen usw.).

Es muss festgestellt werden, dass sich der gesundheitliche Zustand einiger Personen, die psychisch bereits angeschlagen waren, mit der Zeit verschlechtert hat. In manchen Fällen hat dies zu Hospitalisationen oder verstärkter ambulanter Unterstützung geführt. Die Folgen der Krise haben sich auch auf die psychische Gesundheit von anderen Personen ausgewirkt. So gibt es beispielsweise junge Menschen, die zusehends Halt und Perspektiven verloren und mit psychischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Personen, die grossen wirtschaftlichen Problemen ausgesetzt waren, wurden von der Gesundheitskrise ebenfalls stark getroffen.

Gleichzeitig litt auch die körperliche Gesundheit. Risikopersonen haben sich stärker isoliert als andere und ihre Mobilität eingeschränkt, die bei einigen bereits zuvor sehr gering war, was zu einer bedeutenden Verringerung der Lebensqualität im Alltag geführt hat. Bei Personen, deren Gesundheit bereits durch ein vorgängiges Ereignis beeinträchtigt war, sind die Probleme noch deutlicher zutage getreten. Schliesslich mussten viele Menschen, die dank verschiedener Gruppen für körperliche Aktivitäten ein Gleichgewicht gefunden hatten, darauf verzichten, was zu einer Zunahme der unterschweligen Schmerzen geführt hat. Auch in diesem Fall haben die Dauer und der Druck der sozialen und gesundheitlichen Situation ihre Resilienz beeinträchtigt und sich umso stärker auf ihre körperlichen Probleme ausgewirkt.

Diese Schwächung von in ihrer psychischen oder körperlichen Gesundheit bereits beeinträchtigten Menschen und die Zunahme von Pathologien während der Krise werfen für die verschiedenen Akteure in den sozialen und gesundheitlichen Bereichen Fragen auf. Im Nouvelliste vom 28. April äusserte sich Eric Bonvin im Übrigen besorgt über die mögliche Zunahme von psychiatrischen Fällen. Die verschiedenen Fachpersonen scheinen sich einig zu sein, dass sich die Gesundheit in unserem Kanton verschlechtert hat. Sie sind aber noch nicht in der Lage, das Ausmass der Krise und die Folgen für die Betroffenen und ihre Angehörigen sowie für das Personal

im sozialen und gesundheitlichen Bereich und für die gesamte Bevölkerung abzuschätzen.

### **Schlussfolgerung**

Um auf die Bedürfnisse von psychisch oder körperlich kranken Personen einzugehen, verlangen wir vom Staat Wallis Folgendes:

\* Eine Bestandesaufnahme der gesundheitlichen Probleme (psychisch und körperlich) der Walliser Bevölkerung infolge der Gesundheitskrise vorzunehmen (Hospitalisierungsrate, Anzahl in ihrer psychischen und/oder körperlichen Gesundheit beeinträchtigter Personen, Typologie der von psychischen Erkrankungen betroffene Personen usw.)

\* In Abhängigkeit von den Ergebnissen bestimmte Massnahmen umzusetzen (Prävention, Betreuung zuhause, im Spital, in Institutionen, soziale und berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen usw.), um auf die Bedürfnisse der in ihrer psychischen oder körperlichen Gesundheit beeinträchtigten Personen einzugehen.



Conseil d'Etat  
Staatsrat

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Guillaume Sonnati, Emilie Dupuis und Sarah Constantin, PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Mögliche Verschlechterung der körperlichen und/oder geistigen Gesundheit der Walliser Bevölkerung
<b>Datum</b>	02/05/2021
<b>Nummer</b>	2021.05.100

---

Die Postulanten fordern den Staatsrat auf, eine Bestandesaufnahme der psychischen und/oder physischen Gesundheitsprobleme der Bevölkerung vorzunehmen und, falls nötig, Massnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, auf einen allfälligen Anstieg der Bedürfnisse der Betroffenen einzugehen.

Die Pandemiesituation der letzten zwei Jahre hat sich unbestreitbar auf den physischen und psychischen Gesundheitszustand der Bevölkerung unseres Kantons ausgewirkt. Die Durchführung einer spezifischen Analyse zur Entwicklung der Bedürfnisse im Wallis war jedoch noch nicht möglich, da das gesamte Verwaltungs-, Medizinal- und Pflegepersonal aller Partner des öffentlichen Gesundheitswesens in dieser Zeit stark beansprucht wurde.

Es wurden jedoch bereits Massnahmen ergriffen, um der zunehmenden Inanspruchnahme psychiatrischer Leistungen durch Kinder, Teenager und Jugendliche, zu begegnen. Insbesondere wurde eine Überweisungsplattform geschaffen, um eine schnelle psychiatrische Versorgung junger Patienten zu gewährleisten, und die ambulanten Notfall-Krisenteams an den verschiedenen Standorten des Spitals Wallis wurden verstärkt. Eine Evaluation der ersten Ergebnisse dieses Pilotprojekts zeigte einen starken Anstieg der Nachfrage seit der Umsetzung des Projekts, aber auch einer starken Verkürzung der Wartezeit für den Zugang zu diesen Leistungen. Dadurch konnten die stationären und ambulanten Dienste besser und schneller auf die Bedürfnisse von Kindern, Teenagern und Jugendlichen in diesem Bereich reagieren.

Was die stationäre psychiatrische Tätigkeit im Spital Wallis betrifft, wurde in den letzten Jahren ein rückläufiger Trend bei der Anzahl der Hospitalisationstage festgestellt. Dieser Rückgang betrifft sowohl die Erwachsenen- als auch die Kinderpsychiatrie und wird nur teilweise durch einen Anstieg der Anzahl ambulanter Konsultationen ausgeglichen. Eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer in psychiatrischen Spitälern erklärt jedoch einen Teil dieses Rückgangs.

Die Bewertung des Gesundheitszustands der Bevölkerung sowie die Überwachung der Planungen sind wesentliche Elemente der Gesundheitspolitik. Auf kantonaler Ebene ermöglicht das jährliche Monitoring, das von der Dienststelle für Gesundheitswesen durchgeführt wird, die Entwicklung der Leistungen sowie deren Abdeckung im Gesundheitssystem festzustellen, sei es für die stationäre Pflege oder für die Langzeitpflege. Auf nationaler Ebene ist die Schweizerische Gesundheitsbefragung ein fester Bestandteil des Bundesprogramms und wird seit 1992 alle fünf Jahre durchgeführt. Die siebte Erhebung wird im Laufe des Jahres 2022 stattfinden. Auf der Grundlage dieser Daten wird der Kanton einen Bericht über den Gesundheitszustand der Walliser Bevölkerung erstellen, wie dies bereits 2010, 2015 und 2020 geschehen ist. Dies ermöglicht es, die notwendigen Massnahmen einzuleiten, um den Bedürfnissen unserer Bevölkerung gerecht zu werden.

Das Postulat wird angenommen.

Auswirkungen Bürokratie: keine  
Auswirkungen Finanzen: keine  
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine  
Auswirkungen NFA: keine

**Ort, Datum** Sitten, den 7. März 2022





Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Stève Delasoie, PLR/FDP, und Sébastien Nendaz (Suppl.), PS/ GC	
<b>Gegenstand</b>	<b>Essenslieferdienste – zu welchem Preis?</b>	
<b>Datum</b>	03/05/2021	
<b>Nummer</b>	2021.05.110	(in Zusammenarbeit mit dem DVB)

---

Der Neologismus «ubérisation» (Uberisierung) oder «plattformisation» (Plattformisierung) ist 2014 aufgetaucht und wurde 2017 in das französische Wörterbuch Larousse aufgenommen, das den Begriff folgendermassen definiert: *«Infragestellung des Geschäftsmodells eines Unternehmens oder einer Branche durch das Auftreten eines neuen Akteurs, der die gleichen Dienstleistungen, die von Selbständigerwerbenden statt von Angestellten, meist über Buchungsplattformen im Internet, ausgeführt werden, zu niedrigeren Preisen anbietet»* [Original Französisch].

Dieses Phänomen stellt den Status der Erwerbstätigen infrage und wirft verschiedene Probleme auf.

### *Status der Erwerbstätigen:*

Die Geschäftsmodelle dieser Plattformunternehmen sind vielfältig. Einige betrachten die Personen, denen sie Arbeit verschaffen, als Selbständigerwerbende, was zahlreiche sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Probleme mit sich bringt. Diese Organisationsform bietet den Unternehmen grössere Flexibilität, da sie die geleistete Arbeit entschädigen und keinen Stundenlohn zahlen müssen. Zudem ist eine Zusammenarbeit mit Selbständigerwerbenden mit weniger Pflichten verbunden. Tatsache ist, dass:

- diese Dienstleister selbst für ihre soziale Absicherung zu sorgen haben und das Unternehmen, das ihnen Arbeit verschafft, sie weder anmelden noch Sozialabgaben für sie leisten muss;
- das Unternehmen nicht dazu verpflichtet ist, Kündigungsfristen einzuhalten oder eine Arbeitsunfähigkeit zu übernehmen und auch nicht an die Vorschriften des eidgenössischen Arbeitsgesetzes, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz und Arbeitszeiterfassung, gebunden ist.

Diese fehlende soziale Absicherung löst einen Dominoeffekt aus und führt zu einem erhöhten Risiko, dass die Betroffenen im Krankheitsfall nicht gegen Erwerbsausfall versichert sind, Sozialleistungen in Anspruch genommen und Einkommen nicht deklariert werden. Das Ergebnis sind prekäre Arbeitsverhältnisse.

Andere Unternehmen entscheiden sich für Arbeitsverträge, allerdings oft zu sehr prekären Bedingungen mit Arbeit auf Abruf und insbesondere einer geringen Rückerstattung der Berufskosten.

Um Lieferungen über ihre App durchzuführen, stellen die Plattformunternehmen entweder direkt Personal ein oder greifen auf Personalverleihbetriebe zurück.

Diese Rekrutierungsformen entwickeln sich ständig weiter, bleiben grundsätzlich aber sehr prekär. Je nach Tätigkeitsbereich könnten allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge (Gastgewerbe oder Personalverleih) oder die Verordnung der Postkommission über die Mindeststandards für die Arbeitsbedingungen im Bereich der Postdienste anwendbar sein.

Als unselbständig erwerbend gilt, wer in untergeordneter Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Arbeit leistet, ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen. Verschiedene Merkmale sprechen in der Regel für eine unselbständige Erwerbstätigkeit. Die wichtigsten sind das Vorliegen eines Unterordnungsverhältnisses gegenüber seinem Arbeitgeber oder Arbeitsbedingungen, die so stark vorgegeben sind, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit in Abrede gestellt werden kann.

Seit 2020 sind das Obergericht in Genf und anschliessend die Kantonsgerichte Waadt und Zürich zum Schluss gekommen, dass diese Zusteller/-innen Angestellte und nicht Selbständigerwerbende sind.

Der Grundsatz der Rückerstattung von Berufsunkosten (Fahrspesen, Telefonkosten usw.) hängt von der Rechtsstellung im Sinne der AHV der Zusteller/-innen oder Fahrer/-innen ab: unselbständig erwerbende Personen müssen vom Arbeitgeber entschädigt werden, Selbständigerwerbende hingegen selbst dafür aufkommen.

#### *Hygiene:*

Die Frage der Verantwortung ist in den eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzen geregelt. Wer Lebensmittel herstellt, transportiert, in Verkehr bringt usw. ist zur Selbstkontrolle verpflichtet und muss dafür sorgen, dass die gelieferten Lebensmittel den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden. Der Kanton überwacht diese Unternehmen durch Stichprobenkontrollen.

Gemäss Lebensmittelgesetz untersteht jeder, der Lebensmittel herstellt, lagert, transportiert, in Verkehr bringt usw. derselben eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Wie die anderen Kantone kontrolliert auch das Wallis Take-Away-Unternehmen und wird in Zukunft spezifische Kontrollen im Bereich der Lebensmitteltransporte durchführen.

#### *Konkurrenz:*

Die Tatsache, dass es Unternehmen freigestellt ist, den AHV-Status der für sie arbeitenden Personen zu bestimmen, hat Auswirkungen auf den Wettbewerb und benachteiligt Unternehmen, die für ihre Angestellten Sozialabgaben leisten. Formell gesehen besteht keine freie Wahl, denn es müssen relativ strenge Kriterien erfüllt werden. Um ihren Status als Selbständigerwerbende anerkennen zu lassen, müssen Zusteller/-innen sich bei einer AHV-Ausgleichskasse anmelden. In den meisten Fällen wird dieser Status nicht anerkannt.

#### *Laufende Massnahmen:*

- Erwerbstätige und Arbeitgeber, welche sich an die Arbeitsrechtsberatung der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) wenden, werden für alle diese Fragen sensibilisiert und aufgefordert, ihre Rechte geltend zu machen.
- Schlichtungsstellen untersuchen die ihnen unterbreiteten Fälle und machen die Parteien ebenfalls auf die diesbezüglichen sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Probleme aufmerksam.
- Die bisher von der Beschäftigungsinspektion durchgeführten Kontrollen vor Ort und bei den betroffenen Dienstleistern werden fortgesetzt und verstärkt. Dies erfolgt in enger Absprache mit sämtlichen zuständigen Inspektionen und Kassen in den verschiedenen Kantonen, da die meisten dieser Unternehmen ihren Sitz nicht im Wallis haben. Fälle von Schwarzarbeit werden bei den Strafbehörden und den betroffenen Institutionen und Dienststellen angezeigt.
- Die Kontrollstelle für den Gesamtarbeitsvertrag im Gastgewerbe muss sich diesem Kontrollsystem anschliessen, da ihre paritätische Aufsichtskommission der Ansicht war, dass dessen Anwendungsbereich die Heimlieferung von Mahlzeiten abdeckt.
- Auf Vorschlag seiner tripartiten Kommission wird der Staatsrat alle Lösungen in Betracht ziehen, mit denen die Akteure sensibilisiert und insbesondere für Tätigkeiten, die nicht unter die von den Sozialpartnern vorgesehenen Gesamtarbeitsverträge fallen, Referenzlöhne vorgeschrieben werden können.

Das Postulat wird für die Bereiche Arbeitnehmerschutz und Lebensmittelhygiene **zur Annahme empfohlen**. Der Kanton wird durch sein Lebensmittelinspektorat und seine Arbeits- und Beschäftigungsinspektionen Kontrollen durchführen.

Auswirkungen Administration: -

Auswirkungen Finanzen: -

Auswirkungen Personal (VZE): -

Auswirkungen NFA: -

**Ort, Datum** Sitten, 22. Februar 2022



**Urheber** Steve Delasoie, PLR/FDP und Sébastien Nendaz, PS/GC  
**Gegenstand** Essenslieferdienste – zu welchem Preis?  
**Datum** 03/05/2021  
**Nummer** 2021.05.110

Seit der angeordneten Schliessung der Restaurants sind zahlreiche Lieferdienste entstanden. Davon gibt es verschiedene Formen, von der klassischen Lieferung durch den Restaurantbetreiber selbst über Lieferungen durch Unternehmen (z. B. Smood, Uber eats usw.) bis hin zu Unternehmen, die während der Covid-19-Krise entstanden sind.

Dies ist im Wallis relativ neu. Die Walliser Konsumentinnen und Konsumenten sind sich solche Lieferdienste noch nicht gewohnt. Es ist ein wenig bekannter Sektor, der jedoch seit Beginn der Covid-19-Krise boomt.

Wir stellen fest, dass die meisten dieser Unternehmen nicht ausreichend beaufsichtigt werden. Daraus ergeben sich verschiedene Probleme.

Hier die drei wichtigsten:

1. Arbeitnehmende: Es gibt viele offene Fragen rund um die Lohn- und Vertragsbedingungen, Präkarisierung, Gesamtarbeitsverträge usw.

In einem Beitrag der Abendausgabe der RTS-Nachrichten vom Sonntag, 26. April 2021 wird hervorgehoben, wie leichtfertig mit dem Personal dieser Unternehmen umgegangen wird.

Auch Arbeitsgeräte wie Mobiltelefone, Fahrzeuge usw. werden oft nicht bereitgestellt. In Fällen, in denen das Privatfahrzeug verwendet wird, stellen wir zudem fest, dass die Entschädigung im Rahmen von Lohnvereinbarungen erfolgt. Der Lohn wird um 1 bis 2 Franken pro Stunde erhöht, falls der Arbeitnehmende sein Privatfahrzeug benutzt. Der Arbeitgeber ist jedoch eigentlich verpflichtet, dem Arbeitnehmer alle Kosten, die durch die Ausführung der Arbeit anfallen, zu erstatten.

2. Hygiene: Diesbezüglich ist die RTS-Sendung «A bon entendeur» vom vergangenen 19. Januar zu erwähnen, in der auf Hygieneprobleme hingewiesen wurde. Es wurde festgestellt, dass die Sauberkeit der Transporttaschen und der gelieferten Mahlzeiten zu wünschen übrigliess (bakteriologische Analysen, Temperaturmessungen usw., die Testergebnisse sind beunruhigend: Normen werden regelmässig nicht eingehalten und es werden kaum Kontrollen durchgeführt). Wer ist dafür verantwortlich?

3. Konkurrenz: Ist es fair, dass ein Unternehmen, das die Spielregeln einhält, wie zum Beispiel ein Restaurantbetreiber, der dem L-GAV untersteht und von den für Hygiene zuständigen Stellen streng kontrolliert wird, in Konkurrenz zu Unternehmen steht, die sich an keinerlei rechtlichen Rahmen zu halten haben?

Mehrere Kantone haben die Arbeitsbedingungen von Kurieren in diesem Bereich wie auch die Hygienebedingungen bei der Lieferung von Mahlzeiten untersucht. Wie sieht es im Kanton Wallis aus? Wäre es nicht an der Zeit, diese Tätigkeit zu regulieren?

## **Schlussfolgerung**

Angesichts dieser Feststellungen verlangen die Postulanten, dass sich der Staat in Zusammenarbeit mit den für die Hygiene zuständigen Stellen, den Vertretern des Gastgewerbes und des Arbeitnehmerschutzes dieser Thematik rasch annimmt. In einem Beitrag von Rhône FM vom 26. April 2021 räumte ein in diesem Sektor tätiges Walliser Unternehmen infolge der Öffnung der Terrassen bereits einen Auftragsrückgang von 30 Prozent ein. Dies verheisst nichts Gutes für die Zukunft seiner Angestellten.

Wir fordern die Regierung auf, rasch Vorschläge zu unterbreiten, um die Tätigkeit dieser Essenslieferdienste zu regulieren.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	CVPO, durch Stefan Diezig und Mischa Imboden
<b>Gegenstand</b>	Ungleichbehandlung von Einkäufen in der 2. und 3. Säule beim hinzuzurechnenden Einkommen IPV?
<b>Datum</b>	05/05/2021
<b>Nummer</b>	2021.05.152

In Art. 8 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen (IVP) wird festgehalten, dass insbesondere die anerkannten individuellen Altersvorsorgen (3. Säule) bis zum Maximalbetrag des Angestelltenlohns zum Einkommen hinzugerechnet werden.

Offenbar werden aber Einkäufe von Beitragsjahren und Beiträgen an die Säule 2a/b, soweit diese nicht bereits abgezogen sind, (Positionen 2100) nicht aufgerechnet. Diese werden bei der Berechnung IPV somit vollumfänglich in Abzug gebracht. Es stellt sich die Frage, weshalb die Einkäufe in die Säule 3a und (oftmals) in die Säule 2a/b bei der Berechnung IPV ungleich behandelt werden sollen.

Dies führt dazu, dass aufgrund von Bestehen grösseren Beitragslücken in der umhüllenden (überobligatorischen) 2. Säule und der entsprechenden Möglichkeit eines Einkaufs unter Umständen ein Anrecht auf Krankenkassensubventionen entsteht.

Für gewöhnlich kann sich der Mittelstand mit Kindern solche zusätzlichen Einkäufe in die zweite Säule nicht leisten. Die individuelle Verbilligung sollte sowieso noch vielmehr auf den Mittelstand mit Kindern ausgerichtet werden! Demnach müsste auch betreffend die getätigten Einkäufe in die zweite Säule eine differenzierte Lösung gefunden werden, nicht dass dies zu einer ungewollten Umverteilung der Krankenkassensubventionen führt. Dies wäre zumindest schon einmal ein Schritt in Richtung Begünstigung des Mittelstandes mit Kindern.

Die im Februar dieses Jahres veröffentlichte Pensionskassenstatistik des Bundesamts für Statistik (BfS) zeigt denn auch, dass das Volumen der von aktiven Versicherten getätigten Einkäufe und Einmalanlagen von 5,3 Mrd. Fr. im Jahr 2015 auf 6,8 Mrd. Fr. im Jahr 2019 gestiegen ist. Umso mehr ist zu erfragen, wie diese Einkäufe sachgerecht bei der IPV zu berücksichtigen sind.

## Schlussfolgerung

Es ist zu prüfen, inwiefern Einkäufe in die 2. Säule (siehe Positionen 2100 in der Steuererklärung) bei der Berechnung der IPV aufzurechnen sind.



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	CVPO, durch Stefan Diezig und Mischa Imboden
<b>Gegenstand</b>	Ungleichbehandlung von Einkäufen in der 2. und 3. Säule beim hinzuzurechnenden Einkommen IPV?
<b>Datum</b>	05/05/2021
<b>Nummer</b>	2021.05.152

---

Die individuelle Prämienverbilligung der Krankenversicherung ermöglicht einen Ausgleich im System der sogenannten «Kopfprämie», indem Personen und Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen finanziell unterstützt werden.

Artikel 10 der kantonalen Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen sieht vor: «Für die Bestimmung des Anrechts auf Gewährung von individuellen Prämienverbilligungen werden die anwendbaren Bestimmungen für die Berechnung der Kantonssteuer herangezogen ...» Das Anrecht auf Prämienverbilligung wird hauptsächlich auf der Grundlage des Nettoeinkommens vor den persönlichen Abzügen (Ziffer 2400) der Steuerrechnung ermittelt.

Da es sich bei der privaten Vorsorge (3. Säule) um freiwilliges Sparen handelt, werden Steuerabzüge für die Säule 3a (Ziffern 2210 und 2220) bei der Berechnung des Einkommens von Angestellten, das für das Anrecht auf Zuschüsse massgeblich ist, nicht berücksichtigt. Um Personen, die in die Säule 3a einzahlen, nicht doppelt zu bestrafen (ein erstes Mal durch Hinzurechnung des Beitragsbetrags zu ihrem massgebenden Einkommen und ein zweites Mal beim Kapitalbezug), wird die Kapitalleistung vom massgebenden Einkommen abgezogen.

Die obligatorische berufliche Vorsorge (2. Säule) sowie die 1. Säule (AHV/IV) sollten es den Beitragszahlenden ermöglichen, zum Zeitpunkt ihrer Pensionierung etwa 60 % des letzten Lohns zu erreichen. Im Gegensatz zur Säule 3a werden die Einkäufe in die 2. Säule (Ziffer 2100) bei der Berechnung des für das Anrecht auf IPV ausschlaggebenden Einkommens abgezogen. Der Einkauf von Beitragsjahren ermöglicht es nämlich, das Altersguthaben und somit den Betrag der künftigen BVG-Rente zu erhöhen, indem Vorsorgelücken geschlossen werden, die durch fehlende Beitragsjahre, Lohnerhöhungen oder einer Scheidung entstanden sind.

Die BVG-Rente ist im Gegensatz zu Kapitalleistungen ein integraler Bestandteil des massgebenden Einkommens, das während der gesamten Rentendauer zur Bestimmung des Anrechts auf finanzielle Unterstützung dient. Um Personen, die Einkäufe in die 2. Säule tätigen, nicht doppelt zu bestrafen, ein erstes Mal, indem die BVG-Einkäufe vom massgebenden Einkommen ausgeschlossen werden, und ein zweites Mal, wenn die Rentenerhöhung aufgrund des Einkaufs berücksichtigt wird, findet keine Korrektur der Ziffer 2100 der Steuerveranlagung statt. Diese Verfahrensweise folgt der gleichen Logik wie bei der privaten Vorsorge. Die Kapitalleistungen der 2. Säule fallen jedoch nicht darunter.

Abschliessend ist zu sagen, dass der Kanton im Sinne der Gleichbehandlung prüfen wird, ob eine Änderung bei der Berücksichtigung der Vorsorgebeiträge notwendig ist. Hierzu wird er verschiedene Kantone konsultieren, um in Erfahrung zu bringen, wie dort die Beiträge zur 2. und 3. Säule bei der Bestimmung des Anrechts auf finanzielle Unterstützung berücksichtigt werden.

Das Postulat wird folglich zur Annahme empfohlen.

Auswirkungen Administration	: keine
Auswirkungen Finanzen	: keine
Auswirkungen Personal (VZE)	: keine
Auswirkungen NFA	: keine

**Ort, Datum** Sitten, den 17. Januar 2022

<b>Urheber</b>	CVPO, durch Stefan Diezig
<b>Gegenstand</b>	Alimentenbevorschussung: Berücksichtigung von Einkommen der Lebenspartner?
<b>Datum</b>	05/05/2021
<b>Nummer</b>	2021.05.154

Gemäss Art. 4 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Eintreibung von Vorschüssen, werden Vorschüsse u.a. bei in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen dann gewährt, wenn das steuerpflichtige Einkommen und das steuerpflichtige Vermögen Vorgenannter gewisse Grenzen nicht überschreitet.

Diese im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen werden in soeben genannten Ausführungsreglement aber nicht näher bestimmt. Auf der Homepage

<https://www.vs.ch/de/web/sas/avances> (Stand 28.04.2021) wird Art. 4 genauer umschrieben. Es ist die Rede von nicht unterstützungspflichtigen Kindern oder Konkubinatspartnern oder Dritten. Es stellt sich die Frage, ab wann ein Konkubinat angenommen wird und ob einfache Lebensgemeinschaften unter Dritte zu subsumieren sind.

Da es sich bei den Vorschüssen um Barunterhalt der Kinder handelt, und der Betreuungsunterhalt - welcher wirtschaftlich dem Ehegatten zusteht - nicht bevorschusst wird, ist schwer einzusehen, weshalb insbesondere ein Dritter oder ein Konkubinatspartner als «in gemeinsamem Haushalt lebende Person» gilt. Barunterhalt deckt ja wirklich nur die laufenden Bedürfnisse des Kindes. Inwiefern hier vor allem Einkommen von Lebenspartnern in die Berechnung integriert werden soll, ist schwer nachvollziehbar.

So ist in der Verordnung Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV) des Kantons Bern bspw. in Art. 8 Abs. 2 festgehalten, dass zum Haushalt das gesuchstellende Kind, dessen Elternteil, die Ehegattin bzw. der Ehegatte sowie weitere minderjährige und volljährige Kinder zählen und somit nicht der Konkubinatspartner oder Dritte.

Im Kanton Aargau steht in der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) in § 27 Abs. 1 lit. b, dass Anspruch auf Bevorschussung u.a. dann bestehe, wenn die Jahreseinkünfte unter den Grenzbeträgen liegen «beim nicht unterhaltsbeitragspflichtigen, verheirateten oder in einer stabilen eheähnlichen Beziehung gemäss § 12 Abs. 2 lebenden Elternteil und seinem Ehteil beziehungsweise seiner Partnerin oder seinem Partner».

Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

- a) seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder
- b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder
- c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt.

Vorliegend besteht die Möglichkeit aufgrund des in Art. 4 des Ausführungsreglements, dass das Einkommen eines Lebenspartners in einer nicht zwingend stabilen, eheähnlichen Beziehung für die Bevorschussung eingerechnet wird, was gegen die Systematik des Barunterhalts spricht.

Bundesrechtlich ist nämlich auch in Art. 278 Abs. 2 ZGB festgehalten, dass der Ehegatte dem anderen in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kinder in angemessener Weise beizustehen hat: Aber eben nur der Ehegatte. Hier ist weder von Konkubinatspartnern noch von Lebenspartnern die Rede.

### **Schlussfolgerung**

Es ist eine Gesetzesänderung zu prüfen, sodass inskünftig nur noch Einkommen von Lebenspartnern miteinbezogen werden, welche in (qualifiziertem) Konkubinat leben. Sicher ist, dass einfache Lebensgemeinschaften nicht unter die Bestimmung Art. 4 des Ausführungsreglements fallen sollen. Insbesondere sind diese Begriffe im Ausführungsreglement zu spezifizieren, in welchem bis anhin nur von "im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen" die Rede ist.





Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	CVPO, durch Stefan Diezig
<b>Gegenstand</b>	Alimentenbevorschussung: Berücksichtigung von Einkommen der Lebenspartner?
<b>Datum</b>	05.05.2021
<b>Nummer</b>	2021.05.154

---

Mit diesem Postulat wird eine Änderung des Gesetzes über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen vom 11. November 1980 gefordert, sodass «inskünftig nur noch Einkommen von Lebenspartnern miteinbezogen werden, welche in (qualifiziertem) Konkubinat leben». Zudem soll im Ausführungsreglement der Begriff «im gemeinsamen Haushalt lebende Personen» spezifiziert werden.

Diese beiden Erlasse wurden am 31. Dezember 2021 aufgehoben und durch das Gesetz über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 11. Februar 2021 (GIBU) sowie die Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 1. Dezember 2021 (VIBU) ersetzt.

Das vom Grossen Rat in der Dezembersession 2021 in zweiter Lesung verabschiedete GIBU sieht in Artikel 15 eine Kompetenzdelegation an den Staatsrat zur Festlegung der Bedingungen, Modalitäten und Grenzen der Vorschüsse vor. Die VIBU ihrerseits sieht in den Artikel 10 und 11 vor, dass die wirtschaftliche Situation des Konkubinatspartners bei der Berechnung des Anspruchs auf Bevorschussung berücksichtigt wird, sofern gewisse Kriterien erfüllt sind. So müssen die Konkubinatspartner zusammenwohnen und das Konkubinat muss stabil sein, was der Fall ist, wenn die Konkubinatspartner ein gemeinsames Kind haben oder erwarten, seit mehr als zwei Jahren zusammenleben oder andere Elemente auf die Stabilität der Beziehung schliessen lassen.

Die Zusammenlebensdauer von zwei Jahren wurde in Anlehnung an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS - Punkt D.4.4) festgelegt.

Das Postulat wird zur Abschreibung empfohlen, da es bereits verwirklicht ist.

Auswirkungen Finanzen: --

Auswirkungen Administration: --

Auswirkungen Personal (VZE): --

Auswirkungen NFA: --

Sitten, 27. Januar 2022

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	CVPO, durch Franziska Biner, Aron Pfammatter und Stefanie Aufdenblatten
<b>Gegenstand</b>	Gesamtarbeitsvertrag im Gesundheitsbereich
<b>Datum</b>	07/05/2021
<b>Nummer</b>	2021.05.160

Im kantonalen Gesundheitswesen arbeitet das Pflege- und Betreuungspersonal vor allem in den Bereichen: Spital, Pflegeheim und Sozialmedizinischen Zentren.

Die Arbeits- und Lohnbedingungen sind in allen drei Bereichen unterschiedlich, obwohl der Aufgabenbereich identisch ist. Die Anzahl Ferientage, Zulagen für Nacharbeit und -Wochenendarbeit usw. variieren stark.

In letzter Zeit hat die AVALEMS (verfügt über keinen Gesamtarbeitsvertrag, lediglich über ein Personalstatut) entschieden, das diplomierte Pflegefachpersonal HF (Höhere Fachschule) eine Stufe tiefer einzustufen als dies bei diplomierten Pflegefachpersonen HF im Spital der Fall ist. Die Walliser Vereinigung der Sozialmedizinischen Zentren verfügt ebenfalls nur über ein Personalstatut. Diese einseitige, nicht nachvollziehbare Entscheidung führt zu viel Unmut beim Personal.

Dies führt auch zu einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb dieser Gesundheitsinstitutionen.

Ein einheitlicher Gesamtarbeitsvertrag würde für mehr Sicherheit und Gewissheit beim Personal führen und eine Vereinheitlichung würde auch den administrativen Aufwand für alle vereinfachen.

## **Schlussfolgerung**

Das Gesundheitsdepartement wird aufgefordert eine Kommission zu bilden, die zum Ziel hat in Zusammenarbeit mit allen Gesundheitsinstitutionen eine Einigung zu finden, bzw. einen einheitlichen Vertrag zu erwirken mit gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle.



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Autor</b>	CVPO, durch Franziska Biner, Aron Pfammatter und Stefanie Aufdenblatten
<b>Gegenstand</b>	Gesamtarbeitsvertrag im Gesundheitsbereich
<b>Datum</b>	07.05.2021
<b>Nummer</b>	2021.05.160 <i>in Zusammenarbeit mit der DAA</i>

---

Die Urheber des Postulats führen an, dass das Pflege- und Betreuungspersonal in Spitälern, Pflegeheimen und SMZ in identischen Aufgabenbereichen tätig ist, die Arbeits- und Lohnbedingungen sich jedoch unterscheiden. Sie fordern darum einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV), der ihres Erachtens zu mehr Sicherheit beim Personal führen würde. In ihrer Schlussfolgerung fordern sie das Gesundheitsdepartement auf, eine Kommission zu bilden, die zum Ziel hat, in Zusammenarbeit mit allen Gesundheitsinstitutionen eine Einigung zu finden bzw. einen einheitlichen Vertrag mit gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle zu erwirken.

Einleitend kann betont werden, dass der Staatsrat ein Vorgehen, das auf eine Angleichung der Rahmenbedingungen für die Arbeit des Pflege- und Betreuungspersonals abzielt, begrüsst. Dieses Personal ist tatsächlich oft in ähnlichen Aufgabenbereichen tätig, während die Arbeitsbedingungen und der Lohn sich manchmal unterscheiden.

Der Staatsrat hält fest, dass die Schaffung eines GAV, der den gesamten Gesundheitsbereich umfasst, ein umfangreiches Projekt darstellt. So hat beispielsweise der Kanton Neuenburg in den 2000er-Jahren einen «GAV Gesundheit 21» ausgearbeitet und für den gesamten Gesundheitssektor - öffentlich, halböffentlich und privat - zwei Verträge erstellt, einen öffentlich-rechtlichen und einen privatrechtlichen, die vorbehaltlich des Verfahrens den gleichen Inhalt haben. Es hat jedoch mehr als vier Jahre gedauert, ein einheitliches Vergütungssystem zu erarbeiten, mehr als sechs Jahre um dieses einzuführen und mehr als neun Jahre, um Lohnkontrollen einzurichten.

Vorab obliegt es den Sozialpartnern, miteinander einen GAV zu verhandeln. Der Staat hat die Aufgabe, die Sozialpartnerschaft zu erleichtern und den Dialog zu fördern. Denn der GAV ist das schriftliche Ergebnis, das aus den Verhandlungen der Sozialpartner hervorgeht, und der Staat kann versuchen, die Sozialpartner einander näher zu bringen und mit deren Zustimmung einen Umsetzungsfahrplan zu erstellen.

Ausserdem stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die jüngst (am 28. November 2021) vom Volk und Ständen angenommene Volksinitiative «Für eine starke Pflege» haben wird. Sie wird sich unweigerlich auf einen möglichen Walliser GAV auswirken.

Unter Berücksichtigung des legitimen Ziels der Postulanten ist der Staatsrat bereit, einen GAV in diesem Bereich zu fördern. Er schlägt vor, eine Kommission mit den Partnern für den Sektor der Langzeitpflege einzusetzen, deren Aufgaben darin bestehen würden, erstens die Machbarkeit eines GAV für diesen Sektor in unserem Kanton zu prüfen, zweitens die rechtlichen Aspekte und letztendlich ebenso die finanziellen Auswirkungen zu prüfen.

Parallel dazu kann der GAV zwischen den Partnern ausgehandelt werden.

Sobald der GAV für die Langzeitpflege realisiert ist, kann die Kommission die Zweckmässigkeit eines einzigen Gesamtarbeitsvertrags zwischen dem Spital Wallis und dem Sektor der Langzeitpflege analysieren. Diese Vorgehensweise erscheint uns sinnvoller und pragmatischer und würde es kurzfristig ermöglichen, insbesondere die Lohnbedingungen des Personals der Alters- und Pflegeheime und der SMZ zu harmonisieren.

In Anbetracht dieser Elemente wird die Annahme des Postulats empfohlen.

Auswirkungen Bürokratie:

Auswirkungen Finanzen:

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): Schaffung einer VZS für die Projektleitung

Auswirkungen NFA:

**Ort, Datum** Sitten,

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	SVPO, durch Christian Gasser, Bernhard Frabetti, Patrik Zimmermann und Andreas Briggeler
<b>Gegenstand</b>	Besuchsregelung im Spital Wallis bei Härtefällen und die Kontaktmöglichkeit umgehend verbessern
<b>Datum</b>	05/06/2021
<b>Nummer</b>	2021.06.165

Während den Lockdowns und in der Spitze der Corona-Krise galt im Spital Wallis die Besucherregelung 1 Besucher pro Patient im Tag für 30 Minuten. Man musste sich per ID-Hinterlegung registrieren lassen. In speziellen Härtefällen seien Ausnahmen möglich, wurde gesagt. Es sind uns tragische Fälle bekannt, welche uns aufzeigten, dass hier erheblicher Handlungsbedarf besteht. Die Abwägung andere Menschen zu schützen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass schwerkranke Patienten in Würde sterben können, muss dringend optimiert und vereinfacht werden.

## 1. Informations- und Kontaktmöglichkeit für Angehörige

Uns ist durchaus bewusst, dass die Kommunikation der strengeren Besuchsregeln dem Personal viel Zeit und und manchmal auch Kraft abverlangt. Jedoch kann es aber nicht sein wenn man sich um eine Ausnahmeregelung bemüht da ein Familienangehöriger im Sterben liegt von der zuständigen Stationsleitung auf die Homepage verwiesen wird. Auf der Internetseite des Spitalwallis sind keine Mail oder Telefonnummern für diese Fälle aufgeführt. Über die Haupt-Tel-Nummer können diese Fälle nicht bearbeitet werden oder werden einfach weitergeleitet. Im Falle eines sterbenden Patienten der nur noch wenige Tage hat, ist dieses Vorgehen schlichtweg zu träge. Es muss auf der Seite des jeweiligen Spitals bei der Besucherregelung eine Telefonnummer oder Mailkontakt vorgesehen werden um den Angehörigen die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung in Härtefällen schnell und unbürokratisch zu gewähren.

## 2. Maximale Besucheranzahl pro Patient.

Hier besteht Handlungsbedarf in Rücksichtnahme auf die durchschnittliche Familiengrösse. Es muss möglich sein ins besonders bei Patienten mit schweren, kritischen verlauf eine Besucherzahl von 4 Personen zu gewährleisten. Es kann nicht sein, dass Väter oder Mütter mit Kindern vor dem Spital auf der Strasse warten müssen bis der jeweilige andere Elternteil mit dem anderen Kind den besuch beim kranken Grossvater beendet hat. Oder wie in einem anderen Fall, dass nach dem erteilen der Sterbesakramente (die letzte Ölung) durch einen Priester eine Schwester das Zimmer betritt und mitteilt, dass die Bewilligung nur für 2 Personen gilt, aber mit dem Priester 3 Personen anwesend sind und eine Person gehen muss. Dieses unpersönliche Verhalten darf nicht mehr vorkommen. Es darf auch nicht durch interne starre Weisungen vom überforderten Pflegepersonal verlangt werden solche Auflagen umzusetzen.

Ohne geeignete Massnahmen können sich diese Fälle wiederholen und dies gilt es abzuwenden.

## Schlussfolgerung

1. Es ist eine geeignete Kontaktmöglichkeit (Telefon-Nr. oder Mail) auf der Besucherseite des Spital Wallis einzurichten um Familienangehörigen bei Härtefällen schnell und unkompliziert zu helfen.
  2. Die maximale Besucheranzahl ist auf 4 zu erhöhen.
- Ohne geeignete Massnahmen können sich die oben genannten Fälle wiederholen und dies gilt es abzuwenden.



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	SVPO, durch Christian Gasser, Bernhard Frabetti, Patric Zimmermann und Andreas Briggeler (suppl.)
<b>Objekt</b>	Besuchsregelung im Spital Wallis bei Härtefällen und die Kontaktmöglichkeit umgehend verbessern
<b>Datum</b>	05.06.2021
<b>Nummer</b>	2021.06.165

---

Die Pandemie hat die Besuchsmodalitäten in den Gesundheitseinrichtungen stark beeinflusst. Da es sich um eine Ausnahmesituation handelt, ist es wichtig zu erwähnen, dass die Spitäler, aber auch die sozialmedizinischen Einrichtungen die vorrangige Verantwortung haben, ihre Patienten sowie ihre Mitarbeitenden vor den Risiken und Folgen dieser Pandemie zu schützen.

Was die Besuche betrifft, so wurden in Zusammenarbeit mit dem Kanton und der kantonalen Einheit für übertragbare Krankheiten (UCMT) spezifische Massnahmen beschlossen, die sich nach der allgemeinen Gesundheitslage, aber auch nach der spezifischen Situation jeder Einrichtung richteten. Die verschiedenen Akteure analysierten stets die Situation, um die am wenigsten belastenden Massnahmen festzulegen und gleichzeitig die Sicherheit für die Patienten zu gewährleisten.

Was das Spital Wallis betrifft, so wurde eine COVID-19-Führungszelle eingerichtet, um sich bei der Bewältigung dieser Krise mit den Zentren und den kantonalen Instanzen zu koordinieren. Erfahrungen mit früheren Wellen haben gezeigt, dass es notwendig ist, schnell und koordiniert entscheiden zu können, um geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Das Spital Wallis bzw. die betroffenen Zentren und Abteilungen behielten während der gesamten Dauer der Pandemie Ausnahmen und Sonderregelungen für Entbindungsstationen, Sterbebegleitung, pädiatrische Abteilungen und auf Hilfe angewiesene Personen bei. Die Besuchsmodalitäten wurden mit den Angehörigen und Pflegenden vereinbart. Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass einige Einschränkungen im Zusammenhang mit Besuchen auf der Grundlage der Empfehlungen des Nationalen Zentrums für Infektionsprävention (Swissnoso) und/oder der kantonalen und eidgenössischen Beschlüsse umgesetzt wurden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Massnahmen in Bezug auf Besuche unter Berücksichtigung der allgemeinen epidemiologischen Situation, aber auch der spezifischen Situation in den Einrichtungen angepasst wurden. Die Einschränkungen, die umgesetzt wurden, waren die am wenigsten einschneidenden Massnahmen, die unter Berücksichtigung des angemessenen Sicherheitsniveaus für gefährdete Personen möglich waren.

Ansichts der genannten Elemente ist das Postulat abzuschreiben, da es bereits verwirklicht ist.

Auswirkungen Bürokratie: keine  
Auswirkungen Finanzen: keine  
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine  
Auswirkungen NFA: keine

**Ort, Datum** Sitten, den 22. Februar 2022

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	PLR/FDP, durch Arnaud Schaller
<b>Gegenstand</b>	Für eine effiziente Verwaltung der IV-Mittel und wirkungsvolle Eingliederungsmassnahmen
<b>Datum</b>	07/06/2021
<b>Nummer</b>	2021.06.188

Im April 2021 hat Avenir Suisse eine interkantonale Vergleichsstudie über die Praktiken der IV-Stellen veröffentlicht, insbesondere über die Wirksamkeit der Eingliederungsmassnahmen. Im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) wurde die Gewährung einer Rente als letztes Mittel vorgesehen. Die Eingliederung, mit anderen Worten der Versuch, eine Rente abzuwenden, war immer oberste Priorität (Auflistung unter Zweck Art. 1a IVG).

Aus der Studie von Avenir Suisse geht hervor, dass die IV-Stelle des Kantons Wallis Massnahmen zu undifferenziert anordnet. Die Quote der Bezüger/innen von Eingliederungsmassnahmen liegt über dem Schweizer Durchschnitt, was auch für die Quote der Bezüger/innen gilt, die danach doch eine IV-Rente erhalten (Leerlaufquote). Folglich ist auch die Misserfolgsquote von Eingliederungsmassnahmen höher als in anderen Kantonen. Zu erfahren ist ausserdem, dass die von der IV-Stelle des Kantons Wallis festgelegten Kosten für Eingliederungsmassnahmen unter dem Schweizer Durchschnitt liegen. Um bessere Ergebnisse zu erzielen und die Mittel der IV effizienter zu verwalten, müssten gezieltere, aber dafür umfangreichere Massnahmen eingesetzt werden. Ausserdem sind die Rentenkosten pro Anmeldung im Wallis (Fr. 44'175) die zweithöchsten der Schweiz. Die Rentenquote hingegen liegt im Wallis 29 Prozent unter dem Schweizer Durchschnitt.

Es ist offensichtlich, dass die sozioökonomische Struktur des Wallis einen ungünstigen Faktor darstellen und mehr IV-Gesuche zur Folge haben kann. Um diese Verzerrung zu vermeiden, hat Avenir Suisse die Daten pro Anmeldung berücksichtigt. Es ist zwar richtig und möglicherweise gerechtfertigt, dass bei der Walliser IV-Stelle mehr Anmeldungen eingehen, doch gibt es keinen Grund, dass eine Anmeldung mehr oder weniger kostet als anderswo. Die beobachteten Unterschiede sind somit auf die unterschiedliche Handhabung der Anmeldungen zurückzuführen. Für eine vertieftere Analyse eignet sich ein Vergleich mit dem Kanton Graubünden. Die Topografie und die sozioökonomische Struktur dieser beiden Kantone sind ähnlich und sie sind beide mehrsprachig:

## IV-Rentenquote

- Wallis: 29 Prozent unterhalb des Durchschnitts
- Graubünden: 15 Prozent unterhalb des Durchschnitts

## Bezüger/innen von Eingliederungsmassnahmen

- Wallis: 31 Prozent
- Graubünden: 27 Prozent

## Leerlaufquote



- Wallis: 25 Prozent
- Graubünden: 17 Prozent

Fokussierung der Massnahmen in Franken pro Bezüger/in

- Wallis: 45'000 Franken
- Graubünden 65'000 Franken c

Der Vollzug der IV-Leistungen ist kantonal organisiert, insbesondere über eine interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ). Im Sinne der Subsidiarität ist es wichtig und richtig, dass den kantonalen IV-Stellen ausreichender Handlungsspielraum bleibt, damit sie angemessen auf besondere Umstände reagieren können. Dies bedingt allerdings auch, dass der Vollzug der IV effizient erfolgt und die Rechtsgleichheit der Versicherten in der ganzen Schweiz gewährleistet ist. Die aktuelle Strategie kann dazu führen, dass Personen eine IV-Rente erhalten, obwohl sie mit einer anderen Begleitung oder in einem anderen Kanton (teilweise) selbständig durch das Leben kommen könnten.

### **Schlussfolgerung**

Mit diesem Postulat wird der Staatsrat aufgefordert:

- die Frage der hohen Rentenquote nach Massnahmen (Leerlaufquote) zu klären, insbesondere im Verhältnis zu den unternommenen Anstrengungen und den in diese Massnahmen investierten Beträgen;
- die kantonale Strategie zu den Eingliederungsmassnahmen zu prüfen und zu aktualisieren, indem der Fokus optimiert und die zur Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses eingesetzten Mittel neu definiert werden;
- die Faktoren zu klären, die zu den hohen Rentenkosten pro Anmeldung und zur hohen Rentenquote im Wallis führen;
- die Wirksamkeit der bestehenden interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ), die Erfolgsquote der Eingliederungsmassnahmen, die Kosten dieser Massnahmen, die Rentenkosten pro Anmeldung und die Rentenquote zu überwachen.



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	PLR/FDP, durch Arnaud Schaller
<b>Gegenstand</b>	Für eine effiziente Verwaltung der IV-Mittel und wirkungsvolle Eingliederungsmassnahmen
<b>Datum</b>	07.06.2021
<b>Nummer</b>	2021.06.188 <i>In Zusammenarbeit mit dem DEF</i>

---

Die Invalidenversicherung wird durch die kantonalen IV-Stellen in Zusammenarbeit mit den Organen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und unter der Aufsicht des Bundes gewährleistet (Art. 53 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung IVG).

Dazu schliesst der Bund mit den Kantonen Vereinbarungen ab (Art. 54 IVG). Ein kantonales Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Gesetz richtet die kantonale IV-Stelle des Wallis als Vollzugsorgan ein. Darin wird auch die Aufsicht festgehalten (Art. 6).

Der Bund übt die materielle, administrative und finanzielle Aufsicht über die IV-Stellen, einschliesslich der regionalen ärztlichen Dienste, aus (Art. 64a IVG). Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) kontrolliert die IV-Stelle jedes Jahr. In seinen Jahresberichten betont das BSV die Qualität der Leistungen der kantonalen IV-Stelle. Es begrüsst insbesondere die Strategie der IV-Stelle, gemäss der die Eingliederung als wichtigste Massnahme gilt. Dies zeigt sich in einer im Schweizer Vergleich hohen Anzahl Bezüger/-innen von Eingliederungsmassnahmen. Aus den gleichen Berichten geht hervor, dass das Gesetz im Hinblick auf die Effizienz (Wahrscheinlichkeit, nach Eingliederungsmassnahmen eine Rente zu erhalten) im Wallis korrekt angewendet wird: Die Indikatoren der kantonalen IV-Stelle weisen Werte und Trends aus, die der strategischen Ausrichtung der Invalidenversicherung entsprechen. Weiter ist das BSV der Ansicht, dass nur ein geringes Risiko hinsichtlich eines Kontrollverlusts besteht.

Im interkantonalen Vergleich gewährt das Wallis mehr Eingliederungsmassnahmen (einschliesslich für die Altersgruppen bis 60 Jahre). Dank diesen kann die Arbeitsmarktfähigkeit der betroffenen Personen verbessert und möglicherweise vermieden werden, dass sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung und/oder Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Die Sozialhilfequote im Wallis lag 2020 bei 1,9 Prozent, während der Schweizer Durchschnitt 3,3 Prozent betrug.

Bei den Wiedereingliederungsmassnahmen, insbesondere für psychisch erkrankte Menschen, ist die kantonale IV-Stelle im Verhältnis grosszügiger als der Schweizer Durchschnitt. In Anbetracht der Schwere dieser Erkrankungen ist die Wahrscheinlichkeit, nach Ablauf der Massnahmen eine Rente zu erhalten, grösser. Es handelt sich um einen strategischen Entscheid der Stelle, um die Eingliederungschancen zu erhöhen und entsprechend die Erwerbsfähigkeit bis zu einem gewisse Grad, wenn auch beschränkt, zu erhalten. Die Auswirkungen sind nämlich sowohl auf der menschlichen Ebene als auch im Hinblick auf allfällige Zusatzleistungen positiv.

Im Wallis wie auch in der gesamten Schweiz führt die COVID-19-Pandemie seit Herbst 2020 zu einer erhöhten psychischen Belastung, vor allem in Form von Angstzuständen und Depressionen. Davon betroffen sind insbesondere Jugendliche (14–18 Jahre) und junge Erwachsene (18–24 Jahre).

Folglich sind Auswirkungen auf die Anzahl eingereicherter IV-Gesuche und entsprechend die umzusetzenden Eingliederungsmassnahmen zu erwarten. Die kantonale IV-Stelle verstärkt die Zusammenarbeit mit ihren kantonalen Partnern, um künftige Entwicklungen vorwegzunehmen.

Die mit den Leistungserbringern vereinbarten Tarife für die Eingliederungsmassnahmen zählen zu den tiefsten der Schweiz. Seit 2008 und dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision arbeitet die kantonale IV-Stelle mit bereits etablierten Akteuren im Bereich der Eingliederung wie Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen und anderen bereits aktiven Institutionen zusammen, um die Preise der Massnahmen in einem vernünftigen Rahmen zu halten. Die durchschnittlichen Kosten für die

Eingliederungsmassnahmen pro erwachsenem Versicherten im Wallis betragen 1'345 Franken und liegen damit knapp über dem nationalen Durchschnitt von 1'224 Franken. Die Erklärung dafür, dass die durchschnittlichen Kosten leicht über dem Schweizer Durchschnitt liegen, obwohl die Tarife zu den tiefsten zählen, ist die verhältnismässig höhere Anzahl Begünstigter im Wallis.

In unserem Kanton liegt die Zahl der IV-Erstgesuche (Eingliederung/Rente) für 2021 im Schweizer Vergleich im Verhältnis zur versicherten Bevölkerung 12 Prozent höher. Eine grosse Anzahl Gesuche erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Renten gesprochen werden. Hier ist anzumerken, dass die Inzidenzrate für Krebserkrankungen im Wallis über dem Schweizer Durchschnitt liegt (erhöhtes Risiko für eine Rente). In der Vergangenheit (von Avenir Suisse abgedeckter Zeitraum) hat das Wallis verhältnismässig mehr Vollrenten und weniger Teilrenten gesprochen. Wenn die rechtlichen Bedingungen für eine Vollrente erfüllt sind, muss die IV-Stelle sie gewähren. Die Anwendung des Gesetzes durch die Walliser IV-Stelle wird in den Entscheiden der richterlichen Instanzen (eidgenössisches Versicherungsgericht, kantonales Versicherungsgericht) kaum in Frage gestellt.

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) schliesslich ist auf Ebene des Bundesgesetzes (Art. 68bis IVG) geregelt. Damit soll die Koordination und die Effizienz der mit der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung beauftragten Vollzugsorgane durch eine Harmonisierung der Praxis verbessert und gestärkt werden. Die IIZ ist nicht mit dem Vollzug der IV-Leistungen beauftragt. Es muss betont werden, dass das Wallis über eines der fortschrittlichsten IIZ-Modelle der Schweiz verfügt und damit gut dasteht.

Die kantonale IV-Stelle verfolgt die Entwicklung der Indikatoren zur Eingliederung und zu den Renten genau und verabschiedet wenn nötig Massnahmen. Wenn die rechtlichen Bedingungen erfüllt sind, ist es Aufgabe einer Versicherung, die geschuldeten Leistungen zu erbringen. Die Aufsicht durch das BSV bestätigt, dass die Praxis der kantonalen IV-Stelle dem Gesetz entspricht.

In Anbetracht dieser Elemente, insbesondere der Tatsache, dass das BSV in seinen Berichten die Einhaltung der Gesetzesgrundlagen und die Qualität der Leistungen der IV-Stelle des Kantons Wallis hervorhebt, wird vorgeschlagen, das Postulat abzuschreiben, da es bereits umgesetzt ist.

Auswirkungen Administration:	keine
Auswirkungen Finanzen:	keine
Auswirkungen Personal (VZE):	keine
Auswirkungen NFA:	keine

**Ort, Datum**     Sitten, 8. März 2022

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Clément Borgeaud, PS/GC, Arnaud Schaller, PLR/FDP, Jean-Daniel Melly, Les Vert.e.s und Chantal Voeffray Barras, PDCVr
<b>Gegenstand</b>	Doppelverrechnung zulasten der Krankenversicherer: Kontrolle der Leistungserbringer
<b>Datum</b>	11/06/2021
<b>Nummer</b>	2021.06.237

Es ist ein offenes Geheimnis: Unser Gesundheitssystem hat ein Transparenzproblem. In diesem Zusammenhang ist die Pressemitteilung der FINMA, Aufsichtsbehörde für die Zusatzversicherungen, vom 17. Dezember 2020 aufschlussreich (

<https://www.finma.ch/de/news/2020/12/20201217-mm-leistungsabrechnung-krankenzusatzversicherer/>). Im Zusammenhang mit den Krankenzusatzversicherern erwähnt sie, «dass Rechnungen im Bereich der Krankenzusatzversicherung häufig intransparent sind und zum Teil unbegründet hoch oder ungerechtfertigt scheinen».

Konkret ist die FINMA unter anderem auf folgende Probleme gestossen:

- \* Doppelverrechnungen: Bereits in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) enthaltene Leistungen werden mindestens teilweise noch einmal abgerechnet.
- \* Bei einer Halbprivat- oder Privat-Versicherung sind die Arzthonorare manchmal automatisch höher. Die FINMA ist sogar Fällen begegnet, in denen rund 40 (!) Ärztinnen und Ärzte Honorare für einen Patienten geltend gemacht haben, ohne dass dies begründet worden wäre.
- \* Für gleiche Operationen, im vorliegenden Fall eine Hüftprothese, wurden zu den rund 16'000 Franken, die als Fallpauschale von der OKP gedeckt werden, je nachdem zwischen 1'500 und bis zu 25'000 Franken zusätzlich der Zusatzversicherung in Rechnung gestellt. Für Hotellerie-Leistungen werden ebenfalls sehr unterschiedliche Zusatzkosten verrechnet.
- \* Schliesslich erhalten die Versicherten «i.d.R. keine Kopie der Rechnung des Leistungserbringers». Gemäss FINMA ist «die Transparenz [...] nicht genügend gewährleistet». In Bezug auf die finanziellen Folgen ist die Schlussfolgerung der FINMA besorgniserregend: «Die FINMA geht [...] von einem signifikanten Betrag aus, der den Prämienzahlern nicht belastet werden sollte.»

In Anbetracht der Grösse des betroffenen Marktes (Prämienvolumen von über 3,7 Milliarden Franken) sind diese Enthüllungen bedeutend und beleuchten einen zu wenig kontrollierten Sektor. Schliesslich sind es die Versicherten der Grundversicherung oder der Zusatzversicherung, die dafür zur Kasse gebeten werden. Gemäss einer BAG-Studie (Überhang in der stationären Leistungserbringung zu Gunsten der Zusatzversicherten, Bern 2016) beläuft sich die Überversorgung von Versicherten mit einer VVG-Versicherung auf – völlig unnötigen – Zusatzkosten in Höhe von 400 Millionen Franken pro Jahr zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Im Bundesparlament wurde das Thema von mehreren Parlamentarierinnen und Parlamentariern aufgeworfen (insbesondere in der Frage von Baptiste Hurni (21.7234),

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20217234>). Es wurde sogar eine Strafanzeige eingereicht (<https://www.24heures.ch/la>

-surfacturation-va-etre-denoncee-devant-la-justice-953693930190). In seinen Antworten weist der Bundesrat darauf hin, dass die Kantone für die Aufsicht über die Leistungserbringer zuständig sind.

Es ist dringend notwendig, die Kontrolle der Rechnungstellung durch die Leistungserbringer zu verstärken. Während die FINMA zwar die Aufsichtsbehörde für die Kontrolltätigkeit der Versicherer ist, sind die Kantone gemäss Antwort des Bundesrats auf die verschiedenen Fragen jedoch für die Aufsicht über die Leistungserbringer zuständig. Eine Gesetzesgrundlage wäre jedoch notwendig, um konkrete Kontrollen durchzuführen. Es wäre zudem interessant, zu erfahren, welche Massnahmen von der FINMA und dem BAG infolge der Pressemitteilung ergriffen wurden, um die verschiedenen Massnahmen allenfalls zu koordinieren. Prioritär muss der Fall der Doppelverrechnung (Grund- und Zusatzversicherung) und die Verletzung des Rechts des Patienten auf Kenntnis seiner Rechnung untersucht werden. Im Interesse der Versicherten muss mehr Transparenz angestrebt werden.

### **Schlussfolgerung**

Angesichts der obigen Ausführungen fordern wir vom Staatsrat:

- \* in Zusammenarbeit mit den zuständigen Partnern (insbesondere der FINMA) die Mehrkosten im Zusammenhang mit den oben genannten Problemen zulasten der Versicherten im Kanton Wallis einzuschätzen.
- \* ein Monitoring der zulasten der privaten Versicherung verrechneten Leistungen in seinem Kompetenzbereich durchzuführen und die Ergebnisse zu veröffentlichen.
- \* die verschiedenen Möglichkeiten zu prüfen, um die Rechnungstellung der Leistungserbringer zu kontrollieren.
- \* zu prüfen, inwiefern kantonale Bestimmungen zur Kontrolle der zulasten der Grund- und der Zusatzversicherung verrechneten Leistungen auf kantonaler Ebene geschaffen werden können.



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Clément Borgeaud, PS/GC, Arnaud Schaller, PLR/FDP, Jean-Daniel Melly, Les Vert.e.s und Chantal Voeffray Barras, PDCVr
<b>Gegenstand</b>	Doppelverrechnung zulasten der Krankenversicherer: Kontrolle der Leistungserbringer
<b>Datum</b>	11/06/2021
<b>Nummer</b>	2021.06.237

---

Gemäss der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sind die Rechnungen im Bereich der Krankenzusatzversicherung häufig intransparent und scheinen zum Teil unbegründet hoch oder ungerechtfertigt. Die FINMA erwartet von den Versicherern ein wirksames Controlling, um solchen Missständen zu begegnen. Zudem fordert sie die Versicherer auf, die Verträge mit den Leistungserbringern zu überprüfen und wo nötig zu verbessern.

Obwohl es nicht Sache des Staates ist, die Rechnungsstellung im Rahmen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zu kontrollieren, ist es doch inakzeptabel, dass gewisse Leistungen zulasten der Zusatzversicherung verrechnet werden, obwohl sie bereits in der vom Spital an die obligatorische Krankenpflegeversicherung oder die Unfallversicherung adressierten DRG-Rechnung enthalten sind. In der Tat deckt die DRG-Pauschale sämtliche im Krankenversicherungsgesetz (KVG) resp. im Unfallversicherungsgesetz (UVG) definierten Leistungen im Zusammenhang mit einem Spitalaufenthalt ab, einschliesslich der notwendigen medizinischen Handlungen. Was die VVG-Leistungen anbelangt, dürfen bei den ärztlichen Leistungen lediglich die «freie Arztwahl» und die «Organisation des Aufenthalts» sowie ein Zuschlag für «Hotellerie/Komfort» zusätzlich verrechnet werden. Als Reaktion auf die Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 6. März 2018 zu dieser Thematik hat der Kanton das Spital Wallis auf die Problematik der Doppelverrechnungen aufmerksam gemacht.

Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) hat seinerseits auf Druck der FINMA das Branchen-Framework zu «Mehrleistungen VVG» erlassen (Gültig ab Juni 2021). Mit diesem Branchen-Framework sollen die Transparenz der Tarifverträge mit Privatkliniken erhöht und gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung von Mehrleistungen festgelegt werden. Seit Januar 2022 dürfen die Versicherer nur noch dann Mehrleistungsverträge abschliessen, wenn die fraglichen Leistungen den im Branchen-Framework festgelegten Grundsätzen gerecht werden. Bis spätestens Dezember 2024 müssen alle bestehenden Verträge gekündigt und durch Verträge ersetzt werden, die den besagten Grundsätzen genügen. Es ist anschliessend Aufgabe der FINMA, die Situation erneut zu beurteilen und zu kontrollieren, ob die Versicherer die eingegangenen Verpflichtungen in Sachen Klärung und Transparenz auch einhalten.

Der Kanton begrüsst die diesbezüglichen Schritte der Versicherer und wird die Entwicklung dieser Problematik der Doppelverrechnung genau im Auge behalten. Auf der Grundlage der Feststellungen der FINMA auf nationaler Ebene werden wir beurteilen, ob es zusätzlicher Massnahmen auf kantonaler Ebene bedarf.

Das Postulat wird zur Annahme empfohlen.

Auswirkungen Administration:	keine
Auswirkungen Finanzen:	keine
Auswirkungen Personal (VZE):	keine
Auswirkungen NFA:	keine

**Ort, Datum** Sitten, 1. März 2022

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Marie-Josée Reuse, PS/GC, Daria Moulin, Les Vert.e.s, Fabienne Rime, PLR/FDP und Delphine Michaud, PDCVr
<b>Gegenstand</b>	Betreuung von jungen Patientinnen und Patienten mit Essstörungen
<b>Datum</b>	11/06/2021
<b>Nummer</b>	2021.06.238

Gemäss einer BAG-Studie entwickeln 3,5 Prozent der Schweizer Bevölkerung mindestens einmal im Laufe ihres Lebens eine Essstörung. Bei den Frauen beträgt dieser Anteil 5,3 Prozent.

Essstörungen nehmen zu und treten in einem immer jüngeren Alter auf. Dies hat verheerende Folgen für die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen. Bei Magersucht ist die Sterblichkeitsrate beispielsweise die höchste aller psychischen Erkrankungen. Gemäss Zahlen aus der Revue Médicale Suisse sterben 5 bis 15 Prozent der magersüchtigen Personen vorzeitig durch Suizid oder an den Folgen ihrer Erkrankung (Unterernährung, Ersticken an Erbrochenem, schwerwiegende Herzprobleme usw.). Die Suizidrate bei magersüchtigen Personen ist die höchste aller psychischen Erkrankungen. Zudem führen diese Krankheiten häufig zum Schulabbruch des/der Jugendlichen und zum Ausschluss aus der Gesellschaft. Essstörungen umfassen Magersucht, Bulimie und Binge-Eating-Störung.

Da solche Störungen häufig vorkommen und schwerwiegend sind, der Verlauf mit geeigneten Behandlungsmethoden aber günstig beeinflusst werden kann, handelt es sich um eine zentrale Herausforderung für die öffentliche Gesundheit.

Die allgemeine Verschlechterung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Pandemie, insbesondere von Jugendlichen, verstärkt die Notwendigkeit, im Bereich der Essstörungen über effiziente Strukturen zu verfügen. Dank einer frühen Erkennung und Behandlung dieser Störungen kann das Risiko, dass sie chronisch werden und zu somatischen, psychologischen und sozialen Problemen führen, vermindert werden.

In einem Brief von fünf Walliser Kinderärztinnen und -ärzten ist zu lesen, dass ihre Patientinnen und Patienten mit Essstörungen mit einem regelrechten Ärztemangel konfrontiert sind. Dieser Situation gegenüber sind die Patientinnen und Patienten, Familien sowie Ärztinnen und Ärzte hilflos und sie löst im Alltag grosses Leiden aus.

Die Behandlung von Essstörungen bedingt eine interdisziplinäre medizinisch-therapeutische Begleitung über Monate oder sogar Jahre hinweg. Das Wallis verfügt aber im Gegensatz zu anderen Westschweizer Kantonen zurzeit über keine spezialisierte Einrichtung in diesem Bereich. Freiburg hat ein ambulantes Behandlungszentrum für Essstörungen (Ceptade).

Der Kanton Waadt verfügt über das «Centre abC anorexie boulimie» mit einer Tagesstruktur in Lausanne und einer stationären Abteilung in St-Loup, die Warteliste ist mehrere Monate lang.

In Genf haben die Universitätsspitäler eine Sprechstunde für Essstörungen eingerichtet. Zudem gibt in der Klinik Belmont auch ein privates Angebot.

Im Wallis ist das Angebot in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ziemlich dürftig: ein paar private Praxen, die überlastet sind; allgemeine ambulante Leistungen in Brig, Siders und Monthey; 10 nicht spezialisierte Betten im Spital Siders; eine private Klinik, die nicht auf Essstörungen spezialisiert ist und in diesem Bereich nur die

Betreuung nach Spitalaufenthalten übernimmt.

Zudem lehnt die Pädiatrieabteilung des Spitals Rennaz Hospitalisierungen – mit Ausnahme von lebensbedrohlichen Situationen – systematisch ab, da sie über keine Kinder- und Jugendpsychiater verfügt, die für die Betreuung von Essstörungen ausgebildet sind. Früher konnten die Patientinnen und Patienten in die Pädiatrieabteilung des Spitals Aigle überwiesen werden.

Es gab eine einzige Tagesstruktur für die Betreuung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Wallis (in Siders), die jedoch im Juni 2020 geschlossen wurde. Von den vier ambulanten pädopsychiatrischen Beratungsstellen sind nur noch zwei in Betrieb: je eine in Siders und in Monthey.

Anzahl Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Wallis, die in der Abteilung abC in St-Loup hospitalisiert sind

Jahr	Anz. Hospitalisierungen aus dem Wallis
2020	10
2019	22
2018	8
2017	3
2016	3

Der Walliser Kantonsarzt stimmt der ausserkantonalen Hospitalisierung zu, entweder zum Tarif des behandelnden Spitals, wenn sie medizinisch gerechtfertigt ist, zum Tarif des Kantons Wallis, wenn sie medizinisch nicht gerechtfertigt ist, oder lehnt sie ab, wenn die Einrichtung nicht auf einer Spitalliste steht.

### **Schlussfolgerung**

Die Zunahme der ausserkantonalen Hospitalisierungen wegen Essstörungen zwischen 2018 und 2019 beunruhigt uns, da dies dem Zeitpunkt der Eröffnung des Spitals in Rennaz entspricht, das Hospitalisierungen ablehnt, da es über kein dafür ausgebildetes Team verfügt.

Wir möchten, dass das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur eine Lösung vorschlägt, damit Jugendliche mit Essstörungen bestmöglich begleitet werden können, vor allem da die Warteliste manchmal mehrere Monate beträgt. Dazu müssen die Fachkompetenzen erweitert werden, vielleicht über Zusatzausbildungen in Kinder- und Jugendpsychiatrie und in Psychologie für das Spitalpersonal. Nur so kann eine familiennahe Langzeitpflege gewährleistet werden.





Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Marie-Josée Reuse, PS/GC, Daria Moulin, Les Vert.e.s, Fabienne Rime, PLR/FDP et Delphine Michaud, PDCVr
<b>Gegenstand</b>	Betreuung von jungen Patientinnen und Patienten mit Essstörungen (FAS)
<b>Datum</b>	11.06.2021
<b>Nummer</b>	2021.06.238 <i>in Zusammenarbeit mit dem DVB</i>

---

Das Postulat fordert den Staatsrat auf, die stationäre Betreuung von jungen Patientinnen und Patienten mit Essstörungen (FAS) in unserem Kanton weiterzuentwickeln.

Die Pathologien, die für Essstörungen charakteristisch sind, sind komplex und vielfältig und erfordern sowohl eine psychische als auch eine somatische Versorgung. Die Prävalenz dieser Störungen in ihren verschiedenen Formen ist im Wallis glücklicherweise relativ gering. Es gibt Zustände, welche vorübergehender Natur sind und sich schnell verbessern, andere werden chronisch und verursachen zahlreiche Spitalaufenthalte und ambulante Konsultationen.

Für den Aufbau eines spezialisierten Zentrums mit allen erforderlichen Kompetenzen für eine qualitativ angemessene Behandlung von FAS in unserem Kanton muss auch die Anzahl der betroffenen Patienten mit einer entsprechenden Erkrankung berücksichtigt werden. Angesichts der insgesamt geringen Patientenzahl in unserem Kanton und der Zweisprachigkeit ist das Spital Wallis in diesem Bereich nicht ausreichend spezialisiert, um diese Leistungen in den beiden Sprachregionen unseres Kantons zu erbringen. Diese Situation ist übrigens ähnlich in anderen Kantonen wie Freiburg, Neuenburg oder dem Jura.

In diesem Zusammenhang arbeiten die Westschweizer Kantone, die im Groupement romand des services de santé publique zusammengeschlossen sind, derzeit an einem Projekt rund um das Centre anorexie boulimie (abC), das dem CHUV angegliedert ist, um die stationäre Betreuung auf Westschweizer Ebene zu zentralisieren. Ziel ist es, eine spezialisierte Patientenbetreuungskette zu entwickeln. Die ambulanten Konsultationen würden weiterhin durch das Spital Wallis und durch in der Praxis tätige Ärzte, in Koordination mit dem abC-Zentrum, durchgeführt. In ähnlicher Weise wird die Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Oberwallis mit den Universitären Psychiatrischen Diensten des Kantons Bern, dem Spitalzentrum Oberwallis und den frei praktizierenden Ärzten koordiniert.

Wir sind somit der Ansicht, dass die interkantonale Zusammenarbeit in diesem Bereich notwendig ist, um den Zugang zu qualitativ hochwertigen Leistungen für die Walliser Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Die Umsetzung dieses Projekts wird jedoch noch etwas Zeit in Anspruch nehmen, da sich die Diskussionen noch in einer frühen Phase befinden.

Ausserdem planen wir im Rahmen der zusätzlichen Million, die der Grosse Rat für die Kinder- und Jugendpsychiatrie bewilligt hat, eine Stärkung des kantonalen Pädiatriesektors.

Das Postulat wird angenommen.

Auswirkungen Bürokratie: keine  
Auswirkungen Finanzen: keine  
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine  
Auswirkungen NFA: keine

**Ort, Datum** Sitten, den 24. Februar 2022

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Olivier Ostrini, PS/GC, Alexandre Luy, PLR/FDP, Elodie Praz, Les Vert.e.s und Françoise Métrailler, PDCVr
<b>Gegenstand</b>	Für ein Verbot von Konversionstherapien
<b>Datum</b>	06/09/2021
<b>Nummer</b>	2021.09.285

Von gewissen Praktiken wird behauptet, dass sie die emotionale und sexuelle Orientierung und/oder die Geschlechtsidentität einer Person verändern können. Die damit angestrebte Wirkung wird nie erreicht, allerdings wird das psychische und sexuelle Leben der Personen, auf die sie abzielen, zerstört. Vereinfachend werden diese Praktiken als «Konversionstherapien» bezeichnet, obwohl es kaum damit zu tun hat.

Es gibt drei extreme Ansätze, die der Konversionstherapie zugrunde liegen: psychotherapeutische (die sexuelle oder geschlechtliche Vielfalt ist das Ergebnis einer anormalen Erziehung oder Erfahrung), medizinische (die emotionale und sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität sind das Ergebnis einer biologischen Fehlfunktion) und konfessionelle (von der Norm abweichende emotionale und sexuelle Orientierungen und Geschlechtsidentitäten sind grundlegend falsch und unnatürlich).

In einem Bericht des UN-Menschenrechtsrats<sup>1</sup> aus dem Jahr 2020 werden «Konversionstherapien» mit Folter gleichgesetzt und es wird ein Verbot gefordert. Laut dem Bericht sind diese Praktiken zutiefst diskriminierend, grausam, unmenschlich und erniedrigend. Bei diesen wird davon ausgegangen, dass Menschen mit einer anderen emotionalen und sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität abnormal und moralisch, spirituell oder physisch minderwertig sind und deshalb ihre Orientierung oder Identität ändern müssen, um Gegensteuer zu geben.

Zu den schädlichen Folgen dieser Therapien gehören Selbstverachtung und die Verachtung seiner eigenen emotionalen und sexuellen Orientierung, Angstzustände, Depression mit Suizidgedanken, schwere sexuelle Funktionsstörungen, Schulversagen bei Jugendlichen, extrem schmerzhaftes Paarbeziehungen, wenn die Person ermutigt wird, eine heterosexuelle Beziehung einzugehen und/oder dazu gedrängt wird, zu heiraten. Diese Praktiken sind äusserst brutal und in keiner Weise mit der Meinungsäusserungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit vereinbar, da sie Leid verursachen. Sie verletzen die Kinderrechte, wenn sie von den Eltern auferlegt werden, und berauben die Person, die dann als Patientin angesehen wird, ihres freien Willens und ihrer Zustimmung.

Seit Beginn der 2000er-Jahre sind in Europa auf Anregung fundamentalistischer christlicher Verbände Konversionsprogramme aufgetaucht. Infolge der in Deutschland ergriffenen Massnahmen (Verbot von Konversionstherapien für Minderjährige) haben die wichtigsten Organisationen, die solche Programme anbieten, Deutschland verlassen und sich in der Schweiz niedergelassen (zum Beispiel: Bruderschaft des Weges oder Institut für dialogische und identitätsstiftende Seelsorge und Beratung)<sup>2</sup>.

Die Schweiz ist also ganz besonders betroffen. Einerseits gibt es religiös motivierte Programme<sup>3</sup>, darunter auch im Kanton Wallis<sup>4</sup>. Andererseits gibt es Personen, die im therapeutischen oder medizinischen Bereich tätig sind, was zum Beispiel für den Anfang Juli 2020 bekannt gewordenen Fall eines Psychiaters im Kanton Schwyz gilt, der Konversionstherapien als medizinische Psychotherapien, die somit von der Krankenkasse bezahlt werden, anerkennen liess<sup>5</sup>. Bei der derzeitigen Rechtslage scheint es keine möglichen strafrechtlichen Sanktionen gegen diese Ärzte zu geben, seien es Bussen oder gar ein Berufsverbot, obwohl sie gegen die

Berufsethik verstossen. Wenn solche Verstösse gegen die Berufsethik jedoch angezeigt werden, könnten diese Ärzte dennoch mit Disziplinarsanktion belegt werden (die Unrechtmässigkeit eines Verhaltens kann das Ergebnis eines Verstosses gegen ethische oder deontologische Normen sein). Es handelt sich nicht um Einzelfälle, da schätzungsweise 14'000 Personen in der Schweiz von Konversionstherapien betroffen sind<sup>6</sup>. Diese Zahlen sind angesichts der bedeutenden finanziellen Mittel und der internationalen Vernetzung einiger dieser Strukturen höchstwahrscheinlich zu niedrig angesetzt.

Deutschland, Österreich, Malta, Brasilien, Argentinien, mehrere US-Bundesstaaten und kanadische Provinzen haben solche Therapien bereits verboten und andere Länder (insbesondere Grossbritannien) ziehen ein Verbot in Betracht<sup>7</sup>. Diese kurze Zusammenfassung der Situation zeigt, dass solchen Praktiken, die darauf abzielen, die emotionale und sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität eines Menschen zu verändern, ein Riegel geschoben werden muss, was nur mit einem Verbot möglich ist.

1

[https://www.ohchr.org/fr/NewsEvents/Pages/ConversionTherapy\\_and\\_HR.aspx](https://www.ohchr.org/fr/NewsEvents/Pages/ConversionTherapy_and_HR.aspx)

2

<https://360.ch/suisse/55830-la-suisse-refuge-pour-les-adeptes-des-therapies-de-conversion/>

3

[https://www.swissinfo.ch/fr/homosexualité\\_des-groupes-religieux-encouragent-les--thérapies-de-conversion-/44750602](https://www.swissinfo.ch/fr/homosexualité_des-groupes-religieux-encouragent-les--thérapies-de-conversion-/44750602)

4

<https://www.24heures.ch/je-devais-guerir-de-mon-homosexualite-ou-partir-391091614362>

5 Andere Beispiele:

<https://360.ch/suisse/44814-lhomosexualite-un-symptome-a-traiter-selon-un-homeopathe-lausannois/>

6 Sendung «Mise au point», RTS, 15. September 2019.

<https://www.rts.ch/play/tv/-/video/-?urn=urn:rts:video:10710481>

7 Genre: vers une interdiction des thérapies de conversion dévastatrices et trompeuses, Laure Dasinières, Heidi.news, 17. August 2020

## **Schlussfolgerung**

Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rates verlangen mit diesem Postulat eine Bestandesaufnahme in dieser Sache (Anzahl Fälle – rechtliche Analyse) und gegebenenfalls eine Gesetzesänderung, um Praktiken, die auf eine Veränderung der emotionalen und sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität eines Menschen abzielen, zu verbieten.



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Olivier Ostrini, PS/GC, Alexandre Luy, PLR/FDP, Elodie Praz, Les Vert.e.s, und Françoise Métrailler, PDCVr
<b>Gegenstand</b>	Für ein Verbot von Konversionstherapien
<b>Datum</b>	06/09/2021
<b>Nummer</b>	2021.09.285 <i>in Zusammenarbeit mit dem KAGF und dem DSIS</i>

---

Mit diesem Postulat wird der Staatsrat aufgefordert, eine Bestandsaufnahme in Sachen «Konversionstherapien» in unserem Kanton vorzunehmen, die auf eine Veränderung der emotionalen und/oder sexuellen Orientierung abzielen. Zudem soll geprüft werden, ob es einer Gesetzesänderung bedarf, um solche Praktiken im Wallis zu verbieten.

Diese psychotherapeutischen, medizinischen oder konfessionellen «Therapien» werden laut einem Bericht des UN-Menschenrechtsrats mit Folter gleichgesetzt. Nachdem solche Praktiken in Deutschland verboten wurden, scheinen sich mehrere in diesem Bereich tätige Organisationen in der Schweiz niedergelassen zu haben.

Um sich einen Überblick über die Situation im Wallis zu verschaffen, hat die Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) folgende Vereine und Organisationen kontaktiert: Aidshilfe Wallis, die zur Gesundheitsförderung Wallis gehört und für die Förderung der sexuellen Gesundheit zuständig ist; Dachverband der SIPE-Zentren, der für alle Fragen im Zusammenhang mit Sexualität, Fortpflanzung, Partnerschaft und Gefühlsleben zuständig ist; Verein QueerWallis, der sich für die Oberwalliser Queer-Community einsetzt. Diese Vereine und Organisationen haben keine Meldungen über solche «Konversionstherapien» im Wallis erhalten. Allerdings kursieren Gerüchte, wonach solche Praktiken manchmal im Umfeld gewisser religiöser Gemeinschaften vorkommen, wobei es dafür keine konkreten Beweise gibt.

Der Bundesrat hat sich am 25. Mai 2016 zu diesem Thema geäußert. Zu diesem Zeitpunkt gab es seines Wissens keine Organisationen oder Personen, die solche «Therapien» in der Schweiz praktizieren. In seiner Stellungnahme betonte der Bundesrat auch, dass solche «Therapien» nicht nur wirkungslos, sondern auch mit erheblichem Leid für die betroffenen Kinder und Jugendlichen verbunden seien. Zudem wies er darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Einhaltung der Berufspflichten bei der Aufsichtsbehörde des Kantons liege, der die Berufsausübungsbewilligung erteilt hat. Allerdings scheinen es in erster Linie selbsternannte «Heiler/-innen» zu sein, die solche «Therapien» anbieten.

Artikel 45 Absatz 4 des kantonalen Gesundheitsgesetzes besagt Folgendes: «Wer einen Beruf ausübt, der nicht dem vorliegenden Gesetz unterstellt ist, muss jede unangemessene Handlung unterlassen, auch wenn der Patient oder eine Gesundheitsfachperson ihn dazu auffordert.» Unserer Meinung nach könnte dieser Artikel angewendet werden, um die fraglichen Praktiken zu verbieten und zu bestrafen. Allerdings richten sie sich oft an gläubige Menschen, deren sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität von ihrem Umfeld als unvereinbar mit dem Glauben oder der Aufrechterhaltung der familiären und gemeinschaftlichen Bindungen betrachtet wird. Da diese «Therapien» oft im rein privaten Rahmen stattfinden, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass sie unentdeckt bleiben und auch nicht angezeigt werden.

Dem Staatsrat liegt die psychische und physische Gesundheit der Walliserinnen und Walliser am Herzen und er ist sich der Konsequenzen, die solche Praktiken haben können, durchaus bewusst. Da andere Kantone die Einführung eines solchen Verbots beabsichtigen (2021 in den Kantonen Waadt und Genf und 2022 im Kanton Bern angenommene Motionen) und eine diesbezügliche Gesetzesgrundlage auf Bundesebene nicht auf der Tagesordnung steht, schlägt der Staatsrat die Durchführung einer

umfassenden Bestandsaufnahme vor. Auf der Grundlage der gesammelten Informationen können bei den ermittelten Zielgruppen sowie bei den für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständigen Personen gezielte Informations- und Präventionsmassnahmen durchgeführt werden. Anschliessend können entsprechende Gesetzesänderungen vorgeschlagen werden, falls sich dies als sinnvoll erweisen sollte.

Das Postulat wird zur Annahme empfohlen.

Auswirkungen Administration:	gering
Auswirkungen Finanzen:	gering
Auswirkungen Personal (VZE):	keine
Auswirkungen NFA:	keine

**Ort, Datum** Sitten, 15. März 2022

# INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	PLR/FDP, durch Mathieu Couturier und Martine Tristan
<b>Gegenstand</b>	Prämienverbilligungen auch für 18- bis 20-Jährige in Ausbildung
<b>Datum</b>	15/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.400

Anfang Herbst warten alle Schweizerinnen und Schweizer nervös auf die Mitteilung des Eidgenössischen Departements des Innern betreffend die Krankenkassenprämien – dieses Jahr erst recht. Generell steigen die Prämien im kommenden Jahr. Dieser Trend ist seit über einem Jahrzehnt ungebrochen. Aber im Herbst 2021 kam die gute Nachricht: Die Prämien werden im Jahr 2022 im Durchschnitt um 0,2 Prozent sinken. Nichtsdestotrotz sind unsere Krankenkassenprämien zu hoch.

Ja, unser Gesundheitssystem funktioniert gut und es ist klar, dass dies mit gewissen Kosten verbunden ist, für die wir aufkommen müssen. Aber einige Gesellschaftsgruppen brauchen Unterstützung. Dazu gehören Kleinverdiener, Sozialhilfebeziehende und zum Teil Personen in Ausbildung. Dieses letzte Beispiel wirft einige Fragen auf.

Der Kanton Wallis gewährt Personen und Familien, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, Prämienverbilligungen. Die Krankenkassenprämien für unter 18-Jährige werden zum Kindertarif verrechnet und bei der Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs der Eltern berücksichtigt. Ab 20 Jahren werden die Versicherten individuell behandelt und können von Verbilligungen profitieren. Auch 18- bis 20-Jährige, die nicht denselben rechtlichen und steuerlichen Wohnsitz wie ihre Eltern haben, können ein Gesuch um individuelle Prämienverbilligungen stellen. Schliesslich können 21- bis 25-Jährige in Ausbildung, die eine Prämienverbilligung von weniger als 50 Prozent erhalten, bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis zusätzliche finanzielle Unterstützung beantragen, wobei davon ausgegangen wird, dass 21- bis 25-Jährigen in Ausbildung eine Prämienverbilligung gewährt wird.

Wir müssen feststellen, dass die Krankenkassenprämien für Studierende oder Lehrlinge zwischen 18 und 20 Jahren stark ansteigen, ohne dass ein Anspruch auf Verbilligungen besteht. Falls sich die gleichen Personen zwischen 21 und 25 Jahren noch in Ausbildung befinden, haben sie Anspruch auf eine Prämienverbilligung, da sie individuell behandelt werden. Diese Anspruchslücke ist ungerecht, inkohärent und bietet keinen Anreiz, eine Ausbildung zu absolvieren. So müssen junge Erwachsene, die oft wenig verdienen, oder deren Eltern, die bereits für den Grossteil der Ausbildungskosten aufkommen müssen, wieder tief in die Tasche greifen für Prämien, die für den Zeitraum von zwei Jahren wieder in die Höhe schnellen.

## Schlussfolgerung

Mit dieser Interpellation wollen wir vom Staatsrat Antworten auf folgende Fragen:

- Ist die Praxis im Wallis mit jener anderer Kantone vergleichbar? Wenn nein, warum nicht? Ist ein solcher

Vergleich vorgesehen?

- Ist diese Vorgehensweise immer noch angemessen und zweckmässig? Wenn ja, inwiefern?
- Welches sind die Gründe für eine derartige Behandlung von 18- bis 20-Jährigen in Ausbildung?
- Welche Auswirkungen hätte es, wenn auch 18- bis 20-Jährigen in Ausbildung eine Verbilligung gewährt wird und sie somit den 21- bis 25 Jährigen gleichgestellt werden?



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	PLR/FDP, durch Mathieu Couturier (suppl.) und Martine Tristan
<b>Gegenstand</b>	Prämienverbilligungen auch für 18- bis 20-Jährige in Ausbildung
<b>Datum</b>	18.11.2021
<b>Nummer</b>	2021.11.400

---

Gemäss den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen werden junge Menschen bis 20 Jahre bei der Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs der Eltern und erst ab dem 21. Lebensjahr individuell berücksichtigt. Wenn ein junger Mensch im Alter von 19 oder 20 Jahren seinen rechtlichen Wohnsitz nicht mehr bei der Familie hat, kann er auf Antrag eine individuelle Prämienverbilligung erhalten.

In den letzten Jahren wurde in mehreren parlamentarischen Vorstössen gefordert, dass alle Versicherten ab 18 Jahren in Bezug auf die Prämienverbilligung individuell berücksichtigt werden (1996 Motion des Abgeordneten André Métroz, 1999 Postulat des Abgeordneten André Praz, 2005 Postulat der Abgeordneten Francine Zufferey Molina, 2009 schriftliche Anfrage der Suppleantin Jacqueline Bovier, 2011 Postulat des Abgeordneten Pierre Alain Délitroz, 2011 Postulat der Abgeordneten Colette Follonier).

Die Volljährigkeit in Bezug auf Prämienverbilligungen für die Krankenversicherung mit 20 Jahren wurde aus folgenden Gründen stets beibehalten:

- Der Prämienverbilligungsanspruch wird auf der Grundlage der Steuerrechnung N-2 ermittelt. Da junge Menschen ihre erste Steuerrechnung am Ende ihres 18. Lebensjahres ausfüllen (und diese Ende März in ihrem 19. Lebensjahr der Steuerbehörde übermittelt wird), kann ihre Steuerrechnung nicht vor ihrem 20. Lebensjahr verwendet werden.
- Eine Herabsetzung auf 18 Jahre würde bedeuten, dass alle 19- und 20-jährigen Menschen ohne Erwerbstätigkeit eine Prämienverbilligung erhalten würden, die fast vollständig der Höhe der Krankenversicherungsbeiträge entspricht, unabhängig von der wirtschaftlichen Situation ihrer Eltern. Die Steuererklärung ermöglicht es nicht, eine Verbindung zwischen den Eltern und der oder dem jungen Erwachsenen festzustellen. Die in Betracht gezogene Herabsetzung würde bedeuten, dass Kinder wohlhabender Familien ab 18 Jahren eine Verbilligung erhalten würden.
- Während aktuell 2'400 junge Menschen zwischen 18 und 20 Jahren bereits eine IPV erhalten, würden dadurch 5'700 weitere junge Menschen eine Verbilligung zur Senkung der Krankenversicherungsprämien bekommen. Aufgrund des Nichtvorhandenseins einer Steuererklärung ist eine automatische Bearbeitung des Prämienverbilligungsanspruchs für diese jungen Menschen individuell ab dem Alter von 18 Jahren nicht möglich. Es muss ein gesonderter Antrag gestellt werden, der manuell bearbeitet werden muss.
- Etwa 1'700 Familien aus der Mittelschicht (ca. 5'800 Personen), die heute Verbilligungen erhalten, wären von den Verbilligungen ausgeschlossen, weil ihr Kind im Alter von 19 oder 20 Jahren nicht länger bei der Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs der Familie berücksichtigt würde. Bei anderen Familien würde die Prämienverbilligung aus dem gleichen Grund geringer ausfallen.
- Was die Auswirkungen auf die kantonalen Finanzen betrifft, so würde die individuelle Berücksichtigung der jungen Menschen ab 18 Jahren für den Kanton zusätzliche Kosten in Höhe von ca. CHF 12 Mio. bedeuten, trotz der Nichtberücksichtigung von 1'700 Familien.



Eine Herabsetzung auf 18 Jahre scheint zwar eine Unterstützung für Familien darzustellen, führt im Gegenteil aber zu einer Qualitätsminderung der angebotenen Leistungen sowie den oben beschriebenen Auswirkungen.

Im interkantonalen Vergleich zeigen sich unterschiedliche Praktiken. Manche Kantone berücksichtigen das Einkommen der jungen Menschen, wenn es unter einem bestimmten Betrag liegt, während andere das Einkommen der Eltern zugrunde legen. Es gibt in den verschiedenen Kantonen keine einheitliche Regelung für die Festlegung der Bedingungen für die Prämienverbilligung.

Da junge Menschen, deren rechtlicher Wohnsitz nicht mehr bei der Familie ist, ab 18 Jahren eine individuelle Verbilligung erhalten können, ist der Kanton der Auffassung, dass die Altersgrenze für junge Erwachsene, die bei der Familie wohnen, nicht geändert werden sollte.

**Ort, Datum**      Sitten, den 15. März 2022

# INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Pauline Crettol, PS/GC, Daria Moulin, Les Vert.e.s, Adeline Crettenand, PLR/FDP und Audrey Michelet, PDCVr
<b>Gegenstand</b>	Sexistische Werbung hat im öffentlichen Raum im Wallis nichts zu suchen
<b>Datum</b>	18/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.451

2019 wurde Sexismus erstmals auf internationaler Ebene vom Europarat definiert. Er wird als die «Erscheinungsform des historisch ungleichen Kräfteverhältnisses zwischen Frau und Mann, die zu Diskriminierung führt und die volle soziale Emanzipation der Frau verhindert» beschrieben. Es gibt verschiedene Massnahmen, um Sexismus zu bekämpfen, darunter das Verbot jeglicher sexistischer Werbung im öffentlichen Raum.

Sexistische Werbung liegt vor, wenn: Männern und Frauen stereotypische Eigenschaften zugeschrieben werden und damit die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird; Unterwerfung oder Ausbeutung dargestellt oder zu verstehen gegeben wird, dass Gewalt oder Dominanzgebaren tolerierbar seien; zwischen der das Geschlecht verkörpernden Person und dem beworbenen Produkt kein natürlicher Zusammenhang besteht; die Person in rein dekorativer Funktion als Blickfang dargestellt wird; eine unangemessene Darstellung von Sexualität vorliegt. (Art. 5b, Loi sur les procédés de réclame, Kanton Waadt; Übersetzung) Selbst wenn es heute viel subtiler geschieht als früher, werden in der Werbung viel zu oft Geschlechterrollenklischees dargestellt und Frauen und Männer in Schubladen gesteckt. In Frankreich zeigte eine vom Observatoire de la Publicité sexiste im Januar 2021 veröffentlichte Studie, dass Sexismus in der Werbung immer noch sehr präsent ist und dass diese problematische Rollenbilder vermittelt. Durch diese Stereotypisierung wird in der Werbung an Gesellschaftsbildern festgehalten, bei denen es sich um soziale Konstrukte handelt und über welche die Geschlechterungleichheit untermauert wird. Somit wird ausserdem der Weg zu einer inklusiveren Gesellschaft und zur Gleichstellung zwischen Frau und Mann erschwert.

Dennoch gibt es in der Schweiz zurzeit keine Bundesgesetzgebung gegen sexistische Werbung. Deshalb haben mehrere Städte und Kantone (Städte Zürich, Bern und Lausanne und Kantone BS, GE, NE und VD) Rechtsgrundlagen oder andere Massnahmen vorgesehen, um sexistische Werbung im öffentlichen Raum zu verbieten. So wurde im Kanton Waadt das kantonale Werbegesetz (Loi sur les procédés de réclame) revidiert und eine Konsultativkommission gebildet. Letztere kann von der Kantonsverwaltung, den Gemeinden, den Werbeagenturen oder der Bevölkerung angerufen werden und Vormeinungen abgeben. Im Kanton Neuenburg wurde der Staatsrat aufgefordert, nicht nur Sexismus in der Plakatwerbung gesetzlich zu verbieten, sondern das Verbot auch auf andere Werbeträger auszuweiten, wie beispielsweise die Presse, audiovisuelle Medien und digitale Inhalte. Diese Massnahmen sind nicht nur für die Gleichstellung von Bedeutung, sie tragen auch zur Bekämpfung von Stereotypen bei.

**Schlussfolgerung**

Sexistische Werbung hat im öffentlichen Raum im Wallis nichts zu suchen. Vor diesem Hintergrund möchten wir vom für Gleichstellung verantwortlichen Departement Folgendes wissen:

- 1) Verfügt der Kanton Wallis über Zahlen betreffend sexistische Werbung? Ist es bereits zu Beschwerden gekommen?
- 2) Wurde bereits darüber nachgedacht, sexistische Werbung aus dem öffentlichen Raum im Wallis zu verbannen, einschliesslich der Presse, der audiovisuellen Medien und der digitalen Inhalte? Ist das Verbot von sexistischer Werbung Teil der kantonalen Strategie in Sachen Gleichstellung?
- 3) Wäre der Kanton bereit, verschiedene Möglichkeiten zu prüfen, um sexistische Plakatwerbung zu verbieten?



## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Pauline Crettol (suppl.), PS/GC, Daria Moulin, Les Vert-e-s, Adeline Crettenand (suppl.), PLR/FDP, und Audrey Michelet (suppl.), PDCVr
<b>Gegenstand</b>	Sexistische Werbung hat im öffentlichen Raum im Wallis nichts zu suchen
<b>Datum</b>	18.11.2021
<b>Nummer</b>	2021.11.451 <i>in Zusammenarbeit mit dem DMRU</i>

- 1) Gegen erniedrigende, abwertende oder demütigende Darstellungen von Menschen und zwischenmenschlichen Beziehungen in der kommerziellen Kommunikation von Werbung und Medien kann bei der [Schweizerischen Lauterkeitskommission \(SLK\)](#)<sup>1</sup> Beschwerde eingereicht werden. Die SLK ist eine neutrale, unabhängige Institution der Kommunikationsbranche zum Zweck der werblichen Selbstkontrolle. Das Verfahren ist kostenlos. Zur Beurteilung der Beschwerden hält sich die Kommission an die Grundsätze, die sie entwickelt hat. Grundsatz Nr. B.8 [bis 2018 Nr. 3.11] verbietet namentlich sexuell diskriminierende Werbung:

<sup>1</sup> *Kommerzielle Kommunikation, die ein Geschlecht diskriminiert, indem sie die Würde eines Geschlechts verletzt, ist unlauter.*

<sup>2</sup> *Geschlechterdiskriminierende kommerzielle Kommunikation liegt insbesondere vor, wenn*

- 1. einem Geschlecht stereotype Eigenschaften zugeschrieben werden und damit die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird,*
- 2. Unterwerfung oder Ausbeutung dargestellt oder zu verstehen gegeben wird, dass Gewalt oder Dominanzgebaren tolerierbar seien,*
- 3. bei den dargestellten Personen das Kindes- und Jugendalter nicht mit erhöhter Zurückhaltung respektiert wird,*
- 4. zwischen der das Geschlecht verkörpernden Person und dem Produkt kein natürlicher Zusammenhang besteht,*
- 5. die Person in rein dekorativer Funktion als Blickfang dargestellt wird,*
- 6. eine unangemessene Darstellung von Sexualität vorliegt.*

Gemäss dem Tätigkeitsbericht 2020 der SLK betrafen 16.8 % der Tatbestände sexistische Werbung / Geschlechterdiskriminierung (2019 22.5 % und 2018 36.8 %). Am 18. Januar 2022 hat die SLK das KAGF auf dessen Anfrage hin darüber informiert, dass sie bislang mit drei Beschwerden wegen sexistischer Werbung im Kanton Wallis befasst wurde (zwischen 2006 und 2021). Der Handlungsbereich der SLK ist beschränkt, da sie lediglich Empfehlungen abgeben kann, damit die Werbeagenturen diese inskünftig anwenden. Genau das wurde in den drei Fällen im Wallis auch getan.

- 2) Im Rahmen seines Auftrags zur Förderung der Gleichstellung hat sich das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) in der Tat mit der Situation im Wallis und mit den Möglichkeiten einzugreifen auseinandergesetzt, um sexistische Werbung im öffentlichen Raum zu verbieten. Im Wallis gibt es kein Werbegesetz oder Reklameregeln wie in anderen Kantonen (z.B. Waadt und Genf). Gemäss Abschnitt 4 des Reglements der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation (SGS/VS 741.100), das am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, betrifft der Entscheid der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation (KKSS) einzig die Problematik im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit beziehungsweise mit der Analyse der Folgen, die Strassenreklame für die Aufmerksamkeit von Automobilistinnen und Automobilisten haben kann. Über den Inhalt der Strassenreklame an sich wird sie nicht befinden. Die zuständige Behörde – wenn es sich um eine Strassenreklame im Bereich von Strassen bis zu einem Abstand von 30 Metern zur Fahrbahn handelt, ist dies die Gemeinde – muss diese Spezialbewilligung bei der KKSS beantragen und ist bei ihrem Baubewilligungsentscheid daran gebunden.

<sup>1</sup> <https://www.faire-werbung.ch/de/>

Grundsätzlich haben die Gemeinden, die in den meisten Fällen die zuständige Behörde sind, in einem Gemeindereglement eine rechtliche Bestimmung zum Thema Werbung erlassen (z.B. im Polizeireglement). Diese bezieht sich meist auf das wilde Plakatieren. Sie könnte auf den Inhalt der Plakate erweitert werden.

3) Folglich gibt es mehrere Überlegungsansätze, um im Wallis ein Verbot von sexistischer Werbung im öffentlichen Raum einzuführen:

- Die Vorlage des Polizeireglements zuhanden der Gemeinden durch eine Klausel zum Inhalt von Plakatwerbung ergänzen;
- Zu einer bestehenden kantonalen Gesetzesgrundlage eine entsprechende Bestimmung hinzufügen: Wie oben erwähnt, ist es das, was mehrere Kantone gemacht haben, die bereits Rechtserlasse zum Thema Reklame oder Plakate hatten (z.B. Waadt, Genf, Basel-Stadt). Diese Art von Rechtserlass kann alle Arten von Reklamen, nicht nur Plakatwerbung, abdecken. Da es im Wallis keinen spezifischen Rechtserlass über Werbung gibt, könnte ins Auge gefasst werden, im [Gesetz über die Gewerbepolizei](#) eine neue Bestimmung einzufügen. Eine weitere Möglichkeit wäre, ein grundsätzliches Verbot für sexistische Werbung im [kantonalen Gesetz über die Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frau und Mann](#) vorzusehen.
- Ein neues kantonales Gesetz über Reklame schaffen: Zweck des Waadtländer Gesetzes beispielsweise ist es, die Verwendung von Reklame zu regeln, um den Ortsbildschutz, die öffentliche Ruhe sowie die Sicherheit des Fussgänger- und Fahrzeugverkehrs zu gewährleisten. In diesem Gesetz ist allgemein jegliche Reklame verboten, welche durch ihren Standort, ihre Dimensionen, ihre Beleuchtung, die Art von dargestellten Themen, ihre Aussage oder den Lärm, den sie verursacht, das Erscheinungsbild oder die Ruhe eines Geländes, Ortes, Quartiers, öffentlichen Verkehrswegs, Sees oder Wasserlaufs beeinträchtigt oder welche die Strassensicherheit gefährden könnte. In Artikel 5b des Waadtländer Gesetzes ist sexistische Werbung verboten. Sie wird als Reklame definiert, in der Männern oder Frauen sexuelle Stereotype zugewiesen werden, welche die Gleichstellung der Geschlechter infrage stellen; in der eine Art von Submission oder Unterwerfung dargestellt wird oder suggeriert wird, dass Gewalt oder Dominanzgebaren tolerierbar seien; in der bei den dargestellten Personen das Kindes- und Jugendalter nicht mit erhöhter Zurückhaltung respektiert wird; in der kein natürlicher Bezug zwischen der Art, wie eine Person dargestellt wird, und dem beworbenen Produkt besteht; in der die Person in rein dekorativer Funktion als Blickfang dargestellt wird; in der die Sexualität herabwürdigend behandelt wird.
- Eine Beratungs- oder Beschwerdestelle schaffen: Einige Kantone haben eine Beschwerdestelle geschaffen, die auch Plakatunternehmen und Gemeinden berät (Modell der Eigenverantwortung), insbesondere vor der Veröffentlichung von Werbung. Im Kanton Waadt liegen eventuelle Sanktionen in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die Vormeinung über Werbung ist öffentlich (Amtsblatt) und kann, wenn die Kommission es für zweckmässig befindet, anderen Stellen mitgeteilt werden.

Angesichts der verschiedenen Handlungsmöglichkeiten, wird das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur die obenerwähnten Ansätze evaluieren, um die am besten geeignete Lösung anzustreben.

Auswirkungen Administration: -  
Auswirkungen Finanzen: -  
Auswirkungen Personal (VZS): -  
Auswirkungen NFA: -

**Ort, Datum** Sitten, den 03.03.2022



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Paola Riva Gapany, Aude Rapin (suppl.), Marie-Josée Reuse und Sarah Gillioz (suppl.), PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking
<b>Datum</b>	19/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.453 <i>in Zusammenarbeit mit dem DSIS</i>

---

Am 1. Juli 2020 ist der strafrechtliche Teil des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen in Kraft getreten. Er bezieht sich auf die Sistierung und Einstellung des Strafverfahrens (Art. 55a StGB). Der Entscheid über den Fortgang des Strafverfahrens soll nicht mehr ausschliesslich von der Willensäusserung des Opfers abhängen, sondern kann fortan von der Strafbehörde gefällt werden. Ausserdem kann die Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person dazu verpflichten, während der Sistierung ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Zwischen der Strafbehörde und den Beratungsstellen für gewaltausübende Personen wurden Zusammenarbeitsmodalitäten vereinbart.

Den zweiten Teil dieses Bundesgesetzes bildet Artikel 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über die elektronische Überwachung. Darin ist vorgesehen, dass das Gericht, das im Falle von Gewalt, Drohung oder Belästigung eine Massnahme anordnet (Annäherungs-, Rayon- oder Kontaktverbot), auf Antrag der klagenden Person die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung zur Überwachung der verletzenden Person (Tatperson) anordnen kann. Mit dieser elektronischen Vorrichtung kann der Aufenthaltsort der Person, die sie trägt, fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden. In der Botschaft des Bundesrates wurde auf die Möglichkeit der passiven Überwachung gesetzt. Damit kann nachträglich überprüft werden, ob das auferlegte Verbot eingehalten wurde. Eine sofortige Intervention findet nicht statt. Das elektronische Armband oder die elektronische Fussfessel signalisiert der Tatperson rund um die Uhr durch Vibration, wenn sie sich einem verbotenen Perimeter nähert oder sich bereits darin befindet. Obschon diese Vorrichtung die Missachtung eines Verbots nicht verhindern kann, so hat sie doch eine abschreckende Wirkung und dient als Beweismittel.

Mit der Unterzeichnung einer Roadmap durch den Bund und die Kantone wird der politischen Absicht Ausdruck verliehen, sich weiterhin für die Verringerung von häuslicher Gewalt einzusetzen. Diese Roadmap trägt auch zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bei. Weiterführende Überlegungen, beispielsweise zu einer aktiven Überwachung, sind in einigen Kantonen mit Pilotprojekten am Laufen. Im entsprechenden Bericht des Bundesrates<sup>1</sup> wird unterstrichen, wie wichtig es sei, dass die elektronische Überwachung als Teillelement in ein Gesamtschutzkonzept integriert werde. Es ist noch hinzuzufügen, dass das kantonale Gesetz über häusliche Gewalt (GhG) 2021 einer Evaluation unterzogen wurde und dass der Staatsrat dem Grossen Rat unlängst seinen diesbezüglichen Bericht unterbreitet hat. Die Kantonale Kommission gegen häusliche Gewalt wurde Anfang Jahr darum gebeten, einen Vorentwurf zur Revision des GhG auszuarbeiten.

*Welche konkreten Massnahmen plant der Kanton Wallis, um die neuen eidgenössischen Vorschriften anzuwenden?*

Artikel 28c ZGB wird durch eine Zusammenarbeit der Zivilgerichte, des Amtes für Sanktionen und Begleitmassnahmen (ASB) und des Gefängnisses von Sitten umgesetzt. Das ASB ist die zuständige Behörde für die elektronischen Überwachungsmassnahmen (Art. 20a EGZGB und Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die elektronische Überwachung). Die Zivilgerichte wurden über die Vollzugsmodalitäten und insbesondere über die Rolle des ASB und des Gefängnisses von Sitten informiert.

---

<sup>1</sup>[Prüfung wirksamerer Massnahmen zum Opferschutz in Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 19.4369 Arslan vom 27.09.2019](#), 3.12.2021

*Welche Personalressourcen sind dafür vorgesehen?*

Hierfür wurden keine zusätzlichen Stellenprozente gewährt.

*Wie werden potenzielle Gewalttäter betreut?*

Im Wallis basiert die Betreuung jeder von häuslicher Gewalt betroffenen Person — Opfer, Kind, Tatperson, Angehörige – auf einem Netzwerk von Dienststellen, Vereinen und Fachpersonen. Seit dem Inkrafttreten des GhG im Jahr 2017 hat eine Organisation den Auftrag, Tatpersonen zu betreuen, die infolge einer Ausweisung aus der Wohnung (Art. 17-18 GhG) zu einem obligatorischen sozialtherapeutischen Gespräch gehen müssen, und ihnen weitere freiwillige Gespräche anzubieten. Der Kanton hat mit der Caritas Valais/Wallis (Angebot Alternative-Violence) einen entsprechenden Leistungsauftrag abgeschlossen. Durch die Unterstützung des Kantons können Personen, die von sich aus zu sozialtherapeutischen Gesprächen für gewaltausübende Personen gehen, ein erstes kostenloses Gespräch sowie weitere Gespräche zu einem reduzierten Preis (grundsätzlich je Fr. 20.-) in Anspruch nehmen.

Die Behörden der Straf- und Zivilrechtspflege können eine Person in gewissen Fällen (Sistierung und Einstellung des Strafverfahrens, Ersatzmassnahme anstelle von Untersuchungshaft, Strafvollzug, Massnahmen zum Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, usw.) dazu verpflichten, etwas zu unternehmen, um ihr Verhalten zu ändern und keine Gewalt mehr anzuwenden. Je nach Situation der Person kann es sich um eine Betreuung durch Alternative-Violence oder um eine andere angepasste Massnahme handeln (ambulante medizinische Betreuung, Unterstützung durch Sucht Wallis, Bewährungshilfe usw.). Wenn das Zivilgericht eine Schutzmassnahme im Sinne von Artikel 28b ZGB mit oder ohne elektronische Überwachung anordnet, kann es die verletzende Person darauf hinweisen, wie wichtig eine Betreuung ist – sei es bei Alternative-Violence oder in einer anderen Form –, um nicht erneut gewalttätig zu werden.

*Sind diese Massnahmen und Mittel in unserem Kanton bereits umgesetzt? Ja.*

*Welche verschiedenen öffentlichen und/oder privaten Akteure sind an den genannten Massnahmen beteiligt?*

Die Umsetzung der elektronischen Überwachung im Zivilrahmen bedeutet eine Zusammenarbeit zwischen den Zivilgerichten, dem ASB und dem Gefängnis von Sitten. Was die privaten Akteure anbelangt, verfügt der Kanton Wallis über einen Vertrag mit dem Unternehmen GEOSATIS für die Miete der Ausrüstung für die elektronische Überwachung.

Der Kanton hat mit der Caritas Valais/Wallis einen Leistungsauftrag für die Betreuung der gewaltausübenden Personen abgeschlossen. Dieser Auftrag bezieht sich sowohl auf Personen, die das Angebot von sich aus in Anspruch nehmen, als auch auf solche, die auf behördliche Anordnung teilnehmen. Je nach Situation können diese Personen auch von Gesundheitsfachleuten betreut werden.

In Bezug auf die Massnahmen während des Strafverfahrens oder während des Strafvollzugs setzt das ASB in Zusammenarbeit mit den Partnern des Bewährungsnetzes (Art. 16 EGStGB) die Begleitmassnahmen zur Verhinderung von Wiederholungstaten um. Diese Partner sind namentlich die Stiftung Sucht Wallis, die regionalen Arbeitsvermittlungszentren, das Spital Wallis, die sozialmedizinischen Regionalzentren, die Erwachsenenschutzbehörden, die allenfalls involvierten Dienststellen der Kantonsverwaltung, die Kantonspolizei und die Gemeindepolizeien, die kantonale IV-Stelle sowie die Walliser Stiftung für Bewährungshilfe.

Auswirkungen Administration: Neue Aufgaben bedeuten zusätzliche administrative Arbeit.

Auswirkungen Finanzen: Im Rahmen von Artikel 28c ZGB entstehen zusätzliche Kosten für die Miete der elektronischen Armbänder oder Fussfesseln.

Auswirkungen Personal (VZE): Trotz zusätzlicher Aufgaben wurden keine neuen Stellenprozente gewährt.

Auswirkungen NFA: -

**Ort, Datum** Sitten, 14. März 2022



## INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Paola Riva Gapany, Aude Rapin, Marie-Josée Reuse und Sarah Gillioz, PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking
<b>Datum</b>	19/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.453

Am 1. Januar 2022 werden auf Bundesebene Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking in Kraft treten. Für deren Umsetzung sind die Kantone verantwortlich. Auch Kinder sollen durch diese Massnahmen geschützt werden. Gemäss der geltenden Rechtslage kann ein Zivilgericht beispielsweise anordnen, dass der potenzielle Urheber von Gewalt elektronische Armbänder oder Fussfesseln trägt, um sicherzustellen, dass er das Rayon- oder Kontaktverbot einhält. Es gibt auch die Möglichkeit, das Strafverfahren zu sistieren und ein Programm zur Gewaltprävention anzuordnen.

Am 30. April 2021 wurde eine Roadmap unterzeichnet, in welcher der Bund und die Kantone konkrete Massnahmen festlegen wie der Einsatz technischer Mittel oder die Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für Opfer häuslicher Gewalt. Einige Kantone haben entschieden, über die vom Bund empfohlenen Massnahmen hinauszugehen und beispielsweise einen Notknopf für gefährdete Personen oder eine aktive Überwachung (Echtzeitüberwachung) einzuführen.

### Schlussfolgerung

- Welche konkreten Massnahmen plant der Kanton Wallis, um die neuen eidgenössischen Vorschriften anzuwenden?
- Welche Personalressourcen sind dafür vorgesehen?
- Wie werden potenzielle Gewalttäter betreut?
- Sind diese Massnahmen und Mittel in unserem Kanton bereits umgesetzt? Wenn nicht, bis wann werden sie es sein?
- Welche verschiedenen öffentlichen und/oder privaten Akteure sind an den genannten Massnahmen beteiligt?



# INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Nathalie Cretton, Les Vert.e.s, Blaise Carron, PS/GC, Laurent Rey, PDCVr und Sonia Tausse-Cornut, PLR/FDP
<b>Gegenstand</b>	Beibehaltung des Psychiatriespitals Malévoz: Wie ist der Stand der Dinge?
<b>Datum</b>	19/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.461

In der Septembersession 2020 wurde das parteiübergreifende Postulat «Nein zum Abbau in Malévoz» vom Parlament breit unterstützt. In dessen Schlussfolgerung fordern die Postulanten den Staatsrat auf:

- die Umsetzung der neuen kantonalen Strategie im Bereich psychische Gesundheit sofort auszusetzen,
- mit den Experten, Fachpersonen vor Ort, den Angehörigen der Patienten, den betroffenen Vereinen und den lokalen politischen Behörden Kontakt aufzunehmen, um die Aufgaben von Malévoz neu festzulegen und gleichzeitig seine wichtige Rolle für die Spitalpsychiatrie im Wallis zu bewahren,
- die Renovierung der Gebäude und der Infrastrukturen von Malévoz zu planen und dazu das Projekt «Malévoz 2020» wieder zu beleben,
- zu gewährleisten, dass alle Arbeitsplätze am Standort in Monthey bewahrt werden.

## Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat auf, den Grossen Rat über die Entscheide zu informieren, die inzwischen gefällt wurden, um das langfristige Fortbestehen des Psychiatriespitals Malévoz zu gewährleisten, wie dies 2020 vom Parlament gefordert wurde.



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Nathalie Cretton – Les Vert.e.s, Blaise Carron – PS/GC, Laurent Rey – PDCVr und Sonia Tauss-Cornut – PLR/FDP
<b>Objekt</b>	Beibehaltung des Psychiatriespials in Malévoz: Wie ist der Stand der Dinge?
<b>Datum</b>	19.11.2021
<b>Nummer</b>	2021.11.461 <i>in Zusammenarbeit mit der DSW</i>

---

Im Anschluss an die Septembersession 2020 hat der Staatsrat die Umsetzung der neuen kantonalen Strategie im Bereich der psychischen Gesundheit sistiert.

Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur initiierte eine neue Arbeitsgruppe, um die Arbeiten an der kantonalen Strategie im Laufe des Sommers 2021 wiederaufzunehmen.

Dieses Dossier ist für unseren Kanton von strategischer Bedeutung für die Zukunft der Psychiatrie in den nächsten Jahrzehnten. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass die getroffenen Ausrichtungen sowohl auf der Ebene der stationären als auch der ambulanten Versorgung kohärent sind.

Am 1. September 2021 hat der Staatsrat beschlossen, eine Kommission einzusetzen, die Empfehlungen für die Zukunft des Spitalstandorts Malévoz abgeben soll. Diese Kommission, die vom Vorsteher des DGSK geleitet wird, setzt sich aus dem Kanton (vertreten durch das DGSK und der DGW), dem Spital Wallis sowie Vertretern der Gemeinde Monthey zusammen. Um über aussagekräftige Elemente zu verfügen, die es ermöglichen, Empfehlungen zur stationären Strategie für das französischsprachige Wallis abzugeben, wurde eine Expertengruppe beauftragt.

Die Expertengruppe soll einen Bericht mit einer Beurteilung der aktuellen Situation des Gesundheits- und Sozialangebots am Standort Malévoz sowie einen Vorschlag für eine optimale Organisation der Gesamtversorgung für den Standort Malévoz auf Ebene der psychischen Gesundheit erstellen. Die Interaktion mit dem ambulanten Sektor und der Tagesklinik wird ebenfalls berücksichtigt.

Sobald die Kommission diesen Sommer im Besitz des Expertenberichts ist, wird sie dem Staatsrat einen Entwurf für die Anpassung der kantonalen Strategie im Bereich der psychischen Gesundheit vorschlagen, unter Einbezug der verschiedenen Partner. Diese Änderungen werden insbesondere die notwendigen Investitionen für die Renovierung und Anpassung der Infrastruktur in Malévoz sowie die Finanzierung dieser Investitionen berücksichtigen müssen.

Auswirkungen Bürokratie: keine  
Auswirkungen Finanzen: keine  
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine  
Auswirkungen NFA: keine

**Ort, Datum** Sitten, den 22. Februar 2022

# INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Pierre Contat und Cynthia Trombert, UDC und Frédéric Carron und Mathilde Michellod, Les Vert.e.s
<b>Gegenstand</b>	Ärztliche Therapiefreiheit
<b>Datum</b>	13/12/2021
<b>Nummer</b>	2021.12.505

Es war zu vernehmen, dass der Kantonsarzt respektive der Kantonsapotheker ein Verbot betreffend die Anwendung bestimmter Medikamente verfügt hat.

Falls diese Information stimmt, würde das bedeuten:

1. dass kantonale Behörden die traditionelle Praxis des «Off-Label-Use» in Frage stellen;
2. und diese sich somit über die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung hinwegsetzen.

Definition von «Off-Label-Use» von Medikamenten:

Ist ein Medikament in der Schweiz zugelassen, weicht die von der Ärztin oder vom Arzt verordnete Anwendung bei einem oder mehreren Patientinnen und Patienten jedoch von der spezifischen Indikation ab, für die das Medikament anfänglich entwickelt wurde, spricht man von «Off-Label-Use».

Diese Praxis ist sehr weit verbreitet, insbesondere in der Krebsbehandlung und der Geriatrie, was auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass zahlreiche Medikamente nicht für alle Patientengruppen erforscht wurden, für die sie nützlich sein könnten.

Als Teil der ärztlichen Therapiefreiheit ist der «Off-Label-Use» somit nützlich; er ist zulässig, obwohl er im Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG) nicht aufgeführt ist.

Die Ärztinnen und Ärzte tragen in diesem Bereich eine Verantwortung. Um ihre Zulassung zu erhalten, müssen sie eine Haftpflichtversicherung abschliessen, welche mögliche Folgen einer unangemessenen und schädlichen Behandlung deckt. Zudem unterstehen Ärztinnen und Ärzte der Sorgfaltspflicht (Art. 3 und 26 HMG) und müssen belegen können, dass sie das Verfahren der aufgeklärten Einwilligung eingehalten haben (grundsätzlich ist ein Einwilligungsformular zu unterzeichnen).

Die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung verbieten diese Praxis nicht und bekräftigen die ärztliche Verantwortung und Therapiefreiheit:

Artikel 9 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG) verlangt von Ärztinnen und Apothekern insbesondere, dass sie «vertraut [sind] mit den ethischen Problemfeldern der Medizin, insbesondere mit der Therapie mit Arzneimitteln, und sich dabei in ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Tätigkeit von ethischen Grundsätzen zum Wohl der Menschen leiten [lassen].»

In Artikel 40 dieses Gesetzes werden die Pflichten von Personen aufgeführt, die einen «universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben». Die gesetzliche Verankerung des ebenso grundlegenden wie alten Grundsatzes der Verantwortung der Fachpersonen für ihre therapeutische Tätigkeit schliesst die Verantwortung und die Einmischung Dritter in die von der Fachperson im Interesse der Patientin oder des Patienten vorgenommenen Behandlung aus.

Weder die eidgenössische noch die kantonale Gesetzgebung (Walliser Gesundheitsgesetz) sehen eine derartige Einmischung seitens des Kantonsarztes und des Kantonsapothekers vor (s. Art. 10 und 11 Gesundheitsgesetz). Der Kantonsarzt und der Kantonsapotheker haben eine Aufsichtspflicht über Personen in Medizinalberufen, was zum Beispiel bedeutet, dass sie Massnahmen ergreifen müssen, falls die Betroffenen ihre Pflichten verletzen. Das Gesetz erlaubt es dem Kantonsarzt und dem Kantonsapotheker jedoch nicht, die therapeutische Tätigkeit von Fachpersonen durch Verfügungen zu begrenzen, indem sie die Anwendung bestimmter Medikamente auf dem Kantonsgebiet verbieten.

Zudem muss daran erinnert werden, dass in der Schweiz verwendete Medikamente über eine Zulassung des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Swissmedic) verfügen.

Die Zulassung bewirkt selbstverständlich, dass Fachpersonen, die zur Verschreibung von Medikamenten berechtigt sind, dies unter Einhaltung der anderen gesetzlichen Pflichten (insbesondere gründliche Kenntnis der Medikamente, Information der Patientinnen und Patienten) im Interesse ihrer Patientinnen und Patienten tun können. Dazu gehört die Verschreibung von «Off-Label-Use»-Medikamenten. Sollte sich bestätigen, dass der Kantonsarzt und der Kantonsapotheker solche Verbote verfügt haben, so verstossen diese gegen die Institution der Marktzulassung selbst. Das Walliser Gesundheitsgesetz erlaubt ein solches Vorgehen nicht.

### **Schlussfolgerung**

Angesichts dieser Ausführungen stellen sich zwei Fragen, auf die wir vom Staatsrat genaue Antworten fordern.

Erstens: Auf welche kantonale Gesetzesgrundlage stützen sich der Kantonsarzt respektive der Kantonsapotheker beim Verbot der Anwendung bestimmter Medikamente, insbesondere, wenn die Voraussetzungen für das «Off-Label-Use»-Verfahren eingehalten werden?

Zweitens: Angenommen, ein Patient erleidet einen Schaden, weil die behandelnde Ärztin die vom Kantonsarzt oder vom Kantonsapotheker verbotenen «Off-Label-Use»-Medikamente nicht verschrieben hat, wer ist zivilrechtlich haftbar für die verursachten Schäden (Krankheit, Invalidität oder Tod)?



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

**Auteur** Pierre Contat und Cynthia Trombert, SVP und Frédéric Carron und Mathilde Michellod, Die Grünen  
**Gegenstand** Medizinische Behandlungsfreiheit  
**Datum** 13/12/2021  
**Nummer** 2021.12.505

---

Die ärztliche Verschreibung eines Arzneimittels im Off-Label-Use ist die Verschreibung einer Therapie in der Schweiz, die nicht der von der Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für Heilmittel (Schweizerisches Heilmittelinstitut, Swissmedic) anerkannten Indikation gemäss der Marktzulassung entspricht, wie sie in der Packungsbeilage erläutert wird. Diese Art von Verschreibung ist weit verbreitet und legal, jedoch haftet der Arzt mit seiner eigenen Verantwortung. Fragen zum Off-Label-Use fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes, während Fragen zur Kontrolle der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen.

Der Begriff des Off-Label-Use ist im Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG, SR 812.21) vom 15. Dezember 2000 nicht enthalten. Art. 26 Abs. 1 HMG definiert jedoch die Grundsätze der Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln, indem er auf die anerkannten Regeln der pharmazeutischen und medizinischen Wissenschaften, einschliesslich der beruflichen Sorgfaltspflicht, verweist. Diese Gesetzgebung legitimiert die Tatsache, dass der Gebrauch von Arzneimitteln, die noch von keiner Behörde validiert wurden, deren Nützlichkeit aber von Fachleuten nachgewiesen und anerkannt wurde, akzeptabel ist.

Der Arzt ist jedoch verpflichtet, seine Sorgfaltspflicht zu erfüllen und insbesondere die anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften bei der Verschreibung und der Abgabe von Arzneimitteln gemäss Artikel 26 HMG einzuhalten. Der Arzt muss sein Handeln mit wissenschaftlichen Studien zur Wirksamkeit und Sicherheit begründen können und muss nachweisen können, dass der Off-Label-Use dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprochen hat. Darüber hinaus hat der Arzt die Pflicht, den Patienten über die möglichen Risiken der Behandlung aufzuklären und ihn darüber zu informieren, dass die Erstattung des Arzneimittels durch die gesetzlichen Krankenversicherungen nicht automatisch gewährleistet ist (71a und 71b KVV). Die Zustimmung des Patienten zu dieser Behandlung ist in jedem Fall einzuholen.

Bei der Abgabe des Arzneimittels durch einen Apotheker ist zu beachten, dass dieser jede Abgabe ausserhalb der anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften belegen können muss und dass er ein Vorbehaltsrecht hat, das ihm jederzeit erlaubt, die Abgabe eines Arzneimittels zu verweigern.

Zudem muss ein Arzt, der ein Betäubungsmittel für eine andere als die zugelassene Indikation abgibt oder verordnet, dies gemäss Art. 11 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BtmG) vom 3. Oktober 1951, den kantonalen Behörden melden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es seitens des Kantonsarztamtes keine Weisung oder Entscheidung bezüglich eines Verschreibungsverbots Off-Label-Use gibt. Die medizinische Behandlungsfreiheit ist also gewährleistet, solange er sich an die oben genannten Regeln hält.

Auswirkungen Bürokratie: keine  
Auswirkungen Finanzen: keine  
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine  
Auswirkungen NFA: keine

**Ort, Datum** Sitten, den 18. Februar 2022

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	PLR/FDP, durch Julien Dubuis und Arnaud Schaller
<b>Gegenstand</b>	Verhinderung allfälliger wirtschaftlicher Diskriminierung beim Eintritt in ein APH
<b>Datum</b>	14/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.392

Zahlreiche Walliser Alters- und Pflegeheime (APH) verlangen beim Eintritt eine Anzahlung. Diese Anforderung ist auf bedeutende Inkassoprobleme zurückzuführen oder auf die Tatsache, dass die letzte Rechnung der verstorbenen Bewohner/-innen nach deren Tod von der Familie oder dem gesetzlichen Vertreter nicht bezahlt wird. Der Betrag dieser Anzahlung variiert je nach Einrichtung zwischen 5'000 und 10'000 Franken. Diese Anforderung ist angesichts der zunehmenden Inkassoschwierigkeiten zwar durchaus nachvollziehbar. Sie schafft allerdings ein finanzielles Hindernis für zahlreiche Personen (sowie für ihre Familien) beim Eintritt in ein APH, was inakzeptabel ist. Ein APH ist dazu verpflichtet, eine Person aufzunehmen. Da die Nachfrage allerdings das Angebot übersteigt, werden beim Aufnahmeentscheid zahlreiche Kriterien – darunter auch die Risiken für das betroffene Heim - in die Waagschale geworfen. Es gilt schliesslich darauf hinzuweisen, dass APH über keine Defizitgarantie verfügen. Sie geraten infolge dieser ausbleibenden Zahlungen immer öfter in finanzielle Schwierigkeiten. Es muss daher eine Lösung gefunden werden, um diesem Problem vorzugreifen und eine wirtschaftliche Diskriminierung beim Eintritt in ein APH zu verhindern. Es geht um den gleichberechtigten Zugang zur Pflege.

## **Schlussfolgerung**

Mit diesem Postulat wird der Staatsrat aufgefordert, verschiedene Massnahmen zu analysieren, sie den betroffenen Akteuren vorzuschlagen und sie rasch umzusetzen, um eine allfällige wirtschaftliche Diskriminierung beim Eintritt in ein APH zu verhindern.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	PLR/FDP, durch Jean-Michel Savioz und Emilien Roduit
<b>Gegenstand</b>	Telefonnummern für nicht lebensbedrohliche Notfälle im Wallis: die Zeit drängt!
<b>Datum</b>	14/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.394

Infolge eines auf das Geldwäschereigesetz (GwG) gestützten Entscheids des Bundesgerichts haben die Telekomanbieter die Nutzung von Mehrwertdiensten (z. B. kostenpflichtige 0900er-Nummern) seit dem 29. Juni 2020 gesperrt.

Die meisten Kantone haben einen ärztlichen Bereitschaftsdienst, der über eine 0900er-Nummer erreichbar ist (insbesondere Bern, Luzern und Zürich). Unseres Wissens verwenden lediglich die Kantone Waadt und Neuenburg eine 0840-Nummer, die nicht kostenpflichtig ist.

Für unseren Kanton bedeutet dies, dass folgende Nummern für Mobiltelefonbenutzer/-innen mit einem Geschäfts- oder Prepaid-Abo nicht mehr systematisch erreichbar sind: 0900 144 033 (nicht lebensbedrohliche Notfälle) - 0900 144 027 (pädiatrische Notfälle) - 0900 558 143 (Apotheken, Zahnärzte).

In der Tat haben einige Unternehmen, die über solche Abos verfügen, diese Nummern sperren lassen.

Walliserinnen und Walliser, die ein solches Abo besitzen, können diese Nummern also nicht mehr erreichen.

Folglich wählen sie die Nummer 144 und überlasten damit unnötigerweise die Notrufzentrale und letztlich auch die Walliser Rettungsdienste.

## Schlussfolgerung

Mit diesem Postulat fordern wir den Staatsrat daher auf, zu reagieren und angemessene Lösungen zu finden, damit die gesamte Walliser Bevölkerung die oben erwähnten Dienste nutzen kann, ohne die Notrufzentrale 144 und die Rettungsdienste unnötig zu überlasten.



## POSTULAT

<b>Urheber</b>	Pierre Contat und Cynthia Trombert, UDC und Frédéric Carron und Christine Pustel, Les Vert.e.s
<b>Gegenstand</b>	Kantonaler Fonds zur Entschädigung der Opfer der Covid-19-Impfung
<b>Datum</b>	16/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.437

In den letzten Jahren und insbesondere in den letzten Monaten haben es sich die Bundesbehörden angewöhnt, brav die Beschlüsse und Weisungen der Europäischen Union zu befolgen. Ausnahmsweise können wir uns nun auf einen am 23. September 2021 dem Europäischen Parlament vorgelegten Entschliessungsantrag (B9-0475/2021) stützen, in dem unter anderem Folgendes steht:

«in der Erwägung, dass die Europäische Arzneimittel-Agentur bereits rund eine Million Fälle von Nebenwirkungen nach der Impfung mit COVID-19-Impfstoffen aufführt (Zahlen vom 18. September 2021):

- 435'779 Fälle beim Impfstoff von Pfizer BioNTech,
- 373'285 Fälle beim Impfstoff von AstraZeneca,
- 117'243 Fälle beim Impfstoff von Moderna,
- 27'694 Fälle beim Impfstoff von Janssen;

in der Erwägung, dass diese Nebenwirkungen mitunter schwerwiegend ausfallen; in der Erwägung, dass beispielsweise etwa 75'000 Personen nach der Verabreichung des Pfizer-Impfstoffs schwerwiegende neurologische Nebenwirkungen erlitten haben sollen;

in der Erwägung, dass nach Angaben der Europäischen Arzneimittel-Agentur die Verabreichung von COVID-19-Impfstoffen für rund 5'000 Personen in der Europäischen Union tödliche Folgen hatte:

- bei 4'198 Personen beim Impfstoff von Pfizer,
- bei 1'053 Personen beim Impfstoff von AstraZeneca,
- bei 392 Personen beim Impfstoff von Moderna,
- bei 138 Personen beim Impfstoff von Janssen;

in der Erwägung, dass die Europäische Kommission die Kaufverträge ausgehandelt hat und dabei kein Interesse an der Haftung der Arzneimittelhersteller zeigte;

fordert [das Europäische Parlament] die Kommission auf, einen Fonds zur Entschädigung der Opfer von COVID-19-Impfstoffen einzurichten.»

Als konkretes Beispiel seien hier die Fälle von Myokarditis/Perikarditis aufgeführt, deren Zahlen in diesem Jahr regelrecht explodiert sind (siehe VAERS-Bericht): Während es zwischen 2010 und 2020 jeweils einige hundert Fälle gab, wurden 2021 – dem Jahr der Massenimpfung – über 10'000 verzeichnet. Ausserdem ist das Jahr noch nicht vorüber, die Zahlen werden also noch schlimmer ausfallen.



Die Informationen diesbezüglich finden Sie unter folgendem Link:

<https://medalerts.org/vaersdb/index.php>

Ausserdem laufen momentan Studien zu Thrombosen und Schlaganfällen, die auch deutlich häufiger auftreten und die langfristig verheerende Konsequenzen haben werden. Die Resultate dieser Studien werden die Problematik zweifellos bestätigen, ganz zu schweigen von all den künftigen Erkenntnissen...

Das Vorsorgeprinzip wird bei dieser weltweiten Massenimpfung in den Wind geschlagen, die Einwilligung des ausreichend aufgeklärten Patienten wird nicht mehr eingeholt und es kommt immer häufiger zu schweren Körperverletzungen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass überall auf der Welt Zivil- und Strafverfahren angestrengt werden.

Auch in der Schweiz gibt es einige hängige Fälle und es werden Prozesse zu schweren Körperverletzungen vorbereitet. Diesbezüglich die Aussage eines Anwalts: «Die politischen und gesundheitlichen Entscheidungsträger werden nicht von ihrer individuellen Verantwortung entbunden, nur weil sie sich in der Mehrheit wähnen, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie sich der Risiken zwar bewusst waren, diese aber ignoriert haben.» (Übersetzung)

Angesichts der Tatsache, dass sich die Zahlen (vom September 2021) in den letzten zwei Monaten noch weiter verschlechtert haben, ist davon auszugehen, dass sich die Schweiz (und somit der Kanton Wallis) mit derselben Problematik konfrontiert sehen wird wie andere Länder. Deshalb fordern wir die Einrichtung eines Fonds zur Entschädigung der Opfer der Covid-19-Impfung im Laufe des Jahres 2022, um zukünftigen finanziellen Schwierigkeiten vorzugreifen.

Die Äufnung dieses Fonds könnte mit der Gewinnausschüttung 2021-22 der SNB oder anderen ausserordentlichen Einnahmen unseres Kantons erfolgen. Ein Prozentsatz dieser Einnahmen könnte auch im Rahmen eines «Reglements für die Verwendung von ausserordentlichen Einnahmen» bereitgestellt werden, da der finanzielle Bedarf über mehrere Jahre hinweg bestehen wird.

Ausserdem wäre es ratsam, dass der Staatsrat mit den anderen Kantonen eine umfangreiche Beteiligung des Bundes aushandelt, der ja für die aktuelle und auch zukünftige Situation der Opfer verantwortlich ist.

### **Schlussfolgerung**

Wir fordern Folgendes vom Staatsrat:

- Die Einrichtung eines Fonds zur Entschädigung der Opfer der Covid-19-Impfung. Er wird aus ausserordentlichen Einnahmen des Kantons finanziert (wie beispielsweise die Gewinne der SNB) und wird langfristig ausgelegt (mindestens 10 Jahre, idealerweise 20 Jahre).
- Die Aushandlung einer umfangreichen und wiederkehrenden Beteiligung des Bundes an diesem Fonds.
- Die Einführung eines Reglements für die Verwendung von ausserordentlichen Einnahmen in diesem Zusammenhang.

Das Covid-19-Gesetz stellt eine unannehmbare Umkehrung der Verantwortung dar, da die Behörden alles

unternehmen, um die Impfung zu erzwingen und die Verantwortung für künftige Konsequenzen abzuwälzen, ohne das Vorsorgeprinzip anzuwenden (obligatorische Entwicklungsphase), das für jedes Medikament und jeden ärztlichen Eingriff gelten muss. Die Konsequenzen werden Tag um Tag aufs Neue bestätigt und die Behörden können die Verantwortung nicht mehr umgehen. Sie wissen um die Schäden und ignorieren sie trotz aller Warnungen. Nun gilt es, Verantwortung zu übernehmen.

**Urheber** PLR/FDP, durch Martine Tristan  
**Gegenstand** Mehr Kinderkrippenplätze für das Pflegepersonal  
**Datum** 16/11/2021  
**Nummer** 2021.11.441

Unter den OECD-Ländern bildet die Schweiz praktisch das Schlusslicht was die Zahl der Kinderkrippenplätze anbelangt.

Am 20. Oktober haben wir erfahren, dass die Schweiz den vorletzten Platz belegt, wobei das Wallis diese Zahlen bestimmt nicht positiv beeinflusst hat. Die informelle Unterstützung hat in unserem Kanton immer noch einen sehr hohen Stellenwert, weshalb die Institutionen diesbezüglich nicht allzu viel hinterfragen.

In letzter Zeit sorgten die Löhne des Pflegepersonals immer wieder für Gesprächsstoff.

Tatsächlich geht es aber weniger um die Löhne, sondern vielmehr um die allgemeinen Arbeitsbedingungen.

Es ist allgemein bekannt, dass die Pflege ein besonderes Arbeitsumfeld mit speziellen Arbeitszeiten darstellt, sei es in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen (APH) oder sozialmedizinischen Zentren (SMZ).

Das Pflegepersonal muss rund um die Uhr verfügbar sein und hat durchschnittlich nur einmal pro Monat am Wochenende frei. Ausserdem sind die Arbeitszeiten unregelmässig, vor allem in Spitälern und APH, immer häufiger aber auch in SMZ.

Nichtsdestotrotz gab es in unserem Kanton nie Bestrebungen seitens der Pflegeeinrichtungen, für die Kinder des Pflegepersonals Kinderkrippen einzurichten. Zu den unregelmässigen Arbeitszeiten und der hohen Arbeitsbelastung kommt also auch noch das Problem der Kinderbetreuung hinzu.

Im neuen Spital Sitten wird zwar eine Kinderkrippe eingerichtet, aber diese ist die einzige ihrer Art im ganzen Kanton.

Die Unterstützung für betreuende Angehörige ist unserem Kanton ein besonderes Anliegen, doch die grosse Mehrheit dieser betreuenden Angehörigen setzt sich aus Frauen zwischen 55 und 65 Jahren zusammen, die nicht nur ihre kranken Eltern pflegen, sondern sich auch noch um ihre Enkelkinder, deren Eltern in der Pflege arbeiten, kümmern müssen. Ist es nicht widersprüchlich, einerseits die Unterstützung für betreuende Angehörige zu propagieren, andererseits aber die Betreuung der Kinder des Pflegepersonals ausser Acht zu lassen?

Ausserdem ist es wohl kein Zufall, dass junge Mütter dem Pflegeberuf rasch den Rücken kehren.

Höchste Zeit also, dass die Politik reagiert und die Pflegeeinrichtungen, die öffentliche Gelder erhalten, zum Handeln auffordert.

## **Schlussfolgerung**

Mit dieser Motion fordern wir, dass im Gesundheitsgesetz und im Gesetz über die Langzeitpflege ein Artikel eingefügt wird, um Gesundheitseinrichtungen, die öffentliche Gelder erhalten, dazu zu verpflichten, ihren Angestellten Kinderkrippen mit erweiterten Öffnungszeiten anzubieten. Während grössere Einrichtungen des Spital Wallis ihre eigene Kinderkrippe anbieten könnten, wäre für andere eine gemeinsame Kinderkrippe (z. B. APH, SMZ und Spital) denkbar.

Der Mangel an geeigneten Räumlichkeiten darf dabei kein Hindernis darstellen: Schon seit langem werden außerschulische Betreuungseinrichtungen für Schüler (ABES) und kommunale Kinderkrippen in Containern eingerichtet, wenn es an Platz fehlt. Einrichtungen, die keine Renovationsarbeiten vorgesehen haben, könnten eine solche Lösung nutzen.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Caroline Kreuzer-Pfammatter und Marie-Claude Schöpfer-Pfaffen, CSPO
<b>Gegenstand</b>	Kinder in der Sozialhilfe: Über Vereinsaktivitäten zu mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
<b>Datum</b>	17/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.443

Die Sozialhilfestatistik des Kantons Wallis verdeutlicht, dass überdurchschnittlich viele Kinder auf Sozialhilfe angewiesen sind. 3,3 % aller Walliser Minderjährigen beziehen solche Leistungen und führen daher ein Leben in entsprechend eingeschränkten finanziellen Verhältnissen. Im Vergleich dazu sind in der Altersgruppe der 46-55-Jährigen nur 1,8 % und in der Kategorie der 56-64 nur mehr 1,7 % der Bevölkerung auf Sozialhilfegelder angewiesen. Wenn ein Kind in Armut aufwächst, erhöht dieser Umstand die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Situation ins Erwachsenenleben hinein verstetigen wird. Der öffentlichen Hand entstehen dadurch kontinuierlich hohe Folgekosten. Es gilt daher, konkrete gegensteuernde Massnahmen zu ergreifen.

Wie die Bezeichnung des Regelwerks als «Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES)» besagt, wendet der Staat in erster Linie den Ansatz an, die Integration der betroffenen Personen in die Gesellschaft zu fördern. So definiert Artikel 1 des GES den Zweck von Sozialhilfe unter anderem in der Stärkung des sozialen Zusammenhalts, der Förderung der Selbständigkeit und der sozialen und beruflichen Eingliederung Bedürftiger.

Für eine nachhaltige Integration von Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft ist es in besonderem Masse entscheidend, dass diese in ihrer Freizeit sinnstiftenden Aktivitäten nachgehen können, die wiederum eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nach sich ziehen. Die Mitgliedschaft in einem Verein sportlicher oder musischer Ausrichtung stellt unseres Erachtens einen wichtigen Türöffner auf dem Weg hin zu einer dauerhaften sozialen Eingliederung von Minderjährigen dar. Darüber hinaus erfüllt eine aktive und regelmässige Beteiligung am Vereinsleben auch wichtige Aufgaben auf präventiver Ebene, verbringen die in Vereinen engagierten Kinder und Jugendlichen nachgewiesenermassen weniger Zeit vor dem Game-Pad, PC und TV oder am Handy und frönen auch nicht dem Nichtstun und der Langeweile auf den Strassen und Plätzen der Siedlungen.

In diesem Sinne ist künftig ein fakultativer jährlicher Unterstützungsbeitrag im Sinne von situationsbedingten Leistungen für eine Vereinsaktivität der von Sozialhilfe betroffenen Kinder und Jugendlichen vorzusehen, der bei Inanspruchnahme des Angebots in notwendigen Fällen und, um missbräuchlicher Verwendung vorzubeugen, im Bedarfsfall auch unmittelbar an den entsprechenden Verein ausbezahlt werden kann. Ein jährlicher Höchstbetrag ist festzulegen.

## Schlussfolgerung

Wir fordern das DGSK auf, von Sozialhilfe betroffene Familien zu entlasten, indem die aktive Betätigung von Kindern und Jugendlichen in Sport- und Musikvereinen über die situationsbedingten Leistungen unbürokratisch bewilligt werden. Die administrativen Hürden zur Entrichtung der entsprechenden Jahresbeiträge (bis zu einem festzulegenden Höchstbetrag) sollen reduziert werden, damit die nachhaltige Integration von möglichst vielen

von Armut betroffenen Minderjährigen in die Gesellschaft gefördert werden kann.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Marie-Claude Schöpfer-Pfaffen, Martin Kalbermatter, Caroline Kreuzer-Pfammatter und Patrick Amoos, CSPO
<b>Gegenstand</b>	Top-Down- statt Bottom-Up-Innovationen für eine nachhaltige Sicherung der medizinischen Versorgung
<b>Datum</b>	19/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.456

Obschon die Hausärztinnen und -ärzte seit 2014 auf Verfassungsebene gestärkt sind und der Bund 100 Mio. Franken in die Förderung der Humanmedizin investierte, kämpft der Berufsstand anhaltend mit Problemen. Insbesondere in ländlichen Gebieten wie unserer Bergregion ist die Sicherung der Grundversorgung gefährdet. Unlängst gaben bei einer Umfrage im Oberwallis 14 von 63 Gemeinden an, dass sie die hausärztliche Gesundheitsversorgung aktuell und/oder in absehbarer Zeit nicht sicherstellen können: Der Altersschnitt der praktizierenden Hausärztinnen und -ärzte beträgt mehr als 55 Jahre. Studien zeigen, dass schweizweit bis 2025 bis zu 60 % des Hausärztebestands altersbedingt verlorengehen werden. Die zugrundeliegenden Probleme sind längst erkannt: überfüllte Praxen, lange, familienfeindliche Präsenzzeiten, aufwendige Hausbesuche, Notfalldienste, fehlende Ferien- und Wochenendablösungen, teilweise hohe saisonale Schwankungen (Tourismusorte), mangelhafte Weiterbildungsmöglichkeiten und oft die dauerhafte Alleinverantwortung.

Um dieser Herausforderung zu begegnen, haben die Gemeinden und weitere Akteure im Wallis bereits verschiedene Bottom-Up-Initiativen lanciert (Gesundheitszentren, Task Forces und Wirtschaftsprogramme etc.) und Ideen zusammengetragen (regionale Koordinationsstellen, Entlastung durch vermehrten Einsatz von Pflegefachpersonal, z.B. Advanced Nursing Practice-Abgänger, E-Patientendossier und Förderung der Digitalisierung zum Einsatz von Ferndiagnostik etc.). Die erarbeiteten, teils noch unausgeführten Massnahmen sind befriedigend, aber nicht ausreichend, denn sie weisen einen entscheidenden Mangel auf: Es fehlen, obschon die regionale Herangehensweise und die Vernetzung unter den Interessensgruppen vielversprechend scheinen, grosse, kraftvolle und über das erforderliche Langzeitintervall hinweg koordinierende Player, welche über Ressourcen und Kompetenzen zur Erarbeitung von strukturwandelnden Lösungen verfügen und den Vollzug einer Top-Down-Strategie beim Entwurf einer innovativen, integrierten räumlichen Versorgungsstrategie für den gesamten Kanton ermöglichen - eine Zielsetzung, an welcher bereits verschieden vom Kanton eingesetzte Kommissionen und Arbeitsgruppen gearbeitet haben und arbeiten. In diesem Sinne verstehen wir dieses Postulat auch als Beitrag zur laufenden Diskussion.

Eine substanzielle Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Vermeidung eines Gesundheitsnotstandes können wohl nur mit einem grossen Wurf erreicht werden, der als Kooperative der zentralen Player, DGSK und Spital Wallis, vollbracht werden könnte: Letzterer Akteur ist mit seinen Standorten in allen Regionen solide verankert und nimmt bereits eine tragende Rolle im Gesundheitswesen unseres Kantons ein. Als auf eine funktionierende Grundversorgung ausserhalb des Bereichs der Hospitalisation angewiesene Institution scheint uns die Institution geradezu prädestiniert, über eine Erweiterung des eigenen Leistungskatalogs ein flächendeckendes Modell zur Sicherung der generationenübergreifenden Hausarztmedizin der Zukunft (ein Gesundheitscampus pro Region als Ableger der Spitalstandorte der jeweiligen Region: zentrale Infrastrukturen, zeitgemässe, die Vereinbarkeit fördernde Arbeitsmodelle, entlastender Einsatz von Pflegefachpersonal, Pikett- und Notfalldienste, Vernetzungen, Synergieoptionen auf verschiedenen Ebenen, z.B. Administration, etc.) zu

entwickeln, könnten doch in der Ausführungspraxis vielschichtig Synergien zum bestehenden System genutzt werden. Der proaktive Aufbau von umfassenden innovativen Strukturen wird die öffentliche Hand unter dem Strich weniger kosten als die notfallmässige Abfederung einer grossflächigen Grundversorgungskrise, die letztlich wiederum vor allem die vorhandenen Institutionen massiv überlasten würde.

### **Schlussfolgerung**

Wir fordern den Staatsrat auf, zu prüfen, ob auf rechtlichen Voraussetzungen zum Aufbau von je einem, die generationenumspannende ärztliche Grundversorgung sichernden, zum jeweiligen Spitalstandort gehörenden innovativen Gesundheitscampus pro Region unter dem Lead des Kantons und des Spitals Wallis gegeben sind.



# POSTULAT

<b>Urheber</b>	UDC, durch Jean-Philippe Gay-Fraret
<b>Gegenstand</b>	Lösungen für mehr Notunterkünfte im Wallis
<b>Datum</b>	19/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.459

Nach einer Reihe von Schicksalsschlägen können manche Menschen plötzlich in eine Notlage geraten. Oft hatten diese Personen durchaus ihren Platz in der Gesellschaft, bevor sich ihre persönliche und finanzielle Situation derart verschlechtert hat, dass sie nun auf Notunterkünfte angewiesen sind.

Aktuell bietet lediglich die Organisation «Chez Paou» im Mittelwallis Notunterkünfte an. In Martigny gibt es ebenfalls zwei Wohnungen, die von dem Verein «Le Tremplin» verwaltet werden. Gemäss den in der Not- und Sozialhilfe aktiven Personen hat die Nachfrage nach Notunterkünften in den letzten Monaten zugenommen.

In der Notunterkunft wird den Personen in einer schwierigen Lage ein Bett, eine Mahlzeit, eine Dusche sowie Sicherheit geboten. Es werden also die Grundbedürfnisse gedeckt.

## **Schlussfolgerung**

Wir fordern Folgendes:

- Die Situation in Sachen Notunterkünfte im Wallis muss geprüft und eine genaue Bestandsaufnahme der Bedürfnisse vorgenommen werden.
- Es muss geprüft werden, ob andere gemeinnützige Institutionen über Räumlichkeiten und die notwendige Logistik verfügen, um das Angebot an Notunterkünften im Wallis zu erhöhen. So könnte auf Neubauten verzichtet und der Aufwand tief gehalten werden.
- Institutionen und Vereine, die eine Notunterkunft einrichten möchten, müssen unterstützt werden.
- Es muss eine Politik verfolgt werden, deren Ziel eine Steigerung der Anzahl Notunterkünfte ist, und zwar soweit wie möglich durch nichtstaatliche Institutionen und Vereine, um so die Kosten einzudämmen.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	PDCVr, durch Edouard Rey
<b>Gegenstand</b>	Junge Menschen besser über die Krankenversicherungen informieren
<b>Datum</b>	19/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.466

Der Übergang ins Erwachsenenalter kann für junge Menschen kompliziert sein. So sehen sie sich beispielsweise mit administrativen Aufgaben konfrontiert, die bisher von ihren Eltern erledigt wurden. Sie müssen sich mit zahlreichen neuen Themen befassen, insbesondere was die Krankenversicherungen angeht: Franchise, Versicherungsprämie, Selbstbehalt, Kündigungsfristen, obligatorische Versicherung oder Zusatzversicherung, alternative Versicherungsmodelle... Die jungen Erwachsenen müssen sich durch einen wahren Dschungel an Fachbegriffen und Konzepten kämpfen, um das Versicherungsmodell zu finden, das ihren Bedürfnissen am besten gerecht wird.

Die Grundversicherung ist für alle in der Schweiz lebenden Personen obligatorisch und gewährleistet eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung. Gegenwärtig fehlt den jungen Erwachsenen allerdings das nötige Hintergrundwissen, um die Funktionsweise der Krankenversicherungen und die verschiedenen Versicherungsmodelle, die das Portemonnaie stark belasten können, voll und ganz zu verstehen. Im Jahr 2020 verzeichnete die kantonale Dienststelle für Betreibungs- und Konkurswesen sage und schreibe 2'835 und im Jahr 2019 sogar 3'557 Betreibungen gegen junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren! In der Sekundarstufe II wird dieses Thema zwar angeschnitten, aber zu diesem Zeitpunkt fühlen sich die Schülerinnen und Schüler nicht wirklich davon betroffen.

## Schlussfolgerung

Mit diesem Postulat fordern wir den Staatsrat auf:

- auf dem gesamten Kantonsgebiet Informationsveranstaltungen über die Funktionsweise der Krankenversicherungen und der verschiedenen Versicherungsmodelle durchzuführen, um die jungen Erwachsenen zu einem Zeitpunkt zu informieren, an dem sie sich auch wirklich von diesem Thema betroffen fühlen. Diese Informationsveranstaltungen könnten gegebenenfalls – zumindest teilweise – von den Krankenkassen finanziert werden;
- neue Mittel und Wege zu prüfen, um die jungen Erwachsenen für die Bedeutung der administrativen Aufgaben zu sensibilisieren und ihnen das nötige Rüstzeug für deren effiziente Bewältigung mitzugeben.



## POSTULAT

**Urheber** CVPO, durch Olivier Imboden, Aron Pfammatter und Franziska Biner  
**Gegenstand** Statistisches Rapportieren der Fristen der KBK  
**Datum** 14/11/2021  
**Nummer** 2021.11.385

Die Kantonsverwaltung, insbesondere die KBK, nimmt teils unfassbar lange Antwortfristen in Anspruch. Den Bürger bevormundet man dahingehend, dass seine Antwort innert 30 Tagen zu erfolgen hat. Und teilweise wartet der Bürger dann jahrelang auf eine Antwort. Fälle und Verfahren blieben pendent und können nicht abgeschlossen werden.

Das Thema ist in unserem Parlament nicht neu. Es gab auch schon zwei Berichte der GPK zum schwerfälligen Ablauf bei der KBK. Im Baugesetz bzw. der Bauverordnung konnte man zumindest gewisse Fristen festsetzen: «Der Entscheid der KBK wird dem Gesuchsteller spätestens zwei Monate nach Eingang der Vormeinung der Gemeinde beim KBS, unter Vorbehalt der Einreichung der besonderen Unterlagen nach der öffentlichen Auflage und spätestens innert 30 Tagen ab Entscheidfällung zugestellt.»

Doch auch diese bindenden Fristen werden nicht eingehalten.

### **Schlussfolgerung**

Die CVPO Fraktion fordert den Staatsrat auf, jährlich dem Grossrat eine Statistik der Fristen darzulegen. Es soll statistisch pro Fall und anonymisiert wie folgt erfasst und dargelegt werden:

- Datum des Schreibens an den Bürger bzw. an das Unternehmen oder die Organisation
- Datum des Antwortschreibens des Bürger/der Unternehmung bzw. der Organisation zu Händen der KBK
- Datum des Entscheids der KBK
- Datum der Mitteilung an den Bürger bzw. an das Unternehmen oder die Organisation

# POSTULAT

**Urheber** Urban Furrer, Jens Blatter und Diego Furrer, CSPO  
**Gegenstand** Ein sicherer Radweg durchs vordere Vispertal  
**Datum** 14/11/2021  
**Nummer** 2021.11.387

Die Kantonsstrasse von Visp Richtung Vispertäler gehört zu den Strassen im Oberwallis mit dem höchsten Verkehrsaufkommen - 8'900 Fahrzeuge benutzen tagtäglich die Strasse zwischen Visp und Stalden. Auf dem Abschnitt Staldbach - Sefinot ist die Kantonsstrasse sehr schmal und eingezwängt zwischen der Matterhorn Gotthardbahn auf der einen Seite und auf der anderen durch Felswände resp. Mauern. Wenn zwei Lastwagen oder ein Bus kreuzen wollen, müssen sie stark abbremsen um aneinander vorbeizukommen. Verschärft wird die Situation zudem, dass die Kantonsstrasse Visp - Neubrücke der einzig mögliche Radweg in die Vispertäler ist. Der linksufrige vorhandene Veloweg entlang der Vispa ist zwischen Südeck und Neubrücke nicht asphaltiert und ist entsprechend nur als Mountainbike-Piste homologiert. So kommt es immer wieder zu brandgefährlichen Situationen auf der Kantonsstrasse - nicht nur für die Radfahrer sondern auch für die anderen Verkehrsteilnehmer.

Wenn die heutige linksufrige Mountainbike-Piste auf einer Länge von rund 2 km asphaltiert würde, könnte der gesamte Freizeitverkehr hierher verlegt werden. Dies wäre technisch problemlos und mit vertretbarem finanziellen Aufwand machbar. Damit könnte rasch eine vollständige Entflechtung von Langsamverkehr und motorisierte Verkehr erzielt werden. Dies würde nicht nur die Sicherheit auf der Kantonsstrasse wesentlich erhöhen - dadurch könnte auch ein äusserst attraktives Freizeitangebot geschaffen werden. Wenn man unsere Radwege mit denen in den umliegenden Nachbarländern vergleicht, haben wir ein grosses Nachholpotential welches wir unbedingt wettmachen sollten.

Wir bitten den Staatsrat, die DFM im Sinne der Gewährleistung der Sicherheit auf der Kantonsstrasse Visp - Stalden zusammen mit den betroffenen Gemeinden umgehend mit der Realisierung eines Radweges zwischen Visp und Stalden zu beauftragen.

## Schlussfolgerung

Die Kantonsstrasse Visp - Stalden wird täglich von bis zu 9'000 Fahrzeugen befahren. Der Abschnitt Staldbach - Sefinot ist sehr schmal - Lastwagen und Busse müssen stark abbremsen um aneinander vorbeizukommen.

Verschärft wird die Situation noch durch den Langsamverkehr sprich die Radfahrer.

Linksufrig der Vispa führt ein homologierter Mountainbikeweg welcher zum Teil asphaltiert werden müsste, damit der gesamte Freizeitverkehr hierüber laufen könnte.

Im Sinne der Sicherheit und um ein attraktives Freizeitangebot zu schaffen sollte das Projekt umgehend realisiert werden.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Doris Schmidhalter-Näfen, Marc Kalbermatter, Christine Seipelt-Weber und Claudia Alpiger, PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Dioxinbelastungen des Bodens
<b>Datum</b>	17/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.442

Zwischen dem Bildackerkreisel in Gamsen und der Vispa in Visp wurden Dioxinbelastungen nachgewiesen. Diese sind auf atmosphärische Deposition zurückzuführen. Dies zeigen zwei Messkampagnen der Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA); durchgeführt im Auftrag der Dienststelle für Umweltschutz (DUS). Die Dioxinbelastung wird als gering und nicht gesundheitsgefährdend eingestuft.

Trotzdem werden im Dioxin-Perimeter bei Aushubarbeiten oder Terrainveränderungen vom Bauherrn vorgängig Dioxin-Untersuchungen verlangt; falls der abgetragene Boden nicht vor Ort wiederverwendet wird.

Die Probenahme muss laut der Verordnung über die Belastung des Bodens (VBBo) von Fachleuten durchgeführt, dokumentiert und an das DUS übermittelt werden.

Das abgetragene Erdmaterial muss - je nach Belastungswert - verwertet oder entsorgt werden. Grundsätzlich bedeutet das, dass jeder Bauherr im Talgrund zwischen Gamsen und Visp seine Bauparzelle auf Dioxin überprüfen muss. Diese Untersuchung kostet rund Fr. 1'500.- Dazu können auch noch die Kosten für die Entsorgung anfallen.

Weder der Test, noch die allfälligen Entsorgungskosten werden vom Kanton erstattet, wie wir das von der Quecksilberproblematik her kennen. Dies, obwohl die Kehrichtverbrennungsanlage als Verursacher vermutet wird und nicht die Bodenbesitzer.

Laut Dioxin Perimeterkarte gibt es Dioxin nur innerhalb der Bauzone, obwohl der Wind für die Ausbreitung sorgt. Sämtliche Bautätigkeiten ausserhalb der Bauzone sind, aufgrund des Perimeters, von den Massnahmen nicht betroffen.

## **Schlussfolgerung**

Wir fordern den Staatsrat auf:

Auf Grund der gesamtschweizerischen Dioxinproblematik in der Umgebung von Kehrichtverbrennungsanlagen die Dioxinbelastung im ganzen Kanton aufzuzeigen

Den betroffenen Bürgern die durch das Dioxin anfallenden Kosten zu vergüten; analog Lösung bei quecksilberverseuchten Böden

Dem Grossrat die Messresultate der Messkampagnen aller Messstandorte aufzuzeigen  
Ebenso die Resultate der durchgeführten Messungen seit Festlegung der Nachweispflicht

Die Abgrenzung des Dioxinperimeters auf die Bauzonengrenzen zu begründen  
Dies insbesondere unter der Berücksichtigung der gesuchsfreien Terrainveränderungen ausserhalb der  
Bauzonen

Den Grossrat über die Dioxinstrategie ausserhalb der Bauzonen zu informieren

## POSTULAT

<b>Urheber</b>	Emmanuel Revaz, Les Vert.e.s, Vincent Roten, PDCVr, Eric Jacquod, UDC und Mischa Imboden, CVPO
<b>Gegenstand</b>	Retten wir die Böden der Rhoneebene und gehen wir gegen die Überdimensionierung der Arbeitszonen vor
<b>Datum</b>	17/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.444

In der Antwort auf eine Frage zur Entwicklung der Landwirtschaftsflächen in der Rhoneebene erklärte Staatsrat Christophe Darbellay in der Maisession 2021 gegenüber dem Grossen Rat Folgendes: «Jedes Jahr verschwinden in der Rhoneebene 80 ha Landwirtschaftsfläche. Dieser Rückgang schreitet dreimal schneller voran als auf nationaler Ebene. Sollte das so weitergehen, werden in rund hundert Jahren sämtliche Landwirtschaftsflächen in der Rhoneebene verschwunden sein.» Eine aktuelle Studie der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) und der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WLS) bestätigt diese Vorhersage vollumfänglich und geht sogar noch weiter. Sie besagt nämlich, dass bis 2081 sämtliche Weinberge und Obstplantagen verschwinden werden (1).

Die landwirtschaftliche Produktion ist nicht die einzige Verliererin dieser Entwicklung. Die ständige Zunahme bebauter Flächen geht auch auf Kosten der Biodiversität, der durch ökologisch funktionierende Böden gewährleisteten Sicherheit, von Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten für die Bevölkerung und der touristischen Attraktivität des Kantons.

Die zunehmende Überbauung der Böden der Rhoneebene lässt sich insbesondere durch die notorische Überdimensionierung der sogenannten Arbeitszonen (Industrie-, Gewerbe- und Mischzonen) erklären. Im Gegensatz zu den Wohnzonen wird ihre Redimensionierung je nach den tatsächlichen Bedürfnissen in den geltenden gesetzlichen Grundlagen, die nur für neue Zonen anwendbar sind, nicht ausdrücklich verlangt (Art. 30a Abs. 2 RPV). So setzt die Ausscheidung neuer Arbeitszonen voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen gewährleistet, während die bestehenden Zonen nicht unbedingt einer obligatorischen Überprüfung unterzogen werden, selbst wenn sie überdimensioniert sind.

Die Analyse der Arbeitszonen zeigt, dass von insgesamt 1'854 ha Arbeitszone lediglich 41 Prozent (768 ha) tatsächlich überbaut sind, gegenüber beinahe 50 Prozent (910 ha), die nicht überbaut sind, und 9 Prozent, deren Zonenzugehörigkeit unklar ist. Offenbar gelten von 910 ha nicht überbauten Nutzungsreserven 13 Prozent (128,7 ha) als Zonen mit Restgefährdung oder für die Entwicklung ungeeignet. Die Schlussfolgerung dieser Analyse lautet, dass sich angesichts so grosser Nutzungsreserven die Frage einer Rückzonung oder Neuzuteilung von Reserven, die für die Entwicklung ungeeignet sind (ungeeignet oder mit Restgefährdung), stellt.

Es sei daran erinnert, dass die Erhaltung des fruchtbaren Landes und die Freihaltung unverbauter Flächen in der Rhoneebene Aufgaben sind, die den Behörden durch das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die

Raumplanung (Art. 2 Abs.1 Bst. c) bzw. den kantonalen Richtplan (elf Koordinationsblätter nennen diese Aufgabe ausdrücklich) übertragen werden.

Daraus geht deutlich hervor, dass eine Redimensionierung gewisser Arbeitszonen eine vernünftiger Nutzung des Bodens der Rhoneebene ermöglichen würde. Dies würde der Landwirtschaft, der Bevölkerung und dem Tourismus zugutekommen, ohne die wirtschaftlichen Aktivitäten zu beeinträchtigen. Diese Anpassung sollte auf der Grundlage objektiver Kriterien erfolgen wie der Bedürfnisse auf regionaler Ebene, dem Verdichtungspotenzial der bestehenden Zonen, der Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel, der Qualität der Böden für die Landwirtschaft oder anderer Bodenfunktionen. Gleichzeitig ist es eine einmalige Gelegenheit, um Lösungen für Konflikte zwischen der 3. Rhonekorrektur und der Landwirtschaft zu finden.

(1):

<https://www.nature.com/articles/s41599-019-0316-8/figures/1>

### **Schlussfolgerung**

Mit diesem Postulat verlangen wir, dass das künftige vom Kanton eingeführte System zur Arbeitszonenbewirtschaftung ausdrücklich die Option enthält, als Beitrag zur Verringerung der Überdimensionierung der Bauzonen bestimmte Arbeitszonen zu verkleinern. Folglich muss auch die Möglichkeit geprüft werden, das Koordinationsblatt C.4 des kantonalen Richtplans anzupassen.



# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Paola Riva Gapany, PS/GC und Magali Di Marco, Les Vert.e.s
<b>Gegenstand</b>	Kantonaler Plan zur Bekämpfung der Lichtverschmutzung
<b>Datum</b>	18/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.447

Im vom Kanton veröffentlichten Dokument «Hell leuchtet die Nacht!» wird die Lichtverschmutzung wie folgt beschrieben: «...unnatürliches und störendes Kunstlicht in der Nacht, mit dessen Folgen für Fauna und Flora, das Ökosystem sowie die Gesundheit des Menschen.»

Die künstliche Beleuchtung spielt eine wichtige Rolle in Sachen Sicherheit und Sicherheitsempfinden im städtischen Raum, allerdings beeinträchtigt sie die Gesundheit und Biodiversität. Im besagten Dokument wird hervorgehoben, dass 60 Prozent der Bevölkerung Europas aufgrund der Lichtverschmutzung die Milchstrasse nicht mehr von blossem Auge erkennen können, dass die Lichtemissionen jährlich um 6 Prozent zunehmen und dass 25 Prozent der Stromrechnung einer Walliser Gemeinde auf die Strassenbeleuchtung entfallen.

Es werden auch die schädlichen und besorgniserregenden Auswirkungen auf die Biodiversität sowie auf die ganze Nahrungskette aufgeführt. Die Lichtverschmutzung schadet der Flora und beeinflusst die Keimung von Samen und die Photosynthese. Insekten, Amphibien, Reptilien sowie Säugetiere werden in ihrer Fress- und Wandertätigkeit gestört. Durch die Beleuchtung von Strassen, Wohngebieten und Industriezonen sterben jeden Tag Tiere, die zu bereits vom Aussterben bedrohten Arten gehören, darunter Fledermäuse, Vögel und verschiedene Säugetiere (Dachse, Igel, Hirsche, Rehe...).

Die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen sind hinlänglich bekannt (Schlaflosigkeit, Herzkrankheiten).

Unserer Ansicht nach sind diese Tatsachen alarmierend. Im Hinblick auf die Steigerung der Energieeffizienz und das Ziel, mit Bodenreserven und Ressourcen sparsam umzugehen sowie Sicherheit und Lebensqualität der Bevölkerung zu fördern, wie es in der Agenda 2030 des Kantons Wallis heisst, fordern wir vom Staatsrat, so schnell wie möglich ein Modellprojekt für die nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten. Solche konkreten Massnahmen gegen die Lichtverschmutzung wurden schliesslich auch schon in anderen Kantonen (Genf, Waadt und Jura) ergriffen.

## **Schlussfolgerung**

Wir fordern, dass der Kanton in seinen Plan zur Bekämpfung der Lichtverschmutzung folgende Elemente integriert:

- Anpassung der Beleuchtung von Kantonsstrassen mithilfe von Sensoren und entsprechenden Leuchtmitteln innert 5 Jahren.

- Förder- und Unterstützungsmassnahmen zugunsten der Gemeinden, damit diese so rasch wie möglich gegen die Lichtverschmutzung auf ihrem Gebiet (Industriegebiete, Strassenbeleuchtung, Leuchtreklamen, Büros, Beleuchtung von Denkmälern usw.) vorgehen können.

## **BERICHT**

### **der interparlamentarischen Kontrollkommission für die Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde an die Parlamente der Kantone Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura für das Jahr 2020**

Die gemäss Artikel 15 des Konkordats vom 23. Februar 2011<sup>1</sup> eingesetzte interparlamentarische Kontrollkommission für die Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde (IPK As-So), bestehend aus den Delegationen der Kantone Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura, ist am 5. November 2021 in Delsberg zusammengetreten und legt Ihnen nachstehend ihren Jahresbericht vor.

#### **Aufgabe der interparlamentarischen Kontrollkommission**

Aufgabe der im Einklang mit den Bestimmungen des ParlVer<sup>2</sup> geschaffenen interparlamentarischen Kontrollkommission ist es, die strategischen Ziele der Aufsichtsbehörde (As-So), ihre mehrjährige Finanzplanung, ihr Budget und ihre Rechnung zu kontrollieren und die erzielten Ergebnisse zu beurteilen. Die aus drei Mitgliedern pro Kanton bestehende Kommission wurde anlässlich der Sitzung vom 22. November 2012 in Delsberg formell konstituiert. Das Kommissionssekretariat wird vom Sekretariat des jurassischen Parlaments geführt.

#### **Zusammensetzung der Kommission und ihres Büros**

Die interparlamentarische Kontrollkommission setzte sich 2020 unverändert folgendermassen zusammen:

##### *Waadtländer Delegation*

Christine Chevalley, Philippe Ducommun und Jean-Claude Glardon. Philippe Ducommun wurde in der Sitzung durch Fabien Deillon vertreten.

##### *Walliser Delegation*

Sylvain Défago, Bastien Forré und Pierre Contat. Pierre Contat war verhindert.

##### *Neuenburger Delegation*

Françoise Jeanneret, Veronika Pantillon und Marc-André Nardin.

##### *Jurassische Delegation*

Rémy Meury, Dominique Froidevaux und Philippe Rottet.

##### *Büro*

Das Büro war Ende 2019 für die Jahre 2020 und 2021 erneuert worden. Es setzte sich zusammen aus Rémy Meury (JU), Präsident, Sylvain Défago (VS), 1. Vizepräsident, und Françoise Jeanneret (NE), 2. Vizepräsidentin. Infolge der Wahlen im Oktober 2020 im Kanton Jura und der neuen Legislaturperiode, die am 1. Januar 2020 angefangen hat, wurde die jurassische Delegation komplett erneuert und das Präsidium wurde von Claude Gerber (JU) übernommen.

---

<sup>1</sup> Konkordat über die Schaffung und den Betrieb der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde vom 23. Februar 2011 zwischen den Kantonen Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura

<sup>2</sup> Vertrag über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland

## **Tätigkeit der As-So und Erwägungen der Kommission**

Der vorliegende Bericht, der 2021 angenommen wurde, bezieht sich auf die Aktivitäten der Kommission im Jahr 2020 und die Prüfung der Rechnung 2019. Im Anhang findet sich der Jahresbericht der As-So, in dem alle nützlichen Informationen zur Funktionsweise der Institution aufgeführt sind. Die Jahresberichte sind ausserdem auf der Website der As-So unter folgendem Link zu finden: <https://www.as-so.ch/de/organisation/rapports>.

Wie 2018 entschieden, hält die Kommission nur noch eine Sitzung pro Jahr ab, die am 30. Oktober 2020 stattfand. Sie war ursprünglich in Delsberg geplant, fand aber aufgrund der Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausnahmsweise als Videokonferenz statt. 11 Mitglieder haben teilgenommen sowie der Walliser Staatsrat Frédéric Favre und der As-So-Direktor Dominique Favre.

### *Organisation der As-So*

Der Verwaltungsrat der Aufsichtsbehörde bestand aus den Regierungsmitgliedern Frédéric Favre (Präsident, Wallis), Laurent Kurth (Vizepräsident, Neuenburg), Christelle Luisier Brodard (Waadt) und Nathalie Barthoulot (Jura).

Die Aufsichtsbehörde zählt gegenwärtig 13 Mitarbeitende (für 11,95 VZE) unter der Leitung von Dominique Favre, Direktor, Christine-Lise Maurer, stellvertretende Direktorin, und Rosario di Carlo, Vizedirektor. Ihr Sitz ist in Lausanne. Auf ihrer Website <https://www.as-so.ch/de/> sind alle nützlichen Informationen zu finden.

### *Jahresbericht, Rechnung 2019 und Budget 2021 der As-So*

Aus dem Bericht geht ein steter Rückgang der Anzahl durch die As-So beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen hervor. Bei den klassischen Stiftungen sind die Zahlen stabil.

Die Finanzergebnisse 2019 weisen einen Gewinn von 30'255 Franken aus, was leicht unter der Rechnung 2018 und dem Budget 2019 liegt, aber die Abweichungen sind gering.

Die Personalkosten liegen unter dem Budget, da das Team nicht das ganze Jahr über vollzählig war. Andere Aufwände haben jedoch zugenommen, insbesondere auf Ebene der Honorare und Dienstleistungen aufgrund der Desinfektion und der Reinigung der Räumlichkeiten, was nicht im Budget vorgesehen war.

Bei den Produkten beträgt der Unterschied zur Rechnung 2018 nur 0,2 Prozent.

Die Gebühren der Vorsorgeeinrichtungen sind um 4 Prozent zurückgegangen. Bei den klassischen Stiftungen lässt sich eine Zunahme der Anzahl Einrichtungen feststellen, aber die Bilanzsumme, welche die Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist, nimmt ab. Die Bilanz der As-So nimmt weiter zu und erreicht 3'074'000 Franken, davon 2'551'500 Franken Eigenkapital.

Bei den differenzierten Ergebnissen hat die As-So im Bereich «klassische Stiftungen» ein leichtes Defizit von 5'000 Franken eingefahren und im Bereich berufliche Vorsorge einen Gewinn von 35'000 Franken erzielt. Bei weniger als 5'000 Franken kann man nicht von Quersubventionierung sprechen.

Die Rechnung wurde zum ersten Mal von der Finanzkontrolle des Kantons Jura revidiert. Diese hat keine besonderen Bemerkungen gemacht oder negative Elemente hervorgehoben.

Für den Jahresbericht der As-So hatte die Kommission gewünscht, dass im Bericht künftig auf Ebene der Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckung (Deckungsgrad von weniger als 100 %) zwischen jenen mit und ohne Staatsgarantie unterschieden wird.

### *Situation der As-So per 30. Juni 2020 und Covid-19-Krise*

Die interparlamentarische Kommission hält nur noch eine Sitzung pro Jahr ab und hat sich deshalb auch über den Stand am 30. Juni 2020 und insbesondere über die Folgen der Covid-Krise ab Frühling 2020 informiert.

Bei der beruflichen Vorsorge und der Rechnungslegung konnte die As-So im März 2020 im Vergleich zum Vorjahr eine befriedigende Situation feststellen. Per 30. Juni konnten jedoch einige Einrichtungen die Fristen nicht einhalten. Die Situation wurde im Herbst korrigiert und alle Einrichtungen werden in der Lage sein, ihre Rechnung im Laufe des Jahres vorzulegen. Die Folgen von Covid auf die Arbeit der Mitarbeitenden und die durchgeführten Kontrollen sind gering.

Bei den klassischen Stiftungen beschränkt sich die As-So auf die Kantone Waadt und Neuenburg. Bei Erhalt der Rechnung am 30. Juni wurde ein deutlicher Unterschied festgestellt. Die Situation sollte sich im Herbst einpendeln. Durch die Abwesenheit von Mitarbeiterinnen infolge von Mutterschaft hat sich die Bearbeitung der Dossiers bei der As-So verzögert.

Die Digitalisierung der Dokumente im Jahr 2019 hat es den Mitarbeitenden während der Covid-Pandemie erlaubt, im Homeoffice Zugang zu den Dokumenten zu haben. Jede/-r Mitarbeiter/-in verfügt über einen Laptop, wodurch das Homeoffice und der Austausch über Videokonferenzen rasch eingeführt werden konnten. Die Website wurde aktualisiert, um die Stiftungen insbesondere über die Lockerung gewisser Regeln zu informieren. Die Fristen wurden für die Abgabe der Rechnung bis zum 31. Juli und für die Abgabe der Genehmigungsprotokolle bis zum 30. September verlängert.

### *Budget 2021 der As-So*

Auf der Grundlage der provisorischen Jahresrechnung 2020, die im September erstellt wurde, sieht das Budget 2021 einen Rückgang der Gebühren um 50'000 Franken vor. Der Personalaufwand umfasst für 2021 ein vollständiges Team, es besteht jedoch die Möglichkeit, den Beschäftigungsgrad einer offenen Juristenstelle zu reduzieren. Der Verwaltungsrat hat auch verlangt, eine Verringerung der Miete zu prüfen, indem allenfalls ein Teil der derzeitigen Räumlichkeiten untervermietet würde.

### *Zufriedenheitsumfrage*

2020 hat die As-So in Zusammenarbeit mit ihrem in Genf aktiven Pendant eine Zufriedenheitsumfrage bei den Einrichtungen durchführen lassen, was einen Vergleich ermöglichte. Das Ziel war es zu sehen, wie die As-So von den Einrichtungen wahrgenommen wird. 28 Prozent der befragten Einrichtungen haben geantwortet.

Dabei hat sich gezeigt, dass die As-So an ihrem Ruf arbeiten muss: Sie erscheint übertrieben genau und formell. Die As-So muss es jedoch vermeiden, den Eindruck zu erwecken, durch ihre Beratungstätigkeit gewisse Entscheide beeinflussen zu wollen.

In Bezug auf die Kompetenzen der As-So sind die meisten Antworten positiv.

Die grosse Mehrheit der befragten Einrichtungen ist zufrieden mit den Antwortfristen. Es stellt sich die Frage, wo Verbesserungspotenzial besteht. Es wurde insbesondere der Wunsch geäussert, mehr direkte Kontakte zu haben. Entsprechende Verbesserungen werden auf der Website vorgenommen. Es ist auch vorgesehen, ein Internetportal zu entwickeln und die Digitalisierung voranzutreiben.

Es scheint, dass die As-So ihre Rolle gegenüber den Einrichtungen besser erklären muss. Einige erwarten mehr Beratung, obwohl es sich eigentlich um die Aufsichtsbehörde handelt. Die Kommunikation und die Arbeitsprozesse werden im Übrigen überarbeitet.

## Fazit

Alle nützlichen Informationen, um die gute Verwaltung der As-So zu beurteilen, wurden der Kommission zur Verfügung gestellt.

Die Kommission stellt fest, dass die As-So während der Covid-19-Pandemie ihre Funktionsweise anpassen konnte und sehr reaktiv war. Die Anzahl beaufsichtigte Einrichtungen nimmt weiter ab, aber die As-So erzielt weiterhin einen Gewinn. Das bedeutet allerdings nicht, dass keine Gedanken über mögliche Zusammenschlüsse von Aufsichtsbehörden angestellt werden müssen. Die Direktion und der Verwaltungsrat legen ein besonderes Augenmerk auf die grossen Herausforderungen der nächsten Jahre und informieren die Kommission transparent darüber. Sie möchten auch die Funktionsweise der As-So weiterentwickeln, um auf die Bedürfnisse und Anliegen der beaufsichtigten Einrichtungen reagieren zu können.

Auf finanzieller Ebene verfügt die As-So immer noch über eine gute Situation, durch die sie mögliche Defizite in den nächsten Jahren auffangen kann, falls sich die Situation auf Ebene der Vorsorgeeinrichtungen rasch verändern sollte. Die interparlamentarische Kontrollkommission wird die finanziellen Fragen und die Bestrebungen hinsichtlich eines finanziellen Gleichgewichts in den beiden Tätigkeitsbereichen der As-So weiterhin aufmerksam verfolgen.

Die interparlamentarische Kontrollkommission dankt sämtlichen Mitarbeitenden der As-So, ihrer Direktion und ihrem Verwaltungsrat für die professionelle Arbeit und ihre Anpassungsfähigkeit.

Weitere Informationen finden Sie im Jahresbericht der As-So im Anhang oder online unter folgender Adresse: <https://www.as-so.ch/organisation/rapports>.

Delsberg, 5. November 2021

Im Namen der interparlamentarischen Kontrollkommission As-So

Claude Gerber  
Präsident

Jean-Baptiste Maître  
Sekretär a. i.

**Urheber** PLR/FDP, durch Thomas Birbaum  
**Gegenstand** Zehn Tage für die Stimmabgabe  
**Datum** 03/05/2021  
**Nummer** 2021.05.120

«Zum Zahlen und zum Sterben reicht die Zeit immer», sagt ein italienisches Sprichwort. Wenn es allerdings ums Abstimmen oder Wählen geht, sollte man lieber nicht zu spät dran sein.

Das Stimmmaterial muss den Stimmbürger/innen auch innerhalb einer bestimmten Frist zugestellt werden. Artikel 56 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte legt folgende Fristen fest: «Die Gemeinden sorgen dafür, dass alle Stimmbürger spätestens 15 Tage vor der Wahl oder Abstimmung alle Dokumente erhalten. Diese Frist wird für die zweiten Wahlgänge auf fünf Tage herabgesetzt.»

Für den zweiten Wahlgang muss das Stimmmaterial also spätestens am Dienstag vor dem Wahlsonntag bei den Wählerinnen und Wählern eintreffen. Wer brieflich wählen will, was bei der Mehrheit der Fall ist, muss den Übermittlungsumschlag entweder bis Donnerstagabend per A-Post abschicken oder während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro abgeben. Zwar sind die Wahllokale am Sonntag nach wie vor geöffnet, aber diese Möglichkeit wird immer seltener genutzt.

Wähler/innen, die brieflich wählen wollen, und das ist wie gesagt die Mehrheit, haben im extremen, aber immer noch legalen Fall, dass sie ihr Stimmmaterial fünf Tage vor der Wahl erhalten, also gerade mal zwei Tage Zeit, um ihren Übermittlungsumschlag abzuschicken. Das ist doch ziemlich knapp – zu knapp für zahlreiche Wähler/innen.

Die Frist von fünf Tagen verunmöglicht es beispielsweise Studierenden, die sich unter der Woche ausserhalb des Kantons aufhalten und nur am Wochenende ins Wallis zurückkehren, brieflich zu wählen. Auch Arbeitnehmende, die unter der Woche ausserhalb des Kantons wohnhaft sind, oder Personen, die sich in den Ferien befinden, werden in ihrem Wahlrecht eingeschränkt.

Folglich nimmt die Wahlbeteiligung im zweiten Wahlgang ab, obwohl eigentlich mehr auf dem Spiel steht als beim ersten Wahlgang.

## **Schlussfolgerung**

Um sicherzustellen, dass alle Wähler/innen genügend Zeit haben, um ihr Recht auf briefliche Stimmabgabe auszuüben, und um die Wahlbeteiligung zu erhöhen, fordern die Motionäre, dass die Frist für den Erhalt des Stimmmaterials auf spätestens zehn Tage vor dem zweiten Wahlgang verlängert wird.



## ANTWORT AUF DIE MOTION

<b>Urheber</b>	PLR/FDP, durch den Abgeordneten Thomas Birbaum
<b>Gegenstand</b>	Zehn Tage für die Stimmabgabe
<b>Datum</b>	03.05.2021
<b>Nummer</b>	2021.05.120

---

Gemäss Artikel 56 Absatz 1 KGPR sorgen die Gemeinden dafür, dass alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger spätestens 15 Tage vor der Wahl oder Abstimmung alle Dokumente erhalten. Diese Frist wird für die zweiten Wahlgänge auf fünf Tage herabgesetzt (dies betrifft kantonale und kommunale Wahlen, die nach dem Majorzsystem stattfinden).

Für den zweiten Wahlgang für die Staatsratswahlen am 28. März 2021 wurden die Listen bis zum Dienstag, 9. März um 17.00 Uhr hinterlegt. Die Gemeinden haben die Wahlzettel spätestens am Freitag, 12. März erhalten. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mussten das Wahlmaterial bis spätestens am Dienstag, 23. März zugestellt erhalten. Die den Gemeinden zur Verfügung stehende Zeit war ausreichend, um die von der Motion verlangte Frist von 10 Tagen einzuhalten (Donnerstag, 18. März). Im Übrigen haben fast alle Gemeinden die Frist eingehalten.

Eine Frist von 10 Tagen vorzusehen, wie es die Motion verlangt, bedeutet mehr Stress für die Gemeinden und damit ein höheres Fehlerrisiko – mit den denkbaren Folgen. Es ist möglich, dass die von den Gemeinden mit der Vorbereitung der Zustellung beauftragten Organisationen, oftmals Eingliederungs- oder Beschäftigungsorganisationen, nicht allen Anforderungen entsprechen können. Die Lage ist vor allem dann heikel, wenn es bei der mit dem Druck der Wahlzettel beauftragten Druckerei zu einer Panne oder technischen Problemen kommt, was den Weg für mögliche Beschwerden ebenen würde. Aufgrund dieser Punkte hegt der Staatsrat Vorbehalte; die gegenwärtigen Modalitäten sind ausreichend, wenn sich jede Gemeinde angemessen organisiert. Der Verband Walliser Gemeinden (VWG) gibt auf Nachfrage an, die Vorbehalte des Staatsrates zu teilen.

Man sollte auch bedenken, dass bei den kommunalen Wahlen eine Frist von 10 Tagen dazu führen würde, dass ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin oder des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin verzögert würde (dieser Urnengang müsste im Dezember festgelegt werden, nach der eidgenössischen Abstimmung vom November).

Aus diesen Gründen wird die Motion zur Ablehnung empfohlen. Der Staatsrat verpflichtet sich jedoch, die Gemeinden nachdrücklich aufzufordern, bei der Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Gründlichkeit und Sorgfalt walten zu lassen.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine



Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 18. November 2021

# INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Emilie Teixeira, PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Ist das Wallis gegen eine extreme Hitzewelle gewappnet?
<b>Datum</b>	06/09/2021
<b>Nummer</b>	2021.09.282

Während der Sommer 2021 im Wallis doch ziemlich nass ausfiel, litten mehrere Länder Südeuropas unter einer Hitzewelle mit dramatischen Folgen. Riesige Brände haben Tausende von Hektar Wald zerstört, Evakuierungen bedingt und mehrere Todesopfer gefordert.

Auch in Nordeuropa waren die Temperaturen ungewöhnlich hoch und erreichten in Finnland und Schweden sogar Rekordwerte.

Auf der anderen Seite des Atlantiks wurde Kanada von einer extremen Hitzewelle heimgesucht: In British Columbia kletterten die Temperaturen auf 49,5 Grad Celsius und lagen damit um ganze 5 Grad über dem historischen Rekord. Die Zahl der plötzlichen Todesfälle war dreimal höher als üblich und die Notfalldienste stiessen an ihre Grenzen. Ein Vertrauensarzt des «Institut national de santé publique du Québec» erklärte gegenüber den Medien, dass sich solche extremen Ereignisse noch während Jahren auf die psychische Gesundheit auswirken würden.

Die Regierung wurde für ihren Umgang mit der Hitzewelle und die unzureichenden Mittel, die zum Schutz der Bevölkerung bereitgestellt wurden, heftig kritisiert. Nach Warnungen vor einer neuerlichen Hitzewelle wurden Ende Juli konkrete Massnahmen angekündigt (Eröffnung von Kühlzentren, Klimaanlage für Personen mit bescheidenem Einkommen usw.).

Das für die Hitzewelle in Kanada verantwortliche Phänomen der Hitzekuppel könnte laut Experten durchaus auch in Europa auftreten. Überdies wies die Weltorganisation für Meteorologie auf eine besorgniserregende Entwicklung hin: Die Hitzewellen werden immer häufiger und intensiver. Sie beginnen früher und enden später und sind sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für die Gesundheitssysteme verheerend.

## Schlussfolgerung

Ist das Wallis gegen extreme Temperaturen gewappnet, die jene der Hitzewellen der beiden vergangenen Jahrzehnte sogar noch übersteigen?

Gibt es einen Aktionsplan mit konkreten Massnahmen gegen die Hitze, die über die Warnung und Sensibilisierung hinausgehen?

Wenn ja, wurden die bereichsübergreifenden Auswirkungen (öffentliche Gesundheit, Landwirtschaft, Bevölkerungsschutz, Feuerwesen usw.) einer extremen Hitzewelle in diesem Aktionsplan berücksichtigt?



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Emilie Teixeira (Suppl.), PS/GC	
<b>Gegenstand</b>	Ist das Wallis gegen eine extreme Hitzewelle gewappnet?	
<b>Datum</b>	06.09.2021	
<b>Nummer</b>	2021.09.282	In Zusammenarbeit mit DGSK

---

Der Hitzewellenplan für den Kanton Wallis wurde im Juni 2021 von der Dienststelle für Gesundheitswesen überarbeitet. Er übernimmt insbesondere neue Kriterien für Hitzewellen, die von MeteoSchweiz festgelegt wurden.

Der Hitzewellenplan enthält Verhaltensempfehlungen für die Bevölkerung im Fall von Hitzewellen sowie ein Warnsystem. Zu Sommerbeginn wird jedes Jahr ein Schreiben an alle Partner versandt, um an die Grundregeln bei Hitze zu erinnern. Bei Hitzewarnungen erhalten die Partner genauere Informationen über die Dauer der erwarteten Hitzewelle und die sofortigen Massnahmen, die insbesondere in Bezug auf besonders gefährdete Personen (ältere Menschen, chronisch Kranke, Kleinkinder und schwangere Frauen) zu ergreifen sind.

Was Trockenperioden und insbesondere die Waldbrandgefahr betrifft, werden die Überwachung, die Umweltbeobachtung und die Bestimmung von Gefahrenstufen sowie Massnahmen zur Risikominderung (Feuerverbot, Information der Bevölkerung usw.) durch das kantonale System INCENDI (dienststellenübergreifend) unterstützt. Zudem verfügt der Kanton über Mittel zur Bekämpfung von Waldbränden.

Gegenwärtig sieht der Hitzewellenplan des Kantons Massnahmen zur Warnung und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie ein Warnsystem vor. Die Gemeinden werden sich aktiv beteiligen müssen, damit weitere Massnahmen in diesem Bereich entwickelt werden können. Jedoch sind aufgrund der Topografie unseres Kantons nicht alle Regionen gleichermassen betroffen.

Was bereichsübergreifende Folgen (öffentliche Gesundheit, Landwirtschaft, Bevölkerungsschutz, Feuerwesen usw.) einer extremen Hitzewelle betrifft, wird der Klimaplan Wallis (Agenda 2030) auch auf diese Problematik bezogene Elemente enthalten. Der Klimaplan Wallis wird einerseits eine stärkere Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure (bereichsübergreifende Zusammenarbeit) und andererseits konkrete Massnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels beinhalten.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 6. Dezember 2021

# INTERPELLATION

**Urheber** Bernd Kalbermatten und Charlotte Salzmänn-Briand, CVPO  
**Gegenstand** Fehlende Gemeindepolizisten  
**Datum** 06/09/2021  
**Nummer** 2021.09.302

Mit der Schaffung von 40 zusätzlichen Polizeistellen durch den Kanton haben unter anderem diverse Gemeindepolizeicorps Polizisten und Polizistinnen an den Kanton verloren. Für die Gemeindepolizeicorps ist es aufgrund der aktuellen Lage überaus schwierig, die Stellen wiederum zu besetzen, was unweigerlich zu einem Leistungsabbau, verbunden mit fehlender Sicherheit, führt.

## Schlussfolgerung

Sind seitens des Kantons bereits Massnahmen in Planung, dass die Gemeindepolizeicorps beispielsweise mittels vertraglicher Vereinbarung Polizisten und Polizistinnen des Kantons für diverse Einsätze beanspruchen können?

Kann sich der Staatsrat vorstellen, dass die Gemeindepolizeicorps Agenten und Agentinnen des Kantons für mindestens jährlich über 1000 Arbeitsstunden ausleihen können, wie es der Kanton Bern als positives Beispiel aufzeigt?



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

**Urheber** Bernd Kalbermatten und Charlotte Salzmänn-Briand, CVPO  
**Gegenstand** Fehlende Gemeindepolizisten  
**Datum** 06.09.2021  
**Nummer** 2021.09.302

---

Die Kantonspolizei arbeitet bereits eng mit den Gemeindepolizeien zusammen. Um die operativen Aspekte zu regeln wurden Vereinbarungen in diesem Bereich unterzeichnet.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden somit regelmässig in verschiedenen Sicherheitsbereichen, insbesondere bei der Aufrechterhaltung der Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit. Zudem werden zahlreiche Dienstleistungen für die Ausbildung, den Zugang zu bestimmten polizeilichen Datenbanken oder auch die Nutzung von Informatiksystemen angeboten.

Der Vergleich mit Bern ist nicht sinnvoll. Dieser Kanton kennt nämlich nur eine einzige Polizei, die auf dem gesamten Kantonsgebiet tätig ist. Im Wallis wollten wir zwei Polizeiebenen mit einer Kantonspolizei und mehreren Gemeindepolizeien beibehalten. Die Zusammenarbeit zwischen diesen verschiedenen Polizeikörpern muss in Zukunft weiter optimiert werden, um das hohe Sicherheitsniveau, das das Wallis derzeit kennt, zu bewahren.

Auswirkungen Bürokratie: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 8. Februar 2022

# INTERPELLATION

**Urheber** CVPO, durch Olivier Imboden  
**Gegenstand** Umorganisation KESB verursacht viele offene Fragen!  
**Datum** 06/09/2021  
**Nummer** 2021.09.304

Im Dezember ist der Grosse Rat dem Vorschlag des Staatsrats betreffend Reorganisation der KESB in einer Lesung gefolgt. In der Konsequenz werden aus den bisherigen 23 KESB nun 9, die Mitarbeiter sind neu Kantons- statt Gemeindeangestellte. Die Reorganisation soll per 01.01.2023 realisiert werden.

Aktuell herrscht bei den Mitarbeitenden eine grosse Verunsicherung. Vor allem bezüglich der zukünftigen Organisation und den Anstellungsbedingungen. Seitens Kanton wird schlecht kommuniziert. Informationen gelangen entweder über Medien oder über den Latrinenweg an die betroffenen Organisationen.

Deswegen ist es unabdinglich, dass diese Informationen zeitnah und transparent erfolgen. Insbesondere müssen alle Mitarbeitenden der KESB (Präsidenten, juristische Schreiber, Behördenmitglieder, administrative Mitarbeiter, Gemeindevertreter) über das weitere Vorgehen, inkl. einer Definition des Umsetzungszeitplans, informiert werden.

Konkret wollen die Betroffenen folgende Fragen beantwortet haben:

- \* Wie sieht es für die bisherigen Mitarbeiter der KESB aus? Haben diese die Möglichkeit weiterhin für die KESB zu arbeiten? Falls ja, wie sehen die Anstellungsbedingungen aus?
- \* Werden sich die Mitarbeiter bewerben müssen, oder werden diese übernommen?
- \* Was geschieht z.B. mit den Pensionskassen?
- \* Wie sieht der Zeitplan für den Zusammenschluss aus (Zusammenführung Dossiers, Kündigung diverser Verträge, usw.)?

Die Mitarbeiter sind derzeit verunsichert. Wissen nicht, ob sie ab 01.01.2023 noch eine Anstellung haben oder nicht; oder aber zu welchen Konditionen sie weiterbeschäftigt werden. Letztlich wird bei den - zum Teil langjährigen - Arbeitnehmern die aktuelle Kommunikation als Geringschätzung aufgenommen, die Arbeitsmoral wird beeinträchtigt. Aktuell ist festzustellen, dass mehrere Mitarbeiter sich nach anderen Arbeitsstellen umsehen, um sich der Ungewissheit zu entziehen. Dadurch werden Kompetenzen eliminiert.

Bezüglich Organisation stellen sich die folgenden Fragen:

- \* Wie sieht die Organisation der zukünftigen kantonalen KESB-Behörden aus (Organigramm)?
- \* Sind die neuen Standorte der kantonalen KESB-Behörden bereits bestimmt? Eigentlich wollte der Staatsrat vor den Sommerferien informieren. Leider blieb eine solche Information bislang aus. Das Problem des Standorts besteht vor allem im Bezirk Visp, wo sich der aktuelle Standort Visp mit dem von der KESB Matter- und Saastal bevorzugten Standort Stalden duelliert.
- \* Bleiben zum Teil bisherige Standorte/Büros bestehen?
- \* Was passiert mit den bisherigen Verträgen mit den Gemeinden, Banken, Versicherungen, Sozialkassen, usw. (Arbeitsverträge, Miete Büroräumlichkeiten, Bankverträge, Haftpflichtversicherung, Sozialkassen, usw.). Wer übernimmt die Kosten bei Verträgen, die nicht fristgerecht gekündigt werden können?

\* Wer übernimmt die Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Mehrarbeit in Sachen Zusammenführung?

### **Schlussfolgerung**

Der Staatsrat ist aufgefordert zu den oben aufgeführten Fragen zeitnah Stellung zu beziehen.



## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	CVPO, durch Oliver Imboden
<b>Gegenstand</b>	Umorganisation KESB verursacht viele offene Fragen!
<b>Datum</b>	06.09.2021
<b>Nummer</b>	2021.09.304

---

Am 22. September 2021 hat der Staatsrat beschlossen, die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) in Bezug auf die Professionalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zum 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Ab diesem Datum werden die bestehenden 20 kommunalen/interkommunalen KESB durch 9 kantonale Verwaltungsbehörden ersetzt. Diese sind administrativ dem für die Sicherheit zuständigen Departement angegliedert und der administrativen und organisatorischen Aufsicht des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz (RDSJ) unterstellt.

Für die Präfektinnen und Präfekten, die Gemeinden sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der KESB wurden Ende Oktober und Anfang November 2021 Informationssitzungen in den drei verfassungsmässigen Regionen abgehalten. Auf der Website des RDSJ wurden eine Zusammenstellung häufig gestellter Fragen (FAQ) und eine E-Mail-Adresse für entsprechende Fragen der betroffenen Personen und Gemeinden eingerichtet. Auf diese Weise konnten bereits zahlreiche Fragen zum Personalmanagement der kommunalen KESB beantwortet und die nächsten Schritte zur Kantonalisierung dieser Behörden dargelegt werden. So konnte auf die Anliegen der Teilnehmenden weitgehend eingegangen werden.

Ende Dezember wurde eine Mitteilung an die Mitarbeitenden der bestehenden KESB versandt, um diese über die Modalitäten des Rekrutierungsverfahrens zu informieren; letzteres ist in einem ersten Schritt ausschliesslich diesen Mitarbeitenden vorbehalten und wird durch die Kantonsverwaltung durchgeführt. Personen, die sich für eine Stelle interessieren, müssen ein Bewerbungsdossier einreichen und die Anforderungen der Stellenausschreibung erfüllen. Das Guthaben der zweiten Säule von Personen, die bei den künftigen kantonalen KESB eingestellt werden, wird an die Pensionskasse des Staates Wallis PKWAL überwiesen.

Der Transfer der Dossiers zu den 9 kantonalen KESB erfolgt Ende 2022. Eine Mitteilung mit genaueren Informationen wird den kommunalen/interkommunalen KESB im ersten Quartal 2022 zugestellt.

Alle Walliser Gemeinden waren über die Präfektinnen und Präfekten an der Auswahl der Standorte der künftigen 9 kantonalen Behörden beteiligt. Am 22. September 2021 hat der Staatsrat die Verordnung über die Standorte der künftigen APEA angenommen. Die künftigen kantonalen Behörden sind ähnlich wie die bestehenden Behörden organisiert (Präsident/in, Mitglieder, Schreiber/in, Buchhalter/in und Sekretariat).

In Bezug auf die bestehenden Verträge mit Gemeinden, Banken, Versicherungen usw. werden weitere Überlegungen geführt. Um die Auswirkungen zu minimieren, wird dabei selbstverständlich von Fall zu Fall entschieden.

Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton sollen die Kosten für den zusätzlichen Arbeitsaufwand, der durch die Kantonalisierung der KESB verursacht wird, begrenzt werden.

Auswirkungen Bürokratie: keine

Auswirkungen Finanzen : keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS) : keine

Auswirkungen NFA : keine

Sitten, den 9. Februar 2022



# INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Dina Studer, Claudia Alpiger, Christine Seipelt-Weber und Doris Schmidhalter-Näfen, PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Fanarbeit im Kanton Wallis
<b>Datum</b>	06/09/2021
<b>Nummer</b>	2021.09.313

Die Gewaltbereitschaft von Fans ist in der Schweiz ein öffentlich stark thematisiertes Thema. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verabschiedete im Jahr 2007 das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Die Swiss Football League führte in der Saison 2015/2016 das neue Good Hosting Konzept bei allen Schweizer Stadien ein, welches einen dialogorientierten Ansatz und zugleich einen repressiven Ansatz auf individueller Ebene beinhaltet. Diese Bestrebungen haben eine Harmonisierung der Massnahmen im Umgang mit der Gewalt an Sportveranstaltungen zum Ziel.

Das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport gab im April 2019 bekannt, dass sich die Einlasskontrollen beim Stadion des FC Sion verstärken werden. Im Juli 2021 wurde für den FC Sion personalisierte Tickets eingeführt.

## Schlussfolgerung

Hinsichtlich dieser Vorgehensweise möchten wir vom Staatsrat wissen:

1. Hat der Staatsrat Kenntnis über genaue Zahlen der Gewaltvorfälle im Stadion des FC Sion und haben die negativen Vorfälle im Stadion zugenommen?
2. Gibt es Kennzahlen zu den angewandten Massnahmen aus dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen im Wallis?
3. Inwiefern wurde das Good Hosting Konzept beim FC Sion evaluiert und welchen Einfluss hatte dies auf den Entscheid des Departementes für Sicherheit, Institutionen und Sport vom Konzept abzuweichen?
4. Muss durch die getroffene Massnahme bei Risikospielen mit einem höheren Gewaltpotenzial ausserhalb des Stadions gerechnet werden? Falls dies zutrifft, mit welchen Massnahmen will das Departement einer Eskalation entgegenwirken?
5. Verfolgt der Staatsrat neben dem repressiven Ansatz ebenso einen dialogorientierten Ansatz im Umgang mit der Fanszene?
6. Plant der Staatsrat den Aufbau von professioneller Fanarbeit, wie dies bereits in den Kantonen Basel, Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich umgesetzt wird?
7. Wie wird der Umgang mit den Daten der Besucher/innen des Stadions im Datenschutzkonzept geregelt?



## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Dina Studer (Suppl.), Claudia Alpiger (Suppl.), Christine Seipelt-Weber und Doris Schmidhalter-Näfen PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Fanarbeit im Kanton Wallis
<b>Datum</b>	06.09.2021
<b>Nummer</b>	2021.09.313

---

Zu den gestellten Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

**1. Hat der Staatsrat Kenntnis über genaue Zahlen der Gewaltvorfälle im Stadion des FC Sion und haben die negativen Vorfälle im Stadion zugenommen?**

Von 2017 bis 2021 kam es bei 24 von 71 Spielen im Tourbillon-Stadion zu schweren Zwischenfällen oder Gewalt.

Insbesondere in der Saison 2018 / 2019 ist eine Zunahme dieser Fälle zu verzeichnen.

**2. Gibt es Kennzahlen zu den angewandten Massnahmen aus dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen im Wallis?**

Am 1. Oktober 2021 wurden im Wallis 86 Fans, darunter 74 vom FC Sion, auf der Grundlage des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mit Massnahmen belegt.

**3. Inwiefern wurde das Good Hosting Konzept beim FC Sion evaluiert und welchen Einfluss hatte dies auf den Entschied des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport vom Konzept abzuweichen?**

Das Good Hosting Konzept ist im Hinblick auf die Sicherheit eindeutig ein Fehlschlag. So darf zum Beispiel nur jeder zehnte Fan am Eingang des Stadions durchsucht werden. Seit seiner Einführung hat die Zahl der Fälle von Pyrotechnik zugenommen, wobei es zu schwerwiegenden Zwischenfällen kam, wie z. B. bei zwei Kindern in Tourbillon, die schwere Hörschäden erlitten.

**4. Muss durch die getroffene Massnahme bei Risikospiele mit einem höheren Gewaltpotenzial ausserhalb des Stadions gerechnet werden? Falls dies zutrifft, mit welchen Massnahmen will das Departement einer Eskalation entgegenwirken?**

Für die Sicherheit im öffentlichen Raum ist die Kantonspolizei zuständig. Dank dem grossen Polizeidispositiv kam es bisher zu keinen Schäden ausserhalb des Stadions. Im Stadion, wo der Klub und die Swiss Football League für die Sicherheit zuständig sind, gibt es jedoch erhebliche Sicherheitsprobleme. Die Kantonspolizei greift dort nur im Falle von schweren Ausschreitungen ein, die die Integrität von Dritten gefährden.

**5. Verfolgt der Staatsrat neben dem repressiven Ansatz ebenso einen dialogorientierten Ansatz im Umgang mit der Fanszene?**

Die im Umgang mit Fans spezialisierten Polizisten der Kantonspolizei stehen in einem ständigen Dialog mit den Fans. Die Beziehungen zu den verschiedenen Fangruppen des FC Sion sind gut.

**6. Plant der Staatsrat den Aufbau von professioneller Fanarbeit, wie dies bereits in den Kantonen Basel, Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich umgesetzt wird?**

Im Wallis ist der Dialog zwischen der Kantonspolizei und den Fans derzeit sehr gut. Es besteht also kein Bedarf an professionellen Sozialarbeitern in diesem Bereich.

**7. Wie wird der Umgang mit den Daten der Besucher/innen des Stadions im Datenschutzkonzept geregelt?**

Durch die Abschaffung der personalisierten Tickets wird die Identität der Personen, die ins Stadion kommen, nicht überprüft, was ein ernsthaftes Problem bei der Identifizierung von Risiko-Fans darstellt und den Zutritt zum Stadion trotz eines Verbots ermöglicht. Die Sanktionen werden also eindeutig nicht vollstreckt.

Auswirkungen Bürokratie:	Keine
Auswirkungen Finanzen:	Keine
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS):	Keine
Auswirkungen NFA:	Keine

Sitten, den 9. Februar 2022

# INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Claudia Alpiger und Dina Studer, PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Lange Dauer bei der Behandlung von Aufenthaltsbewilligungs-Gesuchen
<b>Datum</b>	10/09/2021
<b>Nummer</b>	2021.09.362

Uns ist ein Fall eines Oberwalliser Migranten bekannt, der im Oktober 2019 ein Gesuch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung (Umwandlung Permis F in Permis B; er war bisher vorläufig aufgenommen) beim "Service de la population et des migrations" des Kantons Wallis gestellt hat. Der betroffene Migrant reiste im Jahr 2011 in die Schweiz ein und wohnt seit dann im Oberwallis (Glis und Naters). Dieses Gesuch blieb ganze 21 Monate ohne Entscheid. Erst nachdem ein mittlerweile vom Migrant bevollmächtigter Schweizer Freund Mitte Juli 2021 mit einer Rechtsverzögerungsbeschwerde gedroht hat, wurde dem Migrant mit Schreiben vom 30. Juli mitgeteilt, dass sie seinen Antrag annehmen möchten und nun nur noch auf die Zustimmung des Staatssekretariats für Migration SEM warten.

Dass man grundlos 21 Monate auf einen Entscheid wartet, ist eine klare Verletzung der Rechtsverzögerungsverbots und damit widerrechtlich.

## Schlussfolgerung

Da davon auszugehen ist, dass es sich dabei nicht um einen Einzelfall handelt, möchten wir dem Staatsrat folgende Fragen stellen:

1. Wie lange dauert es durchschnittlich beim Kanton Wallis, bis bei Härtefallgesuchen auf die Aufenthaltsbewilligung (vom Permis F aus) entschieden wird?
2. Falls es sich trotzdem um ein Einzelfall handelt: Weshalb gibt es Fälle, die eine so lange Bearbeitungszeit haben? Verfügt der "Service de la population et des migrations" des Kantons Wallis über zu wenig finanzielle bzw. personelle Ressourcen? Setzt der "Service de la population et des migrations" des Kantons Wallis bei der Behandlung solcher Gesuche falsche Prioritäten?
3. Der betroffene Migrant sagt, dass der Kanton ihm die Info gegeben habe, dass man als vorläufig Aufgenommene:r das Permis B generell erst nach einer 10-jährigen Aufenthaltszeit im Wallis anfordern könne. Diese Praxis würde den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Gemäss AIG sind die Kantone verpflichtet, bereits nach 5 Jahren eine «vertiefte Prüfung» von Gesuchen um Erteilung des Permis B von vorläufig Aufgenommen vorzunehmen (Art. 84 Abs. 5 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG; SR 142.20). Es scheint, als ob der Kanton Wallis mehr verlangt, als von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen. Wie sind die genauen Voraussetzungen im Kanton Wallis, um das Permis B zu erhalten? Welche Kriterien müssen für den Erhalt des Permis B erfüllt sein?



## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Claudia Alpiger (Suppl.) und Dina Studer (Suppl.), PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Lange Dauer bei der Behandlung von Aufenthaltsbewilligungs-Gesuchen
<b>Datum</b>	10. September 2021
<b>Nummer</b>	2021.09.362

---

Diese Interpellation wird von verschiedenen Fragen begleitet, auf die wir folgende Antworten geben können:

**1. Wie lange dauert es durchschnittlich beim Kanton Wallis, bis bei Härtefallgesuchen auf die Aufenthaltsbewilligung (vom Permis F aus) entschieden wird?**

Die durchschnittliche Bearbeitungsfrist zwischen dem Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung und deren Erteilung liegt bei etwa einem Jahr. Es ist zu beachten, dass diese Art der Bewilligung vom Bund genehmigt werden muss und dass dieses Verfahren beim Staatssekretariat für Migration 3 bis 6 Monate dauern kann. In unserem Kanton werden die Fälle durch eine verwaltungsexterne Kommission geprüft, die sich aus 7 Mitgliedern aus allen Kantonsteilen zusammensetzt. 2020 konnte diese Kommission aufgrund der pandemiebedingten Massnahmen nicht im gewöhnlichen Rhythmus zusammentreten.

**2. Falls es sich trotzdem um einen Einzelfall handelt: Weshalb gibt es Fälle, die eine so lange Bearbeitungszeit haben? Verfügt die Dienststelle für Bevölkerung und Migration des Kantons Wallis über zu wenig finanzielle bzw. personelle Ressourcen? Setzt die Dienststelle für Bevölkerung und Migration des Kantons Wallis bei der Behandlung solcher Gesuche falsche Prioritäten?**

Der einleitend zitierte Fall, den wir identifizieren konnten, wurde innerhalb einer Frist von weniger als einem Jahr behandelt. Der betroffene Ausländer hat sein Gesuch im Oktober 2020 – und nicht im Oktober 2019 – gestellt; seit dem 24. September 2021 soll er am Schalter der Gemeinde vorstellig werden, damit sein Aufenthaltstitel ausgefertigt werden kann. Bis heute ist er dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

Heute halten sich im Wallis fast 2000 Personen mit einem F-Ausweis auf. Die Behandlung der Gesuche um Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen für diese Kategorie von Ausländern erfordert eine vertiefte Prüfung der Situation der betroffenen Personen. Die Dienststelle bemüht sich, bei der Instruktion dieser Dossiers mit der nötigen Sorgfalt vorzugehen.

**3. Der betroffene Migrant sagt, dass der Kanton ihm die Information gegeben habe, dass man als vorläufig Aufgenommener das Permis B generell erst nach einer 10-jährigen Aufenthaltszeit im Wallis anfordern könne. Diese Praxis würde den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Gemäss AIG sind die Kantone verpflichtet, bereits nach 5 Jahren eine «vertiefte Prüfung» von Gesuchen um Erteilung des Permis B von vorläufig Aufgenommen vorzunehmen (Art. 84 Abs. 5 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG; SR 142.20). Es scheint, als ob der Kanton Wallis mehr verlangt, als von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen. Wie sind die genauen Voraussetzungen im Kanton Wallis, um das Permis B zu erhalten? Welche Kriterien müssen für den Erhalt des Permis B erfüllt sein?**

In Anwendung von Artikel 84 Absatz 5 AIG werden Gesuche von Personen, die vorläufig aufgenommen sind und sich seit mehr als 5 Jahren in der Schweiz aufhalten, vertieft geprüft. Die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) bestimmt in Artikel 31, dass folgende Kriterien zu berücksichtigen sind: die Integration – Beachtung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Nachweis der Sprachkompetenzen, Teilnahme am Wirtschaftsleben und Erwerb von Bildung –, die familiären und finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand, die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat und die Pflicht zur Offenlegung der Identität.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts räumt ein, dass bei einem Aufenthalt von 8 Jahren für eine Familie und von 10 Jahren für eine alleinstehende Person grundsätzlich das Vorliegen eines Härtefalles anzunehmen ist.

Anders als von den Postulantinnen behauptet, sind die Kantone nicht verpflichtet, entsprechende Gesuche nach einer Frist von 5 Jahren zu prüfen. Diese Frist legt lediglich fest, ab welchem Zeitpunkt ein solches Gesuch eingereicht werden kann. Bei Eingang eines Antrags prüft die Dienststelle, ob die oben genannten Kriterien erfüllt sind. Eine grosse Zahl der vorläufig Aufgenommenen erfüllt die Voraussetzungen nach 5 Jahren noch nicht; aus diesem Grund beantragt die Dienststelle zu diesem Zeitpunkt keine Regelung ihres Aufenthalts.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE)

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 20. Dezember 2021

# INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	CVPO, durch Aurel Schmid
<b>Gegenstand</b>	Cybersicherheit in Gemeinden - Wie kann der Kanton den Prozess beschleunigen?
<b>Datum</b>	10/09/2021
<b>Nummer</b>	2021.09.364

In einem Artikel im Walliser Boten vom 10. September vermerkt der kantonale Datenschützer, dass bereits drei Oberwalliser Gemeinden Opfer einer Cyberattacke geworden sind und warnt zugleich, dass weitere Gemeinden folgen könnten. Die grosse Attacke auf die Gemeinde Rolle ist ein weiteres aktuelles und fatales Beispiel.

Gemeinden besitzen natürlicherweise hochsensible persönliche Daten, die für Cyberkriminelle von grossem Interesse sind. Deswegen stellen sie ein naheliegendes Opfer dar. Cybersicherheit ist aber ein hochkomplexes, dynamisches und kostspieliges Feld, welches von den meisten Gemeinden fast nicht zu stemmen ist. Es braucht grössere Einheiten, um von Skaleneffekten profitieren zu können. Zudem können schlecht geschützte Infrastrukturen bei den Gemeinden, je nach Architektur, auch für den Kanton zum Problem werden, da gehackte Daten und Schnittstellen auch als Einfallstor in die kantonale IT-Infrastruktur dienen können.

Der Kanton ist darum gefordert, den Gemeinden bei diesem Problem verstärkt zur Seite zu stehen. Er könnte dies auf der einen Seite beratend tun, in dem er entsprechende Technologien und Best-Practices empfiehlt und auf der anderen Seite operativ, in dem er Schulungen und Sensibilisierungskampagnen für die Gemeinden anbietet. Wo eine adäquate technologische Infrastruktur fehlt, könnte er diese selbst (in Zusammenarbeit mit den Gemeinden) entwickeln. Der Artikel im Walliser Boten beschreibt aber die Unzufriedenheit der Walliser Gemeinden mit der aktuellen Hilfestellung von Kanton und Sebastien Fanti. Dies ist insofern verständlich, da es sich hier nicht primär um ein juristisches, sondern um ein technologisches Problem handelt. Deshalb muss das kantonale Security Operation Center im Lead sein und nicht der fachfremde Datenschützer.

In seiner Antwort auf eine dringliche Interpellation 2021.09.322 streicht der Staatsrat ein erfolgreiches Pilotprojekt hervor, welches mit drei Oberwalliser Gemeinden durchgeführt wurde, bei dem diese das Label «Cyber-Safe» erlangten.

## Schlussfolgerung

Hinsichtlich der oben beschriebenen Problematik möchten wir deshalb vom Staatsrat wissen:

1. Hat der Staatsrat eine Übersicht über den aktuellen Status der Sicherheitssysteme, sowie den Bedürfnissen der Gemeinden in diesem Bereich?
2. Wie gedenkt der Staatsrat, die Sensibilität der Walliser Gemeinden für das Thema zu stärken?
3. Wie gedenkt der Staatsrat die Einführung des Labels «Cyber-Safe» bei den Gemeinden möglichst rasch zu fördern?
4. Gedenkt der Staatsrat weitere konkrete Massnahmen wie oben beschrieben, im Dienst der Walliser

Gemeinden umzusetzen? Und wenn ja, bis wann?

5. Wie will der Staatsrat sicherstellen, dass die Daten bei Gemeinden, die dieses Label nicht erlangen wollen, ebenfalls genügend sicher sind? Und dass ungenügend geschützte Gemeinden nicht zum Problem für den Kanton werden?





Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	CVPO, durch den Abgeordneten Aurel Schmid (Suppl.)
<b>Gegenstand</b>	Cybersicherheit in Gemeinden - Wie kann der Kanton den Prozess beschleunigen?
<b>Datum</b>	10.09.2021
<b>Nummer</b>	2021.09.364

---

**In Zusammenarbeit mit dem DFE**

Die jüngsten Ereignisse erinnern uns daran, dass die öffentlichen Gemeinwesen bevorzugte Ziele von Cyberkriminellen sind. Zwar wurde aktuell kein grösserer Angriff auf öffentliche Verwaltungen im Wallis verzeichnet, jedoch handelt es sich dabei wahrscheinlich nur um eine Frage der Zeit.

Gegenwärtig beschäftigen sich mehrere Dienststellen des Staates in unterschiedlichem Umfang mit dem Cyber-Bereich (die KDI mit der Cybersicherheit, die Polizei und die Staatsanwaltschaft mit der Cyberkriminalität usw.). In Bezug auf Cyberangriffe auf Gemeinden scheinen die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeitsbereiche sowie die Koordination der Massnahmen zwischen dem Kanton und den Gemeinden jedoch noch nicht ausreichend definiert worden zu sein.

Daher hat der Staatsrat die Arbeitsgruppe «Cybersicherheit Wallis» eingerichtet; diese wird vom Vorsteher des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport geführt und soll einen Aktionsplan erstellen, um die Widerstandsfähigkeit der Walliser Gemeinden gegen Cyberangriffe zu verbessern.

Insbesondere sollen die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in den Bereichen der Prävention und Vorbereitung sowie im Fall von Cyberangriffen festgelegt werden. Eines der Ziele besteht darin, den Gemeinden Massnahmen vorzuschlagen, die im Hinblick auf die festgelegten Verantwortlichkeiten zu ergreifen sind. Wir weisen darauf hin, dass jede Gemeindeverwaltung selbst dafür zuständig ist, ein Cybersicherheitskonzept umzusetzen, und dass der Kanton nur subsidiär, d. h. unterstützend, eingreifen kann.

Im Ergebnis soll die Cyber-Maturität der Gemeinden verbessert werden, namentlich durch die Förderung konkreter Massnahmen wie die Empfehlungen der Wegleitung für Gemeinden «Cyberdelikte verhindern»; diese wurde im November 2021 vom Bund herausgegeben und beschreibt die wichtigsten bewährten Praktiken für die Cybersicherheit.

Zu erwähnen ist ferner, dass der Grosse Rat in der Dezembersession 2021 eine Abänderung des Budgets 2022 angenommen hat; so erhält die kantonale Dienststelle für Informatik einen Betrag von CHF 500'000.– zur Unterstützung für die Sensibilisierung, Ausbildung und Beratung der Gemeinden und halbstaatlichen Zielgruppen im Bereich Cybersicherheit.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 14. Februar 2022

# INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Aurélie Pont und Mélissa Cavallo, PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Wie sieht die Situation von Personen mit Ausweis L im Wallis aus?
<b>Datum</b>	18/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.446

Die Inhaberinnen und Inhaber einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) sind ausländische Staatsangehörige, die sich für einen bestimmten Aufenthaltzweck, häufig im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit, in der Schweiz aufhalten. Im Wallis werden diese Bewilligungen durch die kantonale Dienststelle für Bevölkerung und Migration vergeben. Im Allgemeinen haben sie eine Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten, die verlängerbar ist. Unter bestimmten Umständen können die L-Ausweise erneuert werden.

Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) hatten im Wallis im Jahr 2020 fast 9'000 Personen (ständige und nichtständige Wohnbevölkerung) einen L-Ausweis (fast 15 % der in der ganzen Schweiz ausgestellten Bewilligungen). Obwohl der Ausweis L grundsätzlich für Kurzaufenthalte gedacht ist, sind in der Schweiz über 3'000 Personen mit einem solchen Ausweis seit über fünf Jahren niedergelassen (BFS).

Wenn jemand länger in der Schweiz bleibt, ist eine wiederholte Verlängerung des Ausweises L mit Konsequenzen auf verschiedenen Ebenen verbunden. Beispielsweise werden die mit einem Ausweis L in der Schweiz verbrachten Jahre nicht an die für eine Einbürgerung notwendige Aufenthaltsdauer (zehn Jahre für eine ordentliche Einbürgerung) angerechnet. Im Übrigen haben Arbeitnehmende mit Ausweis L, die in der Schweiz wohnen, arbeiten, Steuern zahlen und Beiträge an die Sozialversicherungen leisten, bei Verlust der Arbeitsstelle nicht die gleichen Rechte wie andere Personen. Sie haben nämlich keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe wie jede andere Person, die ihren Beitrag zu unserer Gesellschaft leistet. Entsprechend stehen Personen mit einem Ausweis L unter zusätzlichem Druck, der sich weiter verschärft, wenn sie mehrere Jahre in der Schweiz wohnhaft sind.

## Schlussfolgerung

Abschliessend haben wir folgende Fragen zur Situation von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) im Wallis an den Staatsrat:

- Ist die wiederholte Erneuerung des Ausweises L im Kanton Wallis eine Ausnahme? Wie viele Fälle, in denen ein Ausweis L mehrfach erneuert wurde, gibt es im Moment? Was ist die durchschnittliche Dauer von aufeinanderfolgenden Aufenthalten seit Ankunft in der Schweiz?
- Was sind die Eigenheiten von Personen mit einem Ausweis L, in welchen Tätigkeitsbereichen arbeiten sie? Haben sie befristete oder unbefristete Arbeitsverträge?
- Werden Ausweise L auch dann ausgestellt, wenn ein unbefristeter Arbeitsvertrag unterzeichnet wurde? Wenn ja, in welchen Fällen?
- Welchen Spielraum hat der Kanton beim Entscheid, ob ein Ausweis B oder L erteilt wird?
- Gab es in den letzten fünf Jahren Fälle, in denen Personen mit einem B-Ausweis nach dessen Ablauf einen L-

Ausweis erhalten haben?



## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Durch die Abgeordneten Aurélie Pont (Suppl.) und Mélissa Carvalho (Suppl.), PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Wie sieht die Situation von Personen mit Ausweis L im Wallis aus?
<b>Datum</b>	18.11.2021
<b>Nummer</b>	2021.11.446

---

Es sei darauf hingewiesen, dass das Ausländer- und Integrationsgesetz sowie das Freizügigkeitsabkommen Teil der Bundesgesetzgebung sind, die keine Auslegung durch die kantonalen Dienststellen erlauben. Die Kantone sind vielmehr verpflichtet, die entsprechenden Bestimmungen gemäss den Richtlinien des Bundes und insbesondere des Staatssekretariats für Migration (SEM) anzuwenden.

Der L-Ausweis wird ausgestellt, wenn eine migrantische Person über einen befristeten Arbeitsvertrag verfügt, und kann daher mehrfach erneuert werden, solange das Arbeitsverhältnis befristet bleibt. So hielten sich am 31.12.2021 im Wallis fast 21'000 Personen mit L-Ausweis auf. Wir verfügen über keine weiteren Statistiken.

Personen mit einem L-Ausweis zeichnen sich durch folgende Eigenschaften aus: Sie verfügen über einen befristeten Arbeitsvertrag, einen Einsatzvertrag, arbeiten auf Abruf ohne zugesicherte Arbeitsstunden oder befinden sich auf Stellensuche. Sie arbeiten hauptsächlich in der Landwirtschaft, auf dem Bau, im Gastgewerbe und in Tourismusberufen.

Es ist möglich, dass L-Ausweise auch dann erteilt werden, wenn ein unbefristeter Arbeitsvertrag besteht. Gemäss den Richtlinien des Staatssekretariats für Migration (SEM) müssen die kantonalen Dienststellen namentlich kontrollieren, dass Arbeitsverträge auch der Realität entsprechen. Wird nun aber mit einer Person in einem Sektor mit saisonaler Tätigkeit (z. B. Landwirtschaft, Gastgewerbe am Berg und Bau) ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen, so obliegt es der Dienststelle, sich beim Arbeitgeber zu erkundigen, ob der Tätigkeit auch wirklich über 12 Monate nachgegangen wird. Wenn dies nicht der Fall ist, muss ein L-Ausweis ausgestellt werden. Gleiches gilt im Fall eines Vertrags auf Abruf, wenn kein Mindestlohn festgelegt oder keine Mindestanzahl Arbeitsstunden zugesichert wird.

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) sollte einer Person, die bei der Erneuerung ihres B-Ausweises über einen befristeten Arbeitsvertrag verfügt, ein L-Ausweis erteilt werden. Die Dienststelle prüft die berufliche Laufbahn der antragstellenden Person während der letzten 5 Jahre und insbesondere, ob die Person kein volles Jahr gearbeitet hat, während sie über einen unbefristeten Arbeitsvertrag verfügte, und anschliessend befristete Arbeitsverträge oder Einsatzverträge erhalten hat.

Die Dienststelle für Bevölkerung und Migration wendet also nur die rechtlichen Bestimmungen und Richtlinien des SEM an. Sie hat keinen Spielraum, jedes Dossier wird jedoch einzeln und sorgfältig geprüft.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 31. Dezember 2021

# MOTION

**Urheber** CVPO, durch Stefan Diezig  
**Gegenstand** Für ein zweisprachiges Gemeindegericht, wenn der Kanton Wallis Verfahrenspartei ist!  
**Datum** 16/11/2021  
**Nummer** 2021.11.423

Falls der Kanton Wallis Beklagter ist (z.B. in Staatshaftungsfällen, Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger) muss - soweit ersichtlich - in einem ersten Schritt das Gemeinderichteramt Sitten bemüht werden, da der Gerichtsort diesfalls Sitten ist.

In Art. 7 Abs. 1 EGZPO ist derzeit festgehalten, dass vor Gemeinderichterämtern die Verfahrenssprache des Gerichtsortes gilt. Somit müssen Eingaben und dergleichen - selbst wenn der Staat Wallis Verfahrenspartei ist - immer in französischer Sprache erfolgen. Das geht in unserem zweisprachigen Kanton nicht an. Es muss in solchen Fällen auch möglich sein, Eingaben auf Deutsch zu machen.

## **Schlussfolgerung**

Art. 7 EGZPO ist demnach mit einem Absatz 1bis zu ergänzen wie folgt:

1bis Schriften und mündliche Vorstösse der Parteien oder ihrer Beauftragten können vor dem Gemeinderichteramt ebenfalls auf Deutsch oder Französisch erfolgen, falls der Staat Wallis Verfahrenspartei ist.

Ebenfalls ist folglich auch Abs. 2 von Art. 7 EGZPO anzupassen:

2 Der Gemeinderichter und das Bezirksgericht stellen ihre Mitteilungen, Entscheide und Urteile in der Sprache des Gerichtsortes zu, ausser wenn der Staat Wallis Verfahrenspartei ist und die Schriften und mündliche Vorstösse der Parteien nicht in der Sprache des Gerichtsortes erfolgt sind.

## MOTION

<b>Urheber</b>	Patrik Zimmermann, SVPO, Kamy May, PDCVr, Claudia Alpiger, PS/GC und Rafael Welschen, CVPO
<b>Gegenstand</b>	Abgeordnete und Suppleantinnen und Suppleanten wieder auf demselben Wahlzettel
<b>Datum</b>	16/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.430

Seit 2021 erfolgt die Wahl der Abgeordneten und die Wahl der Suppleantinnen und Suppleanten in getrennten Urnengängen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Kandidierenden für das Amt der Abgeordneten und die Suppleantinnen und Suppleanten nicht mehr auf demselben Wahlzettel stehen, sondern auf zwei getrennten Wahlzetteln.

Dies mag zwar die Auszählung vereinfachen, jedoch erachten wir dies aus verschiedenen Gründen als nicht sinnvoll.

Für die Bevölkerung waren die Wahlen 2021 unübersichtlich und kompliziert. Dies belegt auch der Umstand, dass es bei der Wahl der Abgeordneten 128'225 gültige Wahlzettel und bei den Suppleantinnen und Suppleanten bloss 124'997 gültige Wahlzettel gab.

Für die politischen Parteien hat es den Nachteil, dass die Differenzen zwischen den Ergebnissen der Abgeordneten und den Ergebnissen der Suppleantinnen und Suppleanten in den einzelnen Bezirken aufgrund der separaten Wahlzettel sehr gross waren. Daraus resultierte in sechs von acht Fraktionen ein Ungleichgewicht zwischen Abgeordneten und Suppleantinnen und Suppleanten.

Um eine effiziente Auszählung sicherzustellen, könnte eine Perforation, also eine Reisslinie, zwischen den Abgeordneten und Suppleantinnen und Suppleanten, vorgesehen werden. Dadurch wären Abgeordnete und Suppleantinnen und Suppleanten wieder auf demselben Wahlzettel, aber das Wahlbüro könnte die Wahlzettel dann zwecks Auszählung trennen.

### **Schlussfolgerung**

Der Staatsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, damit die Abgeordneten und Suppleantinnen und Suppleanten wieder auf demselben Wahlzettel gewählt werden.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	PDCVr, durch Maxime Moix und Gaétan Debons
<b>Gegenstand</b>	Für ein Netz an Notfalltreffpunkten im Wallis
<b>Datum</b>	17/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.445

Wie es uns die Überschwemmungen im Sommer 2021 in Europa vergegenwärtigt habe, können Katastrophen jederzeit auftreten. Selbst wenn sich die öffentliche Hand bestmöglich auf solche ausserordentliche Ereignisse vorbereitet, ist die Bevölkerung im Ernstfall häufig hilflos. Es ist also unumgänglich, solche Situationen zu antizipieren und sich gut darauf vorzubereiten. Ein konkretes Beispiel: Welches Verhalten ist bei einem allgemeinen länger andauernden Stromausfall («Blackout») angezeigt, um Hilfe anzufordern, wenn die Telekommunikationsmittel nicht mehr funktionieren?

In erster Linie im Hinblick darauf haben die Kantone Aargau und Solothurn mit Unterstützung durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (insbesondere für den Bereich Telematik) ein Netz an Notfalltreffpunkten eingerichtet. Diese dienen im Krisenfall als offizielle Treffpunkte für die Bevölkerung. Dort werden vor Ort Direkthilfe und wichtige Informationen zur lokalen Situation bereitgestellt. Es können auch Notrufe getätigt werden und in der Regel werden sie vom Zivilschutz, der Feuerwehr und anderen Freiwilligen wie Amateurfunkern mit ihrem Sicherheitsfunknetz versorgt.

In den letzten Jahren haben die Stadt Zug sowie mehrere Deutschschweizer Kantone die Vorzüge des Projekts erkannt und es umgesetzt. Als dieser Text verfasst wurde, gab es solche Treffpunkte in den Kantonen Aargau, Bern, Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn und Zürich. Am Tag, an dem das Postulat eingereicht wurde, teilte der Kanton Zug im Übrigen mit, dass die Treffpunkte ab dem 1. Dezember 2021 in allen Städten des Kantons betriebsbereit seien. Über eine Website ([www.notfalltreffpunkt.ch](http://www.notfalltreffpunkt.ch)), die vom Kanton Aargau verwaltet wird, kann die Bevölkerung die Standorte dieser Treffpunkte jederzeit einsehen. In der Regel befinden sie sich in öffentlichen Gebäuden wie Schulen oder Gemeindesälen. Die Website bietet auch Verhaltensempfehlungen für den Notfall. Schliesslich haben die entsprechenden Kantone Informationsbroschüren erstellt und an die Bevölkerung verteilt, um den Nutzen und die Funktionsweise der Treffpunkte sowie die zu ergreifenden Massnahmen bei aussergewöhnlichen Ereignissen zu erklären.

## Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Erfahrungen der Kantone, die dieses Konzept bereits umgesetzt haben, wird der Staatsrat aufgefordert, die Schaffung eines Netzes an Notfalltreffpunkten im Kanton Wallis zu prüfen. Gegebenenfalls sollte die Bevölkerung mithilfe einer Informationsbroschüre angemessen darüber informiert werden, damit alle wissen, wie sie bei ausserordentlichen Ereignissen reagieren müssen.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	SVPO, durch Diego Schmid, Lukas Jäger, Marco Schnydrig und Patrik Zimmermann
<b>Gegenstand</b>	Demokratische Mitwirkung stärken
<b>Datum</b>	18/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.449

Die Plakatierung gilt bei der Meinungsfindung im Vorfeld von Abstimmungen als wichtiges Element. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur direktdemokratischen Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere auch, weil Plakate eine vergleichsweise günstige und bürgernahe Werbeform darstellen.

Der Aufwand, um im Wallis ein politisches Plakat aufzustellen, ist jedoch ungleich grösser als in anderen Kantonen.

Gemäss dem kantonalen Konzept "Strassenreklamen" bedarf es im Wallis neben einer unterzeichneten Zustimmung des Bodeneigentümers auch die Zustimmung der Gemeindebehörde und die Bewilligung des Kantons. Diese Praxis ist äusserst bürokratisch und aufwändig.

Weiter werden für die Erteilung dieser Bewilligungen zum Aufstellen von temporären Plakaten auch erhebliche Gebühren verrechnet. So wurden in einem Fall für zwei Plakate 97 Franken in Rechnung gestellt. Dies erschwert die politische Partizipation der Bevölkerung enorm.

Daher sind wir der Ansicht, dass hier Handlungsbedarf angezeigt ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb für eine temporäre Bewilligung zum Aufstellen eines Plakats im Vorfeld einer Abstimmung sowohl der Kanton als auch die Gemeinde zustimmen müssen. Weiter scheint eine Gebühr von 97 Franken für die Bewilligung zweier Plakate als unangemessen hoch.

Im Sinne der direktdemokratischen Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger und der Achtung der politischen Rechte wäre hier eine pragmatische und bürgernahe Regelung angezeigt.

## **Schlussfolgerung**

1. Der Staatsrat wird ersucht, bei temporären Plakaten im Vorfeld von Abstimmungen und Wahlen auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.
2. Weiter zu prüfen, inwieweit die Bürokratie und Doppelspurigkeit im Vorfeld einer Bewilligung zum Aufstellen eines temporären Plakats reduziert werden können.



# POSTULAT

<b>Urheber</b>	CVPO, durch Iwan Eyholzer
<b>Gegenstand</b>	Abschussplanung Rothirsch mittels Nachjagd
<b>Datum</b>	18/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.452

Die Rotwild-Abschussplanung der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere konnte in den letzten Jahren auf der Hochjagd nicht erfüllt werden. Die Einhaltung der Abschüsse ist natürlich wichtig, damit das Gleichgewicht zwischen dem Wald und den Wildtieren gewährleistet werden kann.

Damit das Abschussoll beim Rotwild trotzdem eingehalten werden konnte, wurden in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 sogenannte Regulationsabschüsse auf der Nachjagd vorgenommen. Diese Abschüsse werden von der Walliser Jägerschaft von Mitte November bis Anfang Dezember durchgeführt.

Die Nachjagd wird in Zonen ausgeführt, welche zu einer Hirschregion zählen, bei denen die Abschusszahlen ungenügend sind.

Die Nachjagd im generellen ist in Jägerkreisen sehr umstritten und sorgt bei vielen Jägerinnen und Jägern für Unmut und Unverständnis. Dies liegt einerseits vor allem an den Jagdmodalitäten der Nachjagd, bei der sich alle Jägerinnen und Jäger, welche das Jagdpatent für die Hochjagd gelöst haben, anmelden können. Andererseits führt es zu Kritik am Hochjagdsystem, welche das Ziel haben muss, die Abschusszahlen möglichst jedes Jahr zu erfüllen.

Da in einer Zone die Anzahl Jägerinnen und Jäger begrenzt ist, wird die Zuteilung Mittels Losentscheid vorgenommen. Somit werden viele ortsansässige Jägerinnen und Jäger, welche im Gebiet bestens vertraut sind und die Gegebenheiten kennen, nicht berücksichtigt.

Damit die Nachjagd effizient und so kurz wie möglich durchgeführt werden kann, ist es auf jeden Fall zweckmässiger, wenn die Ortsansässige Jägerschaft berücksichtigt wird.

## **Schlussfolgerung**

Wir fordern den Staatsrat auf, bei einer zukünftigen Nachjagd die ortsansässigen Jägerinnen und Jäger zuerst zu berücksichtigen und falls die vorgegebene Anzahl nicht erreicht wird, auf die übrigen Walliser Jägerinnen und Jäger mit Wohnsitz im Kanton zurückzugreifen.

Des Weiteren fordern wir den Staatsrat auf, das System der Hochjagd zu überdenken, damit in Zukunft nur noch in Ausnahmefällen Nachjagden durchgeführt werden müssen. Hierfür muss ebenfalls die Banngebietspolitik und die Jagd in den Eidgenössischen Schutzgebieten miteinbezogen werden.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Christian Gasser, Daiana Squaratti und Daniela Pollinger, SVPO und Andrea Amherd-Burgener, CVPO
<b>Gegenstand</b>	Videüberwachung im öffentlichen Raum?
<b>Datum</b>	19/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.454

Laut Sébastien Fanti, Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter des Kanton Wallis, ist die Videüberwachung im öffentlichen Raum, durch Gemeinden, auf dem gesamten Kantonsgebiet illegal. Auch wenn eine Gemeinde über ein homologiertes Videoreglement verfügt. Seit er im Amt ist, ist es für eine Gemeinde, auf Grund seiner negativen Vormeinung, nicht mehr möglich, eine Videüberwachung zu homologieren. Sämtliche Reglemente werden nach Einreichung an den Kanton mit einer negativen Vormeinung zurückgesendet. Somit können z.B. Abfallsammelstellen in Gemeinden nicht überwacht werden, was eine negative Auswirkung auf die korrekte

Trennung von Siedlungsabfall hat (somit auch auf die Umwelt).

Gemeinden, die vor dem 17.05.2017 eine Videüberwachung homologiert haben, erzielen damit gute Ergebnisse.

Es ist nicht richtig, dass es heute für Gemeinden nicht mehr möglich ist, ein Videüberwachungsreglement zu homologieren und der Urversammlung vorzulegen. Wie soll eine Gemeinde vorgehen, um eine Videüberwachung im öffentlichen Raum zu homologieren?

## **Schlussfolgerung**

Um die rechtliche Grundlage zur Homologierung von Videüberwachungsreglementen zu erhalten, fordern wir vom Staatsrat die Schaffung eines Musterreglements, welches den Gemeinden hilft ein Videüberwachungsreglement zu homologieren und vor der Urversammlung zur Abstimmung zu bringen. Für die Gemeinden welche schon ein Videüberwachungsreglement homologiert haben, erwarten wir vom Staatsrat die Klärung folgender Fragen:

- Wie steht es rechtlich mit Gemeinden, die auf Grund einer solchen illegalen Überwachung, Fehlbare überführen müssen?

-Sind diese Videobeweise verwendbar?

Der Staatsrat wird aufgefordert bald möglichst, ein Musterreglement vorzulegen.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Franziska Biner, Iwan Eyholzer und Stefanie Aufdenblatten, CVPO
<b>Gegenstand</b>	Wie weiter mit der sinkenden Gamspopulation?
<b>Datum</b>	19/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.462

Je länger je weniger Gämsen leben in den Schweizer Bergen. Die Population sinkt im ganzen Alpengebiet. Der Leiter der Sektion Wildtiere und Artenförderung des Bundesamtes für Umwelt, Reinhard Schnidrig, erklärt gegenüber SRF, dass der Rückgang der Gamspopulation in der Schweiz deutlich feststellbar ist. Dies zeige sich klar bei den Abschüssen der Gämsen, welche in den letzten 20 Jahren abgenommen haben.

Die aktuellen Jagdvorschriften stossen bei der Bevölkerung und bei einem Grossteil der Jägerschaft auf Unverständnis. Vor allem die Bejagung von Jungtieren bei den Gämsen ist vielen ein Dorn im Auge. Hier gilt es den Hebel für eine nachhaltige Jagd und die Bestandes- Sicherung anzusetzen. Zudem erreicht man mit dem Schutz der jungen Tiere auch mehr Verständnis in der breiten Bevölkerung, dies ist in Zeiten von Abschaffungsparen ein unabdingbarer Nutzen.

Es gilt die Jungtiere wie in früheren Jahren bis zum Alter von 3.5 konsequent nicht zu bejagen und zu schützen (wie bereits in den Wildzonen 10.4 und 10.5 im Val des Bagnes).

Ein weiterer Grund für den Rückgang ist, neben der wachsenden touristischen Störung, die Konkurrenz durch andere Tierarten. Je nach Region lassen sich die Gämsen von den Steinböcken aus ihren angestammten Gebieten vertreiben. Der Steinwildbestand ist stark gewachsen. Diese wurden in der Mitte des letzten Jahrhunderts wieder im Wallis angesiedelt. Mittlerweile ist die Stückzahl des Steinwilds im Wallis vermutlich bei 6000. Es ist eine Tatsache, dass es im Kanton Wallis heute mehr Steinwild als Hirsche hat. In manchen Gebieten hat es bereits mehr Steinwild als Gämsen.

Die Regulation des Steinwildes erfolgt im Kanton Wallis aktuell über ein Kontingent von rund 500 Abschüssen pro Jahr. Diese Regulation wird momentan von den Jägern des Kantons ausgeführt.

Bei der Jagdplanung muss die Entwicklung der Gamspopulation und der Steinwildpopulation einbezogen werden. Es ist klar, dass das Steinwild schweizweit geschützt ist. Jedoch müssen angesichts der stark wachsenden Population andere effizientere Regulierungsformen erarbeitet werden.

## Schlussfolgerung

Aus diesem Grund fordern wir den Staatsrat dazu auf eine neue Regulierungsform des Steinwildbestandes auszuarbeiten. Weiter soll dieser unbedingt die Gams Jagd so anpassen, dass keine Jungtiere mehr bejagt werden.

Es ist zu prüfen, wie die Steinwildjagd in die Patentjagd integriert werden kann, denn zur Entlastung der

Gamspopulation soll anstelle des Steinwildes mehr bejagt werden. Das Modell des Kanton Graubündes funktioniert bereits heute auf diese Weise. Der Alterspyramide der Walliser Jäger soll Rechnung getragen werden und auf die verschiedenen Regionen mit seinen Dianas muss eingegangen werden. "

Ein möglicherer Ansatz könnte folgendermassen aussehen:

Ein Gamsbock und eine Gamsgeiss von Alter 3.5 und älter und ein Stück Steinwild.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Emilie Teixeira, PS/GC, Eric Lattion, PDCVr und Maude Kessi-Praz, Les Vert.e.s
<b>Gegenstand</b>	Förderung und Unterstützung der Erdbebensicherheit kommunaler Gebäude
<b>Datum</b>	19/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.463

Das Wallis weist schweizweit das höchste Erdbebenrisiko auf. Im Durchschnitt kommt es alle 100 Jahre zu einem Erdbeben mit einer Stärke von 6 bis 6,5 auf der Richterskala. Das letzte hat unseren Kanton 1946 heimgesucht. Ende 2021 hat der Boden im Wallis mehrmals gebebt, was uns die Unvorhersehbarkeit und die Realität dieser Ereignisse in Erinnerung gerufen hat.

Menschen werden nicht durch die Erdbeben an sich, sondern vielmehr durch herunterfallende Gegenstände und einstürzende Gebäude getötet. Als Eigentümer sind die Gemeinden für den Unterhalt und die Sicherheit ihrer Gebäude zuständig. Für grössere Gebäude wie Schulen können die nötigen Sicherungsmassnahmen rasch sehr kostspielig werden.

Ende 2019 machte der Nouvelliste in einer Reihe von Artikeln zum Thema Erdbeben auf das Fehlen eines zentralen Inventars der kommunalen Gebäude aufmerksam. Gemäss den 47 erhaltenen Antworten auf eine (im Unterwallis durchgeführte) Umfrage entsprechen 49 Prozent der Schulen den Normen. Bei weiteren 20 Prozent von ihnen wird dies demnächst der Fall sein. Für die übrigen 31 Prozent ist hingegen nichts vorgesehen. Einem der besagten Artikel war zudem zu entnehmen, dass in zehn Jahren ein Drittel der Gemeindeschulen immer noch nicht den Normen entsprechen wird, da ihre Renovierung noch nicht in Planung ist.

2020 wurden neue Erdbebensicherheitsnormen erlassen. Infolge der Einführung dieser neuen Normen muss je nach betroffener Baugrundklasse ein höheres Erdbebenrisiko berücksichtigt werden. Zudem wurden die Gebäude der öffentlichen Verwaltung von der Bauwerksklasse I in die Bauwerksklasse II heraufgestuft, für die strengere Anforderungen in Sachen Widerstandsfähigkeit gelten. Sie werden also gleich behandelt wie Gebäude, in denen sich regelmässig Kinder aufhalten (Schulen, ABES usw.).

## **Schlussfolgerung**

Die Analyse, Planung und Finanzierung der Arbeiten sowie die eigentliche Anpassung an die Normen nehmen viel Zeit in Anspruch. Um die Bevölkerung zu schützen, müssen die Gemeinden dazu ermutigt werden, diese Schritte möglichst rasch zu unternehmen.

Wir fordern den Staatsrat auf, konkrete und wirkungsvolle Anreiz- und Unterstützungsmassnahmen für die Verbesserung der Erdbebensicherheit kommunaler Gebäude zu prüfen und vorzuschlagen. Diese Massnahmen sollten zumindest die Belegung des Gebäudes und die Schwere der Mängel in Sachen Erdbebensicherheit

berücksichtigen.



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

Département de la sécurité, des institutions et du sport  
**Service de la population et des migrations**  
Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport  
Dienststelle für Bevölkerung und Migration

## **SESSION DU GRAND CONSEIL Mai 2022 Maisession**

### **Naturalisations ordinaires / ordentliche Einbürgerungen**

#### **Liste générale / allgemeine Liste**

##### **Remarque / Bemerkung**

Les enfants nés pendant la procédure de naturalisation et qui, de ce fait ne figurent pas sur la présente liste sont  
- pour autant qu'il soient domiciliés auprès du(des) parent(s) requérant(s) - compris dans la naturalisation de ce(s) parent(s).

*Die Kinder, die während dem Einbürgerungsverfahren geboren sind und deswegen auf dieser Liste nicht erscheinen,  
sind im Einbürgerungsgesuch der Eltern / des betroffenen Elternteils miteinbezogen - sofern sie bei diesen / diesem wohnhaft sind.*

Confédérés / Schweizerbürger

Proc. / Doss.	Nom / Name	Nom de célibataire / Ledigname	Prénoms / Vornamen	Pers. / Pers.	Origine / Heimatort	Année Naiss / Geburtsjahr	Commune Domicile / Wohnsitzgemeinde	Commune Droit de cité / Bürgergemeinde	Réf. Fam. / Ref. Fam.					
1	<b>Valdès</b>	-/-	<b>Jean-Loup Michel Marie</b>	1	<b>NE</b>	<b>1990</b>	<b>Crans-Montana</b>	<b>Crans-Montana</b>						
2	<b>Jacquemai</b>	<b>Jacquemai</b>	<b>Michel Ulrich</b>	1	<b>BE + VD</b>	<b>1965</b>	<b>Fully</b>	<b>Fully</b>						
3	<b>Raymond</b>	<b>Raymond</b>	<b>Kevin Yoann</b>	2	<b>GE</b>	<b>1988</b>	<b>Martigny-Combe</b>	<b>Martigny-Combe</b>						
	Raymond	-/-	Inès		GE	2022	Martigny-Combe	Martigny-Combe						
4	<b>Grand</b>	<b>Grand</b>	<b>Sylvain</b>	3	<b>VD</b>	<b>1984</b>	<b>Monthey</b>	<b>Monthey</b>						
	Grand	-/-	Elynn		VD	2009	Monthey	Monthey						
	Grand	-/-	Alexis		VD	2012	Monthey	Monthey						
5	<b>Degen</b>	<b>Degen</b>	<b>Vincent</b>	4	<b>LU</b>	<b>1974</b>	<b>Savièse</b>	<b>Savièse</b>						
	Degen	-/-	Basil		LU	2006	Savièse	Savièse						
	Degen	-/-	Robin		LU	2007	Savièse	Savièse						
	Degen	-/-	Juliette		LU	2010	Savièse	Savièse						
6	<b>Gähler</b>	<b>Gähler</b>	<b>Raphael</b>	4	<b>AR</b>	<b>1984</b>	<b>Val-d'Illiez</b>	<b>Val-d'Illiez</b>						
	Gähler	Mathieu	Annick Rosine		AR, VS	1984	Val-d'Illiez	Val-d'Illiez						
	Gähler	-/-	Lina		AR	2010	Val-d'Illiez	Val-d'Illiez						
	Gähler	-/-	Maude		AR	2012	Val-d'Illiez	Val-d'Illiez						
7	<b>Beck</b>	<b>Beck</b>	<b>Eugen Maurice</b>	2	<b>LU</b>	<b>1970</b>	<b>Visp</b>	<b>Visp</b>						
	Beck	-/-	Nicolas Cedric		LU	2006	Visp	Visp						
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;"><b>7</b></td> <td style="width: 15%;">proc./Doss.</td> <td style="width: 40%;">Total final Confédérés / Schlusstotal Schweizerbürger</td> <td style="width: 5%; text-align: center;"><b>17</b></td> <td style="width: 35%;">personnes/Personen</td> </tr> </table>										<b>7</b>	proc./Doss.	Total final Confédérés / Schlusstotal Schweizerbürger	<b>17</b>	personnes/Personen
<b>7</b>	proc./Doss.	Total final Confédérés / Schlusstotal Schweizerbürger	<b>17</b>	personnes/Personen										



B. Etrangers / Ausländer

Proc. / Doss.	Nom / Name	Nom de célibataire / Ledigname	Prénoms / Vornamen	Pers./ Pers.	Nationalité / Staatsangehörigkeit	Année Naiss / Geburtsjahr	Commune Domicile / Wohnsitzgemeinde	Commune Droit de cité / Bürgergemeinde	Réf. Fam. / Ref. Fam.
<b>Procédures selon la Loi sur la nationalité suisse valable jusqu'au 31.12.2017</b>									
1	<b>dos Santos Gil</b>	dos Santos Gil	Célia Maria	4	Portugal	1976	Sion	Sion VS	2021867
	Gil Leal		Rafael		Portugal	2002	Sion	Sion VS	2021867
	Gil Leal		Junior		Portugal	2004	Sion	Sion VS	2021867
	Gil Letra		Beatriz		Portugal	2013	Sion	Sion VS	2021867
2	<b>Kebede</b>	Kedebe	Getu	2	Ethiopie	1970	Sion	Sion VS	2018565
	Kasa	Kasa	Emebet		Ethiopie	1975	Sion	Sion VS	2018565
3	<b>Luca</b>	Luca	Alessandra	4	Italie	1979	Sion	Sion VS	2024988
	Marku		Tiziano		Italie	2004	Sion	Sion VS	2024988
	Marku		Valerio		Italie	2008	Sion	Sion VS	2024988
	Marku		Giulian		Italie	2015	Sion	Sion VS	2024988
4	<b>Marku</b>	Marku	Alfred	1	Italie	1979	Sion	Sion VS	2024988
5	<b>Meraglia</b>	Meraglia	Franco Antonio	1	Italie	1966	Sion	Sion VS	300344
6	<b>Merdrignac</b>	Merdrignac	Julien Laurent	4	France	1979	Sion	Sion VS	2023667
	Pouhier	Pouhier	Julie Carole Stéphanie		France	1987	Sion	Sion VS	2023667
	Merdrignac--Pouhier		Valentine Laurie		France	2008	Sion	Sion VS	2023667
	Merdrignac--Pouhier		Lola Monique		France	2014	Sion	Sion VS	2023667
7	<b>Ngoma</b>	Ngoma	Tsumbu Dodo	4	Congo (République dém	1973	Sion	Sion VS	2027584
	Maqueto Ngoma		Victoria Esther		Congo (République dém	2008	Sion	Sion VS	2027584
	Maqueto Ngoma		Soraya		Congo (République dém	2014	Sion	Sion VS	2027584
	Maqueto Ngoma		Gabriel		Congo (République dém	2019	Sion	Sion VS	2027584
8	<b>Sejdiji</b>	Ameti	Sadet	3	Macédoine du Nord	1966	Sion	Sion VS	2025649
	Sejdiji		Enis		Macédoine du Nord	2000	Sion	Sion VS	2025649
	Sejdiji		Ardi		Macédoine du Nord	2006	Sion	Sion VS	2025649
8	proc./Doss.	Sous-total LN 2017 / Untertotal BÜG 2017		23	personnes/Personen				

B. Etrangers / Ausländer

Proc. / Doss.	Nom / Name	Nom de célibataire / Ledigname	Prénoms / Vornamen	Pers./ Pers.	Nationalité / Staatsangehörigkeit	Année Naiss / Geburtsjahr	Commune Domicile / Wohnsitzgemeinde	Commune Droit de cité / Bürgergemeinde	Réf. Fam. / Ref. Fam.
<b>Procédures selon la Loi sur la nationalité suisse valable dès le 01.01.2018</b>									
1	<b>Alberski</b>		Dela	1	Allemagne	1978	Brig-Glis	Brig-Glis VS	2037049
2	<b>Ancey-Servaire</b>		Lubin	1	France	2002	Leuk	Leuk VS	2036107
3	<b>Djeladini</b>	Djeladini	Bujar	3	Macédoine du Nord	1987	Ried-Brig	Ried-Brig VS	2039988
	Djeladini		Jara		Macédoine du Nord	2019	Ried-Brig	Ried-Brig VS	2039988
	Djeladini		Ayana		Macédoine du Nord	2022	Ried-Brig	Ried-Brig VS	2039988
4	<b>Dombrowski</b>		Frank	1	Allemagne	1983	Zermatt	Zermatt VS	2040630
5	<b>Du Toit</b>	Wood	Lara Jane	4	Royaume-Uni	1972	Zermatt	Zermatt VS	2039289
	Du Toit	Du Toit	Jaco		Afrique du Sud	1981	Zermatt	Zermatt VS	2039289
	Du Toit		Isaac John		Royaume-Uni	2011	Zermatt	Zermatt VS	2039289
	Du Toit		Kira Elize		Royaume-Uni	2013	Zermatt	Zermatt VS	2039289
6	<b>Fernández Arias</b>		Samuel	1	Espagne	1991	Leuk	Leuk VS	2039188
7	<b>Georgieva</b>	Belcheva	Diyana	4	Bulgarie	1978	Raron	Raron VS	2040768
	Georgiev	Georgiev	Tsvetan		Bulgarie	1982	Raron	Raron VS	2040768
	Georgiev		Teodor		Bulgarie	2008	Raron	Raron VS	2040768
	Georgiev		Borislav		Bulgarie	2011	Raron	Raron VS	2040768
8	<b>Gora</b>	Gora	Walter Georg	1	Allemagne	1960	Brig-Glis	Brig-Glis VS	2035967
9	<b>Graefen</b>	Graefen	David Christopher	2	Allemagne	1971	Brig-Glis	Brig-Glis VS	2037629
	Graefen		Malo Félicien		Allemagne	2007	Brig-Glis	Brig-Glis VS	2037629
10	<b>Hammett</b>	Hammett	Paul David	2	Royaume-Uni	1972	Zermatt	Zermatt VS	2038948
	Hammett	Södermark	Maria Karolina		Suède	1972	Zermatt	Zermatt VS	2038948
11	<b>Hoffmann</b>	Rosinsky	Bärbel	2	Allemagne	1965	Ernen	Ernen VS	2036388
	Hoffmann	Hoffmann	Andreas		Allemagne	1965	Ernen	Ernen VS	2036388
12	<b>Hoxha</b>		Ilirian	1	Kosovo	1998	Visp	Visp VS	301137
13	<b>Jakupi</b>		Jetmir	1	Kosovo	2003	Gampel-Bratsch	Gampel-Bratsch VS	2037828
14	<b>Jakupi</b>		Rumejsa	1	Kosovo	2006	Gampel-Bratsch	Gampel-Bratsch VS	2037828
15	<b>Kjamili</b>	Mustafi	Mirlinda	3	Macédoine du Nord	1995	Raron	Raron VS	2041150
	Kjamili		Anik		Macédoine du Nord	2018	Raron	Raron VS	2041150
	Kjamili		Tarik		Macédoine du Nord	2020	Raron	Raron VS	2041150
16	<b>Meta</b>	Meta	Driljon	3	Macédoine du Nord	1992	Naters	Brig-Glis VS	2037588
	Meta		Dion		Macédoine du Nord	2018	Naters	Brig-Glis VS	2037588
	Meta		Hana		Macédoine du Nord	2020	Naters	Brig-Glis VS	2037588
17	<b>Olivera Lugo</b>	Olivera Lugo	David Antares	1	Mexique	1972	Zermatt	Zermatt VS	2036487
18	<b>Sherifi</b>	Sherifi	Jetmir	1	Macédoine du Nord	1987	Turtmann-Unterems	Turtmann-Unterems VS	2020507
19	<b>Tinham</b>	Crook	Laura Alice	1	Royaume-Uni	1980	Zermatt	Zermatt VS	2039310

B. Etrangers / Ausländer

Proc. / Doss.	Nom / Name	Nom de célibataire / Ledigname	Prénoms / Vornamen	Pers./ Pers.	Nationalité / Staatsangehörigkeit	Année Naiss / Geburtsjahr	Commune Domicile / Wohnsitzgemeinde	Commune Droit de cité / Bürgergemeinde	Réf. Fam. / Ref. Fam.
20	<b>Vasilic</b>	Božic	Marijana	2	Croatie	1996	Brig-Glis	Brig-Glis VS	2030969
	Vasilic		Adrijano		Croatie	2019	Brig-Glis	Brig-Glis VS	2030969
21	<b>Vasylenko Djojo</b>	Vasylenko	Olena	3	Ukraine	1975	Visp	Visp VS	2040028
	Djojo		Fabienne Marie Katrin		Indonésie	2010	Visp	Visp VS	2040028
	Djojo		Finn Erik		Indonésie	2012	Visp	Visp VS	2040028
22	<b>Wachenheim</b>		Kolja Harald	1	Allemagne	1994	Grengiols	Grengiols VS	2006025
23	<b>Abreu Teixeira</b>		Raquel Sofia	1	Portugal	1998	Sion	Sion VS	2031007
24	<b>Acikgöz</b>		Mehmet	1	Turquie	1989	Monthey	Monthey VS	2040588
25	<b>Acikgöz</b>		Oguz	1	Turquie	1991	Monthey	Monthey VS	2039748
26	<b>Adem</b>		Afrah	1	Erythrée	2004	Sion	Sion VS	2029028
27	<b>Adem</b>		Kemal	1	Erythrée	2006	Sion	Sion VS	2029028
28	<b>Akkus</b>	Akkus	Hakan	2	France	1977	Sion	Sion VS	2030809
	Akkus		Hayden		France	2010	Sion	Sion VS	2030809
29	<b>Almeida</b>		Tiago	1	Portugal	1987	Sion	Sion VS	2004864
30	<b>Almeida Saraiva</b>		Catarina	1	Portugal	2001	Monthey	Monthey VS	2037449
31	<b>Aluzzo</b>		Germana	2	Italie	1976	Grône	Grône VS	2037968
	Palumbo		Morgan		Italie	2014	Grône	Grône VS	2037968
32	<b>Alves da Conceição Lucas</b>	Alves da Conceição	Goreti	4	Portugal	1978	Bovernier	Bovernier VS	2034847
	Gouveia Lucas	Gouveia Lucas	José Manuel		Portugal	1976	Bovernier	Bovernier VS	2034847
	da Conceição Lucas		Bruna		Portugal	2001	Bovernier	Bovernier VS	2034847
	da Conceição Lucas		Gabriel		Portugal	2010	Bovernier	Bovernier VS	2034847
33	<b>Amaral Teixeira</b>		Andreia	1	Portugal	1995	Sion	Sion VS	2034087
34	<b>Ancel</b>	Ancel	Bernard André	2	France	1944	Champéry	Champéry VS	2039588
	Lenners	Lenners	Jacqueline		Luxembourg	1944	Champéry	Champéry VS	2039588
35	<b>Anglada Vivé</b>		Monica	1	Espagne	1982	Martigny	Martigny VS	2040608
36	<b>Antunes</b>		Summer Sanya	1	Portugal	2006	Sion	Sion VS	2032987
37	<b>Antunes</b>		Sienna	1	Portugal	2008	Sion	Sion VS	2032987
38	<b>Aslan</b>	Aslan	Sevilhan	1	Turquie	1979	Sion	Sion VS	2033707
39	<b>Demir</b>		Oktay	1	Turquie	1997	Sion	Sion VS	2033707
40	<b>Demir</b>		Ayse	2	Turquie	1999	Sion	Sion VS	2033707
	Demir	Demir	Alya		Turquie	2020	Sion	Sion VS	2033707
41	<b>Astor</b>	Astor	Emily Rosamund Elouise	1	Royaume-Uni	1986	Champéry	Champéry VS	2037208
42	<b>Aynalem</b>		Meron	1	Erythrée	2004	Sierre	Sierre VS	2033167

B. Etrangers / Ausländer

Proc. / Doss.	Nom / Name	Nom de célibataire / Ledigname	Prénoms / Vornamen	Pers./ Pers.	Nationalité / Staatsangehörigkeit	Année Naiss / Geburtsjahr	Commune Domicile / Wohnsitzgemeinde	Commune Droit de cité / Bürgergemeinde	Réf. Fam. / Ref. Fam.
43	<b>Bajrami</b>	Bajramoski	Ljavidrim	4	Macédoine du Nord	1981	Conthey	Conthey VS	2034429
	Bajrami	Nebioska	Edita		Macédoine du Nord	1981	Conthey	Conthey VS	2034429
	Bajrami		Anisa		Macédoine du Nord	2005	Conthey	Conthey VS	2034429
	Bajrami		Fidan		Macédoine du Nord	2011	Conthey	Conthey VS	2034429
44	<b>Barbero</b>		Magali Jacqueline Noëlle	1	France	1981	Ardon	Ardon VS	2039308
45	<b>Batista Raux</b>	da Conceição Batista	Celcivane	3	Brésil	1967	Port-Valais	Port-Valais VS	2034587
	Raux	Raux	Régis Jean		France	1968	Port-Valais	Port-Valais VS	2034587
	Raux		Kevin		France	2002	Port-Valais	Port-Valais VS	2034587
46	<b>Raux</b>		Laetitia	1	France	1998	Port-Valais	Port-Valais VS	2034587
47	<b>Beck</b>	Beck	Lutz	1	Allemagne	1963	Crans-Montana	Crans-Montana VS	2039689
48	<b>Beizermann</b>	Beizermann	Michel	2	France	1932	Crans-Montana	Crans-Montana VS	2040369
	Arditti	Arditti	Liliane Lucie		France	1937	Crans-Montana	Crans-Montana VS	2040369
49	<b>Bilboul</b>	Bilboul	Roger	1	Royaume-Uni	1940	Anniviers	Anniviers VS	2040208
50	<b>Billault</b>		Patricia Myriam Géraldine Michelle	1	France	1985	Sion	Martigny VS	2040628
51	<b>Blanquer Sureda</b>	Blanquer Sureda	Bartomeu	5	Espagne	1965	Arbaz	Arbaz VS	2040748
	Blanquer Blanquer		Bartomeu Arnau		Espagne	2008	Arbaz	Arbaz VS	2040748
	Blanquer Blanquer		Albert Jaume		Espagne	2010	Arbaz	Arbaz VS	2040748
	Blanquer Blanquer		Gerard Michel		Espagne	2015	Arbaz	Arbaz VS	2040748
	Blanquer Blanquer		Loriane Marie		Espagne	2017	Arbaz	Arbaz VS	2040748
52	<b>Bloch</b>	Bloch	Pierre Claude	2	France	1927	Champéry	Champéry VS	2037788
	Renault	Renault	Claudine Roberte Gabrielle		France	1938	Champéry	Champéry VS	2037788
53	<b>Bondarev</b>		Lev	1	Russie (Fédération de)	2001	Saint-Gingolph	Saint-Gingolph VS	2024390
54	<b>Bordian Calaras</b>		Catarina	1	Portugal	2009	Riddes	Riddes VS	2038409
55	<b>Bordian Calaras</b>		Clara	1	Portugal	2004	Riddes	Riddes VS	2038409
56	<b>Bourcier</b>	Bourcier	Alain Paul Roger	1	France	1949	Crans-Montana	Crans-Montana VS	2039808
57	<b>Braz Tavares</b>		Stéphanie	1	Portugal	1991	Crans-Montana	Crans-Montana VS	2040368
58	<b>Broudic</b>		Lenie Marie Annie	1	France	2006	Crans-Montana	Crans-Montana VS	2038868
59	<b>Cariello</b>		Ilaria	1	Italie	1992	Martigny	Martigny VS	2036207
60	<b>Chagnard</b>	Chagnard	Patrice Ernest Léon	2	France	1946	Evolène	Evolène VS	2034227
	Bories	Bories	Claudine Paulette		France	1942	Evolène	Evolène VS	2034227
61	<b>Cofone</b>	Cofone	Annunziata	2	Italie	1944	Monthey	Monthey VS	2040511
	Vigliaturo	Vigliaturo	Cosimo		Italie	1940	Monthey	Monthey VS	2040511
62	<b>Colombo</b>		Valerio	1	Italie	1987	Lens	Lens VS	2032727

B. Etrangers / Ausländer

Proc. / Doss.	Nom / Name	Nom de célibataire / Ledigname	Prénoms / Vornamen	Pers./ Pers.	Nationalité / Staatsangehörigkeit	Année Naiss / Geburtsjahr	Commune Domicile / Wohnsitzgemeinde	Commune Droit de cité / Bürgergemeinde	Réf. Fam. / Ref. Fam.
63	<b>Cukaj</b>		Melina	1	France	2003	Monthey	Monthey VS	2015966
64	<b>Cukaj</b>		Laurina	1	France	2006	Monthey	Monthey VS	2015966
65	<b>Cukaj</b>		Mélvin	1	France	2008	Monthey	Monthey VS	2015966
66	<b>Cukaj</b>		Emir	1	France	2010	Monthey	Monthey VS	2015966
67	<b>da Cruz</b>		Fabio	1	Portugal	1990	Ardon	Ardon VS	2039228
68	<b>Dadic</b>	Tutic	Dijana	3	Croatie	1990	Sion	Sion VS	2033769
	Dadic		Marko		Croatie	2014	Sion	Sion VS	2033769
	Dadic		Vedran		Croatie	2018	Sion	Sion VS	2033769
69	<b>de Laminne de Bex</b>		Sandrine Brigitte Etienne Christoph	1	Belgique	1979	Troistorrents	Troistorrents VS	2037228
70	<b>de Sousa Martinho Teixeira</b>	de Sousa Martinho	Sandra	3	Portugal	1984	Collombey-Muraz	Collombey-Muraz VS	2037031
	Gomes Teixeira	Gomes Teixeira	Jorge Manuel		Portugal	1980	Collombey-Muraz	Collombey-Muraz VS	2037031
	Martinho Teixeira		Liana		Portugal	2010	Collombey-Muraz	Collombey-Muraz VS	2037031
71	<b>de Sousa Queijo</b>		Filipe António	1	Portugal	1979	Conthey	Conthey VS	2036689
72	<b>Deburcq</b>	Deburcq	Isabelle Christine	1	France	1962	Vétroz	Vétroz VS	2039109
73	<b>Di Donna</b>	Di Donna	Giuseppe Secondo	1	Italie	1957	Sion	Sion VS	2036028
74	<b>Dima</b>		Marilena	1	Grèce	2006	Monthey	Monthey VS	2039648
75	<b>Doisy--Coulon</b>		Baptiste Yves Noël	1	France	2000	Crans-Montana	Crans-Montana VS	2039809
76	<b>dos Santos Correia</b>		Leonor	1	Portugal	2009	Monthey	Monthey VS	2040328
77	<b>Elling</b>		Saskia	1	France	1993	Arbaz	Arbaz VS	2039268
78	<b>Emini</b>	Emini	Liman	3	Macédoine du Nord	1982	Port-Valais	Port-Valais VS	2040228
	Emini	Ademi	Fatinda		Macédoine du Nord	1987	Port-Valais	Port-Valais VS	2040228
	Emini		Lorena		Macédoine du Nord	2010	Port-Valais	Port-Valais VS	2040228
79	<b>Emini</b>	Emini	Seljim	1	Serbie	1960	Vouvry	Vouvry VS	2001887
80	<b>Estephane</b>	Estephane	Patricia	4	Liban	1980	Martigny	Martigny VS	2028789
	Raad	Raad	Tanious		Liban	1969	Martigny	Martigny VS	2028789
	Raad		Clarissa		Liban	2008	Martigny	Martigny VS	2028789
	Raad		Christophe		Liban	2012	Martigny	Martigny VS	2028789
81	<b>Esteves</b>	Esteves	Viviane	1	Portugal	1988	Sion	Sion VS	2030527
82	<b>Everard</b>	Everard	Paul Michael	1	Royaume-Uni	1940	Lens	Lens VS	2040691
83	<b>Fahla</b>	Fahla	Mourad	3	Portugal	1967	Salgesch	Salgesch VS	2039348
	Fahla		Jana		Portugal	2017	Salgesch	Salgesch VS	2039348
	Fahla		Lina		Portugal	2019	Salgesch	Salgesch VS	2039348
84	<b>Fazendeiro Paulo</b>		Leandro Filipe	1	Portugal	2003	Saxon	Monthey VS	2037668
85	<b>Fazendeiro Paulo</b>		Luana	1	Portugal	2011	Saxon	Monthey VS	2037668

B. Etrangers / Ausländer

Proc. / Doss.	Nom / Name	Nom de célibataire / Ledigname	Prénoms / Vornamen	Pers./ Pers.	Nationalité / Staatsangehörigkeit	Année Naiss / Geburtsjahr	Commune Domicile / Wohnsitzgemeinde	Commune Droit de cité / Bürgergemeinde	Réf. Fam. / Ref. Fam.
86	<b>Ferreira</b>	Ferreira	Mário Jorge	4	Portugal	1987	Vétroz	Vétroz VS	2037128
	Ferreira	Silva	Andreia Carina		Portugal	1983	Vétroz	Vétroz VS	2037128
	Ferreira		Tomás		Portugal	2016	Vétroz	Vétroz VS	2037128
	Ferreira		Gabriel		Portugal	2019	Vétroz	Vétroz VS	2037128
87	<b>Fournier</b>	Fournier	Anne Pierre Odile	1	France	1964	Crans-Montana	Crans-Montana VS	2040695
88	<b>Fournier</b>	Fournier	Thomas Cedric	1	France	1975	Lens	Lens VS	2039948
89	<b>Gashi</b>		Arbnore	1	Kosovo	1997	Monthey	Monthey VS	300404
90	<b>Germanier</b>	Faiz	Fatima	1	Maroc	1961	Conthey	Conthey VS	2038808
91	<b>Giurgiu</b>	Giurgiu	Octavian-Radu	2	Allemagne	1954	Riddes	Riddes VS	2039908
	Giurgiu	Harabagiu	Adriana-Doina		Allemagne	1957	Riddes	Riddes VS	2039908
92	<b>González Mederos</b>	González Mederos	Eduardo Ramón	2	Espagne	1962	Monthey	Monthey VS	2040209
	Villaverde Fernández	Villaverde Fernández	Tania Marina		Espagne	1962	Monthey	Monthey VS	2040209
93	<b>Gonzalez Sajid</b>		Kenza	1	Espagne	2007	Monthey	Monthey VS	2032628
94	<b>Habsi</b>		Alicia Alissa	1	France	2008	Lens	Lens VS	2038348
95	<b>Hajdari</b>		Denis	1	Kosovo	2005	Sion	Sion VS	2034647
96	<b>Hajdari</b>		Donika	1	Kosovo	2008	Sion	Sion VS	2034647
97	<b>Hajdini</b>		Anita	1	Serbie	2010	Martigny	Martigny VS	2036127
98	<b>Harmand</b>		Henri André Roger	2	France	1984	Martigny	Martigny VS	2038428
	Harmand		Ellie Béatrice Pascale		France	2016	Martigny	Martigny VS	2038428
99	<b>Hay</b>	Hay	Neva	1	Australie	1976	Crans-Montana	Crans-Montana VS	2039508
100	<b>Hurková</b>	Hurková	Eva	2	Tchèque (la République)	1977	Chalais	Noble-Contrée VS	2040694
	Pelouard		Simon		Tchèque (la République)	2010	Chalais	Noble-Contrée VS	2040694
101	<b>Kahsay</b>	Kahsay	Filmon	3	Erythrée	1989	Sion	Sion VS	2030787
	Kahsay		Aminadab		Erythrée	2015	Sion	Sion VS	2030787
	Kahsay		Ariam		Erythrée	2017	Sion	Sion VS	2030787
102	<b>Klein</b>	Klein	Eva-Hanna	1	Vénézuela	1950	Lens	Lens VS	2037148
103	<b>La Gattuta</b>	Macedo Batista	Isabel Cristina	3	Portugal	1978	Monthey	Monthey VS	2037030
	La Gattuta		Luca		Italie	2007	Monthey	Monthey VS	2037030
	La Gattuta		Samuel		Italie	2012	Monthey	Monthey VS	2037030
104	<b>Laan</b>	Laan	David Christian	1	Pays-Bas	1975	Chamoson	Chamoson VS	2036948
105	<b>Lauze</b>	Lauze	Mathieu Gérard	4	France	1978	Troistorrents	Troistorrents VS	2037768
	Richet	Richet	Estelle Nicole Aline		France	1978	Troistorrents	Troistorrents VS	2037768
	Lauze		Renan Mathieu		France	2008	Troistorrents	Troistorrents VS	2037768
	Lauze		Ambre Pauline		France	2009	Troistorrents	Troistorrents VS	2037768
106	<b>Loo</b>		Baptiste Bob	1	Belgique	2000	Evolène	Evolène VS	2038109

B. Etrangers / Ausländer

Proc. / Doss.	Nom / Name	Nom de célibataire / Ledigname	Prénoms / Vornamen	Pers./ Pers.	Nationalité / Staatsangehörigkeit	Année Naiss / Geburtsjahr	Commune Domicile / Wohnsitzgemeinde	Commune Droit de cité / Bürgergemeinde	Réf. Fam. / Ref. Fam.
107	<b>Lopes da Rocha</b>	Lopes da Rocha	Alvaro Joaquim	4	Portugal	1983	Chamoson	Chamoson VS	2029428
	Pombas Lopes da Rocha	Pombas Lopes	Miriam		Portugal	1985	Chamoson	Chamoson VS	2029428
	Pombas da Rocha		Enzo		Portugal	2015	Chamoson	Chamoson VS	2029428
	Pombas da Rocha		Eyden		Portugal	2018	Chamoson	Chamoson VS	2029428
108	<b>Lopes dos Santos</b>	Lopes dos Santos	Daniel	1	Portugal	1997	Sion	Sion VS	2035928
109	<b>Lopez</b>	Lopez	Jean Manuel	1	France	1955	Sion	Sion VS	2033768
110	<b>Lucio</b>		Sabrina	1	Italie	1974	Lens	Lens VS	2040189
111	<b>Manfredini</b>		Francesca	1	Italie	1971	Crans-Montana	Crans-Montana VS	2037908
112	<b>Marinelli</b>	Marinelli	Dario Massimo	1	Italie	1964	Collombey-Muraz	Collombey-Muraz VS	2036027
113	<b>Martinez Bravo</b>		Sara	1	Espagne	1984	Martigny-Combe	Martigny-Combe VS	2039628
114	<b>Martínez Martínez</b>		Tania	1	Espagne	1986	Sierre	Noble-Contrée VS	2040190
115	<b>Melian Suarez</b>		Iris	1	Belgique	2003	Vionnaz	Monthey VS	2036287
116	<b>Merger</b>	Merger	André Dominique Roger	1	France	1956	Val de Bagnes	Val de Bagnes VS	2040809
117	<b>Miceli</b>		Giuseppe Italo	1	Italie	1981	Martigny	Martigny VS	2012746
118	<b>Monteiro Mascarenhas</b>		Emilia Manuela	1	Portugal	1981	Monthey	Monthey VS	2039889
119	<b>Mulisanze</b>	Mulisanze	Patana	3	Rwanda	1976	Monthey	Monthey VS	2030109
	Mulisanze Shami		Béryl		Rwanda	2011	Monthey	Monthey VS	2030109
	Mulisanze Teta		Keyla		Rwanda	2015	Monthey	Monthey VS	2030109
120	<b>Mustafoski</b>	Mustafoski	Mustafa	3	Macédoine du Nord	1990	Sion	Sion VS	2030970
	Mustafoski		Medine		Macédoine du Nord	2015	Sion	Sion VS	2030970
	Mustafoski		Tarik		Macédoine du Nord	2018	Sion	Sion VS	2030970
121	<b>Nouat</b>		David Julien Victor	3	France	1980	Champéry	Champéry VS	2035947
	Nouat		Margot		Italie	2007	Champéry	Champéry VS	2035947
	Nouat		Adèle		France	2010	Champéry	Champéry VS	2035947
122	<b>Marranca</b>		Rosalía	1	Italie	1975	Champéry	Champéry VS	2035947
123	<b>Omar</b>		Mohamed Mounib	1	Syrie (République arab	2006	Sion	Sion VS	2027827
124	<b>Omar</b>		Jinane	1	Syrie (République arab	2007	Sion	Sion VS	2027827
125	<b>Omar</b>		Omar	1	Syrie (République arab	2009	Sion	Sion VS	2027827
126	<b>Özçelik</b>		Aysenur	1	Turquie	1998	Ardon	Ardon VS	2038108
127	<b>Pais Vieira</b>		Patricia Soraya	1	Portugal	1994	Sion	Sion VS	2034648
128	<b>Paluzzano</b>	Paluzzano	Alexandre Jacques	1	France	1978	Grimisuat	Grimisuat VS	2039708
129	<b>Pavesi</b>	Pavesi	Carla	1	Italie	1947	Lens	Lens VS	2035787
130	<b>Pereira Monteiro de Sousa</b>		Ariana Margarida	1	Cap-Vert	1991	Chavannes-près-Renens	Martigny VS	2036848

B. Etrangers / Ausländer

Proc. / Doss.	Nom / Name	Nom de célibataire / Ledigname	Prénoms / Vornamen	Pers./ Pers.	Nationalité / Staatsangehörigkeit	Année Naiss / Geburtsjahr	Commune Domicile / Wohnsitzgemeinde	Commune Droit de cité / Bürgergemeinde	Réf. Fam. / Ref. Fam.
131	<b>Pereira Rodrigues</b>	Pereira Rodrigues	Ricardo José	4	Portugal	1978	Grimisuat	Sion VS	2037017
	Sota Silva Rodrigues	Sota Silva	Joana Sofia		Portugal	1978	Grimisuat	Sion VS	2037017
	Silva Rodrigues		Ricardo Alexandre		Portugal	2002	Grimisuat	Sion VS	2037017
	Silva Rodrigues		Tomás André		Portugal	2010	Grimisuat	Sion VS	2037017
132	<b>Petcu</b>		Daniela	1	Portugal	2004	Riddes	Riddes VS	2039068
133	<b>Pihen</b>	Pomier	Carole Agnès	1	France	1976	Martigny	Martigny VS	2038228
134	<b>Pinget</b>		Matthieu Pierre	1	France	1980	Sierre	Sion VS	2033348
135	<b>Pitarelli</b>		Alessandro	1	Italie	1981	Sion	Sion VS	2033907
136	<b>Pittino</b>		Roberto	1	Italie	1968	Sion	Sion VS	2034428
137	<b>Popoff</b>	Popoff	Victor Alphonse	2	France	1965	Anniviers	Anniviers VS	2040088
	Ghysen	Ghysen	Marianne Suzanne Camille Françoise		Belgique	1966	Anniviers	Anniviers VS	2040088
138	<b>Popoff</b>		Maxime Victor Michel André	1	Belgique	1995	Anniviers	Anniviers VS	2040088
139	<b>Popoff</b>		Valentin Victor Michel André	1	Belgique	1998	Anniviers	Anniviers VS	2040088
140	<b>Popoff</b>		Estelle Marianne Elisabeth Nicole	1	Belgique	2001	Anniviers	Anniviers VS	2040088
141	<b>Porto Carvalho</b>		Diana Sofia	1	Portugal	1996	Monthey	Monthey VS	2034367
142	<b>Porto Carvalho</b>		Soraia Filipa	1	Portugal	2006	Monthey	Monthey VS	2033790
143	<b>Ravat</b>		Céline	1	France	1979	Troistorrents	Troistorrents VS	2039608
144	<b>Rizzello</b>	Rizzello	Salvatore	2	Italie	1966	Sion	Sion VS	2032287
	Rizzello	Lonardi	Maria Rosa		Italie	1961	Sion	Sion VS	2032287
145	<b>Rousseau</b>	Rousseau	Milène Fabienne Jackie	4	France	1979	Vouvry	Vouvry VS	2039108
	Marsaut	Marsaut	Hervé Sébastien		France	1979	Vouvry	Vouvry VS	2039108
	Marsaut		Eline Lucie		France	2010	Vouvry	Vouvry VS	2039108
	Marsaut		Quentin Hugo		France	2013	Vouvry	Vouvry VS	2039108
146	<b>Sadiku</b>	Uka	Arjeta	4	Serbie	1983	Martigny	Martigny VS	2038188
	Sadiku		Elizabeta		Serbie	2003	Martigny	Martigny VS	2038188
	Sadiku		Arlind		Serbie	2005	Martigny	Martigny VS	2038188
	Sadiku		Aïlan		Serbie	2019	Martigny	Martigny VS	2038188
147	<b>Saliu</b>	Saliu	Jashar	5	Macédoine du Nord	1984	Sion	Sion VS	2029011
	Saliu	Tataroska	Djulsever		Macédoine du Nord	1983	Sion	Sion VS	2029011
	Saliu		Anisa		Macédoine du Nord	2010	Sion	Sion VS	2029011
	Saliu		Muhamed		Macédoine du Nord	2012	Sion	Sion VS	2029011
	Saliu		Ajsha		Macédoine du Nord	2015	Sion	Sion VS	2029011
148	<b>Saloum</b>		Nicolas	1	Syrie (République arab	2002	Sion	Sion VS	2034627
149	<b>Saloum</b>		Serge	1	Syrie (République arab	2007	Sion	Sion VS	2034627
150	<b>Salwati</b>		Farshed	1	Iran	1980	Martigny	Martigny VS	2037008
151	<b>Samara</b>		Eleni Theano	1	Grèce	1983	Zürich	Sion VS	2033748



B. Etrangers / Ausländer

Proc. / Doss.	Nom / Name	Nom de célibataire / Ledigname	Prénoms / Vornamen	Pers./ Pers.	Nationalité / Staatsangehörigkeit	Année Naiss / Geburtsjahr	Commune Domicile / Wohnsitzgemeinde	Commune Droit de cité / Bürgergemeinde	Réf. Fam. / Ref. Fam.
152	<b>Saturno</b>	Saturno	Massimo	3	Italie	1971	Sion	Sion VS	2031028
	Saturno		Lorenzo		Italie	2010	Sion	Sion VS	2031028
	Saturno		Michele		Italie	2020	Sion	Sion VS	2031028
153	<b>Sauron</b>	Sauron	Anne Marie Thérèse	1	France	1960	Sion	Sion VS	2031369
154	<b>Semedo de Pina</b>	Semedo de Pina	Maria da Conceição	3	Portugal	1979	Vernayaz	Vernayaz VS	2017405
	Pina Sanches		Iris Daniela		Portugal	2003	Vernayaz	Vernayaz VS	2017405
	Pina Sanches		Darrel		Portugal	2012	Vernayaz	Vernayaz VS	2017405
155	<b>Silva e Sá</b>		Joana Rita	1	Portugal	1992	Sion	Sion VS	2031507
156	<b>Silva Magalhães</b>		Filipa	1	Portugal	2003	Monthey	Monthey VS	2036747
157	<b>Sitar</b>		Irsana	1	Kosovo	1998	Sion	Sion VS	2034548
158	<b>Sornette</b>		Jaufray Paul Thierry	1	France	1995	Sion	Sion VS	2008464
159	<b>Souridi</b>		Maria	1	Grèce	2007	Crans-Montana	Crans-Montana VS	2037248
160	<b>Souridis</b>		Ilias	1	Grèce	2009	Crans-Montana	Crans-Montana VS	2037248
161	<b>Sousa Martins</b>		Màgui	1	Portugal	1994	Sion	Sion VS	2030827
162	<b>Spillmann</b>	Spillmann	Thierry Bernard Alain	1	France	1958	Lens	Lens VS	2034527
163	<b>Sterrantino</b>	Mennone	Isaura	4	Italie	1985	Vouvry	Vouvry VS	2008204
	Sterrantino		Nolan		Italie	2017	Vouvry	Vouvry VS	2008204
	Sterrantino		Noelia Olimpia		Italie	2020	Vouvry	Vouvry VS	2008204
	Sterrantino		Nicolò		Italie	2020	Vouvry	Vouvry VS	2008204
164	<b>Tento</b>		Daniela Annunziata	1	Italie	1969	Crans-Montana	Crans-Montana VS	2038789
165	<b>Tochot</b>		Amandine Cathy Jill	1	France	1983	Chamoson	Chamoson VS	2036707
166	<b>Tosto</b>		Alessandro	1	Italie	2000	Saxon	Saxon VS	2039688
167	<b>Travassos da Silva</b>		Cristiano	1	Portugal	2004	Monthey	Monthey VS	2035107
168	<b>Tutic</b>		Sanja	1	Croatie	1993	Sion	Sion VS	2033788
169	<b>Üründü</b>		Lorin Naz	1	Turquie	2006	Sion	Sion VS	2003242
170	<b>Velic</b>		Maid	1	Bosnie et Herzégovine	2008	Sion	Sion VS	2012964
171	<b>Výsmek</b>		Petr	1	Tchèque (la République)	1976	Chamoson	Chamoson VS	2037070
172	<b>Xavier Barroso</b>		Daniela	1	Portugal	2002	Sion	Sion VS	2033867
173	<b>Yehdego</b>		Fitsum	1	Erythée	1974	Sion	Sion VS	2029087
174	<b>Yimesghen</b>	Yimesghen	Kidane	2	Erythée	1985	Conthey	Conthey VS	2033447
	Yimesghen		Naomi Marta		Erythée	2018	Conthey	Conthey VS	2033447
174	proc./Doss.	Sous-total LN 2018 / Untertotal BüG 2018		269	personnes/Personen				
8	proc./Doss.	Total LN 2017 / Total BüG 2017		23	personnes/Personen				
174	proc./Doss.	Total LN 2018 / Total BüG 2018		269	personnes/Personen				
<b>182</b>	Proc./Doss.	<b>Total des personnes étrangères :</b>		<b>292</b>	<b>Total Personenanzahl "Ausländer"</b>				

# INTERPELLATION

**Urheber** Philippe GERMANIER und Anne-Marie SAUTHIER-LUYET, PLR  
**Gegenstand** Welche Zukunft für unsere Bergbauern?  
**Datum** 09/11/2020  
**Nummer** 2020.11.356

Im Anschluss an hitzige Debatten zwischen Gegnern und Befürwortern wurde das neue, im Wallis breit unterstützte Jagdgesetz vom Schweizer Stimmvolk abgelehnt.

Die Initiative für einen Kanton ohne Grossraubtiere wird keine konkrete Lösung für unsere Bergbauern bringen.

Mittlerweile haben die Herden die Alpen zwar verlassen und weiden in tieferen Lagen, doch leider sind ihnen die Wölfe gefolgt und die Besorgnis der Viehzüchter bleibt angesichts folgender Tatsachen gross:

- der Wolf greift auch Mutterkühe an;
- Tourismusregionen beabsichtigen, ein Verbot für Herdenschutzhunde in der Nähe von Wanderwegen zu verhängen;
- Wanderer mit Hunden ignorieren zunehmend die Verhaltensregeln;
- Immer öfter werden Wölfe in Siedlungsnähe beobachtet.

## **Schlussfolgerung**

Welche Strategie verfolgt der Staatsrat, um eine lokale Berglandwirtschaft zu erhalten?

Wie gedenkt der Staatsrat den Viehzüchtern, die unsere Berglandschaft pflegen, unter die Arme zu greifen?



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

**Urheber** Philippe Germanier und Anne-Marie Sauthier-Luyet, PLR  
**Gegenstand** Welche Zukunft für unsere Bergbauern?  
**Datum** 09.11.2020  
**Nummer** 2020.11.356 *in Zusammenarbeit mit dem DMRU*

---

Der Staatsrat ist sich der Problematik im Zusammenhang mit den Grossraubtieren bewusst. Ziel seiner Politik ist es, die Landwirtschaft sowohl auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche als auch im Sömmerungsgebiet zu erhalten. Die Herdenschutzmassnahmen müssen allerdings den berechtigten Bedürfnissen des Tourismus Rechnung tragen. Wir brauchen ausgewogene Lösungen, die allen Bereichen entgegenkommen. Zu diesem Zweck sind eine effiziente Wolfsregulation sowie eine bessere Entschädigung des entstandenen Aufwands und der durch den Wolf verursachten Schäden notwendig. Im November 2020 wandte sich das Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) in diesem Sinne an die damalige Bundespräsidentin, um eine rasche Anpassung der Jagdverordnung sowie eine stärkere Unterstützung der einheimischen Nutztierassen zu fordern.

Die konkrete Unterstützung für Nutztierhalter umfasst sowohl die Beratung als auch eine Koordination des Herdenschutzes durch eine aus drei Personen bestehende Fachstelle. Die Verhandlungsversuche mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) werden fortgeführt, um insbesondere eine Erleichterung der administrativen Schritte, eine Steigerung der Effizienz sowie eine Erhöhung der Entschädigungen im Zusammenhang mit dem Herdenschutz zu erreichen. Ab Frühling 2021 werden den Hirten subventionierte und im Wallis hergestellte mobile Herdenschutzhütten zur Verfügung gestellt. In enger Zusammenarbeit mit den anderen Gebirgskantonen werden infolge der Ablehnung der Revision des Jagdgesetzes durch das Stimmvolk im September 2020 neue Änderungen in diesem Gesetz vorgeschlagen.

Die Strategie des Staatsrates für die Walliser Landwirtschaft besteht darin, die Wertschöpfung in der Landwirtschaft zu steigern, indem die vorhandenen Trümpfe (authentische und innovative Produkte, typische Landschaften, reichhaltige Biodiversität, erhaltene Ressourcen, leistungsfähiger Nachwuchs sowie einzigartige touristische Erlebnisse) optimal ausgespielt werden. Zur Förderung von kurzen Versorgungsketten werden Projekte wie «Slow Food», «Regional kochen» sowie die Plattform «RegiofoodVS» für die Online-Bestellung von Landwirtschaftsprodukten umgesetzt.

Zudem setzt sich der Staatsrat im Rahmen der eidgenössischen Agrarpolitik aktiv für die Schaffung vorteilhafter Rahmenbedingungen für die Walliser Berglandwirtschaft (Ausbildungsanforderungen, spezifische Unterstützung der einheimischen Nutztierassen usw.) ein. Schliesslich hat das Kompetenzzentrum des Bundes für landwirtschaftliche Forschung Agroscope mit der Unterstützung des Kantons eine teilweise in Visp basierte Versuchsstation für Grasland und Alpwirtschaft geschaffen, die sich mit verschiedensten Themen wie virtuelle Zäune, Produktqualität und Tiergesundheit befassen wird.

Auswirkungen Administration: –  
Auswirkungen Finanzen: –  
Auswirkungen Personal (VZE): –  
Auswirkungen NFA: –

Sitten, 11. Januar 2021

# INTERPELLATION

**Urheber** Guido WALKER und Dominic EGGEL, CVPO  
**Gegenstand** Wie steht es mit der Selbstversorgung des Kantons Wallis?  
**Datum** 18/12/2020  
**Nummer** 2020.12.450

Im Zuge der Klimaveränderung und COVID-19 Pandemie gibt es Hinweise auf Einbusse von Ernteerträgen in einigen Gebieten, die Nahrungsmittel unter anderem in die Schweiz importieren. Es wird weltweit mit einem Anstieg von Hunger gerechnet, mittelfristig einer Verknappung von Lebensmitteln. Sollte diese Krise länger dauern, dürfte dies auch auf die Schweiz Einfluss haben, welche wir uns als Nahrungsmittel-Importland und dichter Besiedlung heute vielleicht nicht vorstellen können, derweil auch das zur Anpflanzung von Nahrung genutzte Kultur- und Weideland zurückgeht.

## **Schlussfolgerung**

Wie hoch ist der Grad der Selbstversorgung im Kanton Wallis und wie - sollte es zu einer Verknappung der Lebensmittel kommen - schätzt der Staatsrat die Sicherstellung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln für den Kanton Wallis ein?



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

**Urheber** Guido Walker (CVPO) und Dominic Eggel (CVPO)  
**Gegenstand** Wie steht es mit der Selbstversorgung des Kanton Wallis?  
**Datum** 18.12.2020  
**Nummer** 2020.12.450

---

Der Staatsrat ist sich der Abhängigkeit der Schweiz und des Wallis von der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs bewusst.

Der Selbstversorgungsgrad für wichtige Landwirtschaftsgüter wird auf nationaler Stufe berechnet. Aufgrund der regional pedoklimatisch sehr unterschiedlichen Verhältnisse sowie unterschiedlicher Spezialisierungen der Branche im Wallis macht eine Herunterrechnung des Selbstversorgungsgrads auf kleinere Gebietseinheiten oder auf einzelne Güter wenig Sinn. Der Güteraustausch innerhalb der Schweiz ist auch im Fall eines Versorgungseingpasses im Verkehr mit dem Ausland möglich.

Gemäss den Daten des Bundesamtes für Statistik kann der Grad der kantonalen Selbstversorgung für Lebensmittel auf 50% geschätzt werden. So gesehen ist das Wallis bezüglich einer theoretischen «Selbstversorgung» gegenüber anderen Kantonen nicht benachteiligt.

Die sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln ist vollumfänglich eine Bundesaufgabe. Die Bundesämter für wirtschaftliche Landesversorgung und Landwirtschaft sind dafür zuständig. In einer Gefährdungsanalyse von 2017 folgert das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung bezüglich Nahrungsmittel, dass trotz grundsätzlich sichergestellter Versorgung «kurz-, mittel- und langfristig Ereignisse denkbar sind, die zu schweren Mangellagen führen können». Die obligatorische Lagerhaltung von wichtigen Agrargütern und Produktionsmitteln ist deshalb für eine Bedarfsdeckung von zwei bis vier Monaten ausgelegt.

Was die landwirtschaftliche Produktion betrifft, hat auf kantonaler Ebene der Staatsrat in der Agenda 2030 den Willen kundgetan, zusammen mit den entsprechenden Wirtschaftsteilnehmern, alles zu unternehmen, um eine nachhaltige positive Entwicklung auf dem Kantonsgebiet zu fördern. Dieses Ziel umfasst auch die Versorgungssicherheit.

Der Aktionsplan "Positive Wirtschaft" des Staates Wallis soll Mitte 2022 zur Genehmigung dem Staatsrat unterbreitet werden.

Sitten, 27. Januar 2021

# INTERPELLATION

**Urheber** Flavien SAUTHIER, UDC  
**Gegenstand** Übermässiger Schutz der Ursprungsbezeichnungen  
**Datum** 18/12/2020  
**Nummer** 2020.12.458

Der übermässige Schutz der Ursprungsbezeichnungen wird immer lächerlicher. Ein bei uns aus Williamsbirnen hergestellter Schnaps darf nicht mehr unter der Bezeichnung «Williams» verkauft werden und darf kein Walliser Emblem (rot-weisses Wappen mit einem oder mehreren Sternen usw.) und keine Herkunftsbezeichnung (weder der Kanton, noch die Gemeinde, noch das Dorf) tragen. So viel Eifer sieht man nicht, wenn es um Raclettekäse, Fendant oder andere Produkte geht.

Hier macht das zuständige Departement keine gute Figur, da bereits eine diesbezügliche Interpellation eingereicht und vom damals zuständigen Staatsrat (und seinen Dienstchefs) beantwortet wurde. Letztere erklärten, dass es keinen Grund gebe, ein Produkt abzuwerten, nur weil es nicht im Einklang mit dem Pflichtenheft einer Ursprungsbezeichnung steht, dass aber die Konsumenten nicht durch unzulässige Angaben (GUB, KUB, GGA usw.) in die Irre geführt werden dürfen, was durchaus verständlich ist.

Es ist jedoch wichtig, dass für ein im Wallis entworfenes und hergestelltes Produkt – egal ob mit oder ohne Ursprungsbezeichnung – Herstellungsort und Hauptzutat in der Bezeichnung genannt werden können.

## **Schlussfolgerung**

Ist es normal, dass ein kleiner Produzent die Hauptzutat und den Herstellungsort seines Produktes nicht angeben darf? Ist es normal, das stilisierte Walliser Wappen, das seit über 50 Jahren auf einem Produkt angebracht wird, unter dem Vorwand einer viel später eingetragenen KUB zu verbieten, zumal es für alle anderen Produkte des Sortiments verwendet werden darf?



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Flavien Sauthier, UDC
<b>Gegenstand</b>	Übermässiger Schutz der Ursprungsbezeichnungen
<b>Datum</b>	18.12.2020
<b>Nummer</b>	2020.12.458

---

Unter Verweis auf die Erfahrungen eines kleinen Produzenten und die Antwort des Staatsrates vom 26. April 2016 auf seine Interpellation 4.0189 vom 9. März 2016 stellt Grossrat Flavien Sauthier (UDC) zwei Fragen, die nachstehend beantwortet werden:

Die im eidgenössischen Register eingetragenen Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geografischen Angaben (GGA) für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind durch die Schweizer Gesetzgebung geschützt. Wer auf der Etikette, der Verpackung oder dem Behältnis eines Erzeugnisses eine identische oder ähnliche Bezeichnung oder einen identischen oder ähnlichen Schriftzug verwendet, ohne die Anforderungen des Pflichtenhefts zu erfüllen, verstösst gegen das Bundesrecht.

Produzentinnen und Produzenten, die das Pflichtenheft nicht einhalten, dürfen vergleichbare Lebensmittel vermarkten, wobei diese jedoch nicht die geschützte Bezeichnung oder eine Etikette tragen dürfen, die einen direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem geschützten Erzeugnis und/oder der geschützten Region herstellt. Produzentinnen und Produzenten, die keine GUB/GGA verwenden, können also allgemeine Begriffe angeben, um ihr Erzeugnis zu beschreiben, wie beispielsweise: Williamsbirnenschnaps, Luizet-Aprikose oder andere Bezeichnungen, die nicht bereits durch ein Gütesiegel und/oder eine Marke geschützt sind.

Nur in dieser Form können Produzentinnen und Produzenten, deren Erzeugnisse nicht GUB/GGA zertifiziert sind, die Hauptzutat ihres Erzeugnisses erwähnen. Bei nicht zertifizierten Erzeugnissen darf auf dem Etikett keine Verbindung zwischen dem Erzeugnis und dem Wallis hergestellt werden. Lediglich die vollständige Adresse des Betriebs darf angegeben werden.

Ziel dieser Regelung ist es, unsere Ursprungsbezeichnungen zu schützen. Sollte ein Erzeugnis, das nicht zertifiziert ist und den Anforderungen des Pflichtenhefts nicht gerecht wird, von einem Importeur, einem Grossverteiler oder einer Privatperson unter Bezugnahme auf das Wallis vermarktet werden, würden die Konsumentinnen und Konsumenten getäuscht und die Ursprungsbezeichnung gefährdet.

**Ort, Datum** Sitten, 14. Januar 2021

# INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Doris SCHMIDHALTER-NAEFEN, Barbara EYER-JAGGY, Marc KALBERMATTER und Reinhold SCHNYDER, AdG/LA
<b>Gegenstand</b>	Verkauf an Heuschrecken
<b>Datum</b>	12/02/2021
<b>Nummer</b>	2021.02.086

Lonza hat darüber informiert, dass Lonza die Spezialchemiesparte LSI an Bain Capital und Cinven für einen Unternehmenswert von CHF 4.2 Milliarden verkauft wird. Da läuten bei uns die Alarmglocken. Ist die Finanzinvestoren-Gesellschaft Bain Capital and Civen eine klassische, grässliche Heuschrecke, die über Unternehmen herfällt, sie aufnimmt und dann zerschlägt?

Einiges spricht dafür.

So wird Bain Capital vorgeworfen, verschiedene Unternehmen ausgebeutet und den anschließenden Bankrott verschuldet zu haben.

Siehe [https://de.wikipedia.org/wiki/Bain\\_Capital](https://de.wikipedia.org/wiki/Bain_Capital)

GS Technologies, eine Stahlhütte in Kansas City war seit 1888 in Betrieb. 1993 wurde sie von Bain mehrheitlich übernommen, kaum zehn Jahre später war das Unternehmen bankrott. 750 Menschen verloren einem Bericht des US-Fernsehsenders MSNBC zufolge damals ihre Jobs. Bain habe dagegen von dem Geschäft profitiert: Zwölf Millionen Dollar habe die Firma Erlöse erzielt, zuvor allerdings nur acht Millionen Dollar investiert. Zusätzlich strich Bain offenbar mindestens 4,5 Millionen Dollar an Beratergebühren ein.

American Pad & Paper wurde 1992 von Bain Capital gekauft. 1999 wurden zwei Fabriken des Unternehmens geschlossen, 385 Arbeitsplätze gestrichen und das Unternehmen war mit 392 Millionen Dollar verschuldet. 2000 erklärte das Unternehmen Insolvenz. Die Boston Globe berichtete, dass Bain 100 Millionen Dollar an Ampad verdiente - darunter mehrere Zehnmillionen an Managementgebühren - und selbst nur 5 Millionen Dollar investiert hatte.

Bain Capital und Goldman Sachs kauften 1994 Dade International für rund 450 Millionen Dollar. Etwa 900 Stellen wurden gestrichen oder ausgelagert. Im Verlauf der nächsten Jahre wurden weitere 1.000 Arbeiter entlassen; die Kreditschuld des Unternehmens vervierfachte sich. 2002 erklärte die Firma ihren Bankrott.

1997 kaufte Bain Capital für 150 Millionen Dollar LIVE Entertainment. Im Anschluss wurde jeder vierte der 166 Mitarbeiter entlassen. Bain Capital machte durch die Unternehmen Stage Stores, American Pad & Paper, GS Industries, Dade, and Details einen Profit von 578 Millionen US-Dollar, alle fünf Unternehmen gingen kurze Zeit später bankrott.

Auch wir sind stolz darauf, was Lonza in den letzten Jahren im Oberwallis geschaffen hat. Nach kurzer Recherche im Internet wächst die Sorge um die Absichten der neuen Besitzer. Kapitalgesellschaften sind meist an der schnellen Rendite interessiert. Arbeiter und ihre Familien, Arbeitsbedingungen und die gesunde Weiterentwicklung einer Firma interessiert dabei nicht.

## Schlussfolgerung

Wir bitten den Staatsrat um Antworten auf folgende Fragen:



Wurde der Staatsrat im Vorfeld informiert, dass die heute hochrentable Lonza -Spezialitätenchemie ausgerechnet an zwei Heuschrecken verkauft wird?

Teilt der Staatsrat die Forderung der Gewerkschaften, dass die Arbeitsplätze für die kommenden 10 Jahre gesichert werden müssen?

Unterstützt der Staatsrat die Forderung, dass die Lohnabhängigen bei der heutigen, guten Pensionskasse der Lonza verbleiben werden?

Unterstützt der Staatsrat die Forderung nach Investitionszusicherungen?

Die Sanierung der Lonza-Deponie kam in den letzten 15 Jahren nicht voran. Die Sanierung der Deponie - für die das Konzept noch nicht vorliegt - wird eine Milliarde Franken kosten. Wird der Staatsrat diesen Verkauf nutzen, um die Lonza AG, deren Börsenwert bei über 35 Milliarden liegt, zu zwingen die notwendigen Sicherheiten zu leisten; wie dies der kompetente und weggemobbte Chefbeamte Rossier verlangt hat?

Tickt im Werk Visp, unter den zum Verkauf stehenden Anlageteilen, nicht eine ähnliche Bombe, weil beim Bau vieler Anlagen der verunreinigte Karbidschlamm als Aufschüttungsmaterial verwendet wurde? Hat der Kanton bis heute entsprechende Untersuchungen vorgenommen?

Der Bund liess in den letzten zwei Jahren seine staatlichen Ethanol Lager privatisieren. Die Privaten verkauften die Lager. Zu Beginn der Pandemie fehlten dem Bund - neben Masken und anderem Material - auch 8 Millionen Liter Ethanol. Die Lonza produziert in Visp Desinfektionsmittel aller Art. Die Erwerber haben es auf diese industrielle Kompetenz abgesehen. Desinfektionsmittel sind für künftige Pandemien systemrelevant. Müsste der Bund den Verkauf der Spezialitätenchemie nicht verbieten, damit wir im nächsten Krisenfall nicht wieder - wie im Fall des Ethanol - in der Falle sitzen?



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Doris Schmidhalter-Naefen (AdG/LA), Barbara Eyer-Jaggy (AdG/LA), Marc Kalbermatter (AdG/LA), Reinhold Schnyder (AdG/LA)
<b>Gegenstand</b>	Verkauf an Heuschrecken
<b>Datum</b>	12.02.2021
<b>Nummer</b>	2021.02.086 <span style="float: right;">in Zusammenarbeit mit dem DMRU</span>

---

Die obenstehenden Abgeordnete der AdG/LA stellen dem Staatsrat einige Fragen bezüglich des Verkaufs der Lonza-Spezialitätenchemie Sparte in Visp an einen ausländischen Käufer.

### **Wurde der Staatsrat im Vorfeld informiert, dass die heute hochrentable Lonza – Spezialitätenchemie ausgerechnet an zwei Heuschrecken verkauft wird?**

Nein, der Staatsrat wurde nicht im Vorfeld informiert.

### **Teilt der Staatsrat die Forderung der Gewerkschaften, dass die Arbeitsplätze für die kommenden 10 Jahre gesichert werden müssen?**

Der Staatsrat hat in seiner Medienmitteilung vom 9. Februar 2021 seine Erwartungen gegenüber den neuen Eigentümern klar formuliert. Darüber hinaus hat er keine gesetzliche Grundlage, um eine Absicherung von Arbeitsplätzen fordern zu können.

### **Unterstützt der Staatsrat die Forderung, dass die Lohnabhängigen bei der heutigen, guten Pensionskasse der Lonza verbleiben werden?**

Der Staatsrat kennt die finanzielle Situation der heutigen Pensionskasse der Lonza AG und die Pläne der neuen Eigentümer in dieser Hinsicht nicht im Detail. Es obliegt den verschiedenen Verbänden die Situation zu analysieren und ihren Mitgliedern die vorteilhafteste Option vorzuschlagen.

### **Unterstützt der Staatsrat die Forderung nach Investitionszusicherungen?**

Investitionen müssen vor allem aus betriebswirtschaftlicher Sicht Sinn machen. Die künftige Ausrichtung des Unternehmens wird die Investitionsentscheide beeinflussen und nicht der Staat Wallis.

### **Wird der Staatsrat Sicherheiten für die Sanierung der Deponie in Gamsen verlangen?**

Ja, die Dienststelle für Umwelt (DUW) führt derzeit intensive Diskussionen mit der Lonza zur Sicherstellung der nötigen finanziellen Garantien für eine Sanierung der alte Deponie Gamsenried.

### **Hat der Kanton Bodenuntersuchungen bei den betroffenen Anlagen in Visp vorgenommen?**

Das Werkareal der Lonza in Visp ist Gegenstand einer laufenden Detailuntersuchung, welche die Belastungssituation im Untergrund und im Grundwasser untersucht und die damit verbundenen Risiken adressiert. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf die Thematik Quecksilber gelegt. Die zahlreichen Resultate werden in einem geografischen Informationssystem hinterlegt, um die Belastungssituation zu dokumentieren. Die hohen Belastungen sind in der Regel auf künstliche Auffüllungen in den obersten ein bis zwei Metern beschränkt und die bisherigen Untersuchungen deuten auf eine geringe Mobilität hin. Bei

jedem Rück- oder Neubau von Anlagen verlangt die DUW entsprechende Untersuchungen und anfallendes Aushubmaterial ist gesetzeskonform zu entsorgen.

Des Weiteren werden gewisse Bereiche des Werkareals derzeit saniert (z.B. PFAS beim Brandübungsplatz; Organika bei div. Teilstandorten) und im Laufe des Jahres wird eine Abstrombarriere als Sicherungsmassnahme in Betrieb genommen.

**Müsste der Bund den Verkauf der Spezialitätenchemie verbieten, um die industrielle Produktion von Desinfektionsmitteln sicherzustellen?**

Diese Frage kann der Staat Wallis nicht für den Bund beantworten. Der Bund plant jedoch die Einführung von Pflichtlagern für Ethanol.

Sitten, 14. April 2021

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Sébastien Rey, PLR/FDP, Pierre Gualino, PDCVr, Serge Rey, UDC und Tarcis Ançay, PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Verbesserung von Austausch und Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in der Berufsbildung
<b>Datum</b>	04/05/2021
<b>Nummer</b>	2021.05.148

Während der Berufslehre kommen die Lernenden mit verschiedenen Akteuren in Kontakt, deren Aufgabe es ist, ihnen das nötige Wissen und die nötigen Grundlagen für ihren beruflichen Werdegang zu vermitteln.

Diese Akteure sind jeweils auf ihrer Ebene dafür verantwortlich, spezifische Schlüsselkompetenzen zu vermitteln und den Lernenden so das nötige Rüstzeug mitzugeben.

Gegenwärtig sind die Kontakte zwischen den verschiedenen Protagonisten rar und finden nur auf ausdrücklichen Wunsch einer der Parteien statt. Leider werden diese Kontakte erst dann aufgenommen, wenn die Situation verfahren und es oft bereits zu spät ist.

Zusammenarbeit und Informationsaustausch sind also suboptimal, was auch von den Lehrbetrieben bemängelt wird.

Überdies werden die künftigen Änderungen bei einigen Berufslehren dazu führen, dass die Berufsbildner/innen die Lernenden intensiver begleiten und auch benoten müssen. Dieser neue Ansatz bringt einen echten Mehrwert, muss aber auch zu allfälligen Massnahmen führen. Aus diesem Grund muss die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren (Branche, Schulen, Fachkurse) optimiert werden.

## **Schlussfolgerung**

Diese Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren muss intensiviert und optimiert werden. Der Informationsaustausch muss direkter sein, damit eine Planung oder Massnahmen festgelegt werden können, die möglichst nahe an den Bedürfnissen der Lernenden sind. Die Postulanten fordern die Dienststelle daher auf, eine für alle Akteure der Berufsbildung (einschl. gesetzliche Vertreter/innen) zugängliche Plattform einzurichten, um diesen Informationsaustausch zu fördern. Diese Plattform wird als Arbeitsgrundlage dienen und kann bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Sébastien Rey (Suppl.) (FDP), Pierre Gualino (PDCVr), Serge Rey (UDC) und Tarcis Ançay (PS/GC)
<b>Gegenstand</b>	Verbesserung von Austausch und Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in der Berufsbildung
<b>Datum</b>	04.05.2021
<b>Nummer</b>	2021.05.148

---

Die Dienststelle für Berufsbildung (DB) ist seit jeher davon überzeugt, dass eine gute und enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen mit der Ausbildung betrauten Stellen wichtig ist. Die Gesetzesgrundlagen bieten bereits heute einen wichtigen gesetzlichen Rahmen, mit welchem dieser Austausch durch Betriebsbesichtigungen der kommunalen Lehrlingskommissionen, der Branchenkommissare oder aber des Inspektorats gefördert wird.

Zwischen den Berufsfachschulen, den Jugendlichen, ihren Familien und den Ausbildungsbetrieben wird ein starker Austausch gefördert und während der gesamten Laufbahn des Jugendlichen aufrechterhalten. Zusätzlich hat die DB mit der Installierung der Plattform T1 und der Anlauf- und Fachstelle Berufsbildung (AFB) mehrere Hilfs- und Betreuungsdispositive sowohl für die Jugendlichen als auch für die Betriebe eingerichtet.

Da sich die Digitalisierung der Arbeitsabläufe ausweitet, finanziert die DB seit mehreren Jahren zusammen mit zehn anderen Schweizer Kantonen die Entwicklung einer Austauschplattform, die auf unserem Branchentool "Escada" basiert. Neben der Digitalisierung des Lehrvertrags, die den Versand zahlreicher Papierdokumente erübrigt, ermöglicht diese Plattform den Unternehmen mittelfristig, die verschiedenen Daten in Zusammenhang mit ihren Auszubildenden einzusehen (Schulnoten, Abwesenheiten, praktische Ausbilder, usw.). Dieses Instrument bietet uns als Kommunikationselement zwischen den Ausbildungsbetrieben und der Dienststelle die Möglichkeit, alle als notwendig erachteten Informationen wie Änderungen von Verordnungen, Ausbildungspläne oder andere Daten bezüglich des Lehrvertrags zu veröffentlichen.

Auch wenn eine digitale Plattform ein interessantes Instrument für den Informationsaustausch sein kann um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Parteien zu verbessern, sind wir nach wie vor davon überzeugt, dass zwischenmenschliche Beziehungen am geeignetsten für diesen Auftrag sind. Über unsere verschiedenen Kommunikationskanäle versuchen wir künftig, näher an unsere Partner heranzugehen und sie einzuladen, für all ihre Anliegen mit uns Kontakt aufzunehmen.

Es wird die Abschreibung des Postulats empfohlen, da bereits realisiert.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZE): heute keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, 26. Januar 2022

# INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	PDCVr, durch Françoise Métrailler und Delphine Michaud
<b>Gegenstand</b>	Familienergänzende Kinderbetreuung: nutzen wir die vorhandenen Instrumente
<b>Datum</b>	07/06/2021
<b>Nummer</b>	2021.06.204

Bei der Konsultation der Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) stellte die PDCVr mit Erstaunen fest, dass der Kanton Wallis kein Gesuch um die vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen für Subventionserhöhungen von Kantonen und Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung gestellt hat. Diese Finanzhilfen werden ausschliesslich Kantonen gewährt, die ein entsprechendes Gesuch stellen.

Seit 2018 und bis 2023 unterstützt der Bund die Kantone und Gemeinden finanziell, die ihre Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung erhöhen, um die Kosten für die Eltern zu senken. Der Bund leistet zudem einen Beitrag an die Planungskosten von Projekten, die das Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse der Eltern abstimmen.

Wir haben festgestellt, dass die Kantone Aargau, Thurgau, Basel-Landschaft, Bern, Solothurn, Neuenburg und Tessin Gesuche um Finanzhilfen gestellt haben.

In einer Zeit, in der wir die Frauen dazu ermutigen möchten, in die Arbeitswelt zurückzukehren, falls sie diese verlassen haben, müssen wir alles unternehmen, um Eltern die Organisation zu erleichtern. Es müssen Strukturen geschaffen werden, die auf die Bedürfnisse von Familien abgestimmt sind. Dabei handelt es sich auch – und dieses Argument ist ebenfalls wichtig – um eine Hilfe für unsere Wirtschaft.

## **Schlussfolgerung**

Weshalb nutzt der Kanton Wallis die vom Bund bereitgestellten Instrumente nicht?



## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

**Urheber** PDCVr, durch die Grossrätinnen Françoise Métrailler und Delphine Michaud  
**Gegenstand** Familienergänzende Kinderbetreuung: Nutzen wir die vorhandenen Instrumente  
**Datum** 07.06.2021  
**Nummer** 2021.06.204

---

Das Departement hat bereits 2019 infolge der von der Suppleantin Martine Tristan eingereichten Anfrage Stellung zu diesem Thema bezogen.

Der Bund hat tatsächlich einen neuen, auf fünf Jahre befristeten finanziellen Anreiz geschaffen. Die neuen Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung sind am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung der neuen Bestimmungen hat unser Kanton Bemerkungen vorgebracht, insbesondere, dass das bisherige und gegenwärtige Engagement der Kantone ebenfalls berücksichtigt werden soll, so dass die neuen Finanzhilfen unabhängig von den bisherigen Aktionen des Kantons ihre Wirkung entfalten können.

Im Grundsatz sehen diese neuen Bestimmungen vor, dass die Kantone und Gemeinden die Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung erhöhen. Die Finanzhilfen werden allerdings ausschliesslich den Kantonen gewährt. Der entsprechende Betrag wird proportional zur Erhöhung der kantonalen und kommunalen Subventionen für den jeweiligen Kanton festgelegt. Die Finanzhilfe des Bundes ist indessen auf drei Jahre begrenzt. Nach Ablauf dieser Frist obliegt es den Kantonen und Gemeinden, die neue Last zu tragen.

Für das Wallis ist die neue Bestimmung nur schwer umsetzbar, da der Kanton und die Gemeinden diese Politik seit der Verabschiedung des Jugendgesetzes im Jahr 2000 konsequent umsetzen. Laut der vom Büro BASS erstellten Studie über die Situation der Familien im Wallis beteiligt sich der Kanton mit 30 % bis 34 % an den Löhnen, was im Durchschnitt 20 % der Gesamtkosten der Kinderbetreuung deckt. Der Elternbeitrag deckt etwa 30 % der Gesamtkosten und die Gemeinde die restlichen 50 %. Es dürfte schwierig sein, den aktuell im Gesetz vorgesehenen Beitrag der öffentlichen Hand noch zu erhöhen. Zur Erinnerung: Das Budget 2022 des Kantons beträgt in diesem Bereich fast 30 Millionen Franken. Die Besonderheit der Walliser Gesetzgebung sieht bereits vor, dass die Gemeinden den Familien ein angemessenes, differenziertes und tragbares Angebot für die Tagesplatzierung anzubieten haben. Aus diesem Grund ist das vom BSV getragene Projekt in unserem Kanton nicht anwendbar.

Der zweite Teil des Gesetzes sieht jedoch eine Beteiligung vor, um das Betreuungsangebot noch besser auf die Bedürfnisse der Eltern abzustimmen. Dazu werden in unserem Kanton derzeit verschiedene Projekte geprüft. Darüber hinaus wird aktuell eine von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats eingereichte eidgenössische parlamentarische Initiative geprüft.

Auch die SODK, die EDK, der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband unterstützen die Ziele dieser Initiative, die auf eine Verstärkung der Bundesbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung abzielt. Die Initiative will eine deutliche Senkung der Elternbeiträge im Vorschulbereich, Investitionen in die Schaffung von familien- und schulergänzenden Betreuungsplätzen in Regionen, in denen der Bedarf derzeit nicht gedeckt ist, sowie die Finanzierung von subsidiären Aufgaben zur Förderung der Qualität der familien- und schulergänzenden Betreuung.

**Ort, Datum** Sitten, 30. März 2022

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	PDCVr, durch Anthony Lamon, Carole Melly-Basili, Anne-Laure Schwery-Tschopp und Carole Schwery
<b>Gegenstand</b>	Ausbildungszentrum für industrielle Technologie (CFTI) – Priorisierung der Investitionen
<b>Datum</b>	08/06/2021
<b>Nummer</b>	2021.06.215

Der Kanton Wallis hat mit der Firma Constellium sowie den Gemeinden Siders und Chippis eine Vereinbarung zur Übernahme ihres Ausbildungszentrums unterzeichnet. Die seit dem 1. Januar 2019 kantonalisierte und in Ausbildungszentrum für industrielle Technologie (CFTI) umbenannte Einrichtung ist dem Campus EPTM (Ecole professionnelle technique et des métiers) in Sitten angegliedert.

Das duale Bildungssystem der Schweiz ermöglicht es den Jungen, sich in einem Betrieb ausbilden zu lassen und gleichzeitig Kurse an einer Berufsfachschule zu besuchen. Dieses System ist ein Erfolgsfaktor für die Schweizer Wirtschaft, da es sowohl eine qualitativ hochstehende Ausbildung als auch einen direkten Zugang zum Arbeitsmarkt bietet.

Das CFTI stellt seine Infrastruktur den Lehrbetrieben für die Ausbildung von Automatiker/innen EFZ und Poymechaniker/innen EFZ zur Verfügung. Dank einer zukunftsorientierten Ausbildung (Industrie 4.0) können die 40 Lernenden mit den neuen Technologien Schritt halten.

Der am Standort Siders-Chippis angesiedelte Industriesektor war und ist ein wichtiger Arbeitsplatzlieferant für die ganze Region und den Kanton. Zudem werden Synergien mit der Hochschule für Ingenieurwissenschaften der HES-SO Valais-Wallis (Smart Process Lab) und dem Campus Energypolis entwickelt.

Es gibt also viele gute Gründe dafür, die Investitionen in das CFTI über den Fonds FIGI oder über den Fonds zur Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts zu priorisieren. Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass einerseits die Räumlichkeiten extrem veraltet sind, obwohl sich das CFTI einer zukunftsorientierten Ausbildung verschrieben hat, und dass es andererseits besonders wichtig ist, in jenen Bereichen junge Menschen auszubilden, in denen es aufgrund der Alterspyramidenproblematik bald zu einem Arbeitskräftemangel kommen wird.

## **Schlussfolgerung**

Die Postulanten verlangen vom Staatsrat, dass nun nach der Kantonalisierung des CFTI eine rasche und konsequente Investitionspolitik betrieben wird, damit das Ausbildungszentrum seine Rolle in der vor einigen Jahren vom Kanton eingeführten innovativen Strategie auch wirklich wahrnehmen kann.





Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	PDCVr, durch Anthony Lamon, Carole Melly-Basili, Anne-Laure Schwery-Tschopp (Suppl.) und Carole Schwery (Suppl.)
<b>Gegenstand</b>	Ausbildungszentrum für industrielle Technologie (CFTI) – Priorisierung der Investitionen
<b>Datum</b>	08.06.2021
<b>Nummer</b>	2021.06.215

---

Das Ausbildungszentrum für industrielle Technologie (CFTI) stärkt den Erhalt der Industriestruktur in der Region Mittelwallis. Es ist nämlich äusserst wichtig, unserer Industrie qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, die in den neuen Technologien ausgebildet sind. Dieser Erhalt ermöglicht zudem, der Walliser Jugend Ausbildungsplätze anzubieten.

Um den Bedürfnissen der Walliser Industrie gerecht zu werden, müssen die Ausbildungsinfrastrukturen des CFTI in Zusammenarbeit mit allen Partnern überdacht werden. So laufen derzeit Gespräche mit der HES-SO Valais-Wallis, dem Campus Energypolis, den betroffenen Berufsverbänden, Constellium und anderen Industriepartnern. Die Delegierte für Wirtschaft und Innovation des Kantons Wallis ist an all diesen Diskussionen beteiligt.

In Planung ist der Bau eines neuen Gebäudes mit hochmoderner Infrastruktur im Dienste der Grund-, Weiter- und Hochschulausbildung, der Innovation und der Industrie. Die aktuellen Bedürfnisse aus Sicht der Berufsbildung wurden festgelegt. Allerdings ist es unerlässlich, dass diese in ein Gesamtkonzept eingebettet sind, damit die Synergien zwischen den verschiedenen Akteuren der Industrie 4.0 gestärkt werden. Dieses Gebäude sollte ausserdem leicht an alle künftigen Entwicklungen in den Berufen der Industrietechnologie anpassbar sein. Die Ergebnisse der Überlegungen werden im Laufe des Jahres 2022 bekannt gegeben. Sie ermöglichen die Planung der Projektdurchführung und der Finanzierung. Die Gespräche werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Sidens und Chippis fortgesetzt.

Es wird die Abschreibung des Postulats empfohlen, da bereits realisiert.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: in einer zweiten Phase zu bestimmen

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine (Anmerkung: Die Gemeinden, auf deren Gebiet die Gebäude errichtet werden, stellen das erschlossene Bauland unentgeltlich zur Verfügung. Sie beteiligen sich ausserdem zu zehn Prozent an den Baukosten)

Sitten, 26. Januar 2022

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Françoise Métrailler, PDCVr, Fabien Girard, PLR/FDP, Guillaume Sonnati, PS/GC und Alexandre Cipolla, UDC
<b>Gegenstand</b>	Interkantonale Berufsfachschule für Chemie EPIC – Investitionen neu definieren
<b>Datum</b>	09/06/2021
<b>Nummer</b>	2021.06.219

Wir möchten einleitend darauf hinweisen, dass dies ein parteiübergreifendes Postulat ist (PDCVr, Les Verts.e.s, PLR/FDP, UDC, PS/GC).

Mit über 80 Jahren Erfahrung war der Chemiestandort Monthey Vorreiter in der Berufsausbildung im Chemiebereich.

Die Berufsausbildung im Chemiebereich hat in den 40er-Jahren mit Laborantenberufen begonnen. Die Ausbildung für Produktionsarbeiter ihrerseits hat in den 60er-Jahren mit den ersten EFZ für Chemikant/in, heute Chemie- und Pharmatechnologe/-login genannt, angefangen.

Die EPIC in Monthey gibt den Lernenden das nötige Rüstzeug für eine berufliche Karriere im Chemiesektor mit und versorgt die Spitzenindustrien mit den erforderlichen Fachkräften, die für ihre nachhaltige Entwicklung nötig sind. Sie fokussiert sich dabei auf hochtechnologische Berufe, vorwiegend im Chemiebereich, aber öffnet sich auch für den Mechaniksektor.

Das duale Bildungssystem der Schweiz ermöglicht es den Jungen, sich in einem Betrieb ausbilden zu lassen und gleichzeitig Kurse an einer Berufsfachschule zu besuchen. Es bietet sowohl eine qualitativ hochstehende Ausbildung als auch einen direkten Zugang zum Arbeitsmarkt, was einen Erfolgsfaktor für die Schweizer Wirtschaft darstellt.

In der Region Monthey sowie im ganzen Kanton ist die chemische Industrie eine wichtige Arbeitsplatzlieferantin.

Das Gebäude, in dem sich die EPIC befindet, entspricht nicht mehr den aktuellen Standards bezüglich Wärmedämmung, Erdbebensicherheit und Mobilität. Ausserdem besteht in diesen Sektoren ein erwiesener Arbeitskräftemangel. Aus diesen Gründen muss dringend in die interkantonale Berufsfachschule für Chemie (EPIC) investiert werden.

## Schlussfolgerung

Die Postulanten fordern, dass eine konsequente Investitionspolitik betrieben wird, damit die EPIC ihre Rolle in der vor einigen Jahren vom Kanton eingeführten innovativen Strategie auch wirklich wahrnehmen kann.



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Françoise Métrailler (PDCVr), Fabien Girard (PLR/FDP), Guillaume Sonnati (PS/GC) und Alexandre Cipolla (UDC)
<b>Gegenstand</b>	Interkantonale Berufsfachschule für Chemie EPIC - Investitionen neu definieren
<b>Datum</b>	09.06.2021
<b>Nummer</b>	2021.06.219

---

Die interkantonale Berufsfachschule für Chemie (EPIC) in Monthey ist kantonsübergreifend für die Berufe dieser Branche tätig. Sie nimmt einen wichtigen Platz im Walliser Dispositiv für die Berufsbildung der Jugendlichen ein.

Die chemische Industrie gewinnt zunehmend an Bedeutung und stellt die Branche vor eine grosse Herausforderung im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel. Die Aufrechterhaltung und Stärkung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung ist in diesem Zusammenhang also von entscheidender Bedeutung und der Kanton unterstützt diese Vision.

Die "Kantonalisierung" dieser Schule hat zur Verbesserung der praktischen Ausbildungsangebote beigetragen, insbesondere durch die zahlreichen Investitionen in die Einrichtung von Labors.

Das Gebäude, welches sich im Besitz des Kantons befindet, ist veraltet und heute vollständig belegt. Zurzeit finden die Ausbildungen der verschiedenen Berufe im Bereich der chemischen Industrie in drei verschiedenen Gebäuden statt, von denen zwei bei hohen Kosten von Dritten gemietet werden. Dies ist auch im Hinblick auf die Kohärenz der Ausbildung nicht ideal.

Eine Weiterentwicklung der EPIC in Bezug auf die angebotenen Berufe, die Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsplätze und die Aufrechterhaltung der Ausbildungsqualität ist in der derzeitigen Situation nicht möglich. Ausgehend von diesen Feststellungen prüfen wir die Möglichkeit, ein neues Schul- und Verwaltungsgebäude zu errichten.

Die Gemeinde Monthey bietet ein Grundstück an, auf welchem dieses Gebäude entstehen könnte. Zurzeit läuft eine Machbarkeitsstudie, welche Ende März 2022 Resultate liefern wird. Die finanziellen Fragen im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Gebäudes müssen im Budgetprozess noch behandelt werden, insbesondere durch eine Erhöhung der Limite des Fonds FIGI.

Der Bau eines neuen Schulgebäudes erscheint notwendig, wenn eine qualitativ hochwertige Ausbildung der zukünftigen Fachkräfte in den Bereichen der chemischen Industrie gewährleistet werden soll.

Es wird die Annahme des Postulats empfohlen.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: 35 Millionen (1. Schätzung)

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine (Anmerkung: Die Gemeinden, auf deren Gebiet die Gebäude errichtet werden, stellen das erschlossene Bauland unentgeltlich zur Verfügung. Sie beteiligen sich ausserdem zu zehn Prozent an den Baukosten)

Sitten, 16. Februar 2022

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Andrea Amherd-Burgener, CVPO, Alexander Allenbach, CSPO, Daiana Squaratti, SVPO und Stéphane Ganzer, PLR/FDP
<b>Gegenstand</b>	Lehrermangel im Oberwallis! Wie weiter?
<b>Datum</b>	10/06/2021
<b>Nummer</b>	2021.06.224

Im Wallis fehlt es an genügend ausgebildeten Fachkräften in der obligatorischen Schulzeit. Der Umstand, dass in den nächsten Jahren die sogenannten „Baby-Boomer-Jahrgänge“ ihre wohlverdiente Pension antreten und gleichzeitig insbesondere in den Talgemeinden die Schülerzahlen permanent ansteigen, belegt diesen Umstand. Beispiele aus jüngster Vergangenheit zeigen, dass sich insbesondere auch beim Erhalt von kleinen Schulen in Bergdörfern die Besetzung des Lehrpersonals als äusserst schwierig erweist.

Hier gilt es seitens Kanton Gegensteuer zu geben und sich explizite Gedanken über die Attraktivität des Lehrberufs zu machen (z.B. Anpassung der Stunden an das schweizerische Niveau), damit in den kommenden Jahren auch genügend Lehrpersonal an unseren qualitativ guten Schulen vorhanden sind, die unsere Kinder mit gutem Unterricht in ihrer Entwicklung begleiten können.

## **Schlussfolgerung**

Wir fordern den Staatsrat auf, eine Analyse über die Anzahl der Lehrpersonen pro Region auf Primarstufe (1H-8H) und Sekundarstufe 1 (9H-11H) vorzunehmen, die in den nächsten Jahren in den Ruhestand treten werden, um vorzuschlagen, wie in den kommenden Jahren der Lehrermangel aufgefangen werden kann. Weiter gilt es die Rahmenbedingungen für die Lehrpersonen v.a. auf Primarstufe zu verbessern und die Ausbildung in der PH (HEP) attraktiver für die Walliserinnen und Walliser zu gestalten.



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Andrea Amherd-Burgener (CVPO), Alexander Allenbach (CSPO), Daiana Squaratti (Suppl.) (SVPO) und Stéphane Ganzer (PLR/FDP)
<b>Gegenstand</b>	Lehrermangel im Oberwallis! Wie weiter?
<b>Datum</b>	10.06.2021
<b>Nummer</b>	2021.06.224

---

Das Departement verfolgt aufmerksam die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Unterrichtswesen. Es versucht, einerseits den Schwankungen der Schülerzahlen vorzugreifen, indem es die Geburtenraten und den Migrationsfluss analysiert. Es bestimmt die mögliche Entwicklung der Anzahl verfügbarer Lehrpersonen und deren möglichen Start im Beruf als auch deren vermutliche Pensionierung. Bereits gesamthaft gesehen eine komplizierte Übung ist dies lokal oder nach Schulstufe eine grosse Herausforderung. In der Praxis werden die von den Postulanten geforderten Elemente bereits verfolgt.

In den letzten Jahren berücksichtigte das Departement namentlich die möglichen Folgen der strukturellen Reform der PKWAL auf die Lehrpersonen, indem vorzeitig Massnahmen insbesondere in der Primarschule ergriffen wurden, wie:

- Erhöhung der Anzahl Studierenden in der Grundausbildung: Die PH-VS liess zusätzliche Kandidaten zu, um das Personalangebot in einigen Jahren zu erhöhen. Im Oberwallis wurden alle Kandidaten, welche die Zulassungsbedingungen erfüllten, zur Grundausbildung zugelassen;
- Einrichtung eines 3. Schuljahrs in Teilzeit an der Front für die Studierenden der PH-VS im Oberwallis während drei aufeinanderfolgenden Jahren: Bereits teilweise ausgebildete Lehrpersonen konnten sich für Stellen bewerben, die nicht besetzt wurden;
- Enge Zusammenarbeit mit den Schuldirektionen, um Teilzeitlehrpersonen anzuregen, ihren Beschäftigungsgrad zu erhöhen: In verschiedenen Schulen konnten zusätzliche Teilzeit-Prozentsätze erlangt werden.

Dank diesen Massnahmen konnten die Schulen, vor allem in gewissen Oberwalliser Gemeinden, kompetente Lehrpersonen dazugewinnen. So bestand für unsere Schulklassen kein reeller Lehrermangel. Bei den Stellvertretungen hingegen ist der Markt fast ausgetrocknet und dies trotz den mehr als 5'000 Personen, die in der Stellenbörse angemeldet und aktiv sind. Es handelt sich hier im Wesentlichen um Personen, die nur teilweise oder gar nicht diplomiert sind. Personen mit allen erforderliche Abschlüssen haben im Prinzip eine Stelle nach ihren Vorstellungen gefunden.

Um die Attraktivität dieses schönen Berufs noch weiter zu steigern, will das Departement:

- das Pflichtenheft der Lehrpersonen überarbeiten, um den Beruf aufzuwerten;
- dem Grossen Rat zeitnah die Aufhebung der Warteklassen unterbreiten, um die Lohnbedingungen ab dem ersten Unterrichtsjahr zu verbessern;
- die bereits von der PH-VS unternommenen Kommunikationsmassnahmen wie Ausstrahlungen in beiden Sprachen auf Kanal 9 und in den Lokalradios fortsetzen und ausbauen, um die Attraktivität des Lehrberufs aufzuzeigen;
- eine Ausbildung für Stellvertretungen auf die Beine stellen, um Berufungen zu wecken.

Diese verschiedenen Massnahmen sollten dazu beitragen, das Image des Lehrberufs zu verbessern und dem sich abzeichnenden Lehrermangel entgegenzuwirken.

Es wird die Abschreibung des Postulats empfohlen, da bereits realisiert.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, 26. Januar 2022

# INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Steve Delasoie, Dieter Stössel und Alwin Venetz, PLR/FDP und Frank Wenger, CSPO
<b>Gegenstand</b>	Ein Tourismuskanton sollte seine Lernenden im Hotel- und Gastgewerbe selbst ausbilden
<b>Datum</b>	10/06/2021
<b>Nummer</b>	2021.06.225

Ein Tourismuskanton wie das Wallis braucht ausgebildetes Personal für seine Infrastruktur und muss deshalb über starke Ausbildungszentren verfügen, die ihn dabei unterstützen.

Unsere Feriendestinationen sind weitherum bekannt, genauso wie deren Hotels und Restaurants. Folglich verfügen wir über ein unglaubliches Ausbildungspotenzial.

Der Kanton Wallis hat Botschafter eingesetzt, die viel leisten, um neue Lehrstellen zu bewerben und zu finden.

Das Wallis ist sehr aktiv und innovativ was die Ausbildung im Tourismus-, Hotel- und Gastgewerbe anbelangt, insbesondere mit seinen dualen Ausbildungen, seinen Blockkursen und sogar einer Ausbildung für Hotel-Kommunikationsfachleute, die in der Schweiz entstanden ist und zwar gestützt auf die Ausbildung Hotel, Gastronomie und Animation (HGA), die vor bald 20 Jahren im Wallis ins Leben gerufen wurde.

Wo liegt also das Problem?

Heute müssen über 50 Lernende aus dem Oberwallis ihre Kurse auf der anderen Seite des Lötschbergs (Bern, Interlaken, Weggis...) besuchen und dies einzig in den Berufen in Hotel- und Gastgewerbe.

Beim praktischen Unterricht liegt die Zahl für das Oberwallis sogar bei fast 70 Lernenden, wenn man auch die verwandten Bereiche (z. B. Bäckerei- und Metzgereiberufe) dazurechnet.

## Schlussfolgerung

Besteht ein Wille, diese Lernenden zurückzuholen und allenfalls auch im Oberwallis ein Kompetenzzentrum für die Berufe in Tourismus, Hotellerie und Gastgewerbe zu schaffen, wie dies im Unterwallis der Fall ist?



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

**Urheber** Stève Delasoie (PLR/FDP), Dieter Stössel (PLR/FDP), Alwin Venetz (Suppl.) (PLR/FDP) und Frank Wenger (CSPO)

**Gegenstand** Ein Tourismuskanton sollte seine Lernenden im Hotel- und Gastgewerbe selbst ausbilden

**Datum** 10.06.2021

**Nummer** 2021.06.225

---

Das Hotel- und Gastgewerbe durchlebt schwierige Zeiten und die Situation hat sich durch die Pandemie weiter zugespitzt. Der akute Mangel an Arbeitskräften führt zu grossen Problemen und ein möglicher Ansatzpunkt ist die Erhöhung der Anzahl junger Menschen, welche eine Ausbildung in dieser Branche anstreben.

Welche Massnahmen zu einer verstärkten Rekrutierung in diesem Bereich führen können, ist momentan Gegenstand von Gesprächen. Dazu hat die Dienststelle für Berufsbildung, in Zusammenarbeit mit GastroValais, zu einem Treffen mit Vertretern des Hotel- und Gastgewerbes des Oberwallis, der Dienststelle für Berufsbildung und der Berufsfachschule Oberwallis eingeladen.

Ziel ist es, gemeinsam mit der Branche nach der Ursache der Rekrutierungsschwierigkeiten zu suchen. Das Unterrichtsmodell muss auf die Bedürfnisse der Betriebe im Oberwallis antworten. Rückmeldungen aus dem Treffen zeigen, dass das Angebot von Blockkursen in den Kompetenzzentren in Interlaken und Weggis diese Voraussetzung für die im Tourismusbereich tätigen Betriebe erfüllt.

Der Kanton ist gewillt, die Gespräche weiterzuführen und die Branche bei der Suche nach Lösungsansätzen zu unterstützen.

**Ort, Datum** Sitten, 30. März 2022



# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Alexander Allenbach, CSPO, Andrea Amherd-Burgener, CVPO, Daiana Squaratti, SVPO und Sandra Cretton, PDCVr
<b>Gegenstand</b>	Medienkompetenz Lehrplan 21
<b>Datum</b>	10/06/2021
<b>Nummer</b>	2021.06.229

Der Lehrplan 21 (PER) fordert die gezielte Förderung der Medienkompetenz. Aus diesem Grund sind die Schulregionen dabei, ICT-Projekte (MITIC) zu lancieren, damit die Ziele des kantonalen Lehrplans erreicht werden können. Dies generiert hohe Zusatzkosten von der Projekt lancierung über die Projektphasen bis hin zur Anschaffung der Geräte. Zudem erfordert die Umsetzung der Projekte in Zukunft zusätzliche Entlastungsstunden, um den technischen Support gewährleisten zu können. Zurzeit gibt es grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden. Viele Lehrpersonen haben bis anhin schon einen grossen unentgeltlichen Einsatz in der Projektphase geleistet. Es ist zu begrüßen, dass pro Schulregion aufgrund deren Grösse definiert wird, wie viele Entlastungsstunden neu anfallen und wer diese übernehmen soll und wie die Kostenverteilung geregelt wird.

## **Schlussfolgerung**

Die Unterzeichneten fordern den Staatsrat auf, die zusätzlichen Entlastungsstunden zu definieren und auch zu gewähren. Es muss analysiert werden, wie der technische Support zu bewerkstelligen ist (interne Lösung oder externe Fachperson). Zudem wird vom Staatsrat erwartet, dass der Kanton sich bei den Anschaffungskosten der Geräte beteiligt und der Grösse der Schulzentren (Anzahl SuS) entsprechend Subventionen ausspricht.



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Alexander Allenbach (CSPO), Andrea Amherd-Burgener (CVPO), Daiana Squaratti (Suppl.) (SVPO) und Sandra Cretton (PDCVr)
<b>Gegenstand</b>	Medienkompetenz Lehrplan 21
<b>Datum</b>	10.06.2021
<b>Nummer</b>	2021.06.229

---

### **Medien und IKT-Material**

Die Gemeinden sind für die Anschaffung und den Unterhalt der IT-Ausstattung (Medien und IKT-Material) in den obligatorischen Schulen zuständig.

Das Kompetenzzentrum ICT-VS steht zur Verfügung, um die Gemeinden bei der Auswahl der Ausstattung zu begleiten und zu beraten.

Der Staat Wallis subventioniert 30 Prozent des Medien und IKT-Materials, das die Gemeinden für den Bedarf der Schülerinnen und Schüler in obligatorischen Schulen anschaffen.

Der subventionsberechtigte Pauschalbetrag, der den Gemeinden für den Kauf von Medien und IKT-Material gewährt wurde, betrug bis zum 31. August 2021 jeweils 50 Franken pro Schülerin oder Schüler. Dieser Betrag wurde rückwirkend ab dem 1. September 2021 auf 100 Franken pro Schülerin oder Schüler erhöht, nachdem die neuen Weisungen vom 22. Oktober 2021 betreffend die Subventionsgesuche für Medien und IKT-Material zur Nutzung an den obligatorischen Schulen eingeführt wurden.

Eine gründlichere Überarbeitung der Weisungen betreffend die Subventionsgesuche für Medien und IKT-Material zur Nutzung an den obligatorischen Schulen wird auf das Schuljahr 2022-2023 hin vorgenommen. Eine Arbeitsgruppe wurde beauftragt, die näheren Umstände dieses Bereichs unter Berücksichtigung der kommunalen und kantonalen Auswirkungen und Verantwortlichkeiten zu untersuchen.

Zusätzlich zu dieser Subventionierung übernimmt der Staat Wallis sämtliche Microsoft-365-Lizenzen der Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler des Kantons.

Ab dem Schuljahr 2021-2022 wird sich der Kanton auch mit 250 Franken pro Jahr an der IT-Ausstattung für Lehrpersonen mit einem durchschnittlichen Jahrespensum von mindestens 20 Prozent beteiligen.

### **Entlastungsstunden für Informatik**

Den Lehrpersonen der obligatorischen Schule wird für die Wartung und den technischen Support der IT-Ausstattung keine kantonale Entlastungsstunde gewährt. Diese Aufgabe liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinden.

Es wird die Ablehnung des Postulats empfohlen.

Auswirkungen Bürokratie: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, 26. Januar 2022

# INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Claudia Alpiger, Dina Studer, Laetitia Heinzmann-Bellwald und Christine Seipelt-Weber, PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Zu grosse Klassengrössen?
<b>Datum</b>	11/06/2021
<b>Nummer</b>	2021.06.240

Gemäss einer EDK/IDES-Kantonsumfrage (Stand: Schuljahr 2019-2020) beträgt die maximal zugelassene Klassengrösse auf der Primarstufe (Jahre 3-8) im Wallis 25 Schüler\*innen.

Diese Zahl ist auch in einem Beschluss des Staatsrates vom 5. April 2007 zu finden. Dort wird festgehalten, dass die Anzahl Schüler\*innen pro Schulzentrum im Schnitt zwischen 20 und 22 liegen sollte und dass in der Primarschule grundsätzlich keine Klassen mit mehr als 25 Schülern gebildet werden sollte, damit die Unterrichtsqualität nicht negativ beeinflusst wird.

Es gibt nun einige Schulzentren, in denen der Schnitt von 20-22 Schüler\*innen regelmässig überschritten wird, so z.B. in der Unterstufe in Naters. Wie der Staatsrat in seiner Organisationsnorm selbst schreibt, beeinflusst eine zu grosse Klassengrösse die Unterrichtsqualität allerdings negativ, was sicherlich nicht im Interesse des Staatsrats ist. Eine Klassengrösse von 25 Schüler\*innen sollte also nicht die Norm sein, sondern die Ausnahme.

## Schlussfolgerung

Ich möchte deshalb vom Staatsrat Folgendes Wissen:

- Führt der Staatsrat eine Liste über die durchschnittlichen Klassengrössen der Walliser Schulzentren? Und falls er solche Listen führt, sind diese Listen einsehbar?
- Ist sich der Staatsrat bewusst, dass in gewissen Schulzentren die empfohlene durchschnittliche Klassengrösse von 20 bis 22 Schüler\*innen überschritten wird, sprich die Klassengrössen im Schnitt über den empfohlenen 20 bis 22, sondern eher bei 25 liegen - was eigentlich nur die Ausnahme sein sollte?
- Gibt es bezüglich durchschnittlichen Klassengrössen Unterschiede zwischen dem französischsprachigen und dem deutschsprachigen Kantonsteil?
- Hat der Staatsrat zur Behebung des Problems der überdurchschnittlich grossen Klassengrössen in gewissen Schulzentren bereits Massnahmen unternommen oder gedenkt er, Massnahmen zu unternehmen?



## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Claudia Alpiger (Suppl.) (PS/GC), Dina Studer (Suppl.) (PS/GC), Laetitia Heinzmann-Bellwald (Suppl.) (PS/GC.) und Christine Seipelt Weber, PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Zu grosse Klassengrössen?
<b>Datum</b>	11.06.2021
<b>Nummer</b>	2021.06.240

---

Basierend auf den Organisationsnormen, die seit dem Schuljahr 2007/2008 gelten, werden den Schulen die Anzahl Klassen, die sie führen können, auf Basis der Gesamtschülerzahl der Schule oder der Schulregion zugesprochen. Es ist von Relevanz, an dieser Stelle hervorzuheben, dass nicht einzelne Jahrgänge für die Eröffnung oder Schliessung einer Klasse massgebend sind, sondern die Gesamtschülerzahl pro Schulzentrum oder Schulregion. Auf die auf der Grundlage der Gesamtschülerzahl erhaltenen Klassen organisieren die Schulleitungen die definitiven Klasseneinteilungen vor Ort. Die Klassenbildung gehört dabei in der Organisation der Schulen zu einem wichtigen Prozess, was der Arbeit der Schulleitungen vor Ort einen hohen Stellenwert zukommen lässt.

Der Staatsrat kann in der Reihenfolge der eingegangenen Fragen wie folgt antworten:

1. Die Dienststelle für Unterrichtswesen führt Listen zur gesamten Schulorganisation. Aus dem digitalen Schulverwaltungsprogramm Internet School Management (ISM) können die Listen generiert werden. Auf Anfrage hin kann entsprechend Auskunft erteilt werden. Zudem werden die effektiven Schülerzahlen pro Schule auf der Webseite des Kantons Wallis jährlich veröffentlicht.
2. Im Durchschnitt betragen die Klassengrössen zwischen 20-22 Schülerinnen und Schüler. Die Klassengrössen liegen im Durchschnitt nicht bei 25, auch nicht in einzelnen Schulzentren. Im Schuljahr 2021-2022 werden im Oberwallis insgesamt 267 Klassen der Stufen 3H-8H geführt. Insgesamt besuchen 5014 Schülerinnen und Schüler eine Stufe der 3H-8H. Dies ergibt einen Schnitt von 18.78 Schülerinnen und Schüler pro Klasse. Das genannte Schulzentrum Naters führt im laufenden Schuljahr 32 Klassen der Stufe 3H-8H mit insgesamt 641 Kindern, was wiederum einem Klassenschnitt von 20 Kindern pro Klasse entspricht.
3. Die durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse liegt im französischsprachigen Teil bei 19,7 Schülern und ist somit höher als jene im deutschsprachigen Teil des Kantons.
4. Im Schuljahr 2021-2022 werden im Oberwallis 13 Klassen mit 25 und mehr Schülerinnen und Schülern geführt. Diese Klassen erhalten jeweils Zusatzdotationen, damit die Klasse für einzelne Lektionen oder beispielsweise im Sprachfach Französisch in kleineren Gruppen unterrichtet werden kann. Im kommenden Schuljahr 2022-2023 sind es noch 6 Klassen mit mehr als 25 Schülerinnen und Schülern.

# INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	PDCVr, durch Valérie De Lavallaz
<b>Gegenstand</b>	Kantonalisierung des SMSPP der Stadt Sitten – welche Konsequenzen?
<b>Datum</b>	06/09/2021
<b>Nummer</b>	2021.09.303

An der Plenarsitzung des Generalrates der Stadt Sitten am 15. Juni 2021 hat die Gemeinde angekündigt, dass der schulmedizinische und psychopädagogische Dienst der Stadt Sitten (SMSPP) im Rahmen einer Leistungsvereinbarung neu an das kantonale Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET) angegliedert wird. Dieser kommunale Dienst, der sich aus Fachpersonen in den Bereichen Logopädie, Psychomotoriktherapie und Psychologie sowie aus Schulkrankenpflegepersonal und einer Sekretärin zusammensetzt, unterstützt in der Gemeinde Sitten Kinder der 1H bis zur 8H bei der Bewältigung schulischer Probleme. Gemäss dem Jahresbericht der Stadt Sitten hat sich der SMSPP im Jahr 2020 über die drei verschiedenen Berufskategorien zusammen 567 Mal eingeschaltet, im Jahr 2019 waren es 603 Mal. Die Gemeinde versichert zwar, dass die Qualität der Dienstleistungen unverändert bleiben wird, dennoch stellen sich uns zahlreiche Fragen zur Zukunft der Mitarbeitenden des SMSPP und zur Betreuung der Kinder.

## Schlussfolgerung

Wir möchten vom Staatsrat deshalb Folgendes wissen:

- Was sind die Beweggründe für die Kantonalisierung dieses Dienstes?
- Wann wird diese Leistungsvereinbarung in Kraft treten?
- Was sind die Konsequenzen für die rund 20 Mitarbeitenden des Dienstes? Sind Entlassungen oder Verlagerungen von Arbeitsplätzen vorgesehen? Sind alle Stellen betroffen (Therapeutinnen und Therapeuten, Krankenpflegepersonal, Sekretärin, Verantwortliche)?
- Was sind die finanziellen Auswirkungen für den Kanton?
- Wie wird sich diese Entscheidung auf die bereits laufende Betreuung von Kindern auswirken?
- Wie wird der Kanton in Hinblick auf die Wartelisten damit umgehen, dass die verschiedenen ZET unterschiedlich mit Stellen ausgestattet werden (die Stadt Sitten ist aufgrund der subventionierten Stellen viel besser ausgestattet)?



## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	PDCVr, durch Suppleantin Valérie De Lavallaz
<b>Gegenstand</b>	Kantonalisierung des SMSPP der Stadt Sitten – welche Konsequenzen?
<b>Datum</b>	06.09.2021
<b>Nummer</b>	2021.09.303 <i>in Zusammenarbeit mit dem DGSK</i>

---

Im Einvernehmen mit dem Staatsrat können wir folgende Antworten auf die Interpellation geben.

- Was sind die Beweggründe für die Kantonalisierung dieses Dienstes?

Die Existenz eines solchen Dienstes wie des SMSPP ist im Wallis einzigartig. Die Gemeinde Sitten wandte sich diesbezüglich an die kantonale Dienststelle für die Jugend, um die Zuständigkeit von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in der Gemeinde zu vereinheitlichen. Aktuell werden für die Gemeinde Sitten diese Dienstleistungen vom ZET für Vorschulkinder und für Jugendliche ab dem OS-Alter angeboten und vom SMSPP für Schulkinder der 1H bis 8H. Eine Ausnahme bilden die deutschsprachigen Kinder, von 0 bis 20 Jahren, die bei Bedarf vom ZET betreut werden.

- Wann wird diese Leistungsvereinbarung in Kraft treten?

Wir gehen davon aus, dass das Mandat ab dem 1. Januar 2023 in Kraft treten wird, d.h. ab dem Wiederbeginn der Schule nach den Weihnachtsferien.

- Was sind die Konsequenzen für die rund 20 Mitarbeitenden des Dienstes? Sind Entlassungen oder Verlagerungen von Arbeitsplätzen vorgesehen? Sind alle Stellen betroffen (Therapeutinnen und Therapeuten, Krankenpflegepersonal, Sekretärin, Verantwortliche)?

Die Anfrage ans ZET betrifft nur die Therapeuten (Psychologen, Logopäden und Psychomotoriktherapeuten). Es sind keine Kündigungen von Mitarbeitenden vorgesehen.

- Was sind die finanziellen Auswirkungen für den Kanton?

Für den Kanton gibt es keine finanziellen Auswirkungen. Die Gemeinde Sitten hat sich dazu verpflichtet, die finanzielle Mehrbelastung in Zusammenhang mit der Anstellung ihrer Mitarbeitenden sicherzustellen.

- Wie wird sich diese Entscheidung auf die bereits laufende Betreuung von Kindern auswirken?

Die Kinder werden wie bis anhin weiterbetreut.

- Wie wird der Kanton in Hinblick auf die Wartelisten damit umgehen, dass die verschiedenen ZET unterschiedlich mit Stellen ausgestattet werden (die Stadt Sitten ist aufgrund der subventionierten Stellen viel besser ausgestattet)?

Zwischen dem Kanton und der Gemeinde Sitten wird eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet, welche die Einzelheiten des Betriebs regelt. Die Gemeinde Sitten hat sich zur Sicherstellung der finanziellen Mehrbelastungen in Zusammenhang mit der Anstellung ihrer Mitarbeitenden verpflichtet.

# INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Anne-Laure Secco und Maud Theler, PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Betreuung von Erwachsenen mit Autismusspektrumsstörungen im Wallis
<b>Datum</b>	17/12/2021
<b>Nummer</b>	2021.12.562

Gegenwärtig leidet eines von hundert Kindern unter einer Autismusspektrumsstörung (ASS). Seit zehn Jahren nimmt in der Schweiz die Anzahl der mit ASS diagnostizierten Fälle jedes Jahr um 12 Prozent zu. Diese Zunahme ist auf eine Kombination verschiedener Faktoren zurückzuführen: Verbesserung der Frühdiagnose, Zunahme der Anzahl Fachleute, die diese Diagnose zuverlässig stellen können, umfassendere Berücksichtigung von Kindern, die früher eine andere Diagnose erhalten haben und effektive Zunahme der Anzahl Fälle. Die Frühdiagnose ermöglicht eine gezieltere Begleitung von Kindern mit ASS, was zu einer deutlichen Verbesserung deren Betreuung im Rahmen der obligatorischen Schule geführt hat. Die Arbeit sämtlicher Akteure des Unterrichtswesens, die eine bessere Chancengleichheit ermöglicht, ist lobenswert. All diese Massnahmen tragen zu einer besseren Integration der Betroffenen in unsere Gesellschaft bei.

Es ist daher bedauerlich – wie es gewisse Elternvereinigungen feststellen müssen – dass sämtliche während der Kindheit unternommenen Anstrengungen aufgrund des Fehlens von ambulanten und stationären Angeboten zur Begleitung junger Erwachsener mit ASS quasi wieder zunichtegemacht werden. Es kommt vor, dass Jugendliche aufgrund der Schwere ihrer Störung keine Betreuungsstruktur finden oder dass Massnahmen als nicht mehr angemessen betrachtet und plötzlich beendet werden, ohne dass den betroffenen Personen und Familien eine konkrete Integrationslösung vorgeschlagen wird. Manchmal landen Jugendliche aufgrund des Fehlens von angemessenen Begleitungsmöglichkeiten sogar in Pramont oder werden hospitalisiert.

Es gilt zudem darauf hinzuweisen, dass Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre mit ASS vom Amt für Sonderschulwesen betreut werden. Anschliessend fallen sie in die Zuständigkeit der Dienststelle für Sozialwesen. Eine Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Einheiten ist daher unabdingbar, um eine angemessene Betreuung zu gewährleisten.

## Schlussfolgerung

Ansichts dieser komplexen Integrationsproblematik in die bestehenden Walliser Betreuungsstrukturen und der Notwendigkeit, oft eine «massgeschneiderte» Betreuung anzubieten, möchten wir Folgendes wissen:

- Wie sieht die Strategie des Kantons hinsichtlich einer besseren Betreuung von Erwachsenen mit ASS aus?
- Wie sieht die Strategie zur Verbesserung der Koordination zwischen der Dienststelle für Unterrichtswesen und der Dienststelle für Sozialwesen aus?
- Wäre die Schaffung eines Kompetenzzentrums für Autismus im Wallis denkbar? Dies würde die Betreuung von Personen mit ASS deutlich verbessern.

- Wie gedenkt der Kanton sein Dienstleistungsangebot zugunsten von Erwachsenen mit ASS zu verbessern?





Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Anne-Laure Secco (PS/GC) und Maud Theler (PS/GC)
<b>Gegenstand</b>	Betreuung von Erwachsenen mit Autismus-Spektrum-Störungen im Wallis
<b>Datum</b>	17.12.2021
<b>Nummer</b>	2021.12.562 <i>in Zusammenarbeit mit dem DGSK</i>

---

Die Betreuung von Menschen mit Behinderung muss die Chancengleichheit effektiv fördern. Da die Bedürfnisse der Begünstigten sehr unterschiedlich sind, müssen auch die Antworten vielfältig sein. Angesichts der Ausbreitung von Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) ist jede Einrichtung für Erwachsene oder jeder Ausbildungsort von Autismus betroffen oder wird es sein.

Der Staatsrat beauftragte im Juni 2018 eine Arbeitsgruppe, welche die verschiedenen betroffenen Partner aufforderte, Vorschläge auszuarbeiten. Im Juni 2020 nahm der Staatsrat den Bericht zur Kenntnis und beauftragte das Departement für Volkswirtschaft und Bildung und jenes für Gesundheit, Soziales und Kultur mit konkreten Fortschritten bei bestimmten prioritären Projekten, insbesondere der Frühförderung.

Im Bereich der Erwachsenenbetreuung subventioniert der Kanton bereits seit 2017 fünf Werkstattplätze für Menschen mit ASS in der Stiftung St. Hubert. Aufgrund der Nachfrage werden nun fünf zusätzliche Plätze finanziert. Im Übrigen schloss die Dienststelle für Sozialwesen mit den Vereinen «La Baluchon» und «Eliézer» Mandate für die häusliche Betreuung von Menschen mit ASS ab.

In Bezug auf die Koordination zwischen der Dienststelle für Unterrichtswesen und jener für Sozialwesen übermittelt die Dienststelle für Unterrichtswesen jährlich die 3-Jahres-Prognosen, für die anschliessend Sitzungen zwischen der Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderung und dem Amt für Sonderschulwesen organisiert werden. Wir führen keine Statistik über Autismus, da diese Information nicht systematisch zentralisiert wird.

Eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Sozialberatung von Emera und der Dienststelle für Sonderschulwesen garantiert den Übergang vom Betreuungsdispositiv für Minderjährige zu jenem für Erwachsene.

Die Idee eines Walliser Zentrums für Autismus wurde im Rahmen der obgenannten Arbeitsgruppe diskutiert. Aufgrund der heterogenen Bedürfnisse von Menschen mit ASS, die nicht an einem einzigen Standort erfüllt werden können, schlagen die Dienststellen vor, eine kantonale ständige Kommission einzusetzen, welche die wichtigsten Akteure aus den betroffenen Dienststellen, die Invalidenversicherung, Ärzte, Vereine oder Gemeindevertreter vereint. Diese Kommission würde den Staatsrat regelmässig über den Stand der Dinge und die Umsetzung der Massnahmen informieren und Empfehlungen herausgeben, um die Entwicklung eines umfassenden und verfügbaren Angebots an qualitativ hochwertigen Dienstleistungen zu fördern, die auf kantonaler Ebene organisiert und koordiniert werden.

Die Fortbildung der Mitarbeitenden ist ebenfalls eine kantonale Priorität, um die Betreuung sowohl von Kindern als auch von Erwachsenen zu verbessern. Die betroffenen Dienststellen haben bereits Kontakt mit der HES-SO Valais-Wallis bezüglich eines Angebots von Weiterbildungsmodulen aufgenommen.

Mit diesem Bericht beweist der Kanton Wallis seine feste Absicht, das kantonale Dispositiv zur Unterstützung von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen zu koordinieren und schrittweise weiterzuentwickeln.

**Ort, Datum** Sitten, 23. März 2022

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	CSPO, durch Jens Blatter, Alexander Allenbach und Konstantin Bumann
<b>Gegenstand</b>	Reduktion der Anzahl Lektionen für Primarlehrpersonen im Wallis auf den Schweizer Durchschnitt
<b>Datum</b>	15/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.408

Gemäss jüngsten Studien sind in der Schweiz rund 40% der Lehrpersonen Burnout gefährdet. Der Aufwand hat in den letzten Jahren massiv zugenommen. Zeitdruck, Papierkram ohne Ende, zunehmend schwierige Schüler und auch zunehmend schwierige Eltern bringen Lehrfachpersonen an ihre Grenzen. Tendenz steigend.

Dies ist auch mit ein Grund, wieso wir einen akuten Lehrermangel haben. Wenn die Attraktivität des Lehrerberufes so hoch wäre wie viele immer meinen, hätten wir bestimmt nicht zu wenig Lehrpersonen. Im Wallis kommt erschwerend dazu, dass die Anzahl der Lektionen die eine Primarlehrperson pro Woche unterrichtet, weit über dem Schweizer Durchschnitt liegt. Während Lehrpersonen späterer Altersstufen leicht unter dem Durchschnitt sind, arbeiten die Walliser Primarlehrpersonen schweizweit am meisten.

Der Schweizer Durchschnitt liegt bei 29 Lektionen pro Woche. Die meisten Kantone liegen zwischen 27 und 30 Lektionen pro Woche, während das Wallis mit 32 Lektionen pro Woche einen absoluten Ausreisser stellt.

Im Jahr 2021 sind die öffentlichen Verkehrsmittel so gut ausgebaut, dass es einfach ist in einem der benachbarten Kantone arbeiten zu gehen. Eine junge Oberwalliser Lehrperson, die zum Beispiel ins Berner Oberland unterrichten geht, arbeitet pro Woche 4 Stunden weniger und verdient dabei erst noch mehr als ihre Berufskollegen im Wallis.

## **Schlussfolgerung**

Die Situation rund um den Lehrerfachmangel wird sich in den nächsten Jahren massiv zuspitzen. In den nächsten 5 Jahren werden es 14% mehr Schüler sein als im 2021 und das allein in der Primarschule. Gleichzeitig erleben wir eine Pensionierungswelle der Babyboomer auf dem Höchststand. Die Attraktivität der Primarlehrpersonen soll gesteigert und die Arbeitsverhältnisse sollen fairer werden auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Der Staatsrat wird aufgefordert den Durchschnitt der Anzahl Lektionen auf Stufe Primarlehrpersonen von heute 32 Lektionen dem Schweizer Durchschnitt auf neu 29 Lektionen pro Woche anzupassen.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Laetitia Heinzmann-Bellwald, Marc Kalbermatter, Christine Seipelt-Weber und Dina Studer, PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Kompetenzzentrum Tourismus an der Berufsfachschule Oberwallis in Brig
<b>Datum</b>	16/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.417

Der Kanton Wallis steht für qualitativ hochstehenden Tourismus. Damit das so bleibt, benötigt die Tourismusbranche gut ausgebildete Fachleute. Es wird aber für die einheimischen Betriebe immer schwieriger, solche Fachleute zu finden.

Wie den Medien aktuell zu entnehmen ist, fehlen für die kommende Wintersaison im Tourismusbereich 700 Fachkräfte. Vorgeschlagen werden pragmatische Lösungen wie die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit oder die Anstellung von Studierenden und Absolventen der Hotelfachschulen. Der Tourismus im Wallis braucht ebenso längerfristige Lösungen. Eine solche wäre die Schaffung eines Kompetenzzentrums, welches Tourismusfachleute im Kanton Wallis ausbildet.

Zurzeit werden an der Berufsfachschule Oberwallis ca. 50 junge Leute in verschiedenen Berufen ausgebildet, die zur Gastro-, Hotellerie und Tourismusbranche gehören. Demgegenüber stehen rund 65 Lernende, die ausserhalb des Kantons ausgebildet werden. Der Kanton Wallis bezahlt für diese total Fr. 487'500.- an ausserkantonale Bildungseinrichtungen, also Fr. 7'500.- pro Schüler/in. Die Lernenden werden an Berufsschulen in der Deutsch- und Welschschweiz ausgebildet. Junge Fachkräfte, die das Wallis verlassen haben, kehren oft nicht mehr zurück und fehlen in den einheimischen Betrieben.

Die Berufsfachschule Oberwallis in Brig verfügt sowohl über die notwendige Infrastruktur wie auch über die entsprechend gut ausgebildeten Lehrpersonen in den Fachbereichen der Tourismusberufe. Ein attraktives Zentrum für die Walliser Tourismusbranche ist ein wichtiger Schritt, um junge Menschen für diese Berufe zu begeistern, auszubilden und ihnen zukunftsorientierte Perspektiven im Kanton aufzuzeigen und anzubieten.

Ein Kompetenzzentrum könnte neben der Grundausbildung auch Weiterbildungs- und Beratungsangebote für Tourismusfachleute anbieten. Zudem könnte in einem solchen Kompetenzzentrum auch die Walliser Bevölkerung für Tourismusberufe sensibilisiert werden. Beispielsweise an Anlässen, bei denen die Lernenden zeigen können, wie vielfältig die Arbeit im Tourismusbereich ist.

## Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat auf eine Machbarkeitsstudie zur Schaffung eines Kompetenzzentrums für Gastro-, Hotellerie- und Tourismusberufe im Oberwallis in Auftrag zu geben.



## POSTULAT

<b>Urheber</b>	Kommission EBKS durch Tarcis Ançay, PS/GC, Eric Jacquod, UDC, Nicolas Bonvin, PDCVr und Didier Morard, PLR/FDP
<b>Gegenstand</b>	Stärkung des Systems der pädagogischen Fachberatung im Sportunterricht für die Klassen 1H–8H
<b>Datum</b>	16/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.440

Kinder brauchen Bewegung, um körperlich und geistig fit zu bleiben. Forschungsarbeiten haben bestätigt, dass Sport soziale Interaktionen fördert und das Lernen in der Schule erleichtert.

Die verschiedenen Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Teil-Lockdown und den Covid-19-Wellen waren folgeschwer für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. 22 Prozent der Kinder haben sich deutlich weniger bewegt. Das Bundesamt für Statistik via Jugend und Sport bestätigt, dass der Anteil körperlich inaktiver junger Menschen im Wallis Ende 2020 um 7,6 Prozent gestiegen ist.

Innerhalb von 40 Jahren haben die Kinder 25 Prozent ihrer Herzleistung eingebüsst und eines von sechs Kindern ist übergewichtig.

Ausserdem verbringen Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren ungefähr 90 Prozent ihrer Zeit sitzend oder liegend (Gesundheitsförderung Schweiz). 16 Prozent der Kinder zwischen 6 und 11 Jahren bewegen sich nur im Sportunterricht. Die Schule spielt eine immer wichtigere Rolle bei der Bewegungsförderung. In Schulen müssen deshalb optimale und sichere Rahmenbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler geschaffen werden, damit diese gesund bleiben und ihre körperlichen Fähigkeiten entwickeln können.

Zurzeit sind Generalisten für den Sportunterricht der Klassen 1H bis 8H verantwortlich. Die Fachlehrpersonen unterrichten erst ab der Orientierungsschule. Seit mehreren Jahren stellen Gemeinden auf eigene Kosten Fachlehrpersonen an, um die Generalisten zu begleiten und zu unterstützen, und dies mit grossem Erfolg. Parallel dazu gibt es drei pädagogische Fachberater (2 für das Mittel- und Unterwallis und 1 für das Oberwallis), die auf Abruf Unterstützung anbieten, bei Projekten mithelfen, organisatorische Fragen beantworten und zu infrastrukturellen Anliegen beraten.

Mit diesem Postulat wird das Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) aufgefordert, dieses Angebot dahingehend auszuweiten, dass alle Schülerinnen und Schüler im Kanton von der Unterstützung einer Fachlehrperson profitieren können. Weiter soll das bereits bestehende und gut funktionierende System der pädagogischen Fachberatung «auf Abruf» weiter gestärkt werden.

Heute sollten alle Schülerinnen und Schüler an einer sportlichen Aktivität teilnehmen können. Voraussetzung dafür ist allerdings auch die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit speziellen Gesundheitsbedürfnissen, Behinderungen oder Verletzungen.

Die Postulantinnen und Postulanten schlagen vor, einen Schritt weiter zu gehen und Bewegung und Sport in der Schule noch stärker zu fördern. Dabei soll Wert auf einen qualitativ hochstehenden Unterricht unter Einhaltung des Gesetzes, in dem drei Lektionen Turn- und Sportunterricht vorgeschrieben sind, gelegt werden. So kann die Schule ihre Rolle in der Bewegungsförderung wahrnehmen und den Kindern Lust auf Sport machen.

## **Schlussfolgerung**

Wir fordern also, dass jeder Schulkreis in den Genuss einer pädagogischen Fachberatung – vor allem in der Primarschule – kommen kann. Zu diesem Zweck müssen die drei Stellen à 20 Prozent (0,6 VZÄ) auf 1,2 VZÄ verdoppelt werden, damit alle Kinder von der Unterstützung einer Fachperson profitieren können.

<b>Urheber</b>	PLR/FDP, durch David Crettenand
<b>Gegenstand</b>	Erweiterung der Definition einer Tankstelle
<b>Datum</b>	19/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.457

Unter einer Tankstelle stellen sich die meisten eine Anlage vor, wo man Fahrzeuge mit Treibstoff versorgen kann. Da diese für die Mobilität grundlegend ist, räumt ihr das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel durch Ausnahmeregelungen mehr Flexibilität ein, damit sie Waren und Dienstleistungen anbieten und so den spezifischen Bedürfnissen der reisenden Personen auch ausserhalb der normalen Öffnungszeiten gerecht werden kann.

In Anbetracht des steigenden Anteils der Elektrofahrzeuge und der Notwendigkeit eines dichten und effizienten Ladeinfrastrukturnetzes müssen E-Tankstellen die gleichen Vorteile gewährt werden wie traditionellen Tankstellen. Bei den Nutzerinnen und Nutzern von Elektrofahrzeugen (Velos, Trottinets, Motorräder, Autos...) handelt es sich ausserdem um eine interessante Kundschaft, da das Vollladen noch für eine Weile länger dauern wird als das Volltanken mit Treibstoff. Überdies kann man sich beim Laden eines Elektrofahrzeugs problemlos vom Fahrzeug entfernen, was beim Betanken eines Benzin- oder Dieselfahrzeugs nicht möglich ist. Diese Zeit kann genutzt werden, um etwas zu essen, sich zu informieren, einzukaufen oder sich auszuruhen. Es sollten deshalb Bestimmungen erlassen werden, damit für öffentliche Betriebe mit einer Ladestation (Hotels, Restaurants, Bars...) flexiblere Öffnungszeiten gelten.

Bei einer Ladestation mit Wechselstrom dauert es zwei bis vier Stunden, bis die Batterie vollständig aufgeladen ist. In diesem Bereich werden aber grosse Fortschritte gemacht.

Bei einer Ladestation mit Gleichstrom ist eine Vollladung nämlich bereits heute viel schneller bewerkstelligt. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Elektroauto nur alle zwei bis drei Stunden für zehn Minuten an die Steckdose muss, was genau dem Intervall zwischen Pausen entspricht, das bei längeren Strecken eingehalten werden sollte. Die Ladezeit hängt natürlich auch vom jeweiligen Fahrzeug ab (Leistung und Kapazität der Batterie).

Damit nicht bei jeder neuen Fahrt eine längere Pause eingelegt werden muss und damit es sich auch lohnt, das Auto zwischen zwei Fahrten zum Supermarkt zu laden, wurde die ultraschnelle Ladetechnologie entwickelt, die sich immer mehr durchsetzt. In Europa gibt es bereits HPC-Ladesäulen (High-Power-Charging) oder ultraschnelle Ladestationen, an denen bestimmte Elektroautos in nur fünf Minuten Strom für die nächsten 100 km tanken können.

Die Ladesäule «Hypercharger» des österreichischen Unternehmens alpitronic erreicht zum Beispiel eine Ladeleistung von 150 bis 300 kW. Zu seinen Kunden gehören unter anderem EnBW, Shell, Eon, Fastned, Aral, Aldi und Lidl.

Die Ausgangslage hat sich somit komplett verändert und das Aufladen eines Elektrofahrzeugs ist heute praktischer und komfortabler als das Betanken eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor. Es braucht aber noch weitere Ladestationen mit genügend Kapazität in der Nähe von Läden sowie auf den wichtigsten Verkehrsachsen. Es ist schliesslich dort, wo sich normalerweise Tankstellen, Läden und öffentliche Betriebe (Hotels, Restaurants, Bars...) befinden.

### **Schlussfolgerung**

Der Staatsrat wird aufgefordert, eine Änderung des kantonalen Gesetzes betreffend die Ladenöffnung vorzuschlagen, um den zukünftigen für die Elektromobilität (Velo, Trottinett, Motorrad, Auto, Lastwagen usw.) notwendigen Ladeinfrastrukturen Rechnung zu tragen. Weiter wird er aufgefordert, Richtlinien betreffend Anzahl Ladestationen, Ladeleistung, die den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung steht, und transparente Informationen zu Energiepreisen zu erlassen, damit die Öffnungszeiten für Tankstellen, Läden, Restaurants, Bars usw. verlängert werden können.

Zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger sowie unserer Gäste müssen wir dafür sorgen, dass unser Kanton eine Spitzenposition in Sachen Ladeinfrastrukturnetz einnimmt und nicht zu einer Elektrowüste wird.

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Emmanuel Revaz, Les Vert.e.s, Steve Delasoie, PLR/FDP, Malvine Moulin, PDCVr und Maxime Collombin, PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Für eine effiziente Unterstützung der Walliser Alpbetriebe im Jahr 2022
<b>Datum</b>	12/12/2021
<b>Nummer</b>	2021.12.485

Die Organisation «Pour la Protection des Alpes suisse» (Organisation für den Schutz der Schweizer Alpbetriebe – OPPAL) unterstützt Züchterinnen und Züchter in den Sömmerungsgebieten, indem sie ihnen eine nächtliche Ablösung für die Bewachung ihre Herden zur Verfügung stellt. Dieses Programm ermöglicht es, die Hirtinnen und Hirten abzulösen und eine kontinuierliche Überwachung sicherzustellen, wenn diese sich nachts ausruhen. Zusätzliche «Augen» auf den Walliser Alpen ermöglichen es, die fehlenden personellen Ressourcen auszugleichen und Angriffe von Grossraubtieren zu verhindern. Diese Unterstützung wird den Züchterinnen und Züchtern zur Verfügung gestellt und ermöglicht gleichzeitig eine Bewusstseinsbildung für die Funktionsweise der alpinen Landwirtschaft und die durch Grossraubtiere verursachten Probleme.

2021 leisteten 186 Freiwillige unter extrem schwierigen Wetterbedingungen 270 Einsätze von einer Dauer zwischen 1 und 15 Nächten. Auf den bewachten Alpen wurde 22 Mal ein Wolf gesichtet, wobei es zu keinen Angriffen kam.

Für 2022 strebt OPPAL durch den Einsatz von 300 Freiwilligen eine Verdoppelung der personellen Ressourcen an. Dies würde 15'000 bis 20'000 Arbeitsstunden auf 15 bis 20 Alpen entsprechen. In dieser Rechnung sind die Zivildienstleistenden, die das Aufgebot zusätzlich verstärken, noch nicht enthalten. So umfangreiche personelle Ressourcen für den Herdenschutz können weder die Züchterinnen und Züchter noch der Kanton Wallis aufbringen. OPPAL möchte seine Aktivitäten auch auf das Oberwallis ausweiten. Vor kurzem hat sich der Kanton Waadt im Hinblick auf eine Partnerschaft ab dem kommenden Jahr für den Schutz junger Rinder an die Organisation gewandt. Er zeigt sich entschlossen, die Aktivitäten auf seinem Gebiet zu unterstützen.

Ein solches Aufgebot ist mit hohen Kosten für Betreuung, Infrastruktur und Administration verbunden. Es geht darum, in angemessenes Material für die Überwachung und die Lager zu investieren, dessen Transport (zuweilen per Helikopter) sicherzustellen, die Arbeit von mehreren hundert Personen im ganzen Kanton und während der ganzen Sömmerungssaison zu organisieren, den Einsatz der Zivildienstleistenden zu finanzieren und schliesslich die Leitung und Koordination des Projekts sicherzustellen. Die Gesamtkosten für die Überwachung der Walliser Alpbetriebe im Jahr 2022 belaufen sich auf rund 500'000 Franken.

Zurzeit ermöglicht es der Finanzierungsbeschluss des Kantons jedoch lediglich, einen Drittel der Materialkosten bis höchstens 30'000 Franken zu decken. Dieser Betrag wird am Ende der Saison auf Vorweisung der Rechnungen ausbezahlt.

OPPAL ist ein menschliches Projekt, das im Wallis entstanden ist, und auf das wir stolz sein können. Es gibt dem Kanton wie auch den Züchterinnen und Züchtern ein Instrument von unschätzbarem Wert in die Hand. Ein



Programm wie dieses trägt auch zur Überbrückung des Stadt-Land-Grabens bei. Mangelnde Unterstützung seitens des Kantons würde sich schnell in einer Verlagerung der Aktivitäten in andere Schweizer Kantone niederschlagen, was für unsere Züchterinnen und Züchter absolut verhängnisvoll wäre, da sie dadurch wertvolle Unterstützung verlieren würden. Nach den Versprechen von allen Seiten im Rahmen der Debatte über die Initiative «Für einen Kanton Wallis ohne Grossraubtiere» wäre dies auch ein extrem negatives Zeichen seitens des Kantons.

### **Schlussfolgerung**

Mit diesem Postulat fordern wir den Kanton Wallis auf, die Aktivitäten von OPPAL in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten für das Jahr 2022 zu unterstützen. Zudem muss eine Ratenzahlung möglich sein, um die erforderliche Liquidität im Hinblick auf die Investitionen der Organisation ab Saisonbeginn bereitzustellen.

## Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

Description	Séance du Grand Conseil
Début de la réunion	09.05.2022 08:37:41
Fin de la réunion	09.05.2022 12:05:01
Durée de la réunion	3h 27m

# Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

**Présence:****Le Centre**

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	Le Centre	3h7m
Dominique BARRAS	Le Centre	3h1m
Nathan BENDER	Le Centre	3h4m
Maryke BONJEAN	Le Centre	3h3m
Claire-Lise BONVIN	Le Centre	3h2m
Nicolas BONVIN	Le Centre	2h53m
Muriel FAVRE-TORELLOZ	Le Centre	3h6m
Blaise FONTANNAZ	Le Centre	3h3m
Pierre GUALINO	Le Centre	2h59m
Alexia HÉRITIER	Le Centre	3h3m
Anthony LAMON	Le Centre	3h2m
Blaise LOVISA	Le Centre	3h1m
Alexandre MARET	Le Centre	2h49m
Kamy MAY	Le Centre	3h7m
Carole MELLY-BASILI	Le Centre	3h6m
Vincent MÉTRAILLER	Le Centre	2h56m
Delphine MICHAUD	Le Centre	3h27m
Bruno MOULIN	Le Centre	3h17m
Edouard REY	Le Centre	3h20m
Laurent REY	Le Centre	3h3m
André RODUIT	Le Centre	3h3m
Myriam RODUIT	Le Centre	3h4m
Vincent ROTEN	Le Centre	3h4m
Fabien SCHAFEITEL	Le Centre	3h20m
Chantal VOEFFRAY BARRAS	Le Centre	3h8m
Périne VOUILLAMOZ	Le Centre	3h12m
Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	Le Centre	3h1m

**PLR/FDP**

Natacha ALBRECHT	PLR/FDP	3h8m
Géraldine ARLETTAZ-MONNET	PLR/FDP	3h4m
Thomas BIRBAUM	PLR/FDP	2h52m
Edouard CARRON	PLR/FDP	2h27m
Nicole CARRUPT	PLR/FDP	3h7m
Christophe CLAIVAZ	PLR/FDP	2h58m
David CRETENAND	PLR/FDP	3h0m
Christian FLOREY	PLR/FDP	3h10m
Amandine FRANCEY	PLR/FDP	3h20m
Stéphane GANZER	PLR/FDP	3h13m
Fabien GIRARD	PLR/FDP	2h59m
Jérôme GUÉRIN	PLR/FDP	3h2m
Yasmine IMBODEN-BALET	PLR/FDP	3h7m
Alexandre LUY	PLR/FDP	2h57m
Swen LUYET	PLR/FDP	3h5m
Sylvie MASSEREY ANSELIN	PLR/FDP	2h55m
Didier MORARD	PLR/FDP	3h7m
Sandy PRAVATO	PLR/FDP	3h4m
Charles-Albert PUTALLAZ	PLR/FDP	3h3m
Damien REVAZ	PLR/FDP	3h7m
Sébastien REY	PLR/FDP	3h27m
Emilien RODUIT	PLR/FDP	3h7m
Arnaud SCHALLER	PLR/FDP	2h52m
Sandra SCHENKEL	PLR/FDP	3h2m
Dieter STOESSEL	PLR/FDP	3h2m
Sonia TAUSS-CORNUT	PLR/FDP	3h9m
Jean-Daniel VERGÈRES	PLR/FDP	3h1m

**PS/GC**

Tarcis ANÇAY	PS/GC	3h7m
Clément BORGEAUD	PS/GC	2h58m
Blaise CARRON	PS/GC	3h8m

# Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

Melissa CAVALLO	PS/GC	3h13m
Florian CHAPPOT	PS/GC	3h3m
Patricia CONSTANTIN	PS/GC	3h13m
Sarah CONSTANTIN	PS/GC	3h2m
Fabrice FOURNIER	PS/GC	3h0m
Sarah GILLIOZ	PS/GC	3h15m
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	PS/GC	3h14m
Doris MUDRY	PS/GC	3h12m
Olivier OSTRINI	PS/GC	3h8m
Aude RAPIN	PS/GC	3h6m
Marie-Josée REUSE	PS/GC	3h14m
Carole SAVOY	PS/GC	3h9m
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	PS/GC	2h57m
Christine SEIPELT WEBER	PS/GC	3h14m
Emilie TEIXEIRA	PS/GC	3h7m
Maud THELER	PS/GC	3h11m
Nathan TORNAY	PS/GC	3h12m

## UDC

Julien BESSON	UDC	3h18m
Alexandre CIPOLLA	UDC	3h14m
Mathias DELALOYE	UDC	3h11m
Cyrille FAUCHÈRE	UDC	2h38m
Raphaël FILLIEZ	UDC	2h39m
Damien FUMEAUX	UDC	3h17m
Ilan GARCIA	UDC	3h3m
Jean-Philippe GAY-FRARET	UDC	2h56m
Eric JACQUOD	UDC	2h58m
Grégory LOGEAN	UDC	3h4m
André-Marcel MALBOIS	UDC	3h7m
Damien RABOUD	UDC	3h0m
Serge REY	UDC	3h13m
Jean-Baptiste UDRESSY	UDC	3h12m
Jacky VUISSOZ	UDC	3h7m

## Les Vert.e.s

Frédéric CARRON	Les Vert.e.s	3h27m
Nathalie CRETTON	Les Vert.e.s	3h2m
Céline DESSIMOZ	Les Vert.e.s	3h9m
Magali DI MARCO	Les Vert.e.s	3h0m
Alexandre DUBUIS	Les Vert.e.s	2h47m
Jérôme FOURNIER	Les Vert.e.s	2h53m
David GUGLIELMINA	Les Vert.e.s	3h11m
Jean-Daniel MELLY	Les Vert.e.s	3h12m
Elodie PRAZ	Les Vert.e.s	3h10m
Amandine REY	Les Vert.e.s	3h8m
Sophie SIERRO	Les Vert.e.s	3h4m
Emilie VALENTINELLI	Les Vert.e.s	3h9m
Brigitte WOLF	Les Vert.e.s	3h14m

## CVPO

Andrea AMHERD-BURGENER	CVPO	3h4m
Franziska BINER	CVPO	2h25m
Iwan EYHOLZER	CVPO	3h6m
Mischa IMBODEN	CVPO	3h10m
Olivier IMBODEN	CVPO	3h12m
Urs JUON	CVPO	2h25m
Aron PFAMMATTER	CVPO	3h14m
Evelyne PFAMMATTER	CVPO	3h13m
Rahel PIROVINO-INDERMITTE	CVPO	3h6m
Charlotte SALZMANN-BRIAND	CVPO	3h10m
Manfred SCHMID	CVPO	3h22m
Marcel ZENHÄUSERN	CVPO	3h7m
Stefanie ZIMMERMANN	CVPO	3h9m

# Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

## CSPO

Patrick AMOOS	CSPO	2h3m
Jens BLATTER	CSPO	2h59m
Graziella COLLENBERG	CSPO	3h2m
Urban FURRER	CSPO	3h3m
Martin KALBERMATTER	CSPO	3h12m
Anja Katharina SCHMID	CSPO	3h2m
Michel SCHNYDER	CSPO	3h2m
Frank WENGER	CSPO	3h14m

## SVPO

Andreas AQUILINO	SVPO	3h5m
Paul BIFFIGER	SVPO	3h11m
Christian GASSER	SVPO	3h13m
Martin GIACHINO	SVPO	3h4m
André IMSTEPF	SVPO	3h14m
Lukas JÄGER	SVPO	1h45m
Daniela POLLINGER	SVPO	3h1m

## Conseil d'etat / Staatsrat

Christophe DARBELLAY	Conseil d'etat / Staatsrat	2h57m
Frédéric FAVRE	Conseil d'etat / Staatsrat	0h36m

## Staatsrat / Conseil d'etat

Franz RUPPEN	Staatsrat / Conseil d'etat	2h47m
Roberto SCHMIDT	Staatsrat / Conseil d'etat	3h7m

# Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

## Éléments à l'ordre du jour

09.05.2022	<b>1. Election d'un juge cantonal suppléant / Wahl eines Ersatzrichters am Kantonsgericht</b>			
09:10	ea461546-1b10-4877-b657-d0930e83fbf4			
09.05.2022	<b>2. Election d'un membre du Conseil de la magistrature / Wahl eines Mitglieds des Justizrats</b>			
09:13	26828431-8ca1-48f7-847a-5721a671968b			
09.05.2022	<b>3. EM: Modification de la loi sur le traitement du personnel enseignant / ED: Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Lehrpersonals</b>			
09:16	927b979e-937c-4d99-a53a-bd83ed831dec			
09.05.2022	<b>4. EM: Modification de la loi d'application de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions / ED: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten</b>			
09:41	407431ce-e951-40f6-b818-e27d4f445fe2			
<b>Temps</b>	<b>Sujet</b>	<b>Oui/Ja</b>	<b>Non/Nein</b>	<b>Abst./Enth.</b>
10:18	EM: Modification de la loi d'application de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions / ED: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten	13	111	0
09.05.2022	<b>5. EM et lecture: Crédit d'engagement mesure prioritaire de Sierre-Grône / ED und Lesung: Verpflichtungskredit prioritäre Massnahme Siders-Grône</b>			
10:34	8f6e76f7-7876-40b3-8597-3956a099f76d			
<b>Temps</b>	<b>Sujet</b>	<b>Oui/Ja</b>	<b>Non/Nein</b>	<b>Abst./Enth.</b>
10:58	EM: Crédit d'engagement mesure prioritaire de Sierre-Grône / ED: Verpflichtungskredit prioritäre Massnahme Siders-Grône	111	12	0
10:59	Vote final / Schlussabstimmung	115	14	0
09.05.2022	<b>6. EM et lecture: Convention relative à l'aménagement de la liaison ferroviaire Täsch-Zermatt / ED und Lesung: Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch-Zermatt</b>			
10:59	5bb41602-bd74-4620-b72d-d06c2c94c2f7			
<b>Temps</b>	<b>Sujet</b>	<b>Oui/Ja</b>	<b>Non/Nein</b>	<b>Abst./Enth.</b>
11:34	Vote final / Schlussabstimmung	128	0	0
09.05.2022	<b>7. IP 2021.12.548: «Une réelle commission d'évaluation neutre, en collaboration avec l'observatoire de la santé» / PI 2021.12.548: «Zusammenarbeit zwischen neutraler Evaluationskommission und Gesundheitsobservatorium»</b>			
11:34	4a3cccf4-501b-4511-b5bb-031ef2619f6a			
<b>Temps</b>	<b>Sujet</b>	<b>Oui/Ja</b>	<b>Non/Nein</b>	<b>Abst./Enth.</b>
12:03	Vote opportunité / Abstimmung Zweckmässigkeit	110	18	0

## Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022
Nom agenda:	4. EM: Modification de la loi d'application de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions / ED: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten
Nom du vote:	EM: Modification de la loi d'application de la loi fédérale sur l'aide aux victimes
Sujet du vote:	4. EM: Modification de la loi d'application de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions / ED: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten
Début du Vote:	09.05.2022 10:18:28
Fin du vote:	09.05.2022 10:18:44

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	124	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	13	10.5%
	Non/Nein	111	89.5%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Non/Nein

Patrick AMOOS	1	Jens BLATTER	1
Graziella COLLENBERG	1	Urban FURRER	1
Martin KALBERMATTER	1	Anja Katharina SCHMID	1
Michel SCHNYDER	1	Frank WENGER	1

### CVPO

#### Non/Nein

Andrea AMHERD-BURGENER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Mischa IMBODEN	1
Olivier IMBODEN	1	Urs JUON	1
Aron PFAMMATTER	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1	Marcel ZENHÄUSERN	1
Stefanie ZIMMERMANN	1		

### Le Centre

#### Oui/Ja

Blaise FONTANNAZ	1	Chantal VOEFFRAY BARRAS	1
------------------	---	-------------------------	---

#### Non/Nein

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Pierre GUALINO	1
Alexia HÉRITIER	1	Anthony LAMON	1
Blaise LOVISA	1	Alexandre MARET	1
Kamy MAY	1	Carole MELLY-BASILI	1
Vincent MÉTRAILLER	1	Delphine MICHAUD	1
Bruno MOULIN	1	Edouard REY	1
Laurent REY	1	André RODUIT	1
Myriam RODUIT	1	Vincent ROTEN	1
Fabien SCHAFEITEL	1	Périne VOUILLAMOZ	1
Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1		

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Frédéric CARRON	1	Céline DESSIMOZ	1
Alexandre DUBUIS	1	Jérôme FOURNIER	1
David GUGLIELMINA	1	Jean-Daniel MELLY	1
Elodie PRAZ	1	Amandine REY	1
Sophie SIERRO	1	Emilie VALENTINELLI	1
Brigitte WOLF	1		

#### Non/Nein

Nathalie CRETTON	1	Magali DI MARCO	1
------------------	---	-----------------	---

### PLR/FDP

#### Non/Nein

Natacha ALBRECHT	1	Thomas BIRBAUM	1
Edouard CARRON	1	Nicole CARRUPT	1
Christophe CLAIVAZ	1	David CRETTEHAND	1
Christian FLOREY	1	Amandine FRANCEY	1
Stéphane GANZER	1	Fabien GIRARD	1
Jérôme GUÉRIN	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Swen LUYET	1



# Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

Sylvie MASSEREY ANSELIN	1	Didier MORARD	1
Sandy PRAVATO	1	Charles-Albert PUTALLAZ	1
Damien REVAZ	1	Sébastien REY	1
Emilien RODUIT	1	Arnaud SCHALLER	1
Sandra SCHENKEL	1	Dieter STOESSEL	1
Sonia TAUSS-CORNUT	1	Jean-Daniel VERGÈRES	1

## PS/GC

### Non/Nein

Tarcis ANÇAY	1	Clément BORGEAUD	1
Melissa CAVALLO	1	Florian CHAPPOT	1
Patricia CONSTANTIN	1	Sarah CONSTANTIN	1
Fabrice FOURNIER	1	Sarah GILLIOZ	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Olivier OSTRINI	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Christine SEIPELT WEBER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1
Nathan TORNAY	1		

## SVPO

### Non/Nein

Andreas AQUILINO	1	Paul BIFFIGER	1
Christian GASSER	1	Martin GIACHINO	1
André IMSTEPF	1	Daniela POLLINGER	1

## UDC

### Non/Nein

Julien BESSON	1	Mathias DELALOYE	1
Cyrille FAUCHÈRE	1	Raphaël FILLIEZ	1
Damien FUMEAUX	1	Ilan GARCIA	1
Jean-Philippe GAY-FRARET	1	Eric JACQUOD	1
Grégory LOGEAN	1	André-Marcel MALBOIS	1
Damien RABOUD	1	Serge REY	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1	Jacky VUISOZ	1

## Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022
Nom agenda:	5. EM et lecture: Crédit d'engagement mesure prioritaire de Sierre-Grône / ED und Lesung: Verpflichtungskredit prioritäre Massnahme Siders-Grône
Nom du vote:	EM: Crédit d'engagement mesure prioritaire de Sierre-Grône / ED: Verpflichtungskredit prioritäre Massnahme Siders-Grône
Sujet du vote:	EM: 403403 / ED: 403403
Début du Vote:	09.05.2022 10:58:08
Fin du vote:	09.05.2022 10:58:24

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	123	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	111	90.2%
	Non/Nein	12	9.8%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Jens BLATTER	1
Graziella COLLENBERG	1	Urban FURRER	1
Martin KALBERMATTER	1	Anja Katharina SCHMID	1
Michel SCHNYDER	1	Frank WENGER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGENER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Mischa IMBODEN	1
Olivier IMBODEN	1	Urs JUON	1
Aron PFAMMATTER	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1	Charlotte SALZMANN-BRIAND	1
Marcel ZENHÄUSERN	1	Stefanie ZIMMERMANN	1

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Blaise FONTANNAZ	1
Pierre GUALINO	1	Alexia HÉRITIER	1
Anthony LAMON	1	Blaise LOVISA	1
Alexandre MARET	1	Kamy MAY	1
Carole MELLY-BASILI	1	Vincent MÉTRAILLER	1
Delphine MICHAUD	1	Bruno MOULIN	1
Edouard REY	1	Laurent REY	1
André RODUIT	1	Myriam RODUIT	1
Vincent ROTEN	1	Fabien SCHAFEITEL	1
Chantal VOEFFRAY BARRAS	1	Périne VOUILLAMOZ	1
Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1		

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Nathalie CRETTON	1	Céline DESSIMOZ	1
Magali DI MARCO	1	Alexandre DUBUIS	1
Jérôme FOURNIER	1	Jean-Daniel MELLY	1
Amandine REY	1	Sophie SIERRO	1
Emilie VALENTINELLI	1	Brigitte WOLF	1

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Thomas BIRBAUM	1	Nicole CARRUPT	1
Christophe CLAIVAZ	1	David CRETENAND	1
Christian FLOREY	1	Amandine FRANCEY	1
Stéphane GANZER	1	Fabien GIRARD	1
Jérôme GUÉRIN	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Swen LUYET	1
Sylvie MASSEREY ANSELIN	1	Didier MORARD	1
Sandy PRAVATO	1	Charles-Albert PUTALLAZ	1
Damien REVAZ	1	Sébastien REY	1
Emilien RODUIT	1	Arnaud SCHALLER	1
Sandra SCHENKEL	1	Dieter STOESSEL	1
Sonia TAUSS-CORNUT	1	Jean-Daniel VERGÈRES	1

### PS/GC

## Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

### Oui/Ja

Tarcis ANÇAY	1	Clément BORGEAUD	1
Blaise CARRON	1	Melissa CAVALLO	1
Florian CHAPPOT	1	Patricia CONSTANTIN	1
Sarah CONSTANTIN	1	Fabrice FOURNIER	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Olivier OSTRINI	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Christine SEIPELT WEBER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1
Nathan TORNAY	1		

### SVPO

#### Oui/Ja

Andreas AQUILINO	1	Paul BIFFIGER	1
Christian GASSER	1	Martin GIACHINO	1
André IMSTEPF	1	Lukas JÄGER	1
Daniela POLLINGER	1		

### UDC

#### Oui/Ja

André-Marcel MALBOIS	1	Serge REY	1
----------------------	---	-----------	---

#### Non/Nein

Julien BESSON	1	Alexandre CIPOLLA	1
Mathias DELALOYE	1	Cyrille FAUCHÈRE	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Eric JACQUOD	1	Grégory LOGEAN	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1	Jacky VUISSOZ	1

## Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022
Nom agenda:	5. EM et lecture: Crédit d'engagement mesure prioritaire de Sierre-Grône / ED und Lesung: Verpflichtungskredit prioritäre Massnahme Siders-Grône
Nom du vote:	Vote final / Schlussabstimmung
Sujet du vote:	8f6e76f7-7876-40b3-8597-3956a099f76d
Début du Vote:	09.05.2022 10:59:09
Fin du vote:	09.05.2022 10:59:25

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	129	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	115	89.1%
	Non/Nein	14	10.9%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Jens BLATTER	1
Graziella COLLENBERG	1	Urban FURRER	1
Martin KALBERMATTER	1	Anja Katharina SCHMID	1
Michel SCHNYDER	1	Frank WENGER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGENER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Mischa IMBODEN	1
Olivier IMBODEN	1	Urs JUON	1
Aron PFAMMATTER	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1	Charlotte SALZMANN-BRIAND	1
Marcel ZENHÄUSERN	1	Stefanie ZIMMERMANN	1

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Blaise FONTANNAZ	1
Pierre GUALINO	1	Alexia HÉRITIER	1
Anthony LAMON	1	Blaise LOVISA	1
Alexandre MARET	1	Kamy MAY	1
Carole MELLY-BASILI	1	Vincent MÉTRAILLER	1
Delphine MICHAUD	1	Bruno MOULIN	1
Edouard REY	1	Laurent REY	1
André RODUIT	1	Myriam RODUIT	1
Vincent ROTEN	1	Fabien SCHAFEITEL	1
Chantal VOEFFRAY BARRAS	1	Périne VOUILLAMOZ	1
Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1		

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Frédéric CARRON	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Alexandre DUBUIS	1	Jérôme FOURNIER	1
David GUGLIELMINA	1	Jean-Daniel MELLY	1
Elodie PRAZ	1	Amandine REY	1
Sophie SIERRO	1	Emilie VALENTINELLI	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Thomas BIRBAUM	1	Edouard CARRON	1
Nicole CARRUPT	1	Christophe CLAIVAZ	1
David CRETTEENAND	1	Christian FLOREY	1
Amandine FRANCEY	1	Stéphane GANZER	1
Fabien GIRARD	1	Jérôme GUÉRIN	1
Yasmine IMBODEN-BALET	1	Alexandre LUY	1
Swen LUYET	1	Sylvie MASSEREY ANSELIN	1
Didier MORARD	1	Sandy PRAVATO	1
Charles-Albert PUTALLAZ	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	Emilien RODUIT	1

## Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

Arnaud SCHALLER	1	Sandra SCHENKEL	1
Dieter STOESSEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1		

### PS/GC

#### Oui/Ja

Tarcis ANÇAY	1	Clément BORGEAUD	1
Blaise CARRON	1	Melissa CAVALLO	1
Florian CHAPPOT	1	Patricia CONSTANTIN	1
Sarah CONSTANTIN	1	Fabrice FOURNIER	1
Sarah GILLIOZ	1	Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1
Doris MUDRY	1	Olivier OSTRINI	1
Aude RAPIN	1	Marie-Josée REUSE	1
Carole SAVOY	1	Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1
Christine SEIPELT WEBER	1	Emilie TEIXEIRA	1
Maud THELER	1	Nathan TORNAY	1

### SVPO

#### Oui/Ja

Andreas AQUILINO	1	Paul BIFFIGER	1
Christian GASSER	1	Martin GIACHINO	1
André IMSTEPF	1	Lukas JÄGER	1
Daniela POLLINGER	1		

### UDC

#### Oui/Ja

Serge REY	1		
-----------	---	--	--

#### Non/Nein

Julien BESSON	1	Alexandre CIPOLLA	1
Mathias DELALOYE	1	Cyrille FAUCHÈRE	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Eric JACQUOD	1	Grégory LOGEAN	1
André-Marcel MALBOIS	1	Damien RABOUD	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1	Jacky VUISSOZ	1

## Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022
Nom agenda:	6. EM et lecture: Convention relative à l'aménagement de la liaison ferroviaire Täsch-Zermatt / ED und Lesung: Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch-Zermatt
Nom du vote:	Vote final / Schlussabstimmung
Sujet du vote:	5bb41602-bd74-4620-b72d-d06c2c94c2f7
Début du Vote:	09.05.2022 11:34:03
Fin du vote:	09.05.2022 11:34:19

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	128	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	128	100%
	Non/Nein	0	0%
	Abst./Enth.	0	0%



# Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Jens BLATTER	1
Graziella COLLENBERG	1	Urban FURRER	1
Martin KALBERMATTER	1	Anja Katharina SCHMID	1
Michel SCHNYDER	1	Frank WENGER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGENER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Mischa IMBODEN	1
Olivier IMBODEN	1	Urs JUON	1
Aron PFAMMATTER	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1	Charlotte SALZMANN-BRIAND	1
Marcel ZENHÄUSERN	1	Stefanie ZIMMERMANN	1

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Blaise FONTANNAZ	1
Pierre GUALINO	1	Alexia HÉRITIER	1
Anthony LAMON	1	Blaise LOVISA	1
Alexandre MARET	1	Kamy MAY	1
Carole MELLY-BASILI	1	Vincent MÉTRAILLER	1
Delphine MICHAUD	1	Bruno MOULIN	1
Edouard REY	1	Laurent REY	1
André RODUIT	1	Myriam RODUIT	1
Vincent ROTEN	1	Fabien SCHAFEITEL	1
Chantal VOEFFRAY BARRAS	1	Périne VOUILLAMOZ	1
Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1		

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Frédéric CARRON	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Alexandre DUBUIS	1	Jérôme FOURNIER	1
David GUGLIELMINA	1	Jean-Daniel MELLY	1
Elodie PRAZ	1	Amandine REY	1
Sophie SIERRO	1	Emilie VALENTINELLI	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Thomas BIRBAUM	1	Edouard CARRON	1
Nicole CARRUPT	1	Christophe CLAIVAZ	1
David CRETTEENAND	1	Christian FLOREY	1
Amandine FRANCEY	1	Stéphane GANZER	1
Fabien GIRARD	1	Jérôme GUÉRIN	1
Yasmine IMBODEN-BALET	1	Alexandre LUY	1
Swen LUYET	1	Sylvie MASSEREY ANSELIN	1
Didier MORARD	1	Sandy PRAVATO	1
Charles-Albert PUTALLAZ	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	Emilien RODUIT	1

# Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

Arnaud SCHALLER	1	Sandra SCHENKEL	1
Dieter STOESSEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1		

## PS/GC

### Oui/Ja

Clément BORGEAUD	1	Blaise CARRON	1
Melissa CAVALLO	1	Florian CHAPPOT	1
Patricia CONSTANTIN	1	Sarah CONSTANTIN	1
Fabrice FOURNIER	1	Sarah GILLIOZ	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Olivier OSTRINI	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Christine SEIPELT WEBER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1
Nathan TORNAY	1		

## SVPO

### Oui/Ja

Andreas AQUILINO	1	Paul BIFFIGER	1
Christian GASSER	1	Martin GIACHINO	1
André IMSTEPF	1	Lukas JÄGER	1
Daniela POLLINGER	1		

## UDC

### Oui/Ja

Julien BESSON	1	Alexandre CIPOLLA	1
Mathias DELALOYE	1	Cyrille FAUCHÈRE	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Eric JACQUOD	1	Grégory LOGEAN	1
André-Marcel MALBOIS	1	Damien RABOUD	1
Serge REY	1	Jean-Baptiste UDRESSY	1
Jacky VUISSOZ	1		

## Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022
Nom agenda:	7. IP 2021.12.548: «Une réelle commission d'évaluation neutre, en collaboration avec l'observatoire de la santé» / PI 2021.12.548: «Zusammenarbeit zwischen neutraler Evaluationskommission und Gesundheitsobservatorium»
Nom du vote:	Vote opportunité / Abstimmung Zweckmässigkeit
Sujet du vote:	4a3ccef4-501b-4511-b5bb-031ef2619f6a
Début du Vote:	09.05.2022 12:03:58
Fin du vote:	09.05.2022 12:04:14

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	128	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	110	85.9%
	Non/Nein	18	14.1%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

<b>CSPO</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Patrick AMOOS	1	Jens BLATTER	1
Graziella COLLENBERG	1	Urban FURRER	1
Martin KALBERMATTER	1	Anja Katharina SCHMID	1
Michel SCHNYDER	1	Frank WENGER	1
<b>CVPO</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Andrea AMHERD-BURGENER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Mischa IMBODEN	1
Olivier IMBODEN	1	Urs JUON	1
Aron PFAMMATTER	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1	Charlotte SALZMANN-BRIAND	1
Marcel ZENHÄUSERN	1	Stefanie ZIMMERMANN	1
<b>Le Centre</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Blaise FONTANNAZ	1
Pierre GUALINO	1	Alexia HÉRITIER	1
Anthony LAMON	1	Blaise LOVISA	1
Alexandre MARET	1	Kamy MAY	1
Carole MELLY-BASILI	1	Vincent MÉTRAILLER	1
Delphine MICHAUD	1	Bruno MOULIN	1
Edouard REY	1	Laurent REY	1
André RODUIT	1	Myriam RODUIT	1
Vincent ROTEN	1	Fabien SCHAFEITEL	1
Chantal VOEFFRAY BARRAS	1	Périne VOUILLAMOZ	1
Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1		
<b>Les Vert.e.s</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Nathalie CRETTON	1	Céline DESSIMOZ	1
Magali DI MARCO	1	Alexandre DUBUIS	1
Jérôme FOURNIER	1	Jean-Daniel MELLY	1
Elodie PRAZ	1	Amandine REY	1
Emilie VALENTINELLI	1	Brigitte WOLF	1
<b>Non/Nein</b>			
Frédéric CARRON	1	David GUGLIELMINA	1
Sophie SIERRO	1		
<b>PLR/FDP</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Thomas BIRBAUM	1	Edouard CARRON	1
Nicole CARRUPT	1	Christophe CLAIVAZ	1
David CRETENAND	1	Christian FLOREY	1
Amandine FRANCEY	1	Stéphane GANZER	1
Fabien GIRARD	1	Jérôme GUÉRIN	1
Yasmine IMBODEN-BALET	1	Alexandre LUY	1
Swen LUYET	1	Sylvie MASSEREY ANSELIN	1
Didier MORARD	1	Sandy PRAVATO	1

# Séance du lundi matin 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagmorgen 9. Mai 2022

Charles-Albert PUTALLAZ	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	Emilien RODUIT	1
Arnaud SCHALLER	1	Sandra SCHENKEL	1
Dieter STOESEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1		

## PS/GC

### Oui/Ja

Clément BORGEAUD	1	Blaise CARRON	1
Melissa CAVALLO	1	Florian CHAPPOT	1
Patricia CONSTANTIN	1	Sarah CONSTANTIN	1
Fabrice FOURNIER	1	Sarah GILLIOZ	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Olivier OSTRINI	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Christine SEIPELT WEBER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1
Nathan TORNAY	1		

## SVPO

### Oui/Ja

Andreas AQUILINO	1	Paul BIFFIGER	1
Christian GASSER	1	Martin GIACHINO	1
André IMSTEPF	1	Lukas JÄGER	1
Daniela POLLINGER	1		

## UDC

### Non/Nein

Julien BESSON	1	Alexandre CIPOLLA	1
Mathias DELALOYE	1	Cyrille FAUCHÈRE	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Eric JACQUOD	1	Grégory LOGEAN	1
André-Marcel MALBOIS	1	Damien RABOUD	1
Serge REY	1	Jean-Baptiste UDRESSY	1
Jacky VUISSOZ	1		

# La séance en quelques mots

09.05.2022, Matin

## Sitzung in Kürze

09.05.2022, Vormittag

Salutations et communications

Begrüssung und Mitteilungen

Election d'un juge cantonal suppléant

Est élue tacitement: Mme Floriane Mabillard

Wahl eines Ersatzrichters am Kantonsgericht

In stiller Wahl gewählt ist : Frau Floriane Mabillard

Election d'un membre du Conseil de la magistrature

Est élue tacitement: Mme Graziella Walker Salzmänn

Wahl eines Mitglieds des Justizrats

In stiller Wahl gewählt ist: Frau Graziella Walker Salzmänn

Entrée en matière: Modification de la loi sur le traitement du personnel de la scolarité obligatoire et de l'enseignement secondaire du deuxième degré général et professionnel (première lecture)

L'entrée en matière n'est pas combattue.

Eintretensdebatte: Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (erste Lesung)

Eintreten wird nicht bestritten.

Entrée en matière: Modification de la loi d'application de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions (première lecture)

Le Grand Conseil refuse l'entrée en matière par 111 voix contre 13 et 0 abstention.

Eintretensdebatte: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (erste Lesung)

Der Grosse Rat verweigert das Eintreten auf die Vorlage mit 111 gegen 13 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Entrée en matière et lecture: Décision concernant l'octroi d'un crédit d'engagement pour la première étape de la mesure prioritaire de Sierre-Grône, sur le territoire des communes de St-Léonard et Sierre

Décidé par le Grand Conseil par 115 Oui contre 14 Non et 0 abstention.

Eintretensdebatte und Lesung: Beschluss über die Vergabe eines Verpflichtungskredits für die erste Etappe der prioritären Massnahme Siders-Grône auf dem Gebiet der Gemeinden St-Leonard und Siders

Vom Grossen Rat beschlossen mit 115 Ja zu 14 Nein bei 0 Enthaltungen.

Entrée en matière et lecture: Décision concernant l'approbation de la convention relative à l'aménagement de la liaison ferroviaire Täsch–Zermatt

Décidé par le Grand Conseil par 128 Oui contre 0 Non et 0 abstention.

Eintretensdebatte und Lesung: Beschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über den Ausbau der Bahnverbindung Täsch–Zermatt

Vom Grossen Rat beschlossen mit 128 Ja zu 0 Nein bei 0 Enthaltungen.

Débat et décision sur l'opportunité: Initiative parlementaire 2021.12.548: «Une réelle commission d'évaluation neutre, en collaboration avec l'observatoire de la santé»

Le Grand Conseil refuse l'opportunité par 110 Oui contre 18 Non et 0 abstention.

Debatte und Beschluss über die Zweckmässigkeit: Parlamentarische Initiative 2021.12.548: «Zusammenarbeit zwischen neutraler Evaluationskommission und Gesundheitsobservatorium»

Der Grosse Rat verweigert die Zweckmässigkeit mit 110 Ja zu 18 Nein bei 0 Enthaltungen.

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

Description	Séance du Grand Conseil
Début de la réunion	09.05.2022 12:45:57
Fin de la réunion	09.05.2022 16:39:04
Durée de la réunion	3h 53m



# Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

**Présence:****Le Centre**

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	Le Centre	2h26m
Dominique BARRAS	Le Centre	3h32m
Nathan BENDER	Le Centre	3h33m
Maryke BONJEAN	Le Centre	3h34m
Claire-Lise BONVIN	Le Centre	3h32m
Nicolas BONVIN	Le Centre	2h22m
Muriel FAVRE-TORELLOZ	Le Centre	2h7m
Blaise FONTANNAZ	Le Centre	2h26m
Alexia HÉRITIER	Le Centre	2h7m
Anthony LAMON	Le Centre	2h12m
Eric LATTION	Le Centre	2h23m
Jean-Charles LÉGER	Le Centre	2h26m
Blaise LOVISA	Le Centre	2h21m
Ludivine LUY	Le Centre	2h28m
Alexandre MARET	Le Centre	3h32m
Kamy MAY	Le Centre	2h21m
Serge MÉTRAILLER	Le Centre	2h33m
Patricia MEYLAN	Le Centre	2h30m
Delphine MICHAUD	Le Centre	3h33m
Fabienne MORET-ROTH	Le Centre	2h28m
Laurent REY	Le Centre	3h32m
André RODUIT	Le Centre	2h23m
Myriam RODUIT	Le Centre	3h33m
Vincent ROTEN	Le Centre	2h31m
Fabien SCHAFEITEL	Le Centre	2h20m
Périne VOUILLAMOZ	Le Centre	2h21m
Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	Le Centre	2h21m

**PLR/FDP**

Natacha ALBRECHT	PLR/FDP	2h25m
Géraldine ARLETTAZ-MONNET	PLR/FDP	3h43m
Thomas BIRBAUM	PLR/FDP	3h35m
Nicole CARRUPT	PLR/FDP	3h37m
Christophe CLAIVAZ	PLR/FDP	2h26m
Adeline CRETENAND	PLR/FDP	2h26m
David CRETENAND	PLR/FDP	3h35m
Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	PLR/FDP	2h26m
Stève DELASOIE	PLR/FDP	2h23m
Stéphane GANZER	PLR/FDP	1h7m
Alexandre GEORGES	PLR/FDP	2h23m
Jérôme GUÉRIN	PLR/FDP	3h34m
Yasmine IMBODEN-BALET	PLR/FDP	2h30m
Alexandre LUY	PLR/FDP	3h34m
Swen LUYET	PLR/FDP	2h17m
Sylvie MASSEREY ANSELIN	PLR/FDP	3h36m
Didier MORARD	PLR/FDP	2h26m
Richard NANCHEN	PLR/FDP	2h40m
Sandy PRAVATO	PLR/FDP	3h34m
Charles-Albert PUTALLAZ	PLR/FDP	2h25m
Damien REVAZ	PLR/FDP	2h7m
Sébastien REY	PLR/FDP	3h34m
Emilien RODUIT	PLR/FDP	2h25m
Arnaud SCHALLER	PLR/FDP	3h34m
Sandra SCHENKEL	PLR/FDP	2h26m
Dieter STOESSEL	PLR/FDP	3h33m
Sonia TAUSS-CORNUT	PLR/FDP	2h31m
Jean-Daniel VERGÈRES	PLR/FDP	2h24m

**PS/GC**

Tarcis ANÇAY	PS/GC	3h34m
Clément BORGEAUD	PS/GC	2h31m

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

Blaise CARRON	PS/GC	3h35m
Melissa CAVALLLO	PS/GC	2h29m
Florian CHAPPOT	PS/GC	2h7m
Patricia CONSTANTIN	PS/GC	1h10m
Sarah CONSTANTIN	PS/GC	3h34m
Emma CRETENAND	PS/GC	2h10m
Fabrice FOURNIER	PS/GC	2h27m
Sarah GILLIOZ	PS/GC	3h33m
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	PS/GC	2h31m
Doris MUDRY	PS/GC	3h34m
Olivier OSTRINI	PS/GC	2h28m
Paola RIVA GAPANY	PS/GC	2h46m
Carole SAVOY	PS/GC	3h34m
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	PS/GC	2h34m
Christine SEIPELT WEBER	PS/GC	2h31m
Guillaume SONNATI	PS/GC	2h18m
Emilie TEIXEIRA	PS/GC	2h31m
Maud THELER	PS/GC	3h34m
Nathan TORNAY	PS/GC	2h23m

### UDC

Julien BESSON	UDC	3h36m
Alexandre CIPOLLA	UDC	3h32m
Mathias DELALOYE	UDC	3h37m
Raphaël FILLIEZ	UDC	2h19m
Damien FUMEAUX	UDC	2h8m
Ilan GARCIA	UDC	3h34m
Jean-Philippe GAY-FRARET	UDC	3h31m
Aïda LIPS	UDC	2h30m
Grégory LOGEAN	UDC	3h32m
André-Marcel MALBOIS	UDC	3h34m
Damien RABOUD	UDC	2h11m
Serge REY	UDC	2h6m
Valentin REYNARD	UDC	2h15m
Jean-Baptiste UDRESSY	UDC	2h24m
Jacky VUISSOZ	UDC	3h33m

### Les Vert.e.s

Sébastien CARRUZZO	Les Vert.e.s	2h29m
Nathalie CRETTON	Les Vert.e.s	3h37m
Céline DESSIMOZ	Les Vert.e.s	3h31m
Magali DI MARCO	Les Vert.e.s	3h37m
Jérôme FOURNIER	Les Vert.e.s	3h34m
David GUGLIELMINA	Les Vert.e.s	2h9m
Maude KESSI PRAZ	Les Vert.e.s	2h20m
Jean-Daniel MELLY	Les Vert.e.s	2h32m
Elodie PRAZ	Les Vert.e.s	2h35m
Christine PUSTEL	Les Vert.e.s	2h32m
Amandine REY	Les Vert.e.s	2h29m
Emilie VALENTINELLI	Les Vert.e.s	2h29m
Brigitte WOLF	Les Vert.e.s	3h32m

### CVPO

Andrea AMHERD-BURGENER	CVPO	2h18m
Franziska BINER	CVPO	3h36m
Iwan EYHOLZER	CVPO	3h37m
Mischa IMBODEN	CVPO	2h22m
Olivier IMBODEN	CVPO	2h22m
Urs JUON	CVPO	3h36m
Aron PFAMMATTER	CVPO	3h36m
Evelyne PFAMMATTER	CVPO	2h22m
Charlotte SALZMANN-BRIAND	CVPO	2h21m
Aurel SCHMID	CVPO	2h26m
Manfred SCHMID	CVPO	3h38m
Marcel ZENHÄUSERN	CVPO	2h19m

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

Stefanie ZIMMERMANN	CVPO	2h21m
<b>CSPO</b>		
Patrick AMOOS	CSPO	3h35m
Graziella COLLENBERG	CSPO	2h34m
Urban FURRER	CSPO	3h37m
Martin KALBERMATTER	CSPO	2h21m
Anja Katharina SCHMID	CSPO	2h35m
Michel SCHNYDER	CSPO	2h34m
Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	CSPO	2h30m
Frank WENGER	CSPO	3h36m
<b>SVPO</b>		
Andreas AQUILINO	SVPO	3h36m
Paul BIFFIGER	SVPO	3h35m
Christian GASSER	SVPO	3h36m
Martin GIACHINO	SVPO	2h28m
André IMSTEPF	SVPO	2h25m
Lukas JÄGER	SVPO	3h35m
Marco SCHNYDRIG	SVPO	2h19m
<b>Conseil d'etat / Staatsrat</b>		
Christophe DARBELLAY	Conseil d'etat / Staatsrat	3h42m
<b>Staatsrat / Conseil d'etat</b>		
Roberto SCHMIDT	Staatsrat / Conseil d'etat	3h42m

# Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

## Éléments à l'ordre du jour

09.05.2022	<b>1. Rapport annuel du Bureau interparlementaire de coordination (BIC) pour l'année 2021 / Tätigkeitsbericht der Interparlamentarischen Koordinationsstelle für das Jahr 2021</b>			
14:09	edf1e9e3-5107-4759-b801-20ba7c0eb272			
09.05.2022	<b>2. P2019.09.334</b>			
14:10	9383ed41-d6be-482c-9c75-c39d410c0b5f			
09.05.2022	<b>3. P2019.09.350</b>			
14:11	5d978d96-b38c-4738-8ee5-43d05c56d7ea			
09.05.2022	<b>4. P2020.03.061</b>			
14:11	39e1a772-b31c-4b48-88f5-c3862a6423e8			
09.05.2022	<b>5. P2020.03.077</b>			
14:11	1b685bfe-6a6b-47bd-b29f-f0df26ae92b6			
<b>Temps</b>	<b>Sujet</b>	<b>Oui/Ja</b>	<b>Non/Nein</b>	<b>Abst./Enth.</b>
14:22	P2020.03.077	61	60	0
09.05.2022	<b>6. P2020.11.354</b>			
14:22	f3ae89a9-d8a7-4abc-88cc-4bb07fd78ff3			
<b>Temps</b>	<b>Sujet</b>	<b>Oui/Ja</b>	<b>Non/Nein</b>	<b>Abst./Enth.</b>
14:24	P2020.03.077	52	75	0
09.05.2022	<b>7. I2021.06.191</b>			
14:25	154c99a7-8c42-4d9a-a9ae-858272e981fa			
09.05.2022	<b>8. P2021.06.193</b>			
14:30	ed4e3eda-ad65-435d-8ad9-7bd367ed7e06			
09.05.2022	<b>9. M2021.11.402</b>			
14:30	bbc93d04-4ed8-4654-a4c2-e8d6dd1c0247			
<b>Temps</b>	<b>Sujet</b>	<b>Oui/Ja</b>	<b>Non/Nein</b>	<b>Abst./Enth.</b>
14:38	M2021.11.402	68	54	6
09.05.2022	<b>10. P2021.11.410</b>			
14:39	ae39e4a6-1d2a-4d51-a764-5d0bccdad2e7d			
<b>Temps</b>	<b>Sujet</b>	<b>Oui/Ja</b>	<b>Non/Nein</b>	<b>Abst./Enth.</b>
14:49	P2021.11.410	111	15	2
09.05.2022	<b>11. P2021.11.418</b>			
14:49	3035900f-7be7-4e44-99b6-42f52da93cb3			

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

09.05.2022 **12. P2021.11.431**  
14:50 7492299c-9a24-4bef-9886-b879c63baa50

09.05.2022 **13. P2021.11.434**  
14:50 c15d1533-5b42-438e-999f-fb9bc2d6f4b7

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
15:00	P2021.11.434	72	55	0

09.05.2022 **14. M2021.11.465**  
15:01 af6c0aec-3489-4b74-a2e4-709b0c13420f

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
15:29	M2021.11.465	102	24	2

09.05.2022 **15. P2021.12.519**  
15:29 94c0e124-91f5-43f2-a568-08f4bab68547

09.05.2022 **16. P2021.12.520**  
15:29 950e24df-8f3a-44eb-9a6d-c2fea9ffdcbb5

09.05.2022 **17. P2021.12.524**  
15:30 f30b0427-428c-41b6-abe9-69027b73110e

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
15:37	P2021.12.524	75	48	1

09.05.2022 **18. P2021.12.532**  
15:38 57614b93-cae1-451a-942c-9064f1031403

09.05.2022 **19. P2021.12.545**  
15:38 d2612221-1976-4635-8d01-ec3efa73cd36

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
15:48	P2021.12.545	87	36	1

09.05.2022 **20. P2021.12.552**  
15:48 ff123a8d-fc2c-426a-93eb-97490df245ed

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
15:53	P2021.12.552	115	7	0

09.05.2022 **21. M2021.11.386**  
15:53 35bd9911-e9c9-483d-a96f-920335718c74

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
15:58	M2021.11.386	118	6	1
15:58	M2021.11.386	118	6	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

09.05.2022 **22. P2021.11.458**

15:59 20bad9c3-b190-4b7c-b3c7-9ae89b653440

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
16:04	P2021.11.458	47	75	0

09.05.2022 **23. R2021.11.438**

16:04 99e17129-8ab6-4bcb-8f59-0612b96e8402

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
16:19	R2021.11.438	89	35	2

09.05.2022 **24. R2021.11.464**

16:20 d5fcc212-14d6-4ef3-ae70-4161f3cde86a

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
16:29	R2021.11.464	64	62	2

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022
Nom agenda:	5. P2020.03.077
Nom du vote:	P2020.03.077
Sujet du vote:	1b685bfe-6a6b-47bd-b29f-f0df26ae92b6
Début du Vote:	09.05.2022 14:22:12
Fin du vote:	09.05.2022 14:22:28

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	121	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	61	50.4%
	Non/Nein	60	49.6%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Non/Nein

Patrick AMOOS	1	Graziella COLLENBERG	1
Urban FURRER	1	Martin KALBERMATTER	1
Michel SCHNYDER	1	Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1
Frank WENGER	1		

### CVPO

#### Oui/Ja

Aron PFAMMATTER	1
-----------------	---

#### Non/Nein

Andrea AMHERD-BURGENER	1	Iwan EYHOLZER	1
Mischa IMBODEN	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Aurel SCHMID	1
Marcel ZENHÄUSERN	1	Stefanie ZIMMERMANN	1

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nathan BENDER	1	Claire-Lise BONVIN	1
Nicolas BONVIN	1	Blaise FONTANNAZ	1
Anthony LAMON	1	Eric LATTION	1
Jean-Charles LÉGER	1	Blaise LOVISA	1
Ludivine LUY	1	Alexandre MARET	1
Kamy MAY	1	Serge MÉTRAILLER	1
Patricia MEYLAN	1	Delphine MICHAUD	1
Myriam RODUIT	1	Vincent ROTEN	1
Fabien SCHAFEITEL	1	Périne VOUILLAMOZ	1
Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1		

#### Non/Nein

Maryke BONJEAN	1	Fabienne MORET-ROTH	1
Laurent REY	1	André RODUIT	1

### Les Vert.e.s

#### Non/Nein

Sébastien CARRUZZO	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Jérôme FOURNIER	1	David GUGLIELMINA	1
Maude KESSI PRAZ	1	Jean-Daniel MELLY	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Amandine REY	1	Emilie VALENTINELLI	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Thomas BIRBAUM	1	Nicole CARRUPT	1
Christophe CLAIVAZ	1	Adeline CRETTEHAND	1
David CRETTEHAND	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Alexandre GEORGES	1
Jérôme GUÉRIN	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Swen LUYET	1
Sylvie MASSEREY ANSELIN	1	Didier MORARD	1



## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

Richard NANCHEN	1	Sandy PRAVATO	1
Charles-Albert PUTALLAZ	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	Emilien RODUIT	1
Arnaud SCHALLER	1	Sandra SCHENKEL	1
Dieter STOESEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1		

### PS/GC

#### Non/Nein

Tarcis ANÇAY	1	Clément BORGEAUD	1
Blaise CARRON	1	Melissa CAVALLO	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Fabrice FOURNIER	1	Sarah GILLIOZ	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Olivier OSTRINI	1	Paola RIVA GAPANY	1
Carole SAVOY	1	Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1
Christine SEIPELT WEBER	1	Guillaume SONNATI	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1
Nathan TORNAY	1		

### SVPO

#### Non/Nein

Andreas AQUILINO	1	Paul BIFFIGER	1
Christian GASSER	1	Martin GIACHINO	1
André IMSTEPF	1	Lukas JÄGER	1
Marco SCHNYDRIG	1		

### UDC

#### Oui/Ja

Julien BESSON	1	Alexandre CIPOLLA	1
Mathias DELALOYE	1	Raphaël FILLIEZ	1
Ilan GARCIA	1	Aïda LIPS	1
Grégory LOGEAN	1	André-Marcel MALBOIS	1
Damien RABOUD	1	Valentin REYNARD	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1	Jacky VUISSOZ	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022
Nom agenda:	6. P2020.11.354
Nom du vote:	P2020.03.077
Sujet du vote:	1b685bfe-6a6b-47bd-b29f-f0df26ae92b6
Début du Vote:	09.05.2022 14:24:01
Fin du vote:	09.05.2022 14:24:17

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	127	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	52	40.9%
	Non/Nein	75	59.1%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Graziella COLLENBERG	1
Urban FURRER	1	Martin KALBERMATTER	1
Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1	Frank WENGER	1

#### Non/Nein

Michel SCHNYDER	1		
-----------------	---	--	--

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGENER	1	Iwan EYHOLZER	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Charlotte SALZMANN-BRIAND	1
Marcel ZENHÄUSERN	1		

#### Non/Nein

Mischa IMBODEN	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Aron PFAMMATTER	1
Aurel SCHMID	1	Stefanie ZIMMERMANN	1

### Le Centre

#### Oui/Ja

Dominique BARRAS	1	Maryke BONJEAN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Eric LATTION	1
Patricia MEYLAN	1	Delphine MICHAUD	1
Laurent REY	1		

#### Non/Nein

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Nathan BENDER	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Blaise FONTANNAZ	1	Alexia HÉRITIER	1
Anthony LAMON	1	Jean-Charles LÉGER	1
Blaise LOVISA	1	Ludivine LUY	1
Alexandre MARET	1	Kamy MAY	1
Serge MÉTRAILLER	1	Fabienne MORET-ROTH	1
André RODUIT	1	Myriam RODUIT	1
Vincent ROTEN	1	Fabien SCHAFEITEL	1
Périne VOUILLAMOZ	1	Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Sébastien CARRUZZO	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Jérôme FOURNIER	1	David GUGLIELMINA	1
Maude KESSI PRAZ	1	Jean-Daniel MELLY	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Amandine REY	1	Emilie VALENTINELLI	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Non/Nein

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Thomas BIRBAUM	1	Nicole CARRUPT	1
Christophe CLAIVAZ	1	Adeline CRETENAND	1
David CRETENAND	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Alexandre GEORGES	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

Jérôme GUÉRIN	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Swen LUYET	1
Sylvie MASSEREY ANSELIN	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Sandy PRAVATO	1
Charles-Albert PUTALLAZ	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	Emilien RODUIT	1
Arnaud SCHALLER	1	Sandra SCHENKEL	1
Dieter STOESSEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1		

### PS/GC

#### Oui/Ja

Tarcis ANÇAY	1	Clément BORGEAUD	1
Blaise CARRON	1	Melissa CAVALLO	1
Florian CHAPPOT	1	Sarah CONSTANTIN	1
Emma CRETENAND	1	Fabrice FOURNIER	1
Sarah GILLIOZ	1	Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1
Doris MUDRY	1	Olivier OSTRINI	1
Paola RIVA GAPANY	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Christine SEIPELT WEBER	1
Guillaume SONNATI	1	Emilie TEIXEIRA	1
Maud THELER	1	Nathan TORNAY	1

### SVPO

#### Oui/Ja

Paul BIFFIGER	1		
---------------	---	--	--

#### Non/Nein

Andreas AQUILINO	1	Christian GASSER	1
Martin GIACHINO	1	André IMSTEPF	1
Lukas JÄGER	1	Marco SCHNYDRIG	1

### UDC

#### Non/Nein

Julien BESSON	1	Alexandre CIPOLLA	1
Mathias DELALOYE	1	Raphaël FILLIEZ	1
Damien FUMEAUX	1	Ilan GARCIA	1
Jean-Philippe GAY-FRARET	1	Aïda LIPS	1
Grégory LOGEAN	1	André-Marcel MALBOIS	1
Damien RABOUD	1	Serge REY	1
Valentin REYNARD	1	Jean-Baptiste UDRESSY	1
Jacky VUISSOZ	1		

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022
Nom agenda:	9. M2021.11.402
Nom du vote:	M2021.11.402
Sujet du vote:	bbc93d04-4ed8-4654-a4c2-e8d6dd1c0247
Début du Vote:	09.05.2022 14:38:53
Fin du vote:	09.05.2022 14:39:09

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	128	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	68	53.1%
	Non/Nein	54	42.2%
	Abst./Enth.	6	4.7%

# Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Graziella COLLENBERG	1
Urban FURRER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1
Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1	Frank WENGER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGENER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Mischa IMBODEN	1
Olivier IMBODEN	1	Urs JUON	1
Aron PFAMMATTER	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Aurel SCHMID	1
Marcel ZENHÄUSERN	1	Stefanie ZIMMERMANN	1

### Le Centre

#### Non/Nein

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Blaise FONTANNAZ	1
Alexia HÉRITIER	1	Anthony LAMON	1
Eric LATTION	1	Jean-Charles LÉGER	1
Blaise LOVISA	1	Ludivine LUY	1
Alexandre MARET	1	Kamy MAY	1
Serge MÉTRAILLER	1	Patricia MEYLAN	1
Delphine MICHAUD	1	Fabienne MORET-ROTH	1
Laurent REY	1	André RODUIT	1
Myriam RODUIT	1	Vincent ROTEN	1
Fabien SCHAFEITEL	1	Périne VOUILLAMOZ	1
Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1		

### Les Vert.e.s

#### Non/Nein

Nathalie CRETTON	1	Magali DI MARCO	1
Jean-Daniel MELLY	1	Elodie PRAZ	1
Emilie VALENTINELLI	1	Brigitte WOLF	1

#### Abst./Enth.

Sébastien CARRUZZO	1	Jérôme FOURNIER	1
David GUGLIELMINA	1	Maude KESSI PRAZ	1
Christine PUSTEL	1	Amandine REY	1

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Thomas BIRBAUM	1	Nicole CARRUPT	1
Christophe CLAIVAZ	1	Adeline CRETTEENAND	1
David CRETTEENAND	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Alexandre GEORGES	1
Jérôme GUÉRIN	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Swen LUYET	1
Sylvie MASSEREY ANSELIN	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Sandy PRAVATO	1
Charles-Albert PUTALLAZ	1	Damien REVAZ	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

Sébastien REY	1	Emilien RODUIT	1
Arnaud SCHALLER	1	Sandra SCHENKEL	1
Dieter STOESEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1		

### PS/GC

#### Oui/Ja

Tarcis ANÇAY	1	Clément BORGEAUD	1
Blaise CARRON	1	Melissa CAVALLO	1
Florian CHAPPOT	1	Sarah CONSTANTIN	1
Emma CRETENAND	1	Fabrice FOURNIER	1
Sarah GILLIOZ	1	Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1
Doris MUDRY	1	Olivier OSTRINI	1
Paola RIVA GAPANY	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Christine SEIPELT WEBER	1
Guillaume SONNATI	1	Emilie TEIXEIRA	1
Maud THELER	1	Nathan TORNAY	1

### SVPO

#### Oui/Ja

Martin GIACHINO	1		
-----------------	---	--	--

#### Non/Nein

Andreas AQUILINO	1	Paul BIFFIGER	1
Christian GASSER	1	André IMSTEPF	1
Lukas JÄGER	1	Marco SCHNYDRIG	1

### UDC

#### Non/Nein

Julien BESSON	1	Alexandre CIPOLLA	1
Mathias DELALOYE	1	Raphaël FILLIEZ	1
Damien FUMEAUX	1	Ilan GARCIA	1
Jean-Philippe GAY-FRARET	1	Aïda LIPS	1
Grégory LOGEAN	1	André-Marcel MALBOIS	1
Damien RABOUD	1	Serge REY	1
Valentin REYNARD	1	Jean-Baptiste UDRESSY	1
Jacky VUISSOZ	1		

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022
Nom agenda:	10. P2021.11.410
Nom du vote:	P2021.11.410
Sujet du vote:	ae39e4a6-1d2a-4d51-a764-5d0bcdad2e7d
Début du Vote:	09.05.2022 14:49:27
Fin du vote:	09.05.2022 14:49:43

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	128	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	111	86.7%
	Non/Nein	15	11.7%
	Abst./Enth.	2	1.6%



# Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Graziella COLLENBERG	1
Urban FURRER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1
Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1	Frank WENGER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGENER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Mischa IMBODEN	1
Olivier IMBODEN	1	Urs JUON	1
Aron PFAMMATTER	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Aurel SCHMID	1
Marcel ZENHÄUSERN	1	Stefanie ZIMMERMANN	1

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Blaise FONTANNAZ	1
Alexia HÉRITIER	1	Anthony LAMON	1
Eric LATTION	1	Jean-Charles LÉGER	1
Blaise LOVISA	1	Ludivine LUY	1
Alexandre MARET	1	Kamy MAY	1
Serge MÉTRAILLER	1	Patricia MEYLAN	1
Delphine MICHAUD	1	Fabienne MORET-ROTH	1
Laurent REY	1	André RODUIT	1
Myriam RODUIT	1	Vincent ROTEN	1
Fabien SCHAFEITEL	1	Périne VOUILLAMOZ	1
Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1		

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Sébastien CARRUZZO	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Jérôme FOURNIER	1	David GUGLIELMINA	1
Jean-Daniel MELLY	1	Elodie PRAZ	1
Christine PUSTEL	1	Amandine REY	1
Emilie VALENTINELLI	1	Brigitte WOLF	1

### Abst./Enth.

Maude KESSI PRAZ	1		
------------------	---	--	--

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Thomas BIRBAUM	1	Stève DELASOIE	1
Yasmine IMBODEN-BALET	1	Alexandre LUY	1
Swen LUYET	1	Richard NANCHEN	1
Sandy PRAVATO	1	Charles-Albert PUTALLAZ	1
Damien REVAZ	1	Arnaud SCHALLER	1
Sandra SCHENKEL	1		

### Non/Nein

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
------------------	---	---------------------------	---

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

Nicole CARRUPT	1	Christophe CLAIVAZ	1
Adeline CRETENAND	1	David CRETENAND	1
Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1	Alexandre GEORGES	1
Sylvie MASSEREY ANSELIN	1	Didier MORARD	1
Sébastien REY	1	Emilien RODUIT	1
Dieter STOESEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1		

### Abst./Enth.

Jérôme GUÉRIN	1
---------------	---

### PS/GC

#### Oui/Ja

Tarcis ANÇAY	1	Clément BORGEAUD	1
Blaise CARRON	1	Melissa CAVALLO	1
Florian CHAPPOT	1	Sarah CONSTANTIN	1
Emma CRETENAND	1	Fabrice FOURNIER	1
Sarah GILLIOZ	1	Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1
Doris MUDRY	1	Olivier OSTRINI	1
Paola RIVA GAPANY	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Christine SEIPELT WEBER	1
Guillaume SONNATI	1	Emilie TEIXEIRA	1
Maud THELER	1	Nathan TORNAY	1

### SVPO

#### Oui/Ja

Andreas AQUILINO	1	Paul BIFFIGER	1
Christian GASSER	1	Martin GIACHINO	1
André IMSTEPF	1	Lukas JÄGER	1
Marco SCHNYDRIG	1		

### UDC

#### Oui/Ja

Julien BESSON	1	Mathias DELALOYE	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Aïda LIPS	1	Grégory LOGEAN	1
André-Marcel MALBOIS	1	Damien RABOUD	1
Serge REY	1	Valentin REYNARD	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1	Jacky VUISSOZ	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022
Nom agenda:	13. P2021.11.434
Nom du vote:	P2021.11.434
Sujet du vote:	c15d1533-5b42-438e-999f-fb9bc2d6f4b7
Début du Vote:	09.05.2022 15:00:53
Fin du vote:	09.05.2022 15:01:09

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	127	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	72	56.7%
	Non/Nein	55	43.3%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

<b>CSPO</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Patrick AMOOS	1	Graziella COLLENBERG	1
Urban FURRER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1
Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1	Frank WENGER	1
<b>CVPO</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Andrea AMHERD-BURGENER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Mischa IMBODEN	1
Olivier IMBODEN	1	Urs JUON	1
Aron PFAMMATTER	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Aurel SCHMID	1
Stefanie ZIMMERMANN	1		
<b>Non/Nein</b>			
Marcel ZENHÄUSERN	1		
<b>Le Centre</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Blaise FONTANNAZ	1
Alexia HÉRITIER	1	Anthony LAMON	1
Eric LATTION	1	Jean-Charles LÉGER	1
Blaise LOVISA	1	Alexandre MARET	1
Kamy MAY	1	Serge MÉTRAILLER	1
Patricia MEYLAN	1	Delphine MICHAUD	1
Fabienne MORET-ROTH	1	Laurent REY	1
André RODUIT	1	Myriam RODUIT	1
Vincent ROTEN	1	Fabien SCHAFEITEL	1
Périne VOUILLAMOZ	1	Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1
<b>Non/Nein</b>			
Ludivine LUY	1		
<b>Les Vert.e.s</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Magali DI MARCO	1		
<b>Non/Nein</b>			
Sébastien CARRUZZO	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Jérôme FOURNIER	1
David GUGLIELMINA	1	Maude KESSI PRAZ	1
Jean-Daniel MELLY	1	Elodie PRAZ	1
Christine PUSTEL	1	Amandine REY	1
Emilie VALENTINELLI	1	Brigitte WOLF	1
<b>PLR/FDP</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Thomas BIRBAUM	1	Nicole CARRUPT	1
Adeline CRETENAND	1	David CRETENAND	1
Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1	Stève DELASOIE	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

Alexandre GEORGES	1	Jérôme GUÉRIN	1
Yasmine IMBODEN-BALET	1	Alexandre LUY	1
Swen LUYET	1	Sylvie MASSEREY ANSELIN	1
Didier MORARD	1	Richard NANCHEN	1
Sandy PRAVATO	1	Charles-Albert PUTALLAZ	1
Damien REVAZ	1	Sébastien REY	1
Emilien RODUIT	1	Arnaud SCHALLER	1
Sandra SCHENKEL	1	Dieter STOESSEL	1
Sonia TAUSS-CORNUT	1	Jean-Daniel VERGÈRES	1

### PS/GC

#### Non/Nein

Tarcis ANÇAY	1	Clément BORGEAUD	1
Blaise CARRON	1	Melissa CAVALLO	1
Florian CHAPPOT	1	Sarah CONSTANTIN	1
Emma CRETENAND	1	Fabrice FOURNIER	1
Sarah GILLIOZ	1	Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1
Doris MUDRY	1	Olivier OSTRINI	1
Paola RIVA GAPANY	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Christine SEIPELT WEBER	1
Guillaume SONNATI	1	Emilie TEIXEIRA	1
Maud THELER	1	Nathan TORNAY	1

### SVPO

#### Non/Nein

Andreas AQUILINO	1	Paul BIFFIGER	1
Christian GASSER	1	Martin GIACHINO	1
André IMSTEPF	1	Lukas JÄGER	1
Marco SCHNYDRIG	1		

### UDC

#### Non/Nein

Julien BESSON	1	Mathias DELALOYE	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Aïda LIPS	1	Grégory LOGEAN	1
André-Marcel MALBOIS	1	Damien RABOUD	1
Serge REY	1	Valentin REYNARD	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1	Jacky VUISSOZ	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022
Nom agenda:	14. M2021.11.465
Nom du vote:	M2021.11.465
Sujet du vote:	af6c0aec-3489-4b74-a2e4-709b0c13420f
Début du Vote:	09.05.2022 15:29:15
Fin du vote:	09.05.2022 15:29:31

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	128	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	102	79.7%
	Non/Nein	24	18.8%
	Abst./Enth.	2	1.6%

# Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Graziella COLLENBERG	1
Urban FURRER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1
Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1	Frank WENGER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGENER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Mischa IMBODEN	1
Olivier IMBODEN	1	Urs JUON	1
Aron PFAMMATTER	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Aurel SCHMID	1
Marcel ZENHÄUSERN	1	Stefanie ZIMMERMANN	1

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Blaise FONTANNAZ	1
Alexia HÉRITIER	1	Anthony LAMON	1
Eric LATTION	1	Jean-Charles LÉGER	1
Blaise LOVISA	1	Ludivine LUY	1
Alexandre MARET	1	Kamy MAY	1
Serge MÉTRAILLER	1	Patricia MEYLAN	1
Delphine MICHAUD	1	Fabienne MORET-ROTH	1
Laurent REY	1	André RODUIT	1
Myriam RODUIT	1	Vincent ROTEN	1
Fabien SCHAFEITEL	1	Périne VOUILLAMOZ	1
Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1		

### Les Vert.e.s

#### Non/Nein

Sébastien CARRUZZO	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Jérôme FOURNIER	1	David GUGLIELMINA	1
Maude KESSI PRAZ	1	Jean-Daniel MELLY	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Amandine REY	1	Emilie VALENTINELLI	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Thomas BIRBAUM	1	Nicole CARRUPT	1
Christophe CLAIVAZ	1	Adeline CRETENAND	1
David CRETENAND	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Alexandre GEORGES	1
Jérôme GUÉRIN	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Swen LUYET	1
Sylvie MASSEREY ANSELIN	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Sandy PRAVATO	1
Charles-Albert PUTALLAZ	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	Emilien RODUIT	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

Arnaud SCHALLER	1	Sandra SCHENKEL	1
Dieter STOESSEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1		

### PS/GC

#### Oui/Ja

Blaise CARRON	1	Fabrice FOURNIER	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Olivier OSTRINI	1
Carole SAVOY	1	Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1

#### Non/Nein

Clément BORGEAUD	1	Melissa CAVALLO	1
Florian CHAPPOT	1	Sarah CONSTANTIN	1
Emma CRETENAND	1	Sarah GILLIOZ	1
Paola RIVA GAPANY	1	Christine SEIPELT WEBER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1
Nathan TORNAY	1		

#### Abst./Enth.

Tarcis ANÇAY	1	Doris MUDRY	1
--------------	---	-------------	---

### SVPO

#### Oui/Ja

Andreas AQUILINO	1	Paul BIFFIGER	1
Christian GASSER	1	Martin GIACHINO	1
André IMSTEPF	1	Lukas JÄGER	1
Marco SCHNYDRIG	1		

### UDC

#### Oui/Ja

Julien BESSON	1	Alexandre CIPOLLA	1
Mathias DELALOYE	1	Raphaël FILLIEZ	1
Damien FUMEAUX	1	Ilan GARCIA	1
Jean-Philippe GAY-FRARET	1	Aïda LIPS	1
Grégory LOGEAN	1	André-Marcel MALBOIS	1
Damien RABOUD	1	Serge REY	1
Valentin REYNARD	1	Jean-Baptiste UDRESSY	1
Jacky VUISSOZ	1		



## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022
Nom agenda:	17. P2021.12.524
Nom du vote:	P2021.12.524
Sujet du vote:	f30b0427-428c-41b6-abe9-69027b73110e
Début du Vote:	09.05.2022 15:37:43
Fin du vote:	09.05.2022 15:37:59

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	124	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	75	60.5%
	Non/Nein	48	38.7%
	Abst./Enth.	1	.8%

# Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Graziella COLLENBERG	1
Martin KALBERMATTER	1	Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1
Frank WENGER	1		

#### Non/Nein

Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1
-----------------------	---	-----------------	---

### CVPO

#### Non/Nein

Andrea AMHERD-BURGENER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Mischa IMBODEN	1
Olivier IMBODEN	1	Urs JUON	1
Aron PFAMMATTER	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Aurel SCHMID	1
Marcel ZENHÄUSERN	1	Stefanie ZIMMERMANN	1

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Blaise FONTANNAZ	1
Alexia HÉRITIER	1	Eric LATTION	1
Jean-Charles LÉGER	1	Blaise LOVISA	1
Ludivine LUY	1	Alexandre MARET	1
Kamy MAY	1	Serge MÉTRAILLER	1
Patricia MEYLAN	1	Delphine MICHAUD	1
Fabienne MORET-ROTH	1	Laurent REY	1
André RODUIT	1	Myriam RODUIT	1
Vincent ROTEN	1	Fabien SCHAFEITEL	1
Périne VOUILLAMOZ	1	Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Sébastien CARRUZZO	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Jérôme FOURNIER	1	David GUGLIELMINA	1
Maude KESSI PRAZ	1	Jean-Daniel MELLY	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Amandine REY	1	Emilie VALENTINELLI	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Nicole CARRUPT	1
Adeline CRETTEHAND	1	David CRETTEHAND	1
Stève DELASOIE	1	Alexandre GEORGES	1
Swen LUYET	1	Sylvie MASSEREY ANSELIN	1
Richard NANCHEN	1	Sandy PRAVATO	1
Emilien RODUIT	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1

#### Non/Nein

Natacha ALBRECHT	1	Thomas BIRBAUM	1
Christophe CLAIVAZ	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

Jérôme GUÉRIN	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Didier MORARD	1	Charles-Albert PUTALLAZ	1
Sébastien REY	1	Arnaud SCHALLER	1
Sandra SCHENKEL	1	Dieter STOESSEL	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1		

### Abst./Enth.

Alexandre LUY	1		
---------------	---	--	--

### PS/GC

#### Oui/Ja

Tarcis ANÇAY	1	Clément BORGEAUD	1
Blaise CARRON	1	Melissa CAVALLO	1
Florian CHAPPOT	1	Sarah CONSTANTIN	1
Emma CRETENAND	1	Fabrice FOURNIER	1
Sarah GILLIOZ	1	Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1
Doris MUDRY	1	Olivier OSTRINI	1
Paola RIVA GAPANY	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Christine SEIPELT WEBER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1
Nathan TORNAY	1		

### SVPO

#### Non/Nein

Andreas AQUILINO	1	Paul BIFFIGER	1
Christian GASSER	1	Martin GIACHINO	1
André IMSTEPF	1	Lukas JÄGER	1
Marco SCHNYDRIG	1		

### UDC

#### Non/Nein

Julien BESSON	1	Mathias DELALOYE	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Aïda LIPS	1	Grégory LOGEAN	1
André-Marcel MALBOIS	1	Damien RABOUD	1
Serge REY	1	Valentin REYNARD	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1	Jacky VUISSOZ	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022
Nom agenda:	19. P2021.12.545
Nom du vote:	P2021.12.545
Sujet du vote:	d2612221-1976-4635-8d01-ec3efa73cd36
Début du Vote:	09.05.2022 15:48:21
Fin du vote:	09.05.2022 15:48:37

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	124	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	87	70.2%
	Non/Nein	36	29%
	Abst./Enth.	1	.8%

# Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Graziella COLLENBERG	1
Urban FURRER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1
Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1	Frank WENGER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGENER	1	Iwan EYHOLZER	1
Mischa IMBODEN	1	Olivier IMBODEN	1
Aron PFAMMATTER	1	Stefanie ZIMMERMANN	1

#### Non/Nein

Urs JUON	1	Aurel SCHMID	1
Marcel ZENHÄUSERN	1		

#### Abst./Enth.

Evelyne PFAMMATTER	1		
--------------------	---	--	--

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Blaise FONTANNAZ	1	Alexia HÉRITIER	1
Eric LATTION	1	Jean-Charles LÉGER	1
Blaise LOVISA	1	Ludivine LUY	1
Alexandre MARET	1	Kamy MAY	1
Serge MÉTRAILLER	1	Patricia MEYLAN	1
Delphine MICHAUD	1	Fabienne MORET-ROTH	1
Laurent REY	1	André RODUIT	1
Myriam RODUIT	1	Vincent ROTEN	1
Fabien SCHAFEITEL	1	Périne VOUILLAMOZ	1
Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1		

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Sébastien CARRUZZO	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Jérôme FOURNIER	1	David GUGLIELMINA	1
Maude KESSI PRAZ	1	Jean-Daniel MELLY	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Amandine REY	1	Emilie VALENTINELLI	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Damien REVAZ	1	Arnaud SCHALLER	1
--------------	---	-----------------	---

#### Non/Nein

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Thomas BIRBAUM	1	Nicole CARRUPT	1
Christophe CLAIVAZ	1	Adeline CRETTEENAND	1
David CRETTEENAND	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Alexandre GEORGES	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

Jérôme GUÉRIN	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Swen LUYET	1
Sylvie MASSEREY ANSELIN	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Sandy PRAVATO	1
Charles-Albert PUTALLAZ	1	Sébastien REY	1
Emilien RODUIT	1	Sandra SCHENKEL	1
Dieter STOESEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1		

### PS/GC

#### Oui/Ja

Tarcis ANÇAY	1	Clément BORGEAUD	1
Blaise CARRON	1	Melissa CAVALLO	1
Florian CHAPPOT	1	Sarah CONSTANTIN	1
Emma CRETENAND	1	Fabrice FOURNIER	1
Sarah GILLIOZ	1	Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1
Doris MUDRY	1	Olivier OSTRINI	1
Paola RIVA GAPANY	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Christine SEIPELT WEBER	1
Guillaume SONNATI	1	Emilie TEIXEIRA	1
Maud THELER	1	Nathan TORNAY	1

### SVPO

#### Non/Nein

Andreas AQUILINO	1	Paul BIFFIGER	1
Christian GASSER	1	Martin GIACHINO	1
André IMSTEPF	1	Lukas JÄGER	1
Marco SCHNYDRIG	1		

### UDC

#### Oui/Ja

Alexandre CIPOLLA	1	Mathias DELALOYE	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Aïda LIPS	1	André-Marcel MALBOIS	1
Damien RABOUD	1	Serge REY	1
Valentin REYNARD	1	Jean-Baptiste UDRESSY	1
Jacky VUISSOZ	1		

#### Non/Nein

Julien BESSON	1		
---------------	---	--	--

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022
Nom agenda:	20. P2021.12.552
Nom du vote:	P2021.12.552
Sujet du vote:	ff123a8d-fc2c-426a-93eb-97490df245ed
Début du Vote:	09.05.2022 15:53:33
Fin du vote:	09.05.2022 15:53:49

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	122	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	115	94.3%
	Non/Nein	7	5.7%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Graziella COLLENBERG	1
Urban FURRER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1
Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1	Frank WENGER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGENER	1	Iwan EYHOLZER	1
Mischa IMBODEN	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Aron PFAMMATTER	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Aurel SCHMID	1
Marcel ZENHÄUSERN	1	Stefanie ZIMMERMANN	1

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Blaise FONTANNAZ	1
Alexia HÉRITIER	1	Anthony LAMON	1
Jean-Charles LÉGER	1	Blaise LOVISA	1
Ludivine LUY	1	Alexandre MARET	1
Kamy MAY	1	Serge MÉTRAILLER	1
Patricia MEYLAN	1	Delphine MICHAUD	1
Fabienne MORET-ROTH	1	Laurent REY	1
André RODUIT	1	Myriam RODUIT	1
Vincent ROTEN	1	Fabien SCHAFEITEL	1
Périne VOUILLAMOZ	1	Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Sébastien CARRUZZO	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Jérôme FOURNIER	1	David GUGLIELMINA	1
Maude KESSI PRAZ	1	Jean-Daniel MELLY	1
Christine PUSTEL	1	Amandine REY	1
Emilie VALENTINELLI	1	Brigitte WOLF	1

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Thomas BIRBAUM	1	Nicole CARRUPT	1
Christophe CLAIVAZ	1	Adeline CRETTEENAND	1
David CRETTEENAND	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Alexandre GEORGES	1
Jérôme GUÉRIN	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Swen LUYET	1
Sylvie MASSEREY ANSELIN	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Sandy PRAVATO	1
Charles-Albert PUTALLAZ	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	Emilien RODUIT	1
Arnaud SCHALLER	1	Sandra SCHENKEL	1
Dieter STOESSEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1		

### PS/GC



## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

### Oui/Ja

Tarcis ANÇAY	1	Clément BORGEAUD	1
Melissa CAVALLO	1	Florian CHAPPOT	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Fabrice FOURNIER	1	Sarah GILLIOZ	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Olivier OSTRINI	1	Paola RIVA GAPANY	1
Carole SAVOY	1	Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1
Christine SEIPELT WEBER	1	Guillaume SONNATI	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1
Nathan TORNAY	1		

### SVPO

#### Non/Nein

Andreas AQUILINO	1	Paul BIFFIGER	1
Christian GASSER	1	Martin GIACHINO	1
André IMSTEPF	1	Lukas JÄGER	1
Marco SCHNYDRIG	1		

### UDC

#### Oui/Ja

Julien BESSON	1	Alexandre CIPOLLA	1
Mathias DELALOYE	1	Damien FUMEAUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Aïda LIPS	1	André-Marcel MALBOIS	1
Damien RABOUD	1	Serge REY	1
Valentin REYNARD	1	Jean-Baptiste UDRESSY	1
Jacky VUISSOZ	1		

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022
Nom agenda:	21. M2021.11.386
Nom du vote:	M2021.11.386
Sujet du vote:	35bd9911-e9c9-483d-a96f-920335718c74
Début du Vote:	09.05.2022 15:58:54
Fin du vote:	09.05.2022 15:59:10

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	125	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	118	94.4%
	Non/Nein	6	4.8%
	Abst./Enth.	1	.8%

# Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Graziella COLLENBERG	1
Urban FURRER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1
Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1	Frank WENGER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGENER	1	Iwan EYHOLZER	1
Mischa IMBODEN	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Aron PFAMMATTER	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Charlotte SALZMANN-BRIAND	1
Aurel SCHMID	1	Marcel ZENHÄUSERN	1
Stefanie ZIMMERMANN	1		

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Blaise FONTANNAZ	1
Alexia HÉRITIER	1	Anthony LAMON	1
Eric LATTION	1	Jean-Charles LÉGER	1
Blaise LOVISA	1	Ludivine LUY	1
Alexandre MARET	1	Kamy MAY	1
Serge MÉTRAILLER	1	Patricia MEYLAN	1
Fabienne MORET-ROTH	1	Laurent REY	1
André RODUIT	1	Myriam RODUIT	1
Vincent ROTEN	1	Fabien SCHAFEITEL	1
Périne VOUILLAMOZ	1	Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Sébastien CARRUZZO	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Jérôme FOURNIER	1	David GUGLIELMINA	1
Maude KESSI PRAZ	1	Jean-Daniel MELLY	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Amandine REY	1	Emilie VALENTINELLI	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Thomas BIRBAUM	1	Nicole CARRUPT	1
Christophe CLAIVAZ	1	Adeline CRETTEHAND	1
David CRETTEHAND	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Alexandre GEORGES	1
Jérôme GUÉRIN	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Swen LUYET	1
Sylvie MASSEREY ANSELIN	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Sandy PRAVATO	1
Charles-Albert PUTALLAZ	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	Emilien RODUIT	1
Arnaud SCHALLER	1	Sandra SCHENKEL	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

Dieter STOESEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1		

### PS/GC

#### Oui/Ja

Tarcis ANÇAY	1	Clément BORGEAUD	1
Melissa CAVALLO	1	Florian CHAPPOT	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Fabrice FOURNIER	1	Sarah GILLIOZ	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Olivier OSTRINI	1	Paola RIVA GAPANY	1
Carole SAVOY	1	Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1
Christine SEIPELT WEBER	1	Guillaume SONNATI	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1
Nathan TORNAY	1		

### SVPO

#### Non/Nein

Andreas AQUILINO	1	Paul BIFFIGER	1
Christian GASSER	1	Martin GIACHINO	1
André IMSTEPF	1	Lukas JÄGER	1

#### Abst./Enth.

Marco SCHNYDRIG	1		
-----------------	---	--	--

### UDC

#### Oui/Ja

Julien BESSON	1	Alexandre CIPOLLA	1
Mathias DELALOYE	1	Raphaël FILLIEZ	1
Damien FUMEAUX	1	Ilan GARCIA	1
Jean-Philippe GAY-FRARET	1	Aïda LIPS	1
André-Marcel MALBOIS	1	Damien RABOUD	1
Serge REY	1	Valentin REYNARD	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1	Jacky VUISSOZ	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022
Nom agenda:	21. M2021.11.386
Nom du vote:	M2021.11.386
Sujet du vote:	35bd9911-e9c9-483d-a96f-920335718c74
Début du Vote:	09.05.2022 15:58:54
Fin du vote:	09.05.2022 15:59:10

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	125	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	118	94.4%
	Non/Nein	6	4.8%
	Abst./Enth.	1	.8%

# Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Graziella COLLENBERG	1
Urban FURRER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1
Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1	Frank WENGER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGENER	1	Iwan EYHOLZER	1
Mischa IMBODEN	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Aron PFAMMATTER	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Charlotte SALZMANN-BRIAND	1
Aurel SCHMID	1	Marcel ZENHÄUSERN	1
Stefanie ZIMMERMANN	1		

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Blaise FONTANNAZ	1
Alexia HÉRITIER	1	Anthony LAMON	1
Eric LATTION	1	Jean-Charles LÉGER	1
Blaise LOVISA	1	Ludivine LUY	1
Alexandre MARET	1	Kamy MAY	1
Serge MÉTRAILLER	1	Patricia MEYLAN	1
Fabienne MORET-ROTH	1	Laurent REY	1
André RODUIT	1	Myriam RODUIT	1
Vincent ROTEN	1	Fabien SCHAFEITEL	1
Périne VOUILLAMOZ	1	Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Sébastien CARRUZZO	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Jérôme FOURNIER	1	David GUGLIELMINA	1
Maude KESSI PRAZ	1	Jean-Daniel MELLY	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Amandine REY	1	Emilie VALENTINELLI	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Thomas BIRBAUM	1	Nicole CARRUPT	1
Christophe CLAIVAZ	1	Adeline CRETTEHAND	1
David CRETTEHAND	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Alexandre GEORGES	1
Jérôme GUÉRIN	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Swen LUYET	1
Sylvie MASSEREY ANSELIN	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Sandy PRAVATO	1
Charles-Albert PUTALLAZ	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	Emilien RODUIT	1
Arnaud SCHALLER	1	Sandra SCHENKEL	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

Dieter STOESEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1		

### PS/GC

#### Oui/Ja

Tarcis ANÇAY	1	Clément BORGEAUD	1
Melissa CAVALLO	1	Florian CHAPPOT	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Fabrice FOURNIER	1	Sarah GILLIOZ	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Olivier OSTRINI	1	Paola RIVA GAPANY	1
Carole SAVOY	1	Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1
Christine SEIPELT WEBER	1	Guillaume SONNATI	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1
Nathan TORNAY	1		

### SVPO

#### Non/Nein

Andreas AQUILINO	1	Paul BIFFIGER	1
Christian GASSER	1	Martin GIACHINO	1
André IMSTEPF	1	Lukas JÄGER	1

#### Abst./Ent.

Marco SCHNYDRIG	1		
-----------------	---	--	--

### UDC

#### Oui/Ja

Julien BESSON	1	Alexandre CIPOLLA	1
Mathias DELALOYE	1	Raphaël FILLIEZ	1
Damien FUMEAUX	1	Ilan GARCIA	1
Jean-Philippe GAY-FRARET	1	Aïda LIPS	1
André-Marcel MALBOIS	1	Damien RABOUD	1
Serge REY	1	Valentin REYNARD	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1	Jacky VUISSOZ	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022
Nom agenda:	22. P2021.11.458
Nom du vote:	P2021.11.458
Sujet du vote:	20bad9c3-b190-4b7c-b3c7-9ae89b653440
Début du Vote:	09.05.2022 16:04:03
Fin du vote:	09.05.2022 16:04:19

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	122	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	47	38.5%
	Non/Nein	75	61.5%
	Abst./Enth.	0	0%



# Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Non/Nein

Patrick AMOOS	1	Graziella COLLENBERG	1
Urban FURRER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1
Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1	Frank WENGER	1

### CVPO

#### Non/Nein

Iwan EYHOLZER	1	Mischa IMBODEN	1
Urs JUON	1	Aron PFAMMATTER	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Charlotte SALZMANN-BRIAND	1
Aurel SCHMID	1	Marcel ZENHÄUSERN	1
Stefanie ZIMMERMANN	1		

### Le Centre

#### Non/Nein

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Blaise FONTANNAZ	1
Alexia HÉRITIER	1	Anthony LAMON	1
Eric LATTION	1	Jean-Charles LÉGER	1
Blaise LOVISA	1	Ludivine LUY	1
Alexandre MARET	1	Kamy MAY	1
Serge MÉTRAILLER	1	Patricia MEYLAN	1
Delphine MICHAUD	1	Fabienne MORET-ROTH	1
Laurent REY	1	André RODUIT	1
Myriam RODUIT	1	Vincent ROTEN	1
Fabien SCHAFEITEL	1	Périne VOUILLAMOZ	1
Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1		

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

David GUGLIELMINA	1		
-------------------	---	--	--

#### Non/Nein

Sébastien CARRUZZO	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Jérôme FOURNIER	1	Maude KESSI PRAZ	1
Jean-Daniel MELLY	1	Elodie PRAZ	1
Christine PUSTEL	1	Amandine REY	1
Emilie VALENTINELLI	1	Brigitte WOLF	1

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Thomas BIRBAUM	1	Nicole CARRUPT	1
Christophe CLAIVAZ	1	Adeline CRETENAND	1
David CRETENAND	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Jérôme GUÉRIN	1
Yasmine IMBODEN-BALET	1	Alexandre LUY	1
Swen LUYET	1	Sylvie MASSEREY ANSELIN	1
Didier MORARD	1	Richard NANCHEN	1
Sandy PRAVATO	1	Charles-Albert PUTALLAZ	1
Damien REVAZ	1	Sébastien REY	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

Emilien RODUIT	1	Arnaud SCHALLER	1
Sandra SCHENKEL	1	Dieter STOESSEL	1
Sonia TAUSS-CORNUT	1	Jean-Daniel VERGÈRES	1

### PS/GC

#### Oui/Ja

Tarcis ANÇAY	1	Clément BORGEAUD	1
Melissa CAVALLO	1	Florian CHAPPOT	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Fabrice FOURNIER	1	Sarah GILLIOZ	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Olivier OSTRINI	1	Paola RIVA GAPANY	1
Carole SAVOY	1	Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1
Christine SEIPELT WEBER	1	Guillaume SONNATI	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1
Nathan TORNAY	1		

### SVPO

#### Non/Nein

Andreas AQUILINO	1	Christian GASSER	1
Martin GIACHINO	1	André IMSTEPF	1
Lukas JÄGER	1	Marco SCHNYDRIG	1

### UDC

#### Oui/Ja

Mathias DELALOYE	1		
------------------	---	--	--

#### Non/Nein

Julien BESSON	1	Alexandre CIPOLLA	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Aïda LIPS	1	André-Marcel MALBOIS	1
Damien RABOUD	1	Serge REY	1
Valentin REYNARD	1	Jean-Baptiste UDRESSY	1
Jacky VUISSOZ	1		

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022
Nom agenda:	23. R2021.11.438
Nom du vote:	R2021.11.438
Sujet du vote:	99e17129-8ab6-4bcb-8f59-0612b96e8402
Début du Vote:	09.05.2022 16:19:49
Fin du vote:	09.05.2022 16:20:05

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	126	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	89	70.6%
	Non/Nein	35	27.8%
	Abst./Enth.	2	1.6%

# Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Graziella COLLENBERG	1
Urban FURRER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1
Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1	Frank WENGER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Franziska BINER	1	Iwan EYHOLZER	1
Mischa IMBODEN	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Aron PFAMMATTER	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Charlotte SALZMANN-BRIAND	1
Aurel SCHMID	1	Marcel ZENHÄUSERN	1
Stefanie ZIMMERMANN	1		

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Blaise FONTANNAZ	1
Alexia HÉRITIER	1	Anthony LAMON	1
Eric LATTION	1	Jean-Charles LÉGER	1
Blaise LOVISA	1	Ludivine LUY	1
Alexandre MARET	1	Kamy MAY	1
Serge MÉTRAILLER	1	Patricia MEYLAN	1
Delphine MICHAUD	1	Fabienne MORET-ROTH	1
Laurent REY	1	André RODUIT	1
Myriam RODUIT	1	Vincent ROTEN	1
Fabien SCHAFEITEL	1	Périne VOUILLAMOZ	1
Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1		

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Sébastien CARRUZZO	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Jérôme FOURNIER	1	David GUGLIELMINA	1
Maude KESSI PRAZ	1	Jean-Daniel MELLY	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Amandine REY	1	Emilie VALENTINELLI	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Natacha ALBRECHT	1		
------------------	---	--	--

#### Non/Nein

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Thomas BIRBAUM	1
Nicole CARRUPT	1	Christophe CLAIVAZ	1
David CRETTEENAND	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Alexandre GEORGES	1
Jérôme GUÉRIN	1	Alexandre LUY	1
Swen LUYET	1	Sylvie MASSEREY ANSELIN	1
Didier MORARD	1	Richard NANCHEN	1
Sandy PRAVATO	1	Charles-Albert PUTALLAZ	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

Damien REVAZ	1	Sébastien REY	1
Emilien RODUIT	1	Arnaud SCHALLER	1
Sandra SCHENKEL	1	Dieter STOESEL	1
Sonia TAUSS-CORNUT	1	Jean-Daniel VERGÈRES	1

### Abst./Enth.

Adeline CRETENAND	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
-------------------	---	-----------------------	---

### PS/GC

#### Oui/Ja

Tarcis ANÇAY	1	Clément BORGEAUD	1
Blaise CARRON	1	Melissa CAVALLO	1
Florian CHAPPOT	1	Sarah CONSTANTIN	1
Emma CRETENAND	1	Fabrice FOURNIER	1
Sarah GILLIOZ	1	Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1
Doris MUDRY	1	Olivier OSTRINI	1
Paola RIVA GAPANY	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Christine SEIPELT WEBER	1
Guillaume SONNATI	1	Emilie TEIXEIRA	1
Maud THELER	1	Nathan TORNAY	1

### SVPO

#### Non/Nein

Andreas AQUILINO	1	Paul BIFFIGER	1
Christian GASSER	1	Martin GIACHINO	1
André IMSTEPF	1	Lukas JÄGER	1
Marco SCHNYDRIG	1		

### UDC

#### Oui/Ja

Alexandre CIPOLLA	1	Mathias DELALOYE	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Aïda LIPS	1	Grégory LOGEAN	1
André-Marcel MALBOIS	1	Serge REY	1
Jacky VUISSOZ	1		

#### Non/Nein

Julien BESSON	1	Damien FUMEUX	1
Damien RABOUD	1	Valentin REYNARD	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022
Nom agenda:	24. R2021.11.464
Nom du vote:	R2021.11.464
Sujet du vote:	d5fcc212-14d6-4ef3-ae70-4161f3cde86a
Début du Vote:	09.05.2022 16:29:16
Fin du vote:	09.05.2022 16:29:32

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	128	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	64	50%
	Non/Nein	62	48.4%
	Abst./Enth.	2	1.6%

# Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Graziella COLLENBERG	1
Urban FURRER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1
Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1	Frank WENGER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Franziska BINER	1	Iwan EYHOLZER	1
Mischa IMBODEN	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Aron PFAMMATTER	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Charlotte SALZMANN-BRIAND	1
Aurel SCHMID	1	Marcel ZENHÄUSERN	1
Stefanie ZIMMERMANN	1		

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Blaise FONTANNAZ	1
Alexia HÉRITIER	1	Anthony LAMON	1
Eric LATTION	1	Jean-Charles LÉGER	1
Blaise LOVISA	1	Ludivine LUY	1
Alexandre MARET	1	Kamy MAY	1
Patricia MEYLAN	1	Delphine MICHAUD	1
Fabienne MORET-ROTH	1	Laurent REY	1
André RODUIT	1	Myriam RODUIT	1
Vincent ROTEN	1	Fabien SCHAFEITEL	1
Périne VOUILLAMOZ	1	Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	1

#### Non/Nein

Serge MÉTRAILLER	1		
------------------	---	--	--

### Les Vert.e.s

#### Non/Nein

Sébastien CARRUZZO	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Jérôme FOURNIER	1	David GUGLIELMINA	1
Maude KESSI PRAZ	1	Jean-Daniel MELLY	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Amandine REY	1	Emilie VALENTINELLI	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Non/Nein

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Thomas BIRBAUM	1	Nicole CARRUPT	1
Christophe CLAIVAZ	1	Adeline CRETTEENAND	1
David CRETTEENAND	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Alexandre GEORGES	1
Jérôme GUÉRIN	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Swen LUYET	1
Sylvie MASSEREY ANSELIN	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Sandy PRAVATO	1

## Séance du lundi après-midi 9 mai 2022 / Sitzung vom Montagnachmittag 9. Mai 2022

Charles-Albert PUTALLAZ	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	Emilien RODUIT	1
Arnaud SCHALLER	1	Sandra SCHENKEL	1
Dieter STOESEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1		

### PS/GC

#### Oui/Ja

Blaise CARRON	1	Fabrice FOURNIER	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1		

#### Non/Nein

Tarcis ANÇAY	1	Clément BORGEAUD	1
Melissa CAVALLO	1	Florian CHAPPOT	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Sarah GILLIOZ	1	Olivier OSTRINI	1
Paola RIVA GAPANY	1	Christine SEIPELT WEBER	1
Guillaume SONNATI	1	Emilie TEIXEIRA	1
Maud THELER	1	Nathan TORNAY	1

#### Abst./Enth.

Doris MUDRY	1		
-------------	---	--	--

### SVPO

#### Non/Nein

Andreas AQUILINO	1	Paul BIFFIGER	1
Christian GASSER	1	Martin GIACHINO	1
André IMSTEPF	1	Lukas JÄGER	1
Marco SCHNYDRIG	1		

### UDC

#### Oui/Ja

Julien BESSON	1	Alexandre CIPOLLA	1
Mathias DELALOYE	1	Raphaël FILLIEZ	1
Damien FUMEAUX	1	Ilan GARCIA	1
Jean-Philippe GAY-FRARET	1	Aïda LIPS	1
Grégory LOGEAN	1	André-Marcel MALBOIS	1
Serge REY	1	Valentin REYNARD	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1	Jacky VUISSOZ	1

#### Abst./Enth.

Damien RABOUD	1		
---------------	---	--	--



# La séance en quelques mots

09.05.2022, Après-midi

## Sitzung in Kürze

09.05.2022, Nachmittag

Salutations et communications

[Begrüssung und Mitteilungen](#)

Rapport annuel du Bureau interparlementaire de coordination (BIC) pour l'année 2021

Le Grand Conseil prend connaissance de ce rapport.

[Tätigkeitsbericht der Interparlamentarischen Koordinationsstelle für das Jahr 2021](#)

[Der Grosse Rat nimmt von diesem Bericht Kenntnis.](#)

Postulat Mathieu Gachnang, PDCC, et Yannick Ruppen, PDCB : Les pylônes dangereux tuent!  
2019.09.334

Ce postulat est déjà réalisé et donc classé.

[Postulat Mathieu Gachnang, PDCC, und Yannick Ruppen, PDCB: Tödliche Masten 2019.09.334](#)

[Dieses Postulat ist bereits realisiert und wird mithin abgeschrieben.](#)

Postulat Mathieu Clerc, Les Verts, Fabien Girard, PLR, Maxime Moix, PDCC, et Francesco Walter, CVPO : Le Valais, Terre d'énergies. Mais quand? 2019.09.350

Ce postulat est déjà réalisé et donc classé.

[Postulat Mathieu Clerc, Les Verts, Fabien Girard, PLR, Maxime Moix, PDCC, et Francesco Walter, CVPO: Energieland Wallis – aber wann? 2019.09.350](#)

[Dieses Postulat ist bereits realisiert und wird mithin abgeschrieben.](#)

Postulat PLR, par Thomas Birbaum : Mobile ID : une plus-value dans la relation numérique entre le citoyen et l'administration 2020.03.061

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour exécution.

[Postulat PLR, durch Thomas Birbaum: Mobile ID: Mehrwert für die digitale Beziehung zwischen Bürger und Staat 2020.03.061](#)

[Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zum Vollzug überwiesen.](#)

Postulat PLR, par Xavier Mottet : Adapter la déduction kilométrique aux coûts des parkings  
2020.03.077

Par 61 voix contre 60 et 0 abstention, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour exécution.

Postulat PLR, durch Xavier Mottet: Berücksichtigung der Parkgebühren bei den Fahrkosten  
2020.03.077

Mit 61 gegen 60 Stimmen bei 0 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zum Vollzug an den Staatsrat.

Postulat PLR, par Dorian Farquet : Les guichets de la police cantonale doivent se moderniser.  
2020.11.354

Ce postulat est déjà réalisé et donc classé.

Postulat PLR, durch Dorian Farquet: Die Schalter der Kantonspolizei müssen modernisiert werden.  
2020.11.354

Dieses Postulat ist bereits realisiert und wird mithin abgeschrieben.

Interpellation PLR/FDP, par Arnaud Schaller : Relancer l'économie par une stratégie ciblée en matière d'arrangements fiscaux 2021.06.191

Le Conseiller d'Etat Roberto Schmidt répond à cette interpellation.

Interpellation PLR/FDP, durch Arnaud Schaller: Wiederankurbelung der Wirtschaft dank gezielter Strategie in Sachen Steuerabkommen 2021.06.191

Staatsrat Roberto Schmidt antwortet auf diese Interpellatio

Postulat PLR/FDP, par Alexandre Georges : Pour un portail d'e-administration unique 2021.06.193

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour exécution.

Postulat PLR/FDP, durch Alexandre Georges: Für ein einheitliches E-Government-Portal 2021.06.193

Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zum Vollzug überwiesen.

Motion PLR/FDP, par Richard Nanchen : Tous ensemble dans cette transition énergétique  
2021.11.402

Par 68 voix contre 54 et 6 abstentions, le Grand Conseil accepte cette motion. Celle-ci est donc transmise au Conseil d'Etat pour réponse.

Motion PLR/FDP, durch Richard Nanchen: Gemeinsam schaffen wir die Energiewende 2021.11.402

Mit 68 gegen 54 Stimmen bei 6 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat diese Motion an. Diese wird mithin an den Staatsrat zur Beantwortung überwiesen.

Postulat CVPO, par Stefan Diezig et Iwan Eyholzer : Stratégie en matière d'hydrogène pour le canton du Valais! 2021.11.410

Par 111 voix contre 15 et 2 abstentions, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat CVPO, durch Stefan Diezig und Iwan Eyholzer: Wasserstoffstrategie für den Kanton Wallis! 2021.11.410

Mit 111 gegen 15 Stimmen bei 2 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zur Beantwortung an den Staatsrat.

Postulat CVPO, par Mischa Imboden : Introduction d'une plateforme de données sûre pour le Grand Conseil et les commissions 2021.11.418

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat CVPO, durch Mischa Imboden: Einführung einer sicheren Datenplattform für den Grossen Rat bzw. die Kommissionen 2021.11.418

Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zur Beantwortung überwiesen.

Postulat PDCVr, par Myriam Roduit, Patricia Meylan et Edouard Rey : Plan d'action Blackout 2021.11.431

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat PDCVr, durch Myriam Roduit, Patricia Meylan und Edouard Rey: Aktionsplan gegen einen Blackout 2021.11.431

Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zur Beantwortung überwiesen.

Postulat PLR/FDP, par Alexandre Georges et David Crettenand : Incitation à l'installation de bornes de recharge dans les logements locatifs 2021.11.434

Par 72 voix contre 55 et 0 abstention, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat PLR/FDP, durch Alexandre Georges und David Crettenand: Anreize für die Installation von Ladestationen in Mietobjekten 2021.11.434

Mit 72 gegen 55 Stimmen bei 0 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zur Beantwortung an den Staatsrat.

Motion CVPO, par Aron Pfammatter et Urs Juon : Accélérer les procédures pour parvenir au tournant énergétique: utiliser la marge de manœuvre cantonale! 2021.11.465

Par 102 voix contre 24 et 2 abstentions, le Grand Conseil accepte cette motion. Celle-ci est donc transmise au Conseil d'Etat pour réponse.

Motion CVPO, durch Aron Pfammatter und Urs Juon: Beschleunigte Verfahren zur Erreichung der Energiewende - Kantonalen Spielraum nutzen! 2021.11.465

Mit 102 gegen 24 Stimmen bei 2 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat diese Motion an. Diese wird mithin an den Staatsrat zur Beantwortung überwiesen.

Postulat Claudia Alpiger, PS/GC, Clément Borgeaud, PS/GC, Sarah Constantin, PS/GC, et Dina Studer, PS/GC : Prochaine AG de la BNS: question à poser par le canton du Valais en tant qu'actionnaire 2021.12.519

**retiré par les auteurs**

Ce postulat est retiré.

Postulat Claudia Alpiger, PS/GC, Clément Borgeaud, PS/GC, Sarah Constantin, PS/GC, und Dina Studer, PS/GC: Fragen durch den Kanton Wallis als Aktionärin der SNB an der nächsten GV der SNB 2021.12.519

**von den Autoren zurückgezogen**

Dieses Postulat wird zurückgezogen.

Postulat Nicolas Bonvin, PDCVr, Anthony Lamon, PDCVr, Adeline Crettenand, PLR/FDP, et Blaise Melly, UDC : «Data is the new soil» : mettons à la disposition des entreprises les données de l'Etat ! 2021.12.520

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat Nicolas Bonvin, PDCVr, Anthony Lamon, PDCVr, Adeline Crettenand, PLR/FDP, und Blaise Melly, UDC: «Data is the new soil»: Bereitstellung von Verwaltungsdaten 2021.12.520

Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zur Beantwortung überwiesen.

Postulat Magali Di Marco, Les Vert.e.s, Amandine Rey, Les Vert.e.s, David Crettenand, PLR/FDP, et Jérôme Desmeules, UDC : Empreinte numérique: pour un Valais pionnier en numérique durable et éthique 2021.12.524

Par 75 voix contre 48 et 1 abstention, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat Magali Di Marco, Les Vert.e.s, Amandine Rey, Les Vert.e.s, David Crettenand, PLR/FDP, und Jérôme Desmeules, UDC: Digitaler Fussabdruck: das Wallis als Vorreiter in Sachen nachhaltige und ethische Digitalisierung 2021.12.524

Mit 75 gegen 48 Stimmen bei 1 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zur Beantwortung an den Staatsrat.

Postulat PDCVr, par Fabien Schafeitel : Pooling des installations photovoltaïques cantonales 2021.12.532

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat PDCVr, durch Fabien Schafeitel: Bündelung der kantonalen Photovoltaikanlagen 2021.12.532

Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zur Beantwortung überwiesen.

Postulat Paola Riva Gapany, PS/GC, Emilie Teixeira, PS/GC, Romaine Duc-Bonvin, PDCVr, et Alexandre Dubuis, Les Vert.e.s : Des lieux adéquats pour l'allaitement dans l'administration publique cantonale 2021.12.545

Par 87 voix contre 36 et 1 abstention, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat Paola Riva Gapany, PS/GC, Emilie Teixeira, PS/GC, Romaine Duc-Bonvin, PDCVr, und Alexandre Dubuis, Les Vert.e.s: Geeignete Stillräume bei der Kantonsverwaltung 2021.12.545

Mit 87 gegen 36 Stimmen bei 1 Enthaltung nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zur Beantwortung an den Staatsrat.

Postulat CVPO, par Aurel Schmid et Stefan Diezig : Éliminer les obstacles juridiques à la numérisation! 2021.12.552

Par 115 voix contre 7 et 0 abstention, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat CVPO, durch Aurel Schmid und Stefan Diezig: Rechtliche Stolpersteine der Digitalisierung ausmerzen! 2021.12.552

Mit 115 gegen 7 Stimmen bei 0 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zur Beantwortung an den Staatsrat.

Motion CVPO, par Olivier Imboden : Outre la protection des données, le canton du Valais a aussi besoin de protection de l'information! 2021.11.386

Par 118 voix contre 6 et 1 abstention, le Grand Conseil accepte cette motion. Celle-ci est donc transmise au Conseil d'Etat pour réponse.

Motion CVPO, durch Olivier Imboden: Neben dem Datenschutz braucht der Kanton Wallis auch ein Informationsschutz! 2021.11.386

Mit 118 gegen 6 Stimmen bei 1 Enthaltung nimmt der Grosse Rat diese Motion an. Diese wird mithin an den Staatsrat zur Beantwortung überwiesen.

Postulat PLR/FDP, par David Crettenand : Désignation d'une personnes répondante pour les interventions parlementaires 2021.11.458

Par 75 voix contre 47 et 0 abstention, le Grand Conseil refuse ce postulat.

Postulat PLR/FDP, durch David Crettenand: Bezeichnung einer Ansprechperson für parlamentarische Vorstösse 2021.11.458

Mit 75 gegen 47 Stimmen bei 0 Enthaltungen lehnt der Grosse Rat dieses Postulat ab.

Resolution Tarcis Ançay, PS/GC, Valériane Griching, PLR/FDP, Alexandre Maret, PDCVr, et Marceline Gemmet, CVPO : Horizon Europe. Pour un retour rapide sur les accords cadres avec l'UE 2021.11.438

Par 89 voix contre 35 et 2 abstentions, le Grand Conseil accepte cette résolution.

Resolution Tarcis Ançay, PS/GC, Valériane Griching, PLR/FDP, Alexandre Maret, PDCVr, und Marceline Gemmet, CVPO: Horizon Europe. Für eine rasche Rückkehr zum Rahmenabkommen mit der EU 2021.11.438

Mit 89 gegen 35 Stimmen bei 2 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat diese Resolution an.

Resolution CVPO, par Aron Pfammatter et Urs Juon : Initiative cantonale: accélérer les procédures pour atteindre le tournant énergétique 2021.11.464

Par 64 voix contre 62 et 2 abstentions, le Grand Conseil accepte cette résolution.

Resolution CVPO, durch Aron Pfammatter und Urs Juon: Standesinitiative - Beschleunigte Verfahren zur Erreichung der Energiewende 2021.11.464

Mit 64 gegen 62 Stimmen bei 2 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat diese Resolution an.

## Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

Description	Séance du Grand Conseil
Début de la réunion	10.05.2022 08:54:50
Fin de la réunion	10.05.2022 13:15:22
Durée de la réunion	4h 20m

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

## Présence:

### Le Centre

Benoît BENDER	Le Centre	2h57m
Nathan BENDER	Le Centre	3h44m
Maryke BONJEAN	Le Centre	4h10m
Laila CHESEAUX BAUDAT	Le Centre	4h5m
Adea DALLOSHI	Le Centre	4h7m
Valérie DE LAVALLAZ	Le Centre	3h56m
Sarah DÉLÈZE	Le Centre	4h8m
Romaine DUC-BONVIN	Le Centre	4h12m
Blaise FONTANNAZ	Le Centre	4h5m
Jennifer GENOUD EPINEY	Le Centre	4h12m
Eric LATTION	Le Centre	4h10m
Jean-Charles LÉGER	Le Centre	4h12m
Blaise LOVISA	Le Centre	4h3m
Ludivine LUY	Le Centre	4h8m
Alexandre MARET	Le Centre	3h47m
Serge MÉTRAILLER	Le Centre	4h11m
Vincent MÉTRAILLER	Le Centre	3h48m
Patricia MEYLAN	Le Centre	4h6m
Delphine MICHAUD	Le Centre	4h11m
Audrey MICHELET	Le Centre	4h10m
Malvine MOULIN	Le Centre	4h12m
Edouard REY	Le Centre	4h5m
Laurent REY	Le Centre	3h43m
Vincent ROTEN	Le Centre	4h12m
Anne-Laure SCHWERY-TSCHOPP	Le Centre	4h12m
Chantal VOEFFRAY BARRAS	Le Centre	4h8m
Corentin ZUBER	Le Centre	4h12m

### PLR/FDP

Natacha ALBRECHT	PLR/FDP	4h10m
Géraldine ARLETTAZ-MONNET	PLR/FDP	4h3m
Nicole CARRUPT	PLR/FDP	4h3m
Mathieu CARRUZZO	PLR/FDP	3h59m
Adeline CRETENAND	PLR/FDP	4h3m
Grégory D'ANDRÈS	PLR/FDP	4h12m
Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	PLR/FDP	3h22m
Stève DELASOIE	PLR/FDP	4h5m
Andrea DUCHOUD	PLR/FDP	4h9m
Christian FLOREY	PLR/FDP	4h3m
Fabien GIRARD	PLR/FDP	4h11m
Valériane GRICHTING	PLR/FDP	3h44m
Jérôme GUÉRIN	PLR/FDP	4h11m
Swen LUYET	PLR/FDP	4h6m
Yvan MAISTRE	PLR/FDP	4h11m
Sylvie MASSEREY ANSELIN	PLR/FDP	4h8m
Julien MONOD	PLR/FDP	4h12m
Charles-Albert PUTALLAZ	PLR/FDP	4h12m
Emilien RODUIT	PLR/FDP	4h12m
Kathleen ROSSIER MOLL	PLR/FDP	4h12m
Jean-Michel SAVIOZ	PLR/FDP	4h12m
Arnaud SCHALLER	PLR/FDP	3h44m
Sonia TAUSS-CORNUT	PLR/FDP	4h12m
Martine TRISTAN	PLR/FDP	4h8m
Alwin VENETZ	PLR/FDP	4h11m
Jean-Daniel VERGÈRES	PLR/FDP	4h12m
Frédéric WUEST	PLR/FDP	4h0m

### PS/GC

Clément BORGEAUD	PS/GC	4h3m
Patricia CONSTANTIN	PS/GC	3h43m
Sarah CONSTANTIN	PS/GC	4h11m



# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

Emma CRETENAND	PS/GC	4h10m
Pauline CRETTOL	PS/GC	4h7m
Roxanne DI BLASI GIROUD	PS/GC	4h12m
Emilie DUPUIS	PS/GC	4h11m
Sarah GILLIOZ	PS/GC	4h12m
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	PS/GC	4h3m
Doris MUDRY	PS/GC	4h14m
Olivier OSTRINI	PS/GC	4h8m
Aude RAPIN	PS/GC	4h8m
Marie-Josée REUSE	PS/GC	4h15m
Paola RIVA GAPANY	PS/GC	4h12m
Carole SAVOY	PS/GC	4h12m
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	PS/GC	4h4m
Christine SEIPELT WEBER	PS/GC	3h59m
Guillaume SONNATI	PS/GC	4h12m
Maud THELER	PS/GC	4h6m
Nathan TORNAY	PS/GC	4h12m

## UDC

Pierre CONTAT	UDC	4h12m
Mathias DELALOYE	UDC	4h3m
Jérôme DESMEULES	UDC	4h0m
Guillaume FROSSARD	UDC	4h12m
Ilan GARCIA	UDC	4h6m
Jean-Philippe GAY-FRARET	UDC	4h6m
Eric JACQUOD	UDC	4h3m
Aïda LIPS	UDC	4h5m
Grégory LOGEAN	UDC	2h50m
Blaise MELLY	UDC	4h7m
Bruno PERROUD	UDC	4h17m
Serge REY	UDC	4h11m
Valentin REYNARD	UDC	4h12m
Mikaël VIEUX	UDC	3h39m
Jacky VUISOZ	UDC	4h13m

## Les Vert.e.s

Lucien BARRAS	Les Vert.e.s	4h8m
Corinne CARD	Les Vert.e.s	4h12m
Frédéric CARRON	Les Vert.e.s	4h13m
Sébastien CARRUZZO	Les Vert.e.s	4h8m
Nathalie CRETTON	Les Vert.e.s	4h12m
Céline DESSIMOZ	Les Vert.e.s	4h12m
Magali DI MARCO	Les Vert.e.s	4h7m
Angela ESCHER	Les Vert.e.s	3h56m
Jean-Daniel MELLY	Les Vert.e.s	4h12m
Daria MOULIN	Les Vert.e.s	4h11m
Elodie PRAZ	Les Vert.e.s	4h11m
Emmanuel REVAZ	Les Vert.e.s	4h3m
Sophie SIERRO	Les Vert.e.s	4h13m

## CVPO

Stefanie AUFDENBLATTEN	CVPO	4h12m
Gilles FLOREY	CVPO	4h12m
Marceline GEMMET	CVPO	4h12m
Olivier IMBODEN	CVPO	4h10m
Urs JUON	CVPO	4h10m
Bernd KALBERMATTEN	CVPO	4h12m
Pascal MARTIG	CVPO	4h12m
Christian RIEDER	CVPO	4h12m
Charlotte SALZMANN-BRIAND	CVPO	4h12m
Aurel SCHMID	CVPO	4h12m
Manfred SCHMID	CVPO	4h12m
Rainer STUDER	CVPO	3h18m
Rafael WELSCHEN	CVPO	4h11m

## Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

### CSPO

Patrick AMOOS	CSPO	4h8m
Jens BLATTER	CSPO	4h2m
Melanie BURGNER	CSPO	4h4m
Urban FURRER	CSPO	4h4m
Martin KALBERMATTER	CSPO	4h12m
Caroline KREUZER-PFAMMATTER	CSPO	4h1m
Anja Katharina SCHMID	CSPO	4h4m
Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	CSPO	4h3m

### SVPO

Paul BIFFIGER	SVPO	4h7m
Bernhard FRABETTI	SVPO	4h12m
Christian GASSER	SVPO	4h12m
Lukas JÄGER	SVPO	3h42m
Daiana SQUARATTI	SVPO	4h3m
Patrik ZIMMERMANN	SVPO	4h4m
Fabian ZURBRIGGEN	SVPO	4h3m

### Conseil d'etat / Staatsrat

Mathias REYNARD	Conseil d'etat / Staatsrat	3h30m
-----------------	----------------------------	-------

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

## Éléments à l'ordre du jour

10.05.2022	<b>1. Rapport d'évaluation de la loi cantonale sur les violences domestiques / Evaluationsbericht des kantonalen Gesetzes über häusliche Gewalt</b>			
09:23	b06895e0-3956-4e04-819b-3570d368a90e			
10.05.2022	<b>2. P2021.05.100</b>			
09:52	45978b2b-8c69-4ea7-a190-b9cc40f7fdec			
10.05.2022	<b>3. P2021.05.110</b>			
09:52	9a38210d-1c23-4a5f-b3e2-8523f25c019d			
10.05.2022	<b>2. P2021.05.100</b>			
09:52	45978b2b-8c69-4ea7-a190-b9cc40f7fdec			
10.05.2022	<b>3. P2021.05.110</b>			
09:57	9a38210d-1c23-4a5f-b3e2-8523f25c019d			
10.05.2022	<b>4. P2021.05.152</b>			
09:58	af48d73c-8a59-42ba-8db5-915b899f95f2			
10.05.2022	<b>5. P2021.05.154</b>			
09:58	efa9782e-2090-4a1c-9ed4-0d48fdd435d3			
10.05.2022	<b>6. P2021.05.160</b>			
09:59	b161101b-03e3-4d25-b7e4-7a0591ee89b0			
10.05.2022	<b>7. P2021.06.165</b>			
10:03	4a0a6c3f-7933-4275-9bf0-31d47c6279dd			
10.05.2022	<b>8. P2021.06.188</b>			
10:04	ff2f3da4-360c-4682-ae5c-78940d06eb6d			
10.05.2022	<b>9. P2021.06.237</b>			
10:04	d1237dc5-b868-4c97-8f35-3c13dec2a47b			
10.05.2022	<b>10. P2021.06.238</b>			
10:04	0faa4375-7bc3-48b6-bf28-08e7ee6fc880			
10.05.2022	<b>11. P2021.09.285</b>			
10:05	7941154d-cb76-4657-bcc2-fc77b4f2fb7f			
<b>Temps</b>	<b>Sujet</b>	<b>Oui/Ja</b>	<b>Non/Nein</b>	<b>Abst./Enth.</b>
10:16	P2021.09.285	95	30	1
10.05.2022	<b>12. I2021.11.400</b>			
10:17	57cd2bee-3e2b-4ac7-b1cf-0c809a0fc884			

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

10.05.2022 **13. I2021.11.451**  
10:19 6c11c767-4a80-4dc6-baf0-9b5347f0cb7f

10.05.2022 **14. I2021.11.453**  
10:21 89ed6f2f-65a0-4fb9-aec9-83ba0c1f6774

10.05.2022 **15. I2021.11.461**  
10:23 edd4c7a7-85b9-4be7-a469-c49e73f3565c

10.05.2022 **16. I2021.12.505**  
10:26 659521d9-b924-498f-bfd4-acddc3ac6a75

10.05.2022 **17. P2021.11.392**  
10:46 ee0566c1-8587-41d0-8942-428eae6a5559

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
10:49	P2021.11.392	115	7	0

10.05.2022 **18. P2021.11.394**  
10:49 e511699b-31e1-48b7-828f-83a4c0004897

10.05.2022 **19. P2021.11.437**  
10:49 2385809e-6496-4a82-a013-e3f3f7dd7f4f

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
11:20	P2021.11.437	17	111	0

10.05.2022 **20. M2021.11.441**  
11:21 c547ffa2-1f98-4c77-b816-187bc75f2fb8

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
11:35	M2021.11.441	122	7	0

10.05.2022 **21. P2021.11.443**  
11:35 56dbfd48-feba-4220-8e18-ee535640e11b

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
11:41	P2021.11.443	103	23	0

10.05.2022 **22. P2021.11.456**  
11:41 949015f5-cb1d-411e-9124-eb71688277f9

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
11:53	P2021.11.456	31	93	2

10.05.2022 **23. P2021.11.459**  
11:53 24ca6be1-3af0-426f-9be9-254ce6b38b69

## Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

10.05.2022 **24. P2021.11.466**  
11:54 4d098bd6-870a-4a12-bf61-02706eaa89ae

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
12:04	P2021.11.466	49	77	0

10.05.2022 **25. P2021.11.385**  
12:04 c8ca9fd6-02c4-4fc5-9729-997d6e07c69b

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
12:12	P2021.11.385	106	19	2

10.05.2022 **26. P2021.11.387**  
12:13 b41af6ec-b63f-44b0-99ad-9a0537cb77a8

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
12:21	P2021.11.387	31	94	0

10.05.2022 **27. P2021.11.442**  
12:22 4a186cd0-ae52-438b-9e05-6a2bdfb71c3e

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
12:27	P2021.11.442	82	42	3

10.05.2022 **28. P2021.11.444**  
12:28 c4de4696-91a1-485e-9962-8116c37de9e7

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
12:50	P2021.11.444	54	66	2

10.05.2022 **29. P2021.11.447**  
12:51 75153429-4176-4a1a-956b-0f6f6f05ce31

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
13:06	P2021.11.447	63	54	1

## Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022
Nom agenda:	11. P2021.09.285
Nom du vote:	P2021.09.285
Sujet du vote:	7941154d-cb76-4657-bcc2-fc77b4f2fb7f
Début du Vote:	10.05.2022 10:16:32
Fin du vote:	10.05.2022 10:16:48

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	126	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	95	75.4%
	Non/Nein	30	23.8%
	Abst./Enth.	1	.8%

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Melanie BURGNER	1
Martin KALBERMATTER	1	Caroline KREUZER-PFAMMATTER	1
Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1		

#### Non/Nein

Jens BLATTER	1	Urban FURRER	1
Anja Katharina SCHMID	1		

### CVPO

#### Non/Nein

Gilles FLOREY	1	Marceline GEMMET	1
Urs JUON	1	Bernd KALBERMATTEN	1
Pascal MARTIG	1	Christian RIEDER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Aurel SCHMID	1
Rainer STUDER	1	Rafael WELSCHEN	1

#### Abst./Enth.

Olivier IMBODEN	1		
-----------------	---	--	--

### Le Centre

#### Oui/Ja

Benoît BENDER	1	Nathan BENDER	1
Maryke BONJEAN	1	Laila CHESEAU BAUDAT	1
Adea DALLOSHI	1	Valérie DE LAVALLAZ	1
Sarah DÉLÈZE	1	Romaine DUC-BONVIN	1
Blaise FONTANNAZ	1	Jennifer GENOUD EPINEY	1
Eric LATTION	1	Jean-Charles LÉGER	1
Blaise LOVISA	1	Ludivine LUY	1
Alexandre MARET	1	Serge MÉTRAILLER	1
Vincent MÉTRAILLER	1	Patricia MEYLAN	1
Delphine MICHAUD	1	Audrey MICHELET	1
Malvine MOULIN	1	Edouard REY	1
Laurent REY	1	Vincent ROTEN	1
Anne-Laure SCHWERY-TSCHOPP	1	Corentin ZUBER	1

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Lucien BARRAS	1	Corinne CARD	1
Frédéric CARRON	1	Sébastien CARRUZZO	1
Nathalie CRETTON	1	Céline DESSIMOZ	1
Magali DI MARCO	1	Angela ESCHER	1
Jean-Daniel MELLY	1	Daria MOULIN	1
Elodie PRAZ	1	Emmanuel REVAZ	1
Sophie SIERRO	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Nicole CARRUPT	1	Mathieu CARRUZZO	1
Adeline CRETENAND	1	Grégory D'ANDRÈS	1
Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1	Stève DELASOIE	1
Andrea DUCHOUD	1	Christian FLOREY	1
Fabien GIRARD	1	Valériane GRICHTING	1
Jérôme GUÉRIN	1	Swen LUYET	1

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

Yvan MAISTRE	1	Sylvie MASSEREY ANSELIN	1
Julien MONOD	1	Charles-Albert PUTALLAZ	1
Emilien RODUIT	1	Kathleen ROSSIER MOLL	1
Jean-Michel SAVIOZ	1	Arnaud SCHALLER	1
Sonia TAUSS-CORNUT	1	Martine TRISTAN	1
Alwin VENETZ	1	Jean-Daniel VERGÈRES	1
Frédéric WUEST	1		

## PS/GC

### Oui/Ja

Clément BORGEAUD	1	Patricia CONSTANTIN	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Pauline CRETOL	1	Roxanne DI BLASI GIROUD	1
Emilie DUPUIS	1	Sarah GILLIOZ	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Olivier OSTRINI	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Paola RIVA GAPANY	1
Carole SAVOY	1	Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1
Christine SEIPELT WEBER	1	Guillaume SONNATI	1
Maud THELER	1	Nathan TORNAY	1

## SVPO

### Oui/Ja

Daiana SQUARATTI	1	Fabian ZURBRIGGEN	1
------------------	---	-------------------	---

### Non/Nein

Paul BIFFIGER	1	Bernhard FRABETTI	1
Christian GASSER	1	Lukas JÄGER	1
Patrik ZIMMERMANN	1		

## UDC

### Oui/Ja

Pierre CONTAT	1	Mathias DELALOYE	1
---------------	---	------------------	---

### Non/Nein

Jérôme DESMEULES	1	Guillaume FROSSARD	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Eric JACQUOD	1	Aïda LIPS	1
Blaise MELLY	1	Bruno PERROUD	1
Serge REY	1	Valentin REYNARD	1
Mikaël VIEUX	1	Jacky VUISSOZ	1



## Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022
Nom agenda:	17. P2021.11.392
Nom du vote:	P2021.11.392
Sujet du vote:	ee0566c1-8587-41d0-8942-428eae6a5559
Début du Vote:	10.05.2022 10:49:08
Fin du vote:	10.05.2022 10:49:24

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	122	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	115	94.3%
	Non/Nein	7	5.7%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Jens BLATTER	1
Melanie BURGNER	1	Urban FURRER	1
Martin KALBERMATTER	1	Caroline KREUZER-PFAMMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Stefanie AUFDENBLATTEN	1	Gilles FLOREY	1
Marceline GEMMET	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Bernd KALBERMATTEN	1
Pascal MARTIG	1	Christian RIEDER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Aurel SCHMID	1
Rainer STUDER	1	Rafael WELSCHEN	1

### Le Centre

#### Oui/Ja

Benoît BENDER	1	Nathan BENDER	1
Maryke BONJEAN	1	Laila CHESEAUX BAUDAT	1
Adea DALLOSHI	1	Sarah DÉLÈZE	1
Romaine DUC-BONVIN	1	Blaise FONTANNAZ	1
Jennifer GENOUD EPINEY	1	Eric LATTION	1
Jean-Charles LÉGER	1	Blaise LOVISA	1
Ludivine LUY	1	Alexandre MARET	1
Serge MÉTRAILLER	1	Vincent MÉTRAILLER	1
Patricia MEYLAN	1	Delphine MICHAUD	1
Audrey MICHELET	1	Malvine MOULIN	1
Edouard REY	1	Laurent REY	1
Vincent ROTEN	1	Anne-Laure SCHWERY-TSCHOPP	1
Corentin ZUBER	1		

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Lucien BARRAS	1	Corinne CARD	1
Frédéric CARRON	1	Sébastien CARRUZZO	1
Nathalie CRETTON	1	Céline DESSIMOZ	1
Magali DI MARCO	1	Angela ESCHER	1
Jean-Daniel MELLY	1	Daria MOULIN	1
Elodie PRAZ	1	Sophie SIERRO	1

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Nicole CARRUPT	1	Mathieu CARRUZZO	1
Adeline CRETENAND	1	Grégory D'ANDRÈS	1
Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1	Stève DELASOIE	1
Andrea DUCHOUD	1	Christian FLOREY	1
Fabien GIRARD	1	Valériane GRICHTING	1
Jérôme GUÉRIN	1	Swen LUYET	1
Yvan MAISTRE	1	Sylvie MASSEREY ANSELIN	1
Julien MONOD	1	Charles-Albert PUTALLAZ	1
Emilien RODUIT	1	Jean-Michel SAVIOZ	1
Arnaud SCHALLER	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Martine TRISTAN	1	Alwin VENETZ	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1	Frédéric WUEST	1

### PS/GC

## Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

### Oui/Ja

Clément BORGEAUD	1	Patricia CONSTANTIN	1
Sarah CONSTANTIN	1	Pauline CRETOL	1
Roxanne DI BLASI GIROUD	1	Emilie DUPUIS	1
Sarah GILLIOZ	1	Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1
Doris MUDRY	1	Olivier OSTRINI	1
Marie-Josée REUSE	1	Paola RIVA GAPANY	1
Carole SAVOY	1	Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1
Christine SEIPELT WEBER	1	Guillaume SONNATI	1
Maud THELER	1	Nathan TORNAY	1

### SVPO

### Non/Nein

Paul BIFFIGER	1	Bernhard FRABETTI	1
Christian GASSER	1	Lukas JÄGER	1
Daiana SQUARATTI	1	Patrik ZIMMERMANN	1
Fabian ZURBRIGGEN	1		

### UDC

### Oui/Ja

Pierre CONTAT	1	Jérôme DESMEULES	1
Guillaume FROSSARD	1	Ilan GARCIA	1
Jean-Philippe GAY-FRARET	1	Eric JACQUOD	1
Aïda LIPS	1	Grégory LOGEAN	1
Blaise MELLY	1	Bruno PERROUD	1
Serge REY	1	Valentin REYNARD	1
Mikaël VIEUX	1	Jacky VUISSOZ	1

## Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022
Nom agenda:	19. P2021.11.437
Nom du vote:	P2021.11.437
Sujet du vote:	2385809e-6496-4a82-a013-e3f3f7dd7f4f
Début du Vote:	10.05.2022 11:20:57
Fin du vote:	10.05.2022 11:21:13

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	128	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	17	13.3%
	Non/Nein	111	86.7%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Non/Nein

Patrick AMOOS	1	Jens BLATTER	1
Melanie BURGNER	1	Urban FURRER	1
Martin KALBERMATTER	1	Caroline KREUZER-PFAMMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1

### CVPO

#### Non/Nein

Stefanie AUFDENBLATTEN	1	Gilles FLOREY	1
Marceline GEMMET	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Bernd KALBERMATTEN	1
Pascal MARTIG	1	Christian RIEDER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Aurel SCHMID	1
Rainer STUDER	1	Rafael WELSCHEN	1

### Le Centre

#### Non/Nein

Benoît BENDER	1	Nathan BENDER	1
Maryke BONJEAN	1	Laila CHESEAUX BAUDAT	1
Adea DALLOSHI	1	Valérie DE LAVALLAZ	1
Sarah DÉLÈZE	1	Romaine DUC-BONVIN	1
Blaise FONTANNAZ	1	Jennifer GENOUD EPINEY	1
Eric LATTION	1	Jean-Charles LÉGER	1
Blaise LOVISA	1	Ludivine LUY	1
Alexandre MARET	1	Serge MÉTRAILLER	1
Vincent MÉTRAILLER	1	Patricia MEYLAN	1
Delphine MICHAUD	1	Audrey MICHELET	1
Malvine MOULIN	1	Edouard REY	1
Laurent REY	1	Vincent ROTEN	1
Anne-Laure SCHWERY-TSCHOPP	1	Chantal VOEFFRAY BARRAS	1
Corentin ZUBER	1		

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Frédéric CARRON	1	Sophie SIERRO	1
-----------------	---	---------------	---

#### Non/Nein

Lucien BARRAS	1	Corinne CARD	1
Sébastien CARRUZZO	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Angela ESCHER	1	Jean-Daniel MELLY	1
Daria MOULIN	1	Elodie PRAZ	1
Emmanuel REVAZ	1		

### PLR/FDP

#### Non/Nein

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Nicole CARRUPT	1	Mathieu CARRUZZO	1
Adeline CRETENAND	1	Grégory D'ANDRÈS	1
Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1	Stève DELASOIE	1
Andrea DUCHOUD	1	Christian FLOREY	1
Fabien GIRARD	1	Valériane GRICHTING	1
Jérôme GUÉRIN	1	Swen LUYET	1
Yvan MAISTRE	1	Sylvie MASSEREY ANSELIN	1
Julien MONOD	1	Charles-Albert PUTALLAZ	1

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

Emilien RODUIT	1	Jean-Michel SAVIOZ	1
Arnaud SCHALLER	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Martine TRISTAN	1	Alwin VENETZ	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1	Frédéric WUEST	1

## PS/GC

### Non/Nein

Clément BORGEAUD	1	Patricia CONSTANTIN	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Pauline CRETOL	1	Roxanne DI BLASI GIROUD	1
Emilie DUPUIS	1	Sarah GILLIOZ	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Olivier OSTRINI	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Paola RIVA GAPANY	1
Carole SAVOY	1	Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1
Christine SEIPELT WEBER	1	Guillaume SONNATI	1
Maud THELER	1	Nathan TORNAY	1

## SVPO

### Non/Nein

Paul BIFFIGER	1	Bernhard FRABETTI	1
Christian GASSER	1	Lukas JÄGER	1
Daiana SQUARATTI	1	Patrik ZIMMERMANN	1
Fabian ZURBRIGGEN	1		

## UDC

### Oui/Ja

Pierre CONTAT	1	Mathias DELALOYE	1
Jérôme DESMEULES	1	Guillaume FROSSARD	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Eric JACQUOD	1	Aïda LIPS	1
Grégory LOGEAN	1	Blaise MELLY	1
Bruno PERROUD	1	Serge REY	1
Valentin REYNARD	1	Mikaël VIEUX	1
Jacky VUISOZ	1		

## Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022
Nom agenda:	20. M2021.11.441
Nom du vote:	M2021.11.441
Sujet du vote:	c547ffa2-1f98-4c77-b816-187bc75f2fb8
Début du Vote:	10.05.2022 11:35:25
Fin du vote:	10.05.2022 11:35:41

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	129	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	122	94.6%
	Non/Nein	7	5.4%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Jens BLATTER	1
Melanie BURGNER	1	Urban FURRER	1
Martin KALBERMATTER	1	Caroline KREUZER-PFAMMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Stefanie AUFDENBLATTEN	1	Gilles FLOREY	1
Marceline GEMMET	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Bernd KALBERMATTEN	1
Pascal MARTIG	1	Christian RIEDER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Aurel SCHMID	1
Rainer STUDER	1	Rafael WELSCHEN	1

### Le Centre

#### Oui/Ja

Benoît BENDER	1	Nathan BENDER	1
Maryke BONJEAN	1	Laila CHESEAUX BAUDAT	1
Adea DALLOSHI	1	Valérie DE LAVALLAZ	1
Sarah DÉLÈZE	1	Romaine DUC-BONVIN	1
Blaise FONTANNAZ	1	Jennifer GENOUD EPINEY	1
Eric LATTION	1	Jean-Charles LÉGER	1
Blaise LOVISA	1	Ludivine LUY	1
Alexandre MARET	1	Serge MÉTRAILLER	1
Vincent MÉTRAILLER	1	Patricia MEYLAN	1
Delphine MICHAUD	1	Audrey MICHELET	1
Malvine MOULIN	1	Edouard REY	1
Laurent REY	1	Vincent ROTEN	1
Anne-Laure SCHWERY-TSCHOPP	1	Chantal VOEFFRAY BARRAS	1
Corentin ZUBER	1		

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Lucien BARRAS	1	Corinne CARD	1
Frédéric CARRON	1	Sébastien CARRUZZO	1
Nathalie CRETTON	1	Céline DESSIMOZ	1
Magali DI MARCO	1	Angela ESCHER	1
Jean-Daniel MELLY	1	Daria MOULIN	1
Elodie PRAZ	1	Emmanuel REVAZ	1
Sophie SIERRO	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Nicole CARRUPT	1	Mathieu CARRUZZO	1
Adeline CRETENAND	1	Grégory D'ANDRÈS	1
Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1	Stève DELASOIE	1
Andrea DUCHOUD	1	Christian FLOREY	1
Fabien GIRARD	1	Valériane GRICHTING	1
Jérôme GUÉRIN	1	Swen LUYET	1
Yvan MAISTRE	1	Sylvie MASSEREY ANSELIN	1
Julien MONOD	1	Charles-Albert PUTALLAZ	1
Emilien RODUIT	1	Kathleen ROSSIER MOLL	1
Jean-Michel SAVIOZ	1	Arnaud SCHALLER	1



# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

Sonia TAUSS-CORNUT	1	Martine TRISTAN	1
Alwin VENETZ	1	Jean-Daniel VERGÈRES	1
Frédéric WUEST	1		

## PS/GC

### Oui/Ja

Clément BORGEAUD	1	Patricia CONSTANTIN	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Pauline CRETOL	1	Roxanne DI BLASI GIROUD	1
Emilie DUPUIS	1	Sarah GILLIOZ	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Olivier OSTRINI	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Paola RIVA GAPANY	1
Carole SAVOY	1	Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1
Christine SEIPELT WEBER	1	Guillaume SONNATI	1
Maud THELER	1	Nathan TORNAY	1

## SVPO

### Non/Nein

Paul BIFFIGER	1	Bernhard FRABETTI	1
Christian GASSER	1	Lukas JÄGER	1
Daiana SQUARATTI	1	Patrik ZIMMERMANN	1
Fabian ZURBRIGGEN	1		

## UDC

### Oui/Ja

Pierre CONTAT	1	Mathias DELALOYE	1
Jérôme DESMEULES	1	Guillaume FROSSARD	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Eric JACQUOD	1	Aïda LIPS	1
Grégory LOGEAN	1	Blaise MELLY	1
Bruno PERROUD	1	Serge REY	1
Valentin REYNARD	1	Mikaël VIEUX	1
Jacky VUISSOZ	1		

## Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022
Nom agenda:	21. P2021.11.443
Nom du vote:	P2021.11.443
Sujet du vote:	56dbfd48-feba-4220-8e18-ee535640e11b
Début du Vote:	10.05.2022 11:41:07
Fin du vote:	10.05.2022 11:41:23

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	126	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	103	81.7%
	Non/Nein	23	18.3%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Jens BLATTER	1
Melanie BURGNER	1	Urban FURRER	1
Martin KALBERMATTER	1	Caroline KREUZER-PFAMMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Stefanie AUFDENBLATTEN	1	Gilles FLOREY	1
Marceline GEMMET	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Bernd KALBERMATTEN	1
Pascal MARTIG	1	Christian RIEDER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Aurel SCHMID	1
Rainer STUDER	1	Rafael WELSCHEN	1

### Le Centre

#### Oui/Ja

Benoît BENDER	1	Nathan BENDER	1
Maryke BONJEAN	1	Laila CHESEAUX BAUDAT	1
Adea DALLOSHI	1	Valérie DE LAVALLAZ	1
Sarah DÉLÈZE	1	Romaine DUC-BONVIN	1
Blaise FONTANNAZ	1	Jennifer GENOUD EPINEY	1
Jean-Charles LÉGER	1	Blaise LOVISA	1
Ludivine LUY	1	Alexandre MARET	1
Serge MÉTRAILLER	1	Vincent MÉTRAILLER	1
Patricia MEYLAN	1	Audrey MICHELET	1
Malvine MOULIN	1	Edouard REY	1
Laurent REY	1	Vincent ROTEN	1
Anne-Laure SCHWERY-TSCHOPP	1	Chantal VOEFFRAY BARRAS	1
Corentin ZUBER	1		

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Lucien BARRAS	1	Corinne CARD	1
Frédéric CARRON	1	Sébastien CARRUZZO	1
Nathalie CRETTON	1	Céline DESSIMOZ	1
Magali DI MARCO	1	Angela ESCHER	1
Jean-Daniel MELLY	1	Daria MOULIN	1
Elodie PRAZ	1	Emmanuel REVAZ	1
Sophie SIERRO	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Nicole CARRUPT	1	Mathieu CARRUZZO	1
Adeline CRETENAND	1	Grégory D'ANDRÈS	1
Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1	Stève DELASOIE	1
Andrea DUCHOUD	1	Christian FLOREY	1
Fabien GIRARD	1	Valériane GRICHTING	1
Jérôme GUÉRIN	1	Swen LUYET	1
Yvan MAISTRE	1	Sylvie MASSEREY ANSELIN	1
Julien MONOD	1	Charles-Albert PUTALLAZ	1
Emilien RODUIT	1	Jean-Michel SAVIOZ	1
Arnaud SCHALLER	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Martine TRISTAN	1	Alwin VENETZ	1

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

Frédéric WUEST	1		
<b>Non/Nein</b>			
Jean-Daniel VERGÈRES	1		
<b>PS/GC</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Clément BORGEAUD	1	Patricia CONSTANTIN	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Pauline CRETOL	1	Roxanne DI BLASI GIROUD	1
Emilie DUPUIS	1	Sarah GILLIOZ	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Olivier OSTRINI	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Paola RIVA GAPANY	1
Carole SAVOY	1	Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1
Christine SEIPELT WEBER	1	Guillaume SONNATI	1
Maud THELER	1	Nathan TORNAY	1
<b>SVPO</b>			
<b>Non/Nein</b>			
Paul BIFFIGER	1	Bernhard FRABETTI	1
Christian GASSER	1	Lukas JÄGER	1
Daiana SQUARATTI	1	Patrik ZIMMERMANN	1
Fabian ZURBRIGGEN	1		
<b>UDC</b>			
<b>Non/Nein</b>			
Pierre CONTAT	1	Mathias DELALOYE	1
Jérôme DESMEULES	1	Guillaume FROSSARD	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Eric JACQUOD	1	Aïda LIPS	1
Grégory LOGEAN	1	Blaise MELLY	1
Bruno PERROUD	1	Serge REY	1
Valentin REYNARD	1	Mikaël VIEUX	1
Jacky VUISSOZ	1		

## Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022
Nom agenda:	22. P2021.11.456
Nom du vote:	P2021.11.456
Sujet du vote:	949015f5-cb1d-411e-9124-eb71688277f9
Début du Vote:	10.05.2022 11:53:30
Fin du vote:	10.05.2022 11:53:46

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	126	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	31	24.6%
	Non/Nein	93	73.8%
	Abst./Enth.	2	1.6%

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Jens BLATTER	1
Melanie BURGNER	1	Urban FURRER	1
Martin KALBERMATTER	1	Caroline KREUZER-PFAMMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1

### CVPO

#### Non/Nein

Stefanie AUFDENBLATTEN	1	Gilles FLOREY	1
Marceline GEMMET	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Bernd KALBERMATTEN	1
Pascal MARTIG	1	Christian RIEDER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Aurel SCHMID	1
Rainer STUDER	1	Rafael WELSCHEN	1

### Le Centre

#### Non/Nein

Benoît BENDER	1	Nathan BENDER	1
Maryke BONJEAN	1	Laila CHESEAUX BAUDAT	1
Adea DALLOSHI	1	Valérie DE LAVALLAZ	1
Sarah DÉLÈZE	1	Romaine DUC-BONVIN	1
Blaise FONTANNAZ	1	Jennifer GENOUD EPINEY	1
Eric LATTION	1	Jean-Charles LÉGER	1
Blaise LOVISA	1	Ludivine LUY	1
Alexandre MARET	1	Serge MÉTRAILLER	1
Vincent MÉTRAILLER	1	Patricia MEYLAN	1
Delphine MICHAUD	1	Audrey MICHELET	1
Malvine MOULIN	1	Edouard REY	1
Laurent REY	1	Vincent ROTEN	1
Anne-Laure SCHWERY-TSCHOPP	1	Chantal VOEFFRAY BARRAS	1
Corentin ZUBER	1		

### Les Vert.e.s

#### Non/Nein

Lucien BARRAS	1	Corinne CARD	1
Sébastien CARRUZZO	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Angela ESCHER	1	Jean-Daniel MELLY	1
Daria MOULIN	1	Elodie PRAZ	1
Emmanuel REVAZ	1	Sophie SIERRO	1

#### Abst./Enth.

Frédéric CARRON	1
-----------------	---

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Nicole CARRUPT	1	Mathieu CARRUZZO	1
Adeline CRETENAND	1	Grégory D'ANDRÈS	1
Stève DELASOIE	1	Christian FLOREY	1
Valériane GRICHTING	1	Swen LUYET	1
Yvan MAISTRE	1	Sylvie MASSEREY ANSELIN	1
Julien MONOD	1	Charles-Albert PUTALLAZ	1
Kathleen ROSSIER MOLL	1	Jean-Michel SAVIOZ	1
Martine TRISTAN	1	Alwin VENETZ	1

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

Jean-Daniel VERGÈRES	1	Frédéric WUEST	1
----------------------	---	----------------	---

## Non/Nein

Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1	Andrea DUCHOUD	1
Fabien GIRARD	1	Jérôme GUÉRIN	1
Emilien RODUIT	1	Arnaud SCHALLER	1
Sonia TAUSS-CORNUT	1		

## PS/GC

### Non/Nein

Clément BORGEAUD	1	Patricia CONSTANTIN	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Pauline CRETOL	1	Roxanne DI BLASI GIROUD	1
Sarah GILLIOZ	1	Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1
Olivier OSTRINI	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Paola RIVA GAPANY	1
Carole SAVOY	1	Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1
Christine SEIPELT WEBER	1	Guillaume SONNATI	1
Maud THELER	1	Nathan TORNAY	1

### Abst./Enth.

Emilie DUPUIS	1		
---------------	---	--	--

## SVPO

### Oui/Ja

Daiana SQUARATTI	1	Patrik ZIMMERMANN	1
Fabian ZURBRIGGEN	1		

### Non/Nein

Bernhard FRABETTI	1	Lukas JÄGER	1
-------------------	---	-------------	---

## UDC

### Non/Nein

Pierre CONTAT	1	Mathias DELALOYE	1
Jérôme DESMEULES	1	Guillaume FROSSARD	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Eric JACQUOD	1	Aïda LIPS	1
Grégory LOGEAN	1	Blaise MELLY	1
Bruno PERROUD	1	Serge REY	1
Valentin REYNARD	1	Mikaël VIEUX	1
Jacky VUISSOZ	1		

## Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022
Nom agenda:	24. P2021.11.466
Nom du vote:	P2021.11.466
Sujet du vote:	4d098bd6-870a-4a12-bf61-02706eaa89ae
Début du Vote:	10.05.2022 12:04:25
Fin du vote:	10.05.2022 12:04:41

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	126	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	49	38.9%
	Non/Nein	77	61.1%
	Abst./Enth.	0	0%



# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

<b>CSPO</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Martin KALBERMATTER	1		
<b>Non/Nein</b>			
Patrick AMOOS	1	Jens BLATTER	1
Melanie BURGNER	1	Urban FURRER	1
Caroline KREUZER-PFAMMATTER	1	Anja Katharina SCHMID	1
<b>CVPO</b>			
<b>Non/Nein</b>			
Stefanie AUFDENBLATTEN	1	Gilles FLOREY	1
Marceline GEMMET	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Bernd KALBERMATTEN	1
Pascal MARTIG	1	Christian RIEDER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Aurel SCHMID	1
Rainer STUDER	1	Rafael WELSCHEN	1
<b>Le Centre</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Benoît BENDER	1	Nathan BENDER	1
Maryke BONJEAN	1	Laila CHESEAUX BAUDAT	1
Adea DALLOSHI	1	Valérie DE LAVALLAZ	1
Sarah DÉLÈZE	1	Romaine DUC-BONVIN	1
Blaise FONTANNAZ	1	Jennifer GENOUD EPINEY	1
Eric LATTION	1	Jean-Charles LÉGER	1
Blaise LOVISA	1	Ludivine LUY	1
Alexandre MARET	1	Serge MÉTRAILLER	1
Vincent MÉTRAILLER	1	Patricia MEYLAN	1
Delphine MICHAUD	1	Audrey MICHELET	1
Malvine MOULIN	1	Edouard REY	1
Laurent REY	1	Vincent ROTEN	1
Anne-Laure SCHWERY-TSCHOPP	1	Chantal VOEFFRAY BARRAS	1
Corentin ZUBER	1		
<b>Les Vert.e.s</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Frédéric CARRON	1	Sophie SIERRO	1
<b>Non/Nein</b>			
Lucien BARRAS	1	Corinne CARD	1
Sébastien CARRUZZO	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Angela ESCHER	1	Jean-Daniel MELLY	1
Daria MOULIN	1	Elodie PRAZ	1
Emmanuel REVAZ	1		
<b>PLR/FDP</b>			
<b>Non/Nein</b>			
Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Nicole CARRUPT	1	Mathieu CARRUZZO	1
Adeline CRETTEHAND	1	Grégory D'ANDRÈS	1
Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1	Stève DELASOIE	1
Andrea DUCHOUD	1	Christian FLOREY	1
Fabien GIRARD	1	Valériane GRICHTING	1
Jérôme GUÉRIN	1	Swen LUYET	1

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

Yvan MAISTRE	1	Sylvie MASSEREY ANSELIN	1
Julien MONOD	1	Charles-Albert PUTALLAZ	1
Emilien RODUIT	1	Kathleen ROSSIER MOLL	1
Jean-Michel SAVIOZ	1	Arnaud SCHALLER	1
Sonia TAUSS-CORNUT	1	Martine TRISTAN	1
Alwin VENETZ	1	Jean-Daniel VERGÈRES	1
Frédéric WUEST	1		

## PS/GC

### Oui/Ja

Clément BORGEAUD	1	Patricia CONSTANTIN	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Pauline CRETTOL	1	Roxanne DI BLASI GIROUD	1
Emilie DUPUIS	1	Sarah GILLIOZ	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Olivier OSTRINI	1
Aude RAPIN	1	Marie-Josée REUSE	1
Paola RIVA GAPANY	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Christine SEIPELT WEBER	1
Guillaume SONNATI	1	Maud THELER	1
Nathan TORNAY	1		

### Non/Nein

Doris MUDRY	1		
-------------	---	--	--

## SVPO

### Non/Nein

Bernhard FRABETTI	1	Christian GASSER	1
Lukas JÄGER	1	Daiana SQUARATTI	1
Patrik ZIMMERMANN	1	Fabian ZURBRIGGEN	1

## UDC

### Non/Nein

Pierre CONTAT	1	Mathias DELALOYE	1
Jérôme DESMEULES	1	Guillaume FROSSARD	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Eric JACQUOD	1	Aïda LIPS	1
Grégory LOGEAN	1	Blaise MELLY	1
Serge REY	1	Valentin REYNARD	1
Mikaël VIEUX	1	Jacky VUISSOZ	1

## Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022
Nom agenda:	25. P2021.11.385
Nom du vote:	P2021.11.385
Sujet du vote:	c8ca9fd6-02c4-4fc5-9729-997d6e07c69b
Début du Vote:	10.05.2022 12:12:42
Fin du vote:	10.05.2022 12:12:58

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	127	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	106	83.5%
	Non/Nein	19	15%
	Abst./Enth.	2	1.6%

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

<b>CSPO</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Patrick AMOOS	1	Jens BLATTER	1
Melanie BURGNER	1	Urban FURRER	1
Martin KALBERMATTER	1	Caroline KREUZER-PFAMMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1
<b>CVPO</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Stefanie AUFDENBLATTEN	1	Gilles FLOREY	1
Marceline GEMMET	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Bernd KALBERMATTEN	1
Pascal MARTIG	1	Christian RIEDER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Aurel SCHMID	1
Rainer STUDER	1	Rafael WELSCHEN	1
<b>Le Centre</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Laila CHESEAUX BAUDAT	1	Adea DALLOSHI	1
Valérie DE LAVALLAZ	1	Sarah DÉLÈZE	1
Romaine DUC-BONVIN	1	Blaise FONTANNAZ	1
Jennifer GENOUD EPINEY	1	Eric LATTION	1
Jean-Charles LÉGER	1	Blaise LOVISA	1
Ludivine LUY	1	Alexandre MARET	1
Serge MÉTRAILLER	1	Vincent MÉTRAILLER	1
Patricia MEYLAN	1	Delphine MICHAUD	1
Audrey MICHELET	1	Malvine MOULIN	1
Edouard REY	1	Laurent REY	1
Vincent ROTEN	1	Anne-Laure SCHWERY-TSCHOPP	1
Chantal VOEFFRAY BARRAS	1	Corentin ZUBER	1
<b>Les Vert.e.s</b>			
<b>Non/Nein</b>			
Lucien BARRAS	1	Corinne CARD	1
Frédéric CARRON	1	Sébastien CARRUZZO	1
Nathalie CRETTON	1	Céline DESSIMOZ	1
Magali DI MARCO	1	Angela ESCHER	1
Jean-Daniel MELLY	1	Daria MOULIN	1
Elodie PRAZ	1	Emmanuel REVAZ	1
Sophie SIERRO	1		
<b>PLR/FDP</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Nicole CARRUPT	1	Mathieu CARRUZZO	1
Adeline CRETENAND	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Andrea DUCHOUD	1
Christian FLOREY	1	Fabien GIRARD	1
Valériane GRICHTING	1	Jérôme GUÉRIN	1
Swen LUYET	1	Yvan MAISTRE	1
Sylvie MASSEREY ANSELIN	1	Julien MONOD	1
Charles-Albert PUTALLAZ	1	Emilien RODUIT	1
Kathleen ROSSIER MOLL	1	Jean-Michel SAVIOZ	1
Arnaud SCHALLER	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Martine TRISTAN	1	Alwin VENETZ	1

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

Jean-Daniel VERGÈRES	1	Frédéric WUEST	1
----------------------	---	----------------	---

## Non/Nein

Grégory D'ANDRÈS	1		
------------------	---	--	--

## PS/GC

### Oui/Ja

Clément BORGEAUD	1	Patricia CONSTANTIN	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Pauline CRETTOL	1	Roxanne DI BLASI GIROUD	1
Emilie DUPUIS	1	Sarah GILLIOZ	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Olivier OSTRINI	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Paola RIVA GAPANY	1
Carole SAVOY	1	Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1
Christine SEIPELT WEBER	1	Guillaume SONNATI	1
Maud THELER	1	Nathan TORNAY	1

## SVPO

### Non/Nein

Christian GASSER	1	Lukas JÄGER	1
Daiana SQUARATTI	1	Patrik ZIMMERMANN	1
Fabian ZURBRIGGEN	1		

### Abst./Ent.

Paul BIFFIGER	1	Bernhard FRABETTI	1
---------------	---	-------------------	---

## UDC

### Oui/Ja

Pierre CONTAT	1	Mathias DELALOYE	1
Jérôme DESMEULES	1	Guillaume FROSSARD	1
Ilan GARCIA	1	Eric JACQUOD	1
Aïda LIPS	1	Grégory LOGEAN	1
Blaise MELLY	1	Bruno PERROUD	1
Serge REY	1	Valentin REYNARD	1
Mikaël VIEUX	1	Jacky VUISSOZ	1

## Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022
Nom agenda:	26. P2021.11.387
Nom du vote:	P2021.11.387
Sujet du vote:	b41af6ec-b63f-44b0-99ad-9a0537cb77a8
Début du Vote:	10.05.2022 12:21:55
Fin du vote:	10.05.2022 12:22:11

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	125	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	31	24.8%
	Non/Nein	94	75.2%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Patrick AMOOS	1	Jens BLATTER	1
Melanie BURGNER	1	Urban FURRER	1
Martin KALBERMATTER	1	Caroline KREUZER-PFAMMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Stefanie AUFDENBLATTEN	1	Gilles FLOREY	1
Marceline GEMMET	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Bernd KALBERMATTEN	1
Pascal MARTIG	1	Christian RIEDER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Aurel SCHMID	1
Rafael WELSCHEN	1		

### Le Centre

#### Oui/Ja

Blaise FONTANNAZ	1
------------------	---

#### Non/Nein

Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Laila CHESEAU BAUDAT	1	Adea DALLOSHI	1
Valérie DE LAVALLAZ	1	Sarah DÉLÈZE	1
Romaine DUC-BONVIN	1	Jennifer GENOUD EPINEY	1
Eric LATTION	1	Jean-Charles LÉGER	1
Blaise LOVISA	1	Ludivine LUY	1
Alexandre MARET	1	Serge MÉTRAILLER	1
Vincent MÉTRAILLER	1	Patricia MEYLAN	1
Delphine MICHAUD	1	Audrey MICHELET	1
Malvine MOULIN	1	Edouard REY	1
Laurent REY	1	Vincent ROTEN	1
Anne-Laure SCHWERY-TSCHOPP	1	Chantal VOEFFRAY BARRAS	1
Corentin ZUBER	1		

### Les Vert.e.s

#### Non/Nein

Lucien BARRAS	1	Corinne CARD	1
Frédéric CARRON	1	Sébastien CARRUZZO	1
Nathalie CRETTON	1	Céline DESSIMOZ	1
Magali DI MARCO	1	Angela ESCHER	1
Jean-Daniel MELLY	1	Daria MOULIN	1
Elodie PRAZ	1	Emmanuel REVAZ	1
Sophie SIERRO	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Mathieu CARRUZZO	1	Julien MONOD	1
------------------	---	--------------	---

#### Non/Nein

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Nicole CARRUPT	1	Adeline CRETENAND	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Andrea DUCHOUD	1
Christian FLOREY	1	Fabien GIRARD	1
Valériane GRICHTING	1	Jérôme GUÉRIN	1

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

Swen LUYET	1	Yvan MAISTRE	1
Sylvie MASSEREY ANSELIN	1	Charles-Albert PUTALLAZ	1
Emilien RODUIT	1	Kathleen ROSSIER MOLL	1
Jean-Michel SAVIOZ	1	Arnaud SCHALLER	1
Sonia TAUSS-CORNUT	1	Martine TRISTAN	1
Alwin VENETZ	1	Jean-Daniel VERGÈRES	1
Frédéric WUEST	1		

## PS/GC

### Oui/Ja

Roxanne DI BLASI GIROUD	1	Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1
Doris MUDRY	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Christine SEIPELT WEBER	1

### Non/Nein

Clément BORGEAUD	1	Patricia CONSTANTIN	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Pauline CRETOL	1	Emilie DUPUIS	1
Sarah GILLIOZ	1	Olivier OSTRINI	1
Aude RAPIN	1	Marie-Josée REUSE	1
Paola RIVA GAPANY	1	Guillaume SONNATI	1
Maud THELER	1	Nathan TORNAY	1

## SVPO

### Oui/Ja

Christian GASSER	1	Daiana SQUARATTI	1
Patrik ZIMMERMANN	1		

### Non/Nein

Paul BIFFIGER	1	Lukas JÄGER	1
---------------	---	-------------	---

## UDC

### Non/Nein

Pierre CONTAT	1	Mathias DELALOYE	1
Jérôme DESMEULES	1	Guillaume FROSSARD	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Eric JACQUOD	1	Aïda LIPS	1
Grégory LOGEAN	1	Blaise MELLY	1
Bruno PERROUD	1	Serge REY	1
Valentin REYNARD	1	Mikaël VIEUX	1
Jacky VUISSOZ	1		



## Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022
Nom agenda:	27. P2021.11.442
Nom du vote:	P2021.11.442
Sujet du vote:	4a186cd0-ae52-438b-9e05-6a2bdfb71c3e
Début du Vote:	10.05.2022 12:27:37
Fin du vote:	10.05.2022 12:27:53

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	127	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	82	64.6%
	Non/Nein	42	33.1%
	Abst./Enth.	3	2.4%

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

CSPO			
<b>Oui/Ja</b>			
Jens BLATTER	1	Melanie BURGNER	1
Martin KALBERMATTER	1	Caroline KREUZER-PFAMMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1
<b>Non/Nein</b>			
Patrick AMOOS	1		
<b>Abst./Enth.</b>			
Urban FURRER	1		
CVPO			
<b>Non/Nein</b>			
Stefanie AUFDENBLATTEN	1	Gilles FLOREY	1
Marceline GEMMET	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Bernd KALBERMATTEN	1
Pascal MARTIG	1	Christian RIEDER	1
Aurel SCHMID	1	Rafael WELSCHEN	1
<b>Abst./Enth.</b>			
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1		
Le Centre			
<b>Oui/Ja</b>			
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Laila CHESEAUX BAUDAT	1	Adea DALLOSHI	1
Valérie DE LAVALLAZ	1	Sarah DÉLÈZE	1
Romaine DUC-BONVIN	1	Blaise FONTANNAZ	1
Jennifer GENOUD EPINEY	1	Eric LATTION	1
Jean-Charles LÉGER	1	Blaise LOVISA	1
Ludivine LUY	1	Alexandre MARET	1
Serge MÉTRAILLER	1	Vincent MÉTRAILLER	1
Patricia MEYLAN	1	Delphine MICHAUD	1
Audrey MICHELET	1	Malvine MOULIN	1
Edouard REY	1	Laurent REY	1
Vincent ROTEN	1	Anne-Laure SCHWERY-TSCHOPP	1
Chantal VOEFFRAY BARRAS	1	Corentin ZUBER	1
Les Vert.e.s			
<b>Oui/Ja</b>			
Lucien BARRAS	1	Corinne CARD	1
Frédéric CARRON	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Angela ESCHER	1	Jean-Daniel MELLY	1
Daria MOULIN	1	Elodie PRAZ	1
Emmanuel REVAZ	1	Sophie SIERRO	1
<b>Abst./Enth.</b>			
Sébastien CARRUZZO	1		
PLR/FDP			
<b>Oui/Ja</b>			
Nicole CARRUPT	1	Andrea DUCHOUD	1
Martine TRISTAN	1		
<b>Non/Nein</b>			

## Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Mathieu CARRUZZO	1	Adeline CRETTEENAND	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Christian FLOREY	1
Fabien GIRARD	1	Valériane GRICHTING	1
Jérôme GUÉRIN	1	Swen LUYET	1
Yvan MAISTRE	1	Sylvie MASSEREY ANSELIN	1
Julien MONOD	1	Charles-Albert PUTALLAZ	1
Emilien RODUIT	1	Kathleen ROSSIER MOLL	1
Jean-Michel SAVIOZ	1	Arnaud SCHALLER	1
Sonia TAUSS-CORNUT	1	Alwin VENETZ	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1	Frédéric WUEST	1

### PS/GC

#### Oui/Ja

Clément BORGEAUD	1	Patricia CONSTANTIN	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETTEENAND	1
Pauline CRETOL	1	Roxanne DI BLASI GIROUD	1
Emilie DUPUIS	1	Sarah GILLIOZ	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Olivier OSTRINI	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Paola RIVA GAPANY	1
Carole SAVOY	1	Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1
Christine SEIPELT WEBER	1	Guillaume SONNATI	1
Maud THELER	1	Nathan TORNAY	1

### SVPO

#### Non/Nein

Paul BIFFIGER	1	Bernhard FRABETTI	1
Christian GASSER	1	Lukas JÄGER	1
Daiana SQUARATTI	1	Patrik ZIMMERMANN	1
Fabian ZURBRIGGEN	1		

### UDC

#### Oui/Ja

Pierre CONTAT	1	Mathias DELALOYE	1
Jérôme DESMEULES	1	Guillaume FROSSARD	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Eric JACQUOD	1	Aïda LIPS	1
Grégory LOGEAN	1	Blaise MELLY	1
Bruno PERROUD	1	Serge REY	1
Valentin REYNARD	1	Mikaël VIEUX	1
Jacky VUISSOZ	1		

## Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022
Nom agenda:	28. P2021.11.444
Nom du vote:	P2021.11.444
Sujet du vote:	c4de4696-91a1-485e-9962-8116c37de9e7
Début du Vote:	10.05.2022 12:50:39
Fin du vote:	10.05.2022 12:50:55

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	122	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	54	44.3%
	Non/Nein	66	54.1%
	Abst./Enth.	2	1.6%

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

<b>CSPO</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Patrick AMOOS	1	Jens BLATTER	1
Martin KALBERMATTER	1	Caroline KREUZER-PFAMMATTER	1
<b>Non/Nein</b>			
Melanie BURGNER	1	Urban FURRER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1
<b>CVPO</b>			
<b>Non/Nein</b>			
Stefanie AUFDENBLATTEN	1	Gilles FLOREY	1
Marceline GEMMET	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Bernd KALBERMATTEN	1
Pascal MARTIG	1	Christian RIEDER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Aurel SCHMID	1
Rafael WELSCHEN	1		
<b>Le Centre</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Ludivine LUY	1	Vincent ROTEN	1
<b>Non/Nein</b>			
Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Laila CHESEAU BAUDAT	1	Adea DALLOSHI	1
Valérie DE LAVALLAZ	1	Sarah DÉLÈZE	1
Romaine DUC-BONVIN	1	Blaise FONTANNAZ	1
Jennifer GENOUD EPINEY	1	Eric LATTION	1
Jean-Charles LÉGER	1	Blaise LOVISA	1
Alexandre MARET	1	Serge MÉTRAILLER	1
Vincent MÉTRAILLER	1	Patricia MEYLAN	1
Delphine MICHAUD	1	Audrey MICHELET	1
Edouard REY	1	Anne-Laure SCHWERY-TSCHOPP	1
Chantal VOEFFRAY BARRAS	1	Corentin ZUBER	1
<b>Abst./Enth.</b>			
Malvine MOULIN	1		
<b>Les Vert.e.s</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Lucien BARRAS	1	Corinne CARD	1
Frédéric CARRON	1	Sébastien CARRUZZO	1
Nathalie CRETTON	1	Céline DESSIMOZ	1
Magali DI MARCO	1	Angela ESCHER	1
Jean-Daniel MELLY	1	Daria MOULIN	1
Elodie PRAZ	1	Emmanuel REVAZ	1
Sophie SIERRO	1		
<b>PLR/FDP</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Nicole CARRUPT	1		
<b>Non/Nein</b>			
Natacha ALBRECHT	1	Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1
Mathieu CARRUZZO	1	Adeline CRETENAND	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Stève DELASOIE	1
Andrea DUCHOUD	1	Christian FLOREY	1

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

Fabien GIRARD	1	Jérôme GUÉRIN	1
Swen LUYET	1	Yvan MAISTRE	1
Sylvie MASSEREY ANSELIN	1	Julien MONOD	1
Charles-Albert PUTALLAZ	1	Emilien RODUIT	1
Kathleen ROSSIER MOLL	1	Jean-Michel SAVIOZ	1
Sonia TAUSS-CORNUT	1	Alwin VENETZ	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1	Frédéric WUEST	1

## Abst./Enth.

Martine TRISTAN	1
-----------------	---

## PS/GC

### Oui/Ja

Clément BORGEAUD	1	Sarah CONSTANTIN	1
Emma CRETENAND	1	Pauline CRETOL	1
Roxanne DI BLASI GIROUD	1	Emilie DUPUIS	1
Sarah GILLIOZ	1	Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1
Doris MUDRY	1	Olivier OSTRINI	1
Aude RAPIN	1	Marie-Josée REUSE	1
Paola RIVA GAPANY	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Christine SEIPELT WEBER	1
Guillaume SONNATI	1	Maud THELER	1
Nathan TORNAY	1		

## SVPO

### Non/Nein

Paul BIFFIGER	1	Bernhard FRABETTI	1
Christian GASSER	1	Lukas JÄGER	1
Daiana SQUARATTI	1	Patrik ZIMMERMANN	1
Fabian ZURBRIGGEN	1		

## UDC

### Oui/Ja

Pierre CONTAT	1	Mathias DELALOYE	1
Jérôme DESMEULES	1	Guillaume FROSSARD	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Eric JACQUOD	1	Aïda LIPS	1
Grégory LOGEAN	1	Blaise MELLY	1
Bruno PERROUD	1	Serge REY	1
Valentin REYNARD	1	Mikaël VIEUX	1
Jacky VUISSOZ	1		

## Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022
Nom agenda:	29. P2021.11.447
Nom du vote:	P2021.11.447
Sujet du vote:	75153429-4176-4a1a-956b-0f6f6f05ce31
Début du Vote:	10.05.2022 13:06:40
Fin du vote:	10.05.2022 13:06:56

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	118	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	63	53.4%
	Non/Nein	54	45.8%
	Abst./Enth.	1	.8%

# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Non/Nein

Patrick AMOOS	1	Jens BLATTER	1
Melanie BURGNER	1	Urban FURRER	1
Martin KALBERMATTER	1	Caroline KREUZER-PFAMMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN	1

### CVPO

#### Non/Nein

Stefanie AUFDENBLATTEN	1	Gilles FLOREY	1
Marceline GEMMET	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Bernd KALBERMATTEN	1
Pascal MARTIG	1	Christian RIEDER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Aurel SCHMID	1
Rafael WELSCHEN	1		

### Le Centre

#### Oui/Ja

Nathan BENDER	1	Maryke BONJEAN	1
Laila CHESEAU BAUDAT	1	Adea DALLOSHI	1
Sarah DÉLÈZE	1	Romaine DUC-BONVIN	1
Blaise FONTANNAZ	1	Jennifer GENOUD EPINEY	1
Eric LATTION	1	Jean-Charles LÉGER	1
Blaise LOVISA	1	Alexandre MARET	1
Serge MÉTRAILLER	1	Vincent MÉTRAILLER	1
Patricia MEYLAN	1	Delphine MICHAUD	1
Audrey MICHELET	1	Malvine MOULIN	1
Edouard REY	1	Vincent ROTEN	1
Anne-Laure SCHWERY-TSCHOPP	1	Chantal VOEFFRAY BARRAS	1
Corentin ZUBER	1		

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Lucien BARRAS	1	Corinne CARD	1
Sébastien CARRUZZO	1	Nathalie CRETTON	1
Céline DESSIMOZ	1	Magali DI MARCO	1
Jean-Daniel MELLY	1	Daria MOULIN	1
Elodie PRAZ	1	Emmanuel REVAZ	1
Sophie SIERRO	1		

#### Non/Nein

Frédéric CARRON	1		
-----------------	---	--	--

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Natacha ALBRECHT	1	Nicole CARRUPT	1
Christian FLOREY	1	Fabien GIRARD	1
Sylvie MASSEREY ANSELIN	1	Julien MONOD	1
Jean-Michel SAVIOZ	1	Martine TRISTAN	1
Frédéric WUEST	1		

#### Non/Nein

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Mathieu CARRUZZO	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Stève DELASOIE	1
Jérôme GUÉRIN	1	Swen LUYET	1
Yvan MAISTRE	1	Charles-Albert PUTALLAZ	1



# Séance du mardi 10 mai 2022 / Sitzung vom Dienstag 10. Mai 2022

Emilien RODUIT	1	Kathleen ROSSIER MOLL	1
Sonia TAUSS-CORNUT	1	Alwin VENETZ	1
Jean-Daniel VERGÈRES	1		

## Abst./Enth.

Adeline CRETENAND	1		
-------------------	---	--	--

## PS/GC

### Oui/Ja

Clément BORGEAUD	1	Sarah CONSTANTIN	1
Emma CRETENAND	1	Pauline CRETOL	1
Roxanne DI BLASI GIROUD	1	Emilie DUPUIS	1
Sarah GILLIOZ	1	Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1
Doris MUDRY	1	Olivier OSTRINI	1
Aude RAPIN	1	Marie-Josée REUSE	1
Paola RIVA GAPANY	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Christine SEIPELT WEBER	1
Guillaume SONNATI	1	Maud THELER	1
Nathan TORNAY	1		

## SVPO

### Non/Nein

Paul BIFFIGER	1	Bernhard FRABETTI	1
Christian GASSER	1	Lukas JÄGER	1
Daiana SQUARATTI	1	Patrik ZIMMERMANN	1
Fabian ZURBRIGGEN	1		

## UDC

### Oui/Ja

Ilan GARCIA	1		
-------------	---	--	--

### Non/Nein

Pierre CONTAT	1	Mathias DELALOYE	1
Jérôme DESMEULES	1	Guillaume FROSSARD	1
Jean-Philippe GAY-FRARET	1	Eric JACQUOD	1
Aïda LIPS	1	Grégory LOGEAN	1
Blaise MELLY	1	Bruno PERROUD	1
Serge REY	1	Valentin REYNARD	1
Mikaël VIEUX	1	Jacky VUISOZ	1

# La séance en quelques mots

10.05.2022, Matin

## Sitzung in Kürze

10.05.2022, Vormittag

Salutations et communications

Begrüssung und Mitteilungen

Rapport d'évaluation de la loi cantonale sur les violences domestiques

Le Grand Conseil prend connaissance de ce rapport.

Evaluationsbericht des kantonalen Gesetzes über häusliche Gewalt

Der Grosse Rat nimmt von diesem Bericht Kenntnis.

Postulat Guillaume Sonnati, PS/GC, Emilie Dupuis, PS/GC, et Sarah Constantin, PS/GC : Possible dégradation de la santé psychique et/ou physique de la population valaisanne 2021.05.100

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour exécution.

Postulat Guillaume Sonnati, PS/GC, Emilie Dupuis, PS/GC, und Sarah Constantin, PS/GC: Mögliche Verschlechterung der körperlichen und/oder geistigen Gesundheit der Walliser Bevölkerung 2021.05.100

Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zum Vollzug überwiesen.

Postulat Stève Delasoie, PLR/FDP, et Sébastien Nendaz, PS/GC : Livraison à domicile, à quel prix ? 2021.05.110

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour exécution.

Postulat Stève Delasoie, PLR/FDP, und Sébastien Nendaz, PS/GC: Essenslieferdienste – zu welchem Preis? 2021.05.110

Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zum Vollzug überwiesen.

Postulat CVPO, par Stefan Diezig et Mischa Imboden : Inégalité de traitement des rachats des deuxième et troisième piliers concernant le revenu à ajouter pour le calcul de la RIP 2021.05.152

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour exécution.

Postulat CVPO, durch Stefan Diezig und Mischa Imboden: Ungleichbehandlung von Einkäufen in der 2. und 3. Säule beim hinzuzurechnenden Einkommen IVP? 2021.05.152

Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zum Vollzug überwiesen.

Postulat CVPO, par Stefan Diezig : Avance sur contributions d'entretien: prise en compte du revenu du partenaire? 2021.05.154

Ce postulat est déjà réalisé et donc classé.

Postulat CVPO, durch Stefan Diezig: Alimentenbevorschussung: Berücksichtigung von Einkommen der Lebenspartner? 2021.05.154

Dieses Postulat ist bereits realisiert und wird mithin abgeschrieben.

Postulat CVPO, par Franziska Biner, Aron Pfammatter et Stefanie Aufdenblatten : Convention collective de travail dans le domaine de la santé 2021.05.160

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour exécution.

Postulat CVPO, durch Franziska Biner, Aron Pfammatter und Stefanie Aufdenblatten: Gesamtarbeitsvertrag im Gesundheitsbereich 2021.05.160

Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zum Vollzug überwiesen.

Postulat SVPO, par Christian Gasser, Bernhard Frabetti, Patrik Zimmermann et Andreas Briggeler : Améliorer immédiatement les règles concernant les visites à l'Hôpital du Valais et les moyens de contact pour les cas d'extrême gravité 2021.06.165

Ce postulat est déjà réalisé et donc classé.

Postulat SVPO, durch Christian Gasser, Bernhard Frabetti, Patrik Zimmermann und Andreas Briggeler: Besuchsregelung im Spital Wallis bei Härtefällen und die Kontaktmöglichkeit umgehend verbessern 2021.06.165

Dieses Postulat ist bereits realisiert und wird mithin abgeschrieben.

Postulat PLR/FDP, par Arnaud Schaller : Pour une gestion efficace des fonds AI et des mesures de réadaptation efficaces ! 2021.06.188

Ce postulat est déjà réalisé et donc classé.

Postulat PLR/FDP, durch Arnaud Schaller: Für eine effiziente Verwaltung der IV-Mittel und wirkungsvolle Eingliederungsmassnahmen 2021.06.188

Dieses Postulat ist bereits realisiert und wird mithin abgeschrieben.

Postulat Clément Borgeaud, PS/GC, Arnaud Schaller, PLR/FDP, Jean-Daniel Melly, Les Vert.e.s, et Chantal Voeffray Barras, PDCVr : Double facturation aux assurances maladies : contrôler les prestataires de soins 2021.06.237

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour exécution.

Postulat Clément Borgeaud, PS/GC, Arnaud Schaller, PLR/FDP, Jean-Daniel Melly, Les Vert.e.s, und Chantal Voeffray Barras, PDCVr: Doppelverrechnung zulasten der Krankenversicherer: Kontrolle der Leistungserbringer 2021.06.237

Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zum Vollzug überwiesen.

Postulat Marie-Josée Reuse, PS/GC, Daria Moulin, Les Vert.e.s, Fabienne Rime, PLR/FDP, et Delphine Michaud, PDCVr : Prise en charge des jeunes patients souffrant de troubles du comportement alimentaire (TCA) 2021.06.238

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour exécution.

Postulat Marie-Josée Reuse, PS/GC, Daria Moulin, Les Vert.e.s, Fabienne Rime, PLR/FDP, und Delphine Michaud, PDCVr: Betreuung von jungen Patientinnen und Patienten mit Essstörungen 2021.06.238

Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zum Vollzug überwiesen.

Postulat Olivier Ostrini, PS/GC, Alexandre Luy, PLR/FDP, Elodie Praz, Les Vert.e.s, et Françoise Métrailler, PDCVr : Pour une interdiction des thérapies de conversion 2021.09.285

Par 95 voix contre 30 et 1 abstention, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour exécution.

Postulat Olivier Ostrini, PS/GC, Alexandre Luy, PLR/FDP, Elodie Praz, Les Vert.e.s, und Françoise Métrailler, PDCVr: Für ein Verbot von Konversionstherapien 2021.09.285

Mit 95 gegen 30 Stimmen bei 1 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zum Vollzug an den Staatsrat.

Interpellation PLR/FDP, par Mathieu Couturier et Martine Tristan : Assurance-maladie : En formation entre 18 et 20 ans, aussi 2021.11.400

Le Conseiller d'Etat Mathias Reynard répond à cette interpellation.

Interpellation PLR/FD, durch Mathieu Couturier und Martine Tristan: Prämienverbilligungen auch für 18- bis 20-Jährige in Ausbildung 2021.11.400

Staatsrat Mathias Reynard antwortet auf diese Interpellation.

Interpellation Pauline Crettol, PS/GC, Daria Moulin, Les Vert.e.s, Adeline Crettenand, PLR/FDP, et Audrey Michelet, PDCVr : La publicité sexiste n'a pas sa place sur le domaine public valaisan 2021.11.451

Le Conseiller d'Etat Mathias Reynard répond à cette interpellation.

[Interpellation Pauline Crettol, PS/GC, Daria Moulin, Les Vert.e.s, Adeline Crettenand, PLR/FDP, und Audrey Michelet, PDCVr: Sexistische Werbung hat im öffentlichen Raum im Wallis nichts zu suchen 2021.11.451](#)

[Staatsrat Mathias Reynard antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation Paola Riva Gapany, PS/GC, Aude Rapin, PS/GC, Marie-Josée Reuse, PS/GC, et Sarah Gillioz, PS/GC : Application des mesures de lutte contre les violences domestiques et le harcèlement obsessionnel 2021.11.453

Le Conseiller d'Etat Mathias Reynard répond à cette interpellation.

[Interpellation Paola Riva Gapany, PS/GC, Aude Rapin, PS/GC, Marie-Josée Reuse, PS/GC, und Sarah Gillioz, PS/GC: Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking 2021.11.453](#)

[Staatsrat Mathias Reynard antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation Nathalie Cretton, Les Vert.e.s, Blaise Carron, PS/GC, Laurent Rey, PDCVr, et Sonia Tauss-Cornut, PLR/FDP : Maintien de l'hôpital psychiatrique de Malévoz, où en sommes-nous ? 2021.11.461

Le Conseiller d'Etat Mathias Reynard répond à cette interpellation.

[Interpellation Nathalie Cretton, Les Vert.e.s, Blaise Carron, PS/GC, Laurent Rey, PDCVr, und Sonia Tauss-Cornut, PLR/FDP: Beibehaltung des Psychiatriespitals Malévoz: Wie ist der Stand der Dinge? 2021.11.461](#)

[Staatsrat Mathias Reynard antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation Pierre Contat, UDC, Frédéric Carron, Les Vert.e.s, Cynthia Trombert, UDC, et Mathilde Michellod, Les Vert.e.s : Liberté thérapeutique du médecin 2021.12.505

Le Conseiller d'Etat Mathias Reynard répond à cette interpellation.

[Interpellation Pierre Contat, UDC, Frédéric Carron, Les Vert.e.s, Cynthia Trombert, UDC, und Mathilde Michellod, Les Vert.e.s: Ärztliche Therapiefreiheit 2021.12.505](#)

[Staatsrat Mathias Reynard antwortet auf diese Interpellation.](#)

Postulat PLR/FDP, par Julien Dubuis et Arnaud Schaller : Éviter les éventuels problèmes de discrimination économique à l'entrée en EMS 2021.11.392

Par 115 voix contre 7 et 0 abstention, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat PLR/FDP, durch Julien Dubuis und Arnaud Schaller: Verhinderung allfälliger wirtschaftlicher Diskriminierung beim Eintritt in ein APH 2021.11.392

Mit 115 gegen 7 Stimmen bei 0 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zur Beantwortung an den Staatsrat.

Postulat PLR/FDP, par Jean-Michel Savioz et Emilien Roduit : Utilisation des numéros d'urgences non vitales en Valais : il y a urgence pour la population ! 2021.11.394

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat PLR/FDP, durch Jean-Michel Savioz und Emilien Roduit: Telefonnummern für nicht lebensbedrohliche Notfälle im Wallis: die Zeit drängt! 2021.11.394

Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zur Beantwortung überwiesen.

Postulat Pierre Contat, UDC, Cynthia Trombert, UDC, Frédéric Carron, Les Vert.e.s, et Christine Pustel, Les Vert.e.s : Fonds cantonal d'indemnisation des victimes de la vaccination Covid-19 2021.11.437

Par 111 voix contre 17 et 0 abstention, le Grand Conseil refuse ce postulat.

Postulat Pierre Contat, UDC, Cynthia Trombert, UDC, Frédéric Carron, Les Vert.e.s, und Christine Pustel, Les Vert.e.s: Kantonaler Fonds zur Entschädigung der Opfer der Covid-19-Impfung 2021.11.437

Mit 111 gegen 17 Stimmen bei 0 Enthaltungen lehnt der Grosse Rat dieses Postulat ab.

Motion PLR/FDP, par Martine Tristan : Quand on parle de conditions de travail des soignants on parle aussi de places en crèche 2021.11.441

L'auteure transforme la motion en postulat. Par 122 voix contre 7 et 0 abstention, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Motion PLR/FDP, durch Martine Tristan: Mehr Kinderkrippenplätze für das Pflegepersonal 2021.11.441

Der Urheberin wandelt die Motion in ein Postulat um. Mit 122 gegen 7 Stimmen bei 0 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an, dieses wird mithin an den Staatsrat zur Beantwortung überwiesen.

Postulat Caroline Kreuzer-Pfammatter, CSPO, et Marie-Claude Schöpfer-Pfaffen, CSPO : Accroître la participation à la vie sociale des enfants à l'aide sociale grâce à des activités associatives 2021.11.443

Par 103 voix contre 23 et 0 abstention, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat Caroline Kreuzer-Pfammatter, CSPO, und Marie-Claude Schöpfer-Pfaffen, CSPO: Kinder in der Sozialhilfe: Über Vereinsaktivitäten zu mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben 2021.11.443

Mit 103 gegen 23 Stimmen bei 0 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zur Beantwortung an den Staatsrat.

Postulat Marie-Claude Schöpfer-Pfaffen, CSPO, Martin Kalbermatter, CSPO, Caroline Kreuzer-Pfammatter, CSPO, et Patrick Amoos, CSPO : Innovations descendantes plutôt qu'ascendantes pour assurer durablement les soins médicaux 2021.11.456

Par 93 voix contre 31 et 2 abstentions, le Grand Conseil refuse ce postulat.

Postulat Marie-Claude Schöpfer-Pfaffen, CSPO, Martin Kalbermatter, CSPO, Caroline Kreuzer-Pfammatter, CSPO, und Patrick Amoos, CSPO: Top-Down- statt Bottom-Up-Innovationen für eine nachhaltige Sicherung der medizinischen Versorgung 2021.11.456

Mit 93 gegen 31 Stimmen bei 2 Enthaltungen lehnt der Grosse Rat dieses Postulat ab.

Postulat UDC, par Jean-Philippe Gay-Fraret : Des solutions pour accroître le nombre de place d'hébergement d'urgences en Valais 2021.11.459

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat UDC, durch Jean-Philippe Gay-Fraret: Lösungen für mehr Notunterkünfte im Wallis 2021.11.459

Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zur Beantwortung überwiesen.

Postulat PDCVr, par Edouard Rey : Mieux informer les jeunes sur les assurances maladie 2021.11.466

Par 77 voix contre 49 et 0 abstention, le Grand Conseil refuse ce postulat.

Postulat PDCVr, durch Edouard Rey: Junge Menschen besser über die Krankenversicherungen informieren 2021.11.466

Mit 77 gegen 49 Stimmen bei 0 Enthaltungen lehnt der Grosse Rat dieses Postulat ab.

Postulat CVPO, par Olivier Imboden, Aron Pfammatter et Franziska Biner : Statistiques sur les délais de la CCC 2021.11.385

Par 106 voix contre 19 et 2 abstentions, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat CVPO, durch Olivier Imboden, Aron Pfammatter und Franziska Biner: Statistisches Rapportieren der Fristen der KBK 2021.11.385

Mit 106 gegen 19 Stimmen bei 2 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zur Beantwortung an den Staatsrat.

Postulat Urban Furrer, CSPO, Jens Blatter, CSPO, et Diego Furrer, CSPO : Aménager un itinéraire cyclable au début de la vallée de Viège 2021.11.387

Par 94 voix contre 31 et 0 abstention, le Grand Conseil refuse ce postulat.

Postulat Urban Furrer, CSPO, Jens Blatter, CSPO, und Diego Furrer, CSPO: Ein sicherer Radweg durchs vordere Vispental 2021.11.387

Mit 94 gegen 31 Stimmen bei 0 Enthaltungen lehnt der Grosse Rat dieses Postulat ab.

Postulat Doris Schmidhalter-Näfen, PS/GC, Marc Kalbermatter, PS/GC, Christine Seipelt Weber, PS/GC, et Claudia Alpiger, PS/GC : Contamination du sol aux dioxines 2021.11.442

Par 82 voix contre 42 et 3 abstentions, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat Doris Schmidhalter-Näfen, PS/GC, Marc Kalbermatter, PS/GC, Christine Seipelt Weber, PS/GC, und Claudia Alpiger, PS/GC: Dioxinbelastungen des Bodens 2021.11.442

Mit 82 gegen 42 Stimmen bei 3 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zur Beantwortung an den Staatsrat.

Postulat Emmanuel Revaz, Les Vert.e.s, Vincent Roten, PDCVr, Eric Jacquod, UDC, et Mischa Imboden, CVPO : Sauvons les sols de la plaine du Rhône - agissons contre le surdimensionnement des zones d'activités 2021.11.444

Par 66 voix contre 54 et 2 abstentions, le Grand Conseil refuse ce postulat.

Postulat Emmanuel Revaz, Les Vert.e.s, Vincent Roten, PDCVr, Eric Jacquod, UDC, und Mischa Imboden, CVPO: Retten wir die Böden der Rhoneebene und gehen wir gegen die Überdimensionierung der Arbeitszonen vor 2021.11.444

Mit 66 gegen 54 Stimmen bei 2 Enthaltungen lehnt der Grosse Rat dieses Postulat ab.



Postulat Paola Riva Gapany, PS/GC, et Magali Di Marco, Les Vert.e.s : Pour un plan cantonal de lutte contre la pollution lumineuse 2021.11.447

Par 63 voix contre 54 et 1 abstention, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat Paola Riva Gapany, PS/GC, und Magali Di Marco, Les Vert.e.s: Kantonaler Plan zur Bekämpfung der Lichtverschmutzung 2021.11.447

Mit 63 gegen 54 Stimmen bei 1 Enthaltung nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zur Beantwortung an den Staatsrat.

**SESSION DU GRAND CONSEIL  
Session Mai 2022 Maisession**

**Naturalisations ordinaires / ordentliche Einbürgerungen**

**Pages complémentaires / Zusätzliche Seiten  
A. CONFEDERES / SCHWEIZERBÜRGER**

Proc. / Doss.	Nom / Name	Nom de célibataire / Ledigname	Prénoms / Vornamen	Pers./ Pers.	Origine / Heimatort	Année Naiss / Geburtsjahr	Commune Domicile / Wohnsitzgemeinde	Commune Droit de cité / Bürgergemeinde	Réf. Fam. / Ref. Fam.
<b>7</b>	<b>Report de la page / Übertrag der Seite 1 - Confédérés / Schweizerbürger procédures/Dossiers</b>			<b>17</b>	<b>personnes/Personen</b>				
<b>1</b>	<b>Sammali</b>	<b>Sammali</b>	<b>Reto</b>	<b>2</b>	<b>SH</b>	<b>1981</b>	<b>Lens</b>	<b>Lens</b>	
	Sammali	-/-	Aylin		SH	2016	Lens	Lens	
<b>1</b>	<b>Chardon</b>	<b>-/-</b>	<b>Laeticia Laurette</b>	<b>1</b>	<b>GE</b>	<b>2003</b>	<b>Vex</b>	<b>Vex</b>	
<b>1</b>	<b>Chardon</b>	<b>-/-</b>	<b>Vanessa Noa</b>	<b>1</b>	<b>GE</b>	<b>2007</b>	<b>Vex</b>	<b>Vex</b>	
<b>10</b>	<b>proc./Doss. Nouveau total Confédérés / Neues Total Schweizerbürger</b>			<b>21</b>	<b>personnes/Personen</b>				

**DEPARTEMENT DE LA SECURITE, DES INSTITUTIONS ET DU SPORT**  
**DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT, INSTITUTIONEN UND SPORT**

**GRAND CONSEIL / GROSSER RAT - Session Mai 2022 Maisession**

**Naturalisations ordinaires / ordentliche Einbürgerungen**

**B. ETRANGERS / AUSLÄNDER**

Proc. / Doss.	Nom / Name	Nom de célibataire / Ledigname	Prénoms / Vornamen	Pers./ Pers.	Nationalité / Staatsangehörigkeit	Année Naiss / Geburtsjahr	Commune Domicile / Wohnsitzgemeinde	Commune Droit de cité / Bürgergemeinde	Réf. Fam. / Ref. Fam.
<b>182</b>	procédures/Dossiers	<b>Report de la page / Übertrag der Seite 9 :</b>		<b>292</b>	<b>Personnes / Personen</b>				
<i>Dossiers supplémentaires selon la Loi sur la nationalité suisse valable depuis le 01.01.2018 / Zusätzliche Dossiers gemäss dem Bürgerrechtsgesetz gültig seit 01.01.2018</i>									
174	Report de la page 9 LN 2018 / Übertrag der Seite 9 BÜG 2018 : procédures/Dossiers			269	personnes/Personen				
175	<b>Lleshi</b>	Lleshi	Emil	1	Kosovo	1952	Brig-Glis	Brig-Glis VS	2034670
176	<b>Campos dos Santos</b>	Campos dos Santos	Amadeu Paulo	3	Portugal	1965	Conthey	Conthey VS	2033987
	de Sousa Figueiredo Santos	de Sousa Figueiredo	Inês		Portugal	1966	Conthey	Conthey VS	2033987
	Figueiredo Santos		Carolina Filipa		Portugal	2002	Conthey	Conthey VS	2033987
177	<b>Chantemargue</b>		Maxime	1	France	2000	Monthey	Monthey VS	2039928
178	<b>Chevassu</b>	Chevassu	Jean-Philippe	2	France	1966	Troistorrents	Troistorrents VS	2039750
	Genevois	Genevois	Sophie Louise Andrée		France	1965	Troistorrents	Troistorrents VS	2039750
179	<b>Cioce</b>	de Jesus Narciso	Fernanda Maria	1	Portugal	1967	Sierre	Sierre VS	2035789
180	<b>de Sousa Pinto</b>		Cinthia	1	Portugal	2000	Conthey	Conthey VS	2036928
181	<b>Gallet</b>	Gallet	Carole	2	France	1966	Chamoson	Chamoson VS	2038488
	Mons--Gallet		Léo		France	2008	Chamoson	Chamoson VS	2038488
182	<b>Garnier</b>	Garnier	Daniel Raymond Paul Gaby	2	France	1941	Sion	Sion VS	2035808
	Pellet	Pellet	Pellet, Odile Marie Claude		France	1943	Sion	Sion VS	2035808
183	<b>Gaši</b>		Leila Can	1	Macédoine du Nord	2006	Sion	Sion VS	2037308
184	<b>Gaši</b>		Emir	1	Macédoine du Nord	2008	Sion	Sion VS	2037308
185	<b>Gomes</b>	Gomes	Rodolphe	3	France	1975	Port-Valais	Port-Valais VS	2039368
	Maret	Maret	Elodie Christel Clotilde		France	1981	Port-Valais	Port-Valais VS	2039368
	Maret Gomes		Claudia Viviane Victoria		France	2013	Port-Valais	Port-Valais VS	2039368
186	<b>Gomez Rico</b>		Jose Manuel	1	Colombie	1969	Sion	Sion VS	2029467
187	<b>Gouveia de Assunção</b>	Gouveia de Assunção	João António	5	Portugal	1977	Sion	Sion VS	2036969
	Miranda Rodrigues de Assunção	Miranda Rodrigues	Cátia Sofia		Portugal	1985	Sion	Sion VS	2036969
	Rodrigues de Assunção		Inês Alexandra		Portugal	2010	Sion	Sion VS	2036969
	Rodrigues de Assunção		Ruben Miguel		Portugal	2016	Sion	Sion VS	2036969
	Rodrigues de Assunção		Guilherme Filipe		Portugal	2021	Sion	Sion VS	2036969

Pages complémentaires / zusätzliche Seiten

188	<b>Habté</b>	Habté	Ermias	3	Erythrée	1983	Sion	Sion VS	2035549
	Habté		Eliana Ermias		Erythrée	2014	Sion	Sion VS	2035549
	Habté		Elnathan Ermias		Erythrée	2016	Sion	Sion VS	2035549
189	<b>Hromalic</b>	Hromalic	Senad	3	Bosnie et Herzégovine	1985	Sion	Sion VS	2035327
	Hromalic		Amila		Bosnie et Herzégovine	2017	Sion	Sion VS	2035327
	Hromalic		Elvin		Bosnie et Herzégovine	2020	Sion	Sion VS	2035327
190	<b>Ibraimoska</b>		Aida	1	Macédoine du Nord	2001	Conthey	Conthey VS	2034069
191	<b>Lichtfouse</b>	Lichtfouse	Pierre André Michel	1	France	1964	Troistorrents	Troistorrents VS	2040148
192	<b>Lopes Borges</b>		Bryton	1	Portugal	2007	Port-Valais	Port-Valais VS	2001206
193	<b>Osmanovic</b>		Sabahudin	1	Bosnie et Herzégovine	2004	Conthey	Conthey VS	2004464
194	<b>Popogrebskaya</b>		Maria	1	Russie (Fédération de)	1994	Saint-Gingolph	Port-Valais VS	2037036
195	<b>Sinanoski</b>		Emir	1	Macédoine du Nord	1992	Conthey	Conthey VS	2035207
196	<b>Soares Caria</b>		Rafael André	1	Portugal	1996	Vouvry	Vouvry VS	2037038
197	<b>Sogah</b>	Sogah	Amèvi	4	Italie	1965	Sierre	Sierre VS	2035568
	Sogah		Anne-Lucie Mawuena		Italie	2002	Sierre	Sierre VS	2035568
	Sogah		Marie Ange Soeke		Italie	2007	Sierre	Sierre VS	2035568
	Sogah		Marthe Ourielle Delali		Italie	2011	Sierre	Sierre VS	2035568
198	<b>Sousa Pinto</b>		Tracy Melissa	1	Portugal	1991	Conthey	Conthey VS	2036928
199	<b>de Sousa Pinto</b>		Wendy	1	Portugal	1995	Conthey	Conthey VS	2036928
200	<b>Tauvel</b>	Tauvel	Yves Joël	1	France	1958	Savièse	Savièse VS	2041028
201	<b>Toccaceli Blasi</b>		Ada	1	Italie	2009	Sion	Sion VS	2035648
202	<b>Torres Martinez</b>		Romario André	1	Equateur	1994	Conthey	Conthey VS	2033269
203	<b>Van Oudenhove</b>		Françoise Eliane	1	Belgique	1976	Troistorrents	Troistorrents VS	2040548
203	proc./Doss. Nouveau Sous-total LN 2018 / Neues Untertotal BüG 2018			316	personnes/Personen				
203	proc./Doss. Nouveau Total LN 2018 / Neues Total BüG 2018			316	personnes/Personen				
8	proc./Doss. Total final LN 2017 / Schlusstotal BüG 2017 (Rep. de la page/Übertr. der Seite 2 )			23	personnes/Personen				
211	Proc./Doss. Nouveau total des personnes étrangères :			339	Neue Personenanzahl "Ausländer"				

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

Description	Séance du Grand Conseil
Début de la réunion	12.05.2022 08:35:42
Fin de la réunion	12.05.2022 11:34:21
Durée de la réunion	2h 58m

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

**Présence:****Le Centre**

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	Le Centre	2h39m
Dominique BARRAS	Le Centre	2h31m
Benoît BENDER	Le Centre	1h54m
Claire-Lise BONVIN	Le Centre	2h34m
Laila CHESEAU BAUDAT	Le Centre	2h27m
Sandra CRETTON	Le Centre	2h34m
Adea DALLOSHI	Le Centre	2h27m
Valérie DE LAVALLAZ	Le Centre	2h17m
Sarah DÉLÈZE	Le Centre	2h32m
Muriel FAVRE-TORELLOZ	Le Centre	2h35m
Jennifer GENOUD EPINEY	Le Centre	2h15m
Pierre GUALINO	Le Centre	2h31m
Alexia HÉRITIER	Le Centre	2h33m
Eric LATTION	Le Centre	2h27m
Ludivine LUY	Le Centre	2h28m
Kamy MAY	Le Centre	2h58m
Carole MELLY-BASILI	Le Centre	2h54m
Françoise MÉTRAILLER	Le Centre	2h58m
Serge MÉTRAILLER	Le Centre	2h43m
Delphine MICHAUD	Le Centre	2h27m
Maxime MOIX	Le Centre	2h50m
Bruno MOULIN	Le Centre	2h35m
André RODUIT	Le Centre	2h37m
Myriam RODUIT	Le Centre	2h39m
Carole SCHWERY	Le Centre	2h58m
Chantal VOEFFRAY BARRAS	Le Centre	2h33m
Corentin ZUBER	Le Centre	2h35m

**PLR/FDP**

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	PLR/FDP	2h26m
Thomas BIRBAUM	PLR/FDP	2h23m
Edouard CARRON	PLR/FDP	2h33m
Mathieu CARRUZZO	PLR/FDP	2h43m
Christophe CLAIVAZ	PLR/FDP	2h29m
Michel CRETTON	PLR/FDP	2h39m
Grégory D'ANDRÈS	PLR/FDP	2h27m
Stève DELASOIE	PLR/FDP	2h40m
Andrea DUCHOUD	PLR/FDP	2h24m
Christian FLOREY	PLR/FDP	2h27m
Amandine FRANCEY	PLR/FDP	2h44m
Fabien GIRARD	PLR/FDP	2h7m
Valériane GRICHTING	PLR/FDP	2h34m
Yasmine IMBODEN-BALET	PLR/FDP	2h37m
Alexandre LUY	PLR/FDP	2h58m
Swen LUYET	PLR/FDP	2h36m
Yvan MAISTRE	PLR/FDP	2h30m
Didier MORARD	PLR/FDP	2h34m
Richard NANCHEN	PLR/FDP	2h16m
Damien REVAZ	PLR/FDP	2h35m
Sébastien REY	PLR/FDP	2h58m
Fabienne RIME	PLR/FDP	2h34m
Sandra SCHENKEL	PLR/FDP	2h35m
Sonia TAUSS-CORNUT	PLR/FDP	2h39m
Martine TRISTAN	PLR/FDP	2h32m
Alwin VENETZ	PLR/FDP	2h34m
Frédéric WUEST	PLR/FDP	2h25m

**PS/GC**

Claudia ALPIGER	PS/GC	2h22m
Tarcis ANÇAY	PS/GC	2h35m
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	PS/GC	2h27m

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

Robert BURRI	PS/GC	2h31m
Mélissa CAVALLO	PS/GC	2h27m
Véronique CHERVAZ	PS/GC	2h32m
Sarah CONSTANTIN	PS/GC	2h26m
Emma CRETENAND	PS/GC	2h27m
Emilie DUPUIS	PS/GC	2h20m
Fabrice FOURNIER	PS/GC	2h28m
Doris MUDRY	PS/GC	2h30m
Sandrine PERRUCHOUD	PS/GC	2h30m
Aude RAPIN	PS/GC	2h28m
Marie-Josée REUSE	PS/GC	2h27m
Christian RODUIT	PS/GC	2h30m
Carole SAVOY	PS/GC	2h31m
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	PS/GC	2h35m
Dina STUDER	PS/GC	2h28m
Emilie TEIXEIRA	PS/GC	2h32m
Nathan TORNAY	PS/GC	2h33m

### UDC

Julien BESSON	UDC	2h26m
Mathias DELALOYE	UDC	2h26m
Jérôme DESMEULES	UDC	2h27m
Cyrille FAUCHÈRE	UDC	2h31m
Raphaël FILLIEZ	UDC	2h7m
Damien FUMEAUX	UDC	2h15m
Jean-Philippe GAY-FRARET	UDC	2h29m
Arnaud GENOLET	UDC	2h27m
Grégory LOGEAN	UDC	2h31m
André-Marcel MALBOIS	UDC	2h24m
Nicolas MUDRY	UDC	2h37m
François QUENNOZ	UDC	2h42m
Serge REY	UDC	2h33m
Cynthia TROMBERT	UDC	2h32m
Jean-Baptiste UDRESSY	UDC	2h31m

### Les Vert.e.s

Lucien BARRAS	Les Vert.e.s	2h40m
Gwénohé BLANCHET	Les Vert.e.s	2h58m
Corinne CARD	Les Vert.e.s	2h38m
Sébastien CARRUZZO	Les Vert.e.s	2h37m
Mathilde MICHELLOD	Les Vert.e.s	2h44m
Carole MORISOD	Les Vert.e.s	2h33m
Daria MOULIN	Les Vert.e.s	2h38m
Elodie PRAZ	Les Vert.e.s	2h38m
Christine PUSTEL	Les Vert.e.s	2h49m
Emmanuel REVAZ	Les Vert.e.s	2h34m
Lise SALAMIN	Les Vert.e.s	2h39m
Sophie SIERRO	Les Vert.e.s	2h31m
Brigitte WOLF	Les Vert.e.s	2h33m

### CVPO

Andrea AMHERD-BURGENER	CVPO	2h28m
Franziska BINER	CVPO	2h25m
Iwan EYHOLZER	CVPO	2h29m
Olivier IMBODEN	CVPO	2h27m
Bernd KALBERMATTEN	CVPO	2h24m
Aron PFAMMATTER	CVPO	2h20m
Evelyne PFAMMATTER	CVPO	2h39m
Rahel PIROVINO-INDERMITTE	CVPO	2h35m
Charlotte SALZMANN-BRIAND	CVPO	2h43m
Manfred SCHMID	CVPO	2h51m
Rafael WELSCHEN	CVPO	2h37m
Erna WILLISCH	CVPO	2h39m
Marcel ZENHÄUSERN	CVPO	2h38m

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

### CSPO

Jens BLATTER	CSPO	2h35m
Melanie BURGNER	CSPO	2h35m
Graziella COLLENBERG	CSPO	2h42m
Urban FURRER	CSPO	2h37m
Jürg HALLENBARTER	CSPO	2h37m
Martin KALBERMATTER	CSPO	2h36m
Anja Katharina SCHMID	CSPO	2h27m
Michel SCHNYDER	CSPO	2h26m

### SVPO

Paul BIFFIGER	SVPO	2h49m
Bernhard FRABETTI	SVPO	2h45m
Christian GASSER	SVPO	2h45m
Lukas JÄGER	SVPO	2h37m
Diego SCHMID	SVPO	2h26m
Patrik ZIMMERMANN	SVPO	2h35m
Fabian ZURBRIGGEN	SVPO	2h16m

### Conseil d'etat / Staatsrat

Christophe DARBELLAY	Conseil d'etat / Staatsrat	2h36m
Frédéric FAVRE	Conseil d'etat / Staatsrat	2h40m

### Staatsrat / Conseil d'etat

Franz RUPPEN	Staatsrat / Conseil d'etat	0h47m
--------------	----------------------------	-------



## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

### Éléments à l'ordre du jour

12.05.2022 **1. Assermentation d'un juge cantonal suppléant / Vereidigung eines Ersatzrichters am Kantonsgericht**  
09:07 c4c952a7-b169-4330-a7c5-2470cfeea58a

12.05.2022 **2. Rapport de la Commission interparlementaire de contrôle de l'Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale aux Parlements des cantons de Vaud, du Valais, de Neuchâtel et du Jura pour l'année 2020 (CIC As-So) / Bericht der interparlamentarischen Kontrollkommission für die Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde an die Parlamente der Kantone Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura für das Jahr 2020 (IPK As-So)**  
09:08 3cd4b37f-9c09-4f92-8afe-d108079dcf89

12.05.2022 **3. M2021.05.120**  
09:11 5fe10de1-a499-4abc-9c2d-3ab6c9ffba83

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
09:17	M2021.05.120	65	54	5

12.05.2022 **4. I2021.09.282**  
09:18 66477329-322c-48a6-9f10-6cef88baa733

12.05.2022 **5. I2021.09.302**  
09:22 a9052f37-c822-419e-8a76-712727ff2332

12.05.2022 **6. I2021.09.304**  
09:23 98d7379b-6d53-4029-a0da-51ad99760043

12.05.2022 **7. I2021.09.313**  
09:27 17146d48-69cd-4216-971d-6013721c1bc8

12.05.2022 **8. I2021.09.362**  
09:38 b70a4f67-514a-471f-a57f-7de55a6482c7

12.05.2022 **9. I2021.09.364**  
09:39 b86c3aff-cd80-41e9-af51-c75b099fd3b0

12.05.2022 **10. I2021.11.446**  
09:42 4bb5038b-511a-4080-91dc-f5b143c6cafe

12.05.2022 **11. M2021.11.423**  
09:47 dfc33d81-116b-450c-b1dd-8cf9193941a2

12.05.2022 **12. M2021.11.430**  
09:47 11db0cba-5d74-4b99-a690-bbfb26a474d7

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
09:54	M2021.11.430	116	8	5

12.05.2022 **13. P2021.11.445**  
09:54 9cba685c-439f-431e-aaf4-a00d316a7bf6

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

12.05.2022 **14. P2021.11.449**  
09:54 0ed7f7e1-e3b0-4ebd-a648-aa4fc7499edf

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
10:05	P2021.11.449	71	55	3

12.05.2022 **15. P2021.11.452**  
10:23 c7eb64ba-619e-4f0d-9b9f-d66dd6ab1c8c

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
10:49	P2021.11.452	15	112	1

12.05.2022 **16. P2021.11.454**  
10:49 9ab564ae-6961-4137-ae91-d9cfd5842cbf

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
10:56	P2021.11.454	103	20	2

12.05.2022 **17. P2021.11.462**  
10:56 29106650-0f7c-4b60-878e-7b2ce1406332

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
11:13	P2021.11.462	14	113	0

12.05.2022 **18. P2021.11.463**  
11:14 e0ccce69-18ca-44c2-bab9-69c192a61835

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
11:29	P2021.11.463	67	58	3

12.05.2022 **19. Naturalisations / Einbürgerungen**  
11:30 73e4da26-dd78-49c0-aa31-08606fa25741

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
11:32	Naturalisations / Einbürgerungen	125	0	1

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022
Nom agenda:	3. M2021.05.120
Nom du vote:	M2021.05.120
Sujet du vote:	5fe10de1-a499-4abc-9c2d-3ab6c9ffba83
Début du Vote:	12.05.2022 09:17:40
Fin du vote:	12.05.2022 09:17:56

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	124	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	65	52.4%
	Non/Nein	54	43.5%
	Abst./Enth.	5	4%

# Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

<b>CSPO</b>			
<b>Non/Nein</b>			
Jens BLATTER	1	Melanie BURGNER	1
Graziella COLLEBERG	1	Urban FURRER	1
Jürg HALLENBARTER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1
<b>CVPO</b>			
<b>Non/Nein</b>			
Andrea AMHERD-BURGNER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Olivier IMBODEN	1
Bernd KALBERMATTEN	1	Aron PFAMMATTER	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Rafael WELSCHEN	1
Erna WILLISCH	1	Marcel ZENHÄUSERN	1
<b>Le Centre</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Laila CHESEAU BAUDAT	1	Sandra CRETTON	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Pierre GUALINO	1
Eric LATTION	1	Ludivine LUY	1
Delphine MICHAUD	1	Bruno MOULIN	1
André RODUIT	1	Carole SCHWERY	1
Chantal VOEFFRAY BARRAS	1		
<b>Non/Nein</b>			
Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Claire-Lise BONVIN	1	Adea DALLOSHI	1
Valérie DE LAVALLAZ	1	Sarah DÉLÈZE	1
Alexia HÉRITIER	1	Kamy MAY	1
Carole MELLY-BASILI	1	Françoise MÉTRAILLER	1
Serge MÉTRAILLER	1	Maxime MOIX	1
Myriam RODUIT	1	Corentin ZUBER	1
<b>Les Vert.e.s</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Sophie SIERRO	1		
<b>Non/Nein</b>			
Lucien BARRAS	1	Gwénoé BLANCHET	1
Corinne CARD	1	Sébastien CARRUZZO	1
Mathilde MICHELLOD	1	Carole MORISOD	1
Daria MOULIN	1	Elodie PRAZ	1
Christine PUSTEL	1	Emmanuel REVAZ	1
Lise SALAMIN	1	Brigitte WOLF	1
<b>PLR/FDP</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Thomas BIRBAUM	1
Edouard CARRON	1	Mathieu CARRUZZO	1
Christophe CLAIVAZ	1	Michel CRETTON	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Stève DELASOIE	1
Andrea DUCHOUD	1	Christian FLOREY	1
Amandine FRANCEY	1	Valériane GRICHTING	1
Yasmine IMBODEN-BALET	1	Alexandre LUY	1
Swen LUYET	1	Yvan MAISTRE	1

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

Didier MORARD	1	Richard NANCHEN	1
Damien REVAZ	1	Sébastien REY	1
Fabienne RIME	1	Sandra SCHENKEL	1
Sonia TAUSS-CORNUT	1	Martine TRISTAN	1
Alwin VENETZ	1	Frédéric WUEST	1

### PS/GC

#### Oui/Ja

Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Robert BURRI	1
Melissa CAVALLO	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Emilie DUPUIS	1	Fabrice FOURNIER	1
Doris MUDRY	1	Sandrine PERRUCHOUD	1
Aude RAPIN	1	Marie-Josée REUSE	1
Christian RODUIT	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Dina STUDER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Nathan TORNAY	1

### SVPO

#### Non/Nein

Paul BIFFIGER	1	Bernhard FRABETTI	1
Christian GASSER	1	Lukas JÄGER	1
Patrik ZIMMERMANN	1		

### UDC

#### Oui/Ja

Julien BESSON	1	Mathias DELALOYE	1
Jérôme DESMEULES	1	Damien FUMEAUX	1
André-Marcel MALBOIS	1	Nicolas MUDRY	1
François QUENNOZ	1		

#### Non/Nein

Raphaël FILLIEZ	1	Grégory LOGEAN	1
Serge REY	1		

#### Abst./Enth.

Cyrille FAUCHÈRE	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Arnaud GENOLET	1	Cynthia TROMBERT	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1		

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022
Nom agenda:	12. M2021.11.430
Nom du vote:	M2021.11.430
Sujet du vote:	11db0cba-5d74-4b99-a690-bbfb26a474d7
Début du Vote:	12.05.2022 09:54:11
Fin du vote:	12.05.2022 09:54:27

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	129	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	116	89.9%
	Non/Nein	8	6.2%
	Abst./Enth.	5	3.9%

# Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Jens BLATTER	1	Melanie BURGNER	1
Graziella COLLENBERG	1	Urban FURRER	1
Jürg HALLENBARTER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGNER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Olivier IMBODEN	1
Bernd KALBERMATTER	1	Aron PFAMMATTER	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Rafael WELSCHEN	1
Erna WILLISCH	1	Marcel ZENHÄUSERN	1

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Benoît BENDER	1	Claire-Lise BONVIN	1
Laila CHESEAUX BAUDAT	1	Sandra CRETTON	1
Adea DALLOSHI	1	Valérie DE LAVALLAZ	1
Sarah DÉLÈZE	1	Muriel FAVRE-TORELLOZ	1
Jennifer GENOUD EPINEY	1	Pierre GUALINO	1
Alexia HÉRITIER	1	Eric LATTION	1
Ludivine LUY	1	Kamy MAY	1
Carole MELLY-BASILI	1	Françoise MÉTRAILLER	1
Serge MÉTRAILLER	1	Delphine MICHAUD	1
Maxime MOIX	1	Bruno MOULIN	1
André RODUIT	1	Myriam RODUIT	1
Carole SCHWERY	1	Chantal VOEFFRAY BARRAS	1
Corentin ZUBER	1		

### Les Vert.e.s

#### Non/Nein

Lucien BARRAS	1	Gwénohé BLANCHET	1
Sébastien CARRUZZO	1	Daria MOULIN	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Emmanuel REVAZ	1	Lise SALAMIN	1

#### Abst./Enth.

Corinne CARD	1	Mathilde MICHELLOD	1
Carole MORISOD	1	Sophie SIERRO	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Thomas BIRBAUM	1
Edouard CARRON	1	Mathieu CARRUZZO	1
Christophe CLAIVAZ	1	Michel CRETTON	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Stève DELASOIE	1
Andrea DUCHOUD	1	Christian FLOREY	1
Amandine FRANCEY	1	Fabien GIRARD	1
Valérie GRICHTING	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Swen LUYET	1
Yvan MAISTRE	1	Didier MORARD	1

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

Richard NANCHEN	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	Fabienne RIME	1
Sandra SCHENKEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Martine TRISTAN	1	Alwin VENETZ	1
Frédéric WUEST	1		

### PS/GC

#### Oui/Ja

Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Robert BURRI	1
Melissa CAVALLO	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Emilie DUPUIS	1	Fabrice FOURNIER	1
Doris MUDRY	1	Sandrine PERRUCHOUD	1
Aude RAPIN	1	Marie-Josée REUSE	1
Christian RODUIT	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Dina STUDER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Nathan TORNAY	1

### SVPO

#### Oui/Ja

Paul BIFFIGER	1	Bernhard FRABETTI	1
Christian GASSER	1	Lukas JÄGER	1
Diego SCHMID	1	Patrik ZIMMERMANN	1
Fabian ZURBRIGGEN	1		

### UDC

#### Oui/Ja

Julien BESSON	1	Mathias DELALOYE	1
Jérôme DESMEULES	1	Cyrille FAUCHÈRE	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Jean-Philippe GAY-FRARET	1	Arnaud GENOLET	1
Grégory LOGEAN	1	André-Marcel MALBOIS	1
Nicolas MUDRY	1	François QUENNOZ	1
Serge REY	1	Cynthia TROMBERT	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1		



## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022
Nom agenda:	14. P2021.11.449
Nom du vote:	P2021.11.449
Sujet du vote:	0ed7f7e1-e3b0-4ebd-a648-aa4fc7499edf
Début du Vote:	12.05.2022 10:05:31
Fin du vote:	12.05.2022 10:05:47

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	129	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	71	55%
	Non/Nein	55	42.6%
	Abst./Enth.	3	2.3%

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

### Résultats individuels du vote

#### CSPO

##### Oui/Ja

Jens BLATTER	1	Jürg HALLENBARTER	1
--------------	---	-------------------	---

##### Non/Nein

Melanie BURGNER	1	Graziella COLLENBERG	1
Urban FURRER	1	Martin KALBERMATTER	1
Michel SCHNYDER	1		

##### Abst./Enth.

Anja Katharina SCHMID	1		
-----------------------	---	--	--

#### CVPO

##### Non/Nein

Andrea AMHERD-BURGNER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Olivier IMBODEN	1
Bernd KALBERMATTEN	1	Aron PFAMMATTER	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Rafael WELSCHEN	1
Erna WILLISCH	1	Marcel ZENHÄUSERN	1

#### Le Centre

##### Non/Nein

Charlotte AYMONT-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Benoît BENDER	1	Claire-Lise BONVIN	1
Laila CHESEAUX BAUDAT	1	Sandra CRETTON	1
Adea DALLOSHI	1	Valérie DE LAVALLAZ	1
Sarah DÉLÈZE	1	Muriel FAVRE-TORELLOZ	1
Jennifer GENOUD EPINEY	1	Pierre GUALINO	1
Alexia HÉRITIER	1	Eric LATTION	1
Ludivine LUY	1	Kamy MAY	1
Carole MELLY-BASILI	1	Françoise MÉTRAILLER	1
Serge MÉTRAILLER	1	Delphine MICHAUD	1
Bruno MOULIN	1	André RODUIT	1
Myriam RODUIT	1	Carole SCHWERY	1
Chantal VOEFFRAY BARRAS	1	Corentin ZUBER	1

##### Abst./Enth.

Maxime MOIX	1		
-------------	---	--	--

#### Les Vert.e.s

##### Non/Nein

Lucien BARRAS	1	Gwénohé BLANCHET	1
Corinne CARD	1	Sébastien CARRUZZO	1
Mathilde MICHELLOD	1	Carole MORISOD	1
Daria MOULIN	1	Elodie PRAZ	1
Christine PUSTEL	1	Emmanuel REVAZ	1
Sophie SIERRO	1	Brigitte WOLF	1

##### Abst./Enth.

Lise SALAMIN	1		
--------------	---	--	--

#### PLR/FDP

##### Oui/Ja

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Thomas BIRBAUM	1
Edouard CARRON	1	Mathieu CARRUZZO	1
Christophe CLAIVAZ	1	Michel CRETTON	1

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

Grégory D'ANDRÈS	1	Stève DELASOIE	1
Andrea DUCHOUD	1	Christian FLOREY	1
Amandine FRANCEY	1	Fabien GIRARD	1
Valériane GRICHTING	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Swen LUYET	1
Yvan MAISTRE	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	Fabienne RIME	1
Sandra SCHENKEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Martine TRISTAN	1	Alwin VENETZ	1
Frédéric WUEST	1		

### PS/GC

#### Oui/Ja

Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Robert BURRI	1
Mélicca CAVALLO	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Emilie DUPUIS	1	Fabrice FOURNIER	1
Doris MUDRY	1	Sandrine PERRUCHOUD	1
Aude RAPIN	1	Marie-Josée REUSE	1
Christian RODUIT	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Dina STUDER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Nathan TORNAY	1

### SVPO

#### Oui/Ja

Paul BIFFIGER	1	Bernhard FRABETTI	1
Christian GASSER	1	Lukas JÄGER	1
Diego SCHMID	1	Patrik ZIMMERMANN	1
Fabian ZURBRIGGEN	1		

### UDC

#### Oui/Ja

Julien BESSON	1	Mathias DELALOYE	1
Jérôme DESMEULES	1	Cyrille FAUCHÈRE	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Jean-Philippe GAY-FRARET	1	Arnaud GENOLET	1
Grégory LOGEAN	1	André-Marcel MALBOIS	1
Nicolas MUDRY	1	François QUENNOZ	1
Serge REY	1	Cynthia TROMBERT	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1		

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022
Nom agenda:	15. P2021.11.452
Nom du vote:	P2021.11.452
Sujet du vote:	c7eb64ba-619e-4f0d-9b9f-d66dd6ab1c8c
Début du Vote:	12.05.2022 10:49:30
Fin du vote:	12.05.2022 10:49:46

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	128	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	15	11.7%
	Non/Nein	112	87.5%
	Abst./Enth.	1	.8%

# Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Non/Nein

Jens BLATTER	1	Melanie BURGNER	1
Graziella COLLEBERG	1	Urban FURRER	1
Jürg HALLENBARTER	1	Anja Katharina SCHMID	1
Michel SCHNYDER	1		

#### Abst./Enth.

Martin KALBERMATTER	1		
---------------------	---	--	--

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGNER	1	Franziska BINDER	1
Iwan EYHOLZER	1	Olivier IMBODEN	1
Bernd KALBERMATTER	1	Aron PFAMMATTER	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Rafael WELSCHEN	1
Erna WILLISCH	1	Marcel ZENHÄUSERN	1

### Le Centre

#### Non/Nein

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Benoît BENDER	1	Claire-Lise BONVIN	1
Laila CHESEAUX BAUDAT	1	Sandra CRETTON	1
Adea DALLOSHI	1	Valérie DE LAVALLAZ	1
Sarah DÉLÈZE	1	Muriel FAVRE-TORELLOZ	1
Jennifer GENOUD EPINEY	1	Pierre GUALINO	1
Alexia HÉRITIER	1	Eric LATTION	1
Ludivine LUY	1	Kamy MAY	1
Carole MELLY-BASILI	1	Françoise MÉTRAILLER	1
Serge MÉTRAILLER	1	Delphine MICHAUD	1
Maxime MOIX	1	Bruno MOULIN	1
André RODUIT	1	Myriam RODUIT	1
Carole SCHWERY	1	Chantal VOEFFRAY BARRAS	1
Corentin ZUBER	1		

### Les Vert.e.s

#### Non/Nein

Lucien BARRAS	1	Gwénohé BLANCHET	1
Corinne CARD	1	Sébastien CARRUZZO	1
Mathilde MICHELLOD	1	Carole MORISOD	1
Daria MOULIN	1	Elodie PRAZ	1
Christine PUSTEL	1	Emmanuel REVAZ	1
Lise SALAMIN	1	Sophie SIERRO	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Non/Nein

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Thomas BIRBAUM	1
Edouard CARRON	1	Mathieu CARRUZZO	1
Christophe CLAIVAZ	1	Michel CRETTON	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Stève DELASOIE	1
Andrea DUCHOUD	1	Christian FLOREY	1
Amandine FRANCEY	1	Fabien GIRARD	1
Valériane GRICHTING	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Swen LUYET	1

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

Yvan MAISTRE	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	Fabienne RIME	1
Sandra SCHENKEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Martine TRISTAN	1	Alwin VENETZ	1
Frédéric WUEST	1		

### PS/GC

#### Oui/Ja

Claudia ALPIGER	1	Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1
Dina STUDER	1		

#### Non/Nein

Tarcis ANÇAY	1	Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1
Robert BURRI	1	Melissa CAVALLO	1
Véronique CHERVAZ	1	Sarah CONSTANTIN	1
Emma CRETENAND	1	Emilie DUPUIS	1
Fabrice FOURNIER	1	Doris MUDRY	1
Sandrine PERRUCHOUD	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Christian RODUIT	1
Carole SAVOY	1	Emilie TEIXEIRA	1
Nathan TORNAY	1		

### SVPO

#### Non/Nein

Bernhard FRABETTI	1	Christian GASSER	1
Lukas JÄGER	1	Diego SCHMID	1
Patrik ZIMMERMANN	1	Fabian ZURBRIGGEN	1

### UDC

#### Non/Nein

Julien BESSON	1	Mathias DELALOYE	1
Jérôme DESMEULES	1	Cyrille FAUCHÈRE	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Jean-Philippe GAY-FRARET	1	Arnaud GENOLET	1
Grégory LOGEAN	1	André-Marcel MALBOIS	1
Nicolas MUDRY	1	François QUENNOZ	1
Serge REY	1	Cynthia TROMBERT	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1		

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022
Nom agenda:	16. P2021.11.454
Nom du vote:	P2021.11.454
Sujet du vote:	9ab564ae-6961-4137-ae91-d9cfd5842cbf
Début du Vote:	12.05.2022 10:56:16
Fin du vote:	12.05.2022 10:56:32

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	125	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	103	82.4%
	Non/Nein	20	16%
	Abst./Enth.	2	1.6%

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

### Résultats individuels du vote

#### CSPO

##### Oui/Ja

Jens BLATTER	1	Melanie BURGNER	1
Graziella COLLEBERG	1	Urban FURRER	1
Jürg HALLENBARTER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1

#### CVPO

##### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGNER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Olivier IMBODEN	1
Bernd KALBERMATTER	1	Aron PFAMMATTER	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Rafael WELSCHEN	1
Erna WILLISCH	1	Marcel ZENHÄUSERN	1

#### Le Centre

##### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Benoît BENDER	1	Claire-Lise BONVIN	1
Laila CHESEAU BAUDAT	1	Sandra CRETTON	1
Adea DALLOSHI	1	Valérie DE LAVALLAZ	1
Sarah DÉLÈZE	1	Muriel FAVRE-TORELLOZ	1
Jennifer GENOUD EPINEY	1	Pierre GUALINO	1
Alexia HÉRITIER	1	Eric LATTION	1
Ludivine LUY	1	Kamy MAY	1
Carole MELLY-BASILI	1	Serge MÉTRAILLER	1
Delphine MICHAUD	1	Maxime MOIX	1
Bruno MOULIN	1	André RODUIT	1
Myriam RODUIT	1	Carole SCHWERY	1
Chantal VOEFFRAY BARRAS	1	Corentin ZUBER	1

#### Les Vert.e.s

##### Oui/Ja

Lucien BARRAS	1	Gwénohé BLANCHET	1
Corinne CARD	1	Sébastien CARRUZZO	1
Mathilde MICHELLOD	1	Carole MORISOD	1
Daria MOULIN	1	Elodie PRAZ	1
Christine PUSTEL	1	Emmanuel REVAZ	1
Lise SALAMIN	1	Brigitte WOLF	1

#### Abst./Enth.

Sophie SIERRO	1
---------------	---

#### PLR/FDP

##### Oui/Ja

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Thomas BIRBAUM	1
Edouard CARRON	1	Mathieu CARRUZZO	1
Christophe CLAIVAZ	1	Michel CRETTON	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Stève DELASOIE	1
Andrea DUCHOUD	1	Christian FLOREY	1
Amandine FRANCEY	1	Fabien GIRARD	1
Valériane GRICHTING	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Swen LUYET	1
Yvan MAISTRE	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Damien REVAZ	1



## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

Sébastien REY	1	Fabienne RIME	1
Sandra SCHENKEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Martine TRISTAN	1	Alwin VENETZ	1
Frédéric WUEST	1		

### PS/GC

#### Non/Nein

Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Robert BURRI	1
Melissa CAVALLO	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Emilie DUPUIS	1	Fabrice FOURNIER	1
Doris MUDRY	1	Sandrine PERRUCHOUD	1
Aude RAPIN	1	Marie-Josée REUSE	1
Christian RODUIT	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Dina STUDER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Nathan TORNAY	1

### SVPO

#### Oui/Ja

Bernhard FRABETTI	1	Christian GASSER	1
Lukas JÄGER	1	Diego SCHMID	1
Patrik ZIMMERMANN	1	Fabian ZURBRIGGEN	1

### UDC

#### Oui/Ja

Julien BESSON	1	Mathias DELALOYE	1
Jérôme DESMEULES	1	Cyrille FAUCHÈRE	1
Damien FUMEAUX	1	Arnaud GENOLET	1
Grégory LOGEAN	1	André-Marcel MALBOIS	1
Nicolas MUDRY	1	Serge REY	1
Cynthia TROMBERT	1	Jean-Baptiste UDRESSY	1

#### Abst./Enth.

François QUENNOZ	1		
------------------	---	--	--

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022
Nom agenda:	17. P2021.11.462
Nom du vote:	P2021.11.462
Sujet du vote:	29106650-0f7c-4b60-878e-7b2ce1406332
Début du Vote:	12.05.2022 11:13:38
Fin du vote:	12.05.2022 11:13:54

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	127	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	14	11%
	Non/Nein	113	89%
	Abst./Enth.	0	0%

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

### Résultats individuels du vote

#### CSPO

##### Oui/Ja

Urban FURRER	1
--------------	---

##### Non/Nein

Jens BLATTER	1	Melanie BURGENER	1
Graziella COLLENBERG	1	Jürg HALLENBARTER	1
Martin KALBERMATTER	1	Anja Katharina SCHMID	1
Michel SCHNYDER	1		

#### CVPO

##### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGENER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Olivier IMBODEN	1
Bernd KALBERMATTEN	1	Aron PFAMMATTER	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Rafael WELSCHEN	1
Erna WILLISCH	1	Marcel ZENHÄUSERN	1

#### Le Centre

##### Non/Nein

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Benoît BENDER	1	Claire-Lise BONVIN	1
Laila CHESEAUX BAUDAT	1	Sandra CRETTON	1
Adea DALLOSHI	1	Valérie DE LAVALLAZ	1
Sarah DÉLÈZE	1	Muriel FAVRE-TORELLOZ	1
Jennifer GENOUD EPINEY	1	Pierre GUALINO	1
Alexia HÉRITIER	1	Eric LATTION	1
Ludivine LUY	1	Kamy MAY	1
Carole MELLY-BASILI	1	Françoise MÉTRAILLER	1
Serge MÉTRAILLER	1	Delphine MICHAUD	1
Maxime MOIX	1	Bruno MOULIN	1
André RODUIT	1	Myriam RODUIT	1
Carole SCHWERY	1	Chantal VOEFFRAY BARRAS	1
Corentin ZUBER	1		

#### Les Vert.e.s

##### Non/Nein

Lucien BARRAS	1	Gwénohé BLANCHET	1
Corinne CARD	1	Sébastien CARRUZZO	1
Mathilde MICHELLOD	1	Carole MORISOD	1
Daria MOULIN	1	Elodie PRAZ	1
Christine PUSTEL	1	Emmanuel REVAZ	1
Lise SALAMIN	1	Sophie SIERRO	1
Brigitte WOLF	1		

#### PLR/FDP

##### Non/Nein

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Thomas BIRBAUM	1
Edouard CARRON	1	Mathieu CARRUZZO	1
Christophe CLAIVAZ	1	Michel CRETTON	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Stève DELASOIE	1
Andrea DUCHOUD	1	Christian FLOREY	1
Amandine FRANCEY	1	Fabien GIRARD	1
Valériane GRICHTING	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Swen LUYET	1

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

Yvan MAISTRE	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	Fabienne RIME	1
Sandra SCHENKEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Martine TRISTAN	1	Alwin VENETZ	1
Frédéric WUEST	1		

### PS/GC

#### Oui/Ja

Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1		
--------------------------	---	--	--

#### Non/Nein

Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Robert BURRI	1
Melissa CAVALLO	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Emilie DUPUIS	1	Fabrice FOURNIER	1
Doris MUDRY	1	Sandrine PERRUCHOUD	1
Aude RAPIN	1	Marie-Josée REUSE	1
Christian RODUIT	1	Carole SAVOY	1
Dina STUDER	1	Emilie TEIXEIRA	1
Nathan TORNAY	1		

### SVPO

#### Non/Nein

Christian GASSER	1	Lukas JÄGER	1
Diego SCHMID	1	Patrik ZIMMERMANN	1
Fabian ZURBRIGGEN	1		

### UDC

#### Non/Nein

Julien BESSON	1	Mathias DELALOYE	1
Jérôme DESMEULES	1	Cyrille FAUCHÈRE	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Jean-Philippe GAY-FRARET	1	Arnaud GENOLET	1
Grégory LOGEAN	1	André-Marcel MALBOIS	1
Nicolas MUDRY	1	François QUENNOZ	1
Serge REY	1	Cynthia TROMBERT	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1		

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022
Nom agenda:	18. P2021.11.463
Nom du vote:	P2021.11.463
Sujet du vote:	e0ccce69-18ca-44c2-bab9-69c192a61835
Début du Vote:	12.05.2022 11:29:42
Fin du vote:	12.05.2022 11:29:58

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	128	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	67	52.3%
	Non/Nein	58	45.3%
	Abst./Enth.	3	2.3%

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

### Résultats individuels du vote

#### CSPO

##### Oui/Ja

Graziella COLLENBERG	1	Jürg HALLENBARTER	1
Martin KALBERMATTER	1	Anja Katharina SCHMID	1

##### Non/Nein

Jens BLATTER	1	Melanie BURGNER	1
Urban FURRER	1	Michel SCHNYDER	1

#### CVPO

##### Oui/Ja

Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1		
---------------------------	---	--	--

##### Non/Nein

Andrea AMHERD-BURGNER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Olivier IMBODEN	1
Bernd KALBERMATTEN	1	Aron PFAMMATTER	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Rafael WELSCHEN	1
Erna WILLISCH	1	Marcel ZENHÄUSERN	1

#### Le Centre

##### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Benoît BENDER	1	Claire-Lise BONVIN	1
Laila CHESEAUX BAUDAT	1	Sandra CRETTON	1
Adea DALLOSHI	1	Valérie DE LAVALLAZ	1
Sarah DÉLÈZE	1	Muriel FAVRE-TORELLOZ	1
Jennifer GENOUD EPINEY	1	Pierre GUALINO	1
Eric LATTION	1	Ludivine LUY	1
Kamy MAY	1	Carole MELLY-BASILI	1
Françoise MÉTRAILLER	1	Serge MÉTRAILLER	1
Delphine MICHAUD	1	Maxime MOIX	1
Bruno MOULIN	1	André RODUIT	1
Myriam RODUIT	1	Carole SCHWERY	1
Chantal VOEFFFRAY BARRAS	1	Corentin ZUBER	1

##### Abst./Enth.

Alexia HÉRITIER	1		
-----------------	---	--	--

#### Les Vert.e.s

##### Oui/Ja

Lucien BARRAS	1	Gwénoé BLANCHET	1
Corinne CARD	1	Sébastien CARRUZZO	1
Mathilde MICHELLOD	1	Carole MORISOD	1
Daria MOULIN	1	Elodie PRAZ	1
Christine PUSTEL	1	Emmanuel REVAZ	1
Lise SALAMIN	1	Sophie SIERRO	1
Brigitte WOLF	1		

#### PLR/FDP

##### Oui/Ja

Thomas BIRBAUM	1	Fabien GIRARD	1
Damien REVAZ	1		

##### Non/Nein

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Edouard CARRON	1
Mathieu CARRUZZO	1	Christophe CLAIVAZ	1

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

Michel CRETTON	1	Grégory D'ANDRÈS	1
Stève DELASOIE	1	Andrea DUCHOUD	1
Christian FLOREY	1	Amandine FRANCEY	1
Valériane GRICHTING	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Swen LUYET	1
Yvan MAISTRE	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Sébastien REY	1
Fabienne RIME	1	Sandra SCHENKEL	1
Sonia TAUSS-CORNUT	1	Martine TRISTAN	1
Alwin VENETZ	1	Frédéric WUEST	1

### PS/GC

#### Oui/Ja

Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Robert BURRI	1
Melissa CAVALLO	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Emilie DUPUIS	1	Fabrice FOURNIER	1
Doris MUDRY	1	Sandrine PERRUCHOUD	1
Aude RAPIN	1	Marie-Josée REUSE	1
Christian RODUIT	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Dina STUDER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Nathan TORNAY	1

### SVPO

#### Non/Nein

Paul BIFFIGER	1	Bernhard FRABETTI	1
Christian GASSER	1	Lukas JÄGER	1
Diego SCHMID	1	Patrik ZIMMERMANN	1
Fabian ZURBRIGGEN	1		

### UDC

#### Non/Nein

Julien BESSON	1	Mathias DELALOYE	1
Cyrille FAUCHÈRE	1	Raphaël FILLIEZ	1
Damien FUMEAUX	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Grégory LOGEAN	1	André-Marcel MALBOIS	1
Nicolas MUDRY	1	François QUENNOZ	1
Serge REY	1	Cynthia TROMBERT	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1		

#### Abst./Enth.

Jérôme DESMEULES	1	Arnaud GENOLET	1
------------------	---	----------------	---

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022
Nom agenda:	19. Naturalisations / Einbürgerungen
Nom du vote:	Naturalisations / Einbürgerungen
Sujet du vote:	73e4da26-dd78-49c0-aa31-08606fa25741
Début du Vote:	12.05.2022 11:32:48
Fin du vote:	12.05.2022 11:33:04

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	126	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	125	99.2%
	Non/Nein	0	0%
	Abst./Enth.	1	.8%



## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

### Résultats individuels du vote

#### CSPO

##### Oui/Ja

Jens BLATTER	1	Melanie BURGNER	1
Graziella COLLEBERG	1	Urban FURRER	1
Jürg HALLENBARTER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1

#### CVPO

##### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGNER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Olivier IMBODEN	1
Bernd KALBERMATTER	1	Aron PFAMMATTER	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Charlotte SALZMANN-BRIAND	1
Rafael WELSCHEN	1	Erna WILLISCH	1
Marcel ZENHÄUSERN	1		

#### Le Centre

##### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Benoît BENDER	1	Claire-Lise BONVIN	1
Laila CHESEAUX BAUDAT	1	Sandra CRETTON	1
Adea DALLOSHI	1	Valérie DE LAVALLAZ	1
Sarah DÉLÈZE	1	Muriel FAVRE-TORELLOZ	1
Jennifer GENOUD EPINEY	1	Pierre GUALINO	1
Alexia HÉRITIER	1	Eric LATTION	1
Ludivine LUY	1	Kamy MAY	1
Carole MELLÉ-BASIL	1	Françoise MÉTRAILLER	1
Serge MÉTRAILLER	1	Delphine MICHAUD	1
Maxime MOIX	1	Bruno MOULIN	1
André RODUIT	1	Myriam RODUIT	1
Carole SCHWERY	1	Chantal VOEFFRAY BARRAS	1
Corentin ZUBER	1		

#### Les Vert.e.s

##### Oui/Ja

Lucien BARRAS	1	Gwénohé BLANCHET	1
Corinne CARD	1	Sébastien CARRUZZO	1
Mathilde MICHELLOD	1	Carole MORISOD	1
Daria MOULIN	1	Elodie PRAZ	1
Christine PUSTEL	1	Emmanuel REVAZ	1
Lise SALAMIN	1	Sophie SIERRO	1
Brigitte WOLF	1		

#### PLR/FDP

##### Oui/Ja

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Thomas BIRBAUM	1
Edouard CARRON	1	Mathieu CARRUZZO	1
Christophe CLAIVAZ	1	Michel CRETTON	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Stève DELASOIE	1
Andrea DUCHOUD	1	Christian FLOREY	1
Amandine FRANCEY	1	Fabien GIRARD	1
Valériane GRICHTING	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Sven LUYET	1
Yvan MAISTRE	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	Fabienne RIME	1

## Séance du jeudi matin 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagmorgen 12. Mai 2022

Sandra SCHENKEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Martine TRISTAN	1	Alwin VENETZ	1
Frédéric WUEST	1		

### PS/GC

#### Oui/Ja

Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Robert BURRI	1
Melissa CAVALLO	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Emilie DUPUIS	1	Fabrice FOURNIER	1
Doris MUDRY	1	Sandrine PERRUCHOUD	1
Aude RAPIN	1	Marie-Josée REUSE	1
Christian RODUIT	1	Carole SAVOY	1
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	1	Dina STUDER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Nathan TORNAY	1

### SVPO

#### Oui/Ja

Lukas JÄGER	1	Diego SCHMID	1
Patrik ZIMMERMANN	1	Fabian ZURBRIGGEN	1

#### Abst./Enth.

Bernhard FRABETTI	1		
-------------------	---	--	--

### UDC

#### Oui/Ja

Julien BESSON	1	Mathias DELALOYE	1
Jérôme DESMEULES	1	Cyrille FAUCHÈRE	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Jean-Philippe GAY-FRARET	1	Arnaud GENOLET	1
Grégory LOGEAN	1	André-Marcel MALBOIS	1
Nicolas MUDRY	1	François QUENNOZ	1
Serge REY	1	Cynthia TROMBERT	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1		

# La séance en quelques mots

12.05.2022, Matin

## Sitzung in Kürze

12.05.2022, Vormittag

Salutations et communications

[Begrüssung und Mitteilungen](#)

Assermentation d'un juge cantonal suppléant

[Vereidigung eines Ersatzrichters am Kantonsgericht](#)

Rapport de la Commission interparlementaire de contrôle de l'Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale aux Parlements des cantons de Vaud, du Valais, de Neuchâtel et du Jura pour l'année 2020 (CIC As-So)

[Bericht der interparlamentarischen Kontrollkommission für die Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde an die Parlamente der Kantone Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura für das Jahr 2020 \(IPK As-So\)](#)

Motion PLR/FDP, par Thomas Birbaum : 10 jours pour avoir le temps de voter 2021.05.120

Par 65 voix contre 54 et 5 abstentions, le Grand Conseil accepte cette motion. Celle-ci est donc transmise au Conseil d'Etat pour exécution.

[Motion PLR/FDP, durch Thomas Birbaum: Zehn Tage für die Stimmabgabe 2021.05.120](#)

Mit 65 gegen 54 Stimmen bei 5 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat diese Motion an. Diese wird mithin an den Staatsrat zum Vollzug überwiesen.

Interpellation Emilie Teixeira, PS/GC : Le Valais prêt pour une canicule extrême ? 2021.09.282

Le Conseiller d'Etat Frédéric Favre répond à cette interpellation.

[Interpellation Emilie Teixeira, PS/GC: Ist das Wallis gegen eine extreme Hitzewelle gewappnet? 2021.09.282](#)

[Staatsrat Frédéric Favre antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation Bernd Kalbermatten, CVPO, et Charlotte Salzmänn-Briand, CVPO : Manque d'effectifs dans les polices communales 2021.09.302

Le Conseiller d'Etat Frédéric Favre répond à cette interpellation.

[Interpellation Bernd Kalbermatten, CVPO, und Charlotte Salzmänn-Briand, CVPO: Fehlende Gemeindepolizisten 2021.09.302](#)

[Staatsrat Frédéric Favre antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation CVPO, par Olivier Imboden : La réorganisation des APEA pose de nombreuses questions ! 2021.09.304

Le Conseiller d'Etat Frédéric Favre répond à cette interpellation.

[Interpellation CVPO, durch Olivier Imboden: Umorganisation KESB verursacht viele offene Fragen! 2021.09.304](#)

[Staatsrat Frédéric Favre antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation Dina Studer, PS/GC, Claudia Alpiger, PS/GC, Christine Seipelt Weber, PS/GC, et Doris Schmidhalter-Näfen, PS/GC : Réseau de fans professionnel («Fanarbeit») dans le canton du Valais 2021.09.313

Le Conseiller d'Etat Frédéric Favre répond à cette interpellation.

[Interpellation Dina Studer, PS/GC, Claudia Alpiger, PS/GC, Christine Seipelt Weber, PS/GC, und Doris Schmidhalter-Näfen, PS/GC: Fanarbeit im Kanton Wallis 2021.09.313](#)

[Staatsrat Frédéric Favre antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation Claudia Alpiger, PS/GC, et Dina Studer, PS/GC : Lenteur dans le traitement des demandes de permis de séjour 2021.09.362

Le Conseiller d'Etat Frédéric Favre répond à cette interpellation.

[Interpellation Claudia Alpiger, PS/GC, und Dina Studer, PS/GC: Lange Dauer bei der Behandlung von Aufenthaltsbewilligungs-Gesuchen 2021.09.362](#)

[Staatsrat Frédéric Favre antwortet auf diese Interpellation](#)

Interpellation CVPO, par Aurel Schmid : Cybersécurité dans les communes: comment le canton peut-il accélérer le processus? 2021.09.364

Le Conseiller d'Etat Frédéric Favre répond à cette interpellation.

[Interpellation CVPO, durch Aurel Schmid: Cybersicherheit in Gemeinden - Wie kann der Kanton den Prozess beschleunigen? 2021.09.364](#)

[Staatsrat Frédéric Favre antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation Aurélie Pont, PS/GC, et Melissa Cavallo, PS/GC : Quelle est la situation des personnes bénéficiant d'un permis L en Valais ? 2021.11.446

Le Conseiller d'Etat Frédéric Favre répond à cette interpellation.

Interpellation Aurélie Pont, PS/GC, und Melissa Cavallo, PS/GC: Wie sieht die Situation von Personen mit Ausweis L im Wallis aus? 2021.11.446

Staatsrat Frédéric Favre antwortet auf diese Interpellation.

Motion CVPO, par Stefan Diezig : Un tribunal communal bilingue lorsque le canton du Valais est l'une des parties! 2021.11.423

Cette motion n'est pas combattue; elle est donc transmise au Conseil d'Etat pour réponse.

Motion CVPO, durch Stefan Diezig: Für ein zweisprachiges Gemeindegericht, wenn der Kanton Wallis Verfassungspartei ist! 2021.11.423

Diese Motion wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zur Beantwortung überwiesen.

Motion Patrik Zimmermann, SVPO, Kamy May, PDCVr, Claudia Alpiger, PS/GC, et Rafael Welschen, CVPO : Députés et suppléants de nouveau sur le même bulletin de vote 2021.11.430

Par 116 voix contre 8 et 5 abstentions, le Grand Conseil accepte cette motion. Celle-ci est donc transmise au Conseil d'Etat pour réponse.

Motion Patrik Zimmermann, SVPO, Kamy May, PDCVr, Claudia Alpiger, PS/GC, und Rafael Welschen, CVPO: Abgeordnete und Suppleantinnen und Suppleanten wieder auf demselben Wahlzettel 2021.11.430

Mit 116 gegen 8 Stimmen bei 5 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat diese Motion an. Diese wird mithin an den Staatsrat zur Beantwortung überwiesen.

Postulat PDCVr, par Maxime Moix et Gaéтан Debons : Pour un réseau de points de rencontre d'urgence en Valais 2021.11.445

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat PDCVr, durch Maxime Moix und Gaéтан Debons: Für ein Netz an Notfalltreffpunkten im Wallis 2021.11.445

Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zur Beantwortung überwiesen.

Postulat SVPO, par Diego Schmid, Lukas Jäger, Marco Schnydrig et Patrik Zimmermann : Renforcer la participation démocratique 2021.11.449

Par 71 voix contre 55 et 3 abstentions, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat SVPO, durch Diego Schmid, Lukas Jäger, Marco Schnydrig und Patrik Zimmermann: Demokratische Mitwirkung stärken 2021.11.449

Mit 71 gegen 55 Stimmen bei 3 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zur Beantwortung an den Staatsrat.

Postulat CVPO, par Iwan Eyholzer : Planification de tir du cerf avec la chasse spéciale 2021.11.452

Par 112 voix contre 15 et 1 abstention, le Grand Conseil refuse ce postulat.

Postulat CVPO, durch Iwan Eyholzer: Abschussplanung Rothirsch mittels Nachjagd 2021.11.452

Mit 112 gegen 15 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnt der Grosse Rat dieses Postulat ab.

Postulat Christian Gasser, SVPO, Daiana Squaratti, SVPO, Andrea Amherd-Burgener, CVPO, et Daniela Pollinger, SVPO : Vidéosurveillance dans l'espace public? 2021.11.454

Par 103 voix contre 20 et 2 abstentions, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat Christian Gasser, SVPO, Daiana Squaratti, SVPO, Andrea Amherd-Burgener, CVPO, und Daniela Pollinger, SVPO: Videoüberwachung im öffentlichen Raum? 2021.11.454

Mit 103 gegen 20 Stimmen bei 2 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zur Beantwortung an den Staatsrat.

Postulat Franziska Biner, CVPO, Iwan Eyholzer, CVPO, et Stefanie Aufdenblatten, CVPO : Que faire pour enrayer la baisse des effectifs de chamois? 2021.11.462

Par 113 voix contre 14 et 0 abstention, le Grand Conseil refuse ce postulat.

Postulat Franziska Biner, CVPO, Iwan Eyholzer, CVPO, und Stefanie Aufdenblatten, CVPO: Wie weiter mit der sinkenden Gamspopulation? 2021.11.462

Mit 113 gegen 14 Stimmen bei 0 Enthaltungen lehnt der Grosse Rat dieses Postulat ab.

Postulat Emilie Teixeira, PS/GC, Eric Lattion, PDCVr, et Maude Kessi Praz, Les Vert.e.s : Encourager et soutenir le renforcement parasismique des bâtiments communaux 2021.11.463

Par 67 voix contre 58 et 3 abstentions, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat Emilie Teixeira, PS/GC, Eric Lattion, PDCVr, und Maude Kessi Praz, Les Vert.e.s: Förderung und Unterstützung der Erdbebensicherheit kommunaler Gebäude 2021.11.463

Mit 67 gegen 58 Stimmen bei 3 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zur Beantwortung an den Staatsrat.

## Naturalisations

Les 360 demandes de naturalisation, telles que présentées par la commission de justice, sont acceptées par 125 voix contre 0 et 1 abstention.

## : Einbürgerungen

Die 360 Einbürgerungsgesuche werden gemäss Vorschlag der Justizkommission mit 125 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

PROJET DE LA COMMISSION EFCS

Loi sur le traitement du personnel de la scolarité obligatoire et de l'enseignement secondaire du deuxième degré général et professionnel (LTSO)

ENTWURF DER KOMMISSION EBKS

Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS)

**Propositions de modification**

**Abänderungsanträge**

Président de la commission: Eric Jacquod

Rapporteur: Nicolas Bonvin

Version: traitement le 12.05.2022 par le Grand Conseil

<p><b>1 Modification hors projet présenté</b></p> <p><i>Proposition du groupe PS/GC, par Christine Seipelt Weber</i></p> <p>Art. 7 Parts d'expérience - Activités hors du canton - Activités antérieures</p> <p><sup>1</sup> Pour les enseignants nouvellement engagés, sont prises en compte les années d'enseignement, voire d'autres activités professionnelles exercées notamment dans un cadre éducatif ou en relation avec le domaine ou l'activité d'enseignement. Le Département compétent (ci-après: Département) fixe le nombre initial de parts d'expérience conformément aux dispositions de l'ordonnance. <u>Les années d'enseignement et autres activités exercées dans le canton et hors canton sont traitées de la même manière.</u> Il incombe à l'intéressé de prouver ses activités professionnelles antérieures.</p> <p><b>Décision de la commission: refusé</b></p>	<p><b>1 Abänderung ausserhalb des unterbreiteten Entwurfs</b></p> <p><i>Vorschlag der PS/GC-Fraktion, durch Christine Seipelt Weber</i></p> <p>Art. 7 Erfahrungsanteile - Tätigkeiten ausserhalb des Kantons - Frühere Tätigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Für neu angestellte Lehrpersonen werden die Unterrichtsjahre und andere berufliche Tätigkeiten, die dem erzieherischen Bereich zuzuordnen sind oder mit Bezug zum Unterrichtsbereich / zur Lehrtätigkeit ausgeführt wurden, angerechnet. Das mit der Erziehung beauftragte Departement (nachstehend: Departement) setzt die Anzahl anfänglicher Erfahrungsanteile entsprechend der Verordnung fest. <u>Dabei werden die Unterrichtsjahre und andere Tätigkeiten innerhalb und ausserhalb des Kantons gleich behandelt.</u> Die betroffene Lehrperson hat ihre früheren beruflichen Tätigkeiten nachzuweisen.</p> <p><b>Beschluss der Kommission: abgelehnt</b></p>
--	---



# POSTULAT URGENT

**Auteur** PLR/FDP, par Christophe Claivaz, Kathleen Rossier Moll et Dieter Stössel  
**Objet** Canton du Valais et nouveaux projets d'installations hydrauliques : coup d'accélérateur exigé !  
**Date** 06/05/2022  
**Numéro** 2022.05.110

## **Actualité de l'événement**

Informations de la RTS (Matinales du 14 avril 2022) selon lesquelles les Cantons alpins, dont le Valais, jouent la montre dans le soutien à apporter aux 15 projets d'augmentation de la capacité de production hydroélectrique, dont 8 sur sol valaisan, faisant l'objet de l'accord obtenu en décembre 2021 entre la Confédération, les Cantons et les associations de protection de la nature.

## **Imprévisibilité**

Position des Cantons alpins dont le Valais qui jouent la montre dans le soutien à apporter à ces projets, pour en défendre de plus nombreux, dans le cadre des retours de concessions à venir, créant de l'insécurité auprès des porteurs de projets (informations de la RTS, Matinales du 14 avril 2022)

## **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

Le Canton du Valais doit s'engager dans le soutien immédiat de ces projets, en accélérant les procédures administratives internes dans le respect des dispositions légales, sans prendre le risque de tout perdre, de mettre en péril l'accord de décembre 2021 et l'approvisionnement en électricité renouvelable de notre pays.

Les décisions successives prises par les autorités fédérales et cantonales pour sortir du nucléaire et s'affranchir à moyen terme des énergies fossiles (en lien avec les différents concepts environnementaux), couplées au risque évoqué de pénurie dans l'approvisionnement en électricité, remettent au coeur du débat l'énergie hydraulique et le rôle de nos barrages et de notre Canton.

Les projets d'augmentation des capacités par un rehaussement de certaines digues, se heurtent souvent aux réticences et oppositions des associations de protection de la nature. C'est encore plus difficile pour de nouvelles constructions.

En décembre 2021, un accord historique a pu se trouver entre la Confédération et les associations de protection de la nature sur 15 projets visant à augmenter la capacité de production, dans le sens où les associations s'engagent à ne pas faire de recours systématique contre ces dossiers jugés les « moins pires » où l'atteinte au paysage reste modeste par rapport à la puissance augmentée.

Parmi ces 15 projets, 8 se situent sur territoire valaisan, dont celui consistant en la construction d'une digue destinée à pouvoir exploiter les eaux de fonte du glacier du Gorner, au-dessus de Zermatt. La production de l'ouvrage atteindrait 650 GWh, soit le tiers de toute la capacité des 15 projets suisses. Cela permettrait d'alimenter 150'000 ménages en électricité. La fonte des glaciers a rendu ce projet réalisable. De même, il sera possible de turbiner davantage les eaux de la langue du Gorner. Le nouveau barrage profiterait aussi du réseau de captage de La Grande-Dixence.

Pour pouvoir aller de l'avant, il est nécessaire que ces projets soient inscrits dans le plan directeur cantonal. Or le Canton souhaite les y inscrire en bloc, mais après une analyse individuelle spécifique, que le Canton du

Valais a confiée aux Forces Motrices Valaisannes (FMV). Ce mandat a pour buts de lister tous les sites et d'étudier la faisabilité des projets destinés à l'augmentation de la puissance de production ou la création de nouveaux ouvrages, afin de positionner de manière importante l'hydroélectricité valaisanne sur l'échiquier énergétique fédéral de demain.

Si cet exercice peut être salué dans ses intentions, il doit cependant être nuancé dans sa réalisation.

En effet,

- il y a, dans les projets concernés, ceux retenus par la Confédération, mais aussi d'autres qui pourraient s'avérer plus rentables en matière de retombées cantonales, pour les FMV entre autres, lors de la négociation du retour des concessions. L'examen de faisabilité des projets par les FMV est biaisé car ces dernières deviennent alors juges et parties.

Le 14 avril la RTS relayait dans ses Matinales, la crainte des exploitants des centrales liées à ces projets retenus par la Confédération, que les attentes des cantons alpins (Valais et Grisons) fasse échouer les accords trouvés et mettent en péril l'approvisionnement en électricité de tout le pays, car il ne serait pas admissible de perdre 20 ans en procédures pour le rehaussement d'une digue.

- l'inscription en bloc au Plan directeur cantonal de projets spécifiques, après une analyse individuelle détaillée, interpelle, car elle fait en réalité dépendre la réalisation de projets urgents, multifonctionnels, aptes à être inscrit au plan directeur d'autres projets, peut-être nécessaires, mais à un stade encore purement théorique.

## **Conclusion**

Par ce postulat urgent nous demandons au Gouvernement de :

- Soutenir dans une première phase, et de manière immédiate, les 8 projets retenus par la Confédération et faisant partie de l'accord de décembre 2021, en adaptant le Plan directeur cantonal de façon à permettre leur réalisation dans les plus brefs délais

- Limiter, dans un souci de traitement équitable, l'intervention des FMV à une expertise technique (uniquement pour suppléer le service des forces hydrauliques qui ne possède pas suffisamment de ressources et d'experts), la faisabilité et la rentabilité devant rester en mains des porteurs de projets

- Différer dans un second paquet, la promotion des autres projets cantonaux, afin de ne pas risquer de tout perdre vis-à-vis de la Confédération, des accords avec les associations de protection de la nature et de la garantie de l'approvisionnement du pays.

# DRINGLICHES POSTULAT

<b>Urheber</b>	PLR/FDP, durch Christophe Claivaz, Kathleen Rossier Moll und Dieter Stössel
<b>Gegenstand</b>	Der Kanton Wallis und neue Wasserkraftprojekte: Beschleunigung gefordert!
<b>Datum</b>	06/05/2022
<b>Nummer</b>	2022.05.110

## **Aktualität des Ereignisses**

Informationen von RTS (Frühsendung vom 14. April 2022), gemäss denen die Gebirgskantone, darunter das Wallis, bei der Unterstützung von 15 Projekten zur Erhöhung der Wasserkraftkapazität (8 davon auf Walliser Boden), die Gegenstand einer Absichtserklärung vom Dezember 2021 zwischen Bund, Kantonen und Umweltschutzverbänden sind, auf Zeit spielen.

## **Unvorhersehbarkeit**

Die Haltung der Gebirgskantone, darunter das Wallis, die bei der Unterstützung dieser Projekte auf Zeit spielen, um im Rahmen der bevorstehenden Konzessionsheimfälle andere Projekte zu verteidigen, was bei den Projektträgern zu Unsicherheit führt (Informationen von RTS, Frühsendung vom 14. April 2022).

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Der Kanton Wallis muss diese Projekte sofort unterstützen, indem die internen administrativen Verfahren unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beschleunigt werden, ohne Gefahr zu laufen, alles zu verlieren sowie die Absichtserklärung vom Dezember 2021 und die Versorgung unseres Landes mit erneuerbarer Energie aufs Spiel zu setzen.

Die verschiedenen Entscheide der eidgenössischen und kantonalen Behörden mit Blick auf den Ausstieg aus der Kernenergie und mittelfristig aus den fossilen Energien (im Zusammenhang mit den verschiedenen Umweltkonzepten), kombiniert mit dem genannten Risiko eines Engpasses bei der Stromversorgung, rücken die Wasserkraft und die Rolle unserer Staudämme und unseres Kantons wieder in den Mittelpunkt.

Die Projekte zur Kapazitätssteigerung durch die Erhöhung gewisser Staudämme scheitern oft an den Vorbehalten und Einsprachen der Umweltschutzverbände. Noch schwieriger gestaltet sich die Situation bei neuen Vorhaben. Im Dezember 2021 konnte eine historische Einigung zwischen dem Bund und den Umweltschutzverbänden über 15 Projekte mit dem Ziel einer Erhöhung der Produktionskapazität erzielt werden, mit der sich die Verbände dazu verpflichten, gegen die als «am wenigsten schlimm» eingestuften Projekte mit geringen Auswirkungen auf die Landschaft im Verhältnis zur erreichten Stromproduktion, nicht systematisch Einsprache zu erheben.

Von diesen 15 Projekten befinden sich 8 im Wallis, darunter auch der Bau eines Staudamms zur Nutzung des Schmelzwassers des Gornergletschers oberhalb von Zermatt. Die Produktion der Anlage würde 650 GWh erreichen, also einen Drittel der gesamten Kapazität der 15 Schweizer Projekte. Damit könnten 150'000 Haushalte mit Strom versorgt werden. Das Schmelzen der Gletscher hat dieses Projekt ermöglicht. Ausserdem könnte das Wasser aus der Gletscherzunge stärker turbinieren werden. Der neue Staudamm könnte auch von den Wasserfassungen der Grande-Dixence profitieren.

Damit diese Projekte vorangetrieben werden können, müssen sie im kantonalen Richtplan verankert sein. Der

Kanton Wallis möchte sie alle gleichzeitig aufnehmen, jedoch nach einer spezifischen Einzelanalyse, die der Kanton der Walliser Elektrizitätsgesellschaft (FMV) übertragen hat. Mit diesem Mandat sollen alle Standorte aufgelistet und die Machbarkeit der Projekte, die eine Erhöhung der Produktionskapazität oder die Schaffung neuer Anlagen bezwecken, geprüft werden, um die Walliser Wasserkraft auf dem eidgenössischen Energiemarkt der Zukunft prominent zu positionieren.

Obwohl die Absicht dahinter begrüßenswert ist, muss die Umsetzung differenziert erfolgen. Unter den betroffenen Projekten, den vom Bund ausgewählten, aber auch anderen, gibt es solche, die sich für den Kanton – unter anderem für die FMV – im Rahmen der Verhandlungen zu den Konzessionsheimfällen als rentabler erweisen könnten als andere. Die Machbarkeitsprüfung der Projekte durch die FMV ist verzerrt, da sie gleichzeitig Richter und Partei ist.

RTS meldete in seiner Fröhsendung am 14. April, dass die Betreiber der Kraftwerke, die mit diesen vom Bund ausgewählten Projekten in Verbindung stehen, befürchten, dass das Zuwarten der Gebirgskantone (Wallis und Graubünden) die gefundene Einigung zum Scheitern bringen und dadurch die Stromversorgung des ganzen Landes gefährden könnte, da es nicht hinnehmbar wäre, für die Erhöhung eines Dammes aufgrund von Verfahren 20 Jahre zu verlieren.

- Die gleichzeitige Aufnahme spezifischer Projekte in den kantonalen Richtplan nach einer detaillierten Einzelanalyse wirft Fragen auf, da die Realisierung dringender, multifunktionaler Projekte, die bereits in den Richtplan aufgenommen werden könnten, von anderen Projekten abhängig gemacht wird, die vielleicht notwendig sind, sich aber noch in einem rein theoretischen Stadium befinden.

### **Schlussfolgerung**

Mit diesem dringlichen Postulat fordern wir die Regierung auf, Folgendes in die Wege zu leiten:

- In einer ersten Phase die sofortige Unterstützung der 8 vom Bund ausgewählten Projekte, die Teil der Erklärung von Dezember 2021 sind, durch die Anpassung des kantonalen Richtplans, um eine möglichst rasche Umsetzung zu ermöglichen.
- Im Sinne einer Gleichbehandlung die Beschränkung der Beteiligung der FMV an technischen Gutachten (nur zur Unterstützung der Dienststelle für Energie und Wasserkraft, die nicht über ausreichend Ressourcen und Experten verfügt), da die Machbarkeit und die Rentabilität im Zuständigkeitsbereich der Projektträger bleiben müssen.
- Die Zurückstellung der Förderung anderer kantonalen Projekte, um die Einigung mit Bund und Umweltschutzverbänden und die Versorgungssicherheit des Landes nicht aufs Spiel zu setzen.

# DRINGLICHE MOTION

**Urheber** Alexander Allenbach und Michel Schnyder, CSPO  
**Gegenstand** Einspeisevergütungen die sich lohnt - für volle Dächer  
**Datum** 07/05/2022  
**Nummer** 2022.05.111

## **Aktualität des Ereignisses**

Der Krieg im Osten zeigt, dass wir dringend und so schnell als möglich von fossilen Energieträgern wegkommen müssen (BR Sommaruga). Im März 2022 hat das UVEK zudem verkündet, dass vorgesehen wird, dass auch neue PV-Anlagen von den Steuern abgesetzt werden können. Dies soll laut des Stellvertreters des Direktors des BFE innerhalb der nächsten zwei Jahren geschehen.

## **Unvorhersehbarkeit**

Am 1.4.22 hat der Staatsrat unter dem Titel «Den Walliser Gebäudepark energieeffizienter machen» dem GR den Entwurf zum neuen kant. Energiegesetz übermittelt, welches diesen Herbst im Parlament beraten werden soll. Es macht also Sinn die obige Sichtweise in das kantonale Energiegesetz einfließen zu lassen. Zudem hat sich die Nachfrage nach Wärmepumpen seit letztem Jahr um über 20% gesteigert (unerwarteter Anstieg).

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Auf Grund der jetzigen Ereignisse (drohendes EU-Embargo gegen russisches Öl, Stromlücke 2025) ist es notwendig, die Energiewende unverzüglich einzuleiten. Zuwarten ist keine Option. Dafür braucht es die maximale PV-Fläche auf den Dächern.

Zudem sind im Moment viele Neubauten aber v.a. Gebäudesanierungen am Laufen, welche so schnell als möglich Planungssicherheiten verlangen. Begrenzte PV-Anlagen sind, wenn möglich, zu vermeiden.

Gemäss dem Energiegesetz muss Strom aus PV-Anlagen vom lokalen Elektrizitätswerk (EW) abgenommen und vergütet werden. Der Vergütungstarif gilt für die ans Netz abgegebene, nicht selber verbrauchte Energie. In der Schweiz kann jedes EW, im Rahmen des Energiegesetzes, die Vergütung selbst festlegen. Dadurch sind die Vergütungstarife sehr unterschiedlich.

Im Wallis gehen dabei die Vergütungstarife sehr weit auseinander. Bei PV-Anlagen mit 10 kVA Leistung, die benötigt wird, um ein durchschnittlicher Haushalt autark zu halten, wird die kWh im Wallis zwischen 5.40 Rp. - 10.70 Rp vergütet. Natürlich steht dies auch im Zusammenhang zum Preis des Strombezugs. Dies erklärt aber nicht alle Unterschiede.

Eine Anlage, die 10 kVA Leistung effektiv erbringt, braucht eine Grösse von ungefähr 25 m<sup>2</sup>. Die Kosten so einer Anlage kann mit ca. 50'000 Franken (Energie CH) beziffert werden. Da die heutigen Einspeisevergütungen am unteren Ende sind, «lohnt» es sich für Hausbesitzer nicht grösser PV-Anlagen aufzustellen, als für den Eigenverbrauch benötigt wird. Um aber die angestrebte Klimaneutralität Im Jahre 2050 zu erreichen, ist der private Ausbau der PV-Anlagen absolut notwendig. Deshalb muss der Kanton handeln, so

dass Private, PV-Anlagen nicht nur für den Eigengebrauch erstellen, sondern ihre Dächer maximal ausnützen. Zudem muss dafür gesorgt werden, dass die Dimensionierung der Kabel und Zuleitungen einer PV-Anlage durch die Stromlieferanten für den Maximalausbau ausgelegt ist. Nicht alle Stromnetze sind heute dafür stark genug ausgelegt.

### **Schlussfolgerung**

Die Motion verlangt, dass die Vergütungstarife im ganzen Wallis anzugleichen sind. Zudem ist die Höhe des Tarifs den steigenden Strompreisen anzupassen und so zu gestalten, dass es sich für Private lohnt (zumindest kostendecken) in grössere Anlagen zu investieren. Eine klare und transparente Tarifgestaltung ist notwendig. FMV und somit der Kanton als deren grösster Aktionär muss hier ihre Rolle übernehmen. Die Rolle eines Investors für private PV Anlagen ist zu überdenken. Zudem müssen die benötigten Stromnetze durch die Stromlieferanten so rasch als möglich ausgebaut werden.

## MOTION URGENTE

**Auteur** Alexander Allenbach et Michel Schnyder, CSPO  
**Objet** Des tarifs de rétribution qui en valent la peine, pour exploiter au mieux les toits  
**Date** 07/05/2022  
**Numéro** 2022.05.111

### **Actualité de l'événement**

La guerre qui fait rage à l'Est nous montre qu'il faut abandonner au plus vite les énergies fossiles (CF Sommaruga). En mars 2022, le DETEC a en outre annoncé qu'il était prévu que les nouvelles installations photovoltaïques puissent aussi être déduites des impôts. Selon l'adjoint du directeur de l'OFEN, cela devrait se faire au cours des deux prochaines années.

### **Imprévisibilité**

Le 1er avril 2022, le Conseil d'Etat a transmis au Grand Conseil le projet de nouvelle loi cantonale sur l'énergie, intitulé «Rendre le parc immobilier valaisan énergétiquement plus efficace», qui doit être discuté cet automne au Parlement. Il serait donc judicieux d'intégrer à la loi cantonale sur l'énergie l'angle d'approche mentionné ci-dessus. De plus, depuis l'année passée, la demande de pompes à chaleur a augmenté de plus de 20% (croissance inattendue).

### **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

Au vu de la situation actuelle (menace d'un embargo de l'UE sur le pétrole russe, pénurie d'électricité en 2025), il est nécessaire d'amorcer immédiatement le tournant énergétique. Attendre n'est pas une option. Pour cela, il faut maximiser les surfaces de toits recouvertes d'installations photovoltaïques. En outre, de nombreux bâtiments sont en construction et, surtout, en rénovation; ces travaux ont besoin le plus vite possible de sécurité en termes de planification. Dans la mesure du possible, il faut éviter les installations photovoltaïques restreintes.

Selon la loi sur l'énergie, l'électricité produite par des installations photovoltaïques de centrales locales doit être reprise et rémunérée. Le tarif de rétribution s'applique à l'énergie injectée sur le réseau, qui n'est pas autoconsommée. En Suisse, chaque centrale électrique peut définir elle-même la rétribution qu'elle accorde, dans le cadre de la loi sur l'énergie. Ainsi, les tarifs de rétribution diffèrent beaucoup.

C'est notamment le cas en Valais: pour les installations photovoltaïques de 10 kVA, la puissance nécessaire pour qu'un ménage moyen soit autosuffisant, la rétribution du kWh entre 5,40 et 10,70 ct. Bien sûr, ce tarif est aussi lié au prix de l'électricité. Toutefois, ça n'explique pas toutes les différences.

Concrètement, pour fournir une puissance de 10 kVA, une installation nécessite une surface d'environ 25 m<sup>2</sup>. Une telle installation coûte environ 50 000 francs (suisseénergie). Comme les tarifs de rétribution actuels se trouvent au bas de l'échelle, il ne vaut pas la peine pour les propriétaires de maisons de poser des installations photovoltaïques plus grandes que ce qui est nécessaire pour leur autoconsommation. Toutefois, si l'on veut atteindre la neutralité climatique visée pour 2050, il est indispensable d'étendre les installations privées. Le

canton doit donc agir pour que les privés ne limitent pas leurs installations solaires à ce qui est nécessaire pour leur propre consommation, mais exploitent au maximum leurs toits. En outre, il faut veiller à ce que les fournisseurs d'électricité dimensionnent les câbles et les lignes des installations solaires pour une extension maximale. Aujourd'hui, tous les réseaux électriques ne sont pas suffisamment résistants pour cela.

## **Conclusion**

Cette motion exige que les tarifs de rétribution soient harmonisés pour l'ensemble du Valais. En outre, leur montant doit être adapté au prix croissant de l'électricité et être fixé de sorte qu'il vaille la peine pour les privés d'investir dans des installations plus grandes (couvrant au moins leurs frais). Il faut que les tarifs soient définis avec clarté et transparence.

FMV et le canton, son plus grand actionnaire, doivent assumer leur rôle sur ce point. Il faut reconsidérer le rôle d'un investisseur pour les installations photovoltaïques privées.

En outre, les réseaux électriques nécessaires doivent être renforcés le plus vite possible par les fournisseurs d'électricité.



# POSTULAT URGENT

**Auteur** UDC, par Grégory Logean  
**Objet** Energie hydraulique : pour un assouplissement des débits résiduels  
**Date** 09/05/2022  
**Numéro** 2022.05.163

## **Actualité de l'événement**

En lien avec les projets visant augmenter le potentiel hydraulique, dans un article publié le 19 avril 2022 sur son site internet, la RTS accuse les cantons alpins de « retarder les projets hydrauliques ». Source : <https://www.rts.ch/info/suisse/13020974-les-cantons-alpins-accuses-de-retarder-les-projets-hydrauliques.html>

## **Imprévisibilité**

Il était imprévisible de voir les cantons alpins subirent une telle accusation alors qu'il est dans leur intérêt que les projets en question se réalisent. Aussi, la position relatée dans l'article en question est réductrice et ne couvre pas l'entier de la problématique.

## **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

Face aux enjeux énergétiques et à l'évolution de la situation sur le plan national et international, il est impératif que le cantons alpins se mobilisent et s'unissent afin de valoriser au mieux le potentiel hydraulique.

En fin d'année dernière, la Confédération, les cantons, les associations écologistes et les producteurs d'électricité ont signé une déclaration commune, après avoir identifié 15 projets de centrales hydroélectriques prometteurs. Leur réalisation permettrait d'atteindre une production saisonnière des centrales à accumulation de 2 TWh d'ici à 2040.

D'ici là, la mise en oeuvre progressive des dispositions légales en lien avec les débits résiduels devrait nous faire perdre près d'un 1 TWh de production hydraulique pour le seul canton du Valais. Or, en raison de la morphologie des rivières alpines, la moitié du débit exigé par l'art. 31 LEaux peut suffire à atteindre les objectifs écologiques (dynamique, migration des poissons, surface mouillée).

Dès lors, il en ressort clairement que :

- une interprétation trop stricte des exigences en matière d'écologie n'est pas compatible avec la stratégie énergétique 2050
- une mise en oeuvre modérée des exigences écologiques est nécessaire
- donner du poids à l'art. 12 LENE «intérêt national» est de mise
- la législation fédérale sur la protection des eaux devra être adaptée pour qu'elle soit le mieux adaptable à des situations particuliers dans le cas précis

- la mise en péril du potentiel hydraulique relève davantage de dispositions légales inadaptées et, également, de procédures administratives trop lourdes.

Dès lors, la mise en oeuvre de la stratégie énergétique 2050 exige d'assouplir de manière ciblée la législation sur la protection des eaux, par exemple en complétant de la manière suivante l'article 32 LEaux : Des exceptions visant la morphologie des cours d'eau doivent permettre de diminuer le débit selon l'article 31 LEaux pour autant que les fonctions écologiques soient assurées.

### **Conclusion**

Par ce postulat urgent, le Grand Conseil invite le Conseil d'Etat à entreprendre toutes les démarches utiles visant à la valorisation du potentiel hydraulique et à fédérer dans ce sens l'ensemble des cantons alpins. Aussi, et surtout, la question des débits résiduels doit être rediscutée au regard des enjeux actuels et futurs dans le sens de la présente intervention.

# DRINGLICHES POSTULAT

<b>Urheber</b>	UDC, durch Grégory Logean
<b>Gegenstand</b>	Wasserkraft: Lockerung der Vorschriften in Sachen Restwassermengen
<b>Datum</b>	09/05/2022
<b>Nummer</b>	2022.05.163

## **Aktualität des Ereignisses**

Am 19. April 2022 hat die RTS auf ihrer Website einen Artikel über Projekte zur Erhöhung des Wasserkraftpotenzials veröffentlicht, in dem die Gebirgskantone beschuldigt werden, Wasserkraftprojekte zu verzögern. Quelle: <https://www.rts.ch/info/suisse/13020974-les-cantons-alpins-accuses-de-retarder-les-projets-hydrauliques.html>

## **Unvorhersehbarkeit**

Es war nicht vorhersehbar, dass die Gebirgskantone derart an den Pranger gestellt würden, obwohl es ja in ihrem Interesse liegt, dass die fraglichen Projekte realisiert werden. Die im Artikel wiedergegebene Position ist oberflächlich und deckt nicht die gesamte Problematik ab.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Angesichts der energiepolitischen Herausforderungen und der Entwicklung der Situation auf nationaler und internationaler Ebene müssen die Gebirgskantone am selben Strang ziehen, um das Wasserkraftpotenzial optimal zu nutzen.

Ende vergangenen Jahres haben Bund, Kantone, Umweltverbände und Stromproduzenten eine gemeinsame Absichtserklärung unterzeichnet, nachdem sie 15 vielversprechende Wasserkraftprojekte ausgewählt hatten. Ihre Realisierung würde bis 2040 eine zusätzliche saisonale Produktion von rund 2 TWh ermöglichen.

Bis dahin dürfte die schrittweise Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Restwassermengen allerdings alleine für das Wallis zu Produktionseinbussen von fast 1 TWh führen. Aufgrund der Morphologie der alpinen Fliessgewässer kann allerdings bereits die Hälfte der in Artikel 31 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) geforderte Mindestrestwassermenge ausreichen, um die ökologischen Ziele (Abflussdynamik, Fischwanderung, benetzte Fläche) zu erreichen.

Es zeigt sich also klar, dass:

- eine zu strenge Auslegung der ökologischen Anforderungen nicht mit der Energiestrategie 2050 vereinbar ist;
- eine moderate Umsetzung der ökologischen Anforderungen erforderlich ist;
- Artikel 12 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) «Nationales Interesse» mehr Gewicht verliehen werden muss;
- die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz so angepasst werden muss, dass den jeweiligen Voraussetzungen möglichst gut Rechnung getragen werden kann;
- die Gefährdung des Wasserkraftpotenzials in erster Linie auf unangemessene Gesetzesbestimmungen und

schwerfällige Verwaltungsverfahren zurückzuführen ist.

Die Umsetzung der Energiestrategie 2050 erfordert daher eine gezielte Flexibilisierung der Gesetzgebung über den Gewässerschutz. So könnten beispielsweise in Artikel 32 GSchG Ausnahmen vorgesehen werden, die je nach Gewässermorphologie eine Reduktion der Mindestrestwassermenge gemäss Artikel 31 GSchG ermöglichen, sofern die ökologischen Funktionen sichergestellt sind.

### **Schlussfolgerung**

Mit diesem dringlichen Postulat fordert der Grosse Rat den Staatsrat auf, alle nützlichen Schritte zur Aufwertung des Wasserkraftpotenzials zu unternehmen und auf einen diesbezüglichen Konsens unter den Gebirgskantonen hinzuarbeiten. Auch und vor allem muss die Frage der Restwassermengen im Hinblick auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Sinne dieses Vorstosses neu diskutiert werden.

# INTERPELLATION URGENTE

**Auteur** Olivier Ostrini, PS/GC, Kamy May, Le Centre, Carole Morisod, Les Vert.e.s et Valériane Grichting, PLR/FDP

**Objet** Accueil des élèves allophones dans l'école valaisanne

**Date** 06/05/2022

**Numéro** 2022.05.106

## **Actualité de l'événement**

La guerre en Ukraine a débuté en mars 2022 et le déplacement de population se fait ressentir dans nos institutions depuis quelques semaines. L'annonce du Conseil d'État d'ouvrir de nouveaux centres d'accueil démontre que le Canton va poursuivre son action auprès des réfugiés. Par conséquent, les écoles devront être capables de soutenir l'intégration de cette population.

## **Imprévisibilité**

Cette guerre a surpris le monde entier. La situation des classes FLE est tendue dans certains établissements scolaires. Or, considérant le contexte actuel, il leur sera demandé d'augmenter leur capacité d'accueil à courte et moyenne échéance.

## **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

Les classes de FLE fonctionnent à pleine capacité. L'accueil comme l'intégration sont les maîtres-mots de leur travail. Il est donc nécessaire qu'elles puissent poursuivre leur travail de qualité malgré l'urgence de la situation.

La situation actuelle des classes FLE est tendue dans bon nombre d'établissements scolaires, particulièrement au Secondaire 1.

La guerre en Ukraine et le déplacement de population qui en découle laissent présager une arrivée inattendue, irrégulière et importante d'élèves allophones dans les classes valaisannes. La plupart sont et seront logés en famille d'accueil et donc placés au sein de l'école publique. Intégrer ces élèves représente un véritable défi pour l'école valaisanne eu égard à la situation déjà tendue de certaines classes de FLE. En outre, ces élèves demandent une attention particulière tant du point de vue émotionnel que didactique. En effet, la majorité ne parle pas français, peu voire pas l'anglais et ont connu une expérience traumatique.

De plus, le Canton a annoncé, lundi 02 mai 2022, l'ouverture de différents centres d'accueil supplémentaires dans le Canton (107 places à Anzère, 48 places à Ovronnaz, 62 places à Fiesch, + 108 places à St-Gingolph, + 67 places au Châtelard, jusqu'à 200 places à Vouvry). Cela laisse présager une arrivée importante d'élèves allophones ukrainiens dans les classes de l'école publique valaisanne.

## **Conclusion**

Ainsi, au regard des événements qui se déroulent rapidement, les auteurs de l'interpellation demandent au

Conseil d'Etat :

1. Quels sont les moyens financiers, humains et matériels mis en place pour soutenir l'activité pédagogique des enseignants et des institutions de formation de notre Canton pour intégrer cette population fragilisée dans le milieu scolaire ?
2. Au sein des différents centres d'hébergement ouverts dans le canton, les classes d'accueil sont-elles opérationnelles ?
3. Dans le futur centre d'accueil provisoire des Barges, une classe d'accueil est-elle prévue ? Si non, quels moyens seront donnés aux écoles de la région ?

# DRINGLICHE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Olivier Ostrini, PS/GC, Kamy May, Le Centre, Carole Morisod, Les Vert.e.s und Valériane Griching, PLR/FDP
<b>Gegenstand</b>	Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern an den Walliser Schulen
<b>Datum</b>	06/05/2022
<b>Nummer</b>	2022.05.106

## **Aktualität des Ereignisses**

Der Krieg in der Ukraine wütet seit März 2022 und die Flüchtlingsströme reissen nicht ab, was seit einigen Wochen auch Auswirkungen auf unsere Institutionen hat. Der Staatsrat hat die Eröffnung neuer Aufnahmezentren angekündigt, was zeigt, dass sich der Kanton auf die Ankunft von weiteren Flüchtlingen vorbereitet. Folglich müssen die Schulen in der Lage sein, die ukrainischen Kinder zu integrieren.

## **Unvorhersehbarkeit**

Dieser Krieg hat die ganze Welt auf dem falschen Fuss erwischt. Die Situation in Sachen Fremdsprachenklassen ist in einigen Schulen bereits angespannt. Angesichts der aktuellen Lage werden sie allerdings ihre Aufnahmekapazität kurz- und mittelfristig erhöhen müssen.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Die Fremdsprachenklassen sind am Limit. Betreuung und Integration werden in diesem Bereich grossgeschrieben. Es ist also wichtig, dass sie trotz der Dringlichkeit der Lage ihre qualitativ hochwertige Arbeit fortsetzen können.

Die Situation in Sachen Fremdsprachenklassen ist in zahlreichen Schulen angespannt, insbesondere auf Sekundarstufe I.

Der Krieg in der Ukraine und die damit verbundenen Flüchtlingsströme werden zu einem unerwarteten, unregelmässigen und umfangreichen Zustrom von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die Walliser Klassen führen. Die meisten sind oder werden bei Gastfamilien untergebracht und werden die öffentliche Schule besuchen. Die Integration dieser Schülerinnen und Schüler stellt für die Walliser Schule eine grosse Herausforderung dar, zumal die Situation in einigen Fremdsprachenklassen bereits angespannt ist. Überdies muss diesen Schülerinnen und Schülern sowohl in emotionaler als auch in didaktischer Hinsicht besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die meisten sprechen denn auch kein Französisch, kaum Englisch und müssen traumatische Erlebnisse verarbeiten.

Am 2. Mai 2022 hat der Kanton den Ausbau der Aufnahmekapazitäten angekündigt (107 Plätze in Anzère, 48 Plätze in Ovronnaz, 62 Plätze in Fiesch, + 108 Plätze in St-Gingolph, + 67 Plätze in Le Châtelard und bis zu 200 Plätze in Vouvry). Die Walliser Schulen müssen sich also auf einen massiven Zustrom von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine gefasst machen.

## **Schlussfolgerung**

Vor diesem Hintergrund möchten wir vom Staatsrat Folgendes wissen:

1. Welche finanziellen, personellen und materiellen Mittel werden bereitgestellt, um die pädagogische Arbeit der Lehrpersonen und der Bildungseinrichtungen in unserem Kanton zu unterstützen und eine erfolgreiche Integration der traumatisierten ukrainischen Kinder zu gewährleisten?
2. Sind die Integrationsklassen in den verschiedenen Kollektivunterkünften einsatzbereit?
3. Ist die Eröffnung einer Integrationsklasse in der künftigen provisorischen Aufnahmestruktur Les Barges geplant? Falls nein, welche Mittel werden den Schulen in der Region zur Verfügung gestellt?



# DRINGLICHE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	CVPO, durch Rahel Pirovino-Indermitte und Andrea Amherd-Burgener
<b>Gegenstand</b>	Digitale Kompetenz - Präventionsarbeit als zentraler Bestandteil
<b>Datum</b>	08/05/2022
<b>Nummer</b>	2022.05.122

## **Aktualität des Ereignisses**

Im Lehrplan 21 ist der Einsatz von digitalen Lehrmitteln ab der Stufe 5H (3. Primarschulklasse) vorgesehen. Präventionsarbeit zu den Gefahren für Schulkinder, welche mit der Digitalisierung einhergehen, sollen von der Gesundheitsförderung Wallis erbracht werden. Es besteht jedoch noch kein Angebot für die Schulen.

## **Unvorhersehbarkeit**

Anfang des Schuljahres 2021/22 wurde informiert, dass die Gesundheitsförderung Wallis zuständig sei für die Präventionsarbeit im Umgang mit digitalen Medien. Aktuell besteht immer noch kein Angebot und das Schuljahr neigt sich dem Ende zu. Die Schüler/innen arbeiten jedoch mit digitalen Endgeräten ab Stufe 5H, wie es in den Lehrmitteln des Lehrplan 21 vorgesehen ist.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Das neue Schuljahr 2022/23 startet bereits Mitte August. Eine umgehende Reaktion ist nötig, damit auf das neue Schuljahr hin, eine gezielte Präventionsarbeit in den Schulen zum Umgang mit Medien und den zugehörigen Risiken erfolgen kann.

Gemäss Lehrplan 21 ist der Einsatz von digitalen Lehrmitteln ab der Stufe 5H (Beginn Zyklus 2) vorgesehen. In den Schulen erhalten die Kinder deshalb ab diesem Zeitpunkt Zugang zu einem digitalen Endgerät. Die Präventionsarbeit, als wichtiger Bestandteil der Erlangung von digitaler Kompetenz, ist jedoch immer noch nicht auf die Primarstufe ausgerichtet und entsprechende Angebote fehlen. Eine altersgerechte Begleitung und Prävention hin zu einem sorgfältigen und kritischen Umgang mit Medien ist jedoch entscheidend, damit die Kinder gewappnet sind für die Gefahren im Netz wie Cybermobbing, nicht altersgerechte Inhalte, Steuerung der Meinungsbildung, Online- und Spielsucht, Daten- und Persönlichkeitsschutz usw. Bisher wurde aus der Not heraus auf Sucht Wallis und die Kantonspolizei zurückgegriffen, welche diese Präventionsarbeit auch auf der Stufe Orientierungsschule mit Vorträgen für die Schüler/innen, Lehrpersonen und Eltern anbieten. Dies ist neu nicht mehr möglich. Denn es wurde beschlossen, dass diese Arbeit von der Gesundheitsförderung Wallis erbracht werden soll. Leider gibt es aber immer noch kein solches Angebot der Gesundheitsförderung Wallis, zumindest nicht für den deutschsprachigen Kantonsteil.

Aktuell bleibt es jeder Schule individuell überlassen, wie, wann und ob sie überhaupt gezielte Prävention betreibt. Im Bereich der allgemeinen Gesundheit, der Verkehrserziehung und der Zahnprophylaxe bestehen solche Angebote für die öffentliche Schule, nicht aber für den Umgang mit Medien.

Ähnlich problematisch zeigt sich das Phänomen der Glücksspielsucht. Zur Risikogruppe gehören hier junge Menschen, welche erstmalig einen eigenen Lohn verdienen, also Schülerinnen und Schüler von Gewerbeschulen. Präventionsausstellungen der Glücksspielsuchtprävention, welche im frankophonen Wallis

seit dem Jahr 2020 umgesetzt werden, sind im Oberwallis aktuell nicht vorhanden.

### **Schlussfolgerung**

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Wie lautet der Auftrag des Departements für Gesundheit an Gesundheitsförderung Wallis im Bereich der Prävention vor Gefahren im Umgang mit digitalen Medien und Glücksspielsucht?
2. Weshalb wird der Auftrag nicht über den Verordnungsweg geregelt?
3. Aus welchem Grund wurde die Ausführung von Präventionsaktionen, wie oben beschrieben, auf der Stufe Primarschule generell und beim Glücksspiel im Oberwallis vernachlässigt?
4. Wie wird sichergestellt, dass auf das nächste Schuljahr (2022/23) hin, ein Präventionsangebot bezüglich des Umgangs mit digitalen Medien für die Primarschulen bereitgestellt wird?
5. Wie gedenkt der zuständige Staatsrat diesen Missstand zu beheben?

# INTERPELLATION URGENTE

**Auteur** CVPO, par Rahel Pirovino-Indermitte et Andrea Amherd-Burgener  
**Objet** Compétences numériques: la prévention, une composante essentielle  
**Date** 08/05/2022  
**Numéro** 2022.05.122

## **Actualité de l'événement**

Le plan d'étude 21 prévoit l'utilisation d'outils pédagogiques numériques à partir du niveau 5H (3e primaire). Promotion Santé Valais doit fournir un travail de prévention auprès des élèves contre les dangers qui découlent de la numérisation pour les élèves. Il n'existe toutefois aucune offre pour les écoles.

## **Imprévisibilité**

Au début de l'année 2021/2022, l'information a été donnée que Promotion Santé Valais était responsable de la prévention concernant l'utilisation des médias numériques. Pour l'heure, alors que la fin de l'année scolaire approche, il n'existe toujours pas d'offre. Cependant, les élèves travaillent avec des appareils numériques dès la 5H, comme le prévoient les moyens d'enseignement du plan d'étude 21.

## **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

L'année scolaire 2022/2023 commencera déjà mi-août. Il faut réagir immédiatement pour qu'une prévention ciblée puisse être effectuée dans les écoles l'année prochaine en ce qui concerne l'utilisation des médias numériques et les risques qui en découlent.

Le plan d'étude 21 prévoit l'utilisation de moyens d'enseignement numériques à partir du niveau 5H (début du cycle 2). A partir de là, les élèves ont donc accès à un appareil numérique en classe. Le travail de prévention, une composante importante de l'obtention des compétences numériques, n'est cependant toujours pas axé sur l'enseignement primaire, et il n'y a pas d'offre en la matière. Pourtant, il est essentiel de fournir un accompagnement adapté à l'âge des élèves et une prévention visant à garantir une utilisation consciencieuse et critique des outils numériques pour que les enfants soient armés face aux dangers d'Internet tels que le cyberharcèlement, les contenus inadaptés pour leur âge, l'influence des opinions, la dépendance aux jeux en ligne, la protection des données et de la personnalité, etc. Jusqu'à présent, par nécessité, ce sont Addiction Valais et la police cantonale qui ont effectué ce travail de prévention notamment au niveau du cycle d'orientation en proposant des conférences pour les élèves, le personnel enseignant et les parents. Cela n'est désormais plus possible. En effet, il a été décidé que ce travail devait être fait par Promotion Santé Valais. Malheureusement, cet organe ne propose toujours pas d'offre en la matière, du moins pas dans la partie germanophone du canton.

Actuellement, il est laissé au soin de chaque école d'effectuer ou non de la prévention, et si oui, d'en déterminer la manière et la fréquence. De telles offres existent pour l'école publique dans les domaines de la santé en général, de l'éducation routière et de la prophylaxie dentaire, mais pas en matière d'utilisation des médias numériques.

Le phénomène de la dépendance au jeu pose un problème similaire. Dans le groupe à risque, on compte de

jeunes gens qui gagnent pour la première fois un salaire, c'est-à-dire des élèves d'écoles professionnelles. Les offres de prévention contre la dépendance au jeu mises en place dans le Valais romand depuis 2020 ne sont actuellement pas proposées dans le Haut-Valais.

## **Conclusion**

Les questions suivantes se posent:

1. Quel est le mandat du Département de la santé à Promotion Santé Valais dans le domaine de la prévention des risques liés à l'utilisation de médias numériques et de la dépendance au jeu?
2. Pourquoi le mandat n'est-il pas réglé par voie d'ordonnance?
3. Pour quelle raison l'exécution de campagnes de prévention générales et concernant les jeux de hasard, telles que décrites ci-dessus, a-t-elle été négligée dans les écoles primaires du Haut-Valais?
4. Comment garantit-on qu'à partir de la prochaine année scolaire (2022/2023), une offre de prévention des risques liés à l'utilisation de médias numériques soit proposée aux écoles primaires?
5. Comment le conseiller d'Etat compétent en la matière entend-il remédier à cette situation?

# POSTULAT URGENT

**Auteur** UDC, par Blaise Melly et Damien Fumeaux  
**Objet** Urgence alimentaire : agir aujourd'hui pour pouvoir manger demain  
**Date** 09/05/2022  
**Numéro** 2022.05.164

## **Actualité de l'événement**

La guerre en Ukraine a provoqué une explosion des prix des denrées alimentaires. Ils ont atteint leurs plus hauts niveaux jamais enregistrés.

## **Imprévisibilité**

Le développement et la durée de la guerre entre l'Ukraine et la Russie étaient et sont toujours imprévisibles. Comme ils représentent à eux seuls 30% de l'approvisionnement mondial en blé, des pénuries alimentaires sont à craindre.

## **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

La production de denrées alimentaires ne se fait pas d'un coup de baguette magique mais est un processus lent qui nécessite des années avant de produire ses fruits. Ce sont donc les mesures que nous prendrons aujourd'hui qui seront la nourriture des prochaines années.

Pendant plusieurs décennies, les autorités suisses ont considéré que l'approvisionnement alimentaire serait assuré sans difficultés grâce aux importations massives venant des grands pays producteurs. Les agriculteurs suisses et valaisans ont avant tout été considérés comme des paysagistes plutôt que des producteurs. Les contraintes bureaucratiques ainsi que les pertes de terres agricoles dues à l'immigration et aux compensations écologiques ont fait baisser régulièrement le taux d'auto approvisionnement. Aujourd'hui, la Suisse ne produit que moins de 60 % de la nourriture dont elle a besoin pour nourrir sa population.

L'Ukraine et la Russie sont deux des plus grands pays producteurs de nourriture au monde. Par exemple, ils occupent respectivement la première et cinquième place dans le classement des pays exportateurs de blé au monde. Cette crise sera encore aggravée par le rôle joué par ces pays dans la production d'engrais. La guerre en Ukraine ainsi que l'embargo contre la Russie ont donc eu pour conséquence immédiate l'explosion des prix des matières alimentaires. Alors que les prix prennent l'ascenseur dans les pays occidentaux, des famines sont désormais probables dans un grand nombre de pays africains. Cette crise conclut brutalement des décennies d'errance et nous ramène sans transition sur le terrain des réalités physiques élémentaires.

Le Valais a suivi la même évolution que le reste de la Suisse. Les terres agricoles ont été progressivement réduites à la part congrue pour laisser la place à la construction de diverses infrastructures et de logements afin de répondre à la croissance de la population en Valais d'environ 40% en 30 ans. Cette croissance est en majorité due au solde migratoire alors que le solde naturel converge vers l'équilibre. En conséquence, le Valais ne respecte semble-t-il plus son taux de surface d'assolement. Malgré cela, il s'apprête à en sacrifier de nouvelles pour des raisons pseudo écologiques dans le cadre du projet Rhône 3.

## **Conclusion**

Nous demandons au Conseil d'État de subordonner la politique cantonale à la mission principale d'approvisionnement de notre canton et à présenter un plan de mesures pour assurer la sécurité alimentaire du Valais. Il s'agit concrètement :

- De réorienter l'agriculture vers un objectif de production. Tout doit être mis en oeuvre pour conserver une capacité de production qui assure à la Suisse une autonomie suffisante pour résister aux pressions extérieures.
- De favoriser une agriculture de proximité. Ce mode de production est le mieux à même d'assurer l'auto approvisionnement du pays, de réduire les risques d'épidémie et d'épizootie ainsi que les charges sur l'environnement.
- De renoncer au bio (et à la promotion de ce mode de production) lorsqu'il conduit à des baisses sensibles de productivité.
- D'éviter le gaspillage alimentaire. Le moyen le plus simple de réduire la dépendance alimentaire consiste à diminuer la quantité d'aliments perdus ou gaspillés.
- De préserver les terres dédiées à la production agricole. En aucun cas celles-ci ne peuvent être sacrifiées pour des compensations « écologiques » ou des projets insensés comme l'actuel projet Rhône 3. Tel qu'annoncé, Rhône 3 conduirait à une baisse de la production agricole équivalente à la nourriture consommée par 10'000 personnes.

# DRINGLICHES POSTULAT

<b>Urheber</b>	UDC, durch Blaise Melly und Damien Fumeaux
<b>Gegenstand</b>	Lebensmittelknappheit: Heute handeln, um morgen essen zu können
<b>Datum</b>	09/05/2022
<b>Nummer</b>	2022.05.164

## **Aktualität des Ereignisses**

Der Krieg in der Ukraine hat zu einer Explosion der Lebensmittelpreise geführt. Sie haben Höchststände erreicht.

## **Unvorhersehbarkeit**

Die Entwicklung und die Dauer des Krieges zwischen der Ukraine und Russland waren und sind nach wie vor unvorhersehbar. Da diese Länder allein 30 Prozent des weltweiten Weizenbedarfs anbauen, sind Lebensmittelengpässe zu befürchten.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Die Lebensmittelproduktion kann nicht wie durch Zauberhand angepasst werden, sondern ist ein langwieriger Prozess, der erst nach Jahren Früchte trägt. Heute ergriffene Massnahmen sichern also die Ernährungslage in den kommenden Jahren.

Mehrere Jahrzehnte lang gingen die Schweizer Behörden davon aus, dass die Lebensmittelversorgung dank massiver Importe aus grossen Erzeugerländern problemlos sichergestellt werden kann. Die Schweizer und Walliser Landwirte wurden eher als Landschaftsgärtner denn als Produzenten gesehen. Bürokratische Hürden und der Verlust von Kulturland, der auf die Einwanderung und den ökologischen Ausgleich zurückzuführen ist, haben dazu geführt, dass der Selbstversorgungsgrad stetig zurückgegangen ist. Heute produziert die Schweiz nicht einmal mehr 60 Prozent der Lebensmittel, die sie zur Ernährung ihrer Bevölkerung benötigt.

Die Ukraine und Russland sind zwei der grössten Lebensmittelproduzenten der Welt. Sie belegen zum Beispiel den ersten und fünften Platz in der weltweiten Rangliste der Weizenexporteure. Weiter verschärft wird diese Krise durch die Rolle, die diese Länder bei der Herstellung von Düngemitteln spielen. Der Krieg in der Ukraine und das Embargo gegen Russland haben deshalb unmittelbar zu einer Explosion der Lebensmittelpreise geführt. Während die Preise in den westlichen Ländern stark ansteigen, drohen in zahlreichen afrikanischen Ländern Hungersnöte. Diese Krise setzt einem jahrzehntelangen falschen Kurs ein abruptes Ende und bringt uns unvermittelt auf den Boden der Realität zurück.

Im Wallis war die Entwicklung gleich wie in der übrigen Schweiz. Das Kulturland wurde für den Bau verschiedener Infrastrukturen und von Wohnraum schrittweise auf ein Minimum reduziert, um dem Bevölkerungszuwachs im Wallis von rund 40 Prozent in den letzten 30 Jahren gerecht zu werden. Dieser Zuwachs ist hauptsächlich auf den Wanderungssaldo zurückzuführen, während der Geburtensaldo relativ ausgeglichen ist. Folglich scheint das Wallis seinen Anteil der Fruchtfolgefleichen nicht mehr einzuhalten. Trotz allem sollen im Rahmen der 3. Rhonekorrektur aus pseudo-ökologischen Gründen weitere Flächen geopfert

werden.

### **Schlussfolgerung**

Wir verlangen vom Staatsrat, dass er die kantonale Politik dem Hauptauftrag, das heisst der Versorgung unseres Kantons unterordnet und einen Massnahmenplan unterbreitet, um die Ernährungssicherheit des Wallis sicherzustellen. Konkret geht es darum:

- Die Landwirtschaft wieder an einem Produktionsziel auszurichten. Es muss alles unternommen werden, um die Produktionskapazität aufrechtzuerhalten, die der Schweiz genügend Autonomie verleiht, um dem Druck von aussen standzuhalten.
- Die regionale Landwirtschaft zu fördern. Mit dieser Produktionsweise kann die Selbstversorgung des Landes am besten gewährleistet werden und gleichzeitig können das Risiko von Epidemien und Tierseuchen wie auch die Belastung für die Umwelt verringert werden.
- Auf Bio-Produktion (sowie auf deren Förderung) zu verzichten, da sie zu einem erheblichen Produktivitätsrückgang führt.
- Lebensmittelverschwendung zu vermeiden. Der einfachste Weg, um die Abhängigkeit zu verringern, besteht darin, die Menge an verloren gegangenen oder verschwendeten Lebensmitteln zu reduzieren.
- Die Flächen für die landwirtschaftliche Produktion zu erhalten. Auf keinen Fall dürfen diese Flächen für den «ökologischen» Ausgleich oder unsinnige Projekte wie die aktuelle 3. Rhonekorrektur geopfert werden. Das aktuelle Projekt der 3. Rhonekorrektur würde zu einem landwirtschaftlichen Produktionsrückgang führen, welcher dem Nahrungsbedarf von 10'000 Personen entspricht.



# DRINGLICHE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Doris Schmidhalter-Näfen, Marc Kalbermatter, Christine Seipelt-Weber und Dina Studer, PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Bericht zur Lonza-Deponie und zur Rottenkorrektur
<b>Datum</b>	08/05/2022
<b>Nummer</b>	2022.05.117

## **Aktualität des Ereignisses**

Der Bericht „Examen des éléments porté à la connaissance du Conseil d'Etat, de la Commission de gestion du Grand Conseil et de l'inspection cantonal des finance par l'ancien chef du Service de l'environnement/Troisième et dernière partie" des Kantonalen Finanzinspektorats ist am 5. Mai 2022 veröffentlicht worden.

## **Unvorhersehbarkeit**

Der Bericht gibt dem ehemaligen Dienstchef der Dienststelle für Umwelt in den meisten Punkten Recht. Das wirft Fragen auf.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Die Deponie Gamsenried ist eine ständige Gefahr für Umwelt, Menschen und den Wirtschaftsstandort Lonza/Visp. Die Lonza, der Kanton Wallis und die Stadtgemeinde Brig-Glis sind dringend gefordert. Die Verantwortlichen müssen aus den Unterlassungen und Fehlern der Vergangenheit lernen und ohne Zeitverzögerung die Totalsanierung anpacken.

Angesichts der Dringlichkeit des Problems, angesichts neuen Ausgangs- und Faktenlage muss der Grosse Rat in dieser Session eine erste Diskussion führen.

Das unabhängige Gutachten der Zürcher Geologen Jäckli Geologie AG gibt dem fristlos entlassenen Joël Rossier weitgehend Recht.

Zwischen 2016 und 2019 hat sich der zuständige Rechtsdienst unter der Leitung des faktischen Staatsrats Adrian Zumstein geweigert, den gesetzlichen Bestimmungen mit konkreten Verfügungen zum Durchbruch zu verhelfen.

Es ging dabei nicht um zwischenmenschliche Differenzen, sondern darum, gegenüber der Lonza das Gesetz korrekt anzuwenden.

In dieses Bild passt die Tatsache, dass die heutige Ständerätin Marianne Maret, als Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission, den ihr von Joël Rossier zugestellten Bericht nicht weitergeleitet hat. Angeblich weil keine gesundheitlichen Risiken für die Bevölkerung bestanden hätten.

Joël Rossier war in der Sache immer klar: Die Sanierung der Deponie wird eine Milliarde Franken kosten und für diesen Betrag müsse die Lonza Sicherheiten leisten.

Staatsrat Franz Ruppen will nicht gern auf die Fehler der Vergangenheit eingehen. Man solle jetzt nach vorne blicken.

## **Schlussfolgerung**

Erst aus den Fehlern der Vergangenheit lernen und aufräumen - dann nach vorne blicken. Und ohne klare Positionen geht Zukunft erst recht nicht. Folgende Fragen stellen sich.

1. Wie viele Chefposten wurden seit dem Amtsantritt von Staatsrat Franz Ruppen ohne Ausschreibung vergeben?
2. Ist es richtig, dass Adrian Zumstein seinen bisherigen Posten an seine Stellvertreterin vergeben möchte? Mit oder ohne Ausschreibung?
3. Teilt der zuständige Staatsrat aufgrund seiner Kenntnis des Dossiers die Ansicht, dass die Sanierung der Lonza-Deponie eine Milliarde Franken kosten wird?
4. Muss die Lonza - wie alle anderen auch - endlich Sicherheiten für absehbare Sanierungskosten liefern.
5. Wie lange will der zuständige Staatsrat die Sanierung des Rottens zwischen Brigerbad Ost und Lalden West verzögern und so in Kauf nehmen, dass das rechte Ufer des Standortes Visp überschwemmt wird und eine gigantische Umweltkatastrophe auslöst?
6. Ist der zuständige Staatsrat bereit, Joël Rossier, der das ganze Dossier besser kennt als jeder andere, im Mandatverhältnis anzustellen, damit er die jetzige Dienstchefin Christine Genolet-Leubin unterstützt?
7. Wird der Staatsrat innert der Frist von 30 Tagen zu den konkreten, im Gutachten Jäckli Geologie AG erhobenen Vorwürfen, Stellung beziehen?
8. Die Position von Adrian Zumstein ist stark angeschlagen. Ist es sinnvoll, dass er ab November 2022 die Interessen des Wallis in einem so wichtigen Dossier wie jenem der Raumplanung gegenüber Bern vertreten wird?

# INTERPELLATION URGENTE

**Auteur** Doris Schmidhalter-Näfen, Marc Kalbermatter, Christine Seipelt-Weber et Dina Studer,  
PS/GC

**Objet** Rapport sur la décharge de la Lonza et la correction du Rhône

**Date** 08/05/2022

**Numéro** 2022.05.117

## **Actualité de l'événement**

Le rapport «Examen des éléments portés à la connaissance du Conseil d'Etat, de la Commission de gestion du Grand Conseil et de l'Inspection cantonale des finances par l'ancien chef du Service de l'environnement/Troisième et dernière partie» de l'Inspection cantonale des finances a été publié le 5 mai 2022.

## **Imprévisibilité**

Le rapport donne en grande partie raison à l'ancien chef du Service de l'environnement. Cela soulève des questions.

## **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

La décharge de Gamsenried représente un danger permanent pour l'environnement, la population et le site de la Lonza/Viège. La Lonza, le canton du Valais et la commune de Brigue-Glis doivent agir de toute urgence. Les responsables doivent apprendre des négligences et erreurs du passé et entamer sans plus tarder l'assainissement complet du site.

Au vu de l'urgence du problème, du nouveau contexte et des nouveaux faits, le Grand Conseil doit mener un premier débat lors de cette session.

L'expertise indépendante des géologues zurichois Jäckli Geologie AG donne largement raison à Joël Rossier, qui avait été congédié avec effet immédiat.

Entre 2016 et 2019, le Service juridique compétent, dirigé par Adrian Zumstein, quasiment conseiller d'Etat, a refusé d'appliquer les dispositions légales avec des décisions concrètes.

Il ne s'agissait pas de différends interpersonnels, mais d'appliquer correctement la loi vis-à-vis de la Lonza.

A cela s'ajoute que l'actuelle conseillère aux Etats Marianne Maret, en qualité de présidente de la Commission de gestion, n'avait pas fait suivre le rapport que lui avait remis Joël Rossier. La raison avancée: il n'y aurait pas de risque pour la population.

Joël Rossier a toujours été clair en la matière: l'assainissement de la décharge coûtera un milliard et la Lonza doit fournir des garanties pour ce montant.

Le conseiller d'Etat Franz Ruppen n'aborde pas volontiers les erreurs du passé. Selon lui, il faut regarder vers l'avenir.

## **Conclusion**

Nous préférons apprendre des erreurs du passé et les corriger, avant de nous tourner vers le futur. Sans position

claire, l'avenir n'ira pas mieux. Les questions suivantes se posent:

1. Combien de postes de responsables ont été attribués sans mise au concours depuis l'entrée en fonction du conseiller d'Etat Franz Ruppen?
2. Est-il vrai qu'Adrian Zumstein aimerait donner son poste actuel à son adjointe? Avec ou sans mise au concours?
3. Sur la base de sa connaissance du dossier, le conseiller d'Etat compétent partage-t-il l'avis selon lequel l'assainissement de la décharge de la Lonza coûtera un milliard?
4. La Lonza (comme tous les autres) doit-elle finalement fournir des garanties pour les coûts d'assainissement prévisibles?
5. Combien de temps le conseiller d'Etat compétent veut-il retarder l'assainissement du Rhône entre Brigerbad Est et Lalden Ouest et accepter ainsi que la rive droite du site de Viège puisse être inondée, ce qui causerait une immense catastrophe environnementale?
6. Le conseiller d'Etat compétent est-il prêt à engager sur mandat Joël Rossier, qui connaît mieux que personne l'ensemble du dossier, pour aider l'actuelle cheffe du Service, Christine Genolet-Leubin?
7. Le Conseil d'Etat prendra-t-il position dans un délai de trente jours sur les reproches concrets formulés par l'expertise de Jäckli Geologie AG?
8. La position d'Adrian Zumstein est ébranlée. Est-il judicieux que ce soit lui qui représente les intérêts du Valais à Berne à partir de novembre 2022 dans un dossier aussi important que celui de l'aménagement du territoire?

# DRINGLICHE INTERPELLATION

**Urheber** CVPO, durch Aron Pfammatter und Urs Juon  
**Gegenstand** Giftmülldeponie Gamsenried - quo vadis?  
**Datum** 08/05/2022  
**Nummer** 2022.05.125

## **Aktualität des Ereignisses**

Ende April wurden die Berichte zu den weiteren Untersuchungen der Belastungen im Umkreis der Deponie Gamsenried bei der Dienststelle für Umwelt eingereicht.

## **Unvorhersehbarkeit**

Es war nicht vorhersehbar, dass die Berichte zum Schluss kommen, dass nicht nur das eigentliche Deponiegelände verseucht ist, sondern auch die Randgebiete, namentlich der Bereich unterhalb der Autobahn und der Kehrichtverbrennungsanlage.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Es stellen sich zahlreiche Fragen in diesem Zusammenhang, die vom Departement umgehend beantwortet werden müssen.

Die neusten Untersuchungsberichte zu den Belastungen rund um die Deponie Gamsenried zeigen, dass nicht nur das eigentliche Deponiegelände verseucht ist, sondern auch die Randgebiete, namentlich der Bereich unterhalb der Autobahn und der Kehrichtverbrennungsanlage. Nachgewiesen wurden vor allem Quecksilber und organische Schadstoffe wie Benzidin, Anilin und o/p-Toluidin.

## **Schlussfolgerung**

Vor diesem Hintergrund stellen sich u.a. folgende Fragen:

1. Was bedeuten die jüngsten Ergebnisse für die Autobahn im Deponieperimeter?
2. Sind aufgrund der neu gewonnenen Erkenntnisse weitere Massnahmen in Bezug auf das Grundwasser vorgesehen?
3. Besteht die Möglichkeit von noch weitergehenden Kontaminierungen?
4. Wie stellt sich die Lonza AG zu den neuen Erkenntnissen im Rahmen der Gespräche mit dem Kanton?
5. Welche finanziellen Garantien verlangt der Kanton von der Lonza AG?
6. Besteht eine Gefährdung für die Bevölkerung?
7. Innert welcher Frist erfolgt eine vollständige Sanierung der Deponie Gamsenried?

# INTERPELLATION URGENTE

**Auteur** CVPO, par Aron Pfammatter et Urs Juon  
**Objet** Décharge de déchets toxiques de Gamsenried: et maintenant?  
**Date** 08/05/2022  
**Numéro** 2022.05.125

## **Actualité de l'événement**

Les rapports sur les analyses plus poussées concernant les charges en polluants dans les environs de la décharge de Gamsenried ont été déposés auprès du Service de l'environnement fin avril.

## **Imprévisibilité**

On ne pouvait prévoir que les rapports concluraient que la pollution concerne non seulement le site de la décharge en tant que tel, mais aussi les zones périphériques, c'est-à-dire la zone sous l'autoroute et l'usine d'incinération des ordures.

## **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

Dans ce contexte, de nombreuses questions se posent. Le Département doit y répondre immédiatement.

Les derniers rapports d'enquête sur les polluants dans les environs de la décharge de Gamsenried montrent que la pollution concerne non seulement le site de la décharge en tant que tel, mais aussi les zones périphériques, c'est-à-dire la zone sous l'autoroute et l'usine d'incinération des ordures. Ce sont principalement du mercure et des polluants organiques tels que la benzidine, l'aniline et l'o/p-toluidine qui ont été attestés.

## **Conclusion**

Dans ce contexte, les questions suivantes, notamment, se posent:

1. Qu'est-ce que ces récents résultats signifient pour l'autoroute dans le périmètre de la décharge?
2. D'autres mesures sont-elles prévues concernant la nappe phréatique sur la base de ces récents résultats?
3. D'autres contaminations sont-elles possibles?
4. Quelle est la position de Lonza AG sur ces nouveaux résultats, dans le cadre des discussions avec le canton?
5. Quelles garanties financières le canton exige-t-il de Lonza AG?
6. Y a-t-il un risque pour la population?
7. Dans quel délai l'assainissement complet de la décharge de Gamsenried sera-t-il effectué?

# DRINGLICHE INTERPELLATION

**Urheber** CVPO, durch Rahel Pirovino-Indermitte  
**Gegenstand** Felssturz Blasbiel - Unsicherheiten für Bevölkerung und Gemeinde rasch beheben  
**Datum** 08/05/2022  
**Nummer** 2022.05.126

## **Aktualität des Ereignisses**

Der in Auftrag gegebene Bericht über die Ursachen des Felssturzes liegt seit längerer Zeit vor. Die Gemeinde Raron musste in der Zwischenzeit viele Kosten für die eingeleiteten Sofortmassnahmen und Aufräumarbeiten auf sich nehmen. Die Haftungsfragen sind juristisch mit dem Kanton immer noch nicht geklärt.

## **Unvorhersehbarkeit**

Die Bevölkerung und der Gemeinderat von Raron-St.German sind verunsichert. Der weitere Verlauf ist unklar. Man konnte davon ausgehen, dass mit dem Vorliegen des Berichts die Haftungsfragen rasch geklärt werden und die Gemeinde Raron-St. German finanziell unterstützt wird. Man kann die Gemeinde mit den finanziellen Folgen nicht mehr länger allein und in Unsicherheit lassen.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Die Gemeinde muss rasch Sicherheit betreffend die finanziellen Auswirkungen haben. Eine kleine Gemeinde kann Beträge in diesem Umfang nicht länger allein stemmen.

Im Januar 2021 stürzten in Raron 300'000 Kubikmeter Geröllmassen in den Steinbruch Blasbiel. Das Gesetz über die Bergwerke und Steinbrüche ist veraltet - Gesetz von 1856 (Stand 01.01.1997).

In der Maissession 2021 hat Grossrätin Rahel Pirovino-Indermitte CVPO zusammen mit Suppleant Christian Rieder CVPO und Grossrat Urs Juon CVPO einen Vorstoss mit Fragen zur Risikoanalyse der Steinbrüche im Wallis, Haftungs- und Finanzierungsfragen eingereicht. Dieses Postulat wurde im September 2021 vom Parlament an den Staatsrat überwiesen. In Raron laufen derweil die Arbeiten auf Hochtouren und die Bevölkerung ist verunsichert. Genau die im Postulat aufgeführten Themen erweisen sich als Knackpunkte. Die Gemeinde Raron hatte bereits Ausgaben in Millionenhöhe und die Haftungsfragen sind immer noch nicht geklärt.

## **Schlussfolgerung**

Wie gedenkt der Kanton hier weiter vorzugehen und wie kann das Verfahren beschleunigt werden, damit die Unsicherheiten für die Bevölkerung und die Verwaltung möglichst rasch behoben werden können?

Gemäss Jahresrechnung 2021 des Kantons verzögerte sich die Revision des kantonalen Gesetzes über die Bergwerke und Steinbrüche. Die Wiederaufnahme ist für Januar 2022 geplant. Wie ist der aktuelle Stand der Arbeiten?

# INTERPELLATION URGENTE

**Auteur** CVPO, par Rahel Pirovino-Indermitte  
**Objet** Eboulement de Blasbiel: lever rapidement les incertitudes pour la population et la commune  
**Date** 08/05/2022  
**Numéro** 2022.05.126

## **Actualité de l'événement**

Le rapport mandaté sur les causes de l'éboulement est disponible depuis quelque temps déjà. Entre-temps, la commune de Rarogne a dû assumer de nombreux frais pour les mesures immédiates qui ont été prises et les travaux de déblayage effectués. Les questions de responsabilité ne sont toujours pas clarifiées sur le plan juridique avec le canton.

## **Imprévisibilité**

La population et le Conseil communal de Rarogne-St. German sont dans l'incertitude. On ignore quelle va être la suite. On peut partir du principe que, maintenant que le rapport est là, les questions de responsabilité seront rapidement clarifiées et que la commune de Rarogne-St. German recevra un soutien financier. On ne peut pas laisser plus longtemps la commune dans l'incertitude, seule face à ces conséquences financières.

## **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

La commune doit obtenir rapidement des garanties concernant les répercussions financières. Une petite commune ne peut pas rester plus longtemps seule face à des montants de cette ampleur.

En janvier 2021, 300 000 mètres cubes de gravats se sont éboulés à la carrière de Blasbiel. La loi sur les mines et carrières est dépassée: elle date de 1856 (mise à jour au 1.1.1997).

Lors de la session de mai 2021, la députée Rahel Pirovino-Indermitte (CVPO), le suppléant Christian Rieder (CVPO) et le député Urs Juon (CVPO) ont déposé un postulat présentant des questions sur l'analyse des risques des carrières en Valais ainsi que des questions de responsabilité et de financement. En septembre 2021, le Parlement a transmis cette intervention au Conseil d'Etat. Actuellement, les travaux battent leur plein à Rarogne et la population est dans l'incertitude. Les sujets soulevés dans le postulat s'avèrent justement des points sensibles. La commune de Rarogne avait déjà des dépenses de plusieurs millions et les questions de responsabilité ne sont toujours pas clarifiées.

## **Conclusion**

Comment le canton entend-il procéder en la matière et comment la procédure peut-elle être accélérée afin que les incertitudes puissent être levées le plus rapidement possible pour la population et l'administration? Selon les comptes annuels 2021 du canton, la révision de la loi cantonale sur les mines et carrières a pris du retard. Elle a dû être reprise en janvier 2022. A quel stade en sont les travaux?



# INTERPELLATION URGENTE

**Auteur** Patricia Constantin et Sébastien Nendaz, PS/GC, Marcel Bayard, Le Centre et Jean-Michel Savioz, PLR/FDP

**Objet** Conflit en Ukraine : pénurie de matériaux et augmentation des coûts de construction pour l'Etat

**Date** 08/05/2022

**Numéro** 2022.05.130

## Actualité de l'événement

L'invasion de l'Ukraine par la Russie le 24 février 2022.

## Imprévisibilité

Le secteur du bâtiment subit de plein fouet les conséquences économiques de la guerre en Ukraine sur les prix des matériaux et la pénurie éventuelle de certains d'entre eux ce qui aura vraisemblablement un coût financier important sur l'ensemble des constructions de l'Etat du Valais en cours (collèges, hôpitaux, pôle santé, etc.).

## Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate

Il est constaté depuis plusieurs semaines une pénurie de matières premières utiles sur les chantiers, provoquant même l'arrêt de certains d'entre eux pour des raisons économiques ou matérielles. Liée à la pénurie, une hausse des prix sans précédent de ses matériaux est constatée sans savoir quand cela s'arrêtera. Il y a lieu ici de ne pas être réactif, mais proactif.

Pour développer cet état de fait, prenons par exemple la production métallurgique qui vient d'Ukraine. Cette dernière est importante, et le conflit a aggravé la hausse des prix des différents métaux : les éléments et fabrications à base de zinc et de métal ont vu leur index de prix augmenter de 11.9%.

Les deux facteurs : pénurie et hausse conséquente des prix des matériaux auront sans doute une répercussion importante sur l'ensemble des constructions du canton Valais.

Nous souhaitons donc connaître la position du Conseil d'Etat sur le sujet, et savoir si une évaluation de ces répercussions a été établie (surcoûts des constructions). Il nous est important de savoir de quelle manière entend-il agir ?

## Conclusion

Sur la base de ce constat deux questions se posent :

le Conseil d'Etat a-t-il déjà évalué et chiffré les coûts supplémentaires qu'engendra la hausse des prix des matériaux et les retards de livraison pour l'ensemble des projets du canton (nouveau collège de Sion, le pôle Santé, les hôpitaux de Sion et Brig, etc).

si oui, quelles mesures le Conseil d'Etat entend-il prendre en terme de gestion des retards, mais aussi en terme de financement de ces fortes augmentations ?

# DRINGLICHE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Patricia Constantin und Sébastien Nendaz, PS/GC, Marcel Bayard, Le Centre und Jean-Michel Savioz, PLR/FDP
<b>Gegenstand</b>	Bewaffneter Konflikt in der Ukraine: Materialmangel und höhere Baukosten für den Staat
<b>Datum</b>	08/05/2022
<b>Nummer</b>	2022.05.130

## **Aktualität des Ereignisses**

Russische Invasion in der Ukraine am 24. Februar 2022.

## **Unvorhersehbarkeit**

Die Baubranche bekommt die wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine mit voller Wucht zu spüren: Die Materialpreise explodieren und Materialmangel droht, was wiederum die laufenden Bauvorhaben des Staates Wallis (Kollegien, Spitäler, Gesundheitszentrum usw.) deutlich verteuern dürfte.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Seit einigen Wochen herrscht Materialmangel auf den Baustellen, was sogar zur Stilllegung einiger Baustellen geführt hat. Dieser Mangel ist auch dafür verantwortlich, dass die Materialpreise regelrecht explodiert sind und ein Ende ist nicht in Sicht. Vor diesem Hintergrund ist nicht Reaktivität, sondern vielmehr Proaktivität gefragt.

Diese Problematik lässt sich am Beispiel der ukrainischen Metallproduktion verdeutlichen. Die Ukraine ist denn auch eine wichtige Metalllieferantin und der Krieg hat die Preise der verschiedenen Metalle in die Höhe getrieben: Der Preis für zink- und metallbasierte Elemente und Produkte ist um sage und schreibe 11,9 Prozent gestiegen.

Die beiden Faktoren – Knappheit und deutlicher Anstieg der Materialpreise – werden zweifellos umfangreiche Auswirkungen auf sämtliche Bauvorhaben des Kantons Wallis haben.

Wir möchten deshalb wissen, wie der Staatsrat zu dieser Problematik steht und ob die Auswirkungen (Anstieg der Baukosten) beziffert wurden. Wie gedenkt er zu reagieren?

## **Schlussfolgerung**

Vor diesem Hintergrund drängen sich zwei Fragen auf:

Hat der Staatsrat die Mehrkosten infolge des Anstiegs der Materialpreise und der Lieferverzögerungen für sämtliche Bauvorhaben des Kantons (neues Kollegium in Sitten, Gesundheitszentrum, Spitäler in Sitten und Brig usw.) bereits evaluiert und beziffert?

Falls ja, welche Massnahmen gedenkt er im Zusammenhang mit den Verzögerungen, aber auch dem starken Preisanstieg zu ergreifen?

# DRINGLICHES POSTULAT

**Urheber** Patrik Zimmermann, SVPO und Jürg Hallenbarter, CSPO  
**Gegenstand** Wartezeiten beim Autoverlad Furka reduzieren  
**Datum** 09/05/2022  
**Nummer** 2022.05.133

## **Aktualität des Ereignisses**

Die Wartezeiten beim Autoverlad Furka zwischen Oberwald und Realp werden immer länger. Aufgrund des grossen Verkehrsaufkommens beträgt die Wartezeit an den Winterwochenenden zum Teil über drei Stunden. In wenigen Wochen wird im Goms mit 35'000 Teilnehmenden das grösste Pfadibundeslager der Schweiz stattfinden. Es muss erneut mit erheblichen Wartezeiten gerechnet werden.

## **Unvorhersehbarkeit**

Der Autoverlad Furka hat 2021 einen absoluten Rekord erzielt. Aufgrund der Pandemie sind viele Menschen auf das Auto umgestiegen. Gemäss Angaben des Betreibers, der Matterhorn Gotthard Bahn, hat die Nachfrage beim Autoverlad Furka im Vergleich zu vor Corona um 30 Prozent zugenommen. Eine derartige Steigerung war unvorhersehbar.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Die langen Wartezeiten beim Autoverlad Furka behindern die Entwicklung des Goms und des Walliser Tourismus. Die Gäste sind oftmals mit langen Wartezeiten konfrontiert und entsprechend verärgert. Zur Stärkung der Erreichbarkeit und Attraktivität der Region ist daher eine umgehende Reaktion notwendig - besonders auch im Hinblick auf das im Sommer 2022 im Goms stattfindende Pfadibundeslager, einer der grössten Anlässe der Schweiz.

Der Autoverlad Furka zwischen Oberwald und Realp erfreut sich grosser Beliebtheit. Gemäss Angaben des Betreibers, der Matterhorn Gotthard Bahn, hat die Nachfrage beim Autoverlad Furka im Vergleich zu vor Corona um 30 Prozent zugenommen. 2021 erzielte der Autoverlad Furka sogar einen absoluten Rekord. Doch die hohe Nachfrage hat erhebliche Wartezeiten von teilweise über drei Stunden zur Folge. Verständlicherweise sind die Gäste darüber verärgert.

Der Autoverlad Furka hat seine Kapazitätsgrenzen überschritten und kann dem hohen Gästeaufkommen nicht mehr nachkommen. Insbesondere das Rollmaterial, die Verlade- sowie Streckeninfrastruktur sind völlig ausgereizt.

Die langen Wartezeiten beim Autoverlad Furka behindern die touristische Entwicklung der Region und des Tourismuskantons Wallis. Die Erreichbarkeit muss unbedingt verbessert werden. Es ist daher dringend erforderlich, dass in Zusammenarbeit mit der Matterhorn Gotthard Bahn Optimierungen geprüft werden, damit die Wartezeiten reduziert werden können - insbesondere auch, um die Region Goms und den ganzen Kanton Wallis beim im Sommer 2022 stattfindenden Pfadibundeslager im besten Licht präsentieren zu können

## **Schlussfolgerung**

Der Staatsrat wird aufgefordert, beim Autoverlad Furka in Zusammenarbeit mit dem Betreiber Massnahmen zu ergreifen, damit die Kapazität ausgebaut werden kann und die Wartezeiten reduziert werden können.

# POSTULAT URGENT

**Auteur** Patrik Zimmermann, SVPO et Jürg Hallenbarter, CSPO  
**Objet** Réduire le temps d'attente au ferroutage de la Furka  
**Date** 09/05/2022  
**Numéro** 2022.05.133

## **Actualité de l'événement**

Le temps d'attente au ferroutage de la Furka entre Oberwald et Realp ne cesse de s'accroître. En raison de l'important volume de trafic, il dépasse parfois trois heures pendant les week-ends d'hiver. Le plus grand camp fédéral de scouts de Suisse aura lieu dans quelques semaines dans la vallée de Conches; il accueillera 35 000 participants. Il faut de nouveau s'attendre à des temps d'attente considérables.

## **Imprévisibilité**

En 2021, le ferroutage de la Furka a enregistré un record absolu de passages. En raison de la pandémie, de nombreuses personnes ont voyagé en voiture. Selon les indications de l'exploitant, Matterhorn Gotthard Bahn, le ferroutage de la Furka a enregistré une hausse de 30% par rapport à la situation avant la pandémie. On ne pouvait pas prévoir une telle augmentation.

## **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

Le temps d'attente élevé au ferroutage de la Furka entrave le tourisme en Valais et dans la vallée de Conches. Les touristes doivent souvent faire face à de longs temps d'attente et s'énervent donc. Il faut donc réagir immédiatement pour renforcer l'accessibilité et l'attractivité de la région, notamment en vue du camp fédéral de scouts, un des plus grands événements en Suisse, qui aura lieu pendant l'été 2022 dans la vallée de Conches.

Le ferroutage de la Furka entre Oberwald et Realp jouit d'une grande popularité. Selon les indications de l'exploitant, Matterhorn Gotthard Bahn, il a enregistré une hausse de 30% par rapport à la situation avant la pandémie. En 2021, un record absolu a même été établi. Toutefois, cette forte demande entraîne de longs temps d'attente, qui dépassent parfois les trois heures. On le comprend bien, les gens s'énervent.

Le ferroutage de la Furka a dépassé ses limites de capacités et ne peut plus répondre à l'affluence. L'équipement roulant, en particulier, les infrastructures de chargement et les installations ferroviaires sont dépassés.

Le temps d'attente important au ferroutage de la Furka entrave l'évolution touristique de la région et du canton. Il faut absolument améliorer l'accessibilité. Il est donc urgent d'évaluer des optimisations en collaboration avec Matterhorn Gotthard Bahn afin de réduire le temps d'attente, notamment pour pouvoir présenter la région de Conches et l'ensemble du canton du Valais sous son meilleur jour lors du camp fédéral de scouts en été 2022.

## **Conclusion**

Le Conseil d'Etat est prié de prendre des mesures en collaboration avec l'exploitant afin d'étendre les capacités du ferroutage de la Furka et de réduire le temps d'attente.

# INTERPELLATION URGENTE

**Auteur** Le Centre, par Eric Lattion et Anthony Lamon  
**Objet** Hausse des coûts des matériaux et prolongation des délais de livraison  
**Date** 09/05/2022  
**Numéro** 2022.05.136

## **Actualité de l'événement**

Les prix de nombreux matériaux de construction connaissent actuellement une hausse extraordinaire. Les délais de commande se rallongent et certains secteurs font face à des pénuries.

## **Imprévisibilité**

La hausse des prix a pour principale cause la guerre Ukraine et les sanctions à l'encontre de la Russie, ce qui est exceptionnel et imprévisible.

## **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

Le secteur de la construction en Valais est fortement impacté par ces hausses de prix. Il n'est plus possible d'appliquer les procédures habituelles de facturation basées sur les indices et l'Etat du Valais doit informer rapidement les entreprises de la procédure applicable pour ses projets de construction.

Le secteur de la construction traverse actuellement une situation exceptionnelle en raison du conflit en Ukraine et des sanctions à l'encontre de la Russie. Il en résulte une hausse importante des prix de certains matériaux et un rallongement conséquent des délais de livraison, voire des pénuries. Les entreprises de construction actuellement mandatées par l'Etat du Valais dans le cadre de ses projets sont nombreuses à s'inquiéter de cette hausse de prix et de leur impossibilité éventuelle à pouvoir respecter le planning des travaux.

## **Conclusion**

Par cette interpellation, nous demandons au Conseil d'Etat de bien vouloir répondre aux questions suivantes :

- Est-ce que les entreprises peuvent demander une prolongation des délais convenus et, si oui, sous quelles conditions ?
- Quelle procédure est applicable pour la prise en compte de la hausse des prix lors de l'établissement des factures ?
- Quelles sont les incidences de cette situation exceptionnelle sur les projets de construction cantonaux en cours?

# DRINGLICHE INTERPELLATION

**Urheber** Le Centre, durch Eric Lattion und Anthony Lamon  
**Gegenstand** Anstieg der Baustoffpreise und Verlängerung der Lieferfristen  
**Datum** 09/05/2022  
**Nummer** 2022.05.136

## **Aktualität des Ereignisses**

Die Preise für zahlreiche Baustoffe sind regelrecht explodiert. Die Lieferfristen verlängern sich und in einigen Sektoren kommt es bereits zu Engpässen.

## **Unvorhersehbarkeit**

Die hauptsächlichen Gründe für den Preisanstieg sind der Krieg in der Ukraine und die Sanktionen gegen Russland, was natürlich aussergewöhnlich ist und unvorhersehbar war.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Die Walliser Baubranche wird von diesen Preissteigerungen hart getroffen. Die üblichen indexbasierten Fakturierungsverfahren können nicht mehr angewendet werden und der Staat Wallis muss die Unternehmen rasch über das für seine Bauvorhaben anwendbare Verfahren informieren.

Infolge des Ukraine Konflikts und der Sanktionen gegen Russland sieht sich die Baubranche gegenwärtig mit einer aussergewöhnlichen Situation konfrontiert. Die Folgen davon sind ein starker Anstieg der Preise für gewisse Baustoffe und eine deutliche Verlängerung der Lieferfristen oder sogar Engpässe. Zahlreiche vom Kanton im Rahmen seiner Vorhaben beauftragte Unternehmen zeigen sich besorgt über diesen Preisanstieg und die Tatsache, dass sie die Fristen möglicherweise nicht einhalten können.

## **Schlussfolgerung**

Wir möchten daher vom Staatsrat Folgendes wissen:

- Können die Unternehmen eine Verlängerung der vereinbarten Fristen beantragen, und falls ja, unter welchen Bedingungen?
- Welches Verfahren ist für die Berücksichtigung des Preisanstiegs bei der Rechnungsstellung anwendbar?
- Wie wirkt sich diese aussergewöhnliche Situation auf die laufenden Bauvorhaben des Kantons aus?



# INTERPELLATION URGENTE

**Auteur** Le Centre, par Emmanuel Chassot  
**Objet** Propagation de plantes envahissantes  
**Date** 09/05/2022  
**Numéro** 2022.05.137

## **Actualité de l'événement**

Nos paysages sont actuellement envahis de fleurs jaunes du Bunia d'Orient.

## **Imprévisibilité**

Il n'était pas prévisible que les mesures prises jusqu'à ce jour se révèlent clairement insuffisantes.

## **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

Actuellement en fleur, pour éviter d'accentuer la propagation des mesures doivent être prises immédiatement, avant la mise à graine.

Le canton du Valais est confronté depuis plusieurs années au problème des plantes envahissantes. Ces plantes provoquent divers problèmes tant écologiques, économiques et sanitaires.

Actuellement la floraison jaune du Bunia d'Orient envahit clairement bordures de routes et de voies ferrées, espaces publics et privés, terrains en friche et surfaces de biodiversité. L'ampleur de l'envahissement est clairement visible en cette période et nous démontre que les mesures prises jusqu'à ce jour se révèlent clairement insuffisantes, d'autant plus que la lutte chimique est interdite dans la plupart des situations.

La reconnaissance de ces plantes et les moyens de lutte semblent faire cruellement défaut au sein des services cantonaux et communaux, des institutions publiques et privées, des entreprises, des propriétaires et de la population en général.

Si un concept cantonal de lutte contre les plantes envahissantes est existant, à la disposition de chacun sur Internet, il n'est lu que par les personnes qui vont chercher l'information. La sauvegarde de la biodiversité régionale passe par une lutte accrue contre ces plantes invasives, par une large information et responsabilisation.

## **Conclusion**

Afin de sensibiliser, voir responsabiliser les collectivités, propriétaires et citoyens, au sujet de la reconnaissance et des mesures à prendre, les différents services concernés peuvent-ils intensifier l'information avant que la situation ne s'aggrave encore ?

# DRINGLICHE INTERPELLATION

**Urheber** Le Centre, durch Emmanuel Chassot  
**Gegenstand** Ausbreitung invasiver Pflanzen  
**Datum** 09/05/2022  
**Nummer** 2022.05.137

## **Aktualität des Ereignisses**

Gegenwärtig werden unsere Landschaften von den gelben Blüten des orientalischen Zackenschötchens regelrecht überwuchert.

## **Unvorhersehbarkeit**

Es war nicht vorhersehbar, dass sich die bislang ergriffenen Massnahmen als klar ungenügend erweisen würden.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Es ist gerade Blütezeit und es müssen noch vor der Samenbildung Massnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung dieser Pflanze zu bekämpfen.

Das Wallis ist seit mehreren Jahren mit der Problematik der invasiven Pflanzen konfrontiert. Diese Pflanzen verursachen sowohl ökologische als auch wirtschaftliche und gesundheitliche Probleme.

Momentan sind die gelben Blüten des orientalischen Zackenschötchens überall zu sehen: entlang der Strassen und Eisenbahnen, auf öffentlichen und privaten Grundstücken, auf Brachen und auch auf Biodiversitätsförderflächen. Das Ausmass dieser Ausbreitung ist zu dieser Jahreszeit besonders augenfällig und zeigt, dass die bisher ergriffenen Massnahmen klar ungenügend sind, zumal eine chemische Bekämpfung in den meisten Fällen verboten ist.

Allerdings scheinen sich die zuständigen kantonalen und kommunalen Dienststellen, die öffentlichen und privaten Institutionen, die Unternehmen, die Grundeigentümer/-innen und die Bevölkerung im Allgemeinen herzlich wenig um die Früherkennung und Bekämpfung dieser Pflanzen zu kümmern.

Obwohl es ein kantonales Konzept zur Bekämpfung invasiver Pflanzen gibt, das jeder und jedem im Internet zur Verfügung steht, ist es nur einigen wenigen interessierten Personen wirklich ein Begriff. Um die regionale Biodiversität zu bewahren, müssen diese invasiven Pflanzen konsequenter bekämpft werden, was nur durch eine breitere Information und Sensibilisierung erfolgen kann.

## **Schlussfolgerung**

Wäre es denkbar, dass die verschiedenen zuständigen Dienststellen die Öffentlichkeit besser informieren und für die Früherkennung sowie die Bekämpfung invasiver Pflanzen sensibilisieren, bevor sich die Situation noch weiter verschlechtert?

# DRINGLICHE INTERPELLATION

**Urheber** CVPO, durch Urs Juon, Aron Pfammatter und Franziska Biner  
**Gegenstand** Recycling von Baustoffen im Wallis: Stopp dem Ressourcenverschleiss!  
**Datum** 09/05/2022  
**Nummer** 2022.05.156

## **Aktualität des Ereignisses**

Steine, Kiese und Sande gehören zu den wenigen Bodenschätzen, die im Wallis in grossen Mengen vorhanden sind. Stein- und Kiesmaterialien müssen seit Jahren im grossen Stil (ca. 200'000 to/Jahr) importiert werden, seit neustem ist das Wallis gar auf importierten Sand angewiesen.

## **Unvorhersehbarkeit**

Dass sogar Sande in grossen Mengen ins Wallis importiert werden müssen, zeigt auf, dass der Versorgungsnotstand mit Stein- und Erdmaterialien akut geworden ist.

Die kantonalen Planungen (Planung der Abbaustandorte, Deponieplanung) im Umgang mit der Versorgung mit Stein- und Erdmaterialien und der Entsorgung von mineralischen Baustoffen vermögen bis anhin keine Antwort und keine griffigen Massnahmen auf den akut gewordenen Versorgungsnotstand zu liefern.

Auch das im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Kreislauf-Wirtschaft wichtige Thema Recycling hat im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von Baustoffen keine Relevanz in den konkreten kantonalen Planungen. Dadurch werden knappe Deponie-Kapazitäten verbraucht und der Vermeidung von Abfällen zuwenig Beachtung geschenkt.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

In diesem Zusammenhang stellen sich zahlreiche Fragen, die einer umgehenden Beantwortung durch das Departement bedürfen.

Der Kanton Wallis verfügt über relativ aktuelle Koordinationsblätter in seinem Richtplan zu den Themen Versorgung mit Stein- und Erdmaterial (E.8), sowie Deponien (E.9). Ein Check der darin aufgeführten Grundsätze und Aufgaben des Kantons anhand der tatsächlichen Situation zeigt, dass sehr wenig im Sinne der erwähnten Dokumente geschieht.

## **Schlussfolgerung**

Es stellen sich daraus konkret folgende Fragen:

- Hat der Kanton die Planung der Abbaustandorte von Stein- und Erdmaterial und der Deponien aktualisiert, wie vom Richtplan gefordert? Was ist mit dem Recycling? Was ist mit den Abbaustandorten für Sand? Wo sind diese Dokumente ersichtlich? Was wird unternommen, um die Planungen umzusetzen?

- Sind derart für die Ver- und Entsorgung des Kantons wichtige Themen wie der Abbau von Stein- und Erdmaterialien und das Vorhalten von genügend Deponie- und Recyclingstandort-Kapazitäten bei der Dienststelle für Umweltschutz am richtigen Ort angesiedelt? Ist dies nicht viel eher eine Verbundaufgabe, die den bau- und volkswirtschaftlichen sowie den raumplanerischen Aspekt viel stärker gewichten müsste, unter Einbezug der Verbände und der Privatwirtschaft? Bräuchte es in diesem Dossier nicht eine klare personelle Führung und Verantwortung?

- Weshalb verhindert die Dienststelle für Umweltschutz seit Jahren den Betrieb und die notwendigen Erweiterungen der (dezentralen) Standorte des Deponietyps A (sauberes Aushubmaterial), auf die die Gemeinden dringend angewiesen sind? Ist es dabei das versteckte Ziel des Kantons, künftig lediglich Grossdeponien im Talboden zu erlauben, die entsprechende Transportwege bedingen? Weshalb zeigen die Karten im Anhang der erwähnten Richtplanblätter ein derart eklatantes Missverhältnis zwischen Ober- und Unterwallis? Weshalb findet das Oberwallis auf diesen Karten gar nicht statt?

- Ist der Kanton Wallis bereit, eine griffige Recycling-Baustoff-Strategie zu entwickeln und zu verfolgen? Weshalb wird im Zusammenhang mit dem Autobahnbau und bei der R3 die Verwendung von Recycling-Materialien nicht ernsthaft ins Auge gefasst und stattdessen bestes Rohmaterial für Hinterfüllungen oder Dammverstärkungen verwendet?

# INTERPELLATION URGENTE

**Auteur** CVPO, par Urs Juon, Aron Pfammatter et Franziska Biner  
**Objet** Recyclage des matériaux de construction en Valais: stop au gaspillage!  
**Date** 09/05/2022  
**Numéro** 2022.05.156

## **Actualité de l'événement**

La roche, le gravier et le sable font partie des quelques ressources naturelles disponibles en grandes quantités en Valais. Depuis des années, la roche et le gravier doivent être en majeure partie importés (env. 200 000 tonnes/année); depuis peu, le Valais doit même importer du sable.

## **Imprévisibilité**

Le fait qu'il faille même importer du sable en grandes quantités en Valais montre que nous faisons face à une pénurie aiguë de matériaux pierreux et terreux.

Les planifications cantonales (planification des sites d'extraction, des décharges) concernant l'approvisionnement en matériaux pierreux et terreux et l'élimination de matériaux de construction minéraux n'ont jusqu'à présent fourni aucune réponse ni aucune mesure efficace pour faire face à la pénurie aiguë.

Le thème du recyclage, qui est aussi important d'un point de vue de la durabilité et de l'économie circulaire, n'est pas non plus abordé dans les planifications cantonales concrètes en ce qui concerne la réutilisation de matériaux de construction. Ainsi, les faibles capacités des décharges sont épuisées et trop peu d'attention est accordée à éviter de produire des déchets.

## **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

Dans ce contexte se posent de nombreuses questions, qui nécessitent une réponse immédiate de la part du Département.

Le canton du Valais dispose de fiches de coordination relativement actuelles dans son plan directeur sur les thèmes de l'approvisionnement en matériaux pierreux et terreux (E.8) et des décharges (E.9). Si l'on compare les principes et tâches du canton qui y sont mentionnés et la situation effective, on voit que très peu de choses ont été faites dans l'optique de ces documents.

## **Conclusion**

Les questions suivantes se posent concrètement:

- Le canton a-t-il actualisé le Plan cantonal des sites d'extraction de matériaux pierreux et terreux, comme le demande le plan directeur? Qu'en est-il du recyclage? Qu'en est-il des sites d'extraction de sable? Où ces documents peuvent-ils être consultés? Quelles mesures sont prises pour mettre en œuvre ces planifications?

- Des thèmes aussi importants pour l'approvisionnement et le traitement des déchets du canton que l'extraction de matériaux pierreux et terreux et la fourniture de suffisamment de capacités dans les décharges et les sites de recyclage sont-ils implantés au bon endroit au Service de la protection de l'environnement? Ne s'agit-il pas plutôt d'une tâche commune, qui devrait accorder beaucoup plus d'importance aux aspects de l'économie, de la construction et de l'aménagement du territoire, en tenant compte des associations et de l'économie privée? Ce dossier ne nécessiterait-il pas une gestion et une responsabilité claires du personnel?

- Pourquoi le Service de la protection de l'environnement empêche-t-il depuis des années l'exploitation et les extensions, nécessaires, des sites (décentralisés) du type de décharge A (matériaux d'excavation peu pollués), dont les communes ont urgemment besoin? Le canton vise-t-il secrètement à n'autoriser à l'avenir plus que de grandes décharges en plaine, ce qui occasionnerait des transports? Comment se fait-il que le déséquilibre soit aussi flagrant entre le Haut-Valais et le Bas-Valais sur les cartes fournies en annexe des fiches du plan directeur? Pourquoi le Haut-Valais n'est-il même pas représenté sur ces cartes?

- Le canton du Valais est-il prêt à élaborer et à suivre une stratégie efficace en matière de recyclage des matériaux de construction? Pourquoi l'utilisation de matériaux recyclés n'est-elle pas envisagée sérieusement en lien avec la construction de l'autoroute et la troisième correction du Rhône, tandis qu'on utilise des matériaux excellents pour des remblais et des renforts de digues?

# INTERPELLATION URGENTE

**Auteur** Sarah Constantin, Guillaume Sonnati et Blaise Carron, PS/GC et Françoise Métrailler, Le Centre

**Objet** Agir pour lutter contre une nouvelle hausse brutale des primes-maladies prévue l'année 2023

**Date** 09/05/2022

**Numéro** 2022.05.131

## **Actualité de l'événement**

Les prévisions des experts viennent de tomber. Elles annoncent une augmentation brutale des primes de caisses-maladies pour les ménages et individus.

## **Imprévisibilité**

Impossibilité de prévoir une telle augmentation des primes-maladies pour l'année 2023.

## **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

Vu que les primes pour l'année suivante sont fixées à la fin de l'été/début automne, il est fondamental d'agir maintenant pour les infléchir autant que possible.

Les prévisions sur l'augmentation des primes-maladies sont tombées. L'augmentation s'annonce brutale pour les ménages : une hausse entre 5% et 10% des primes maladies est actée. Une telle augmentation risque de mettre encore plus sous pression bon nombre de familles et d'individus qui éprouvent déjà de la peine à boucler les fins de mois, voire de les faire basculer dans la triste catégorie des « personnes précarisées ».

À tous les échelons, fédéral et cantonal, l'Etat se doit d'agir pour faire face à cette augmentation violente des primes-maladies pour l'ensemble de la population, spécialement pour la partie qui effectue déjà chaque mois de la gymnastique arithmétique pour boucler les comptes, dans un contexte où à peu près tout augmente, sauf les revenus (par ex. biens de première nécessité, essence, énergie, etc.). Toutes les mesures, qu'elles soient de lobbying politique, de pression auprès des caisses-maladies ou de soutien financier direct pour les familles et individus, doivent être activées par le Conseil d'Etat.

## **Conclusion**

Ardents défenseurs du pouvoir d'achat de la population valaisanne, et soucieux de lui permettre de vivre dignement, nous demandons au Conseil d'Etat de répondre aux questions suivantes :

- \* Quelles actions va entreprendre le Conseil d'Etat pour faire face à cette augmentation vertigineuse des primes des caisses-maladie ?
- \* Par exemple, va-t-il se coordonner et se concerter avec l'ensemble des gouvernements cantonaux pour agir sur le plan de la politique fédérale pour faire diminuer cette douloureuse augmentation (par ex. en infléchissant les coûts de la santé, en jouant sur les réserves, en accordant des subventions) ?
- \* Par exemple, toujours de concert avec les autres gouvernements cantonaux, quels leviers va-t-il activer pour faire pression sur les assurances-maladies (par ex. en infléchissant les coûts de la santé, en jouant sur les

réserves) ?

\* Pense-t-il accroître le subventionnement aux primes-maladies (par ex. en ouvrant à de nouvelles catégories qui se caractérisent par « l'effet de seuil », en augmentant le soutien déjà accordé à des milliers de Valaisannes et Valaisans) ?



# DRINGLICHE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Sarah Constantin, Guillaume Sonnati und Blaise Carron, PS/GC und Françoise Métrailler, Le Centre
<b>Gegenstand</b>	Massnahmen gegen eine voraussichtlich erneute massive Erhöhung der Krankenkassenprämien im Jahr 2023
<b>Datum</b>	09/05/2022
<b>Nummer</b>	2022.05.131

## **Aktualität des Ereignisses**

Die Prognosen der Experten sind vor Kurzem bekannt geworden. Vorhergesagt wird ein starker Anstieg der Krankenkassenprämien für Haushalte und Einzelpersonen.

## **Unvorhersehbarkeit**

Ein solcher Anstieg der Krankenkassenprämien für das Jahr 2023 war nicht vorhersehbar.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Da die Prämien für das Folgejahr im Spätsommer/Frühherbst festgelegt werden, muss unbedingt jetzt gehandelt werden, um sie so stark wie möglich beeinflussen zu können.

Die Prognosen zum Anstieg der Krankenkassenprämien sind bekannt geworden. Der Anstieg dürfte für die Haushalte heftig ausfallen, nämlich zwischen 5 und 10 Prozent. Er dürfte zahlreiche Familien und Einzelpersonen, die bereits Mühe haben, über die Runden zu kommen, noch stärker unter Druck setzen oder sie in eine äusserst prekäre Lage bringen.

Der Staat muss auf Ebene des Bundes und der Kantone handeln, um diesem heftigen Anstieg der Krankenkassenprämien für die gesamte Bevölkerung entgegenzuwirken. Dies gilt ganz besonders für jene Menschen, die bereits jetzt am Ende des Monats jeden Rappen umdrehen müssen, und dies in einer Zeit, in der praktisch alle Preise (z. B. für Güter des täglichen Bedarfs, Benzin, Energie) steigen, nur die Löhne nicht. Der Staatsrat muss alle erdenklichen Massnahmen ergreifen, sei es politische Lobbyarbeit, Druck auf die Krankenkassen oder eine direkte finanzielle Unterstützung für Familien und Einzelpersonen.

## **Schlussfolgerung**

Wir setzen uns vehement für die Kaufkraft der Walliser Bevölkerung ein, damit sie ein menschenwürdiges Leben führen kann und verlangen deshalb vom Staatsrat Antworten auf folgende Fragen:

- \* Was wird der Staatsrat gegen diesen heftigen Anstieg der Krankenkassenprämien unternehmen?
- \* Wird er sich zum Beispiel mit den anderen Kantonsregierungen absprechen, um über die Bundespolitik zu intervenieren und so diesen schmerzhaften Anstieg abzufedern (z. B. durch eine Senkung der Gesundheitskosten, die Nutzung der Reserven, die Gewährung von Subventionen)?
- \* Welche Hebel wird die Regierung, ebenfalls in Absprache mit den anderen Kantonsregierungen, in Bewegung setzen, um auf die Krankenkassen Druck auszuüben (z. B. durch die Beeinflussung der

Gesundheitskosten, die Nutzung der Reserven)?

\* Wird er die Krankenkassenprämien stärker subventionieren (z. B. durch die Einführung neuer Kategorien im Zusammenhang mit dem Schwelleneffekt, indem die Unterstützung ausgeweitet wird, die bereits Tausenden von Walliserinnen und Wallisern gewährt wird)?

# INTERPELLATION URGENTE

**Auteur** UDC, par Jérôme Desmeules et Cyrille Fauchère  
**Objet** Guerre en Ukraine: traitement différencié des réfugiés ukrainiens  
**Date** 09/05/2022  
**Numéro** 2022.05.132

## **Actualité de l'événement**

La guerre en Ukraine bat actuellement son plein, avec des conséquences humanitaires qui se ressentent en Europe et Suisse

## **Imprévisibilité**

L'invasion Russe était imprévisible, et même nos autorités fédérales ont été surprises. En outre, il n'était pas prévisible que les réfugiés ukrainiens jouissent de droits différents de ce qui est habituellement accordé en terme de titre de séjour ou de prestations.

## **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

Dans la population, de nombreuses voix s'élèvent pour s'interroger sur les différences de traitement entre réfugiés. Sur la chaîne de télévision alémanique SRF, la directrice de l'Organisation suisse d'aide aux réfugiés (OSAR), Miriam Behrens, a évoqué une forme «d'inégalité juridique». Jusqu'à maintenant, le Conseil d'Etat n'as pas pris position pour expliquer si il existe des différences en Valais, de quelle nature et pourquoi opérer un traitement différencié. Il doit le faire par souci d'égalité et de transparence.

Alors que la guerre en Ukraine continue de se poursuivre avec son lot de drames humains, la Suisse, et le Valais, font face à un afflux de réfugiés.

Bien qu'il soit normal d'accueillir des personnes qui fuient la guerre et sont en danger, de nombreuses voix s'intérogent, au sein des ONGs et dans la population, pour comprendre pourquoi un traitement différencié est appliqué aux réfugiés ukrainiens.

Les réfugiés ukrainiens bénéficient notamment tout de suite d'un permis S, plutôt que d'une admission provisoire comme c'est en principe le cas. D'autres privilèges sont peut-être accordés.

## **Conclusion**

Par la présente interpellation, nous demandons au Conseil d'Etat de communiquer sur l'ensemble des avantages accordées aux réfugiés ukrainiens qui sortent du cadre de ce qui est accordé normalement aux réfugiés qui fuient d'autres pays en guerre.

# DRINGLICHE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	UDC, durch Jérôme Desmeules und Cyrille Fauchère
<b>Gegenstand</b>	Krieg in der Ukraine: unterschiedliche Behandlung der ukrainischen Flüchtlinge
<b>Datum</b>	09/05/2022
<b>Nummer</b>	2022.05.132

## **Aktualität des Ereignisses**

In der Ukraine wütet derzeit ein Krieg, dessen humanitäre Folgen in ganz Europa und auch in der Schweiz spürbar sind.

## **Unvorhersehbarkeit**

Die russische Invasion war völlig unvorhersehbar. Selbst unsere Bundesbehörden wurden auf dem falschen Fuss erwischt. Überdies war nicht vorhersehbar, dass den ukrainischen Flüchtlingen andere Rechte eingeräumt würden (Aufenthaltserlaubnis, Leistungen), als dies normalerweise der Fall ist.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

In der Bevölkerung werden zahlreiche Stimmen laut, welche die unterschiedliche Behandlung von Flüchtlingen hinterfragen. Im Deutschschweizer Fernsehen (SRF) sprach die Direktorin der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) denn auch von einer Form der «Rechtsungleichheit». Bislang hat der Staatsrat keine Stellung bezogen, um uns darüber aufzuklären, ob es auch im Wallis eine unterschiedliche Behandlung von Flüchtlingen gibt und falls ja, worin diese Unterschiede bestehen und wie sie sich rechtfertigen lassen. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Transparenz muss er dies umgehend nachholen.

Während der Krieg in der Ukraine weiter wütet und zu immer mehr menschlichen Tragödien führt, sind die Schweiz und das Wallis mit einem grossen Flüchtlingsstrom konfrontiert.

Natürlich müssen Personen, die vor dem Krieg flüchten und deren Leben in Gefahr ist, aufgenommen werden. Dennoch werden zahlreiche Stimmen innerhalb der NGOs und der Bevölkerung laut, welche die unterschiedliche Behandlung von ukrainischen Flüchtlingen hinterfragen.

Insbesondere wird den ukrainischen Flüchtlingen sofort der Ausweis S (Schutzbedürftige) und nicht – wie sonst üblich – lediglich die vorläufige Aufnahme gewährt. Möglicherweise werden auch noch andere Privilegien gewährt.

## **Schlussfolgerung**

Mit dieser Interpellation wollen wir vom Staatsrat wissen, welche Leistungen und Privilegien den ukrainischen Flüchtlingen gewährt werden, die über jene hinausgehen, die Flüchtlinge aus einem Kriegsgebiet normalerweise erhalten.

# DRINGLICHES POSTULAT

<b>Urheber</b>	Christian Rieder, Stefan Diezig und Iwan Eyholzer, CVPO und Dieter Stössel, PLR/FDP
<b>Gegenstand</b>	Keine Änderung im Ambulanzwesen bis zum neuen Dispositiv
<b>Datum</b>	09/05/2022
<b>Nummer</b>	2022.05.158

## **Aktualität des Ereignisses**

Die kantonale Walliser Rettungsorganisation (nachfolgend: KWRO) arbeitet in diesen Tagen an einem neuen Dispositiv des Ambulanzwesens im Oberwallis. Bereits während der Woche der Maisession des Grossen Rates geht das Dispositiv in die erste Vernehmlassung.

## **Unvorhersehbarkeit**

Die Öffentlichkeit und auch Parlament wurden nicht dahingehend informiert, dass an einem neuen Ambulanzdispositiv gearbeitet wird. Es ist davon auszugehen, dass dieses Dispositiv ohne weitere Konsultation des Parlaments unmittelbar umgesetzt wird.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Der Vorsteher des Gesundheitsdepartements hat entschieden, die Nachtambulanz im Goms bis Juni 2022 zu verlängern. Gleichzeitig wird nun an einem neuen Dispositiv gearbeitet. Bis zur Umsetzung dieses Dispositivs darf es zu keiner Versorgungslücke oder gar Widersprüchlichkeit kommen, weshalb nun das neue Dispositiv validiert werden muss, bevor Dienstleistungen im Rettungswesen sistiert werden.

Infolge der beschlossenen Sistierung der Nachtambulanz Goms auf Juni 2022 hat das KWRO eine neue Strategie im Ambulanzwesen im Oberwallis erarbeitet. Während der Woche der Maisession geht die neue Strategie in die Vernehmlassung und eine Sitzung mit dem KWRO und Gemeindevertreter ist einberufen worden, an welcher lösungsorientiert an der Notfallversorgung im Goms gearbeitet wird.

Grundsätzlich gilt es Konzepte, wie bspw. Miliz First Responder, als Ergänzung zu einer Ambulanz, zu prüfen. Ohne die Nachtambulanz im Goms, respektive ohne ergänzende Einsatzkonzepte wie First Responder können die nationalen Hilfsfristen im Goms nicht eingehalten werden. Insbesondere die Bürger der Gemeinde Obergoms würden bei einer Hilfsfrist von 50 Minuten (Eyholz-Obergoms), massiv betroffen sein. So, wie sonst kein anderer Walliser.

Die Operationalisierung der neuen Strategie ist in naher Zeit realisierbar, bis dahin darf es zu keiner Versorgungslücke im Rettungswesen kommen. Es darf nicht sein, dass Rettungseinsätze im Goms während einigen Wochen ausfallen und Menschen deshalb nicht oder nur zu spät gerettet werden können. Die politische Exekutive und Legislative muss hier bedingungslos die Verantwortung wahrnehmen.

## **Schlussfolgerung**

Die Postulanten verlangen von der Dienststelle für Gesundheit folgende dringliche Massnahmen:

1. Rasches Umsetzen der neuen Strategie des Ambulanzwesens im Oberwallis
2. (Weiter-)Ausbau von Ergänzenden Rettungsdispositiven, insbesondere im Goms
3. Erhalt der Nachambulanz im Goms unter bestehenden Bedingungen, im Einklang mit dem Arbeitsgesetz und den marktüblichen Arbeitsbedingungen für das Rettungspersonal bis die neue Rettungsstrategie bereit und umgesetzt ist

# POSTULAT URGENT

**Auteur** Christian Rieder, Stefan Diezig et Iwan Eyholzer, CVPO et Dieter Stössel, PLR/FDP  
**Objet** Pas de changement concernant les ambulances jusqu'à ce que le nouveau dispositif soit prêt  
**Date** 09/05/2022  
**Numéro** 2022.05.158

## **Actualité de l'événement**

Ces jours-ci, l'Organisation cantonale valaisanne des secours (OCVS) travaille sur un nouveau dispositif ambulancier dans le Haut-Valais. Une première consultation aura déjà lieu sur ce dispositif lors de la session de mai du Grand Conseil.

## **Imprévisibilité**

La population et le Parlement n'ont pas été informés qu'un nouveau dispositif ambulancier était en cours d'élaboration. On peut s'attendre à ce que ce dispositif soit appliqué immédiatement sans autre consultation au Parlement.

## **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

Le chef du Département de la santé a décidé de prolonger l'ambulance de nuit à Conches jusqu'en juin 2022. En même temps, un nouveau dispositif est en cours d'élaboration. Il ne doit pas y avoir de trou dans les services ni d'incohérence jusqu'à la mise en œuvre du nouveau dispositif, raison pour laquelle ce dernier doit être validé maintenant, avant que les prestations de secours soient suspendues.

Après qu'il a été décidé de suspendre l'ambulance de nuit à Conches en juin 2022, l'OCVS a élaboré une nouvelle stratégie ambulancière dans le Haut-Valais. Cette nouvelle stratégie passera en consultation lors de la session de mai et une séance aura lieu avec l'OCVS et des représentants communaux afin de travailler sur le service d'urgence à Conches pour trouver une solution.

En principe, il s'agit d'examiner des concepts tels que les First Responder pour compléter le dispositif ambulancier. Sans ambulance de nuit à Conches, respectivement sans concept d'intervention complémentaire comme les First Responder, les délais d'intervention nationaux ne peuvent pas être respectés. Le délai d'intervention serait de 50 minutes (Eyholz-Obergoms) pour les citoyens de la commune d'Obergoms, en particulier, ce qui est plus long que n'importe où en Valais.

Cette nouvelle stratégie peut être opérationnelle dans un avenir proche, mais il ne doit pas y avoir de trou dans les services de secours d'ici là. Il n'est pas acceptable que les interventions des secours soient suspendues pendant quelques semaines à Conches et que des gens ne soient secourus que trop tard, voire pas du tout. L'exécutif et le législatif politiques doivent absolument prendre leurs responsabilités en la matière.

## **Conclusion**

Les auteurs de ce postulat exigent du Service de la santé les mesures urgentes suivantes:

1. Mise en œuvre rapide de la nouvelle stratégie concernant le dispositif ambulancier dans le Haut-Valais.
2. Extension de dispositifs de secours complémentaires, en particulier à Conches.
3. Maintien de l'ambulance de nuit à Conches selon les conditions actuelles, conformément à la loi sur le travail et aux conditions de travail usuelles pour le personnel de secours jusqu'à ce que la nouvelle stratégie de secours soit prête et mise en œuvre.



# INTERPELLATION URGENTE

**Auteur** Le Centre, par Françoise Métrailler  
**Objet** Quel avenir pour Savatan ?  
**Date** 07/05/2022  
**Numéro** 2022.05.112

## **Actualité de l'événement**

Le 7 avril, une visite de l'Académie de police de Savatan était organisée avec quelques députés. Lors de cette visite, nous apprenions que la Convention de collaboration qui lie la Confédération et les cantons de Vaud, de Genève et du Valais prendrait fin au 31 décembre 2022.

## **Imprévisibilité**

Sans cette visite, nous n'aurions pas pu savoir que ladite convention se terminait le 31 décembre 2022.

## **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

Une solution doit être trouvée pour 2023 pour assurer la formation de la police valaisanne.

L'Académie de police de Savatan forme chaque année notre police, qu'elle soit cantonale ou communale. Grâce à la formation intercantonale qui y est donnée, nous sommes fiers de pouvoir bénéficier du travail d'agents très bien formés qui veillent sur notre sécurité quotidiennement.

Les domaines enseignés, tels que le droit, le tir, la psychologie, le maintien de l'ordre, les stupéfiants et bien d'autres encore, mettent l'accent partout où cela est possible, sur une formation pratique et réaliste, avec mises en situation et jeux de rôle. Cette Académie a fait ses preuves et est reconnue loin à la ronde.

Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin, Madame la Conseillère d'Etat Béatrice Métraux, les Conseillers d'Etat Pierre Maudet et Frédéric Favre ont signé la dernière Convention. Celle-ci est valable du 1 janvier 2020 au 31 décembre 2022.

## **Conclusion**

Au vu de ce qui précède, quel est l'avenir du site de Savatan, dans quels délais et à quels coûts ?  
Depuis quand le Service connaît-il la volonté des cantons partenaires de ne pas renouveler cette Convention ?  
Quelles démarches ont été entreprises par le Service depuis ?  
Quelle est la stratégie en ce qui concerne la formation de notre police valaisanne ?  
Comment la plus-value d'une coopération intercantonale sera maintenue ?  
Quels sont les coûts à la charge du Canton engendrés directement ou indirectement par la fin de cette Convention ?

# DRINGLICHE INTERPELLATION

**Urheber** Le Centre, durch Françoise Métrailler  
**Gegenstand** Welche Zukunft für Savatan?  
**Datum** 07/05/2022  
**Nummer** 2022.05.112

## **Aktualität des Ereignisses**

Am vergangenen 7. April haben einige Abgeordnete die Polizeiakademie Savatan besucht. Bei diesem Besuch haben wir erfahren, dass die Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen Waadt, Genf und Wallis am 31. Dezember 2022 ausläuft.

## **Unvorhersehbarkeit**

Ohne diesen Besuch hätten wir nicht erfahren, dass diese Vereinbarung am 31. Dezember 2022 ausläuft.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Für 2023 muss eine Lösung gefunden werden, um die Ausbildung der Walliser Polizistinnen und Polizisten zu gewährleisten.

An der Polizeiakademie Savatan werden jedes Jahr unsere Kantons- und Gemeindepolizistinnen und -polizisten ausgebildet.

Dort erhalten sie das nötige Rüstzeug, um unsere Sicherheit Tag für Tag zu gewährleisten.

In den verschiedenen unterrichteten Bereichen (Recht, Schiessen, Psychologie, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Betäubungsmittel usw.) wird der Schwerpunkt, wo immer möglich, auf eine praxisnahe Ausbildung gelegt. Diese Akademie hat sich bewährt und geniesst weit über die Kantonsgrenzen hinaus einen guten Ruf.

Bundesrat Guy Parmelin, Staatsrätin Béatrice Métraux sowie die beiden Staatsräte Pierre Maudet und Frédéric Favre haben die letzte Zusammenarbeitsvereinbarung unterzeichnet, die vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 gültig ist.

## **Schlussfolgerung**

Vor diesem Hintergrund möchten wir Folgendes wissen:

Wie sieht die Zukunft (Fristen, Kosten usw.) des Standortes Savatan aus?

Seit wann weiss die zuständige Dienststelle, dass die Partnerkantone die fragliche Zusammenarbeitsvereinbarung nicht erneuern wollen? Welche Schritte wurden seither von der Dienststelle unternommen?

Wie sieht die Ausbildungsstrategie für die Walliser Polizistinnen und Polizisten aus?

Wie kann der Mehrwert einer interkantonalen Zusammenarbeit erhalten werden?

Welche direkten und indirekten Kosten fallen durch das Ende dieser Vereinbarung zulasten des Kantons an?

# INTERPELLATION URGENTE

**Auteur** Sarah Constantin, PS/GC, Vincent Roten, Le Centre et Grégory Logean, UDC  
**Objet** Réforme des APEA - procédure d'engagement laissant à désirer  
**Date** 08/05/2022  
**Numéro** 2022.05.116

## **Actualité de l'événement**

Le 23.03.2022 le Conseil d'Etat validait les engagements des présidents et présidentes des APEA. Le 25.04.2022 la liste des engagements était transmise par newsletter aux communes.

## **Imprévisibilité**

Il n'était pas prévisible que le département ne tienne pas son engagement de privilégier les personnes déjà en place.

## **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

La réforme entre en vigueur au 1er janvier 2023, nos questions ne peuvent attendre le délai du traitement ordinaire.

La réforme des APEA bat son plein, nous sommes dans la dernière ligne droite. En effet, plus que quelques mois nous séparent de l'entrée en vigueur de la nouvelle organisation au 1er janvier 2023. Le parlement suit consciencieusement la mise en pratique de cette réforme qu'il a lui-même voulue.

Après avoir pris connaissance des nominations validées en date du 23.03.2022 par le Conseil d'Etat, de nombreuses communes font actuellement part de leur étonnement. En effet, alors que le département a promis à maintes reprises de maintenir au maximum le personnel en place, des communes au bassin de population important se retrouvent sans représentant au sein de leurs nouvelles entités respectives. Cela est regrettable tant pour le personnel en place que pour la représentativité des communes.

De plus, il nous a été rapporté que le traitement de l'humain derrière ces postulons a été catastrophique. Dans plusieurs régions, des personnes nous ont rapporté avoir eu l'impression d'être traitées comme des numéros, sans considération aucune pour leur rôle actuel ni pour l'importance de la sensibilité locale. Le traitement de l'humain derrière ces premières nominations nous fait nous demander si les personnes compétentes postuleront pour la suite du processus...

Finalement, il nous a été rapporté d'autres dysfonctionnements dans la procédure de nomination, ainsi nous prions le Conseil d'Etat de répondre aux questions suivantes:

## **Conclusion**

- Le département a indiqué à maintes reprises que les présidentes et présidents en place seraient privilégiés afin

de garantir une continuité. Nous constatons que dans de nombreux arrondissements ce n'est pas le cas. Pourquoi?

- Quel est le sens de la renonciation que le département a demandé de signer aux personnes actuellement en poste qui ne postuleraient pas dans la nouvelle organisation?
- Signer cette renonciation équivaut-il à renoncer à ses droits au chômage?
- Les présidentes et présidents d'APEA engagés au 1er janvier 2023 devront faire des heures en 2022 déjà. Qui les paiera?
- Au niveau de l'APEA de Hérens/Conthey, n'y avait-il pas de compétences locales pour que ce soit quelqu'un de Monthey qui vienne la présider?
- Pourquoi avoir dans un premier temps demandé un extrait du casier judiciaire spécial à tous les postulants, et ainsi avoir engendré des frais à leur charge, puis vous être rétractés?
- Quelles modalités sont prévues par le canton en cas de démission du personnel des APEA actuelles avant le 31.12.2022?

# DRINGLICHE INTERPELLATION

**Urheber** Sarah Constantin, PS/GC, Vincent Roten, Le Centre und Grégory Logean, UDC  
**Gegenstand** KESB-Reform – Anstellungsverfahren lässt zu wünschen übrig  
**Datum** 08/05/2022  
**Nummer** 2022.05.116

## **Aktualität des Ereignisses**

Am 23. März 2022 hat der Staatsrat die Anstellung der KESB-Präsidentinnen und -Präsidenten genehmigt. Die Liste der angestellten Personen wurde den Gemeinden am 25. April 2022 in einem Newsletter übermittelt.

## **Unvorhersehbarkeit**

Es war nicht vorhersehbar, dass das Departement seinem Versprechen nicht nachkommt, das bestehende Personal zu bevorzugen.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Die Reform tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft, unsere Fragen können also nicht bis zu einer ordentlichen Behandlung warten.

Die KESB-Reform ist in vollem Gang, wir sind auf der Zielgeraden. Die neue Organisationsform tritt schon in wenigen Monaten, am 1. Januar 2023, in Kraft. Das Parlament verfolgt die Umsetzung dieser Reform, die es selbst wollte, genau.

Zahlreiche Gemeinden zeigen sich erstaunt über die am 23. März 2022 durch den Staatsrat genehmigten Ernennungen. Obwohl das Departement mehrfach versprochen hatte, möglichst viel Personal zu behalten, haben einige Gemeinden mit grossem Einzugsgebiet künftig keine Vertretung in ihren neuen Strukturen mehr. Das ist sowohl für das derzeitige Personal als auch für die Vertretung der Gemeinden bedauerlich.

Ausserdem wurde uns berichtet, dass der Umgang mit den Menschen im Rahmen dieser Bewerbungsverfahren katastrophal sei. In mehreren Regionen haben Personen bezeugt, dass sie den Eindruck hatten, wie Nummern behandelt worden zu sein, ohne Rücksicht auf ihre derzeitige Funktion und die Bedeutung der lokalen Besonderheiten. In Anbetracht dessen, wie die Menschen im Rahmen der ersten Ernennungen behandelt wurden, fragen wir uns, ob sich kompetente Personen überhaupt weiter bewerben werden.

Schliesslich wurden uns weitere Missstände im Rahmen des Auswahlverfahrens berichtet. Wir bitten den Staatsrat deshalb, folgende Fragen zu beantworten:

## **Schlussfolgerung**

- Das Departement hat mehrfach betont, dass die aktuellen Präsidentinnen und Präsidenten bevorzugt würden, um Kontinuität zu gewährleisten. Wir stellen aber fest, dass dies in zahlreichen Kreisen nicht der Fall ist. Weshalb?

- Was ist der Zweck des Verzichts, den das Departement von derzeit angestellten Personen unterzeichnen liess, die sich nicht auf eine Stelle in der neuen Organisation bewerben werden?

- Kommt die Unterzeichnung dieses Dokuments einem Verzicht auf seinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung gleich?
- Die KESB-Präsidentinnen und -Präsidenten, die per 1. Januar 2023 angestellt werden, müssen bereits 2022 Stunden leisten. Wer wird dafür aufkommen?
- Gab es vor Ort keine kompetente Person für die KESB Hérens/Conthey, dass eine Person aus Monthey als Verantwortliche gewählt wurde?
- Wieso wurde zunächst von allen Bewerberinnen und Bewerbern ein Sonderauszug aus dem Strafregister verlangt, was Kosten für diese verursachte, um anschliessend eine Kehrtwende zu machen?
- Was hat der Kanton geplant, falls KESB-Personal vor dem 31. Dezember 2022 kündigt?

# DRINGLICHE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Claudia Alpiger und Clément Borgeaud, PS/GC, Jens Blatter, CSPO und Brigitte Wolf, Les Vert.e.s
<b>Gegenstand</b>	Kantonale Meldepflicht in Bezug auf Russische Gelder
<b>Datum</b>	09/05/2022
<b>Nummer</b>	2022.05.147

## **Aktualität des Ereignisses**

JA, es handelt sich um ein aktuelles Ereignis, da der Krieg in der Ukraine immer noch andauert und aktuell ist. Jeder Tag, an dem Krieg herrscht, ist einer zu viel! Zudem wurde kürzlich in den Medien bekannt, dass es keine konkreten Aussagen dazu für den Kanton Wallis gibt (siehe Walliser Bote vom 4.5.2022, S. 12)

## **Unvorhersehbarkeit**

JA, es ist in der Hinsicht unvorhersehbar, da der Kanton bzw. das Departement für Sicherheit und Institutionen bei einer Anfrage hierzu keine konkrete Antworten gegeben hat - was in Bezug auf eine transparente Kommunikation zu erwarten gewesen wäre (aus Walliser Bote vom 4.5.2022: «Beim Walliser Departement für Sicherheit und Institutionen unter Staatsratspräsident Frédéric Favre (FDP) gibt man sich auf Anfrage zugeknöpft.»)

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

JA, es ist wichtig, dass wir als Entscheidungsträger:innen wissen, inwiefern der Kanton in dieser Sache bereits tätig geworden ist, damit wir je nachdem entsprechend Forderungen stellen können. Denn jeder Tag, den wir zuwarten, hilft der Finanzierung des Russischen Angriffskrieges in der Ukraine.

Seit März ist die eidgenössischen Verordnung über die Massnahmen im Zusammenhang mit der Ukraine (Ukraine-Verordnung; SR 946.231.176.72) in Kraft; sie wurde seither mehrmals aufdatiert.

In Art. 16 (Meldepflichten betreffend die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen) wird festgehalten, dass «Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 15 Absatz 1 fallen», dies dem SECO unverzüglich melden müssen. Diese Meldungen müssen sowohl die Namen der Begünstigten sowie auch die Angaben zur Art und zum Wert der betreffenden Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten (Abs. 2).

Der genannte Artikel 15 Absatz 1 besagt, dass «Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Anhang 8 befinden» gesperrt werden müssen. Anhang 8 beinhaltet die Liste der natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten (der Anhang wird allerdings weder in der AS noch in der SR veröffentlicht; er kann allerdings beim SECO eingesehen werden).

Art. 21 (Meldepflicht für bestehende Einlagen) derselben Ukraine-Verordnung verpflichtet «Personen und Einrichtungen, die gewerbsmässig Einlagen entgegennehmen und Kredite gewähren, [...] dem SECO bis zum 3. Juni 2022 eine Liste der 100 000 Franken übersteigenden Einlagen von russischen Staatsangehörigen, in der

Russischen Föderation ansässigen natürlichen Personen und in der Russischen Föderation niedergelassenen Banken, Unternehmen oder Organisationen zu übermitteln».

Kürzlich wurde in den Medien bekannt, dass sich der Kanton Wallis in Bezug auf diese Meldepflicht «zugeknöpft» gibt (siehe Walliser Bote vom 4.5.2022, S. 12).

### **Schlussfolgerung**

Um in der Sache mehr Transparenz zu schaffen, bitten wir den Kanton, folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Wie setzt der Staatsrat die Pflichten der in der eidgenössischen Verordnung über die Massnahmen im Zusammenhang mit der Ukraine (Ukraine-Verordnung; SR 946.231.176.72) um? Welche konkreten Schritte wurden bisher unternommen?
- 2) Wie setzt der Staatsrat Art. 16 (Meldepflichten betreffend die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen) der Ukraine-Verordnung um? Welche Schritte wurden unternommen, damit die Meldungen an das SECO rasch und lückenlos vorgenommen werden können?
- 3) Ist der Staatsrat mit den im Kanton Wallis angesiedelten Banken in Kontakt, um die Umsetzung von Art. 21 (Meldepflicht für bestehende Einlagen) Ukraine-Verordnung sicherzustellen?
- 4) Welche Stelle ist für die Umsetzung der Sanktionen im Kanton Wallis zuständig? Reichen die personellen Ressourcen oder braucht es eine temporäre Aufstockung?
- 5) Soll eine Task-Force eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Kantons Wallis zur Umsetzung der Sanktionen gegen das Putin-Regime eingehalten werden?



# INTERPELLATION URGENTE

**Auteur** Claudia Alpiger et Clément Borgeaud, PS/GC, Jens Blatter, CSPO et Brigitte Wolf, Les Vert.e.s

**Objet** Déclaration obligatoire concernant l'argent russe

**Date** 09/05/2022

**Numéro** 2022.05.147

## **Actualité de l'événement**

OUI, il s'agit d'un événement actuel, puisque la guerre fait toujours rage en Ukraine. Chaque jour qu'elle se prolonge est un jour de trop! En outre, on a récemment pu lire dans les médias qu'il n'y a pas de déclaration concrète pour le canton du Valais (cf. Walliser Bote du 4.5.2022, p. 12).

## **Imprévisibilité**

OUI, on ne pouvait pas prévoir que le canton, respectivement le Département de la sécurité et des institutions n'aurait pas de réponse concrète à donner à une question sur le sujet, ce qu'on aurait pu attendre d'une communication transparente (on peut lire dans le Walliser Bote du 4.5.2022 que le Département de la sécurité et des institutions, dirigé par Frédéric Favre (PLR), président du Conseil d'Etat, n'a pas répondu à la question.)

## **Nécessité d'une réaction ou d'une mesure immédiate**

OUI, il est important que nous sachions, en tant que décideurs, dans quelle mesure le canton a déjà pris des mesures en la matière, afin que nous puissions adresser des revendications le cas échéant. Car chaque jour que nous attendons contribue à financer la guerre en Ukraine.

L'ordonnance fédérale instituant des mesures en lien avec la situation en Ukraine (RS 946.231.176.72) est en vigueur depuis mars; elle a été mise à jour plusieurs fois.

L'art. 16 (déclaration obligatoire concernant le gel d'avoirs et de ressources économiques) établit que les personnes et les institutions qui détiennent ou gèrent des avoirs ou qui ont connaissance de ressources économiques dont il faut admettre qu'ils tombent sous le coup du gel des avoirs prévu à l'art. 15, al. 1 doivent le déclarer sans délai au SECO. La déclaration doit mentionner le nom du bénéficiaire ainsi que la nature et la valeur des avoirs et des ressources économiques concernés (al. 2).

L'article 15, al. 1 stipule que les avoirs et les ressources économiques appartenant à ou sous contrôle des personnes physiques, entreprises et entités visées à l'annexe 8 sont gelés. L'annexe 8 contient la liste des personnes physiques visées par les restrictions financières et l'interdiction d'entrée et de transit, et entreprises et entités visées par les sanctions financières (l'annexe n'est toutefois publiée ni au RO ni au RS, mais elle peut être commandée auprès du SECO).

L'art. 21 (déclaration obligatoire relative aux dépôts existants) de cette ordonnance oblige les personnes et établissements qui acceptent des dépôts ou octroient des crédits à titre professionnel à fournir au SECO, au plus tard le 3 juin 2022, une liste des dépôts supérieurs à 100 000 francs détenus par des ressortissants russes, des personnes physiques résidant en Fédération de Russie et par des banques, entreprises ou entités établies en Fédération de Russie.

Récemment, on a pu lire dans les médias que le canton du Valais ne se prononçait pas en ce qui concerne cette

déclaration obligatoire (cf. Walliser Bote du 4.5.2022, p. 12).

## **Conclusion**

Afin d'assurer plus de transparence en la matière, nous prions le canton de répondre aux questions suivantes:

- 1) Comment le Conseil d'Etat met-il en œuvre les obligations définies dans l'ordonnance instituant des mesures en lien avec la situation en Ukraine (RS 946.231.176.72)? Quelles mesures concrètes ont été prises jusqu'à présent?
- 2) Comment le Conseil d'Etat met-il en œuvre l'art. 16 (déclaration obligatoire concernant le gel d'avoirs et de ressources économiques) de cette ordonnance? Quelles mesures ont été prises pour que les déclarations au SECO puissent être faites rapidement et sans faille?
- 3) Le Conseil d'Etat est-il en contact avec des banques établies dans le canton du Valais afin de garantir la mise en œuvre de l'art. 21 (déclaration obligatoire relative aux dépôts existants) de cette ordonnance?
- 4) Quel organe est responsable de l'application des sanctions dans le canton du Valais? Les ressources en personnel suffisent-elles ou faut-il des renforts temporaires?
- 5) Faut-il mettre en place une task-force afin de garantir que les obligations du canton du Valais concernant l'application des sanctions à l'encontre du régime de Poutine soient respectées?

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

Description	Séance du Grand Conseil
Début de la réunion	12.05.2022 13:19:36
Fin de la réunion	12.05.2022 18:36:26
Durée de la réunion	5h 16m

# Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

**Présence:****Le Centre**

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	Le Centre	4h54m
Dominique BARRAS	Le Centre	4h54m
Claire-Lise BONVIN	Le Centre	4h59m
Nicolas BONVIN	Le Centre	5h2m
Laila CHESEAU BAUDAT	Le Centre	0h5m
Sandra CRETTON	Le Centre	4h53m
Adea DALLOSHI	Le Centre	5h2m
Sarah DÉLÈZE	Le Centre	5h0m
Romaine DUC-BONVIN	Le Centre	5h0m
Muriel FAVRE-TORELLOZ	Le Centre	4h41m
Pierre GUALINO	Le Centre	4h44m
Alexia HÉRITIER	Le Centre	4h53m
Anthony LAMON	Le Centre	3h30m
Eric LATTION	Le Centre	4h52m
Ludivine LUY	Le Centre	4h56m
Kamy MAY	Le Centre	5h0m
Françoise MÉTRAILLER	Le Centre	4h52m
Serge MÉTRAILLER	Le Centre	4h58m
Delphine MICHAUD	Le Centre	3h57m
Maxime MOIX	Le Centre	4h54m
Fabienne MORET-ROTH	Le Centre	3h55m
Bruno MOULIN	Le Centre	4h56m
Malvine MOULIN	Le Centre	5h6m
André RODUIT	Le Centre	4h44m
Vincent ROTEN	Le Centre	4h59m
Fabien SCHAFEITEL	Le Centre	4h59m
Carole SCHWERY	Le Centre	5h3m
Corentin ZUBER	Le Centre	5h1m

**PLR/FDP**

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	PLR/FDP	5h9m
Mathieu CARRUZZO	PLR/FDP	4h53m
Christophe CLAIVAZ	PLR/FDP	4h57m
Mathieu COUTURIER	PLR/FDP	4h55m
David CRETTEANAND	PLR/FDP	4h35m
Michel CRETTON	PLR/FDP	4h51m
Grégory D'ANDRÈS	PLR/FDP	4h58m
Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	PLR/FDP	4h2m
Stève DELASOIE	PLR/FDP	4h54m
Julien DUBUIS	PLR/FDP	4h57m
Andrea DUCHOUD	PLR/FDP	4h54m
Alexandre GEORGES	PLR/FDP	4h58m
Valériane GRICHTING	PLR/FDP	4h6m
Jérôme GUÉRIN	PLR/FDP	4h54m
Yasmine IMBODEN-BALET	PLR/FDP	4h53m
Alexandre LUY	PLR/FDP	4h59m
Yvan MAISTRE	PLR/FDP	4h56m
Didier MORARD	PLR/FDP	4h58m
Richard NANCHEN	PLR/FDP	4h54m
Damien REVAZ	PLR/FDP	4h55m
Sébastien REY	PLR/FDP	4h56m
David ROSSIER	PLR/FDP	4h53m
Sandra SCHENKEL	PLR/FDP	2h41m
Sonia TAUSS-CORNUT	PLR/FDP	4h59m
Martine TRISTAN	PLR/FDP	4h57m
Alwin VENETZ	PLR/FDP	4h54m
Frédéric WUEST	PLR/FDP	4h58m

**PS/GC**

Claudia ALPIGER	PS/GC	5h5m
Tarcis ANÇAY	PS/GC	4h50m

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

Marlyne ANDREY-BERCLAZ	PS/GC	4h55m
Clément BORGEAUD	PS/GC	4h55m
Robert BURRI	PS/GC	4h53m
Véronique CHERVAZ	PS/GC	4h12m
Sarah CONSTANTIN	PS/GC	4h50m
Emma CRETTEHAND	PS/GC	4h52m
Emilie DUPUIS	PS/GC	4h52m
Fabrice FOURNIER	PS/GC	4h54m
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	PS/GC	4h57m
Doris MUDRY	PS/GC	4h51m
Sandrine PERRUCHOUD	PS/GC	5h5m
Aude RAPIN	PS/GC	5h1m
Marie-Josée REUSE	PS/GC	5h1m
Christian RODUIT	PS/GC	4h54m
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	PS/GC	0h3m
Anne-Laure SECCO	PS/GC	4h44m
Dina STUDER	PS/GC	4h56m
Emilie TEIXEIRA	PS/GC	5h2m
Maud THELER	PS/GC	4h58m

### UDC

Mathias DELALOYE	UDC	5h1m
Jérôme DESMEULES	UDC	4h53m
Raphaël FILLIEZ	UDC	3h50m
Damien FUMEAUX	UDC	4h15m
Ilan GARCIA	UDC	4h46m
Jean-Philippe GAY-FRARET	UDC	4h54m
Arnaud GENOLET	UDC	4h42m
Eric JACQUOD	UDC	5h1m
Aïda LIPS	UDC	4h43m
Grégory LOGEAN	UDC	4h56m
André-Marcel MALBOIS	UDC	4h13m
François QUENNOZ	UDC	4h47m
Serge REY	UDC	4h50m
Cynthia TROMBERT	UDC	4h58m
Jean-Baptiste UDRESSY	UDC	4h52m

### Les Vert.e.s

Gwénohé BLANCHET	Les Vert.e.s	4h59m
Corinne CARD	Les Vert.e.s	3h57m
Nathalie CRETTON	Les Vert.e.s	4h55m
Alexandre DUBUIS	Les Vert.e.s	5h1m
Mathilde MICHELLOD	Les Vert.e.s	5h5m
Carole MORISOD	Les Vert.e.s	5h6m
Elodie PRAZ	Les Vert.e.s	4h53m
Christine PUSTEL	Les Vert.e.s	5h2m
Emmanuel REVAZ	Les Vert.e.s	4h48m
Amandine REY	Les Vert.e.s	4h52m
Lise SALAMIN	Les Vert.e.s	4h40m
Sophie SIERRO	Les Vert.e.s	4h17m
Brigitte WOLF	Les Vert.e.s	4h53m

### CVPO

Andrea AMHERD-BURGENER	CVPO	4h53m
Franziska BINER	CVPO	4h54m
Iwan EYHOLZER	CVPO	4h56m
Olivier IMBODEN	CVPO	4h54m
Urs JUON	CVPO	4h53m
Evelyne PFAMMATTER	CVPO	4h53m
Rahel PIROVINO-INDERMITTE	CVPO	4h57m
Christian RIEDER	CVPO	4h53m
Charlotte SALZMANN-BRIAND	CVPO	4h56m
Manfred SCHMID	CVPO	5h10m
Rafael WELSCHEN	CVPO	4h55m
Erna WILLISCH	CVPO	4h55m

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

Marcel ZENHÄUSERN	CVPO	4h47m
<b>CSPO</b>		
Jens BLATTER	CSPO	4h57m
Melanie BURGNER	CSPO	4h54m
Graziella COLLEBERG	CSPO	4h56m
Urban FURRER	CSPO	4h55m
Jürg HALLENBARTER	CSPO	4h56m
Martin KALBERMATTER	CSPO	4h58m
Anja Katharina SCHMID	CSPO	2h48m
Michel SCHNYDER	CSPO	4h49m
<b>SVPO</b>		
Paul BIFFIGER	SVPO	2h8m
Bernhard FRABETTI	SVPO	4h13m
Christian GASSER	SVPO	4h54m
Lukas JÄGER	SVPO	4h51m
Diego SCHMID	SVPO	4h57m
Patrik ZIMMERMANN	SVPO	4h53m
Fabian ZURBRIGGEN	SVPO	4h54m
<b>Conseil d'etat / Staatsrat</b>		
Christophe DARBELLAY	Conseil d'etat / Staatsrat	4h10m
Frédéric FAVRE	Conseil d'etat / Staatsrat	5h13m
Mathias REYNARD	Conseil d'etat / Staatsrat	4h31m
<b>Staatsrat / Conseil d'etat</b>		
Franz RUPPEN	Staatsrat / Conseil d'etat	4h51m
Roberto SCHMIDT	Staatsrat / Conseil d'etat	3h10m

# Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

## Éléments à l'ordre du jour

12.05.2022	<b>1. Lecture: Modification de la loi sur le traitement du personnel de la scolarité obligatoire et de l'enseignement secondaire du deuxième degré général et professionnel / Lesung: Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule</b>			
13:36	3a93aca1-46b4-4dba-9513-8d1306db550d			
<b>Temps</b>	<b>Sujet</b>	<b>Oui/Ja</b>	<b>Non/Nein</b>	<b>Abst./Enth.</b>
13:46	1	104	20	0
13:48	Vote final / Schlussabstimmung	123	0	1
13:53	Lecture unique / Einzige Lesung	126	0	0
12.05.2022	<b>2. I2020.11.356</b>			
13:54	dcd92ad4-3f46-4bd7-9626-eed5ab8c3add			
12.05.2022	<b>3. I2020.12.450</b>			
13:59	613387ab-a421-453f-ae4e-8a76986d4189			
12.05.2022	<b>4. I2020.12.458</b>			
14:01	85f9b6b0-c631-4d9b-a781-cca233f53037			
12.05.2022	<b>5. I2021.02.086</b>			
14:02	8836c049-7524-475c-9acc-9d46abddf497			
12.05.2022	<b>6. P2021.05.148</b>			
14:08	6db0d9cb-1cba-4d2c-809b-1ff6f0519ea0			
12.05.2022	<b>7. I2021.06.204</b>			
14:08	5fd4f517-2c5d-4740-8206-acc9b00e0e10			
12.05.2022	<b>8. P2021.06.215</b>			
14:13	d6c501a4-d1ef-458f-9a47-93f3ea5e2664			
12.05.2022	<b>9. P2021.06.219</b>			
14:15	bcc63603-e0ae-4fca-b5e7-43ea703028fa			
12.05.2022	<b>10. P2021.06.224</b>			
14:16	360af8b5-3c38-446f-b489-c83e88853394			
<b>Temps</b>	<b>Sujet</b>	<b>Oui/Ja</b>	<b>Non/Nein</b>	<b>Abst./Enth.</b>
14:24	P2021.06.224	124	0	0
12.05.2022	<b>11. I2021.06.225</b>			
14:25	56f30230-b200-4e7f-9029-814a4206b2f6			
12.05.2022	<b>12. P2021.06.229</b>			
14:28	5ebd2477-5b3b-4e64-9d60-21abe881a9e5			
<b>Temps</b>	<b>Sujet</b>	<b>Oui/Ja</b>	<b>Non/Nein</b>	<b>Abst./Enth.</b>
14:42	P2021.06.229	49	74	1

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
-------	-------	--------	----------	-------------

12.05.2022 **13. I2021.06.240**  
14:42 d2a7ea61-b765-42fa-b22f-28b67c890ebf

12.05.2022 **14. I2021.09.303**  
14:45 ddba727d-d3aa-46f7-b2e6-436afe829694

12.05.2022 **15. I2021.12.562**  
14:48 716108ce-197a-4a7c-bef2-41529dbf73b9

12.05.2022 **16. P2021.11.408**  
14:54 0754367f-e956-4887-afab-382bb1a7abdd

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
15:04	P2021.11.408	99	23	3

12.05.2022 **17. P2021.11.417**  
15:04 7162da0d-9a93-4e81-aa05-5899640d0d27

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
15:14	P2021.11.417	102	22	1

12.05.2022 **18. P2021.11.440**  
15:14 e24dc954-f036-45f2-9bea-bde0a7780bd4

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
15:33	P2021.11.440	52	66	7

12.05.2022 **19. M2021.11.457**  
15:34 e6be59ae-dc62-4230-8ccc-f0aa9359c83c

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
15:48	M2021.11.457	48	75	0

12.05.2022 **20. P2021.12.485**  
15:48 1ce9e6b0-239b-4ef7-8142-fd0a8e4aabdd

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
16:14	P2021.12.485	38	87	2

12.05.2022 **21. P2022.05.110**  
16:26 a57124be-8bcf-46af-ac9a-a6bf55b43f69

12.05.2022 **22. M2022.05.111**  
16:38 4652e295-fdd1-4ee4-acfb-28e8f6c96edd



## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

12.05.2022 **23. P2022.05.163**  
16:44 e7387584-c8f6-48a7-8c18-005386fed1c9

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
16:59	P2022.05.163	79	45	0
16:59	P2022.05.163	79	45	0

12.05.2022 **24. I2022.05.106**  
17:00 b5853728-c949-45cf-8878-b12921e8b4ce

12.05.2022 **25. I2022.05.122**  
17:03 566a0bec-b46c-478b-811d-7fa2e660342f

12.05.2022 **26. P2022.05.164**  
17:06 565ed319-6e38-4b2f-8257-8b56f49ae481

Temps	Sujet	Oui/Ja	Non/Nein	Abst./Enth.
17:30	P2022.05.164	20	103	1

12.05.2022 **27. I2022.05.117**  
17:30 18d26d8d-9fd4-417a-af80-fa4ee503437d

12.05.2022 **28. I2022.05.125**  
17:39 f3779780-503c-4685-a6e8-e0730358a90e

12.05.2022 **29. I2022.05.126**  
17:43 d453238f-9d4d-4412-b743-ebe8a109e12f

12.05.2022 **30. I2022.05.130**  
17:46 5ac98906-e42f-40ce-8daf-a99740589d48

12.05.2022 **31. I2022.05.136**  
17:47 5cfb3940-1da6-4f30-bf2c-71a213784c8b

12.05.2022 **32. P2022.05.133**  
17:55 35a6ad95-4b7e-4dd6-ba7f-ae91f13ed67a

12.05.2022 **33. I2022.05.137**  
17:58 36a00552-c40c-4a8d-9535-a43a2e014a73

12.05.2022 **34. I2022.05.156**  
18:03 660bd713-6cdc-428c-ad2b-ba17475d39da

12.05.2022 **35. I2022.05.131**  
18:10 c3310d7f-beea-4458-ad84-4cac6896debe

12.05.2022 **36. I2022.05.132**  
18:13 8a4dc133-dc14-4fbb-b579-8f85506c784a

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

12.05.2022      **37. P2022.05.158**  
18:17            3adb0b92-d0ce-4801-9c20-b1234a6c600d

12.05.2022      **38. I2022.05.112**  
18:21            bdb05231-908b-49bd-b496-198d2a9a5499

12.05.2022      **39. I2022.05.116**  
18:23            a33c0e80-522d-417f-9db3-04f0569498b9

12.05.2022      **40. I2022.05.147**  
18:26            f4213e73-0c6d-4fe4-97dd-e5500268c69a

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022
Nom agenda:	1. Lecture: Modification de la loi sur le traitement du personnel de la scolarité obligatoire et de l'enseignement secondaire du deuxième degré général et professionnel / Lesung: Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule
Nom du vote:	1
Sujet du vote:	3a93aca1-46b4-4dba-9513-8d1306db550d
Début du Vote:	12.05.2022 13:46:21
Fin du vote:	12.05.2022 13:46:37

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	124	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	104	83.9%
	Non/Nein	20	16.1%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Jens BLATTER	1	Melanie BURGNER	1
Graziella COLLENBERG	1	Urban FURRER	1
Jürg HALLENBARTER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGNER	1	Iwan EYHOLZER	1
Olivier IMBODEN	1	Urs JUON	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1
Christian RIEDER	1	Charlotte SALZMANN-BRIAND	1
Rafael WELSCHEN	1	Erna WILLISCH	1
Marcel ZENHÄUSERN	1		

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Sandra CRETTON	1	Adea DALLOSHI	1
Sarah DÉLÈZE	1	Romaine DUC-BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Pierre GUALINO	1
Alexia HÉRITIER	1	Eric LATTION	1
Ludivine LUY	1	Kamy MAY	1
Françoise MÉTRAILLER	1	Serge MÉTRAILLER	1
Delphine MICHAUD	1	Maxime MOIX	1
Fabienne MORET-ROTH	1	Bruno MOULIN	1
Malvine MOULIN	1	André RODUIT	1
Fabien SCHAFEITEL	1	Carole SCHWERY	1
Corentin ZUBER	1		

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Gwénolé BLANCHET	1	Corinne CARD	1
Nathalie CRETTON	1	Alexandre DUBUIS	1
Mathilde MICHELLOD	1	Carole MORISOD	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Emmanuel REVAZ	1	Amandine REY	1
Lise SALAMIN	1	Sophie SIERRO	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Mathieu CARRUZZO	1
Christophe CLAIVAZ	1	Mathieu COUTURIER	1
David CRETENAND	1	Michel CRETTON	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Julien DUBUIS	1
Andrea DUCHOUD	1	Alexandre GEORGES	1
Valériane GRICHTING	1	Jérôme GUÉRIN	1
Yasmine IMBODEN-BALET	1	Alexandre LUY	1
Yvan MAISTRE	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	David ROSSIER	1
Sandra SCHENKEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

Martine TRISTAN	1	Alwin VENETZ	1
Frédéric WUEST	1		
<b>PS/GC</b>			
<b>Non/Nein</b>			
Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Clément BORGEAUD	1
Robert BURRI	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Emilie DUPUIS	1	Fabrice FOURNIER	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Sandrine PERRUCHOUD	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Christian RODUIT	1
Anne-Laure SECCO	1	Dina STUDER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1
<b>SVPO</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Paul BIFFIGER	1	Bernhard FRABETTI	1
Lukas JÄGER	1	Diego SCHMID	1
Patrik ZIMMERMANN	1	Fabian ZURBRIGGEN	1
<b>UDC</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Mathias DELALOYE	1	Jérôme DESMEULES	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Arnaud GENOLET	1	Eric JACQUOD	1
Aïda LIPS	1	Grégory LOGEAN	1
François QUENNOZ	1	Serge REY	1
Cynthia TROMBERT	1	Jean-Baptiste UDRESSY	1

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022
Nom agenda:	1. Lecture: Modification de la loi sur le traitement du personnel de la scolarité obligatoire et de l'enseignement secondaire du deuxième degré général et professionnel / Lesung: Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule
Nom du vote:	Vote final / Schlussabstimmung
Sujet du vote:	3a93aca1-46b4-4dba-9513-8d1306db550d
Début du Vote:	12.05.2022 13:48:49
Fin du vote:	12.05.2022 13:49:05

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	124	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	123	99.2%
	Non/Nein	0	0%
	Abst./Enth.	1	.8%

# Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Jens BLATTER	1	Melanie BURGNER	1
Graziella COLLEBERG	1	Urban FURRER	1
Jürg HALLENBARTER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGNER	1	Iwan EYHOLZER	1
Olivier IMBODEN	1	Urs JUON	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1
Christian RIEDER	1	Charlotte SALZMANN-BRIAND	1
Rafael WELSCHEN	1	Erna WILLISCH	1
Marcel ZENHÄUSERN	1		

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Sandra CRETTON	1	Adea DALLOSHI	1
Sarah DÉLÈZE	1	Romaine DUC-BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Pierre GUALINO	1
Alexia HÉRITIER	1	Eric LATTION	1
Ludivine LUY	1	Kamy MAY	1
Françoise MÉTRAILLER	1	Serge MÉTRAILLER	1
Delphine MICHAUD	1	Maxime MOIX	1
Fabienne MORET-ROTH	1	Bruno MOULIN	1
Malvine MOULIN	1	André RODUIT	1
Fabien SCHAFEITEL	1	Carole SCHWERY	1
Corentin ZUBER	1		

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Gwénolé BLANCHET	1	Corinne CARD	1
Nathalie CRETTON	1	Alexandre DUBUIS	1
Mathilde MICHELLOD	1	Carole MORISOD	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Emmanuel REVAZ	1	Amandine REY	1
Lise SALAMIN	1	Sophie SIERRO	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Mathieu CARRUZZO	1
Christophe CLAIVAZ	1	Mathieu COUTURIER	1
David CRETENAND	1	Michel CRETTON	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Julien DUBUIS	1
Andrea DUCHOUD	1	Alexandre GEORGES	1
Valériane GRICHTING	1	Jérôme GUÉRIN	1
Yasmine IMBODEN-BALET	1	Alexandre LUY	1
Yvan MAISTRE	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	David ROSSIER	1
Sandra SCHENKEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

Martine TRISTAN	1	Alwin VENETZ	1
Frédéric WUEST	1		

### PS/GC

#### Oui/Ja

Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Clément BORGEAUD	1
Robert BURRI	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Emilie DUPUIS	1	Fabrice FOURNIER	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Sandrine PERRUCHOUD	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Christian RODUIT	1
Anne-Laure SECCO	1	Dina STUDER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1

### SVPO

#### Oui/Ja

Paul BIFFIGER	1	Bernhard FRABETTI	1
Christian GASSER	1	Lukas JÄGER	1
Diego SCHMID	1	Patrik ZIMMERMANN	1
Fabian ZURBRIGGEN	1		

### UDC

#### Oui/Ja

Mathias DELALOYE	1	Raphaël FILLIEZ	1
Damien FUMEAUX	1	Ilan GARCIA	1
Jean-Philippe GAY-FRARET	1	Arnaud GENOLET	1
Eric JACQUOD	1	Aïda LIPS	1
François QUENNOZ	1	Serge REY	1
Cynthia TROMBERT	1	Jean-Baptiste UDRESSY	1

### Abst./Enth.

Jérôme DESMEULES	1		
------------------	---	--	--



## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022
Nom agenda:	1. Lecture: Modification de la loi sur le traitement du personnel de la scolarité obligatoire et de l'enseignement secondaire du deuxième degré général et professionnel / Lesung: Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule
Nom du vote:	Lecture unique / Einzige Lesung
Sujet du vote:	3a93aca1-46b4-4dba-9513-8d1306db550d
Début du Vote:	12.05.2022 13:53:35
Fin du vote:	12.05.2022 13:53:51

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>			
	Présent	126	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	126	100%
	Non/Nein	0	0%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Jens BLATTER	1	Melanie BURGNER	1
Graziella COLLENBERG	1	Urban FURRER	1
Jürg HALLENBARTER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGNER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1	Christian RIEDER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Rafael WELSCHEN	1
Erna WILLISCH	1	Marcel ZENHÄUSERN	1

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Sandra CRETTON	1	Adea DALLOSHI	1
Sarah DÉLÈZE	1	Romaine DUC-BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Pierre GUALINO	1
Alexia HÉRITIER	1	Anthony LAMON	1
Eric LATTION	1	Ludivine LUY	1
Kamy MAY	1	Françoise MÉTRAILLER	1
Serge MÉTRAILLER	1	Delphine MICHAUD	1
Maxime MOIX	1	Fabienne MORET-ROTH	1
Bruno MOULIN	1	Malvine MOULIN	1
André RODUIT	1	Vincent ROTEN	1
Fabien SCHAFEITEL	1	Carole SCHWERY	1
Corentin ZUBER	1		

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Gwénohé BLANCHET	1	Corinne CARD	1
Nathalie CRETTON	1	Alexandre DUBUIS	1
Carole MORISOD	1	Elodie PRAZ	1
Christine PUSTEL	1	Emmanuel REVAZ	1
Amandine REY	1	Lise SALAMIN	1
Sophie SIERRO	1	Brigitte WOLF	1

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Mathieu CARRUZZO	1
Christophe CLAIVAZ	1	Mathieu COUTURIER	1
David CRETENAND	1	Michel CRETTON	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Julien DUBUIS	1
Andrea DUCHOUD	1	Alexandre GEORGES	1
Valériane GRICHTING	1	Jérôme GUÉRIN	1
Yasmine IMBODEN-BALET	1	Alexandre LUY	1
Yvan MAISTRE	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	David ROSSIER	1
Sandra SCHENKEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

Martine TRISTAN	1	Alwin VENETZ	1
Frédéric WUEST	1		

### PS/GC

#### Oui/Ja

Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Clément BORGEAUD	1
Robert BURRI	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Emilie DUPUIS	1	Fabrice FOURNIER	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Sandrine PERRUCHOUD	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Christian RODUIT	1
Anne-Laure SECCO	1	Dina STUDER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1

### SVPO

#### Oui/Ja

Bernhard FRABETTI	1	Christian GASSER	1
Lukas JÄGER	1	Diego SCHMID	1
Patrik ZIMMERMANN	1	Fabian ZURBRIGGEN	1

### UDC

#### Oui/Ja

Mathias DELALOYE	1	Jérôme DESMEULES	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Arnaud GENOLET	1	Eric JACQUOD	1
Aïda LIPS	1	Grégory LOGEAN	1
François QUENNOZ	1	Serge REY	1
Cynthia TROMBERT	1	Jean-Baptiste UDRESSY	1

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022
Nom agenda:	10. P2021.06.224
Nom du vote:	P2021.06.224
Sujet du vote:	360af8b5-3c38-446f-b489-c83e88853394
Début du Vote:	12.05.2022 14:24:33
Fin du vote:	12.05.2022 14:24:49

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	124	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	124	100%
	Non/Nein	0	0%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Jens BLATTER	1	Melanie BURGNER	1
Graziella COLLEBERG	1	Urban FURRER	1
Jürg HALLENBARTER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGNER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1	Christian RIEDER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Rafael WELSCHEN	1
Erna WILLISCH	1	Marcel ZENHÄUSERN	1

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Sandra CRETTON	1	Adea DALLOSHI	1
Sarah DÉLÈZE	1	Muriel FAVRE-TORELLOZ	1
Pierre GUALINO	1	Alexia HÉRITIER	1
Anthony LAMON	1	Eric LATTION	1
Ludivine LUY	1	Kamy MAY	1
Françoise MÉTRAILLER	1	Serge MÉTRAILLER	1
Delphine MICHAUD	1	Maxime MOIX	1
Fabienne MORET-ROTH	1	Bruno MOULIN	1
Malvine MOULIN	1	André RODUIT	1
Vincent ROTEN	1	Fabien SCHAFEITEL	1
Carole SCHWERY	1	Corentin ZUBER	1

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Gwénolé BLANCHET	1	Corinne CARD	1
Nathalie CRETTON	1	Alexandre DUBUIS	1
Mathilde MICHELLOD	1	Carole MORISOD	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Emmanuel REVAZ	1	Amandine REY	1
Lise SALAMIN	1	Sophie SIERRO	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Mathieu CARRUZZO	1
Christophe CLAIVAZ	1	Mathieu COUTURIER	1
David CRETENAND	1	Michel CRETTON	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Julien DUBUIS	1
Andrea DUCHOUD	1	Alexandre GEORGES	1
Valériane GRICHTING	1	Jérôme GUÉRIN	1
Yasmine IMBODEN-BALET	1	Alexandre LUY	1
Yvan MAISTRE	1	Richard NANCHEN	1
Damien REVAZ	1	Sébastien REY	1
David ROSSIER	1	Sandra SCHENKEL	1
Sonia TAUSS-CORNUT	1	Martine TRISTAN	1

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

Alwin VENETZ

1 | Frédéric WUEST

1

### PS/GC

#### Oui/Ja

Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Clément BORGEAUD	1
Robert BURRI	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Emilie DUPUIS	1	Fabrice FOURNIER	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Sandrine PERRUCHOUD	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Christian RODUIT	1
Anne-Laure SECCO	1	Dina STUDER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1

### SVPO

#### Oui/Ja

Paul BIFFIGER	1	Bernhard FRABETTI	1
Christian GASSER	1	Lukas JÄGER	1
Diego SCHMID	1	Patrik ZIMMERMANN	1
Fabian ZURBRIGGEN	1		

### UDC

#### Oui/Ja

Jérôme DESMEULES	1	Damien FUMEAUX	1
Ilan GARCIA	1	Arnaud GENOLET	1
Eric JACQUOD	1	Aïda LIPS	1
Grégory LOGEAN	1	André-Marcel MALBOIS	1
François QUENNOZ	1	Serge REY	1
Cynthia TROMBERT	1	Jean-Baptiste UDRESSY	1

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022
Nom agenda:	12. P2021.06.229
Nom du vote:	P2021.06.229
Sujet du vote:	5ebd2477-5b3b-4e64-9d60-21abe881a9e5
Début du Vote:	12.05.2022 14:42:15
Fin du vote:	12.05.2022 14:42:31

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	124	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	49	39.5%
	Non/Nein	74	59.7%
	Abst./Enth.	1	.8%

# Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

<b>CSPO</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Jens BLATTER	1	Melanie BURGNER	1
Graziella COLLENBERG	1	Urban FURRER	1
Jürg HALLENBARTER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1
<b>CVPO</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Andrea AMHERD-BURGNER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1	Christian RIEDER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Rafael WELSCHEN	1
Erna WILLISCH	1	Marcel ZENHÄUSERN	1
<b>Le Centre</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Claire-Lise BONVIN	1	Sandra CRETTON	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Delphine MICHAUD	1
<b>Non/Nein</b>			
Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nicolas BONVIN	1	Adea DALLOSHI	1
Sarah DÉLÈZE	1	Romaine DUC-BONVIN	1
Pierre GUALINO	1	Alexia HÉRITIER	1
Anthony LAMON	1	Eric LATTION	1
Ludivine LUY	1	Kamy MAY	1
Françoise MÉTRAILLER	1	Serge MÉTRAILLER	1
Maxime MOIX	1	Fabienne MORET-ROTH	1
Bruno MOULIN	1	Malvine MOULIN	1
André RODUIT	1	Vincent ROTEN	1
Carole SCHWERY	1	Corentin ZUBER	1
<b>Les Vert.e.s</b>			
<b>Non/Nein</b>			
Gwénohé BLANCHET	1	Corinne CARD	1
Nathalie CRETTON	1	Alexandre DUBUIS	1
Mathilde MICHELLOD	1	Carole MORISOD	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Emmanuel REVAZ	1	Amandine REY	1
Lise SALAMIN	1	Sophie SIERRO	1
Brigitte WOLF	1		
<b>PLR/FDP</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Alwin VENETZ	1		
<b>Non/Nein</b>			
Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Mathieu CARRUZZO	1
Christophe CLAIVAZ	1	Mathieu COUTURIER	1
David CRETTEHAND	1	Michel CRETTON	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Julien DUBUIS	1
Andrea DUCHOUD	1	Valériane GRICHTING	1
Jérôme GUÉRIN	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1



## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

Yvan MAISTRE	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	David ROSSIER	1
Sandra SCHENKEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Frédéric WUEST	1		

### Abst./Enth.

Alexandre LUY	1		
---------------	---	--	--

### PS/GC

#### Oui/Ja

Claudia ALPIGER	1	Emilie DUPUIS	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Dina STUDER	1

#### Non/Nein

Tarcis ANÇAY	1	Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1
Clément BORGEAUD	1	Robert BURRI	1
Véronique CHERVAZ	1	Sarah CONSTANTIN	1
Emma CRETTEHAND	1	Fabrice FOURNIER	1
Doris MUDRY	1	Sandrine PERRUCHOUD	1
Aude RAPIN	1	Marie-Josée REUSE	1
Christian RODUIT	1	Anne-Laure SECCO	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1

### SVPO

#### Oui/Ja

Paul BIFFIGER	1	Christian GASSER	1
Lukas JÄGER	1	Diego SCHMID	1
Patrik ZIMMERMANN	1	Fabian ZURBRIGGEN	1

### UDC

#### Oui/Ja

Mathias DELALOYE	1	Jérôme DESMEULES	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Arnaud GENOLET	1	Eric JACQUOD	1
Aïda LIPS	1	André-Marcel MALBOIS	1
François QUENNOZ	1	Serge REY	1
Cynthia TROMBERT	1	Jean-Baptiste UDRESSY	1

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022
Nom agenda:	16. P2021.11.408
Nom du vote:	P2021.11.408
Sujet du vote:	0754367f-e956-4887-afab-382bb1a7abdd
Début du Vote:	12.05.2022 15:04:15
Fin du vote:	12.05.2022 15:04:31

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	125	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	99	79.2%
	Non/Nein	23	18.4%
	Abst./Enth.	3	2.4%

# Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Jens BLATTER	1	Melanie BURGNER	1
Graziella COLLEBERG	1	Urban FURRER	1
Jürg HALLENBARTER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGNER	1	Olivier IMBODEN	1
Christian RIEDER	1	Charlotte SALZMANN-BRIAND	1
Rafael WELSCHEN	1	Erna WILLISCH	1

#### Non/Nein

Iwan EYHOLZER	1	Urs JUON	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Marcel ZENHÄUSERN	1

### Le Centre

#### Oui/Ja

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Sandra CRETTON	1	Adea DALLOSHI	1
Sarah DÉLÈZE	1	Romaine DUC-BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Pierre GUALINO	1
Alexia HÉRITIER	1	Eric LATTION	1
Ludivine LUY	1	Kamy MAY	1
Françoise MÉTRAILLER	1	Serge MÉTRAILLER	1
Delphine MICHAUD	1	Maxime MOIX	1
Fabienne MORET-ROTH	1	Bruno MOULIN	1
Malvine MOULIN	1	André RODUIT	1
Vincent ROTEN	1	Fabien SCHAFEITEL	1
Carole SCHWERY	1	Corentin ZUBER	1

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Gwénohé BLANCHET	1	Corinne CARD	1
Nathalie CRETTON	1	Alexandre DUBUIS	1
Mathilde MICHELLOD	1	Carole MORISOD	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Emmanuel REVAZ	1	Amandine REY	1
Lise SALAMIN	1	Sophie SIERRO	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Mathieu CARRUZZO	1
Mathieu COUTURIER	1	David CRETENAND	1
Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1	Stève DELASOIE	1
Julien DUBUIS	1	Andrea DUCHOUD	1
Alexandre GEORGES	1	Valériane GRICHTING	1
Yasmine IMBODEN-BALET	1	Alexandre LUY	1
Yvan MAISTRE	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Damien REVAZ	1
David ROSSIER	1	Sandra SCHENKEL	1
Sonia TAUSS-CORNUT	1	Martine TRISTAN	1
Alwin VENETZ	1		

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

### Non/Nein

Michel CRETTON	1	Grégory D'ANDRÈS	1
Sébastien REY	1	Frédéric WUEST	1

### Abst./Enth.

Christophe CLAIVAZ	1	Jérôme GUÉRIN	1
--------------------	---	---------------	---

### PS/GC

### Oui/Ja

Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Clément BORGEAUD	1
Robert BURRI	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETTENAND	1
Emilie DUPUIS	1	Fabrice FOURNIER	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Sandrine PERRUCHOUD	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Christian RODUIT	1
Anne-Laure SECCO	1	Dina STUDER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1

### SVPO

### Oui/Ja

Bernhard FRABETTI	1	Christian GASSER	1
Diego SCHMID	1	Patrik ZIMMERMANN	1
Fabian ZURBRIGGEN	1		

### Non/Nein

Lukas JÄGER	1		
-------------	---	--	--

### UDC

### Non/Nein

Mathias DELALOYE	1	Jérôme DESMEULES	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Arnaud GENOLET	1	Aïda LIPS	1
Grégory LOGEAN	1	André-Marcel MALBOIS	1
François QUENNOZ	1	Serge REY	1
Cynthia TROMBERT	1	Jean-Baptiste UDRESSY	1

### Abst./Enth.

Eric JACQUOD	1		
--------------	---	--	--

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022
Nom agenda:	17. P2021.11.417
Nom du vote:	P2021.11.417
Sujet du vote:	7162da0d-9a93-4e81-aa05-5899640d0d27
Début du Vote:	12.05.2022 15:14:21
Fin du vote:	12.05.2022 15:14:37

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	125	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	102	81.6%
	Non/Nein	22	17.6%
	Abst./Enth.	1	.8%

# Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Jens BLATTER	1	Melanie BURGNER	1
Graziella COLLEBERG	1	Urban FURRER	1
Jürg HALLENBARTER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGNER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1	Charlotte SALZMANN-BRIAND	1
Rafael WELSCHEN	1	Erna WILLISCH	1
Marcel ZENHÄUSERN	1		

### Le Centre

#### Oui/Ja

Claire-Lise BONVIN	1	Pierre GUALINO	1
André RODUIT	1		

#### Non/Nein

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Nicolas BONVIN	1	Sandra CRETTON	1
Adea DALLOSHI	1	Sarah DÉLÈZE	1
Romaine DUC-BONVIN	1	Muriel FAVRE-TORELLOZ	1
Alexia HÉRITIER	1	Anthony LAMON	1
Eric LATTION	1	Ludivine LUY	1
Françoise MÉTRAILLER	1	Serge MÉTRAILLER	1
Delphine MICHAUD	1	Maxime MOIX	1
Fabienne MORET-ROTH	1	Bruno MOULIN	1
Vincent ROTEN	1	Fabien SCHAFEITEL	1
Carole SCHWERY	1	Corentin ZUBER	1

#### Abst./Enth.

Malvine MOULIN	1		
----------------	---	--	--

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Gwénolé BLANCHET	1	Corinne CARD	1
Nathalie CRETTON	1	Alexandre DUBUIS	1
Mathilde MICHELLOD	1	Carole MORISOD	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Emmanuel REVAZ	1	Amandine REY	1
Lise SALAMIN	1	Sophie SIERRO	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Mathieu CARRUZZO	1
Christophe CLAIVAZ	1	Mathieu COUTURIER	1
David CRETTEHAND	1	Michel CRETTON	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Julien DUBUIS	1
Andrea DUCHOUD	1	Alexandre GEORGES	1
Valérie GRIECHTING	1	Jérôme GUÉRIN	1

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

Yasmine IMBODEN-BALET	1	Alexandre LUY	1
Yvan MAISTRE	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	David ROSSIER	1
Sandra SCHENKEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Martine TRISTAN	1	Alwin VENETZ	1
Frédéric WUEST	1		

### PS/GC

#### Oui/Ja

Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Clément BORGEAUD	1
Robert BURRI	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Emilie DUPUIS	1	Fabrice FOURNIER	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Aude RAPIN	1	Marie-Josée REUSE	1
Christian RODUIT	1	Anne-Laure SECCO	1
Dina STUDER	1	Emilie TEIXEIRA	1
Maud THELER	1		

### SVPO

#### Oui/Ja

Paul BIFFIGER	1	Bernhard FRABETTI	1
Christian GASSER	1	Lukas JÄGER	1
Diego SCHMID	1	Fabian ZURBRIGGEN	1

### UDC

#### Oui/Ja

Mathias DELALOYE	1	Jérôme DESMEULES	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Arnaud GENOLET	1	Eric JACQUOD	1
Aïda LIPS	1	Grégory LOGEAN	1
André-Marcel MALBOIS	1	François QUENNOZ	1
Serge REY	1	Cynthia TROMBERT	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1		

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022
Nom agenda:	18. P2021.11.440
Nom du vote:	P2021.11.440
Sujet du vote:	e24dc954-f036-45f2-9bea-bde0a7780bd4
Début du Vote:	12.05.2022 15:33:31
Fin du vote:	12.05.2022 15:33:47

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	125	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	52	41.6%
	Non/Nein	66	52.8%
	Abst./Enth.	7	5.6%



# Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Jens BLATTER	1	Melanie BURGNER	1
Urban FURRER	1		

#### Non/Nein

Graziella COLLEBERG	1	Jürg HALLENBARTER	1
Martin KALBERMATTER	1	Anja Katharina SCHMID	1
Michel SCHNYDER	1		

### CVPO

#### Oui/Ja

Olivier IMBODEN	1		
-----------------	---	--	--

#### Non/Nein

Andrea AMHERD-BURGNER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Urs JUON	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1
Christian RIEDER	1	Charlotte SALZMANN-BRIAND	1
Rafael WELSCHEN	1	Erna WILLISCH	1
Marcel ZENHÄUSERN	1		

### Le Centre

#### Oui/Ja

Nicolas BONVIN	1	Pierre GUALINO	1
Françoise MÉTRAILLER	1		

#### Non/Nein

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Claire-Lise BONVIN	1	Sandra CRETTON	1
Adea DALLOSHI	1	Sarah DÉLÈZE	1
Romaine DUC-BONVIN	1	Muriel FAVRE-TORELLOZ	1
Alexia HÉRITIER	1	Anthony LAMON	1
Ludivine LUY	1	Kamy MAY	1
Serge MÉTRAILLER	1	Delphine MICHAUD	1
Maxime MOIX	1	Fabienne MORET-ROTH	1
Bruno MOULIN	1	Malvine MOULIN	1
André RODUIT	1	Vincent ROTEN	1
Fabien SCHAFEITEL	1	Carole SCHWERY	1
Corentin ZUBER	1		

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Gwénolé BLANCHET	1	Emmanuel REVAZ	1
Amandine REY	1		

#### Non/Nein

Corinne CARD	1	Mathilde MICHELLOD	1
Elodie PRAZ	1	Brigitte WOLF	1

#### Abst./Enth.

Nathalie CRETTON	1	Alexandre DUBUIS	1
Carole MORISOD	1	Christine PUSTEL	1
Lise SALAMIN	1	Sophie SIERRO	1

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

Mathieu CARRUZZO	1	Christophe CLAIVAZ	1
Mathieu COUTURIER	1	David CRETENAND	1
Michel CRETTON	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Julien DUBUIS	1
Andrea DUCHOUD	1	Valériane GRICHTING	1
Yasmine IMBODEN-BALET	1	Alexandre LUY	1
Yvan MAISTRE	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Damien REVAZ	1
Sébastien REY	1	David ROSSIER	1
Sandra SCHENKEL	1	Martine TRISTAN	1
Alwin VENETZ	1		

### Non/Nein

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Grégory D'ANDRÈS	1
Alexandre GEORGES	1	Jérôme GUÉRIN	1
Sonia TAUSS-CORNUT	1	Frédéric WUEST	1

### PS/GC

### Oui/Ja

Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Clément BORGEAUD	1
Robert BURRI	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Emilie DUPUIS	1	Fabrice FOURNIER	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Sandrine PERRUCHOUD	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Christian RODUIT	1
Anne-Laure SECCO	1	Dina STUDER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1

### SVPO

### Non/Nein

Paul BIFFIGER	1	Bernhard FRABETTI	1
Lukas JÄGER	1	Diego SCHMID	1
Patrik ZIMMERMANN	1	Fabian ZURBRIGGEN	1

### UDC

### Oui/Ja

Eric JACQUOD	1		
--------------	---	--	--

### Non/Nein

Mathias DELALOYE	1	Raphaël FILLIEZ	1
Damien FUMEAUX	1	Ilan GARCIA	1
Jean-Philippe GAY-FRARET	1	Arnaud GENOLET	1
Aïda LIPS	1	Grégory LOGEAN	1
André-Marcel MALBOIS	1	François QUENNOZ	1
Serge REY	1		

### Abst./Enth.

Jérôme DESMEULES	1		
------------------	---	--	--

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022
Nom agenda:	19. M2021.11.457
Nom du vote:	M2021.11.457
Sujet du vote:	e6be59ae-dc62-4230-8ccc-f0aa9359c83c
Début du Vote:	12.05.2022 15:48:03
Fin du vote:	12.05.2022 15:48:19

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	123	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	48	39%
	Non/Nein	75	61%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Oui/Ja

Melanie BURGNER	1	Graziella COLLENBERG	1
Jürg HALLENBARTER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1		

#### Non/Nein

Jens BLATTER	1	Urban FURRER	1
Michel SCHNYDER	1		

### CVPO

#### Oui/Ja

Andrea AMHERD-BURGNER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Urs JUON	1
Evelyne PFAMMATTER	1	Christian RIEDER	1
Rafael WELSCHEN	1	Erna WILLISCH	1
Marcel ZENHÄUSERN	1		

### Le Centre

#### Non/Nein

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Sandra CRETTON	1	Adea DALLOSHI	1
Sarah DÉLÈZE	1	Romaine DUC-BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Pierre GUALINO	1
Alexia HÉRITIER	1	Anthony LAMON	1
Eric LATTION	1	Ludivine LUY	1
Kamy MAY	1	Françoise MÉTRAILLER	1
Serge MÉTRAILLER	1	Delphine MICHAUD	1
Maxime MOIX	1	Fabienne MORET-ROTH	1
Bruno MOULIN	1	Malvine MOULIN	1
André RODUIT	1	Vincent ROTEN	1
Fabien SCHAFEITEL	1	Carole SCHWERY	1
Corentin ZUBER	1		

### Les Vert.e.s

#### Non/Nein

Gwénolé BLANCHET	1	Corinne CARD	1
Nathalie CRETTON	1	Alexandre DUBUIS	1
Mathilde MICHELLOD	1	Carole MORISOD	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Emmanuel REVAZ	1	Amandine REY	1
Lise SALAMIN	1	Sophie SIERRO	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Mathieu CARRUZZO	1	Christophe CLAVAZ	1
Mathieu COUTURIER	1	David CRETENAND	1
Michel CRETTON	1	Grégory D'ANDRÈS	1
Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1	Stève DELASOIE	1
Julien DUBUIS	1	Andrea DUCHOUD	1
Alexandre GEORGES	1	Valériane GRICHTING	1
Yasmine IMBODEN-BALET	1	Alexandre LUY	1
Yvan MAISTRE	1	Didier MORARD	1
Richard NANCHEN	1	Damien REVAZ	1

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

Sébastien REY	1	David ROSSIER	1
Sandra SCHENKEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Martine TRISTAN	1	Alwin VENETZ	1
Frédéric WUEST	1		

### PS/GC

#### Non/Nein

Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Clément BORGEAUD	1
Robert BURRI	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETTEANAND	1
Emilie DUPUIS	1	Fabrice FOURNIER	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Sandrine PERRUCHOUD	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Christian RODUIT	1
Anne-Laure SECCO	1	Dina STUDER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1

### SVPO

#### Oui/Ja

Bernhard FRABETTI	1	Christian GASSER	1
Lukas JÄGER	1	Diego SCHMID	1
Patrik ZIMMERMANN	1	Fabian ZURBRIGGEN	1

### UDC

#### Oui/Ja

Jérôme DESMEULES	1	Raphaël FILLIEZ	1
Damien FUMEAUX	1		

#### Non/Nein

Mathias DELALOYE	1	Ilan GARCIA	1
Jean-Philippe GAY-FRARET	1	Arnaud GENOLET	1
Eric JACQUOD	1	Aïda LIPS	1
Grégory LOGEAN	1	André-Marcel MALBOIS	1
François QUENNOZ	1	Serge REY	1
Cynthia TROMBERT	1	Jean-Baptiste UDRESSY	1

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022
Nom agenda:	20. P2021.12.485
Nom du vote:	P2021.12.485
Sujet du vote:	1ce9e6b0-239b-4ef7-8142-fd0a8e4aabdd
Début du Vote:	12.05.2022 16:14:30
Fin du vote:	12.05.2022 16:14:46

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	127	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	38	29.9%
	Non/Nein	87	68.5%
	Abst./Enth.	2	1.6%

# Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Non/Nein

Jens BLATTER	1	Melanie BURGNER	1
Graziella COLLENBERG	1	Urban FURRER	1
Jürg HALLENBARTER	1	Martin KALBERMATTER	1
Anja Katharina SCHMID	1	Michel SCHNYDER	1

### CVPO

#### Non/Nein

Andrea AMHERD-BURGNER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1	Christian RIEDER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Rafael WELSCHEN	1
Erna WILLISCH	1	Marcel ZENHÄUSERN	1

### Le Centre

#### Oui/Ja

Malvine MOULIN	1
----------------	---

#### Non/Nein

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Sandra CRETTON	1	Adea DALLOSHI	1
Sarah DÉLÈZE	1	Romaine DUC-BONVIN	1
Muriel FAVRE-TORELLOZ	1	Pierre GUALINO	1
Alexia HÉRITIER	1	Anthony LAMON	1
Eric LATTION	1	Ludivine LUY	1
Kamy MAY	1	Françoise MÉTRAILLER	1
Serge MÉTRAILLER	1	Delphine MICHAUD	1
Maxime MOIX	1	Fabienne MORET-ROTH	1
Bruno MOULIN	1	André RODUIT	1
Vincent ROTEN	1	Fabien SCHAFEITEL	1
Carole SCHWERY	1	Corentin ZUBER	1

### Les Vert.e.s

#### Oui/Ja

Gwénohé BLANCHET	1	Corinne CARD	1
Nathalie CRETTON	1	Alexandre DUBUIS	1
Mathilde MICHELLOD	1	Carole MORISOD	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Emmanuel REVAZ	1	Amandine REY	1
Lise SALAMIN	1	Sophie SIERRO	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Mathieu CARRUZZO	1	Mathieu COUTURIER	1
Stève DELASOIE	1	Jérôme GUÉRIN	1
Damien REVAZ	1	Martine TRISTAN	1

#### Non/Nein

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Christophe CLAIVAZ	1
David CRETENAND	1	Michel CRETTON	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Julien DUBUIS	1	Andrea DUCHOUD	1

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

Alexandre GEORGES	1	Valériane GRICHTING	1
Alexandre LUY	1	Yvan MAISTRE	1
Didier MORARD	1	Richard NANCHEN	1
Sébastien REY	1	David ROSSIER	1
Sandra SCHENKEL	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Alwin VENETZ	1	Frédéric WUEST	1

### Abst./Enth.

Yasmine IMBODEN-BALET	1
-----------------------	---

### PS/GC

#### Oui/Ja

Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Clément BORGEAUD	1
Robert BURRI	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emilie DUPUIS	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Sandrine PERRUCHOUD	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Christian RODUIT	1
Anne-Laure SECCO	1	Dina STUDER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1

### Abst./Enth.

Fabrice FOURNIER	1
------------------	---

### SVPO

#### Non/Nein

Bernhard FRABETTI	1	Christian GASSER	1
Lukas JÄGER	1	Diego SCHMID	1
Patrik ZIMMERMANN	1	Fabian ZURBRIGGEN	1

### UDC

#### Non/Nein

Mathias DELALOYE	1	Jérôme DESMEULES	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Arnaud GENOLET	1	Eric JACQUOD	1
Aïda LIPS	1	Grégory LOGEAN	1
André-Marcel MALBOIS	1	François QUENNOZ	1
Serge REY	1	Cynthia TROMBERT	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1		



## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022
Nom agenda:	23. P2022.05.163
Nom du vote:	P2022.05.163
Sujet du vote:	e7387584-c8f6-48a7-8c18-005386fed1c9
Début du Vote:	12.05.2022 16:59:58
Fin du vote:	12.05.2022 17:00:14

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	124	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	79	63.7%
	Non/Nein	45	36.3%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

<b>CSPO</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Jens BLATTER	1		
<b>Non/Nein</b>			
Melanie BURGENER	1	Graziella COLLENBERG	1
Urban FURRER	1	Jürg HALLENBARTER	1
Martin KALBERMATTER	1	Michel SCHNYDER	1
<b>CVPO</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Andrea AMHERD-BURGENER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1	Christian RIEDER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Rafael WELSCHEN	1
Erna WILLISCH	1	Marcel ZENHÄUSERN	1
<b>Le Centre</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Sandra CRETTON	1	Adea DALLOSHI	1
Sarah DÉLÈZE	1	Romaine DUC-BONVIN	1
Pierre GUALINO	1	Alexia HÉRITIER	1
Anthony LAMON	1	Eric LATTION	1
Ludivine LUY	1	Kamy MAY	1
Françoise MÉTRAILLER	1	Serge MÉTRAILLER	1
Delphine MICHAUD	1	Maxime MOIX	1
Fabienne MORET-ROTH	1	Bruno MOULIN	1
André RODUIT	1	Vincent ROTEN	1
Fabien SCHAFEITEL	1	Carole SCHWERY	1
Corentin ZUBER	1		
<b>Les Vert.e.s</b>			
<b>Non/Nein</b>			
Gwénohé BLANCHET	1	Corinne CARD	1
Nathalie CRETTON	1	Alexandre DUBUIS	1
Mathilde MICHELLOD	1	Carole MORISOD	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Emmanuel REVAZ	1	Amandine REY	1
Lise SALAMIN	1	Sophie SIERRO	1
Brigitte WOLF	1		
<b>PLR/FDP</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Mathieu CARRUZZO	1	Christophe CLAIVAZ	1
David CRETTEHAND	1	Michel CRETTON	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Julien DUBUIS	1
Alexandre GEORGES	1	Valériane GRICHTING	1
Jérôme GUÉRIN	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Yvan MAISTRE	1
Didier MORARD	1	Sébastien REY	1
David ROSSIER	1	Martine TRISTAN	1
Alwin VENETZ	1	Frédéric WUEST	1

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

### Non/Nein

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Mathieu COUTURIER	1
Andrea DUCHOUD	1	Richard NANCHEN	1
Damien REVAZ	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1

### PS/GC

#### Non/Nein

Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Clément BORGEAUD	1
Robert BURRI	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Emilie DUPUIS	1	Fabrice FOURNIER	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Sandrine PERRUCHOUD	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Christian RODUIT	1
Anne-Laure SECCO	1	Dina STUDER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1

### SVPO

#### Oui/Ja

Bernhard FRABETTI	1	Christian GASSER	1
Lukas JÄGER	1	Diego SCHMID	1
Patrik ZIMMERMANN	1	Fabian ZURBRIGGEN	1

### UDC

#### Oui/Ja

Mathias DELALOYE	1	Jérôme DESMEULES	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Arnaud GENOLET	1	Eric JACQUOD	1
Aïda LIPS	1	Grégory LOGEAN	1
André-Marcel MALBOIS	1	François QUENNOZ	1
Serge REY	1	Cynthia TROMBERT	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1		

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022
Nom agenda:	23. P2022.05.163
Nom du vote:	P2022.05.163
Sujet du vote:	e7387584-c8f6-48a7-8c18-005386fed1c9
Début du Vote:	12.05.2022 16:59:58
Fin du vote:	12.05.2022 17:00:14

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	124	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	79	63.7%
	Non/Nein	45	36.3%
	Abst./Enth.	0	0%

# Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

<b>CSPO</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Jens BLATTER	1		
<b>Non/Nein</b>			
Melanie BURGENER	1	Graziella COLLENBERG	1
Urban FURRER	1	Jürg HALLENBARTER	1
Martin KALBERMATTER	1	Michel SCHNYDER	1
<b>CVPO</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Andrea AMHERD-BURGENER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1	Christian RIEDER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Rafael WELSCHEN	1
Erna WILLISCH	1	Marcel ZENHÄUSERN	1
<b>Le Centre</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Sandra CRETTON	1	Adea DALLOSHI	1
Sarah DÉLÈZE	1	Romaine DUC-BONVIN	1
Pierre GUALINO	1	Alexia HÉRITIER	1
Anthony LAMON	1	Eric LATTION	1
Ludivine LUY	1	Kamy MAY	1
Françoise MÉTRAILLER	1	Serge MÉTRAILLER	1
Delphine MICHAUD	1	Maxime MOIX	1
Fabienne MORET-ROTH	1	Bruno MOULIN	1
André RODUIT	1	Vincent ROTEN	1
Fabien SCHAFEITEL	1	Carole SCHWERY	1
Corentin ZUBER	1		
<b>Les Vert.e.s</b>			
<b>Non/Nein</b>			
Gwénohé BLANCHET	1	Corinne CARD	1
Nathalie CRETTON	1	Alexandre DUBUIS	1
Mathilde MICHELLOD	1	Carole MORISOD	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Emmanuel REVAZ	1	Amandine REY	1
Lise SALAMIN	1	Sophie SIERRO	1
Brigitte WOLF	1		
<b>PLR/FDP</b>			
<b>Oui/Ja</b>			
Mathieu CARRUZZO	1	Christophe CLAIVAZ	1
David CRETTEINAND	1	Michel CRETTON	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1
Stève DELASOIE	1	Julien DUBUIS	1
Alexandre GEORGES	1	Valériane GRICHTING	1
Jérôme GUÉRIN	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1
Alexandre LUY	1	Yvan MAISTRE	1
Didier MORARD	1	Sébastien REY	1
David ROSSIER	1	Martine TRISTAN	1
Alwin VENETZ	1	Frédéric WUEST	1

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

### Non/Nein

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Mathieu COUTURIER	1
Andrea DUCHOUD	1	Richard NANCHEN	1
Damien REVAZ	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1

### PS/GC

#### Non/Nein

Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Clément BORGEAUD	1
Robert BURRI	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Emilie DUPUIS	1	Fabrice FOURNIER	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Sandrine PERRUCHOUD	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Christian RODUIT	1
Anne-Laure SECCO	1	Dina STUDER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1

### SVPO

#### Oui/Ja

Bernhard FRABETTI	1	Christian GASSER	1
Lukas JÄGER	1	Diego SCHMID	1
Patrik ZIMMERMANN	1	Fabian ZURBRIGGEN	1

### UDC

#### Oui/Ja

Mathias DELALOYE	1	Jérôme DESMEULES	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Arnaud GENOLET	1	Eric JACQUOD	1
Aïda LIPS	1	Grégory LOGEAN	1
André-Marcel MALBOIS	1	François QUENNOZ	1
Serge REY	1	Cynthia TROMBERT	1
Jean-Baptiste UDRESSY	1		

## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

### Aperçu du vote:

Réunion:	Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022
Nom agenda:	26. P2022.05.164
Nom du vote:	P2022.05.164
Sujet du vote:	565ed319-6e38-4b2f-8257-8b56f49ae481
Début du Vote:	12.05.2022 17:30:30
Fin du vote:	12.05.2022 17:30:46

### Résultats total du vote :

<b>Participants:</b>	Présent	124	
<b>Votes:</b>	Oui/Ja	20	16.1%
	Non/Nein	103	83.1%
	Abst./Enth.	1	.8%

# Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

## Résultats individuels du vote

### CSPO

#### Non/Nein

Jens BLATTER	1	Melanie BURGNER	1
Graziella COLLEBERG	1	Urban FURRER	1
Jürg HALLENBARTER	1	Martin KALBERMATTER	1
Michel SCHNYDER	1		

### CVPO

#### Non/Nein

Andrea AMHERD-BURGNER	1	Franziska BINER	1
Iwan EYHOLZER	1	Olivier IMBODEN	1
Urs JUON	1	Evelyne PFAMMATTER	1
Rahel PIROVINO-INDERMITTE	1	Christian RIEDER	1
Charlotte SALZMANN-BRIAND	1	Rafael WELSCHEN	1
Erna WILLISCH	1	Marcel ZENHÄUSERN	1

### Le Centre

#### Oui/Ja

Vincent ROTEN	1		
---------------	---	--	--

#### Non/Nein

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	1	Dominique BARRAS	1
Claire-Lise BONVIN	1	Nicolas BONVIN	1
Sandra CRETTON	1	Adea DALLOSHI	1
Sarah DÉLÈZE	1	Romaine DUC-BONVIN	1
Pierre GUALINO	1	Alexia HÉRITIER	1
Eric LATTION	1	Ludivine LUY	1
Kamy MAY	1	Françoise MÉTRAILLER	1
Serge MÉTRAILLER	1	Delphine MICHAUD	1
Maxime MOIX	1	Fabienne MORET-ROTH	1
Bruno MOULIN	1	Malvine MOULIN	1
André RODUIT	1	Fabien SCHAFEITEL	1
Carole SCHWERY	1	Corentin ZUBER	1

### Les Vert.e.s

#### Non/Nein

Gwénohé BLANCHET	1	Corinne CARD	1
Nathalie CRETTON	1	Alexandre DUBUIS	1
Mathilde MICHELLOD	1	Carole MORISOD	1
Elodie PRAZ	1	Christine PUSTEL	1
Emmanuel REVAZ	1	Amandine REY	1
Lise SALAMIN	1	Sophie SIERRO	1
Brigitte WOLF	1		

### PLR/FDP

#### Oui/Ja

Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	1		
-------------------------------	---	--	--

#### Non/Nein

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	1	Mathieu CARRUZZO	1
Christophe CLAIVAZ	1	Mathieu COUTURIER	1
David CRETENAND	1	Michel CRETTON	1
Grégory D'ANDRÈS	1	Stève DELASOIE	1
Julien DUBUIS	1	Andrea DUCHOUD	1
Alexandre GEORGES	1	Valériane GRICHTING	1
Jérôme GUÉRIN	1	Yasmine IMBODEN-BALET	1



## Séance du jeudi après-midi 12 mai 2022 / Sitzung vom Donnerstagnachmittag 12. Mai 2022

Alexandre LUY	1	Yvan MAISTRE	1
Didier MORARD	1	Richard NANCHEN	1
Damien REVAZ	1	Sébastien REY	1
David ROSSIER	1	Sonia TAUSS-CORNUT	1
Martine TRISTAN	1	Alwin VENETZ	1
Frédéric WUEST	1		

### PS/GC

#### Non/Nein

Claudia ALPIGER	1	Tarcis ANÇAY	1
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	1	Clément BORGEAUD	1
Robert BURRI	1	Véronique CHERVAZ	1
Sarah CONSTANTIN	1	Emma CRETENAND	1
Emilie DUPUIS	1	Fabrice FOURNIER	1
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	1	Doris MUDRY	1
Sandrine PERRUCHOUD	1	Aude RAPIN	1
Marie-Josée REUSE	1	Christian RODUIT	1
Anne-Laure SECCO	1	Dina STUDER	1
Emilie TEIXEIRA	1	Maud THELER	1

### SVPO

#### Oui/Ja

Bernhard FRABETTI	1	Christian GASSER	1
Diego SCHMID	1	Patrik ZIMMERMANN	1

#### Non/Nein

Lukas JÄGER	1	Fabian ZURBRIGGEN	1
-------------	---	-------------------	---

### UDC

#### Oui/Ja

Mathias DELALOYE	1	Jérôme DESMEULES	1
Raphaël FILLIEZ	1	Damien FUMEAUX	1
Ilan GARCIA	1	Jean-Philippe GAY-FRARET	1
Arnaud GENOLET	1	Eric JACQUOD	1
Aïda LIPS	1	Grégory LOGEAN	1
André-Marcel MALBOIS	1	François QUENNOZ	1
Serge REY	1	Jean-Baptiste UDRESSY	1

#### Abst./Enth.

Cynthia TROMBERT	1		
------------------	---	--	--

# La séance en quelques mots

12.05.2022, Après-midi

## Sitzung in Kürze

12.05.2022, Nachmittag

Salutations et communications

Begrüssung und Mitteilungen

Première lecture: Modification de la loi sur le traitement du personnel de la scolarité obligatoire et de l'enseignement secondaire du deuxième degré général et professionnel

Le Grand Conseil accepte cette loi en lecture unique par 123 voix contre 0 et 1 abstention. Avec 126 voix pour, 0 contre et 0 abstention il renonce à une deuxième lecture avec la majorité requise de 2/3.

Erste Lesung: Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule

Der Grosse Rat nimmt dieses Gesetz in einziger Lesung mit 123 gegen 0 Stimmen bei 1 Enthaltung an. Mit 126 Ja gegen 0 Nein bei 0 Enthaltungen verzichtet er mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit auf eine zweite Lesung

Interpellation Philippe Germanier, PLR, et Anne-Marie Sauthier-Luyet, PLR : Quel avenir pour nos paysans de montagne ? 2020.11.356

Le Conseiller d'Etat Christophe Darbellay répond à cette interpellation.

Interpellation Philippe Germanier, PLR, und Anne-Marie Sauthier-Luyet, PLR: Welche Zukunft für unsere Bergbauern? 2020.11.356

Staatsrat Christophe Darbellay antwortet auf diese Interpellation.

Interpellation Guido Walker, CVPO, et Dominic Eggel, CVPO : Qu'en est-il de l'auto-approvisionnement du canton du Valais? 2020.12.450

Le Conseiller d'Etat Christophe Darbellay répond à cette interpellation.

Interpellation Guido Walker, CVPO, und Dominic Eggel, CVPO: Wie steht es mit der Selbstversorgung des Kantons Wallis? 2020.12.450

Staatsrat Christophe Darbellay antwortet auf diese Interpellation.

Interpellation Flavien Sauthier, UDC : Surprotection des appellations, c'est selon... 2020.12.458

Le Conseiller d'Etat Christophe Darbellay répond à cette interpellation.

[Interpellation Flavien Sauthier, UDC: Übermässiger Schutz der Ursprungsbezeichnungen 2020.12.458](#)

[Staatsrat Christophe Darbellay antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation Doris Schmidhalter-Näfen, PS/GC, Barbara Eyer Jaggy, Marc Kalbermatter, PS/GC, et Reinhold Schnyder : Vendre à des «sauterelles» 2021.02.086

Le Conseiller d'Etat Christophe Darbellay répond à cette interpellation.

[Interpellation Doris Schmidhalter-Näfen, PS/GC, Barbara Eyer Jaggy, Marc Kalbermatter, PS/GC, und Reinhold Schnyder: Verkauf an Heuschrecken 2021.02.086](#)

[Staatsrat Christophe Darbellay antwortet auf diese Interpellation.](#)

Postulat Sébastien Rey, PLR/FDP, Pierre Gualino, PDCVr, Serge Rey, UDC, et Tarcis Ançay, PS/GC : Améliorer l'échange et la collaboration entre les parties durant la formation professionnelle 2021.05.148

Ce postulat est déjà réalisé et donc classé.

[Postulat Sébastien Rey, PLR/FDP, Pierre Gualino, PDCVr, Serge Rey, UDC, und Tarcis Ançay, PS/GC: Verbesserung von Austausch und Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in der Berufsbildung 2021.05.148](#)

[Dieses Postulat ist bereits realisiert und wird mithin abgeschrieben.](#)

Interpellation PDCVr, par Françoise Métrailler et Delphine Michaud : Unités d'accueil extra-familiales, il y a des outils, utilisons-les. 2021.06.204

Le Conseiller d'Etat Christophe Darbellay répond à cette interpellation.

[Interpellation PDCVr, durch Françoise Métrailler und Delphine Michaud: Familienergänzende Kinderbetreuung: nutzen wir die vorhandenen Instrumente 2021.06.204](#)

[Staatsrat Christophe Darbellay antwortet auf diese Interpellation.](#)

Postulat PDCVr, par Anthony Lamon, Carole Melly-Basili, Anne-Laure Schwery-Tschopp et Carole Schwery : Centre de formation en technologie industrielle (CFTI) - prioriser les investissements 2021.06.215

Ce postulat est déjà réalisé et donc classé.

[Postulat PDCVr, durch Anthony Lamon, Carole Melly-Basili, Anne-Laure Schwery-Tschopp und Carole Schwery: Ausbildungszentrum für industrielle Technologie \(CFTI\) – Priorisierung der Investitionen 2021.06.215](#)

[Dieses Postulat ist bereits realisiert und wird mithin abgeschrieben.](#)

Postulat Françoise Métrailler, PDCVr, Fabien Girard, PLR/FDP, Guillaume Sonnati, PS/GC, et Alexandre Cipolla, UDC : Ecole professionnelle intercantonale de la chimie EPIC - redéfinir les investissements. 2021.06.219

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat Françoise Métrailler, PDCVr, Fabien Girard, PLR/FDP, Guillaume Sonnati, PS/GC, und Alexandre Cipolla, UDC: Interkantonale Berufsfachschule für Chemie EPIC – Investitionen neu definieren 2021.06.219

Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zur Beantwortung überwiesen.

Postulat Andrea Amherd-Burgener, CVPO, Alexander Allenbach, CSPO, Daiana Squaratti, SVPO, et Stéphane Ganzer, PLR/FDP : Que fait-on face à la pénurie d'enseignants dans le Haut-Valais? 2021.06.224

Par 124 voix contre 0 et 0 abstention, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour exécution.

Postulat Andrea Amherd-Burgener, CVPO, Alexander Allenbach, CSPO, Daiana Squaratti, SVPO, und Stéphane Ganzer, PLR/FDP: Lehrermangel im Oberwallis! Wie weiter? 2021.06.224

Mit 124 gegen 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zum Vollzug an den Staatsrat.

Interpellation Stève Delasoie, PLR/FDP, Frank Wenger, CSPO, Dieter Stoessel, PLR/FDP, et Alwin Venetz, PLR/FDP : Un canton touristique devrait former ses apprentis du domaine de l'hôtellerie et de la restauration 2021.06.225

Le Conseiller d'Etat Christophe Darbellay répond à cette interpellation.

Interpellation Stève Delasoie, PLR/FDP, Frank Wenger, CSPO, Dieter Stoessel, PLR/FDP, und Alwin Venetz, PLR/FDP: Ein Tourismuskanton sollte seine Lernenden im Hotel- und Gastgewerbe selbst ausbilden 2021.06.225

Staatsrat Christophe Darbellay antwortet auf diese Interpellation.

Postulat Alexander Allenbach, CSPO, Andrea Amherd-Burgener, CVPO, Daiana Squaratti, SVPO, et Sandra Cretton, PDCVr : Plan d'étude 21: compétences concernant les médias 2021.06.229

Par 74 voix contre 49 et 1 abstention, le Grand Conseil refuse ce postulat.

Postulat Alexander Allenbach, CSPO, Andrea Amherd-Burgener, CVPO, Daiana Squaratti, SVPO, und Sandra Cretton, PDCVr: Medienkompetenz Lehrplan 21 2021.06.229

Mit 74 gegen 49 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnt der Grosse Rat dieses Postulat ab.

Interpellation Claudia Alpiger, PS/GC, Dina Studer, PS/GC, Laetitia Heinzmann Bellwald, PS/GC, et Christine Seipelt Weber, PS/GC : Des classes trop nombreuses? 2021.06.240

Le Conseiller d'Etat Christophe Darbellay répond à cette interpellation.

[Interpellation Claudia Alpiger, PS/GC, Dina Studer, PS/GC, Laetitia Heinzmann Bellwald, PS/GC, und Christine Seipelt Weber, PS/GC: Zu grosse Klassengrössen? 2021.06.240](#)

[Staatsrat Christophe Darbellay antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation PDCVr, par Valérie De Lavallaz : Cantonalisation du SMSPP de la Ville de Sion: quelles conséquences ? 2021.09.303

Le Conseiller d'Etat Christophe Darbellay répond à cette interpellation.

[Interpellation PDCVr, durch Valérie De Lavallaz: Kantonalisierung des SMSPP der Stadt Sitten – welche Konsequenzen? 2021.09.303](#)

[Staatsrat Christophe Darbellay antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation Anne-Laure Secco, PS/GC, et Maud Theler, PS/GC : Prise en charge des adultes avec un trouble du spectre de l'autisme en Valais 2021.12.562

Le Conseiller d'Etat Christophe Darbellay répond à cette interpellation.

[Interpellation Anne-Laure Secco, PS/GC, und Maud Theler, PS/GC: Betreuung von Erwachsenen mit Autismusspektrumsstörungen im Wallis 2021.12.562](#)

[Staatsrat Christophe Darbellay antwortet auf diese Interpellation.](#)

Postulat CSPO, par Jens Blatter, Alexander Allenbach et Konstantin Bumann : Réduire à la moyenne suisse le nombre de périodes enseignées à l'école primaire en Valais 2021.11.408

Par 99 voix contre 23 et 3 abstentions, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

[Postulat CSPO, durch Jens Blatter, Alexander Allenbach und Konstantin Bumann: Reduktion der Anzahl Lektionen für Primarlehrpersonen im Wallis auf den Schweizer Durchschnitt 2021.11.408](#)

[Mit 99 gegen 23 Stimmen bei 3 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zur Beantwortung an den Staatsrat.](#)

Postulat Laetitia Heinzmann Bellwald, PS/GC, Marc Kalbermatter, PS/GC, Christine Seipelt Weber, PS/GC, et Dina Studer, PS/GC : Centre de compétences pour le tourisme à la Berufsfachschule Oberwallis à Brigue 2021.11.417

Par 102 voix contre 22 et 1 abstention, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour réponse.

Postulat Laetitia Heinzmann Bellwald, PS/GC, Marc Kalbermatter, PS/GC, Christine Seipelt Weber, PS/GC, und Dina Studer, PS/GC: Kompetenzzentrum Tourismus an der Berufsfachschule Oberwallis in Brig 2021.11.417

Mit 102 gegen 22 Stimmen bei 1 Enthaltung nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zur Beantwortung an den Staatsrat.

Postulat Tarcis Ançay, PS/GC, Eric Jacquod, UDC, Nicolas Bonvin, PDCVr, et Didier Morard, PLR/FDP : Renforcement de l'animation pédagogique en enseignant pour l'éducation physique à l'école 1H-8H 2021.11.440

Par 66 voix contre 52 et 7 abstentions, le Grand Conseil refuse ce postulat.

Postulat Tarcis Ançay, PS/GC, Eric Jacquod, UDC, Nicolas Bonvin, PDCVr, und Didier Morard, PLR/FDP: Stärkung des Systems der pädagogischen Fachberatung im Sportunterricht für die Klassen 1H–8H 2021.11.440

Mit 66 gegen 52 Stimmen bei 7 Enthaltungen lehnt der Grosse Rat dieses Postulat ab.

Motion PLR/FDP, par David Crettenand : Elargir la définition d'une station-service 2021.11.457

Par 75 voix contre 48 et 0 abstention, le Grand Conseil refuse cette motion.

Motion PLR/FDP, durch David Crettenand: Erweiterung der Definition einer Tankstelle 2021.11.457

Mit 75 gegen 48 Stimmen bei 0 Enthaltungen lehnt der Grosse Rat diese Motion ab.

Postulat Emmanuel Revaz, Les Vert.e.s, Stève Delasoie, PLR/FDP, Malvine Moulin, PDCVr, et Maxime Collombin, PS/GC : Pour un soutien efficace à la protection des alpages valaisans en 2022 2021.12.485

Par 87 voix contre 38 et 2 abstentions, le Grand Conseil refuse ce postulat.

Postulat Emmanuel Revaz, Les Vert.e.s, Stève Delasoie, PLR/FDP, Malvine Moulin, PDCVr, und Maxime Collombin, PS/GC: Für eine effiziente Unterstützung der Walliser Alpbetriebe im Jahr 2022 2021.12.485

Mit 87 gegen 38 Stimmen bei 2 Enthaltungen lehnt der Grosse Rat dieses Postulat ab.

Postulat urgent PLR/FDP, par Christophe Claivaz, Kathleen Rossier Moll et Dieter Stoessel : Canton du Valais et nouveaux projets d'installations hydrauliques : coup d'accélérateur exigé ! 2022.05.110

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat (dans le sens de sa réponse) pour exécution.

Dringliches Postulat PLR/FDP, durch Christophe Claivaz, Kathleen Rossier Moll und Dieter Stoessel: Der Kanton Wallis und neue Wasserkraftprojekte: Beschleunigung gefordert! 2022.05.110

Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat (im Sinne seiner Antwort) zum Vollzug überwiesen.

Motion urgente Alexander Allenbach, CSPO, et Michel Schnyder, CSPO : Des tarifs de rétribution qui en valent la peine, pour exploiter au mieux les toits 2022.05.111

Cette motion est refusée sans vote.

Dringliche Motion Alexander Allenbach, CSPO, und Michel Schnyder, CSPO: Einspeisevergütungen die sich lohnt - für volle Dächer 2022.05.111

Diese Motion wird ohne Abstimmung abgelehnt.

Postulat urgent UDC, par Grégory Logean : Energie hydraulique : pour un assouplissement des débits résiduels 2022.05.163

Par 79 voix contre 45 et 0 abstention, le Grand Conseil accepte ce postulat ; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour exécution.

Dringliches Postulat UDC, durch Grégory Logean: Wasserkraft: Lockerung der Vorschriften in Sachen Restwassermengen 2022.05.163

Mit 79 gegen 45 Stimmen bei 0 Enthaltungen nimmt der Grosse Rat dieses Postulat an und überweist es zum Vollzug an den Staatsrat.

Interpellation urgente Olivier Ostrini, PS/GC, Kamy May, Le Centre, Carole Morisod, Les Vert.e.s, et Valériane Griching, PLR/FDP : Accueil des élèves allophones dans l'école valaisanne 2022.05.106

Le Conseiller d'Etat Christophe Darbellay répond à cette interpellation.

Dringliche Interpellation Olivier Ostrini, PS/GC, Kamy May, Le Centre, Carole Morisod, Les Vert.e.s, und Valériane Griching, PLR/FDP: Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern an den Walliser Schulen 2022.05.106

Staatsrat Christophe Darbellay antwortet auf diese Interpellation.

Interpellation urgente CVPO, par Rahel Pirovino-Indermitte et Andrea Amherd-Burgener : Digitale Kompetenz - Präventionsarbeit als zentraler Bestandteil 2022.05.122

Le Conseiller d'Etat Christophe Darbellay répond à cette interpellation.

[Dringliche Interpellation CVPO, durch Rahel Pirovino-Indermitte und Andrea Amherd-Burgener: Digitale Kompetenz - Präventionsarbeit als zentraler Bestandteil 2022.05.122](#)

[Staatsrat Christophe Darbellay antwortet auf diese Interpellation.](#)

Postulat urgent UDC, par Blaise Melly et Damien Fumeaux : Urgence alimentaire : agir aujourd'hui pour pouvoir manger demain 2022.05.164

Par 103 voix contre 20 et 1 abstention, le Grand Conseil refuse ce postulat.

[Dringliches Postulat UDC, durch Blaise Melly und Damien Fumeaux: Lebensmittelknappheit: Heute handeln, um morgen essen zu können 2022.05.164](#)

[Mit 103 gegen 20 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnt der Grosse Rat dieses Postulat ab.](#)

Interpellation urgente Doris Schmidhalter-Näfen, PS/GC, Marc Kalbermatter, PS/GC, Christine Seipelt Weber, PS/GC, et Dina Studer, PS/GC : Rapport sur la décharge de la Lonza et la correction du Rhône 2022.05.117

Le Conseiller d'Etat Franz Ruppen répond à cette interpellation.

[Dringliche Interpellation Doris Schmidhalter-Näfen, PS/GC, Marc Kalbermatter, PS/GC, Christine Seipelt Weber, PS/GC, und Dina Studer, PS/GC: Bericht zur Lonza-Deponie und zur Rottenkorrektur 2022.05.117](#)

[Staatsrat Franz Ruppen antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation urgente CVPO, par Aron Pfammatter et Urs Juon : Décharge de déchets toxiques de Gamsenried: et maintenant? 2022.05.125

Le Conseiller d'Etat Franz Ruppen répond à cette interpellation.

[Dringliche Interpellation CVPO, durch Aron Pfammatter und Urs Juon: Giftmülldeponie Gamsenried - quo vadis? 2022.05.125](#)

[Staatsrat Franz Ruppen antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation urgente CVPO, par Rahel Pirovino-Indermitte : Eboulement de Blasbiel: lever rapidement les incertitudes pour la population et la commune 2022.05.126

Le Conseiller d'Etat Franz Ruppen répond à cette interpellation.

[Dringliche Interpellation CVPO, durch Rahel Pirovino-Indermitte: Felssturz Blasbiel - Unsicherheiten für Bevölkerung und Gemeinde rasch beheben 2022.05.126](#)

[Staatsrat Franz Ruppen antwortet auf diese Interpellation.](#)



Interpellation urgente Patricia Constantin, PS/GC, Marcel Bayard, Le Centre, Jean-Michel Savioz, PLR/FDP, et Sébastien Nendaz, PS/GC : Conflit en Ukraine : pénurie de matériaux et augmentation des coûts de construction pour l'Etat 2022.05.130

Le Conseiller d'Etat Franz Ruppen répond à cette interpellation.

[Dringliche Interpellation Patricia Constantin, PS/GC, Marcel Bayard, Le Centre, Jean-Michel Savioz, PLR/FDP, und Sébastien Nendaz, PS/GC: Bewaffneter Konflikt in der Ukraine: Materialmangel und höhere Baukosten für den Staat 2022.05.130](#)

[Staatsrat Franz Ruppen antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation urgente Le Centre, par Eric Lattion et Anthony Lamon : Hausse des coûts des matériaux et prolongation des délais de livraison 2022.05.136

Le Conseiller d'Etat Franz Ruppen répond à cette interpellation.

[Dringliche Interpellation Le Centre, durch Eric Lattion und Anthony Lamon: Anstieg der Baustoffpreise und Verlängerung der Lieferfristen 2022.05.136](#)

[Staatsrat Franz Ruppen antwortet auf diese Interpellation.](#)

Postulat urgent Patrik Zimmermann, SVPO, et Jürg Hallenbarter, CSPO : Réduire le temps d'attente au ferroutage de la Furka 2022.05.133

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour exécution.

[Dringliches Postulat Patrik Zimmermann, SVPO, und Jürg Hallenbarter, CSPO: Wartezeiten beim Autoverlad Furka reduzieren 2022.05.133](#)

[Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zum Vollzug überwiesen.](#)

Interpellation urgente Le Centre, par Emmanuel Chassot : Propagation de plantes envahissantes 2022.05.137

Le Conseiller d'Etat Franz Ruppen répond à cette interpellation.

[Dringliche Interpellation Le Centre, durch Emmanuel Chassot: Ausbreitung invasiver Pflanzen 2022.05.137](#)

[Staatsrat Franz Ruppen antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation urgente CVPO, par Urs Juon, Aron Pfammatter et Franziska Biner : Recyclage des matériaux de construction en Valais: stop au gaspillage! 2022.05.156

Le Conseiller d'Etat Franz Ruppen répond à cette interpellation.

[Dringliche Interpellation CVPO, durch Urs Juon, Aron Pfammatter und Franziska Biner: Recycling von Baustoffen im Wallis: Stopp dem Ressourcenverschleiss! 2022.05.156](#)

[Staatsrat Franz Ruppen antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation urgente Sarah Constantin, PS/GC, Guillaume Sonnati, PS/GC, Françoise Métrailler, Le Centre, et Blaise Carron, PS/GC : Agir pour lutter contre une nouvelle hausse brutale des primes-maladies prévue l'année 2023 2022.05.131

Le Conseiller d'Etat Mathias Reynard répond à cette interpellation.

[Dringliche Interpellation Sarah Constantin, PS/GC, Guillaume Sonnati, PS/GC, Françoise Métrailler, Le Centre, und Blaise Carron, PS/GC: Massnahmen gegen eine voraussichtlich erneute massive Erhöhung der Krankenkassenprämien im Jahr 2023 2022.05.131](#)

[Staatsrat Mathias Reynard antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation urgente UDC, par Jérôme Desmeules et Cyrille Fauchère : Guerre en Ukraine: traitement différencié des réfugiés ukrainiens 2022.05.132

Le Conseiller d'Etat Mathias Reynard répond à cette interpellation.

[Dringliche Interpellation UDC, durch Jérôme Desmeules und Cyrille Fauchère: Krieg in der Ukraine: unterschiedliche Behandlung der ukrainischen Flüchtlinge 2022.05.132](#)

[Staatsrat Mathias Reynard antwortet auf diese Interpellation.](#)

Postulat urgent Christian Rieder, CVPO, Stefan Diezig, CVPO, Iwan Eyholzer, CVPO, et Dieter Stoessel, PLR/FDP : Pas de changement concernant les ambulances jusqu'à ce que le nouveau dispositif soit prêt 2022.05.158

Ce postulat n'est pas combattu; il est donc transmis au Conseil d'Etat pour exécution.

[Dringliches Postulat Christian Rieder, CVPO, Stefan Diezig, CVPO, Iwan Eyholzer, CVPO, und Dieter Stoessel, PLR/FDP: Keine Änderung im Ambulanzwesen bis zum neuen Dispositiv 2022.05.158](#)

[Dieses Postulat wird nicht bekämpft und mithin an den Staatsrat zum Vollzug überwiesen.](#)

Interpellation urgente Le Centre, par Françoise Métrailler : Quel avenir pour Savatan ? 2022.05.112

Le Conseiller d'Etat Frédéric Favre répond à cette interpellation.

[Dringliche Interpellation Le Centre, durch Françoise Métrailler: Welche Zukunft für Savatan? 2022.05.112](#)

[Staatsrat Frédéric Favre antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation urgente Sarah Constantin, PS/GC, Vincent Roten, Le Centre, et Grégory Logean, UDC : Réforme des APEA - procédure d'engagement laissant à désirer 2022.05.116

Le Conseiller d'Etat Frédéric Favre répond à cette interpellation.

[Dringliche Interpellation Sarah Constantin, PS/GC, Vincent Roten, Le Centre, und Grégory Logean, UDC: KESB-Reform – Anstellungsverfahren lässt zu wünschen übrig 2022.05.116](#)

[Staatsrat Frédéric Favre antwortet auf diese Interpellation.](#)

Interpellation urgente Claudia Alpiger, PS/GC, Clément Borgeaud, PS/GC, Jens Blatter, CSPO, et Brigitte Wolf, Les Vert.e.s : Déclaration obligatoire concernant l'argent russe 2022.05.147

Le Conseiller d'Etat Frédéric Favre répond à cette interpellation.

[Dringliche Interpellation Claudia Alpiger, PS/GC, Clément Borgeaud, PS/GC, Jens Blatter, CSPO, und Brigitte Wolf, Les Vert.e.s: Kantonale Meldepflicht in Bezug auf Russische Gelder 2022.05.147](#)

Staatsrat Frédéric Favre antwortet auf diese Interpellation.

Jahr	Präsident-in	1. Vize-Präsident-in	2. Vize-Präsident-in
2022 - 2023	Arlettaz-Monnet Géraldine, PLR	Delaloye Mathias, UDCVR	Favre-Torelloz Muriel, Le Centre
2021 - 2022	Schmid Manfred, CVPO	Arlettaz-Monnet Géraldine, PLR	Delaloye Mathias, UDCVR
2020 - 2021	Turin Olivier, AdG/LA	Schmid Manfred, CVPO	Mottet Xavier, PLR
2019 - 2020	Martin Gilles, PDCC	Turin Olivier, AdG/LA	Schmid Manfred, CVPO
2018 - 2019	Sauthier-Luyet Anne-Marie, PLR	Martin Gilles, PDCC	Turin Olivier, AdG/LA
2017 - 2018	Wellig Diego, CSPO	Sauthier-Luyet Anne-Marie, PLR	Martin Gilles, PDCC
2016 - 2017	Perruchoud Edmond, UDCVR	Wellig Diego, CSPO	Sauthier-Luyet Anne-Marie, PLR
2015 - 2016	Voide Nicolas, PDCB	Perruchoud Edmond, UDCVR	Wellig Diego, CSPO
2014 - 2015	Dussex Grégoire, PDCC	Voide Nicolas, PDCB	Perruchoud Edmond, UDCVR
2013 - 2014	Monnet-Terrettaz Marcelle, PS	Dussex Grégoire, PDCC	Voide Nicolas, PDCB
2012 - 2013	Ruppen Felix, CVPO	Monnet-Terrettaz Marcelle, PS	Dussex Grégoire, PDCC
2011 - 2012	Ferrez Jean-Albert, PDCB	Ruppen Felix, CVPO	Monnet-Terrettaz Marcelle, PS
2010 - 2011	Copt Jean-François, PLR	Ferrez Jean-Albert, PDCB	Ruppen Felix, CVPO
2009 - 2010	Loretan Gilbert, CSPO	Copt Jean-François, PLR	Ferrez Jean-Albert, PDCB
2008 - 2009	Roux Paul-André, PDCC	Loretan Gilbert, CSPO	Copt Jean-François, PRD
2007 - 2008	Mariétan Georges, PDCB	Roux Paul-André, PDCC	Loretan Gilbert, CSPO
2006 - 2007	Bétrisey Albert, PRD	Mariétan Georges, PDCB	Roux Paul-André, PDCC
2005 - 2006	Mangisch Marcel, CVPO	Bétrisey Albert, PRD	Mariétan Georges, PDCB
2004 - 2005	Clivaz Patrice, PDCC	Mangisch Marcel, CVPO	Bétrisey Albert, PRD
2003 - 2004	Jean-Paul Duroux, PDCB	Clivaz Patrice, PDCC	Mangisch Marcel, CVPO
2002 - 2003	Jäger Cäsar, FDPO	Jean-Paul Duroux, PDCB	Clivaz Patrice, PDCC
2001 - 2002	Schwery Marie-Therese, CSPO	Jäger Cäsar, FDPO	Jean-Paul Duroux, PDCB
2000 - 2001	Rebord Yves-Gérard, PDCC	Schwery Marie-Therese, CSPO	Jäger Cäsar, FDPO
1999 - 2000	Zufferey-Ravaz Marie-Paule, PS	Rebord Yves-Gérard, PDCC	Schwery Marie-Therese, CSPO
1998 - 1999	Gay François, PDCB	Zufferey-Ravaz Marie-Paule, PS	Rebord Yves-Gérard, PDCC
1997 - 1998	Perruchoud Daniel, PRD	Gay François, PDCB	Zufferey-Ravaz Marie-Paule, PS
1996 - 1997	Fux Hermann, CSPO	Perruchoud Daniel, PRD	Gay François, PDCB
1995 - 1996	Fournier Jean-René, PDCC	Fux Hermann, CSPO	Perruchoud Daniel, PRD
1994 - 1995	Lovisa Raoul, PDCB	Fournier Jean-René, PDCC	Fux Hermann, CSPO
1993 - 1994	Puippe Maurice, PRD	Lovisa Raoul, PDCB	Fournier Jean-René, PDCC
1992 - 1993	Volken Herbert, CVPO	Puippe Maurice, PRD	Lovisa Raoul, PDCB
1991 - 1992	Sierro Dominique, PDCC	Volken Herbert, CVPO	Puippe Maurice, PRD
1990 - 1991	Premand Bernard, PDCB	Sierro Dominique, PDCC	Volken Herbert, CVPO
1989 - 1990	Jordan Gérald, PS	Premand Bernard, PDCB	Sierro Dominique, PDCC
1988 - 1989	Schnyder Wilhelm, CSPO	Jordan Gérald, PS	Premand Bernard, PDCB
1987 - 1988	Delalay Edouard, PDCC	Schnyder Wilhelm, CSPO	Jordan Gérald, PS
1986 - 1987	Paccolat Monique, PDCB	Delalay Edouard, PDCC	Schnyder Wilhelm, CSPO
1985 - 1986	Copt Maurice, PRD	Paccolat Monique, PDCB	Delalay Edouard, PDCC
1984 - 1985	Gertschen Richard, CVPO	Copt Maurice, PRD	Paccolat Monique, PDCB
1983 - 1984	Bornet Pierre-André, PDCC	Gertschen Richard, CVPO	Copt Maurice, PRD
1982 - 1983	Arlettaz Amédée, PDCB	Bornet Pierre-André, PDCC	Gertschen Richard, CVPO
1981 - 1982	Vuilloud Maurice, PRD	Arlettaz Amédée, PDCB	Bornet Pierre-André, PDCC
1980 - 1981	Dirren Herbert, CSPO	Vuilloud Maurice, PRD	Arlettaz Amédée, PDCB
1979 - 1980	Roten Georges, PDCC	Dirren Herbert, CSPO	Vuilloud Maurice, PRD
1978 - 1979	Ferrez Willy, PDCB	Roten Georges, PDCC	Dirren Herbert, CSPO
1977 - 1978	Vogt Jean, PRD	Ferrez Willy, PDCB	Roten Georges, PDCC
1976 - 1977	Bumann Hubert, CVPO	Vogt Jean, PRD	Ferrez Willy, PDCB
1975 - 1976	Riand Clovis, PDCC	Bumann Hubert, CVPO	Vogt Jean, PRD
1974 - 1975	Berra Georges, PDCB	Riand Clovis, PDCC	Bumann Hubert, CVPO
1973 - 1974	Crittin Charles-Marie, PRD	Berra Georges, PDCB	Riand Clovis, PDCC
1972 - 1973	Imsand Albert, CSPO	Crittin Charles-Marie, PRD	Berra Georges, PDCB
1971 - 1972	Theytaz Rémy, PDCC	Imsand Albert, CSPO	Crittin Charles-Marie, PRD
1970 - 1971	Rey-Bellet Georges, PDCB	Theytaz Rémy, PDCC	Imsand Albert, CSPO
1969 - 1970	Bornet André, PRD	Rey-Bellet Georges, PDCB	Theytaz Rémy, PDCC
1968 - 1969	Lehner Innozenz, CVPO	Bornet André, PRD	Rey-Bellet Georges, PDCB



Jahr	Präsident-in	1. Vize-Präsident-in	2. Vize-Präsident-in
1967 - 1968	Biollaz Albert, PDCC	Lehner Innozenz, CVPO	Bornet André, PRD
1966 - 1967	Gaudard Joseph, PDCB	Biollaz Albert, PDCC	Lehner Innozenz, CVPO
1965 - 1966	Copt Aloys, PRD	Gaudard Joseph, PDCB	Biollaz Albert, PDCC
1964 - 1965	Escher Alfred, CVPO	Copt Aloys, PRD	Gaudard Joseph, PDCB
1963 - 1964	Jacquod René, PDCC	Escher Alfred, CVPO	Copt Aloys, PRD
1962 - 1963	Dellberg Charles, PS	Jacquod René, PDCC	Escher Alfred, CVPO



<b>Oberwallis</b> nicht vertreten (12)	<b>Mittelwallis</b> nicht vertreten (9)	<b>Unterwallis</b> nicht vertreten (10)
--	---	---

Jahr	Präsident-in	1. Vize-Präsident-in	2. Vize-Präsident-in
2022 - 2023	Arlettaz-Monnet Géraldine, PLR	Delaloye Mathias, UDCVR	Favre-Torelloz Muriel, Le Centre
2021 - 2022	Schmid Manfred, CVPO	Arlettaz-Monnet Géraldine, PLR	Delaloye Mathias, UDCVR
2020 - 2021	Turin Olivier, AdG/LA	Schmid Manfred, CVPO	Mottet Xavier, PLR
2019 - 2020	Martin Gilles, PDCC	Turin Olivier, AdG/LA	Schmid Manfred, CVPO
2018 - 2019	Sauthier-Luyet Anne-Marie, PLR	Martin Gilles, PDCC	Turin Olivier, AdG/LA
2017 - 2018	Wellig Diego, CSPO	Sauthier-Luyet Anne-Marie, PLR	Martin Gilles, PDCC
2016 - 2017	Perruchoud Edmond, UDCVR	Wellig Diego, CSPO	Sauthier-Luyet Anne-Marie, PLR
2015 - 2016	Voide Nicolas, PDCB	Perruchoud Edmond, UDCVR	Wellig Diego, CSPO
2014 - 2015	Dussex Grégoire, PDCC	Voide Nicolas, PDCB	Perruchoud Edmond, UDCVR
2013 - 2014	Monnet-Terrettaz Marcelle, PS	Dussex Grégoire, PDCC	Voide Nicolas, PDCB
2012 - 2013	Ruppen Felix, CVPO	Monnet-Terrettaz Marcelle, PS	Dussex Grégoire, PDCC
2011 - 2012	Ferrez Jean-Albert, PDCB	Ruppen Felix, CVPO	Monnet-Terrettaz Marcelle, PS
2010 - 2011	Copt Jean-François, PLR	Ferrez Jean-Albert, PDCB	Ruppen Felix, CVPO
2009 - 2010	Loretan Gilbert, CSPO	Copt Jean-François, PLR	Ferrez Jean-Albert, PDCB
2008 - 2009	Roux Paul-André, PDCC	Loretan Gilbert, CSPO	Copt Jean-François, PLR
2007 - 2008	Mariétan Georges, PDCB	Roux Paul-André, PDCC	Loretan Gilbert, CSPO
2006 - 2007	Bétrisey Albert, PRD	Mariétan Georges, PDCB	Roux Paul-André, PDCC
2005 - 2006	Mangisch Marcel, CVPO	Bétrisey Albert, PRD	Mariétan Georges, PDCB
2004 - 2005	Clivaz Patrice, PDCC	Mangisch Marcel, CVPO	Bétrisey Albert, PRD
2003 - 2004	Jean-Paul Duroux, PDCB	Clivaz Patrice, PDCC	Mangisch Marcel, CVPO
2002 - 2003	Jäger Cäsar, FDPO	Jean-Paul Duroux, PDCB	Clivaz Patrice, PDCC
2001 - 2002	Schwery Marie-Therese, CSPO	Jäger Cäsar, FDPO	Jean-Paul Duroux, PDCB
2000 - 2001	Rebord Yves-Gérard, PDCC	Schwery Marie-Therese, CSPO	Jäger Cäsar, FDPO
1999 - 2000	Zufferey-Ravaz Marie-Paule, PS	Rebord Yves-Gérard, PDCC	Schwery Marie-Therese, CSPO
1998 - 1999	Gay François, PDCB	Zufferey-Ravaz Marie-Paule, PS	Rebord Yves-Gérard, PDCC
1997 - 1998	Perruchoud Daniel, PRD	Gay François, PDCB	Zufferey-Ravaz Marie-Paule, PS
1996 - 1997	Fux Hermann, CSPO	Perruchoud Daniel, PRD	Gay François, PDCB
1995 - 1996	Fournier Jean-René, PDCC	Fux Hermann, CSPO	Perruchoud Daniel, PRD
1994 - 1995	Lovisa Raoul, PDCB	Fournier Jean-René, PDCC	Fux Hermann, CSPO
1993 - 1994	Puippe Maurice, PRD	Lovisa Raoul, PDCB	Fournier Jean-René, PDCC
1992 - 1993	Volken Herbert, CVPO	Puippe Maurice, PRD	Lovisa Raoul, PDCB
1991 - 1992	Sierro Dominique, PDCC	Volken Herbert, CVPO	Puippe Maurice, PRD
1990 - 1991	Premand Bernard, PDCB	Sierro Dominique, PDCC	Volken Herbert, CVPO
1989 - 1990	Jordan Gérald, PS	Premand Bernard, PDCB	Sierro Dominique, PDCC
1988 - 1989	Schnyder Wilhelm, CSPO	Jordan Gérald, PS	Premand Bernard, PDCB
1987 - 1988	Delalay Edouard, PDCC	Schnyder Wilhelm, CSPO	Jordan Gérald, PS
1986 - 1987	Paccolat Monique, PDCB	Delalay Edouard, PDCC	Schnyder Wilhelm, CSPO
1985 - 1986	Copt Maurice, PRD	Paccolat Monique, PDCB	Delalay Edouard, PDCC
1984 - 1985	Gertschen Richard, CVPO	Copt Maurice, PRD	Paccolat Monique, PDCB
1983 - 1984	Bornet Pierre-André, PDCC	Gertschen Richard, CVPO	Copt Maurice, PRD
1982 - 1983	Arlettaz Amédée, PDCB	Bornet Pierre-André, PDCC	Gertschen Richard, CVPO
1981 - 1982	Vuilloud Maurice, PRD	Arlettaz Amédée, PDCB	Bornet Pierre-André, PDCC
1980 - 1981	Dirren Herbert, CSPO	Vuilloud Maurice, PRD	Arlettaz Amédée, PDCB
1979 - 1980	Roten Georges, PDCC	Dirren Herbert, CSPO	Vuilloud Maurice, PRD
1978 - 1979	Ferrez Willy, PDCB	Roten Georges, PDCC	Dirren Herbert, CSPO
1977 - 1978	Vogt Jean, PRD	Ferrez Willy, PDCB	Roten Georges, PDCC
1976 - 1977	Bumann Hubert, CVPO	Vogt Jean, PRD	Ferrez Willy, PDCB
1975 - 1976	Riand Clovis, PDCC	Bumann Hubert, CVPO	Vogt Jean, PRD
1974 - 1975	Berra Georges, PDCB	Riand Clovis, PDCC	Bumann Hubert, CVPO
1973 - 1974	Crittin Charles-Marie, PRD	Berra Georges, PDCB	Riand Clovis, PDCC
1972 - 1973	Imsand Albert, CSPO	Crittin Charles-Marie, PRD	Berra Georges, PDCB



1971 - 1972	Theytaz Rémy, PDCC	Imsand Albert, CSPO	Crittin Charles-Marie, PRD
1970 - 1971	Rey-Bellet Georges, PDCB	Theytaz Rémy, PDCC	Imsand Albert, CSPO
1969 - 1970	Bornet André, PRD	Rey-Bellet Georges, PDCB	Theytaz Rémy, PDCC
1968 - 1969	Lehner Innozenz, CVPO	Bornet André, PRD	Rey-Bellet Georges, PDCB
1967 - 1968	Biollaz Albert, PDCC	Lehner Innozenz, CVPO	Bornet André, PRD
1966 - 1967	Gaudard Joseph, PDCB	Biollaz Albert, PDCC	Lehner Innozenz, CVPO
1965 - 1966	Copt Aloys, PRD	Gaudard Joseph, PDCB	Biollaz Albert, PDCC
1964 - 1965	Escher Alfred, CVPO	Copt Aloys, PRD	Gaudard Joseph, PDCB
1963 - 1964	Jacquod René, PDCC	Escher Alfred, CVPO	Copt Aloys, PRD
1962 - 1963	Dellberg Charles, PS	Jacquod René, PDCC	Escher Alfred, CVPO



Grand Conseil  
Service parlementaire

Grosser Rat  
Parlamentsdienst

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

**HEURE DES QUESTION**  
**session de mai 2022**

**FRAGESTUNDE**  
**Maisession 2022**

**Département des finances et de l'énergie (DFE)**  
**Departement für Finanzen und Energie (DFE)**

2022.05.142      Question Le Centre, par Laila Cheseaux Baudat: Stratégie cantonale pour concrétiser les projets de Grande Hydraulique  
Frage Le Centre, durch Laila Cheseaux Baudat: Kantonale Strategie für die Grosswasserkraft

**Département de l'économie et de la formation (DEF)**  
**Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB)**

2022.05.109      Question PLR/FDP, par Thomas Birbaum: Le Service de la formation professionnelle est-il à l'écoute?  
Frage PLR/FDP, durch Thomas Birbaum: Hat die Dienststelle für Berufsbildung ein offenes Ohr?

2022.05.113      Question Le Centre, par Périne Vouillamoz: remplacements enseignants retraité  
Frage Le Centre, durch Périne Vouillamoz: Befristete Anstellung von pensionierten Lehrpersonen

2022.05.121      Question CVPO, par Iwan Eyholzer et Marcel Zenhäusern: RegiofoodVS: quelle part représentent les produits valaisans?  
Frage CVPO, durch Iwan Eyholzer und Marcel Zenhäusern: Wie viel Wallis ist in RegiofoodVS?

2022.05.166      Question Sarah Constantin, PS/GC: Subventionnement et qualité dans les cantines scolaires  
Frage Sarah Constantin, PS/GC: Subventionierung und Qualität von Schulkantinen

**Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement (DMTE)**  
**Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU)**

2022.05.107      Question Les Vert.e.s, par Emmanuel Revaz: Quelle surface pour la biodiversité en Valais?  
Frage Les Vert.e.s, durch Emmanuel Revaz: Welche Fläche für die Biodiversität im Wallis?

2022.05.108      Question CVPO, par Aron Pfammatter: Révision partielle de la loi sur les constructions: mise en place d'une commission extraparlamentaire  
Frage CVPO, durch Aron Pfammatter: Teilrevision Baugesetz – Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission



- 2022.05.134 Question Patrik Zimmermann, SVPO, et Jürg Hallenbarter, CSPO: Réduire le temps d'attente pour le chargement des voitures à la Furka  
Frage Patrik Zimmermann, SVPO, und Jürg Hallenbarter, CSPO: Wartezeiten beim Autoverlad Furka reduzieren
- 2022.05.143 Question PLR/FDP, par Alexandre Georges: Portail de Steg, un nouveau Bedretto?  
Frage PLR/FDP, durch Alexandre Georges: Tunnelportal in Steg: ein neues Bedretto?
- 2022.05.153 Question Alexandre Cipolla, UDC: Postulat 5.0357: autorisation de construire et permis d'habiter/d'exploiter des Celliers de Sion  
Frage Alexandre Cipolla, UDC: Postulat 5.0357: Baubewilligung sowie Wohn- und Betriebsbewilligung für die «Celliers de Sion»
- 2022.05.167 Question Sarah Constantin, PS/GC: Sites pollués, le service a-t-il les ressources pour faire face?  
Frage Sarah Constantin, PS/GC: Belastete Standorte: Verfügt die zuständige Dienststelle über die nötigen Ressourcen?

**Département de la santé, des affaires sociales et de la culture (DSSC)**  
**Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK)**

- 2022.05.127 Question CSPO, par Jens Blatter et Urban Furrer: Initiative sur les soins infirmiers: et maintenant?  
Frage CSPO, durch Jens Blatter und Urban Furrer: Pflegeinitiative – Wie weiter?

**Département de la sécurité, des institutions et du sport (DSIS)**  
**Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS)**

- 2022.05.119 Question Le Centre, par Delphine Michaud: Evitons un déracinement inutile pour une famille Ukrainienne  
Frage Le Centre, durch Delphine Michaud: Keine unnötige Entwurzelung einer ukrainischen Familie
- 2022.05.160 Question UDC, par François Quennoz: Service de la protection civile toujours en alerte?  
Frage UDC, durch François Quennoz: Zivilschutz immer noch in Alarmbereitschaft?

## HEURE DES QUESTIONS

**Auteur** Le Centre, par Laila Cheseaux Baudat  
**Objet** Stratégie cantonale pour concrétiser les projets de Grande Hydraulique  
**Date** 09/05/2022  
**Numéro** 2022.05.142

Fin 2020, sur mandat du Conseil d'Etat, les FMV publiaient une étude de base sur le potentiel de la Force Hydraulique en Valais et parlaient d'un potentiel de production supplémentaire de 2.2 TWh/a d'énergie répartie dans 19 projets.

Fin 2021, une déclaration commune a été adoptée par la table ronde fédérale consacrée à l'énergie hydraulique, qui retient 15 projets dont 8 projets en Valais (+1.2 TWh/a).

Au regard de ces deux éléments, quelle est la stratégie du Canton du Valais pour concrétiser des projets hydrauliques (prochaines étapes, délais, quels projets, etc.) ?

## HEURE DES QUESTIONS

**Auteur** PLR/FDP, par Thomas Birbaum  
**Objet** Le Service de la formation professionnelle est-il à l'écoute ?  
**Date** 06/05/2022  
**Numéro** 2022.05.109

Le Service de la formation professionnelle (SFOP) a annoncé récemment une modification de la formation professionnelle pour les apprentis boulangers-pâtisseries. Cette modification a soulevé une levée de boucliers de certains formateurs, critiquant la décision du SFOP prise sans consultation avec ceux-ci. Suite à ces critiques, le SFOP a fait marche arrière et a transformé cela en projet pilote. Le SFOP écoute-t-il les formateurs avant de lancer ses projets ?

## HEURE DES QUESTIONS

**Auteur** Le Centre, par Périne Vouillamoz  
**Objet** remplacements enseignants retraités  
**Date** 07/05/2022  
**Numéro** 2022.05.113

L'accueil important d'enfants ukrainiens et la difficulté de trouver des remplaçants formés sont des inquiétudes pour les directions d'écoles et les enseignants. Afin de trouver une solution rapide et adéquate, serait-il envisageable de modifier l'article 26 de l'OTSO, en augmentant la limite fixée à 8 semaines par année, afin de permettre aux enseignants retraités de pouvoir reprendre provisoirement l'enseignement ?

## FRAGESTUNDE

**Urheber** CVPO, durch Iwan Eyholzer und Marcel Zenhäusern  
**Gegenstand** Wie viel Wallis ist in RegiofoodVS?  
**Datum** 08/05/2022  
**Nummer** 2022.05.121

RegiofoodVS ist der wichtigste Marktplatz für Walliser Produkte.

Welcher Anteil in % vom Gesamtumsatz, waren im Jahr 2021 im Wallis hergestellte Produkte?

## HEURE DES QUESTIONS

**Auteur** Sarah Constantin, PS/GC  
**Objet** Subventionnement et qualité dans les cantines scolaires  
**Date** 09/05/2022  
**Numéro** 2022.05.166

Un récent rapport du service de la consommation et des affaires vétérinaires relevait de nombreuses non-conformités dans les cantines scolaires, de crèches et d'UAPE (61% des établissements contrôlés). Ce résultat amène la question suivante : comment le canton s'implique dans la mise en oeuvre de standards de qualité et, de subventionnement pour les établissements scolaires valaisans en particulier pour les écoles secondaire 1, secondaire 2 général et professionnel ?

## HEURE DES QUESTIONS

**Auteur** Les Vert.e.s, par Emmanuel Revaz  
**Objet** Quelle surface pour la biodiversité en Valais ?  
**Date** 06/05/2022  
**Numéro** 2022.05.107

Dans le cadre de la Convention sur la diversité biologique, la Suisse s'était engagée à réserver 17% aux aires protégées avant 2020. Cet objectif non atteint est désormais repris dans le contre-projet indirect à l'initiative biodiversité. En distinguant les différentes catégories (districts francs, réserves OROEM, biotopes d'importance nationale, zones de protection de la nature cantonales, régionales et locales, réserves forestières), quelle part du canton est-elle consacrée à la protection des milieux naturels ?

## HEURE DES QUESTIONS

<b>Urheber</b>	CVPO, durch Aron Pfammatter
<b>Gegenstand</b>	Teilrevision Baugesetz - Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission
<b>Datum</b>	06/05/2022
<b>Nummer</b>	2022.05.108

Aufgrund der zahlreichen hängigen Vorstösse soll eine Teilrevision des Baugesetzes in die Wege geleitet werden. Ist der Staatsrat bereit, für dieses wichtige Vorhaben eine ausgewogene ausserparlamentarische Kommission einzusetzen, in welcher namentlich auch Vertreter mit Praxisbezug Einsitz nehmen?



## HEURE DES QUESTIONS

**Urheber** Patrik Zimmermann, SVPO und Jürg Hallenbarter, CSPO  
**Gegenstand** Wartezeiten beim Autoverlad Furka reduzieren  
**Datum** 09/05/2022  
**Nummer** 2022.05.134

Der Autoverlad Furka zwischen Oberwald und Realp erfreut sich grosser Beliebtheit. Gemäss Angaben des Betreibers, der Matterhorn Gotthard Bahn, hat die Nachfrage beim Autoverlad Furka im Vergleich zu vor Corona um 30 Prozent zugenommen. 2021 erzielte der Autoverlad Furka sogar einen absoluten Rekord. Doch die hohe Nachfrage hat erhebliche Wartezeiten von teilweise über drei Stunden zur Folge. Verständlicherweise sind die Gäste darüber verärgert. Welche Massnahmen gedenkt der Staatsrat zu unternehmen um die Wartezeiten zu reduzieren?

## HEURE DES QUESTIONS

**Auteur** PLR/FDP, par Alexandre Georges  
**Objet** Portail de Steg, un nouveau Bedretto?  
**Date** 09/05/2022  
**Numéro** 2022.05.143

Il y a 40 ans était inauguré le tunnel de base de la Furka entre le Valais et Uri. Il devait également relier le Tessin grâce à la fenêtre de Bedretto qui a été réalisée mais jamais équipée.

Aujourd'hui, la finalisation du tunnel de base du Loetschberg se concrétise mais le portail de Steg vers le Valais central semble avoir disparu du projet.

Le portail de Steg va-t-il devenir un nouveau Bedretto?

## HEURE DES QUESTIONS

**Auteur** Alexandre Cipolla, UDC  
**Objet** Postulat 5.0357: autorisation de construire et permis d'habiter/d'exploiter des Celliers de Sion  
**Date** 09/05/2022  
**Numéro** 2022.05.153

En session de septembre 2019 et le Conseil d'Etat s'est engagé devant le Parlement à la réalisation du postulat 5.0357 avec les arguments suivants : « Le Conseil d'Etat exercera sa fonction de surveillance et de haute-surveillance dans les domaines précités et mandatera une entité adéquate afin de procéder à l'instruction du dossier en cause ».

## HEURE DES QUESTIONS

**Auteur** Sarah Constantin, PS/GC  
**Objet** Sites pollués, le service a-t-il les ressources pour faire face?  
**Date** 09/05/2022  
**Numéro** 2022.05.167

Le Valais compte 1250 sites pollués dont certains menacent la santé des populations. Investi d'une mission de protection de la population et des ressources naturelles, le Service de l'Environnement voit cette mission croître d'année en année.

Le Service de l'environnement a-t-il actuellement les moyens nécessaires à sa mission de protection de la santé des populations ainsi que pour assurer le suivi systématique des nombreux sites pollués?

## HEURE DES QUESTIONS

<b>Urheber</b>	CSPO, durch Jens Blatter und Urban Furrer
<b>Gegenstand</b>	Pflegeinitiative - Wie weiter?
<b>Datum</b>	08/05/2022
<b>Nummer</b>	2022.05.127

Im Nov 21 hat die Schweiz die Pflegeinitiative mit einem klaren JA angenommen. Seither sind 5 Monate vergangen und in der Zwischenzeit hat sich die Situation in der Pflege weiter verschärft.

Eine strenge Wintersaison hat dazu geführt, dass viele Stellen nicht mehr besetzt werden konnten. Kommt erschwerend dazu, dass der geplante HF-Pflegestudiengang der im Mai in Visp hätte starten sollen, mangels Anmeldungen nicht starten konnte.

Die CSPO möchte vom Staatsrat wissen, was bisher von der Pflegeinitiative umgesetzt wurde und was in nächster Zukunft zur Umsetzung für die Pflege geplant ist?

## HEURE DES QUESTIONS

**Auteur** Le Centre, par Delphine Michaud  
**Objet** Evitons un déracinement inutile pour une famille Ukrainienne.  
**Date** 08/05/2022  
**Numéro** 2022.05.119

Dans l'émission « Mise au point » du dimanche 1er mai, nous apprenions qu'une famille réfugiée Ukrainienne, actuellement logée dans un studio à Genève avec leurs enfants scolarisés dans une école Genevoise, va être déplacée dans le canton du Valais.

Comment expliquer que cette famille bien installée dans le canton de Genève risque un nouveau déracinement ?

## HEURE DES QUESTIONS

**Auteur** UDC, par François Quennoz  
**Objet** Service de la protection civile toujours en alerte ?  
**Date** 09/05/2022  
**Numéro** 2022.05.160

La crise COVID a nécessité un fort déploiement des forces de la Protection civile avec des convocations de troupe en urgence. Ces convocations sans délai ont demandé aux employeurs du Canton une grande résilience et une forte capacité d'organisation. Néanmoins avec la crise ukrainienne, cette situation demeure et commence à compliquer l'organisation des PME valaisanne. Par souci pour nos PME, le Canton a-t-il établi une date de levée de la situation d'urgence et donc le retour de convocations respectant le délai légal ordinaire ?



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## RÉPONSE À LA QUESTION

<b>Auteur</b>	Le Centre, par Laila Cheseaux Baudat (suppl.)
<b>Objet</b>	Stratégie cantonale pour concrétiser les projets de Grande Hydraulique
<b>Date</b>	09/05/2022
<b>Numéro</b>	2022.05.142

---

Précisons tout d'abord que conformément à l'art. 10 de la loi fédérale sur l'énergie, les cantons doivent veiller à ce que le plan directeur désigne en particulier les zones et tronçons de cours d'eau qui se prêtent à l'exploitation de l'énergie hydraulique et éolienne (art. 8b de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire LAT). Dans le canton du Valais, c'est le Conseil d'État qui a la responsabilité de décider en la matière.

La table ronde consacrée à l'énergie hydraulique qui s'est tenue au niveau national constitue une première analyse importante, mais elle n'a aucune base légale et surtout n'aborde pas tous les critères nécessaires à une planification territoriale telle qu'elle est exigée par le plan directeur du Valais, homologué par le Conseil fédéral.

C'est pourquoi, parallèlement aux travaux de cette table ronde, le Canton a élaboré l'année passée avec tous les Services concernés par les impacts de projets hydro-électriques d'envergure son propre schéma d'évaluation, basée sur les nombreuses législations applicables. Par une approche multicritère à l'échelle de l'ensemble du territoire cantonal, il s'agit de préparer les bases d'une planification territoriale globale qui sera robuste face aux inévitables recours qui émailleront les processus décisionnels relatifs aux différents projets. Ainsi, le Canton va évaluer tous les projets hydroélectriques connus, les comparer entre eux et voir lesquels sont les plus pertinents pour son avenir conformément à l'art. 1 de la loi sur l'utilisation des forces hydrauliques (LcFH).

Ainsi, l'objectif est de disposer des informations nécessaires au début de l'été 2022 et de commencer une évaluation conjointe de la vingtaine de projets avec les 11 Services concernés en septembre.

Il devrait être possible pour le Conseil d'État de prendre une décision vers la fin 2022 sur les projets retenus pour une procédure d'inscription dans le plan directeur.

La procédure d'inscription en coordination réglée dans le plan directeur sera effectuée dans la première partie de 2023.

Toutefois, les porteurs de projets devront élaborer les documents nécessaires en vue de l'octroi des éventuelles concessions, en particulier une étude d'impact sur l'environnement, ainsi que pour l'approbation des plans. Potentiellement, selon les projets, une adaptation de la planification territoriale communale pourrait s'avérer nécessaire.

Avec les éventuels recours contre les décisions d'homologation de concession et/ou d'approbation des plans, il est impossible de communiquer un délai pour la réalisation des projets, à ce stade du travail.

**Lieu, date**      Sion, le 12 mai 2022





Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## RÉPONSE À LA QUESTION

**Auteur** Groupe PLR/FDP, par le député Thomas Birbaum  
**Objet** Le Service de la formation professionnelle est-il à l'écoute ?  
**Date** 06.05.2022  
**Numéro** 2022.05.109

---

Les décisions du Service de la formation professionnelle (SFOP) en lien avec les modèles de formation dans les écoles professionnelles font toujours l'objet d'un échange avec les associations et organisation du monde du travail. La décision de modifier celui des boulangers-pâtisseries CFC à Sion a été prise suite à une demande écrite déposée par le Comité de l'Association professionnelle concernée et le SFOP part du principe que ce dernier, élu par l'Assemblée générale, est représentatif des membres de l'association qu'il préside.

Lors de l'Assemblée générale 2022, les membres présents ont été appelés à prendre position. Ils ont soutenu ce projet de formation duale-mixte à la quasi-unanimité puisqu'une seule voix s'y est opposée sur plus de 50 membres présents.

Le SFOP suivra de près l'évolution du projet et en tirera les enseignements nécessaires pour la suite. En l'espèce, le SFOP a tout simplement modifié la forme du projet le qualifiant de « pilote » avec pour seul objectif de garantir la formation des apprentis dans ce domaine professionnel important pour notre Canton.

Sion, le 10 mai 2022



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## RÉPONSE À LA QUESTION

<b>Auteur</b>	Groupe Le Centre, par la députée Périne Vouillamoz (suppl.)
<b>Objet</b>	Remplacements enseignants retraités
<b>Date</b>	07.05.2022
<b>Numéro</b>	2022.05.113

---

L'Ordonnance sur le traitement du personnel enseignant (OTSO) limite l'intervention des enseignants retraités à l'équivalent de l'horaire de huit semaines à plein temps par année scolaire. Cela permet à certaines Directions de trouver des solutions rapides et fiables à court terme, ce qui leur donne le temps de chercher d'autres remplaçants pour la suite dans des conditions ordinaires.

Actuellement, le marché du travail dans l'enseignement est à flux tendu. Une situation de pénurie d'enseignants sévit dans certaines régions, dans certains degrés scolaires ou dans certaines disciplines dispensées. Il n'y a pas de chômage dans ce domaine et le réservoir des remplaçants est composé essentiellement de personnes partiellement ou non diplômées.

L'arrivée importante d'enfants ukrainiens a accentué ce phénomène, car leur scolarisation a impliqué la recherche à court terme d'enseignants supplémentaires pour répondre à ces besoins nouveaux et exceptionnels.

C'est la raison pour laquelle le Département de l'économie et de la formation a proposé au Conseil d'Etat la mise en place de plusieurs mesures pour remédier à ce problème. Une de celles-ci consiste justement à étendre le droit d'effectuer des remplacements pour les enseignants retraités à l'équivalent de 19 semaines à plein temps, en lieu et place de l'équivalent de 8 semaines prévu par l'article 26 OTSO.

Comme les 19 semaines représentent la moitié d'une année scolaire, un retraité pourrait assumer par exemple une année complète à 50 % ou un 100 % sur un semestre. Cet apport pourrait être très appréciable et apprécié des Directions d'école. En effet, cette mesure exceptionnelle devrait leur permettre de trouver plus facilement et plus rapidement du personnel formé et expérimenté dans cette période particulière.

Le Département de l'économie et de la formation a donc anticipé cette mesure demandée par le postulat puisque le Conseil d'Etat a en principe statué le mercredi 11 mai 2022 sur cette mesure.

**Lieu, date** Sion, le 10 mai 2022



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE FRAGESTUNDE

<b>Urheber</b>	CVPO, durch Iwan Eyholzer und Marcel Zenhäusern
<b>Gegenstand</b>	Wieviel Wallis ist in RegiofoodVS?
<b>Datum</b>	08.05.2022
<b>Nummer</b>	2022.05.121

---

Zentrale Instrument des Projekts «Regional kochen», RegiofoodVS ist der erste digitale Marktplatz der öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Wallis nach einem konzentrischen Ansatz mit Walliser Produkten im Zentrum. Er ist Teil der neuen kantonalen Strategie zur Verkaufsförderung von Walliser Agrarerzeugnissen und wurde im September 2021 offiziell lanciert.

Mithilfe von RegionfoodVS können alle interessierten Lieferanten im Kanton ihre Produkte unter Berücksichtigung von Konzentritätskriterien und freier Preisfestlegung für jede Ware uneingeschränkt anbieten. Der Marktplatz zählt derzeit 3248 Produkte. Davon stammen 220 (oder 7 Prozent) ausschliesslich aus dem Wallis (Rohstoff und Verarbeitung). Zum Beispiel 100 Prozent Walliser Schweinefleisch, Butter aus der Molkerei oder rohes Obst und Gemüse. Dieser Anteil steigt stetig an und zeigt das erhebliche Verbesserungspotenzial in der Gemeinschaftsgastronomie.

Wir haben keinen Prozentsatz des Umsatzes für das Jahr 2021, weil es eine Testphase war, in der nur die Walliser Landwirtschaftsschule (WLS) RegiofoodVS nutzte. Seit dem 3. Januar 2022 hat die WLS 48 Prozent ihres Warenbudgets für Einkäufe von RegiofoodVS ausgegeben, was 42'000 Franken entspricht. Dieser Prozentsatz steigt ständig und hängt vom Angebot der verschiedenen Lieferanten ab. In den Jahren 2020 und 2021 steigerte die WLS ihre Bruttomarge stark und bewies damit, dass die geforderte Einkaufspolitik machbar ist. Für 2022 werden 400'000 Franken prognostiziert, wobei 40'000 Franken in die 100 Prozent Walliser Produkte zurückfliessen. Je mehr Gemeinden sich damit beliefern lassen, desto höher steigt dieser Anteil.

Ausserdem geht es bei RegiofoodVS nicht nur um das Produkt an sich, sondern auch um die Produzenten, Händler und Logistiker, die grossmehrheitlich oder sogar fast alle Walliser Unternehmen sind. Auch im Projekt RegiofoodVS an sich steckt ein grosses Verbesserungspotential (Preise, Ursprung der Produkte, Vielfalt, ...). Daran wird laufend gearbeitet.

**Sitten, 10. Mai 2022**



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## RÉPONSE À LA QUESTION

**Auteure** Députée Sarah Constantin (PS/GC)  
**Objet** Subventionnement et qualité dans les cantines scolaires  
**Date** 09.05.2022  
**Numéro** 2022.05.166

---

Les cantines scolaires de l'école obligatoire, des crèches et des UAPE relèvent de la compétence des communes. Les Services de l'Etat n'interviennent pas dans le choix des traiteurs ou des cuisiniers en charge de la préparation et de la livraison des repas. De plus, aucune subvention n'est versée au personnel d'intendance et au personnel de cuisine. La surveillance sanitaire et l'application des mesures correctives incombent donc entièrement au Service de la consommation et des affaires vétérinaires.

Quant aux cantines des écoles du Secondaire II, elles servent plusieurs milliers de repas par jour à la satisfaction de leurs étudiants et de leurs apprentis. Dans la mesure du possible, le Département de l'économie et de la formation favorise des cuisines de production et il a soutenu le groupe « Jeunes & climat » qui, en janvier 2020, a invité ces cantines à établir des partenariats avec des entreprises locales, à adopter le label Fourchette verte, à valoriser le traitement des déchets ou à installer des distributeurs écoresponsables pour la vente de snacks faits de produits sains et locaux et limitant les déchets plastiques.

Le Conseil d'Etat, par sa décision du 24 juin 2020, a demandé aux établissements de cuisine collective qui sont la propriété de l'Etat ou qui bénéficient de subventions étatiques couvrant au moins 50 % de leur budget d'adhérer à la démarche « Cuisinons notre région ».

**Lieu, date** Sion, le 10 mai 2022



## RÉPONSE À LA QUESTION

**Auteur** Les Vert.e.s, par Emmanuel Revaz  
**Objet** **Quelle surface pour la biodiversité en Valais**  
**Date** 06.05.2022  
**Numéro** **2022.05.107**

---

L'objectif de réserver 17% aux aires protégées est effectivement repris dans le contre-projet indirect à l'initiative biodiversité. Il figure aussi dans le contexte de la planification de l'infrastructure écologique. Les cantons ont pour tâche de faire une proposition à la Confédération pour le printemps 2023. La part des aires centrales qui doit atteindre au minimum ces 17% sera précisée dans le cadre de ce mandat, dont la première étape consistera à établir un état des lieux.

Selon les chiffres actuellement à disposition, la part des surfaces des aires centrales se présente comme suit, en fonction de leur type de protection :

- 2 % du territoire cantonal, soit 10'482 hectares, pour les biotopes d'importance nationale selon la loi fédérale de la protection de la nature et du paysage (LPN)
- 0.4 % du territoire cantonal, soit 1'937 hectares, pour les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM)
- 8.5 % du territoire cantonal, soit 44'348 hectares, pour les districts francs fédéraux selon la loi sur la chasse (LChP),
- 9 % du territoire cantonal, soit 46'900 hectares, pour les zones de protection de la nature d'importance régionale et local selon la LPN
- 1,4 % du territoire cantonal, soit 7'277 hectares, pour les réserves forestières selon la loi fédérale sur les forêts (LFo)

Ces surfaces se superposant en partie, la part totale des aires protégées doit être calculée après déduction des superpositions. Ce chiffre est dès lors évalué à 100'704 hectares, soit 19.3 % de la surface cantonale.

La cible semble donc être atteinte pour le canton du Valais. L'enjeu principal pour notre canton consistera à atteindre l'autre objectif soutenu par la Stratégie Biodiversité Suisse et par le Conseil fédéral. Il s'agit de l'atteinte de l'objectif 30 X 30, soit 30 % dédiés à la biodiversité à l'horizon 2030. Ces 30 % du territoire pourront inclure, en plus des aires centrales mentionnées ci-dessus, les aires de mise en réseau. Ces aires comprennent notamment les surfaces de promotion de la biodiversité selon la législation agricole. Elles comprennent aussi d'autres surfaces de valeur écologique, tels que certains talus d'infrastructures de transport ou des zones urbaines non construites.

**Lieu, date** Sion, le 10 mai 2022



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE FRAGESTUNDE

**Urheber** Aron Pfammatter, CVPO  
**Gegenstand** **Teilrevision Baugesetz - Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission**  
**Datum** 09.05.2022  
**Nummer** **2022.05.108**

---

Die Teilrevision des Baugesetzes und der Bauverordnung wurde im Rahmen der gesetzgeberischen Planung in zwei Etappen aufgeteilt.

Die erste Etappe betrifft nur diejenigen Elemente, die für die vollständige Einführung und Implementierung des Programms eConstruction im Jahr 2023 nach den laufenden Pilotphasen notwendig sind. Die Sitzung mit der thematischen Kommission Bau und Verkehr zu dieser Vorlage ist bereits für den 21. Juni 2022 im Hinblick auf die September-Session 2022 des Grossen Rates geplant.

Die zweite Etappe der Teilrevision von Baugesetz und Bauverordnung zielt darauf ab, die parlamentarischen Vorstösse zu integrieren, die seit dem Inkrafttreten des neuen Baugesetzes am 1. Januar 2018 angenommen wurden. Die Arbeiten zu dieser zweiten Etappe der Revision des Baugesetzes und der Bauverordnung wurden bereits begonnen und laufen zurzeit, ohne den vorliegenden parlamentarischen Vorstoss abzuwarten. Die Fristen sind nämlich äusserst knapp bemessen, da das Ziel des zuständigen Departements und des Staatsrates darin besteht, dem Grossen Rat einen vollumfänglichen Entwurf des Baugesetzes und der Bauverordnung im Hinblick auf die September-Session 2023 vorzuschlagen. Diese straffe Zeitplanung sieht vor, die Vernehmlassung dieser Vorlage im Laufe des Herbstes 2022 durchzuführen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung steht es allen interessierten Kreisen frei sich entsprechend einzubringen.

Die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission zum heutigen Zeitpunkt und nach bereits erfolgtem Start der Revisionsarbeiten wird mit Sicherheit dazu führen, dass sich der Revisionsprozess verlängert und sich der Zeitpunkt, an dem der Entwurf dem Grossen Rat vorgelegt werden kann, um mindestens ein Jahr nach hinten verschiebt.

**Ort, Datum** Sitten, den 9. Mai 2022



## RÉPONSE À LA QUESTION

**Auteur** PLR/FDP, par Alexandre Georges  
**Objet** **Portail de Steg, un nouveau Bedretto ?**  
**Date** 09.05.2022  
**Numéro** **2022.05.143**

---

Le portail de Steg est l'entrée de la galerie de service, qui a été réalisée pour permettre la mise en œuvre d'un second front d'attaque du côté sud, lors de la construction du tunnel de base du Lötschberg. Dans son état actuel, celle-ci ne permet pas un service ferroviaire commercial (notamment le gabarit de cette galerie ne permet pas le passage de convois ferroviaires). Cette galerie n'est pas équipée de technique ferroviaire, ne dispose d'aucune installation de sécurité et son raccordement à la ligne du Simplon nécessiterait d'importants ouvrages d'art. De plus, il conviendrait au préalable de disposer du financement, tant pour les études que pour la réalisation.

La faisabilité d'une nouvelle liaison ferroviaire utilisant cette galerie en direction du Valais central, pourrait être envisagée, qu'une fois les conditions suivantes préalablement assurées:

- Un tel projet nécessite préalablement l'achèvement et l'équipement complets du 2<sup>ème</sup> tube du tunnel de base du Lötschberg.
- Passée cette étape, une étude devra démontrer sous l'angle coûts/utilité la pertinence de cette nouvelle infrastructure ferroviaire. Cette condition est impérative, pour disposer d'un éventuel financement issu du Fonds fédéral des infrastructures ferroviaires.
- Dans l'affirmative, une étude d'horaire détaillée pour l'horizon long terme devra vérifier que les axes ferroviaires Brigue – Genève et Viège – Thoune – Berne puissent absorber des sillons supplémentaires et intégrer ces nouveaux trains circulant très probablement hors cadence.
- Enfin, une mise à jour des études sur le potentiel de demande demeure nécessaire car celle réalisée voilà quelques années estimait un potentiel relativement modeste d'environ 150 voyageurs/jour intéressés par un tel aménagement entre Sion et Thoune/Berne.

Dans l'immédiat, la priorité absolue pour le Canton du Valais consiste à obtenir l'achèvement du deuxième tube du tunnel de base du Lötschberg afin d'augmenter de manière significative sa capacité pour le transport de personnes et de marchandises et garantir la sécurité. Les discussions sont en cours avec les partenaires de la Confédération, le Canton de Berne, la Conférence des transports de Suisse occidentale (CTSO) et le comité Lötschberg. Un tel projet sera évalué dans le cadre d'une prochaine étape d'aménagement PRODES.

**Lieu, date** Sion, le 10 mai 2022



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## RÉPONSE À LA QUESTION

<b>Auteur</b>	Alexandre Cipolla, UDC
<b>Objet</b>	<b>Postulat 5.0357: autorisation de construire et permis d'habiter/d'exploiter des Celliers de Sion</b>
<b>Date</b>	09.05.2022
<b>Numéro</b>	<b>2022.05.153</b>

---

Suite au Postulat « 5.0357 autorisation de construire et permis d'habiter/d'exploiter des Celliers de Sion en zone agricole protégée sont-ils conformes au droit ? », développé lors de la session de mars 2019 et accepté lors de son traitement lors de la session de septembre 2019, le Conseil d'Etat a nommé le Professeur Dubey, Professeur ordinaire à la Chaire de droit constitutionnel de l'Université de Fribourg, comme expert externe.

Par la suite, le Conseil d'Etat a transmis cet avis de droit à la Commission cantonale des constructions (CCC) ainsi qu'à Monsieur Pascal Varone, en sa qualité d'architecte, mandataire et auxiliaire des sociétés des Celliers de Sion, au mois de décembre 2021 pour prise de connaissance et pour prise de position et en intimant à la CCC de mentionner les mesures à prendre et le calendrier de réalisation.

La CCC, dans sa prise de position, a informé le Conseil d'Etat de la planification d'une vision locale qui a eu lieu dans le courant du mois de mars 2022.

Entre-temps, la CCC a formellement ouvert une procédure de police des constructions.

Le Conseil d'Etat a, par décision du 16 mars 2022, souhaité être informé de l'avancement et des résultats intermédiaires de dite procédure formelle à la fin de chaque mois, la première fois à la fin mars 2022. Par courrier du 31 mars 2022, la CCC a informé le Conseil d'Etat sur l'état d'avancement de la procédure. Le Conseil d'Etat attends le deuxième courrier de la CCC, déposé fin avril auprès du service / département compétent.

Pour le surplus, la procédure de police des constructions étant pendante et en application des principes de la loi sur la procédure et la juridiction administrative (LPJA) et de la loi sur l'information du public, la protection des données et l'archivage (LIPDA), le Conseil d'Etat ne peut donner plus d'informations sur cette procédure.

**Lieu, date** Sion, le 9 mai 2022





## RÉPONSE À LA QUESTION

**Auteur** Sarah Constantin, PS/GC  
**Objet** Sites pollués, le service a-t-il les ressources pour faire face?  
**Date** 09.05.2022  
**Numéro** 2022.05.167

---

Dans un premier temps, il sied de relever que le nombre de cas inscrits au cadastre des sites pollués n'est pas la donnée déterminante pour juger du travail accompli par l'administration cantonale dans le domaine des sites pollués. En revanche, la complexité des cas à traiter et les enjeux constituent véritablement une raison pour garantir auprès du Service de l'environnement (SEN) des ressources suffisantes afin de gérer les pollutions du sous-sol.

Aujourd'hui, la section sites pollués, sols et eaux souterraines dispose de 10.4 EPT. Cette section est confrontée à de nombreux défis, parmi lesquels figurent :

- La découverte récente d'importantes pollutions au PFAS et la coordination que cela nécessite.
- Les nombreux assainissements de sites pollués, dont ceux particulièrement complexes liés à l'industrie.
- L'accompagnement et le financement de l'assainissement des buttes pare-balles de stands de tir.
- L'évaluation des risques d'érosion des nombreuses décharges localisées à proximité des cours d'eau.
- La mise en évidence de nouveaux polluants dans la nappe phréatique et les sols qui nécessite tant un renforcement de la surveillance que la prise de mesures à la source.
- La multiplication des projets de construction dans le sous-sol avec impact potentiel sur la nappe phréatique.
- L'exploitation grandissante de la nappe phréatique pour la chaleur, le froid, la géothermie profonde, l'irrigation et l'approvisionnement en eau potable et industrielle.
- La nécessité de protéger les captages et sources avec des mesures d'organisation du territoire et le contrôle des travaux dans les zones de protection.
- La collaboration étroite avec le Service des dangers naturels (SDANA) pour les questions relatives au projet d'élargissement du Rhône, notamment dans la région du Chablais et à Gamsenried.

Au vu de tous les défis énumérés, il s'avère que les ressources sont effectivement trop limitées. Pour faire face à cette charge de travail grandissante, le SEN emploie environ 5 stagiaires dans cette section et demande régulièrement des postes supplémentaires dans le cadre du processus budgétaire ordinaire.

**Lieu, date** Sion, le 10 mai 2022



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE FRAGESTUNDE

**Urheber** CSPO, durch Jens Blatter und Urban Furrer  
**Gegenstand** Pflegeinitiative – Wie weiter?  
**Datum** 08.05.2022  
**Nummer** 2022.05.127

---

Nach dem Wortlaut der Initiative "für eine starke Pflege" soll der Bund die Ausführungsbestimmungen erlassen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2022 beschlossen, in zwei Schritten vorzugehen.

Die Vorschläge zur Ausbildungsoffensive und zur direkten Rechnungsstellung werden auf der Grundlage des indirekten Gegenvorschlags, der dem Bundesparlament im Herbst ohne erneutes Vernehmlassungsverfahren vorgelegt werden soll, rasch wieder aufgenommen.

Die Umsetzung dieser ersten Etappe betrifft hauptsächlich die Kantone, die die Ausbildungsverpflichtungen und die finanziellen Beiträge an die Studierenden der Pflege und an die Ausbildungsstätten einführen müssen. Der Kanton Wallis hat diese Bestimmungen bereits mit dem neuen Gesetz über die Bereitstellung von Praktikums- und Ausbildungsplätzen für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe eingeführt.

Der zweite Schritt betrifft die Arbeitsbedingungen und die Vergütung. Die Bundesverwaltung arbeitet derzeit an den Fragen zur Umsetzung, zur Kompetenzverteilung zwischen den Bundesämtern und zum Zeitplan. Die Kantone werden über die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren in die Überlegungen einbezogen.

Im Wallis wird aufgrund des am Dienstag dem Staatsrat überwiesenen Postulats, das einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für den gesamten Gesundheitssektor fordert, eine Kommission einsetzen, die die Machbarkeit eines GAV für den Bereich der Langzeitpflege in unserem Kanton und später eines GAV für den gesamten Gesundheitssektor prüfen soll. Darüber hinaus hat das Spital Wallis in Absprache meinem Departement eine Lohnerhöhung im Pflegebereich von 1'000 Franken pro Jahr ab dem kommenden 1. Juli beschlossen.

**Ort, Datum** Sitten, den 11.05.2022



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## RÉPONSE À L'HEURE DES QUESTIONS

**Auteur** Le Centre, par Delphine Michaud  
**Objet** Evitons un déracinement inutile pour une famille Ukrainienne.  
**Date** 08/05/2022  
**Numéro** 2022.05.119

---

La compétence de l'attribution des personnes relevant de l'asile, peu importe leur pays d'origine, relève de la Confédération, par son Secrétariat d'Etat aux migrations (SEM). Les personnes sont attribuées à un canton selon une clé de répartition. Les cantons ne peuvent intervenir dans le choix du canton d'attribution pour les personnes concernées.

Lors d'une conférence intercantonale, la Conseillère fédérale Keller-Sutter a confirmé que ce n'était pas la philosophie générale, mais une exception.

Conséquences sur la bureaucratie : néant

Conséquences financières : néant

Conséquences équivalent plein temps (EPT) : néant

Conséquences RPT : néant

Sion, le 10 mai 2022



## RÉPONSE À LA QUESTION

<b>Auteur</b>	UDC par François Quennoz	
<b>Objet</b>	Service de la protection civile toujours en alerte ?	
<b>Date</b>	09/05/2022	
<b>Numéro</b>	2022.05.160	En collaboration avec le DEF

---

Les organisations de la protection civile (OPC) de Viège, Sierre, Sion, Martigny et Monthey ont été engagées afin de répondre à des besoins urgents de l'office asile dans les missions suivantes :

- Remise en état de structure d'accueil
- Transport de matériel
- Equipement de logements
- Accueil de migrants dans le centre d'urgence

Afin de répondre aux demandes urgentes de l'office de l'asile, des astreints ont été convoqués.

Conscient de la difficulté causée par les engagements pour les PME des astreints de la protection civile, l'office cantonal de la protection civile a utilisé, dans la mesure du possible, des astreints déjà engagés dans des cours de répétition.

L'engagement a commencé le 21 mars 2022 et se terminera le 20 mai 2022 à l'exception du soutien à l'exploitation du centre d'accueil de Sion (3 astreints).

Nous vous rappelons la décision du Conseil Fédéral du 06.04.2022 :

*« Le Conseil Fédéral convoque la protection civile pour l'hébergement d'urgence des personnes à protéger. Il a autorisé la mobilisation de personnes astreintes à l'obligation de servir jusqu'au 31 octobre 2022 avec un contingent maximal de 24 000 jours de service. »*

Par conséquent, et pour autant que la situation reste gérable par l'office asile, le soutien de l'office cantonal de la protection civile se fera pendant les cours de répétitions planifiés (convocation 6 semaines avant).

En cas d'aggravation de la situation, l'office cantonal de la protection civile ne peut exclure le besoin ponctuel d'alarmer des astreints.

Sion, le 10 mai 2022

## Séance du vendredi 13 mai 2022 / Sitzung vom Freitag 13. Mai 2022

Description	Séance du Grand Conseil
Début de la réunion	13.05.2022 07:45:29
Fin de la réunion	13.05.2022 11:06:31
Durée de la réunion	3h 21m

# Séance du vendredi 13 mai 2022 / Sitzung vom Freitag 13. Mai 2022

## Présence:

### Le Centre

Charlotte AYMON-CONSTANTIN	Le Centre	1h43m
Dominique BARRAS	Le Centre	2h56m
Benoît BENDER	Le Centre	1h50m
Nathan BENDER	Le Centre	1h51m
Claire-Lise BONVIN	Le Centre	2h49m
Nicolas BONVIN	Le Centre	1h54m
Sandra CRETTON	Le Centre	1h44m
Romaine DUC-BONVIN	Le Centre	3h0m
Muriel FAVRE-TORELLO	Le Centre	1h7m
Blaise FONTANNAZ	Le Centre	1h43m
Pierre GUALINO	Le Centre	2h58m
Alexia HÉRITIER	Le Centre	2h51m
Cindy JACQUIER	Le Centre	1h43m
Anthony LAMON	Le Centre	2h59m
Françoise MÉTRAILLER	Le Centre	2h42m
Serge MÉTRAILLER	Le Centre	3h2m
Delphine MICHAUD	Le Centre	1h40m
Fabienne MORET-ROTH	Le Centre	2h57m
Bruno MOULIN	Le Centre	3h0m
Malvine MOULIN	Le Centre	2h57m
Laurent REY	Le Centre	2h53m
André RODUIT	Le Centre	2h56m
Myriam RODUIT	Le Centre	3h0m
Vincent ROTEN	Le Centre	1h37m
Fabien SCHAFFTEL	Le Centre	1h44m
Chantal VOEFFRAY BARRAS	Le Centre	2h47m
Philomène ZUFFEREY-CIRCELLI	Le Centre	2h54m

### PLR/FDP

Géraldine ARLETTAZ-MONNET	PLR/FDP	2h56m
Thomas BIRBAUM	PLR/FDP	2h48m
Mathieu CARRUZZO	PLR/FDP	1h49m
Christophe CLAIVAZ	PLR/FDP	3h1m
Michel CRETTON	PLR/FDP	3h0m
Grégory D'ANDRÈS	PLR/FDP	1h45m
Anne-Laure DÉCAILLET PACCOLAT	PLR/FDP	1h39m
Julien DUBUIS	PLR/FDP	3h5m
Andrea DUCHOUD	PLR/FDP	1h39m
Jimmy EVERSHERD	PLR/FDP	3h7m
Stéphane GANZER	PLR/FDP	1h26m
Alexandre GEORGES	PLR/FDP	1h45m
Fabien GIRARD	PLR/FDP	2h49m
Valériane GRICHTING	PLR/FDP	3h5m
Sylvie MASSEREY ANSELIN	PLR/FDP	2h47m
Julien MONOD	PLR/FDP	1h38m
Didier MORARD	PLR/FDP	3h4m
Richard NANCHEN	PLR/FDP	3h4m
Charles-Albert PUTALLAZ	PLR/FDP	2h55m
Fabienne RIME	PLR/FDP	1h45m
Emilien RODUIT	PLR/FDP	3h6m
David ROSSIER	PLR/FDP	3h4m
Kathleen ROSSIER MOLL	PLR/FDP	0h45m
Jean-Michel SAVIOZ	PLR/FDP	2h53m
Dieter STOESSEL	PLR/FDP	1h52m
Sonia TAUSS-CORNUT	PLR/FDP	2h53m
Martine TRISTAN	PLR/FDP	3h7m

### PS/GC

Tarcis ANÇAY	PS/GC	1h49m
Marlyne ANDREY-BERCLAZ	PS/GC	2h46m
Valentin AYMON	PS/GC	3h9m

# Séance du vendredi 13 mai 2022 / Sitzung vom Freitag 13. Mai 2022

Clément BORGEAUD	PS/GC	2h55m
Robert BURRI	PS/GC	3h3m
Blaise CARRON	PS/GC	2h48m
Patricia CONSTANTIN	PS/GC	3h4m
Sarah CONSTANTIN	PS/GC	1h53m
Roxanne DI BLASI GIROUD	PS/GC	1h38m
Laetitia HEINZMANN BELLWALD	PS/GC	3h4m
Sébastien NENDAZ	PS/GC	3h6m
Olivier OSTRINI	PS/GC	2h58m
Sandrine PERRUCHOUD	PS/GC	3h5m
Marie-Josée REUSE	PS/GC	2h58m
Paola RIVA GAPANY	PS/GC	3h6m
Christian RODUIT	PS/GC	3h4m
Carole SAVOY	PS/GC	3h3m
Doris SCHMIDHALTER-NÄFEN	PS/GC	1h42m
Anne-Laure SECCO	PS/GC	2h56m
Christine SEIPELT WEBER	PS/GC	3h6m

## UDC

Alexandre CIPOLLA	UDC	2h48m
Mathias DELALOYE	UDC	2h55m
Jérôme DESMEULES	UDC	3h0m
Cyrille FAUCHÈRE	UDC	2h59m
Raphaël FILLIEZ	UDC	1h50m
Guillaume FROSSARD	UDC	2h17m
Damien FUMEAUX	UDC	2h59m
Ilan GARCIA	UDC	1h44m
Jean-Philippe GAY-FRARET	UDC	1h48m
Grégory LOGEAN	UDC	2h56m
Nicolas MUDRY	UDC	1h49m
Bruno PERROUD	UDC	2h58m
Valentin REYNARD	UDC	2h59m
Fabian SOLIOZ	UDC	1h55m
Cynthia TROMBERT	UDC	1h50m

## Les Vert.e.s

Corinne CARD	Les Vert.e.s	1h21m
Sébastien CARRUZZO	Les Vert.e.s	2h54m
Jacques CLAIVOZ	Les Vert.e.s	3h6m
Nathalie CRETTON	Les Vert.e.s	2h58m
Céline DESSIMOZ	Les Vert.e.s	1h45m
Magali DI MARCO	Les Vert.e.s	2h57m
Alexandre DUBUIS	Les Vert.e.s	2h46m
Mathilde MICHELLOD	Les Vert.e.s	2h57m
Elodie PRAZ	Les Vert.e.s	1h31m
Emmanuel REVAZ	Les Vert.e.s	3h1m
Amandine REY	Les Vert.e.s	1h45m
Lise SALAMIN	Les Vert.e.s	1h26m
Brigitte WOLF	Les Vert.e.s	2h58m

## CVPO

Andrea AMHERD-BURGENER	CVPO	1h46m
Stefanie AUFDENBLATTEN	CVPO	1h52m
Gilles FLOREY	CVPO	1h45m
Mischa IMBODEN	CVPO	1h51m
Urs JUON	CVPO	1h41m
Aron PFAMMATTER	CVPO	1h42m
Rahel PIROVINO-INDERMITTE	CVPO	1h49m
Christian RIEDER	CVPO	1h50m
Charlotte SALZMANN-BRIAND	CVPO	2h2m
Manfred SCHMID	CVPO	2h55m
Erna WILLISCH	CVPO	1h48m
Marcel ZENHÄUSERN	CVPO	1h48m
Stefanie ZIMMERMANN	CVPO	1h48m

# Séance du vendredi 13 mai 2022 / Sitzung vom Freitag 13. Mai 2022

## CSPO

Jens BLATTER	CSPO	1h51m
Konstantin BUMANN	CSPO	1h50m
Melanie BURGNER	CSPO	1h53m
Graziella COLLENBERG	CSPO	1h48m
Diego FURRER	CSPO	1h51m
Urban FURRER	CSPO	1h54m
Martin KALBERMATTER	CSPO	1h55m
Frank WENGER	CSPO	1h47m

## SVPO

Andreas BRIGGELER	SVPO	3h7m
Christian GASSER	SVPO	2h5m
Lukas JÄGER	SVPO	1h44m
Daniela POLLINGER	SVPO	2h58m
Daiana SQUARATTI	SVPO	2h5m
Patrik ZIMMERMANN	SVPO	0h4m
Fabian ZURBRIGGEN	SVPO	3h2m

## Conseil d'etat / Staatsrat

Frédéric FAVRE	Conseil d'etat / Staatsrat	1h33m
Mathias REYNARD	Conseil d'etat / Staatsrat	0h12m

## Staatsrat / Conseil d'etat

Franz RUPPEN	Staatsrat / Conseil d'etat	1h26m
Roberto SCHMIDT	Staatsrat / Conseil d'etat	1h37m



# Séance du vendredi 13 mai 2022 / Sitzung vom Freitag 13. Mai 2022

## Éléments à l'ordre du jour

13.05.2022 09:21	<b>1. Election de la Présidente du Grand Conseil / Wahl der Präsidentin des Grossen Rates</b> db6bb59e-2c38-47a1-b5df-8a820cc0f4d5
13.05.2022 09:48	<b>2. Election du 1er vice-président du Grand Conseil / Wahl des 1. Vizepräsidenten des Grossen Rates</b> f96f540e-e794-4fe0-a3ac-cc1deaba168f
13.05.2022 09:53	<b>Heure des questions / Fragestunde</b> c13f158f-c4ed-4186-8212-eeb6dc20bb96
13.05.2022 10:08	<b>2. Election du 1er vice-président du Grand Conseil / Wahl des 1. Vizepräsidenten des Grossen Rates</b> f96f540e-e794-4fe0-a3ac-cc1deaba168f
13.05.2022 10:15	<b>3. Election de la 2e vice-présidente du Grand Conseil / Wahl der 2. Vizepräsidentin des Grossen Rates</b> 94a4ebf0-15c4-4def-ba97-0826625f1079
13.05.2022 10:22	<b>Heure des questions / Fragestunde</b> c13f158f-c4ed-4186-8212-eeb6dc20bb96
13.05.2022 10:35	<b>3. Election de la 2e vice-présidente du Grand Conseil / Wahl der 2. Vizepräsidentin des Grossen Rates</b> 94a4ebf0-15c4-4def-ba97-0826625f1079
13.05.2022 10:40	<b>Heure des questions / Fragestunde</b> c13f158f-c4ed-4186-8212-eeb6dc20bb96

# La séance en quelques mots

13.05.2022, Matin

## Sitzung in Kürze

13.05.2022, Vormittag

Salutations et communications

Begrüßung und Mitteilungen

Election de la Présidente du Grand Conseil

Bulletins délivrés : 129  
Bulletins rentrés : 129  
Bulletins blancs : 1  
Bulletins nuls : 5  
Bulletins valables : 123  
Majorité absolue : 65

**Est élue avec 123 voix : Géraldine Arlettaz-Monnet**

Wahl der Präsidentin des Grossen Rates

Ausgeteilte  
Stimmzettel: 129  
Eingegangene  
Stimmzettel: 129  
Leer: 1  
Ungültig: 5  
Gültig: 123  
Absolute Mehrheit: 65

**Gewählt ist mit 123 Stimmen : Géraldine Arlettaz-Monnet**

## Election du 1er vice-président du Grand Conseil

Bulletins délivrés : 129  
Bulletins rentrés : 129  
Bulletins blancs : 6  
Bulletins nuls : 6  
Bulletins valables : 117  
Majorité absolue : 65

**Est élu avec 117 voix : Mathias Delaloye**

## Wahl des 1. Vizepräsidenten des Grossen Rates

Ausgeteilte  
Stimmzettel: 129  
Eingegangene  
Stimmzettel: 129  
Leer: 6  
Ungültig: 6  
Gültig: 117  
Absolute Mehrheit: 65

**Gewählt ist mit 117 Stimmen : Mathias Delaloye**

## Election de la 2e vice-présidente du Grand Conseil

Bulletins délivrés : 130  
Bulletins rentrés : 130  
Bulletins blancs : 5  
Bulletins nuls : 11  
Bulletins valables : 114  
Majorité absolue : 66

**Est élue avec 114 voix : Muriel Favre-Torelloz**

## Wahl der 2. Vizepräsidentin des Grossen Rates

Ausgeteilte  
Stimmzettel: 130  
Eingegangene  
Stimmzettel: 130  
Leer: 5  
Ungültig: 11  
Gültig: 114  
Absolute Mehrheit: 66

**Gewählt ist mit 114 Stimmen : Muriel Favre-Torelloz**

## Heure des questions

Les membres du Conseil d'Etat répondent aux 14 questions déposées.

## Fragestunde

Die Mitglieder des Staatsrates antworten auf die 14 hinterlegten Fragen.